

Erster Teil

KAISERLICHE OBRIGKEIT, REICHSDIENST UND STÄNDISCHER WIDERSTAND:
DIE REICHSKRIEGE 1459-1463

I. Die Begründung des kaiserlichen Hilfs- und Gehorsamsanspruchs im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut

1. Die reichsrechtlichen und territorialpolitischen Ursachen des Reichskrieges

Der Reichskrieg im fränkisch-bayerischen Raum, der durch den Überfall Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut auf die Reichsstadt Donauwörth und die Okkupation der Stadt am 19. Oktober 1458 ausgelöst wurde, nachdem Kaiser Friedrich III. zuvor den Erbmarschall und Reichspfleger Heinrich von Pappenheim zum kaiserlichen Hauptmann bestellt und den Ständen und Städten des Reichs Hilfe für das gefährdete Donauwörth befohlen hatte,¹ kennzeichnet wie der 1461 im Zusammenhang mit dem Mainzer Stiftskrieg erklärte Reichskrieg gegen Pfalzgraf Friedrich in besonderer Weise die politische und verfassungsgeschichtliche Lage des Reichs seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.² Die Auseinandersetzung um die grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage, ob die Konflikte, welche die Reichskriege begründeten und sie begleiteten, tatsächlich das Reich berührten und der Kaiser zu Recht seine Obrigkeit in Anspruch nahm und den Ständen und Städten Hilfeleistung gebot, offenbart - auch in ihrer politischen und propagandistischen Zielsetzung - eine Verfassungskrise des Königtums, die aus einer tiefgehenden Strukturkrise des spätmittelalterlichen Reichs resultierte. Es war nicht gelungen, die Rechts- und Interessensphäre des Reichs und die sich ausbildende Sphäre innerständischer Territorialität durch eine eindeutige Abgrenzung oder Zuordnung zu klären. Vor allem war auch der König selbst als Territorialherr³ in territorialpolitische Auseinandersetzungen, Expansions- und Arrondierungsbestrebungen verstrickt, so daß er in dieser Hinsicht keine Stellung über den Parteien einnehmen konnte. Gegen einen königlichen Territorialherrn, der zugunsten seines eigenen Hauses die königliche Amts- und Herrschaftsgewalt in territorialen Konflikten einsetzte, versuchten sich die Stände gelegentlich in ihren Bündnissen dadurch zu schützen, daß sie den König nur in Angelegenheiten ausnahmen, die unmittelbar das Reich betrafen.⁴ Als Territorialherr hatte sich der König nach Auffassung seiner Gegner den innerständischen Bedingungen und Regeln zu beugen. Der Ausdruck "von Amts wegen" wurde deshalb zum Schlüsselbegriff, um die von dieser innerständischen Gleichordnung abgehobene obrigkeitlich-amtsrechtliche Handlungsweise und Superiorität des Reichsoberhauptes zu kennzeichnen. Aber selbst wenn der König eindeutig als Reichsoberhaupt seine Aufgaben und Pflichten wahrnahm, so war er doch, da ihm unmittelbar keine politisch indifferenten und neutralen exekutorischen Machtmittel des Reichs zur Selbstdurchsetzung zur Verfügung standen, auf Kräfte im Reich angewiesen, denen er zwar Reichsdienste befehlen konnte, die sich aber in der Regel nur dann mit Nachdruck engagierten, wenn sich gleichzeitig territoriale Eigeninteressen mit dem Reichsdienst verbinden ließen.

¹ G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, I. Bd., I. Abt.: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865, S. 35 ff.

² Noch immer unentbehrlich ist das quellengesättigte Werk von A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I., 2 Bde., Leipzig 1884/94. Der erste Band steht unter dem Generalthema "Kaiserthum und Territorialität". Vgl. FRA II, 4, S. VI (Einleitung).

³ Mit Friedrich III. kam "ein Politiker des neuen Staates auf den Thron des alten Reiches"; H. HEIMPEL, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: DERS., Der Mensch in seiner Gegenwart, Göttingen 1954, S. 118.

⁴ S. unten, S. 37, 41, 55 f., 196, 254.

Dadurch wurde jedoch der anderen Seite die Möglichkeit eröffnet, den Reichsauftrag zu dis-kreditieren, seine reichsrechtliche Rechtsgrundlage und damit die Dienst- und Hilfspflicht der Stände und Städte in Zweifel zu ziehen. Eine Hilfsverpflichtung der Reichsangehörigen in Sachen des Reichs konstatiert auch ein außenstehender Beobachter wie Philippe de Comynnes als verfassungsrechtlichen Tatbestand in seiner Darstellung des Neusser Krieges,⁵ der unbestritten und teilweise sogar mit 'reichspatriotischer' Emphase als eine Angelegenheit des Reichs betrachtet wurde, so daß Kaiser Friedrich III. relativ erfolgreich das Reich einschließlich des Nordens gegen den Herzog von Burgund aufbieten konnte und anschließend in Anbetracht des politisch-militärischen Erfolges wegen seiner angeblich im Interesse seines Hauses begrenzten Kriegsziele und der offensichtlichen Schonung des Herzogs vor allem von städtischen Kreisen heftig kritisiert wurde.⁶ Die Frage, ob das Reich betroffen sei und ob sich deshalb eine Dienst- und Hilfspflicht ergab, wurde in inneren wie äußeren Konflikten gestellt, so im Reichskrieg der Jahre 1459 - 1463, im Reichskrieg der Jahre 1469 - 1471 gegen Pfalzgraf Friedrich von Weiburg, im Zusammenhang mit den langjährigen Auseinandersetzungen Friedrichs III. mit König Matthias von Ungarn und seit der Wende zum 16. Jahrhundert hinsichtlich der Italienkriege Maximilians. Die Unsicherheit über die reichsrechtliche Grundlage und über die genuinen politischen Zielsetzungen des Reichs war somit ein durchgehender Sachverhalt der Reichsgeschichte mit Wirkung auf die amtsrechtliche Stellung des Königs sowie auf die Frage der Pflichtbindung der reichsunmittelbaren Stände und Städte.

Ohne den Reichskrieg in seiner ganzen territorial- und reichspolitischen Komplexität und seiner auf europäische Mächte und die römische Kurie ausgreifenden Perspektive darzustellen, soll im folgenden untersucht werden, welche Aufschlüsse aus ihm für die rechtliche Begründung des kaiserlichen Vorgehens, die Verknüpfung von reichsrechtlicher Rechtswahrung und territorialem Eigeninteresse, die Hilfsverpflichtung der Stände und Städte und schließlich hinsichtlich der materiellen Entschädigung für erbrachte Reichsdienste gewonnen werden können.

Der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig war keineswegs ein einheitliches, schlüssiges und klar definierbares Geschehen. Dem Anlaß entsprechend zunächst auf den Donaauraum beschränkt, war von vornherein eine Ausweitung auf den Raum von Rhein und Neckar angelegt, da sich seit den 50er Jahren mit dem bayerisch-kurpfälzischen Bündnissystem und der anti-wittelsbachischen Koalition des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg zwei weiträumige reichs- und territorialpolitische Gruppierungen herausgebildet hatten, die ihre Konfliktbereitschaft zunächst an sehr lokalen Krisenherden - wie etwa am Jagdschloß Widdern⁷ - demonstrierten. Das aus den gegensätzlichen Bündnissen resultierende Konfliktpotential wurde angereichert durch die innerhabsburgischen Auseinandersetzungen um das österreichische Erbe des Ladislaus Po-

⁵ "Aussi estoit [Friedrich III.] laz de la guerre, combien que elle ne luy coustast riens; car tous ces seigneus d'Allemagne y estoient à leurs despens, comme il est de coutume, quant il touche le fait de l'empire." Philippe de Comynnes, Mémoires, 1. IV, chap. III; Ed. J. CALMETTE, tome II, Paris 1965, S. 20.

⁶ A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte II, S. 518 f.

⁷ L. MUEHLON, Johann III. von Grumbach, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1455-1466), Diss. phil. Würzburg 1935, S. 54 ff.

stumus,⁸ als Herzog Albrecht VI., der Bruder des Kaisers, mit Herzog Ludwig von Bayern ein militärisches Bündnis abschloß. Weiterhin trat später der Komplex der Mainzer Stiftsfehde hinzu,⁹ während im Osten König Georg von Böhmen zugunsten seiner konspiratorischen Bemühungen um die römische Königswürde oder die Stellung eines Gubernators für das Reich¹⁰ durch eine aktive Reichspolitik seinen politischen Einfluß im Reich auszuweiten versuchte und durch seine Option die Kräfteverhältnisse zwischen den antagonistischen Machtblöcken und Bündnissystemen entscheidend verändern konnte. Von dieser interterritorialen reichspolitischen Konstellation erhielt der Reichskrieg das Gepräge; die politischen Energien bezog er vor allem aus den konsequent festgehaltenen Bestrebungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, einen übergreifenden Zuständigkeitsbereich seines kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg¹¹ durchzusetzen, um mit dessen Hilfe die relativ kleinen und eingegengten, zudem geteilten Besitzungen der fränkischen Hohenzollern zu einem einigermaßen geschlossenen Territorium, einem neuen Herzogtum Franken auszubauen. Dabei stieß er auf den Widerstand der bayerischen Herzöge und des Pfalzgrafen wie auch der Bischöfe von Würzburg und Bamberg; es gelang ihm aber, die Gegner der pfälzischen Territorialpolitik in einer kriegsbereiten Koalition zu sammeln.

Herzog Ludwig von Bayern und Pfalzgraf Friedrich stabilisierten ihr bislang nicht unproblematisches Verhältnis am 6. Februar 1458 durch eine Einung auf Lebenszeit.¹² Bereits am 24. Fe-

⁸ H. RITTER v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457-1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge, in: AÖG 58 (1879), S. 1-67.

⁹ K. MENZEL, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz, 1459-1463, Heidelberg 1868. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten (SB d. Wiss. Gesellschaft a. d. Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt/M., Bd. 1, Nr. 5), Wiesbaden 1963. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, Wiesbaden 1964. D. E. ZERFOSS, *Gravamina Germaniae: The Archbishops of Mainz and the Papacy, 1448-1484*, Harvard U. P., Cambridge Mass. *Defensorium obedientiae apostolicae et alia documenta*, hg. von H. A. OBERMAN, D. E. ZERFOSS, W. J. COURTENAY, Harvard U. P., Cambridge Mass. 1968.

¹⁰ A. BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 17 (1877), S. 277-330. DERS., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerbung um die Deutsche Krone. Prag 1878. F. G. HEYMAN, *King George of Bohemia, King of Heretics*, Princeton (N. J.) U. P. 1965. F. SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: K. BOSL (Hg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. I, Stuttgart 1967, S. 351-561. G. RHODE, Böhmen von Georg von Podiebrad bis zur Wahl und 'Annahme' Ferdinands als König (1458-1526), in: J. ENGEL (Hg.), *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 1119-1134.

¹¹ E. W. KANTER, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (Quellen u. Untersuchungen d. Hauses Hohenzollern, 10), Berlin 1911, S. 746 ff. A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb der Ältere (1417-1502), Halle 1919, S. 85 ff. H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, Stuttgart 1928, S. 33, 140, 145, 256 ff. H. E. FEINE, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG, GA 66 (1948), S. 148-236; 218 ff. H. H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von H. PATZE (Vorträge und Forschungen, Bd. XIV), Konstanz/Lindau 1971, S. 285 f. DERS., *Adelige Herrschaft und souveräner Staat*, München 1962, S. 76 f.

¹² C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Frankfurt/M., Leipzig 1765, nr. LV a, S. 164. K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: *Quellen u. Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 21 (1862), S. 284 ff. DERS., Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz. Nach seinen Beziehungen zum Reiche und zur Reichsreform in den Jahren 1454 bis 1464 dargestellt. Diss. München 1861. H. J. COHN, *The Government of the Rhine Palatinat in the Fifteenth Century*, Oxford U. P. 1956. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern, Nördlingen 1865. H. GAL-LAS, Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut und die Reichsreformbewegung 1459-1467, Diss. München 1937. A. KRAUS, *Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450-1508)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, hg. von M. SPINDLER, 2. Bd., München 1974, S. 269-294. Immer noch wichtig: S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, 3. Bd., Gotha 1889.

bruar folgte eine weitere Einung¹³ mit dem speziellen Ziel, Übergriffe des burggräflichen Landgerichts zu verhindern. Im Gegenzug verbanden sich am 20. Juni 1458 zu Mergentheim Markgraf Albrecht, Herzog Wilhelm von Sachsen, Markgraf Karl von Baden, Graf Ulrich von Württemberg, Erzbischof Diether von Mainz und Bischof Georg von Metz auf zehn Jahre.¹⁴ Angesichts der Verhärtung der Fronten und erhöhter Kriegsbereitschaft überrascht es nun, daß Herzog Ludwig bei seiner Aktion gegen Donauwörth, auf das er ein Pfandrecht¹⁵ beanspruchte, von einer Vielzahl von Fürsten, Grafen und Herren, darunter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem Grafen Ulrich von Württemberg und den Herzögen von Sachsen, unterstützt wurde,¹⁶ obwohl Kaiser Friedrich III. unmittelbar zuvor noch befohlen hatte, der Stadt gegen Angriffe Herzog Ludwigs zu Hilfe zu eilen.¹⁷ Der Markgraf war es auch, der den Herzog, nachdem der Kaiser ihn "von amts wegen" in der Sache Donauwörth wegen *crimen laesae maiestatis* geladen hatte,¹⁸ Anfang Dezember 1458 auf das fürstliche Ladungsprivileg aufmerksam machte, wonach ein Reichsfürst bei Klagen um "leib, ere oder regalia" dreimal durch einen Fürstengenossen zu bestimmten Terminen vor ein besetztes Gericht zu laden war. Er regte sogar ein Schreiben von Kurfürsten und Fürsten an den Kaiser an, in dem unter Hinweis auf dieses prozessuale Erfordernis der Kaiser gebeten werden sollte, entweder von seiner Klage abzustehen

¹³ KREMER, Urkunden, nr. LV b, S. 170. MENZEL, Regesten, S. 287. Seit der Entschärfung des Verhältnisses zwischen der Münchener und der Landshuter Linie durch den Erdinger Vertrag von 1450 war auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen Bayern-Landshut und Kurpfalz ein territoriales "Sicherheitssystem" (A. KRAUS, S. 274) entwickelt worden. Es umfaßte ein Landfriedensbündnis zwischen Herzog Ludwig, Herzog Albrecht III. und Friedrich von der Pfalz (Lauinger Vertrag von 1451), Schirmverträge Herzog Ludwigs mit der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben sowie den Reichsstädten Ulm, Giengen und Aalen (1453/1455), ein Bündnis zwischen Ludwig, Albrecht III. und Sigmund von Tirol (1455) und ein Bündnis Herzog Ludwigs mit König Ladislaus von Böhmen und Ungarn (1457). Natürliche Verbündete Herzog Ludwigs waren infolge der Ansprüche Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und Pfalzgraf Otto I. von Mosbach. A. KRAUS, S. 274 f. H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben von 1406 bis 1488, Göttingen 1961, S. 221 f. H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 421 ff.

¹⁴ CHR. F. STÄLIN, Wirtembergische Geschichte, 3. Theil, Stuttgart 1856, S. 511 f. V. v. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), 1. Bd., Stuttgart/Berlin 1905, S. 278.

¹⁵ G. FRH. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459-1465, Leipzig 1865, nr. IV a-d, S. 43 ff. Donauwörth war Teil des konradinischen Erbes und gehörte zu Bayern, bis es von Karl IV. zum Reich geschlagen und 1376 an Bayern verpfändet wurde. Wegen Straffälligkeit des Pfandinhabers, der seinen Pflichten gegenüber der verpfändeten Stadt zuwider gehandelt hatte, wurde die Stadt von König Sigmund ohne Erlegung der Pfandsumme im Jahre 1422 wieder an das Reich genommen. Die Bedeutung der Stadt bestand vor allem auch darin, daß sie eine wichtige Donaubrücke sicherte und sich dort die wichtigsten Straßenzüge aus Schwaben und Franken kreuzten. S. dazu das Schreiben Markgraf Albrechts von Brandenburg an seine Räte vom 30. April 1464; C. HÖFLER, Fränkische Studien IV, in: AÖG 7 (1851), S. 29 ff.

¹⁶ Fehdeankündigung der Markgrafen von Brandenburg vom 13. Oktober 1458; *Fontes rerum Austriacarum* [FRA], II. Abt.: *Diplomataria et acta*, 44. Bd., nr. 35, S. 29 f. Vgl. nrr. 36, 37, S. 30 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 91 f., 364-366. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 382 f.

¹⁷ V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 35 f., 37. J. JANSSEN (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken, 2. Bd., Freiburg i. B. 1872, nrr. 219-224, S. 140.

¹⁸ Der Sachverhalt der Ladung ist lediglich einem Schreiben Markgraf Albrechts an Herzog Ludwig vom 3. Dezember 1458 zu entnehmen, in dem er mitteilt, diese Information von seinem Rat und Kaplan Wenzel Reman erhalten zu haben, der vom kaiserlichen Hof zurückgekehrt war. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. V, S. 59.

oder so zu verfahren, damit "das heilig reich vnd die obristen glider als fursten des heiligen reichs nit gemyndert werden".¹⁹

Seit Ende des Jahres 1458 trafen jedoch die entschiedenen Gegner der Wittelsbacher, Markgraf Albrecht, Graf Ulrich von Württemberg, der Erzbischof von Mainz, der Herzog Ludwig von Veldenz und Graf Emicho von Leiningen, in mehreren Zusammenkünften detaillierte Vorbereitungen für einen Krieg gegen den Pfalzgrafen; gütliche Verhandlungen wegen des Landgerichts scheiterten.²⁰ Anfang März 1459 wurde beschlossen, der Erbmarschall von Pappenheim solle im Namen der Fürsten den Kaiser von ihrer Bereitschaft unterrichten, auf eigene Kosten und Schäden Kaiser und Reich bei der Wiedergewinnung der Stadt Donauwörth zu helfen, doch sollte der Kaiser das Reichsbanner schicken, einen Hauptmann benennen und den Reichsstädten auf das höchste bei Verlust ihrer Lehen und Freiheiten gebieten, dabei gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen Hilfe zu leisten.²¹ Friedrich III. akzeptierte das Angebot; er bestellte am 4. Juni 1459 Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen zu kaiserlichen Hauptleuten und befahl Reichsständen und Reichsstädten Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig, bis dieser "abtrag, Kerung vnd wandel", d. h. Buße und Wiedergutmachung der Schäden, geleistet habe.²² Der Reichskrieg fügte sich in das politische und militärische Konzept der anti-wittelsbachischen Koalition ein, wenn auch nicht der Pfalzgraf unmittelbar als Gegner benannt worden war.

Kaiser Friedrich III. begründete sein Vorgehen gegen den Herzog nicht allein mit dem Friedensbruch durch den Angriff auf Donauwörth, sondern griff zusätzlich noch auf den Fall Dinkelsbühl zurück. Weil die Stadt Dinkelsbühl zwei Diebe auf dem Gebiet des Herzogs hatte ergreifen, in die Stadt führen und dann aufhängen lassen, wurde sie 1457 zu der vertraglichen Verpflich-

¹⁹ Ebd., S. 59 f. Zum fürstlichen Ladungsprivileg s. O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter, II. Bd., S. 219 ff. Das Eintreten Markgraf Albrechts für Herzog Ludwig und sein Schreiben vom 3. Dezember 1458 legten den Verdacht nahe, daß der Markgraf dem Herzog eine Falle stellen wollte, damit sich dieser die Ungnade des Herzogs zuzog. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 38. A. KRAUS (S. 278) hält es für möglich, daß Markgraf Albrecht und seine Verbündeten dem Herzog Hilfe leisteten, um ihn vom Pfalzgrafen zu isolieren und dann beide um so leichter gefügig machen zu können. Jedenfalls habe der Markgraf die rechtlose Lage, in die sich Ludwig durch seinen Friedensbruch gebracht hatte, nicht sofort ausgenützt.

²⁰ STÄLIN, Württembergische Geschichte III, S. 511 f. (Aschaffener Versammlung vom 20. Juni 1458). v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. V a, S. 60-63. C. F. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 3, Stuttgart/Tübingen, Beil. nr. 113, S. 154 f. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. VI, S. 66; nr. V, S. 64. Am 30. April 1459 schloß Markgraf Albrecht mit den bayerischen Herzögen Johann und Sigmund, dann mit Graf Ulrich von Württemberg eine Einung auf zehn Jahre. DERS., Herzog Albrecht IV., S. 42. Der Pfalzgraf und Herzog Ludwig besprachen sich währenddessen mit dem Landgrafen von Hessen in Nürnberg. Nürnberg an Frankfurt am 7. Mai 1459. FRA II, 42, nr. 200, S. 279. Die gegnerischen Gruppierungen werden mit den Ausdrücken "parthie" und "widerparthie" bezeichnet. Ebd.

²¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 42 f.

²² Ebd., S. 43. Mitteilung des Kaisers darüber und Aufforderung, den Hauptleuten auf ihre Mahnung hin Hilfe und Beistand zu leisten, an die Grafen von Helfenstein; Bayerisches HStA, Abt. I, Fürstensachen, nr. 173, fol. 13. An Graf Ulrich von Württemberg; HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4482, Bü 2. Am 21. Juni 1459 verlangte Markgraf Albrecht von dem Grafen Zuzug. Ebd., WR nr. 4481, Bü 2. Am 1. Juli 1459 beschlossen die verbündeten Gegner des Herzogs in Mergentheim, ihre Kontingente im August ins Feld zu schicken. SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg III, Beil. nr. 113, S. 154 f.

tung genötigt, für die Dauer von zehn Jahren nicht gegen den Herzog zu sein und ihm ein Neujahrgeld von 100 Gulden zu zahlen.²³

In einem Schreiben vom 29. Juni 1459 wandte sich Herzog Ludwig mit der Behauptung an den Kaiser, daß er ihn nie zur Rechtfertigung vorgefordert habe, und warnte vor einem derartigen Krieg, durch den "deutsche lannd in gross verderben vnd verwüsten" kämen, "daz dem heiligen römischen reich vnd gemainen adel zu merklichem schaden" gereichte. Er bat den Kaiser, wie dieser es dem Reich, dem Recht und ihm als einem Fürsten des Reichs schuldig sei, gegen ihn nicht mit "gewalt" vorzugehen und ihn als einen Reichsfürsten "bey recht" bleiben zu lassen.²⁴ Gleichzeitig erbot er sich vor Kurfürsten und Reichsfürsten zu Recht.²⁵ In Ausschreiben setzte er verschiedene Reichsfürsten davon in Kenntnis, um sie mit der geäußerten Bereitschaft zu einem rechtlichen Austrag von einer Beteiligung an den Exekutionsmaßnahmen abzuhalten.

Zu den an Donauwörth und Dinkelsbühl verübten Rechtsbrüchen kam wenig später noch der Fall Eichstätt hinzu. Ein Kurswechsel in der Politik König Georgs von Böhmen führte zur ABERUFUNG böhmischer Söldner aus Bayern und veranlaßte Herzog Ludwig zu Nachgiebigkeit. Gleichzeitig bemühte sich die Kurie im Interesse eines Gelingens des Mantuaner Kongresses und des Türkenkrieges um eine Friedensstiftung im Reich. Zusammen mit Erzherzog Albrecht VI. von Österreich wurde der kaisertreue Bischof Johann von Eichstätt am 9. Juli 1459 als Schiedsrichter in den Streitigkeiten des Pfalzgrafen mit Erzbischof Diether von Mainz, Herzog Ludwig von Veldenz und Graf Ulrich von Württemberg sowie in der Landgerichtssache zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig akzeptiert.

Auf dem Schiedstag zu Nürnberg am 9. Juli 1459,²⁶ an dem päpstliche Legaten teilnahmen, wurden auch in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl Entscheidungen getroffen. Bis zu einem in Aussicht genommenen endgültigen Spruch wurde die Stadt Donauwörth dem Bischof von Eichstätt überantwortet, der sie jedoch auf ein kaiserliches Mandat vom 18. September 1459 hin an den Erbmarschall von Pappenheim weitergab, dem sie im Namen von Kaiser und Reich erneut huldigte. Der Stadt Dinkelsbühl sollte der Herzog auf dem künftigen Tag ihre Verschreibung wieder herausgeben, falls er bis dahin sich mit dem Kaiser nicht in anderer Weise geeinigt hatte.²⁷

²³ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 54. A. F. OEFELE, *Rerum Boicarum scriptores*, Tom. I, Augsburg 1763, S. 280.

²⁴ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 43. HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4481, Bü 2. Insetiert in das Schreiben Herzog Ludwigs an Graf Ulrich vom 8. Juli 1459. Vgl. an Regensburg am 23. und 29. Juni 1459; C. TH. GEMEINER, *Regensburgische Chronik*, 3. Bd., Regensburg 1821, ND München 1971, S. 294-296, 296 f.

²⁵ HStA Stuttgart, A 602. WR nr. 4481, Bü 2.

²⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XII a, S. 82 (Teilnehmer); nr. XII b, S. 84-86; nr. XII d, S. 86. DERS., Herzog Albrecht IV., S. 53 ff.

²⁷ Ebd., S. 55 f. Gegenüber dem päpstlichen Legaten Stephan de Nardinis hatte sich der Kaiser am 13. September 1459 in Wien zu einer Lösung erboten, wonach die Stadt eine gewisse Zeitlang in den Händen des Kaisers bleiben und dann als lösbare Pfandschaft wieder an den Herzog gehen sollte. Der Herzog sollte dem Kaiser "zu erkanntnuss seiner versunung" 10.000 ungarische Gulden bezahlen. "Zu erkanntnuss ainer völligen versunung vnd ainikait" sollte der Herzog dem Kaiser ferner Kleinodien herausgeben, die König Ladislaus Postumus zur Sicherung eines Darlehens des Herzogs verpfändet hatte. Als Gegenleistung verzichtete der Kaiser auf eine Strafverfolgung wegen der Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl und der länger zurückliegenden Austreibung der Juden aus Bayern sowie auf die Einziehung des 'goldenen Opferpfennigs' anlässlich der Kaiserkrönung, den der Kaiser von den Regens-

Der Spruch, der das Landgericht betraf, war mehrdeutig, und der Herzog konnte sich angesichts der späteren Interpretation des Markgrafen düpiert fühlen. Der Pfalzgraf, der angeblich infolge einer gezielten Desinformation durch den Markgrafen nicht mehr persönlich auf dem Tag erschienen war, hatte seinen Vertretern keine volle Handlungsmacht erteilt, doch hatten der Bischof und Erzherzog Albrecht die Sache an sich genommen und sich mit Herzog Ludwig des Pfalzgrafen "gemächtigt". Der Pfalzgraf protestierte umgehend gegen die ihn betreffenden Sprüche, aber selbst nachfolgende Verhandlungen am päpstlichen Hofe zu Mantua konnten den Bischof von Eichstätt nicht veranlassen, von den als "blinde Sprüche" denunzierten Entscheidungen abzurücken und sie nicht formell rechtskräftig werden zu lassen, so daß sich auf ihn die Erbitterung des Pfalzgrafen und Herzog Ludwigs richtete. Als nach verschiedenen erfolglosen Vermittlungsversuchen Ende März 1460 Herzog Ludwig und Pfalzgraf Friedrich die Fehde gegen Markgraf Albrecht eröffneten,²⁸ forderte Herzog Ludwig den Bischof und das Domkapitel zu Eichstätt auf, in der Fehde still zu sitzen.²⁹ Da sich der Bischof jedoch noch enger mit dem Markgrafen verband,³⁰ erhielt er zu Beginn des Monats April gleichfalls eine Fehdeankündigung,³¹ und das Bistum wurde sofort mit Krieg überzogen.

Für unseren Zusammenhang folgenschwer sind die Verschreibungen vom 14. April 1460, die Bischof und Domkapitel von Herzog Ludwig aufgezwungen wurden.³² In Ansehung des "fromen vnd nutz", die Bischof und Stift vom Hause und von den Fürsten von Bayern auch gegenwärtig von Herzog Ludwig vielfach zuteil geworden sind und künftig zuteil werden, verpflichten sich Bischof Johann und das Kapitel, daß sie und die späteren Bischöfe, deren "stathalter vnd anwäld" sowie das Kapitel weder je für sich noch zusammen gegen Herzog Ludwig und seine Erben "zu ewigen zeiten mit der tat nymmermer sein", sondern nach ganzem Vermögen gegen jedermann, niemand ausgenommen und ohne Beschränkung der Häufigkeit, Hilfe und Beistand leisten werden. Den Fürsten von Bayern steht an allen Schlössern, Städten, Märkten und Befestigungen des Stifts ein Öffnungsrecht zu, das sie gegen jedermann beanspruchen dürfen. Damit Herzog Ludwig und seine Erben der Verschreibung wegen ganz sichergestellt und deshalb geneigter sind, dem Bischof, seinen Nachfolgern und dem Stift "gnad vnd furdernuss zu bewei-

burger Juden, die dem Herzog verpfändet waren, beanspruchte. Damit waren bereits die wesentlichsten Positionen für die späteren Friedensverhandlungen von kaiserlicher Seite abgesteckt. Außerdem sollte der Herzog bewogen werden, dem Kaiser "zu seinem ingang vnd der krönung des kunigreichs Hungern" Hilfe zu leisten. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XI, S. 81.

²⁸ K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, S. 334. J. J. MÜLLER, Des Heil. Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1493 gestanden, Teil I, Jena 1713, S. 755. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 440. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 314.

²⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XXVI, S. 139 f. Herzog Ludwig an Bischof Johann von Eichstätt am 31. März 1460. Vgl. nr. XXVI a, S. 140, Anm. 1.

³⁰ Ausschreiben Herzog Ludwigs an den Erzbischof von Köln und andere Reichsstände vom 30. März 1460; SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg III, Beil. nr. 117, S. 182.

³¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden u. Beilagen, nr. XXVI a, S. 140 f. Vgl. das Ausschreiben des Bischofs gegen Herzog Ludwig ins Reich vom 8. April 1460; ebd., nr. XXVII, S. 142 f. SATTLER III, nr. 118, S. 184.

³² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXVII d, S. 145 f. Vgl. nr. XXVII e, S. 146 f. In der Instruktion für eine Werbung Meister Heinrich Leubings beim Papst vor Ausbruch des Krieges heißt es, der Papst solle Inhibitionsmandate an die Bischöfe und Kapitel von Mainz, Bamberg und Eichstätt richten, da "sy sich in kain krieg nit mengen oder geben kainem tail zuhilff oder zuschaden, so dann irm stande wol zugehöret, damit auch die stift in irem wesen, stande vnd ordnung vnverderbet beleiben". Bayerisches HStA, Fürstensachen, nr. 171/4, pag. 5 f.

sen", verpflichtet sich der Bischof mit Wirkung auf seine Nachfolger, daß niemand zum Bischof von Eichstätt oder als Chorherr in das Kapitel aufgenommen werden soll, wenn er nicht zuvor gelobt und geschworen hat, diese Vertragsartikel getreulich und strikt ohne Einrede zu erfüllen. Doch werden in der Verschreibung der Papst und die römischen Kaiser und Könige "in sachen die heiligen kirchen vnd das reich on mittel antreffund" ausgenommen.

In einer weiteren Verschreibung vom selben Tag³³ verpflichten sich jedoch Bischof und Kapitel, "ob von vnnserm heiligen vatter dem babst ainem zukunfftigen concilio, einem babstlichen legaten oder von vnnserm allergnedigsten Herrn dem römischen keyser oder konig ye czuzeiten ist samentlich oder besunder von ambts wegen oder sust einicherlei process, gebot oder anders ausgeen, dadurch die vorgemelt vnnser verpflichtet vnd verschreibung in einichem wege bekrencket, geirret, geandert oder abgetan wurde, daz wir noch vnnser nachkomen solh process, gebot oder annders nit annemen, gebrauchen noch darein verwilligen", sondern der Verschreibung Wort für Wort nachkommen. Für den Fall, daß sie nicht eingehalten wird, soll sie dennoch weiterhin verbindlich sein und Herzog Ludwig und seine Erben sollen "gantzen vnd vollen gewalt" haben, die aus der Nichterfüllung entstandenen Kosten und Schäden einzufordern, "mit gericht geistlichen oder weltlichen oder on gericht, wie ine das am fuglichsten were [...] vnd daran nicht gefreuelit noch vnrechts getan haben in dheiner wege, vnd auf das so verzeihen wir vns aller zierlicheit, recht, freihait vnd begnadung von babsten, den heiligen concilien, romischen keysern oder konigen durch gemein recht oder in sunderheit gesaczt".

Die politischen Gegner des bayerischen Herzogs, voran Markgraf Albrecht, werteten diese in der Tat ungewöhnlichen und weitreichenden Verpflichtungen, deren zweifelhafte rechtliche Bestandskraft nicht weiter erörtert werden soll, als eine Entfremdung des Bistums vom Reich und eine Mediatisierung unter das Haus Bayern. Der Kaiser hatte zuvor noch in den Krieg eingegriffen und dem Markgrafen Hilfe für den Bischof befohlen.³⁴ Dem Bericht eines Informanten aus dem Kreise des Domkapitels oder eines brandenburgischen Agenten vom 29. Juli 1460³⁵ ist zu entnehmen, daß Herzog Ludwig sich veranlaßt sah, mit Unterstützung des Bischofs vor Reichsstädten einer von Markgraf Albrecht verbreiteten Behauptung entgegenzutreten, nach der sich der Kaiser beklage, der Herzog habe den Bischof von Eichstätt "ime vnd dem reich [...] ab vnd im [sich] zugeczogen". Da es der Bischof aber ablehnte, deswegen einen Gesandten nach Nürnberg zu schicken, wurde befürchtet, daß der Herzog den Städten nur die erste Verschreibung mit der Exceptionsklausel, nicht jedoch die zweite vorhielt, welche die Klausel annullierte. Deshalb sollte dem Erbmarschall von Pappenheim eine Kopie der zweiten Verschreibung zugestellt und mit ihm beraten werden, wie sie den Reichsstädten am besten zur Kenntnis gebracht werden konnte.

Der Markgraf selbst hatte angesichts der militärischen Überlegenheit Herzog Ludwigs, für die er eine massive Unterstützung durch den verbündeten Erzherzog Albrecht von Österreich verantwortlich machte, im Juni 1460 die Richtung zu Roth³⁶ - einen Schiedsspruch Herzog Wil-

³³ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXVII f, S. 147 f.

³⁴ Ebd., nr. XLII p, S. 234.

³⁵ Ebd., nr. XXXII g, S. 148. Die Unterschrift ist abgerissen.

³⁶ Ebd., nr. XLII a-o, S. 189-232. Unvollständig bei J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 778.

helms von Sachsen - eingehen müssen, die hinsichtlich des burggräflichen Landgerichts nicht nur die "blinden Sprüche" von Nürnberg³⁷ aufhob, sondern auch in einer Spezialverschreibung der Markgrafen Albrecht u. Johann alle entgegenstehenden päpstlichen und kaiserlichen Privilegien für unwirksam erklärte.³⁸ Außerdem mußte sich Markgraf Albrecht verpflichten, die einigungsrechtlichen Beziehungen zum Bischof von Eichstätt abzurechnen und die beiderseitigen Vertragsurkunden herauszugeben.³⁹ Der Markgraf wollte sich jedoch nicht mit der Niederlage abfinden, sondern benutzte den auf den 1. September 1460 nach Wien in Sachen Türkenkrieg ausgeschriebenen Reichstag, um sich dort durch seinen Rat und Landhofmeister Dr. Georg von Absberg mit subtiler reichsrechtlicher Begründung um eine obrigkeitliche Annullierung sowohl der Landgerichtsentscheidung der Rother Richtung als auch der Verschreibungen des Bischofs von Eichstätt zu bemühen.⁴⁰

Dabei ging der Markgraf so vor, daß er mit den kaiserlichen Landgerichtsprivilegien einen Rechtsbereich ausgrenzte, der einer innerständischen Regulierung durch eine Vereinbarung oder einen Schiedsspruch überhaupt nicht zugänglich, sondern einer obrigkeitlichen Entscheidung durch das Reichsoberhaupt vorbehalten war, da es sich um Rechte handelte, die von Kaiser und Reich herrührten. Auch in anderem Zusammenhang erbot sich der Markgraf in Auseinandersetzungen, die Lehen und Privilegien betrafen, vor dem Kaiser als dem ordentlichen Richter zu Recht.⁴¹ Dies war der korrekte reichsrechtliche Standpunkt, der entgegen den fürstlichen Territorialisierungs- und Allodifizierungstendenzen⁴² keine absolute, eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die erteilten Rechte einräumte. In weiterer Konsequenz hob er in Übereinstimmung mit der Motivierung kaiserlichen Rechtsverleihungen die Pflichtgebundenheit dieser Rechte hervor, an denen dem Empfänger zwar eine Berechtigung zur Ausübung und Nutzung zustand, die jedoch zugleich eine Dienst- und Leistungsverpflichtung gegenüber Kaiser und Reich schufen. Diese Rechte durften in ihrer Substanz nicht gemindert werden, da sonst das Leistungsvermögen hinsichtlich der geschuldeten Reichsdienste unzulässigerweise herabgesetzt wurde und aus der Sicht der Reichsgewalt der Zweck der Erteilung nicht mehr gewährleistet war. Es ist gerade Markgraf Albrecht von Brandenburg, der wie kein anderer Reichsfürst in dieser Zeit immer wieder - wenn auch in eigenem Interesse - Prinzipien der Reichsverfassung und Sollensnormen des Reichsrechts in expliziter Weise formuliert.

³⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII b, S. 189-192.

³⁸ Ebd., nr. XLII e, S. 196 f.

³⁹ Ebd., nr. XLII a, S. 191.

⁴⁰ Ebd., nr. XLII p, S. 232-244. Werbung des Dr. Georg von Absberg. Der ansbachische Rat hatte auch einen Bericht über den Verlauf des Krieges zu erstatten. Der Kaiser hatte den Markgrafen aufgefordert, ihn über die Kriegslage und seine "notdurft" zu unterrichten. Die Werbung sollte in Gegenwart einer nur kleinen Anzahl kaiserlicher Räte vorgetragen werden.

⁴¹ Instruktion für Dr. Georg von Absberg und Heinrich von Aufseß vom 17. Juni 1463. FRA II, 44, nr. 427, S. 535 und öfters.

⁴² Zum Begriff des "Allodialismus" s. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, ND Darmstadt 1969, S. 263. Ders., Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge u. Forschungen, Bd. XIV), S. 108 ff. W. EBEL, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen (Vorträge und Forschungen, Bd. V), Lindau/ Konstanz 1960, S. 28 f. H. EBNER, Das freie Eigen, Klagenfurt 1969,

Der Markgraf ließ vor dem Kaiser bekunden, daß er die Rother Richtung als frommer Fürst halten wolle, "soviel vnd weyt" sie ihn binde, und bezeugen, daß er die Sache nicht in der Absicht verbringe, um Verlauf und Ergebnisse des Krieges nachträglich zu korrigieren oder sich aus der Richtung, so weit sie ihn billigerweise und rechtlich binde, herauszugeben, sondern allein um den Kaiser zu unterrichten, damit dieser alle Umstände und Sachverhalte gründlich beurteilen und ihm in der Sache mit der "keyserlichen macht volkōmenheit zustatten komen moge, dadurch im soliche beschwerung abgestalt werden". Das besagt, daß Markgraf Albrecht in Form einer Supplikation den Kaiser bat, 'ex plenitudine potestatis', d. h. auf Grund seiner derogierenden oder dispensierenden Gewalt, durch Reskript in der Sache zu entscheiden.

Entschuldigend ließ der Markgraf vortragen, er habe zwar unter großem Druck gestanden, aber nicht aufgeben wollen, wodurch er selbst, sein Bruder und ihre Herrschaften "alle pflicht die sie ewern genaden vnd dem heiligen reich schuldig sein, nicht völliglich geleisten möchten". Er weist darauf hin, daß das Landgericht als väterliches Erbe nicht nur ihm und seinem Bruder Johann, sondern gleichermaßen dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dessen Bruder Markgraf Friedrich ungeteilt zu gesamter Hand zustehe und nur mit Einwilligung des Kaisers eine Verwaltungsteilung ("ausszeigen") der Herrschaft und des Fürstentums statthabe. Die kurfürstliche Seite sei jedoch keine Verpflichtung eingegangen, nicht nach Bayern hineinzurichten. "Dartzu ist das gemein recht, das die vnterhant sich gegen dem obersten gewalt, als inn disen dingen ist gegen ewern keyserlichen genaden, oder an des heiligen reichs gerechtigkeit nichts vergreifen, verschreiben oder verpinden mögen, sunder der hochst gewalt ist in allen pflichten der vnterthanen aussgedinget vnd genomen.⁴³ Auss dem allem wol abzunemen steet, wie vil vnd weit vnnsrer gnedig herrschafft die richtigung des stücks halben pindet, vnd das sie sich keyner pflicht dadurch entzogen haben, die sie ewern gnaden von desselben gerichts wegen schuldig oder pflichtig sein."

In Sachen Eichstätt legt der Markgraf dar, daß der Bischof, der wie seine Vorgänger bislang freier Reichsfürst gewesen sei und "keinen oberen", sondern nur den Papst in geistlichen und den Kaiser in weltlichen Dingen "zu obersten" anerkannt habe, vom Reich gedrungen worden sei und sich gezwungenermaßen für ewige Zeiten in die Untertänigkeit Herzog Ludwigs und des Hauses Bayern habe begeben müssen.⁴⁴ Um den Kaiser zum Handeln zu seinen und des Bischofs Gunsten zu bewegen, entfaltet Markgraf Albrecht den Gedanken des fürstlichen Reichsdienstes und rückt ihn in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Er macht geltend, daß der Bischof und er in Sachen des Kaisers tätig gewesen seien, als sie die Stadt Donauwörth - in erster Linie war es der Bischof - Kaiser und Reich zurückbrachten und dafür sorgten, daß die Verschreibungen der Stadt Dinkelsbühl wieder herausgegeben würden. Es wird besonders

⁴³ S. unten, 2. Teil, Kap. V, S. 1147 f.

⁴⁴ Außerdem habe sich Markgraf Albrecht in der Rother Richtung verpflichten müssen, "des stiftes hinfüro [...] mussig [zu] geen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII p, S. 239. Vgl. nr. XLII a, S. 191. Er habe jedoch zu keiner Zeit eine "oberkeyt" gegenüber dem Stift beansprucht, sondern lediglich nachbarliche Verbindungen geknüpft, die keine Verpflichtung enthielten, welche die Stellung des Bischofs als freier Reichsfürst und des Stifts als Reichsfürstentum beeinträchtigt hätte. In seinem Feindsbrief an den Bischof vom 5. April 1459 hatte Herzog Ludwig behauptet, der Bischof habe so weitgehend verpflichtet, wie es ihm "als ainer gaistlichen person nit zusteet". Ebd., nr. XXVI a, S. 140.

hervorgehoben, daß es gelungen sei, dem Kaiser in diesen beiden Fällen in vollem Umfange den Strafanspruch gegenüber dem straffälligen Herzog vorzubehalten. Als Reichsdienst wertet er auch die Tätigkeit des Bischofs als Schiedsrichter in Nürnberg, wo er durch seine Schiedssprüche in Streitigkeiten verschiedener Fürsten zur Befriedung des Reichs beigetragen habe. Der entscheidende Gesichtspunkt ist nun, daß die Fehden Herzog Ludwigs gegen den Markgrafen und den Bischof ursächlich auf diese Reichsdienste zurückgeführt werden; damit sollen auch die Kriegsschäden, Kriegskosten und die rechtlichen Folgen des Krieges dem Reichsdienst zugerechnet werden, und dem Kaiser soll daraus eine Verpflichtung zur Entschädigung und Unterstützung in irgendeiner Form erwachsen. Denn der Pfalzgraf und Herzog Ludwig haben die Nürnberger Sprüche nicht "gleichmütiglich" hingenommen, sondern danach getrachtet, wie sie den Markgrafen und den Bischof "vmb solich getrewe dinst willen den sie zu denselben zeiten ewrer k. M. gethan haben, einen widerwillen beweisen möchte[n]", auch wenn sie eine andere Begründung vorschieben, den Dingen "ein ander varb" geben.⁴⁵ Insbesondere die vorzeitige Übergabe Donauwörth an Kaiser und Reich wird als eine riskante und kühne Tat des Bischofs zu Ehren und zu Gefallen des Kaisers herausgestellt.

In Form einer Supplikation wird der Kaiser als "natürlicher Herr" angerufen, die mit Leib und Gut, dem Einsatz des gesamten Vermögens und mit Blutvergießen erbrachten Dienste zu Herzen zu nehmen und als ein Mehrer des Reichs nicht zuzulassen, daß der Bischof "also von dem heiligen reich gedrunge, von ewern gnaden empfindet vnd in den pflichten dorein er dann getranget [...] lennger stee, sunder zu seiner freyheit wider komme vnd als ein freyer furste des heiligen reichs vnuerstricket vnter ewer keyserlichen gehorsam bleiben möge. Auch bewegen die grossen bedrangnisse die [dem Markgrafen] in den dingen allen mit brehen vnd abgewynnen seiner sloss vnd stete, verderbung seiner land vnd leut, auch antastung seiner furstennlichen lehen vnd regalia, die von ewern genaden vnd dem heylichen reich, er vnd sein vorfarn erworben, lang zeit herbracht, vnd mit iren getrewen dinsten vnd blutuergiessen vmb Romisch keyser vnd kunig vnd des heilig reich, vnd vmb ewer k.M. getrewlich verdinet haben".⁴⁶ Dies ist die traditionelle Formel für den Reichsdienst und seine Belohnung mit Herrschaftsrechten, die anders gewendet ausdrückt, daß Herrschaftsrechte und Fürstentümer im Reichsdienst erworben und vermehrt werden. Der Kaiser wird gebeten, hinsichtlich der Rother Richtung alles das, was den Markgrafen an seiner Herrschaft beeinträchtigt und mindert und wovon er sich selbst aus eigener Kraft nicht zu lösen vermag, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu annullieren. Die Anwendung der obrigkeitlichen, gewissermaßen auf modernen juristischen, d. h. legistisch-kanonistischen Kategorien beruhenden Rechtsmacht wird dabei als Bestandteil des älteren herrschaftlichen Rechtsschutzes durch den Kaiser gesehen, der - darin drückt sich die Muntschaft aus - dem Markgrafen "in allen dingen zurecht mechtig vnd beholffen" sein soll.

Abschließend weist Markgraf Albrecht den Kaiser - und damit berührt er ein Kernproblem der Reichsregierung durch Delegation und Befehl - auf die psychologische Wirkung hin, die ein entschiedenes, deshalb exemplarisches Eintreten zugunsten der beiden Fürsten im Hinblick auf die Dienstbereitschaft aller Reichsfürsten und Reichsuntertanen hat. Damit werde der Kaiser

⁴⁵ Vgl. auch die Werbung Stefan Scheuchs an den Kaiser vom 9. Mai 1461. FRA II, 44, nr. 67, S. 92.

⁴⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLII p, S. 243 f.

sie alle "stercken, das sie hinfur gehorsamlich tröstlich vnd vnuertriesslich ewren gebotten gehorsam sein, vltzug thun vnd ewern genaden alle mynerung des heiligen reichs getrewlich verwaren helffen", auch den Markgrafen mitsamt allen seinen Bundesgenossen, Freunden und Zugewandten, die bislang treu gedient haben und es weiterhin tun wollen, "zu merern vnd willigern dinsten verpflichten".⁴⁷ In der Werbung des Dr. Georg von Absberg ist das verfassungsgeschichtliche Prinzip des Reichsdienstes, der freiwillig und aus eigenem Antrieb geleistet oder im Wege des obrigkeitlichen Gebotes als im engeren Sinne normative Verpflichtung aktualisiert wird, umrissen und zugleich in mancher Hinsicht als parteiliche Ideologie des Reichsdienstes ausgewiesen, die sich kaiserliche Parteigänger in einer von territorialpolitischen Interessen inspirierten Reichspolitik oder - in anderer Nuancierung - in einer mit reichsrechtlichen Kautelen arbeitenden Territorialpolitik zu eigen machen.

2. Kaiser Friedrich III.: Reichsoberhaupt oder österreichischer Landesfürst?

Konnte Kaiser Friedrich III. angesichts des Parteienkonflikts im Reich bislang noch eine Stellung als rechtlich überlegene Obrigkeit behaupten, so wurde er Mitte des Jahres 1461 infolge einer innerhabsburgischen Auseinandersetzung mit seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. doch in den territorialpolitischen Antagonismus der Bündnissysteme hineingezogen und der Nötigung ausgesetzt, sich in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesfürst den Regeln und Mitteln des innerständischen Streitaustrags, d. h. des Rechtsgebots, der Fehde⁴⁸ und der schiedsgerichtlichen Konfliktbereinigung, zu beugen. Diese Entwicklung wurde grundgelegt durch ein enges Freundschafts- und Schutzbündnis, das Erzherzog Albrecht am 29. Mai 1459 auf Lebenszeit mit Herzog Ludwig von Bayern abschloß und das einige genau geregelte Hilfsabreden enthielt, deren Artikel eine offensive Rechtsdurchsetzung betreffend nicht durch eine klare Rechtgebotsklausel eingeschränkt war.⁴⁹ Der Kaiser war in dem Bündnis zwar durch eine Exceptionsklausel ausgenommen, doch eben nur "an dem heiligen reiche".

⁴⁷ Ebd., S. 244.

⁴⁸ Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 5. A. Wien 1965, S. 4 ff., 41 ff. H. OBENAU, Recht und Verfassungen der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961, bes. S. 55, 66 f. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153. E. ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Wiesbaden 1963, bes. S. 63 ff.

⁴⁹ J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken, 2. Bd. Wien 1837, ND Graz 1971, nr. CXXXII, S. 171 f. Die Vertragsformulierung im Hinblick auf eine offensive Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung lautet: "Item wär aber das vnnsere fürsten ainer yemand ubertziehn oder haimsuchn wolldte vmb verschult sachn also das im vvilleicht beschedigung smehe oder anders vnbillichs ertzaigt were dortzu er hinwider mit der tat tun wollt nach seiner notturft oder das im gleichs vnd billichs rechtns vertzug oder waigerung geschähe [...]". Für eine einfache Fehde war die gegenseitige Hilfe bis zu 500 Berittenen vereinbart. Die geforderte Anzahl mußte immer zugleich auch von dem im Feld gehalten werden, der um Hilfe nachsuchte. Die Kosten hatte der Teil zu tragen, der die Hilfe annahm, die Schäden derjenige, der sie schickte. Bei einem Überzug mit "heres kreften" waren unverzüglich 1.000 Berittene und 2.000 Fußknechte samt Wagen und Ausrüstung zu stellen, bei offensiver Rechtsdurchsetzung 1.000 Berittene und 1.000 Fußknechte. In diesem Fall kam die Ausrüstung für eine Belagerung hinzu. Ausführlich wurde die Verteilung der Eroberungen und der Schatzungsgelder reguliert; für Streitigkeiten wurde eine Entscheidungsinstanz verwillkürt. Am 30. April 1461 schloß Herzog Ludwig mit Herzog Sigmund von Österreich eine fast gleichlautende Einung mit veränderten Kontingentierungen. Ebd., nr. CLXXXII, S. 238-240.

Mit Erzherzog Albrecht - und Herzog Sigmund von Tirol - hatte es immer wieder Auseinandersetzungen über die Frage gegeben, ob im Hause Österreich nur der Erstgeborene (Seniorat) im Namen der anderen Herzöge das Regiment in den ungeteilten Erblanden (Majorat) führen oder ob eine "Auszeigung" oder "Mutschierung", d. h. eine Aufteilung in mehrere Verwaltungs- und Herrschaftsgebiete, statthaben solle.⁵⁰ Dem Alleinregierungsanspruch, den Friedrich III. als "Ältester und Regierer des Namens und Stammes des Fürstentums und des ganzen Hauses Österreich"⁵¹ vertrat, setzte Albrecht mit Blick auf die jüngeren albrechtinischen Verwandten, Sigmund von Tirol und Ladislaus Postumus, einen Anspruch auf selbständige Herrschaft durch Auszeigung entgegen, da auch er ein "rechter Herr von Österreich" sei.⁵² Nach dem überraschenden Tode König Ladislaus' im November 1457 erhielt Albrecht durch Vertrag vom 27. Juni 1458 von dem albrechtinischen Erbe in Österreich ein Drittel der Einkünfte und Oberösterreich als eigene Herrschaft zugesprochen, während Niederösterreich an Friedrich III. fiel.⁵³

Die Mißregierung Kaiser Friedrichs III. in Niederösterreich, das auf sich gestellt von einer größeren böhmischen Invasion im Sommer 1458 ständigen Grenzfehden, Söldnerumtrieben, einer Verschlechterung der Münze, Mißernten und Hungersnöten heimgesucht wurde, während zugleich die Rechtsprechung vernachlässigt und zudem neue Mauten, Zölle und Steuern erhoben wurden,⁵⁴ trieb die verzweifelte Landschaft dazu, sich in den Schutz des Königs von Böhmen zu begeben und sich vor ihm gegen Friedrich III. zu Recht zu erbieuten.⁵⁵ In einem Bündnis vom 18. Februar 1461⁵⁶ verpflichtete sich König Georg, da Niederösterreich durch die Notlage, den Unfrieden und den Unwillen gegenüber der Mißregierung des Kaisers in Gefahr stehe, dem Hause Österreich verlorengugehen, Erzherzog Albrecht als einem natürlichen Erbherrn des Landes zur Regierung zu verhelfen, falls dieser mit seiner Macht und mit der Hilfe weiterer Fürsten und Herren dabei mithelfe. Die Stände Österreichs sagten Erzherzog Albrecht vertraglich ihre Unterstützung zu.⁵⁷

⁵⁰ H. v. ZEISSBERG, Der österreichische Erbfolgestreit, in: AÖG 58 (1879), S. 1 ff. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 18 ff. Vgl. A. LHOTSKY, Was heißt "Haus Österreich"?, in: Anzeiger d. hil.-hist. Kl. d. Österreichischen Akademie d. Wissenschaften 93 (1956), S. 155-174; DERS., Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1970, S. 344 ff. H. KOLLER, Zur Bedeutung des Begriffs "Haus Österreich", in: MIÖG 78 (1970), S. 338-346.

⁵¹ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 60. Zahlreiche Belege für gleiche und ähnliche Formulierungen bei v. ZEISSBERG, passim.

⁵² Vgl. Copey-Buch der Gemainen Stat Wien 1454-1464, hg. von H. J. ZEIBIG, FRA II, 7. Bd., Wien 1853, ND Graz 1964, S. 91.

⁵³ J. CHMEL, Materialien II, nr. CXXV, S. 154. Albrecht hatte allerdings am 10. Mai 1458 die Vorlande an den Tiroler Vetter zurückgeben müssen.

⁵⁴ BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 23.

⁵⁵ 1460 Juli 4. CHMEL, Materialien II, nr. CLXVI, S. 211-214. Vgl. die Instruktion König Georgs zur Unterstützung der ständischen Forderungen beim Kaiser; Copey-Buch, S. 209.

⁵⁶ F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2. Teil, Wien 1812, Beil. XXIV, S. 215-218. Am selben Tag wurde das Schutzbündnis zwischen Erzherzog Albrecht und König Georg vom 29. Dezember 1459 erneuert; ebd., Beil. XXIII, S. 211-214, XXV, S. 218 f. (Erneuerung vom 18. Februar 1461).

⁵⁷ Mit den Ständen Niederösterreichs verständigte sich Erzherzog Albrecht zunächst Ende März 1461 über seine Regierungsübernahme in Niederösterreich; eine definitive Vereinbarung kam am 28. April 1461 in Freistadt (Oberösterreich) zustande. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 32, 46. Albrecht verpflichtete sich, die Landschaft bei ihrer Freiheit und bei ihrem alten Herkommen zu belassen und alle ungehörigen Neuerungen abzustellen; die Stände begaben sich in seinen Schutz und verpflichteten sich, bei dem Erzherzog als ihrem Herrn treu auszuharren und ihm mit ganzer Macht Hilfe zu leisten, damit ihm die Regierung des Landes zufiel. Die Bündnisse des Erzherzogs mit König Georg von Böhmen, Herzog Ludwig von Bayern und der niederösterreichischen Landschaft

Kaiser Friedrich III. wies seinen Bruder am 6. Juni 1461 darauf hin, daß es ihm als oberstem Haupt, ordentlichem Richter und rechtem Herrn in allen weltlichen Angelegenheiten zukomme, "sollich unser keiserlich Oberkeit und Gewaltsam, auch gegen uns selbs, und einen yeden, von [unser] und des Heiligen Reichs gemeines Fridens, und der Gerechtigkeit wegen, zu gebrochen".⁵⁸ Er erbot sich zu gütlichem oder rechtlichem Austrag und ermahnte als römischer Kaiser von seiner kaiserlichen Obrigkeit, seiner kaiserlichen Gewalt und des Rechtes wegen den Erzherzog als einen geschworenen Fürsten des Reichs in Anbetracht seiner Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser, das Rechtgebot zu akzeptieren.⁵⁹ Damit hob Friedrich III. die niederösterreichische Frage sofort auf die Ebene des Reichs und des Reichslehnrechts, erklärte sie zu einer Sache des Reichsfriedens und machte deutlich, daß er seine obrigkeitliche Gewalt auch in Sachen, die ihn selbst betreffen, einsetzen werde. Aus dem Pflichtenverhältnis des Erzherzogs gegenüber Kaiser und Reich folgerte er die Verpflichtung, das Rechterbieten anzunehmen.

Während er noch schwierige Hilfsverhandlungen mit Herzog Ludwig von Bayern führte,⁶⁰ rechtfertigte sich Erzherzog Albrecht in einem Ausschreiben an die Reichsstädte vom 9. Juni 1461.⁶¹ Dabei machte er geltend, sich zuvor schon zu Recht erboten zu haben, und stellte sein Vorgehen als Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Reich dar. Demnach hatte ein Teil der niederösterreichischen Landschaft dem Kaiser den Gehorsam entzogen und sich unter fremden Schutz und unter fremde Herrschaft begeben: Es hatte die Gefahr bestanden, daß das ganze Land Österreich unter der Enns durch besitzrechtliche Entwertung aus "gehorsam vnd gewalltsam" des Kaisers und aller österreichischen Fürsten kam. Es sei ihm aber gelungen, einen Teil der entfremdeten Landschaft zu seinen "als zu ains vnuerbundens freien regirunden fürsten von Oesterreich" Händen zu bekommen. Jetzt wolle er den übrigen Teil der Landschaft in seine Hände bringen, "als wir das dem Heiligen Romischen Reich vnd vnserm stamen vnd namen, nach dem vnd dass furstenthumb ain merklich gld des Heiligen Reichs ist, vngetrennt vnd zertailt vnd in ainikait zubringen vnd zubehallten wol schuldig sein". Er habe dem Kaiser Rat, Dienst und die Pflichten, "so wir seiner person gewont gewesen sein", aufgesagt, in diesem Aufgabrief jedoch be-

wurden durch ein Freundschafts- und Hilfsbündnis auf Lebenszeit mit König Matthias von Ungarn vom 4. April 1461 ergänzt, in dem der Kaiser nicht ausgenommen wurde. König Matthias sollte dem Erzherzog mit 1.500 Mann, der Erzherzog dem Ungarischen König mit 500 Mann Hilfe leisten. J. CHMEL, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Wien 1838, ND Hildesheim 1962, nr. 3863, vollständig im Anhang, nr. 107, S. CXXVII-CXXIX. Die aktuelle Zielrichtung des Bündnisses gegen Friedrich III. wird in der Vereinbarung der Kontrahenten vom 10. April 1461 offengelegt. Am 24. Juni sollten König Matthias in der Steiermark und Erzherzog Albrecht in Österreich im Felde sein. Frieden sollte mit dem Kaiser nur geschlossen werden, wenn König Matthias die westungarischen Pfandschaften Friedrichs III. und Erzherzog Albrecht die Herrschaft jenseits des Semmering zugesprochen erhielten. CHMEL, *Regesten*, nr. 3867; Anhang, nr. 109, S. CXXX f. Mit dem Grafen Leonhart von Görz schloß Erzherzog Albrecht am 9. April 1461 einen Freundschaftsvertrag, in dem der Kaiser nur "an dem heyligen reich" ausgenommen war. Ebd., nr. 3866; Anhang, nr. 108, S. CXXIX f.

⁵⁸ MÜLLER, *Reichstags-Theatrum IV*, S. 63 f.

⁵⁹ Ebd., S. 64. Vgl. F. J. MONE, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I*, S. 452-454. J. JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz II*, nr. 260, S. 1461. An die böhmischen Stände s. Copey-Buch, S. 245-248. An Herzog Ludwig von Bayern s. C. J. KREMER, *Urkunden zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen*, nr. LXXVII, S. 228-230. An die oberösterreichischen Stände s. FRA II, 44, nr. 79, S. 106.

⁶⁰ *Melker Verträge* vom 8.-10. Juli 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, *Urkunden und Beilagen*, nr. LXVII-LXXVII, S. 363-383. Herzog Ludwig lehnte eine direkte Verständigung mit dem Kaiser ab. Schreiben an den Kaiser vom 13. Juni 1461; FRA II, 20, nr. 242, S. 246.

⁶¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LIV, S. 297-300; unvollständig bei MÜLLER, *Reichstags-Theatrum II*, S. 62.

zeugt, daß er dem Reich "nichtz destermynnder ain gehorsamer furste sein" wolle.⁶² Daraus gehe hervor, daß er mit dem Kaiser "des Reichshalben nach dem vnd die sachen des heiligen Reichs noch des Reichs fürsten, stet oder vndertan stand, wesen oder wirde nit berürt, in vngut nichtz zetund" habe. Der Kaiser mahne Reichsfürsten und Untertanen zu Unrecht zur Hilfe,⁶³ denn dem Reich werde durch seine Besitznahme Niederösterreichs nichts entzogen, da er mit diesem wie seinem anderen Landesteil ein gehorsamer Fürst bleibe. Deshalb sei niemand zur Hilfe von Reichs wegen gegen ihn verpflichtet; wer Hilfe leiste, tue dies "von aigem willen", d. h. frei von reichsrechtlichem Zwang. Für den Fall, daß der Kaiser behaupte, er handle in diesen oder anderen Angelegenheiten gegen die Reichsfürsten, die Reichsstädte oder andere Untertanen des Reichs, werde er sich als Reichsfürst in dieser Frage vor den Kurfürsten zu Recht erbieten.

Nach der Dienst- und Pflichtaufkündigung folgte am 19. Juni 1461 die Absage Albrechts VI. wegen der niederösterreichischen Zustände.⁶⁴ Reichsstände und Reichsuntertanen wurden konsequenterweise ausgenommen, da sie dem Kaiser nicht von seinem "erblichen furstentumb vnd land wegen" zugehörten. Am 30. Juni überschritt Erzherzog Albrecht den Grenzfluß nach Niederösterreich.⁶⁵ Auch Herzog Ludwig sandte als sein Helfer dem Kaiser einen Feindsbrief, ließ ihn aber, angeblich auf das Gerücht hin, daß Markgraf Albrecht ins Feld ziehen wolle, durch Eilboten zurückholen.⁶⁶ Dadurch war es ihm möglich, fortan zu behaupten, er sei nicht formeller fehderechtlicher Feind des Kaisers, und eigene Kriegshandlungen widerstandsrechtlich zu rechtfertigen.

3. Die Vorbereitung und Organisation des Reichskrieges

Im Reich führten unterdessen die auch nach der Rother Richtung noch wegen der Entwertung markgräflichen Besitzes, der Stadt Roth und der Schlösser Stauf, Landeck und Schönberg, erforderlichen Ausgleichsverhandlungen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig zu

⁶² Vgl. Copey-Buch, S. 233.

⁶³ Vgl. FRA II, 44, nr. 64, S. 84; nr. 73, S. 98; nr. 77, S. 103; nr. 82, S. 112; nrr. 85, 86, S. 116-118. Vgl. oben, Anm. 22. Nr. 85 enthält die variierten Antworten der Städte des Nördlinger Städtetages vom 29. Juni 1461 auf das vom Erbmarschall Heinrich von Pappenheim vorgebrachte kaiserliche Hilfsbegehren. Die Bodenseestädte, Nürnberg und Weißenburg wollten unmittelbar dem Kaiser selbst antworten. Eßlingen und Weil antworteten, "ein aufsehen auf die keyserlich maiestat zu haben, vnd den fußstapfen jrer eltern nach als gehorsam funden wöllen". Nördlingen: "Haben sich auch mit iren dinsten gehorsam zu sein erboten vnd des wissens halben gesaczt vff ein zimlich anczal kurfürsten vnd fürsten vnd das merer teyl der stete in Swaben vnd Francken." Ulm, Giengen und Aalen: "was sie dem Romischen keyser vnd dem reich schuldig sind, dorjnn wöllen sie gehorsam sein." Augsburg: "Wie sie sich rüsten vnd schicken vnd mitsampt andern des reichs steten als gehorsam mit leib vnd gut hilff vnd beystant thun wöllen." Heilbronn: "das sie ein aufsehen auf die k. maiestat haben vnd alles das thun wöllen, das sie seinen gnaden vnd dem reich schuldig vnd verpflichtet sind."

⁶⁴ Copey-Buch, nr. CXVII, S. 251 f. Absage der Landleute, nr. CXVIII, S. 253. E. BIRK, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Kaiser Friedrich des III. in den Jahren 1452-1467; AÖG 10 (1853), nr. 498, S. 65. Bis zum 22. Juni 1461 hatten 486 Herren, Ritter und Knechte abgesagt. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 71.

⁶⁵ Copey-Buch, S. 250. BACHMANN, S. 73.

⁶⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII c, S. 399. Markgraf Albrecht an Dr. Georg von Absberg am 11. Juli 1461. Er hatte die Information von dem eichstädtischen Hofmeister, dem Ritter Hans von Schamberg, der sich zu dem Zeitpunkt in Landshut aufgehalten hatte. Er erlaubte dem Markgrafen, den Sachverhalt dem Kaiser, sonst aber niemandem mitzuteilen.

keinem Ergebnis.⁶⁷ Herzog Ludwig verband sich mit den unmittelbar von dem Geltungsanspruch des burggräflichen Landgerichts betroffenen Bischöfen von Bamberg und Würzburg, wenig später folgte mit ihnen eine Rüstungs- und Kriegsabsprache für den Fall eines erneuten Scheiterns von Ausgleichsverhandlungen mit dem Markgrafen.⁶⁸ Auf der Gegenseite versuchte Markgraf Albrecht von Brandenburg im Mai 1461, den Markgrafen Karl von Baden für seine - die "kaiserliche" - Partei zu gewinnen.⁶⁹ Zu dem Grafen Ulrich von Württemberg knüpfte er wieder engere Beziehungen⁷⁰ und vereinbarte mit ihm im Juni ein gemeinsames politisches Aktionsprogramm, das beiderseitige Räte dem Kaiser vortrugen.⁷¹

Der Grundgedanke des in der Werbung der Räte vorgelegten Konzepts unterscheidet sich nicht von den kaiserlichen Maßnahmen vor und nach der Okkupation Donauwörth; hinzu kommt jedoch eingedenk der erlittenen Niederlage Markgraf Albrechts in seinem Konflikt mit Herzog Ludwig eine umfassend geregelte rechtliche und organisatorische Absicherung der Hilfeleistung. Erneut versuchten die Gegner Herzog Ludwigs, die reichsrechtlich prekäre Lage, in der sich der Herzog nach dem Friedensbruch und der partiellen Mediatisierung des Bistums Eichstätt und jetzt als Kriegsgegner des Kaisers im Herzogtum Österreich befand, auszunutzen, um die Auseinandersetzung mit ihm im Auftrag und im Dienste von Kaiser und Reich zu führen, indem sie sich der kaiserlichen Obrigkeit als Exekutoren zur Verfügung stellten. Eine unmittelbare Exekution ohne vorausgehendes gerichtliches Verfahren war reichsrechtlich möglich, weil die königliche Reformation des Friedensrechts von 1442 wie schon frühere Landfrieden eine ipso-iure-Straffälligkeit statuierte.⁷² Dabei kam ihnen zustatten, daß der Kaiser dieses Mal unmittelbar in eigener Person betroffen, zudem durch die eigenmächtig und mit Spitze gegen ihn betriebenen kurfürstlichen Reichs- und Kirchenreformbestrebungen sowie durch die konspirativen Bemühungen König Georgs um die römische Königswürde verunsichert und deshalb vermutlich weit eher geneigt war, politische und militärische Energien zu entfalten. Durch den Erbmar-

⁶⁷ Werbung und Instruktion des markgräflichen Rates Stefan Scheuch für Verhandlungen mit dem Kaiser. 1461 Mai 9. FRA II, 44, nr. 67, S. 91 f. Scheuch hatte wegen der Entwerung der Schlösser beim Kaiser die gerichtliche Ladung Herzog Ludwigs zu betreiben. Der Markgraf schlug zwei Zitationen vor. Die erste Ladung sollte nur auf die besitzrechtliche Frage der Schlösser - als dem väterlichen Erbe des Markgrafen - lauten, die zweite "personaliter" auf Herzog Ludwig; "vnd das die erst ladung der sloß halben gesetzt werd peremptorie, die annder nach furstlicher gewonheit zu hou", d. h. gemäß dem fürstlichen Gerichtsprivileg, das die markgräfliche Seite im Streit des Markgrafen mit der Stadt Nürnberg zur Verhinderung einer gerichtlichen Entscheidung strapaziert hatte. Mit der ersten Ladung konnte das Verfahren zügiger durchgeführt werden, weil es nicht der solennen Form bedurfte, die eine fürstliche Person beanspruchte. Die zweite Ladung wünschte der Markgraf, damit er für den Fall, daß der Herzog Klage erhob, "in die vorlag [kam] oder [damit] uff das mynst [...] bede sach in sententia diffinitua geendt must werden". Der Markgraf erbat den Rat des Kaisers in dieser Sache, weil er des Kaisers wegen - infolge der Fälle Donauwörth und Dinkelsbühl - in den Konflikt mit Herzog Ludwig geraten sei, "wiewol man der vrsach einen andern geferbten tyt el gab". Die Frage der entwerteten Schlösser war in der Rother Richtung dem König von Böhmen zur Beilegung anheimgegeben worden. Vgl. auch v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Nr. LIX, S. 346 f. O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger, Berlin 1866, S. 55 f.

⁶⁸ FRA II, 44, nr. 89, S. 125 f. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 80.

⁶⁹ Vgl. FRA II, 44, nr. 72, S. 96-98. Gutachten Markgraf Albrechts für Markgraf Karl von Baden über eine Verbindung der kaiserlichen Partei mit den Eidgenossen vom Mai 1461. Zur badischen Politik s. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter. Stuttgart 1976, S. 116 f.

⁷⁰ Vgl. die Gmünder Abmachungen vom 14. Mai 1461. FRA II, 44, nr. 69, S. 93 f.

⁷¹ FRA II, 44, nr. 87, S. 118-122.

⁷² Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe /RTA/, Bd. 16, nr. 209.

schall von Pappenheim ließ der Kaiser bereits seit April und Mai 1461 mit Reichsständen und süddeutschen Reichsstädten, die er mehrmals zu Städtetagen versammelte, über eventuelle Hilfsmaßnahmen verhandeln.⁷³

An diese Bemühungen um Reichshilfe knüpften die brandenburgisch-württembergischen Räte in ihrer Werbung an, wenn sie vortrugen, daß die Verhandlungen des Erbmarschalls mit Herren und Städten zwar mit großem Fleiß geführt worden seien, es sei jedoch "der beuelhe ettwas linde gewesen in solchen grossen sachen, deßhalben sey es lindlich verstanden worden". Sie erinnerten den Kaiser an die von Markgraf Albrecht und Graf Ulrich früher gegen die Eidgenossen,⁷⁴ dann in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl geleisteten Dienste und wiesen sich als bevollmächtigt aus, mit dem Kaiser persönlich und vertraulich über eine erneute Hilfe auf vertraglicher Grundlage zu verhandeln. Als konkrete Gegenleistung sollte der Kaiser zunächst die vom Markgrafen bereits im Mai erbetene gerichtliche Ladung Herzog Ludwigs wegen der im Krieg abgewonnenen markgräflichen Stadt und der Schlösser ausgehen lassen⁷⁵ und den Grafen von Württemberg in seinen Auseinandersetzungen mit dem Abt von Zwiefalten und mit Memmingen, auch in der Frage der Bestätigung des Propstes von Ellwangen, unterstützen, ihnen darüber hinaus aber auch künftig, wenn es erforderlich sei, in ihren Angelegenheiten als ihr gnädiger Herr Hilfe und Beistand leisten, rechtlichen Schutz und Schirm gewähren und sie "vnuergeweltigt" erhalten. Dafür würden sich der Markgraf und Graf Ulrich unter besonderen einungsrechtlichen Modalitäten verpflichten, vom Kaiser - so lautet die Terminologie für Hilfe und Beistand - "leyb vnd gut nicht [...] zusetzen".

Diese generelle Beistandsvereinbarung gegen jedermann ist Inhalt eines ersten auf Lebenszeit abzuschließenden und mit kaiserlichem Siegel und Handzeichen zu beurkundenden Einungsvertrags in einer ganzen Reihe von Verträgen, die umständlich, d. h. im Bemühen um erschöpfende Genauigkeit, formuliert sind. Der Kaiser soll ohne Wissen, Willen und Zustimmung der Bündnispartner keine Richtung eingehen. Er soll ihnen auch beistehen, wenn in den konkreten Streitfällen von der Gegenseite weitere Klagepunkte vorgebracht werden, wie dies dem Markgrafen widerfahren sei, als die Landgerichtsfrage aufgeworfen wurde, obwohl es - nach markgräflicher Lesart - eigentlich um die Sache Donauwörth ging.

In einem weiteren Schritt soll der Kaiser die Reichsstädte, auf die sich der kaiserliche Hilfsanspruch in erster Linie zu konzentrieren hat, an ihren Huldigungseid erinnern und ihnen bei Androhung des Verlusts ihrer Freiheiten, Regalien und Lehen "auff die besten form vnd vff das hertest" befehlen, ihm und dem Markgrafen und Graf Ulrich an seiner Statt Hilfe zu leisten. Zudem soll er Markgraf Albrecht und Graf Ulrich und den Reichsstädten gebieten, zum Zweck gemeinsamer Kriegführung miteinander ein Bündnis abzuschließen. Der Kaiser seinerseits soll sich den Einungsmitgliedern verschreiben, sie zu schützen und ihnen dasjenige zu verleihen, was sie im Krieg den Feinden abgewinnen. Weiterhin soll der Kaiser den beiden Einungsparteien den Abschluß eines Bündnisses befehlen, das beide Seiten nach Ausgang des Krieges auf

⁷³ FRA II, 44, nrr. 73, 77, 85.

⁷⁴ Vgl. CHMEL, Regesten, nr. 2036. H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 271 ff.

⁷⁵ S. oben, Anm. 67.

Lebenszeit - der Fürsten - zur gegenseitigen Hilfe ohne Weigerung und Auszug bei rechtswidrigen Revancheakten verpflichtet, und zwar so lange, bis den Betroffenen Schadensersatz und Buße geleistet ist. Dabei soll der Kaiser ihrer "mächtig" sein, d. h., er soll sie rechtlich vertreten und schützen. Die Kette wechselseitiger Verpflichtungen wird dadurch fortgeführt, daß sich Markgraf Albrecht und Graf Ulrich und die Städte gemeinsam vertraglich verpflichten, dem Kaiser gegen jedermann im Reich Hilfe und Beistand zu leisten. Spätere Einungsmitglieder treten unter denselben Bedingungen in dieselben Vertragsverhältnisse ein. Insbesondere ist an Beitrittsverhandlungen mit den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Mainz, Trier und Köln gedacht. Großer Wert wird auf eine besonders starke formale Gestaltung der Einungsverträge mit dem Kaiser gelegt, die zu siegeln und von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnen sind. Daß die Formalien mehrfach erwähnt sind, zeugt neben den materiellen Vertragsbedingungen von einem außerordentlichen Bedürfnis nach Sicherstellung.

Dieses Konzept verbindet die Anwendung der kaiserlichen Prärogative und Gebotsgewalt mit dem Gedanken der freien Verwillkürung zu einem komplizierten Vertragssystem. Befohlen wird mit Blick auf die politisch resistenten Reichsstädte deren einungsrechtlicher Zusammenschluß mit dem Markgrafen und Graf Ulrich.⁷⁶ Mit dieser Einung sowie mit dem Markgrafen Albrecht und Graf Ulrich tritt der Kaiser in ein Vertragsverhältnis, das im Bestreben nach Sicherstellung zwei ohnehin reichsrechtlich bestehende allgemeine Pflichten, die Verpflichtung der Reichsstände und Reichsstädte zur Reichshilfe und die Verpflichtung des Kaisers zu herrschaftlichem Schutz, vertraglich fixiert. Hinzu kommen, da die Exekution unter Formen und Bedingungen des Krieges durchgeführt werden muß, einige übliche Bestandteile von Hilfsbündnissen, die den Friedensschluß in Form einer Richtung und die solidarische Rückversicherung gegen Revancheakte nach Kriegsende betreffen.

Durch die Einungsverwandten wird der Erfolg der Reichshilfe gewährleistet;⁷⁷ die durch das Einungssystem vermittelte ostentative Erfolgsgarantie wird, so lautet die Kalkulation der politischen Mentalität, weitere Stände zur Reichshilfe ermutigen oder veranlassen. Dazu soll der Kaiser allen Reichsuntertanen ungeachtet ihres Standes die Hilfeleistung befehlen; in den Hilfsmandaten soll er zugleich alle entgegenstehenden Verträge, Einungen und Bündnisse aufheben. Besonderes Gewicht kommt einer Hilfeleistung der Eidgenossen zu. Auf Grund dieser für den Erfolg unbedingt notwendigen Maßnahmen kann der Kaiser kostenlos, ohne Soldzahlungen leisten zu müssen, insgesamt 30.000 - 40.000 Mann ins Feld bringen; "das sust nicht geschicht, so einer nicht einen ruck hat, ob er joch wol mit dem herczen zu ewrn gnaden genaigt ist".

Erfolgt die Entschädigung der Einungsverwandten nach dem Prinzip der Kriegsbeute durch die Zuerkennung der Eroberungen, so soll der Kaiser, wenn in diesem Krieg nach den lehnrechtlichen Normen des rechtsförmlichen vasallitischen Widerstandes einige Reichsfürsten die Lehen aufsagen, diese Lehen in erster Linie dem Markgrafen und Graf Ulrich verleihen.

⁷⁶ In seinem Schreiben an Dr. Georg von Absberg vom 18. Juli 1461 spricht Markgraf Albrecht von der "practica mit der puntnuss der stete". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXI, S. 350.

⁷⁷ Vgl. auch das Schreiben Markgraf Albrechts an Dr. Georg von Absberg vom 11. Juli 1461. Ebd., nr. LXXVII c, S. 400.

Abschließend wiesen die Räte den Kaiser noch auf eine propagandistische Gefährdung der Reichshilfe hin. An die Reichsstädte gingen Schreiben des Gegners aus, in denen mit der Absicht, die Reichsstädte vom Kaiser abzuwenden, behauptet werde, die Sache berühre nicht das Reich, sondern lediglich die erblichen Lande des Kaisers, so daß keine reichsrechtliche Verpflichtung zu Hilfe und Beistand bestehe.

Von derartigen Schreiben wurde auch Markgraf Johann von Brandenburg von Nürnberger Kreisen, die den Markgrafen politisch nahestanden, mit der Bemerkung in Kenntnis gesetzt, daß sie eine erhebliche Verzögerung der reichsstädtischen Hilfe bewirkten. Aus diesen Kreisen kam die Empfehlung, der Kaiser solle den Reichsstädten gegenüber von seiner bisherigen weichen Linie abgehen und ihnen unter scharfer Strafsanktionierung Beistand gegen diejenigen befehlen, die in ihrem Hochmut den Kaiser zu einer unbilligen Handlungsweise nötigen wollten, obwohl man der Sache "einen andern schein gebe". Die Reichsstädte würden die Hilfe nicht versagen, denn sie seien der kaiserlichen Person durch ihren Huldigungseid verpflichtet, ihm getreu und gewärtig zu sein und ihn "lieb zu haben für alle menschen". Die Stadtobrigkeiten könnten deshalb auch die Hilfeleistung vor ihren Gemeinden verantworten. Doch würden die Reichsstädte zwar Hilfe zusagen, aber damit nicht auch anfangen. Sie würden jedoch "in das spil komen", wenn der Kaiser kühn und energisch mit der Kriegführung begänne und Fürsten und Herren ihm zuzögen.

Markgraf Albrecht teilte diese Mitteilungen am 11. Juli 1461 seinem Gesandten Dr. Georg von Absberg zum Vortrag beim Kaiser mit.⁷⁸ Albrecht selbst wertete den bevorstehenden Reichskrieg mit bemerkenswerten Worten als eine Weichenstellung, die für die weitere Zukunft über das Durchsetzungsvermögen der kaiserlichen Reichsregierung und die Wirkungsmöglichkeiten seiner Anhänger angesichts des antagonistischen Kräfteverhältnisses im Reich entscheiden werde und deshalb dem Kaiser ein beispielhaftes, konsequentes und energisches Handeln abverlange. "Wil nu der kaiser ein herr sein, so drück [er] ietzund, so mach er seiner sach ennd nach willen vnd bleibet in mechtiger regirung biss an sein end; wil er aber die sach lassen slaffen vnd vns in seiner gnaden sachen aber stecken lassen als vernet mit Werde [Donauwörth], so wirdet er alle iare ein sulche aufrure müssen haben, vnd wir mit meniglichen wurden an im verzweueln vnd sich nymants seiner sach annemen noch wurd annemen gedurren seiner widerparthey brachtes vnd gewaltshalb, den sie dadurch uberkomen".⁷⁹

In den Tagen vom 8. bis zum 11. Juli 1461 wurden die Verhandlungen zwischen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig im Felde vor Melk zum Abschluß gebracht.⁸⁰ Inzwischen stand der Erzherzog in Niederösterreich, böhmische Scharen überschritten die Grenze, und es verbreitete sich die Nachricht vom Zuzug bayerischer Kriegsvölker. Markgraf Albrecht mahnte den

⁷⁸ Ebd., nr. LXXVII c, S. 399-401. Für die Werbung Dr. von Absbergs wünschte Markgraf Albrecht strengste Discretion: "Nemet nymants darczu dann herr Steffan Scheuen vnd redt das allain mit dem kaiser vnd mit keinem menschen sunst vnd das euch der kaiser gelaublich zusage vns noch die ihenen die das berurt gegen keinen menschen zuuermelden sunst mag sein genad mit seinen heimlichen reten daraus verhandeln das die ding an im gelanget seyen in diffinite keine person benennen". S. 399, vgl. S. 400.

⁷⁹ Ebd., S. 400.

⁸⁰ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXVII-LXXVII, S. 363-383.

Kaiser, jetzt kaiserliche Hauptleute einzusetzen und ihnen das Reichsbanner zu übergeben.⁸¹ Da kündigte der Kaiser am 13. Juli Herzog Ludwig in Form einer fehderechtlichen "Bewahrung" an,⁸² daß er "zu Handhabunge und Beschirmunge unser keyserlichen Majesta^ed Gewaltsam und Obrigkeit, auch des Heyligen Reichs Recht und Gerechtigkeit", den Rat, die Hilfe und den Beistand der Reichsstände gegen ihn in Anspruch nehmen werde "nach unser und des Heiligen Reichs Notturft". Als Gründe werden die unbillige Feindschaft genannt, die ihm der Herzog - "als unser und des Reichs geswornen Fürste, mit Ayde gewandt und verpflichtet" - angesagt habe, und die nachfolgende Schädigung an Land und Leuten, und dies alles trotz des kaiserlichen Rechterbietens, "wider Recht und darzu unerclagt und unerfolgt alles Rechten". Als weiterer Grund wird vom Kaiser die Tatsache herangezogen, daß der Herzog "des Reichs belehnten und geswornen Fürsten", den Bischof von Eichstätt, und dessen Stift, "die nicht das mynst Gelide des Heiligen Reichs sein", vom Reich gedungen und durch widerrechtliche Verschreibungen und Gelübde an sich gezogen habe; dies wiederum trotz des billigen und ausreichenden Rechterbietens des Bischofs und ohne selbst geklagt oder einen gerichtlichen Ausgleich angeboten zu haben, wie es die Friedensordnung von 1442 als Voraussetzung für eine legale Fehde vorschrieb. Mit beiden Vorgängen, die der kaiserlichen Darstellung zufolge eindeutig das Reich berührten, einmal die kaiserliche Obrigkeit und Amtsgewalt selbst, zum andern mit dem Bistum Eichstätt Gerechtsame des Reichs, und den Tatbestand des Friedensbruchs erfüllten, begründete Friedrich III. die Mandate vom 15. und 16. Juli 1461, mit denen er Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg⁸³ sowie den Markgrafen Karl von Baden⁸⁴ zu kaiserlichen Hauptleuten bestellte und mit dem Schutz und der Vindizierung dieser Rechte beauftragte.⁸⁵ Vom 16. Juli datieren auch wechselseitige Verschreibungen des Kaisers und der kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht und Graf Ulrich.⁸⁶ Jede der Verschreibungen enthält die beider-

⁸¹ Markgraf Albrecht an seine Räte am Kaiserhof am 18. Juli 1461; Ebd., nr. LXI, S. 351. Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 83.

⁸² J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 68 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 191.

⁸³ 1461 Juli 15. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 52 f. Württembergische Regesten, 1301-1500, hg. von G. MEHRING, 1. Teil, Stuttgart 1916, nr. 485, vgl. nr. 4486.

⁸⁴ FRA II, 44, nr. 91, S. 131-133; nr. 93, S. 136 f.

⁸⁵ In den Hauptmannspatenten für Markgraf Albrecht und Graf Ulrich fehlt die Sache Eichstätt, sie ist aber in der Ernennung des Markgrafen Karl von Baden und in dem vorausgegangenen kaiserlichen Bewahrungsbrief an Herzog Ludwig enthalten. Ein kaiserliches Mandat vom 16. Juli 1461 an Markgraf Albrecht, Graf Ulrich und Markgraf Karl beauftragt sie "zuwiderbringung desselben bischofs vnd stiftes zu vnsern vnd des reichs freyerhanden vnd gewaltsam vnd ganczer abstellung aller verschreibung, puntnuß glübden vnd pflicht". HStA Stuttgart, A 602, WR 4486, Bü. 11. Das Mandat an die Städte Ulm, Memmingen, Gmund, Biberach und Giengen vom 18. Juli 1461 richtet sich auch gegen König Georg von Böhmen. Der Kaiser schreibt, er habe sich gegen den König zu Recht erboten, und es gebühre ihm, "solh vnser kayserlich oberkeit vnd gewaltsam auch gegen vns selbs vnd einem yedem von vnser vnd des heiligen reichs gemeines frides vnd der gerechtikait wegen zu geprauchen. Ebd., WR 4489, Bü. 5.

⁸⁶ CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXV, S. 243 f.; FRA II, 44, nr. 92, S. 133-136 (Verschreibung der Hauptleute), nr. 91, S. 131-133 (Verschreibung des Kaisers). Der Kaiser verpflichtet sich bei seinen "kaiserlichen worten", Markgraf Albrecht bei seinen "furstennlichen eren vnd wirden", Graf Ulrich bei seinen "trewen vnd eyde".

Am 20. Juli 1461 übertrug Kaiser Friedrich III. dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach in Ansehung der von ihm geleisteten und noch zu leistenden getreuen Dienste für ein Jahr die gewöhnliche Judensteuer aller im Reich ansässigen Juden, eine Schatzung, und die Außenstände des 'goldenen Opferpfennigs', den die Juden dem Kaiser anlässlich seiner Kaiserkrönung zu entrichten hatten. Ausdrücklich sah der Kaiser von einer Zweckbindung der Mittel ab und ermächtigte ihn, sie "in seinen aigen nuz vnd notdurfft zw wenden vnd zw gebrauchen". Vorbehalten wurden allerdings die Ansprüche, die der römische Kanzler auf Grund des Kanzleramtes hatte und die abzurechnen

seitigen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei handelt es sich keineswegs um diskrete Abreden, sondern die Verschreibungen erfolgen in Form offener Briefe entsprechend den Patenten der Hauptmannsbestallung, so daß eine Wirkung auf Reichsstände und Reichsstädte beabsichtigt ist. Die Übertragung der Hauptmannschaft geschieht in Form eines kaiserlichen Befehls, die Übernahme wird in den Verschreibungen als Gehorsamsleistung gegenüber dem Kaiser dargestellt. Dies entspricht dem ordnungsgemäßen konstitutiven Rechtsakt, doch ist der Hinweis darauf nicht unwesentlich, weil später vom Gegner der eigentliche politische Vorgang aufgedeckt wurde. Faßt man diese politische Seite, die Bemühungen des Markgrafen und des Grafen Ulrich um die Hauptmannschaft wiederum unter einem formalen Gesichtspunkt, so handelt es sich in mancher Hinsicht um eine brandenburgisch-württembergische Supplikation, auf die hin der Kaiser resolviert und reskribiert, während dem Markgrafen von Baden, der ohne vorherige Absprache zum Hauptmann bestellt wurde, die Annahme der Hauptmannschaft mehrfach geboten werden mußte.⁸⁷ Dies gilt, wie aus der vorausgegangenen Werbung der Räte ersichtlich ist, auch für die beiderseitigen Verschreibungen.

Die kaiserliche Seite ist den Vorschlägen im Grundsatz gefolgt und hat einige ganz spezifische Wünsche und Formulierungen übernommen. Keineswegs verschwiegen wird der Sachverhalt, daß die kaiserlichen Hauptleute gleichzeitig eigene territoriale Auseinandersetzungen mit den Gegnern des Kaisers haben, sondern es wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß die bei-

waren, ferner ging der Kaiser davon aus, daß der Markgraf ihm billigerweise einen angemessenen Anteil an dem Steueraufkommen abtrat. FRA II, 44, nr. 98, S. 142 bis 144. Dem Markgrafen selbst war an den Judensteuern keineswegs gelegen. Sie waren ein nur sehr schwer zu realisierender Finanztitel, weil ihre Eintreibung unter Ermächtigung zu rigorosen Zwangsmaßnahmen hohe Verwaltungskosten verursachte und die Ertragserwartungen die keineswegs finanzstarken Judengemeinden überforderten. Zu den tatsächlich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Eintreibung und zu der Konkurrenz zu dem kaiserlichen Fiskal s. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980), S. 32 f. Am 17. August 1461 erinnerte Markgraf Albrecht den Kaiser an seine zurückliegenden zwei Kriegsjahre und äußerte sich zu den ihm zedierten Judensteuern: "dann ewer gnad sol warlich wissen, das ich mich der Iuden in disen leufften nit vmb ein pfening getrosten darff, vnd hab doch ewer gnad nye weiter ersucht dann vmb ein anlehen, das ich ewern gnaden wider gutlich gelten wolt; aber wie dem allem, ich wil nictes dest vnwilliger sein, in dem getrawen, ewer gnad werde mich des mit gnaden on ewern schaden wol ergezzen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII cc, S. 403. In markgräflichen "ausamenten" aus dieser Zeit präziserte Markgraf Albrecht seinen Darlehenswunsch auf die Summe von 20.000 Gulden, für die er mit Land und Leuten oder seinen Brüdern Sicherheit leisten wollte. Er begründete den von ihm wegen zurückliegender eigener Kriegskosten nicht zu deckenden Finanzbedarf mit der Notwendigkeit, den Krieg den Winter über fortzusetzen, und damit, daß der Markgraf der Kriegskosten wegen nicht zu einer unehrenhaften Richtung gezwungen und von der Seite des Kaisers abgedrängt werde. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 15. In Verhandlungen mit dem Kaiser zu Beginn des Monats Oktober 1461 ersuchte der markgräfliche Gesandte den Kaiser "hoch vnd tieff [...] vmb hilff des volcks oder ein summa gellts", wurde aber mit der Antwort auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, so daß er die Besorgnis äußerte, daß "weder volck noch gellt volg". FRA II, 44, nr. 182, S. 260.

⁸⁷ Den zu Nürnberg versammelten Städteboten legte der markgräfliche Kanzler Meister Job von Ried am 27. August 1461 dar, daß der Kaiser den Hauptleuten das Reichsbanner "befolhen und geboten mit hoer ermanunge der plicht sich des anzunemen, das sie dann, nach dem sie dem riche gewant sin, nit haben mogen, plicht und eide halben, abeslagen". Nachdem das kaiserliche Hauptmannspatent verlesen worden war, trat er der - sicherlich zu einem guten Teil zutreffenden - bayerischen Version entgegen, wonach der Markgraf "darnach gestanden solte han, daz yme die banyr befolhen wurden sine sache damit mogen underziehen und ußtragen etc. Daran thuen sie [die Beyerischen] sinen gnaden ungutlich, dann er davon nit gewist habe, sunder als yme der keiserlich befehl brieff komen sij, mochte er des nit abesin, nach dem er dem keiser plichtig und gewant sij". J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 164, 165. Zur Annahme der Reichshauptmannschaft durch den Markgrafen Karl von Baden Mitte Februar 1462 nach der Ausweitung des Reichskrieges auf den rheinischen Raum infolge der Mainzer Stiftsfehde s. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 159 f.

den Hauptleute gemeinsam oder jeder für sich mit den kaiserlichen Gegnern in ihren Streitigkeiten zu einem Ausgleich gelangen. Der Reichsauftrag besteht dann uneingeschränkt fort und wird von den Hauptleuten bis zum völligen Austrag der Sache zu Ende geführt. Andererseits wird sich der Kaiser den Hauptleuten und ihren Helfern "zu recht mächtigen", wenn sie des Reichsauftrags wegen oder - so die beantragte Formulierung - "in ainem schin annder sach halb" später belangt oder mit Krieg überzogen werden und sie sich vor ihm zu Recht erbieten. Der Kaiser wird ihnen mit der "macht", die er als Kaiser "dort oben in dem hailigen rych" hat, "schutzer vnd schirmer sin zu recht, vnd si damit wider recht nicht lassen vergewelten". Gegenüber der Werbung ist die Schutzverpflichtung des Kaisers nicht mehr allgemein formuliert, sondern enger gefaßt auf den Reichsauftrag und etwaige Folgen beschränkt. Die in der Werbung enthaltene politische Empfehlung an den Kaiser, sich namentlich um die Hilfe der Kurfürsten⁸⁸ - mit Ausnahme des Pfalzgrafen und des Königs von Böhmen - und der Eidgenossen zu bemühen, ist in einen Auftrag an die kaiserlichen Hauptleute umformuliert und auf den Markgrafen Karl von Baden sowie auf die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München, zu denen Einungsbeziehungen der Hauptleute bestehen, ausgedehnt. In einem wesentlichen Punkt folgt der Kaiser der Werbung nicht und sichert sich seine Handlungsfreiheit. Hinsichtlich einer Richtung oder eines sonstigen Ausgleichs mit seinen Gegnern verspricht er lediglich, daß dabei die Hauptleute "zu recht nicht sollen verlassen werden", und schließt daran einen Vorbehalt der Obrigkeit, der Amtsgewalt, der Rechte und Gerechtigkeiten von Kaiser und Reich an.

Am 18. Juli 1461 befahl Kaiser Friedrich III. Reichsständen und Reichsstädten, den kaiserlichen Hauptleuten mit ganzer Macht zuzuziehen, und hob, wie es als formaler Bestandteil eines Mandats in der Werbung vorgeschlagen worden war, alle entgegenstehenden Bündnisse und Einungen auf.⁸⁹ Herzog Ludwig von Bayern hingegen hatte am 16. Juli dem Kaiser die Lehenspflicht aufgesagt und dabei zugleich versichert, nur dem Kaiser als einem Landesherrn von Österreich wegen territorialer Streitigkeiten Feind zu sein, seine Pflicht gegenüber dem Reichsoberhaupt jedoch getreulich erfüllen zu wollen.⁹⁰

An dieser Stelle ist auf die grundsätzliche Bedeutung hinzuweisen, die der Chronologie und Wahl der formalen Rechtshandlungen für die rechtliche und politisch-propagandistische Aus-

⁸⁸ Erzbischof Diether von Mainz, der zur territorialpolitischen Koalition der von Markgraf Albrecht geführten kaiserlichen Partei gehörte, mußte auf reichs- und kirchenpolitischer Ebene mit dem Kaiser ausgesöhnt werden. Vgl. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXIII, S. 353.

⁸⁹ An Herzog Wilhelm von Sachsen; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 54 f. Das Mandat ging an die kaiserlichen Hauptleute und wurde von ihnen am 8. August an den Herzog mit einem Begleitschreiben übersandt. FRA II, 44, nr. 110, S. 167. Dem Mandat an Herzog Wilhelm wurde unmittelbar oder später ein zweites Schreiben des Kaisers hinzugefügt, in dem sich der Kaiser für die in der Aufmahnung enthaltenen strengen Gebote und Strafdrohungen entschuldigt; dies sei geschehen, weil man gleichlautend an alle Reichsstände schreiben wollte. Der Kaiser wisse aber wohl, daß der Herzog nicht erst solcher Erinnerung an seine Pflicht bedürfe. BACHMANN, Reichsgeschichte I, S. 84, Anm. 3. Am 1. August 1462 beklagte sich Kurfürst Friedrich von Sachsen bei seinem Bruder Herzog Wilhelm über ein kaiserliches Mandat mit 'grossen Ermahnungen und Geboten' und 'dem Zusatze schwerer Pönen, in die er fallen sollte, falls er solchen Befehlen nicht gehorsam wäre'. Er führte dies auf die Einflüsterungen der kaiserlichen Hauptleute zurück und regte deswegen eine Beratung der beiderseitigen Räte an. FRA II, 44, nr. 350, S. 443. Vgl. das Mandat gegen den Pfalzgrafen vom 26. Mai 1462, ebd., nr. 313, 314. Weitere Mandate vom 18. Juli 1461: Ebd., nr. 94, S. 137 f. MONE, Quellensammlung I, S. 352-354. KREMER, Urkunden, nr. LXXVII, S. 228-230.

⁹⁰ Bayerisches HStA, Neuburger Kopialbücher 12, fol. 21-23. Vgl. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 191. FRA II, 20, nr. 242, S. 246.

einandersetzung zwischen den Parteien zukam. Die Datierung der kaiserlichen Urkunden und der Zeitpunkt ihrer Zustellung oder Publikation differieren gelegentlich erheblich, auch in ihrem politischen Effekt. Auf kaiserlicher Seite war es in erster Linie Markgraf Albrecht, der nicht nur einen großen Teil der kaiserlichen Mandate am Kaiserhof impetriere und damit die Reichspolitik des Kaisers in wesentlichen Zügen mitbestimmte, sie gelangten zugleich an ihn zur weiteren Verwendung und Zustellung. Mit Einschränkungen entschied der Markgraf darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt, d. h. in welcher politischen und militärischen Lage, er von den kaiserlichen Mandaten Gebrauch machen wollte.

Herzog Ludwig wollte ursprünglich dem Kaiser als Helfer Erzherzog Albrechts absagen, versuchte dann aber, indem er den Fehdebrief zurückholen ließ, den argumentativen Vorteil zu nutzen, der sich bot, wenn die markgräflich-kaiserliche Seite formell den Krieg eröffnete.⁹¹ Dann ließ sich seine widerstandsrechtliche These von der Notwehr gegen kaiserliche Repressionen überzeugender begründen, und die Hilfe für Erzherzog Albrecht erschien nicht mehr als bloßer Vollzug der Einungsverpflichtung. Statt der fehderechtlichen Absage an den Kaiser ließ er am 16. Juli nur eine Aufkündigung seiner Lehenspflichten folgen, die er nachdrücklich von einer Fehdeankündigung an den Kaiser unterschieden wissen wollte. Es ist wenig wahrscheinlich, daß Herzog Ludwig damit auf die kaiserliche Bewahrung vom 13. Juli reagierte, denn er fand die urkundliche Ausfertigung erst am 15. August in Ingolstadt vor.⁹² Markgraf Albrecht indessen hatte den zu Anfang August in Nürnberg versammelten reichsstädtischen Gesandten notgedrungen die kaiserliche Bewahrung gegen den Herzog vorgelegt. Es ist nicht klar, weshalb der Markgraf dies lieber unterlassen hätte.⁹³ Er entschloß sich jedoch aus politischen Gründen zur Präsentation, da Herzog Ludwig - zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch in Unkenntnis der kaiserlichen Bewahrung - den Städten gegenüber eine Fehde mit dem Kaiser in Abrede stellte. Um die Reichsstädte in größerer Zahl zu einer Hilfe zu veranlassen, genügte es deshalb offensichtlich nicht, daß der Markgraf nur die kaiserlichen Hauptmannschaftspatente und Hilfsmandate vorwies, sondern er sah sich genötigt, wie er selbst bemerkt, die Fehde durch die Vorlage der kaiserlichen Bewahrung urkundlich zu beweisen.⁹⁴ Am 3. August hatte er in Nürnberg überdies das kaiserliche Hauptmannschaftspatent öffentlich anschlagen lassen und mit seiner Kommentierung des Verhältnisses zwischen dem Herzog und Kaiser Ludwig und der reichspolitischen Folgen der herzoglichen Handlungsweise in einem eigenen, gleichfalls angeschlagenen Hilfsmandat eine publizistische Kontroverse mit Herzog Ludwig ausgelöst.⁹⁵

Mit seiner Bewahrung kündigte der Kaiser nicht von sich aus im Sinne der Goldenen Bulle Karls IV. (cap. XVII) dem Herzog die Fehde an, sondern er reagierte auf eine angebliche rechtswidrige Fehdeankündigung Herzog Ludwigs und dessen Übergriff auf das Bistum Eichstätt.

⁹¹ Am 19. Juni 1461 hatte Erzherzog Albrecht dem Kaiser abgesagt, am 11. Juli 1461 unterrichtete der Markgraf von Brandenburg den Kaiser von der Existenz eines herzoglichen Fehdebriefes.

⁹² CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 247. Schreiben Herzog Ludwigs vom 15. August 1461 an den Kaiser. Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV., S. 170.

⁹³ Möglicherweise wollte die markgräfliche Seite genauer zwischen reichsrechtlichen Exekution und einer gewöhnlichen Fehde unterscheiden, welche die reichsrechtliche Subordination des Herzogs nicht deutlich genug zum Ausdruck brachte. Vgl. unten, S. 48, 68.

⁹⁴ Bericht des Markgrafen an den Kaiser vom 16. August 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVII cc, S. 402.

⁹⁵ S. unten, S. 69-72.

Der Kaiser reklamierte eine Notwehrsituation; auf seine militärischen Gegenmaßnahmen gegen den Herzog bezieht sich die fehderechtliche kaiserliche Ehrbewahrung, die erforderlich war, weil die nicht formalisierte und deshalb rechtswidrige Gewaltausübung die Rechtsfolge der Infamie nach sich zog.⁹⁶ Herzog Ludwig bestritt indessen, dem Kaiser formell abgesagt zu haben; überdies schickte er die Bewahrung mit einem erneuerten Rechtgebot an den Kaiser zurück, um zu demonstrieren, daß er mit dem Reichsoberhaupt keine Fehde führen wolle.⁹⁷

4. Die widerstandsrechtliche Argumentation Herzog Ludwigs und seine Widerklage

Im Anschluß an die Bestellung kaiserlicher Hauptleute und die Hilfsmandate an Stände und Städte erhob sich zwischen Herzog Ludwig und der kaiserlichen Seite eine erbitterte publizistische Auseinandersetzung um die reichsrechtlichen Grundlagen des Reichskrieges und damit im Zusammenhang um das Recht des Kaisers, das Reich in diesem Fall aufbieten zu dürfen. Während Markgraf Albrecht im Namen des Kaisers die Städte zu Verhandlungen nach Dinkelsbühl berief, um mit ihnen über die Modalitäten der Hilfe zu verhandeln,⁹⁸ versuchte Herzog Ludwig durch ein konkurrierendes Schreiben vom 27. Juli 1461 an die Städteversammlung,⁹⁹ seine Position, die er notfalls auch dokumentarisch erhärten wollte, zu rechtfertigen und die Städte von einer Befolgung des kaiserlichen Hilfsmandats abzuhalten. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen bezeichnete er als eine von Neid und Haß bestimmte Verunglimpfung und Nachrede. Ausgangspunkt für seine Argumentation ist eine Bewertung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und ihm, die in den traditionellen Kategorien des fürstlichen Dienstes und der herrscherlichen Dankbarkeit, die sich in herrscherlicher Huld, Gnade und Gunst äußert, vorgenommen wird: Aus Undankbarkeit hat der Kaiser die vielfältigen, freiwilligen und nicht erstatteten Dienste, die ihm der Herzog erwiesen hat, nicht nur nicht mit Gnade und Gunst,¹⁰⁰ sondern mit Ungnade und grundlosen, rechtswidrigen Beschwerden vergolten. Damit bereitet der Herzog eine entscheidende Wendung in der Beurteilung der Rechtslage vor. Seine Hilfe für Erzherzog Albrecht, die für sich genommen kaum als üblicher innerständischer Vorgang bewertet werden kann, ordnet er als Notwehrmaßnahme in einen widerstandsrechtlichen Zusammenhang ein, den er in Form einer Gegenklage mit rechtswidrigen Belastungen bayerischer Untertanen durch den Kaiser als Territorialherrn im Herzogtum Österreich begründet. Demnach hat der Kaiser gegen das Herkommen und frühere verbriefte kaiserliche Begnadungen und Freiheiten mehrfach bayerische Prälaten und Untertanen, die Güter und Mobilien in Österreich besitzen, mit ungebührlichen Steuern belegt, an der Benutzung der Salzstraße gehindert und sie mit Auflagen auf Salz,

⁹⁶ Goldene Bulle cap. XVII.

⁹⁷ Der Herzog schickte die kaiserliche Bewahrung unmittelbar nach Einsichtnahme am 15. August zurück. CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII. KREMER, Urkunden, nr. LXXVIII. Außerdem schickte Herzog Ludwig den ihm am 17. August 1461 von Markgraf Albrecht in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hauptmann übersandten Feindsbrief mit der Bemerkung zurück, daß er sich dem Kaiser gegenüber zu Recht erboten habe, weshalb er sich an die Absage des Markgrafen nicht halten könne. FRA II, 44, nr. 118, S. 178 (Feindsbrief); nr. 120, S. 180 f. (Rücksendung am 19. August 1461).

⁹⁸ FRA II, 44, nr. 95, S. 138 f.

⁹⁹ Ebd., nr. 104, S. 152-156.

¹⁰⁰ Vgl. unten, 3. Teil, Kap. II.

Wein und Eisen beschwert.¹⁰¹ Dies hat der Kaiser trotz mehrfachen Ersuchens zum Schaden der bayerischen Landsassen nicht abgestellt, sondern er ist in seiner Ungnade fortgefahren und hat trotz eines in der Form vollkommenen herzoglichen Rechterbietens, ohne vorherige Klage und ohne gerichtliches Verfahren das Reich - in Sachen Donauwörth - gegen ihn aufgeboden. Nach der Richtung mit dem kaiserlichen Hauptmann, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hat der Herzog durch Gesandte den Kaiser in demütigem und untertänigem Fleiß gebeten, ihm ein "gnediger herre" zu sein, und sich erboten, sich zu verhalten, wie es einem Reichsfürsten gebühre. Der Kaiser hat indessen keine eindeutige gnädige Antwort gegeben, sondern neue Forderungen in Sachen gestellt, derentwegen er mit ihm bereits gerichtet war, und sie zum Anlaß für weitere "Ungnade" und "Unwillen" genommen.

Immer wieder wird die rechtlich-soziale Terminologie von fürstlichem Dienst und herrscherlicher Dankbarkeit und Gnade bemüht, um das Verhalten des Kaisers im allgemeinen Zusammenhang mit grundlegenden Normen, die das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen bestimmen, zu deuten. Es geht nicht so sehr um einzelne rechtswidrige Akte, sondern um die dieser zugrunde liegenden normwidrig ungnädigen Gesinnung des Kaisers, bei der es nicht verbleibt, sondern die er "mit wercken" an dem Herzog beweist. Durch den Tatbestand notorischer Ungnade und der daraus resultierenden ständigen Bedrohung und Schädigung wird der Widerstand aus der Sicht des Herzogs umfassender begründet, als dies durch den Aufweis einzelner Rechtswidrigkeiten möglich wäre. Weiterhin braucht das Bestehen einer widerstandsrechtlichen Notlage nicht mehr so genau nach Tatbeständen und Chronologie fixiert zu werden, wenn es darum geht, das Bündnis mit Erzherzog Albrecht und die aktive Hilfe, die eine Erfüllung der Bündnispflicht und gleichermaßen eine eigene Notwehrmaßnahme darstellt, zu rechtfertigen.

Da der rechtlich und politisch prekäre Widerstand zu seiner Rechtfertigung gleichwohl auch eine sehr sorgfältig kalkulierte Formulierung rechtserheblicher Sachverhalte erforderlich macht, soll der entscheidende Passus ausführlicher zitiert werden: Nachdem der Kaiser nun "alt loblich herkomen vnd der vnnsern gnad, frey vnd gerechtikeit, auch vnnser manigueltig getrew dinst, vnnser vntertenig demutig ersuchung vnd dartzu vnnser vollige gnugsame rechtbot gantz verachtet vnd sein vngnad mit den wercken vns zubeweisen vnterstanden, so hat er vns dardurch vrsach gegeben, wir sein auch vns, vnnsern landen vnd leuten schuldig, vns sulcher vngnad vnd gewalt aufzualten, vnd vns getrungen deßhalb zu etlichen zutun vnd zuerpflichten, des wir doch vast lieber vertragen wolten gewesen sein, wo wir durch sein [...] gewaltiglich furnemen dartzu nit getrungen vnd bewegt worden wern, als wir dann jm sulchs durch vnnser rete vnd botschafft mermals, ee wir vns in die nest gemelt pflicht [d. h., das Bündnis mit Erzherzog Albrecht] geton hetten, ertzelet, vnd das er vnnser gnediger herre were, vnd vns vber vnd wider recht zuuergewaltigen nit vnterstand, mit aller vntertenikeit vnd fleiß ersucht vnd

¹⁰¹ FRA II, 44, nr. 104, S. 153. Die Abstellung dieser Beschwerden versprach Erzherzog Albrecht VI. für den Fall seiner Regierungsübernahme in Niederösterreich in den Melker Verträgen mit Herzog Ludwig Anfang Juli 1461. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXI, S. 372. Später bezifferte der Herzog die dadurch erlittenen Schäden auf die Summe von 300.000 Gulden. FRA II, 44, nr. 172, S. 237.

gebeten haben, vff das er vns nit drung, weg furtzunemen, damit wir vns gewaltz vnd rechtz aufhalten vnd der notwer geprachen musten."¹⁰²

Zu Beginn der Widerstandshandlungen hat Herzog Ludwig dem Kaiser die Pflicht aufgekündigt, damit jedoch die öffentliche Protestation verbunden, daß er seine Pflichten gegenüber dem Reich vorbehalte und sie bestehen lasse. Er geht dabei von einem doppelten Pflichtenverhältnis aus, das auf einer Scheidung der kaiserlichen Person vom Reich beruht: Durch diese Pflichtaufkündigung ist der Herzog nicht zugleich in fehderechtlichem Sinne formeller Feind des Kaisers geworden. Der Kaiser selbst hat sich durch seine Handlungsweise gegenüber dem Herzog einer amtsrechtlichen Pflichtverletzung schuldig gemacht, denn er ist als oberstes weltliches Haupt verpflichtet, jedermann, in erster Linie "sein vnd des reichs fursten vnd vnderen, vor gewalt vnd vnrecht zu schutzen vnd schirmen vnd bej recht vnd billicheit zu hanthaben". Obwohl er römischer Kaiser und das oberste Haupt ist, "so hat er vns vnd den vnnsern doch durch sulch sein gewaltsam furnemen vrsach gegeben, vns seins gewaltz aufzuhalten vnd der notwer, die dann einen yeden von geistlichem, keyserlichem vnd naturlichen rechten erlaupit ist, zu geprachen."¹⁰³

Aus zwei Gründen sind die Reichsstädte wie alle Reichsuntertanen nicht zur Hilfe verpflichtet, sondern können "mit glimpf" stillsitzen und den Hilfsbefehl außer Acht lassen. Einmal weil der Herzog selbst keine Gewalt im Sinne einer aggressiven Nötigung ausübt, sondern sich lediglich mit Gewalt gegen Gewalt zur Wehr setzt; zum andern, weil die Sache nicht das Reich berührt, dem die Städte verbunden und verpflichtet sind, sondern das erbliche Fürstentum des Kaisers, dem sie nicht verbunden und nicht verpflichtet sind. Damit ist der Konflikt zu einer rein innerständischen territorialpolitischen Angelegenheit erklärt, die nach der Darlegung des Herzogs von Rechts wegen eine Anwendung der kaiserlichen Prerogative und Gebotsgewalt in eigener Sache ausschließt.

Dieser Gedanke wird in einem Schreiben an Herzog Sigmund von Tirol vom 9. August 1461¹⁰⁴ noch vertieft, indem Herzog Ludwig betont, daß seine Pflichtaufkündigung dem Reich "kain notbruch oder abziehung" verursache, zugleich aber auf die für das Reich schädlichen Folgen verweist, wenn der Kaiser unter Ausnutzung seiner kaiserlichen Amts- und Herrschaftsgewalt mit den durch obrigkeitlichen Befehl aktualisierten Mitteln des Reichs - in Form ständischer Reichshilfe - Territorialpolitik betreibt und auf Grund einer naturgegebenen menschlichen Disposition zugunsten des erblichen Eigentums seine erbliche Hausmacht vergrößert. Damit umschreibt er das Problem königlicher Hauspolitik in der Akzentuierung, daß der gewählte König nicht etwa die Mittel seines Hauses in den Dienst für das Reich stellt, sondern das Reich zugunsten seines Hauses in Anspruch nimmt und im vorliegenden Falle zudem territoriale Rechte eines Reichsstandes verletzt. Sollte es dazu kommen, daß ein römischer Kaiser "den glidern des heyligen reichs beswerung an schuld vneruordert vnerclagt vnd vneruolgt alles rechtens täte

¹⁰² FRA II, 44, nr. 104, S. 154.

¹⁰³ Ebd., S. 55. "Vim vi repellere licet". D. 43, 16, 1, 27. D. 9, 2, 45, 4.

¹⁰⁴ CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXV, S. 244-247. Seine Hilfe für Erzherzog Albrecht und die Wahrung der Rechte seiner durch Friedrich III. beschwerten Landsassen zu Österreich rechtfertigte Herzog Ludwig, indem er noch deutlicher herausstellte, daß es zwischen Erzherzog Albrecht und dem Kaiser "als einem fürstn von Österrich von irer erblichen lannd wegn vnd nit umb sach das heylig reich anrürnd" zur Fehde gekommen sei und daß er dem Kaiser vorbehaltlich der dem Reich geschuldeten Pflicht aufgesagt habe (S. 245).

oder gescheen liess seinem erbstamen zu aufnemung merung vnd gut vnd das dann all vnderton des heyligen reichs pflichtig vnd gepunden sein solltenn hilf vnd beystand darczu zu tun, möcht ytzund vnd in künftigen zeiten dem heyligen reich ain grossen abzug vnd swechung bringn, nachdem vnd ain yeder zu seinem rechten natürlichen erb mer vnd höher geneigt denn zu dem was mit dem leib abstirbt vnd nit erbt ist "¹⁰⁵

Fehlt dem Reichskrieg und demzufolge auch der von Markgraf Albrecht und Graf Ulrich übernommenen kaiserlichen Hauptmannschaft nach herzoglicher Darstellung jede rechtliche Begründung, so wird die Hauptmannschaft des Markgrafen zusätzlich durch dessen politische Motive diskreditiert. Wie Herzog Ludwig zum Hergang zutreffend bemerkt, hat der Markgraf selbst durch eine Gesandtschaft am Kaiserhof das Patent und die Mandate ausgebracht. Der Herzog wirft ihm vor, er wolle mit dem Instrument und den Mitteln der Hauptmannschaft seine "sunder sach durch schein des heiligen Reichs sachen, das doch das heylig reich oder des heyligen reichs nutz vnd fromen nit anrürt", betreiben.¹⁰⁶

Den Fall Eichstätt, die zweite Begründung für den kaiserlichen Hilfsbefehl, kann der Herzog, wie es noch den Reichsstädten gegenüber geschehen war, nicht mehr kommentarlos übergehen. Der Herzog will lediglich erfahren haben, daß diejenigen, die damit ihre eigenen Interessen förderten, gerüchteweise verbreiteten, er habe dem Reich "abzug oder abbruch" getan. Er beanstandet, daß keine konkrete Anklage vorliege, die Sache, Ort und Zeit benenne. Den unpräzisen Beschuldigungen hält er gewissermaßen als Präsuntion zu seinen Gunsten eine traditionale Formel fürstlicher Hingabe an das Reich entgegen: "Wir sein ein fürst des heyligen reichs vnd zw aufgann merung vnd sterck dem heiligen reich mit ganzczem herczn gemut vngetailtem willen begirlich genaigt mit allem vermögen".¹⁰⁷ Sein Vorgehen gegen Bischof und Stift interpretiert er als eine äußerst schonend und unter Verzicht auf eine Eroberung des Stifts durchgeführte Notwehrmaßnahme. Die Lösung des Bischofs aus seinen Bündnisbeziehungen wertet er als eine im Interesse des Stifts getroffene Maßnahme, um einer künftigen Verstrickung in schädliche Konflikte vorzubeugen. Schließlich verweist er hinsichtlich der vertraglichen Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bistum und dem Hause Bayern auf die Exceptionsklausel - des ersten Vertrags -, durch die Papst und Kaiser in Sachen der Kirche und des Reiches mit klaren und unzweideutigen Worten ausgenommen seien.

Sein entscheidendes Argument gegen die Rechtlichkeit des Reichskrieges beruht in dem prozessualen Ladungserfordernis und dem Recht auf rechtliches Gehör. Ausweislich der göttlichen, natürlichen, der päpstlichen und kaiserlichen Rechte, der Ordnung und des Herkommens des Reichs sowie der natürlichen und menschlichen Vernunft dürfe gegen niemanden eine Reichsexekution durchgeführt werden, ohne daß zuvor eine in der Form dem Stand entsprechende gerichtliche Ladung ergangen ist, sondern nur dann, wenn Ladungsungehorsam vorliegt.¹⁰⁸ Aus diesem Grund brauche niemand den kaiserlichen Hilfsbefehlen Gehorsam zu leisten. Der Her-

¹⁰⁵ Ebd., S. 245 f.

¹⁰⁶ Ebd., S. 245. Vgl. S. 247: "so dy sach marggraue Albrecht sunder nucz nit anrürte, er war nit als begierig gewesen kayserlich beuelhnuss anzunemen". Vgl. oben, Anm. 87.

¹⁰⁷ Ebd., S. 246.

¹⁰⁸ Ebd., S. 246, vgl. S. 245.

zog warnt davor, daß im Reich eine neue Gewohnheit entstehen könne, wonach jedermann in Sachen, die das Reich nicht berühren, und ohne vorherige Anklage und Ladung eine Reichsexekution erdulden müsse. Schließlich erbiertet er sich wegen der Hilfe für Erzherzog Albrecht und in Sachen Eichstätt weitläufig vor allen Reichsständen und den Reichsstädten Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm zu Recht und verpflichtet sich, falls der Schiedsspruch eine Beeinträchtigung des Reichs oder einen Verstoß gegen das Reich feststelle, dies sofort abzustellen und rückgängig zu machen. Außerdem erbiertet er sich vor den genannten Reichsstädten sowie den Städten Eßlingen und Nördlingen in der Frage zu Recht, ob er verpflichtet sei, ein weiterreichendes Rechtserbieten zu machen.

Dem Kaiser gegenüber setzte Herzog Ludwig andere Akzente, indem er die Frage der Obrigkeit und Herrschaftsgewalt von Kaiser und Reich in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte und sie zum Gegenstand verschiedener Rechtgebote machte. Auch Herzog Ludwig hatte von Kaiser Friedrich III. den Befehl erhalten, ihm zur Wahrung der kaiserlichen Obrigkeit und Gewalt gegen Erzherzog Albrecht Beistand zu leisten. Am 15. August 1461 teilte Herzog Ludwig dem Kaiser mit,¹⁰⁹ er habe sich auf Grund des kaiserlichen Mandats bei Erzherzog Albrecht über die Rechtslage erkundigt und die Auskunft erhalten, daß sein Vorgehen gegen den Kaiser nicht Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich betreffe, sondern das Regiment des Kaisers in den niederösterreichischen Landen, an denen er als Erbfürst des Landes eine Gerechtigkeit habe, so daß er es nicht zulassen könne, daß sie völlig ruiniert würden. Es sei in den kaiserlichen Ausschreiben nur pauschal behauptet, daß die Angelegenheit die kaiserliche Obrigkeit und Gewalt berühre, nicht aber näher erläutert, "in was stukchn vnd sachen" dies der Fall sei. Die Sache betreffe ausweislich seines Feindbriefes den Kaiser als einen Herzog von Österreich und die beiderseitigen Erblände. Herzog Ludwig vertritt die Auffassung, daß er aus diesem Grunde des kaiserlichen Mandats billigerweise überhoben sein solle. Nachdem er zuvor dem Kaiser seine vielfältigen, freiwilligen und entschädigungslosen Dienste vorgehalten hat, welche die kaiserliche Ungnade um so ungerechtfertigter erscheinen lassen, greift er jetzt, um ostentativ jeden Zweifel an seiner Loyalität und Dienstbereitschaft gegenüber dem Kaiser zurückzuweisen, auf das formelhafte Ideal des lehnrechtlichen Dienstverständnisses zurück, demzufolge die Dienste aus eigenem Antrieb geleistet werden, so daß es keiner rechtsförmlichen Anmahnung durch den Lehnsherrn bedarf: "Dann wo ich als sich gebürt bericht wäre oder noch wurde, das die sachen ewr kayserlich gewaltsam vnd oberkait berürtn, ich wolte mich von uch nit ermanen lassen, sunder onermanet haldn vnd thun als ainem frummen des heiligen reichs fürstn wolgebüret, als ich dann bisher alweg mit beraitm willen auch getan han."¹¹⁰ Für den Fall, daß sich der Kaiser mit dieser Antwort nicht zufriedengibt, erbiertet er sich vor seinen Räten oder namentlich benannten Reichsfürsten und Reichsstädten in der Frage zu Recht, ob der Konflikt zwischen Erzherzog Albrecht und dem Kaiser die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich berührt. Außerdem stellt er in Abrede, dem Erzherzog vor Datum des kaiserlichen Mandats Zuschub geleistet zu haben, und erbiertet sich in dieser Sache wiederum zu Recht, desgleichen in der Sache Eichstätt. Hält der Kaiser diese Rechtgebote für nicht ausreichend, will der Herzog sich

¹⁰⁹ CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 247-250.

¹¹⁰ Ebd., S. 248.

in der Frage zu Recht erbieten, zu welchen weiterreichenden Rechtgeboten er verpflichtet ist, damit jedermann ersichtlich sei, daß er sich "nach aller pilligkait ganntz völliglich" erbiete. Die Formulierung des Kaisers, daß er seine kaiserliche Obrigkeit und Gewalt gegen den Herzog gebrauchen werde, will Herzog Ludwig ausschließlich so verstanden wissen, daß der Kaiser dies - angesichts der kaiserlichen Hilfsmandate und der Bestellung von Hauptleuten "mit dem rechtn vnd nicht mit der tat" zu tun beabsichtige, denn der Kaiser sei "von des heilign reichs wegen darzu geordent vnd gewident", dazu kraft seines Krönungseides und ausweislich göttlichen und menschlichen Rechts verpflichtet, "nyemand wider recht furzunemen", und er habe sich gegenüber dem Kaiser in vollkommener Form zu Recht erboten. Für den Fall, daß sich der Kaiser damit nicht zufriedengibt, mahnt ihn der Herzog an seinen Krönungseid und seine Verpflichtung, die er jedem Reichsuntertanen "von des rechten vnd der gerechtikait wegen" hat, nämlich die kaiserliche Obrigkeit und Gewalt nicht außerhalb des Rechtsweges gegen ihn zu gebrauchen und sich mit dem rechtlichen Austrag zu begnügen. Für den Fall, daß der Kaiser die Auffassung vertritt, dazu nicht verpflichtet zu sein, erbiertet sich der Herzog in der Frage zu Recht, ob der Kaiser billigerweise Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich außerhalb des Rechtsweges und trotz seines Rechtgebotes gegen ihn gebrauchen kann.¹¹¹

Mit seinen Rechtgeboten will Herzog Ludwig in zweifacher Hinsicht die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt zum Gegenstand prozessualer Erörterung und Entscheidung machen. Einmal soll durch eine gerichtliche Zuordnung des Konflikts zum territorialen Bereich oder zur Sphäre des Reichs zugleich darüber erkannt werden, ob der Kaiser in dieser Sache tatsächlich die höhere Gewalt ist und, als Obrigkeit den Rechtsformen und Bedingungen innerständischer Auseinandersetzungen enthoben, zu Recht die kaiserliche Amtsgewalt und die Herrschaftsmittel des Reichs in Anspruch nehmen darf, so daß die kaiserlichen Befehle rechtswirksam sind. Zum andern geht es um eine gerichtliche Feststellung der Rechtlichkeit obrigkeitlich-herrschaftlichen Handelns im Hinblick auf eine Bindung exekutorischen Vorgehens an prozessuale Voraussetzungen. Es handelt sich um den verfassungsgeschichtlich und reichspolitisch bedeutsamen, der Rechtsdiskussion während der Mainzer Stiftsfehde (1459 - 1463)¹¹² analogen Fall eines unauflöschlichen Normwiderspruches, wie er der älteren, offenen Rechtsordnung¹¹³, die den modernen Postulaten der Widerspruchslosigkeit und Geschlossenheit nicht genügen kann,¹¹⁴ vielfach inhärent ist. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er sich aus göttlichem, natürlichem und menschlichem geschriebenem Recht ergibt, steht diametral die aus anderen Gesichtspunkten entwickelte ipso-iure-Straffälligkeit bei Notorietät der Tatbestandsverwirklichung entgegen,¹¹⁵ wie

¹¹¹ Ebd., S. 249 f.

¹¹² A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, 1963. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde, 1964. DERS., Neue Funde zur Mainzer Stiftsfehde, in: ZRG, KA 58 (1972), S. 370-386. A. STRNAD, Neue Quellen zur Mainzer Stiftsfehde (1459-1463), in: Römische historische Mitteilungen H. 11 (1969), S. 222-235.

¹¹³ Grundsätzlich: H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA 82 (1965), S. 39 ff.

¹¹⁴ Vgl. die Rezension von H. KRAUSE zu H. COING, Aufgaben des Rechtshistorikers (1976) in: ZRG, GA 95 (1978), S. 426.

¹¹⁵ ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 193 ff., 198-201. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten, S. 18-25. Grundsätzlich: C. GHISALBERTI, La teoria del notorio nel diritto commune. Annali di Storia nel Diritto commune 1 (1957), S. 403-451. Die Landfrieden haben seit Friedrichs I. Constitutio contra incendiarios von 1186 eine neue Form der

sie im positiven Reichsfriedensrecht, zuletzt in der königlichen Reformation von 1442, statuiert und gleichermaßen im kanonischen Recht vorfindlich ist. Es liegt auch insofern mehr als eine bloße, etwa über die Notorietät zu vermittelnde Konkurrenz vor, als den Rechtsgegnern in ihrer Argumentation keine rechtlichen Harmonisierungsregeln zur Verfügung stehen. Die 'Kollisionslücke', um hier diesen Ausdruck ohne seine systematisch-dogmatische Voraussetzung zu gebrauchen, soll nach dem bayerischen Vorschlag durch eine schiedsgerichtliche Erkenntnis geschlossen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist offenbar stärker im Rechtsbewußtsein und in den politisch-sozialen Verhältnissen des ständisch geprägten Reichs verankert als die rechtspolitisch im Hinblick auf den Reichsfrieden im Grunde auch von den Ständen, insbesondere von den Reichsstädten gewünschte, aber eben von der kaiserlichen Obrigkeit genutzte Handhabe für eine rasche und effektive Rechtsdurchsetzung und Friedensgarantie. Der Kaiser beharrte gegenüber Herzog Ludwig in der Folgezeit auf dem reichsgesetzlichen Standpunkt; seine Haltung kann unter dem rechtssoziologischen Gesichtspunkt und insofern legalistisch genannt werden, als er in anderen Fällen einer ipso-iure-Straffälligkeit von einer unmittelbaren Exekution Abstand nahm und statt dessen Straffälligkeitsmandate mit einer 'clausula justificatoria' ergehen ließ, die eine Ladung vor das kaiserliche Kammergericht bedeuteten.¹¹⁶ Damit wich der Kaiser wohl vor der herrschenden Rechtsanschauung der Stände zurück, hielt aber ausdrücklich seinen Rechtsstandpunkt aufrecht und begründete seinen Verzicht auf die unmittelbare Strenge des Rechts mit den arbiträr angewandten, im wesentlichen sozial geprägten herrschaftlichen Kategorien der Milde und Gnade.¹¹⁷ Sowohl die reichsrechtliche Argumentation als auch die Rechtgebote Herzog Ludwigs blieben nicht ohne den gewünschten politischen Effekt. In der Instruktion, die Kurfürst Friedrich von Sachsen seinem Gesandten für den vom Kaiser auf den 24. August 1461 angesetzten Fürsten- und Städtetag mitgab,¹¹⁸ wird notiert, daß viele Reichsfürsten die Ansicht verträten, zu einer militärischen Hilfe für den Kaiser in dessen Konflikt mit Erzherzog Albrecht nicht verpflichtet zu sein, da er nicht das Reich, sondern die habsburgischen Erblande betreffe. Wenn aber der Krieg zwischen dem Kaiser und seinem Bruder das Reich betrifft, dies ist die Auffassung des Kurfürsten, "so wer es wol billich,

Ächtung ipso iure entwickelt. Vermutlich handelt es sich um eine echte Neubildung innerhalb des Landfriedensrechts, wenig wahrscheinlich ist ein Wiederaufleben uralter germanischer Rechtsgedanken, möglich ist eine Nachbildung der kanonischen *excommunicatio latae sententiae*. S. E. KAUFMANN, 'Acht', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 30.

¹¹⁶ S. zuletzt B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 93 ff. (mit weiterer Lit.).

¹¹⁷ Im Verfahren gegen die Herzöge von Jülich-Berg wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Hilfsmandate gegen Herzog Karl von Burgund im Jahre 1475 verkündete Markgraf Albrecht von Brandenburg im Namen des Kaisers, den aus "Romischer keyserlicher macht volkommenheit eigner bewegnuss und rechter wissen" erlassenen Befehlen an die Herzöge gemäß seien sie in die darin bestimmte Strafe "erkannt vnd erclert", so daß "ferrer keiner erklerung not tette". Dennoch habe sie der Kaiser "aus adeliger tugend vnd miltekeit eruordert zuschen [zusehen?] sich mündtlich in die vorbestimbt pene straffe vnd pusse veruallen zu sein durch seiner keyserlichen gnaden mund zu ercleren". Um zu zeigen, daß er eher geneigt sei, den Herzögen "gunstigen willen" zu beweisen als "die strengikeit des rechtens gegen ine zu gebrauchen", wird ihnen sogar eine Fristerstreckung zur Rechtfertigung gewährt. CHEMEL, Monumenta Habsburgica, Erste Abt., 1. Bd., Wien 1854, nr. 154, S. 435. In dem Mandat an die säumigen Reichsstände vom 28. Januar 1475 hatte der Kaiser die Stände bei fortdauerndem Ungehorsam der Strafe verfallen erklärt "in aller Maßen und Form, als ob Ihr durch uns, unsern und des Reichs Curfürsten und Fürsten, auch ander, so sich zu solchem zugebrauchen gebürten, in dieselben Poen, alle mit Urthail und Recht erkhent und erclert werden". J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 682 f.

¹¹⁸ FRA II, 44, nr. 115, S. 173-177.

das die kurfürsten alsamt mitd andern fürsten, geistlichen vnd werntlichen, grafen, herren, rittern vnd knechten, riechsteten, steten vnd communen dorzcu mit macht teten vnd hulffen, das das heilige riech vnbescheditet, vnzculidert vnd vnverdrugt blebe."¹¹⁹ Dies beinhalte mit klaren Worten die Kurfürsteneinung, deren Text dem Gesandten mitzugeben sei.

Wenn die andern Kurfürsten Hilfe leisten, will Kurfürst Friedrich nicht abseits bleiben, da er "fruntschaffthalben vnde anders gewant ist dem keiser, hirumme er wol weis, was er an [ihm] had."¹²⁰ Sowohl die Haltung der Korporation der Kurfürsten, nicht etwa die der ganzen Versammlung, als auch die besonderen Beziehungen zum Kaiser, dem er durch eine förmliche Einung verpflichtet ist, sind die wesentlichen Anhaltspunkte für die politische Entscheidung des sächsischen Kurfürsten, der seinem Gesandten allerdings nur eine limitierte Vollmacht erteilt. Während die kaiserlichen Mandate Hilfe "mit ganzer Macht" verlangen, gibt der Kurfürst, der diesen technischen Terminus in seinem vollen Sinne versteht, einer regulierten, in einer Matrikel ziffernmäßig fixierten und seiner Absicht nach damit reduzierten Hilfe den Vorzug. Daraus geht hervor, daß der Gedanke der Reichsmatrikel keineswegs auf die Hussiten- und Türkenkriege und die Kriege gegen fremde Nationen beschränkt ist. Außerdem soll der Reichsanschlag nicht nur die üblicherweise auf Hof- und Reichstagen vertretenen Stände, sondern grundsätzlich alle Stände bis hinab zu den Herren, Rittern, Knechten und - in der Differenzierung etwas unklar - Städte und Kommunen umfassen.¹²¹ Daß keine Hilfe mit ganzer Macht beschlossen werden soll, wird pragmatisch damit begründet, daß der Kurfürst bereits dem Landgrafen von Hessen militärische Hilfe leistet und eine Hilfe in Erfüllung einer Bündnispflicht für den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in der Mark unmittelbar bevorsteht. Diese Hilfe erachtet er insofern für besonders wichtig, als das Kriegsgeschehen in der Mark auf Sachsen übergreifen kann. Außerdem ist der Kurfürst bereit, auch dem Markgrafen mit einem kleineren Kontingent auf Grund der beiderseitigen Beziehungen gegen Herzog Ludwig und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg zu helfen.¹²² Er fügt jedoch hinzu, daß das Fürstentum und die Landschaft durch die vielen Aufgebote sehr belastet würden und unwillig seien, mit großen Kosten und Mühen außerhalb der Lande Krieg zu führen. Es ist dies die Haltung eines Reichsfürsten, der einer Hilfe für den Kaiser nicht von vornherein abgeneigt ist, der jedoch andere gleichzeitige territorialpolitische und innerständische Verpflichtungen geltend macht, in deren Zusammenhang eine Reichshilfe eben eine zusätzliche, den Verhältnissen entsprechend geringer zu bemessende Belastung darstellt.

In Verkennung der politischen Ziele des Markgrafen läßt er diesen allerdings bitten, dafür zu sorgen, daß er im Hinblick auf das Rechtgebot Herzog Ludwigs, das hier seine Wirkung entfaltet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Hilfeleistung enthoben werde, da dieses Rechtgebot auch auf ihn laute. Nur wenn er "unparteiisch" bleibe, könne er in gütlichen Verhandlungen

¹¹⁹ Ebd., S. 173 f.

¹²⁰ Ebd., S. 174.

¹²¹ Zu dem vom Kaiser auf den 24. August 1461 nach Nürnberg angesetzten Tag waren auch Breslau und andere schlesische Städte geladen. FRA II, 44, nr. 126, S. 188.

¹²² Vgl. ebd., nr. 97, S. 140.

zwischen dem Kaiser und dem Erzherzog, mit dem er in einer Einung sei, sowie Herzog Ludwig vermitteln.¹²³

5. Die rechtliche Begründung des Reichskrieges durch die kaiserliche Seite

Da die Ausschreiben Herzog Ludwigs Zweifel an der Berechtigung und Rechtlichkeit des kaiserlichen Vorgehens weckten und den Reichsständen und Reichsstädten eine Handhabe boten, die Hilfeleistung zumindest noch hinauszuzögern, war Kaiser Friedrich III. genötigt, sich ausführlicher mit den bayerischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen auseinanderzusetzen. In Rundschreiben vom 14. August 1461,¹²⁴ die er an Markgraf Albrecht zur Weiterverteilung an die Reichsstädte schickte,¹²⁵ resümiert der Kaiser die Wirkung der bayerischen Ausschreiben, mit denen der Herzog die Verunglimpfung des Kaisers und seine an Kaiser und Reich begangenen Rechtsbrüche zu verschleiern suche. Den Vorwurf der Undankbarkeit weist der Kaiser zurück und erhebt ihn seinerseits gegen Herzog Ludwig, zu dem er sich trotz seiner Verfehlungen und seiner Undankbarkeit stets gnädig und freundlich verhalten habe. Zentraler Punkt der Beschuldigungen gegen den Herzog sind Lehnseid und Lehnspflicht, die der Herzog ohne kaiserliches Verschulden und ohne Not "mit verbotenen hinder und außer unser Binnissen, Anschlegen und menigerley gevärliche Betrachtunge" verletzt habe, wie es sich in der Aufkündigung des lehnrechtlichen Rates und Dienstes und der mutwilligen, trotz kaiserlichen Rechtserbietens erfolgten Übersendung des Fehdebriefes erweise. Damit habe er gegen seine fürstliche Dignität ("ziere"), gegen das Lehnrecht und seinen fürstlichen Leumund verstoßen und sei in die Strafe des *crimen laesae maiestatis* verfallen. Straffällig sei er auch in Sachen Donauwörth und Eichstätt geworden. Das Verhalten Herzog Ludwigs und seine Ausschreiben erklärt der Kaiser mit der Furcht des Herzogs vor der Strafe. Die Belastung bayerischer Prälaten und anderer bayerischer Untertanen in Österreich mit Aufschlägen auf Salz, Wein und Eisen war nach kaiserlicher Auffassung im Rahmen der kaiserlichen¹²⁶ und fürstlichen Gewalt erfolgt als eine Maßnahme, die aus gewichtigen Gründen und keineswegs mißbräuchlich, zur "Notdurft" von Land und Leuten und zum gemeinen Nutzen, dazuhin mit Rat der Landleute getroffen worden war. Außerdem habe er die Aufschläge, wie es landkundig sei, geraume Zeit vor der Absage durch den Herzog wieder aufgehoben.

Den Versuch Herzog Ludwigs, ihn als Fürsten von Österreich vom Reich zu trennen, bezeichnet der Kaiser als ein Scheinmanöver, da die eigentliche Ursache der ganzen Auseinandersetzung in dem herzoglichen Vorgehen gegen die Reichsstadt Donauwörth und dem daraufhin angeordneten Reichskrieg bestehe; daraus werde ersichtlich, ob der Herzog dem Kaiser von des Reichs oder von des Hauses Österreich wegen die Feindschaft angesagt und Schaden zugefügt habe.

¹²³ Ebd., nr. 115, S. 176.

¹²⁴ MÜLLER, Reichstags Theatrum II, S. 76 f.

¹²⁵ FRA II, 44, nr. 116, S. 177.

¹²⁶ Kaiserliche Gewalt bezieht sich auf die kirchenvogteilige Gewalt des Kaisers. Markgraf Albrecht rechtfertigte die Besteuerung der bayerischen Klostergüter in Österreich mit der obrigkeitlichen Befugnis des Kaisers als einem "vogt der kirchen vnd verteidinger aller geistlichen gotzhewser". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389.

In den Fällen Donauwörth und Eichstätt sei er als Mehrer des Reichs und Schützer des Rechts verpflichtet, dem Reich wieder zurückzuführen, was ihm mit Gewalt abgedrungen worden sei.¹²⁷

In Mandaten vom 1. September 1461 an Reichsfürsten und die Eidgenossen¹²⁸ und vom 25. September an Reichsstädte¹²⁹ äußert der Kaiser sein Befremden, daß es Herzog Ludwig trotz der kaiserlichen Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage gelungen sei, mit der Behauptung, die Angelegenheit berühre nicht die Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich, Stände und Städte bislang von der geforderten Hilfe abzuhalten. Er faßt die Gründe für sein Vorgehen gegen den Herzog noch einmal zusammen: die unrechtmäßige Fehde Herzog Ludwigs "von sein selbs" und Erzherzog Albrechts wegen, die Mißachtung des kaiserlichen Rechterbietens, die Übergriffe gegen Eichstätt, Donauwörth und - jetzt wieder aufgegriffen - gegen Dinkelsbühl.

Der folgenschweren Unterscheidung von Reich und Territorialität, von Reichsoberhaupt und Österreichischem Landesfürsten begegnet der Kaiser mit dem Verweis auf die personale, Gesinnung und Tat umfassende und absolute Geltung beanspruchende Beziehung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, wie sie in dem ausführlich wiedergegebenen Lehnseid begründet ist. Der Herzog sei ihm durch seinen corporaliter auf das Evangelium abgelegten Lehenseid verpflichtet, "uns wider alle Menschen getrew und gehorsam zusein, und weder Hilff noch Rate nymmer zugeben wider unser Person noch Wesen, sunder unser Ere und Nutz getrewlich zuschaffen und unsern Schaden zu verhütten, als ver Er ymmer vermag". Dagegen habe der Herzog mit seinem noch vor der Pflichtaufkündigung abgeschlossenen Bündnis mit Erzherzog Albrecht, der seiner "Person" und seiner Landleute abgesagter Feind ist, verstoßen.¹³⁰ Der entscheidende Satz, den der Kaiser der reichsrechtlichen, die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt betreffenden Argumentation des Herzogs entgegenhält, lautet in der späteren präziseren Version für die Reichsstädte, daß der kaiserlichen Majestät "Person, Oberkait, Gewaltsam, Wirde und Wesen also ist, daß die nymant von eynander getheilen noch gescheiden mag".¹³¹ Dieser kategorisch formulierte Satz stand der kaiserlichen Seite bei der Konzipierung der vorausgegangenen Mandate, die ja auch das Lehnrecht in den Mittelpunkt rücken, die Trennung von Reich und Haus Österreich aber lediglich durch den Aufweis von Genese und Ursachen des Konflikts zurückweisen, noch nicht zur Verfügung und stellt eine reichsrechtlich sehr wichtige Weiterführung und Präzisierung der kaiserlichen Argumentation dar. Das subjektive Moment der dem Lehnsherrn im Rahmen eines Statusverhältnisses geschuldeten Lehnstreue und Lehnspflichten wird durch die 'maiestas' des Kaisers überhöht; die gegen ihn gerichtete Verletzung des Lehnseides ist nicht nur Felonie, sondern auch 'crimen laesae maiestatis'.¹³²

¹²⁷ MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 77.

¹²⁸ Ebd., S. 74-76 (Herzog Wilhelm von Sachsen). Württembergische Regesten I, nr. 4496 (Eidgenossen); nr. 4497 (Erzbischof von Köln); nr. 4498 (Stadt Regensburg); nr. 4499 (Frankfurt).

¹²⁹ MÜLLER II, S. 77-79 (an Eßlingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil). Ebd. S. 76 f. (an die Reichsstädte allgemein am 14. August 1461).

¹³⁰ Müller II, S. 75.

¹³¹ Ebd., S. 78. An Sachsen: "unser Keyserl. Person, Wirde und Wesen" (S. 75). Später deckte die kaiserliche Seite auch die Vereinbarungen des Herzogs mit König Georg von Böhmen zur Unterstützung seiner Wahl zum römischen König auf.

¹³² Zur Verbindung von Felonie und crimen laesae maiestatis s. J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 123. B. DIESTELKAMP, 'Hulderlust', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II, Sp. 260. Zum crimen laesae maiestatis vgl. neuerdings (mit der älteren Literatur) I. MOST, Der Reichsland-

Die herzoglichen Übergriffe auf Bischof und Stift von Eichstätt und die Reichsstädte, die eindeutig das objektivierte Reich berühren, sind zugleich, so legt es der Kaiser in Übereinstimmung mit Vorstellungen des römischen Rechts dar, die 1467 in das positive Friedensrecht des Reichs eingegangen sind,¹³³ ein Angriff auf die kaiserliche Majestät selbst und erfüllen gleichfalls den Tatbestand der Majestätsbeleidigung. An die Fürsten schreibt der Kaiser, er habe sich nach Rat seiner und des Reichs Getreuen entschlossen, die "Notturft" von Kaiser und Reich gegen den Herzog zu gebrauchen, d. h., die zum Schutz der Lebensinteressen von Kaiser und Reich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.¹³⁴ Den Reichsstädten gegenüber argumentiert er etwas später, daß er auf Grund seiner Obrigkeit und Herrschaftsgewalt verpflichtet sei, jedermann, der rechtswidrig oder außerhalb des Rechtsweges mit Krieg überzogen oder geschädigt werde, vor Gewalt und Unrecht zu schützen. Dies sei er nicht weniger als anderen auch sich selbst und dem Reich schuldig, und er sei berechtigt, in diesem Falle seine kaiserliche Obrigkeit und Gewalt zu gebrauchen und zu "genießen".¹³⁵ Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite sich an entsprechende Ausführungen Markgraf Albrechts über die Bedeutung des Reichskrieges für die künftige kaiserliche Reichsregierung erinnert hat, wenn es in dem Mandat an die Städte heißt, es gebühre dem Kaiser, die Obrigkeit, Gewalt und Gerechtigkeit seiner kaiserlichen Majestät im gegebenen Fall nicht verachten zu lassen, sondern sie mit Strenge zu handhaben und zu schützen, um dadurch "künftigen Unrat und Zertrennung", die im Reich daraus erwachsen könne, zu verhüten. Aus diesen Gründen, nicht "von ander sunderlicher sachen wegen", habe er, wie er es sich und dem Reich schuldig sei, Hauptleute ernannt und den Reichskrieg eröffnet. An Fürsten und Reichsstädte ergeht der Befehl, Hilfe und Beistand zu leisten, "solichen unrechtlichen Gewalt, Frevel und Fürnemen, zu Handhabung und Beschirmung unser Keiserl. und des Reichs Oberkeit und Gewaltsam, Widerstande zutunde, zuwenden und helfen zustraffen", d. h., den Herzog zur Unterwerfung zu zwingen.¹³⁶

Die Hauptlast auch der reichsrechtlichen Auseinandersetzung mit Herzog Ludwig trug, nicht zuletzt auf eigenen Wunsch, Markgraf Albrecht als kaiserlicher Hauptmann mit seinen ansbachischen Räten. Er legte dem Kaiser nahe,¹³⁷ auf das Ausschreiben des Herzogs, das die Reichsstädte auf dem Dinkelsbühler Tag vom 29. Juli 1461 erhalten hatten,¹³⁸ nicht einzugehen, falls

friede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des *Crimen laesae maiestatis* und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Schriften des Kopernikuskreises, Bd. 1, Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233, 208 ff. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200 bis 1437), Aalen 1979, S. 400-405. E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, S. 139-145, 144.

¹³³ Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, hg. von J. J. SCHMAUB u. a., Frankfurt/M. 1747, I. Theil, nr. LV, S. 225 f. I. MOST, Der Reichslandfriede, S. 191 ff. H. ANGERMEIER, S. 507 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 144 f. Zur juristischen Konstruktion, die eine Subsumtion des Friedensbruches unter das *crimen laesae maiestatis* ermöglicht, siehe E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.

¹³⁴ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 75.

¹³⁵ Ebd., S. 78.

¹³⁶ Ebd., S. 78, 76.

¹³⁷ Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 1. August 1461; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVII b, S. 389.

¹³⁸ FRA II, 44, nr. 104, S. 152-156.

die Städte den herzoglichen Brief an ihn weiterleiteten, sondern lediglich auf den Befehl zur Reichshilfe zu verweisen; die Städte seien dem Kaiser "hochgewant" und verpflichtet, den Befehlen nachzukommen. Die Auseinandersetzung mit den herzoglichen Rechtfertigungen sollte der Kaiser den Hauptleuten überlassen, denn sonst würden die Städte die von beiden Seiten an sie gerichteten Schreiben "hin und her schicken" und dadurch die Hilfe verzögern.

Es mag an der sich selbst auferlegten Zurückhaltung der kaiserlichen Seite und an ihrer Beschränkung auf eine knappe Begründung der Mandate liegen, daß die reichsrechtlichen Äußerungen des Markgrafen erheblich genauer und - von einigen Sophismen abgesehen - überzeugender formuliert sind, doch wird ein merklicher qualitativer Unterschied in der Argumentation daraus ersichtlich, daß die markgräfliche Seite die Tatbestände juristisch genauer auseinandersetzt, sie auf den Begriff bringt und, wo dies möglich ist, einzelne Sachverhalte unter genauer bezeichnete Rechtssätze und positives Reichsrecht zu subsumieren versucht. Betrachtet man die reichsrechtlichen Äußerungen von markgräflicher und kaiserlicher Seite in ihrem chronologischen Zusammenhang und angesichts der Tatsache, daß Markgraf Albrecht den Kaiser laufend von seinen Argumenten und Vorstellungen unterrichtet und ihm dabei, wie hinsichtlich der Dinkelsbühler Verhandlungen mit den Reichsstädten, sogar in einer Niederschrift die Grundzüge seiner Rede zur Widerlegung der bayerischen Rechtsbehauptungen zustellt, so ist erkennbar, daß der argumentative Fortschritt vom Markgrafen ausgeht und die kaiserliche Seite einige Gedanken aufgreift, gelegentlich jedoch in einer nicht mehr entsprechend prägnanten Fassung in die kaiserlichen Mandate übernimmt.

Auf dem Dinkelsbühler Tag¹³⁹ hielt der Markgraf den Städten vor, daß der ganze Komplex der Auseinandersetzungen mit Herzog Ludwig "on mittel sein keyserlich person vnd oberkeit" betreffe, weiterhin den Bischof von Eichstätt als ein "mercklich gelid" des Reichs. Er machte auf die Konsequenzen für das Reich aufmerksam, das Abbruch und Zertrennung erleide, und auf weitere von Bayern ausgehende Bechwerungen des Reichs, insbesondere infolge der Beschwerde von Reichsstädten bei Geleit und Zoll. Die Reichsstädte erinnerte er an ihre Pflichten gegenüber dem Kaiser als ihrem "rechten natürlichen Herrn", und er mythisierte die Königstreue der Stände und Städte durch die Behauptung, es sei "das loblich herkomen diser teutschen nation, douon man nie gehört hat, das teutsch getzung sich anders bej ir rechten herrschafft, nemlich Romischen keysern vnd kungen, dann loblich vnd selich gehalten vnd bewisen hat".¹⁴⁰ Mit einigen Bemerkungen versuchte er, die besonderen Lebensbedingungen und die Mentalität der Reichsstädte zu treffen. Einmal führte er herzogliche Übergriffe durch Sperrung der Reichsstraßen und Verstöße gegen Zoll und Geleit¹⁴¹ namentlich gegenüber den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Dinkelsbühl und Donauwörth an, zum andern betonte er den gerade für die reichsstädtische Existenz so wichtigen Rechtsschutz durch den Kaiser und verband die Aufforderung zur Hilfeleistung mit der rhetorischen Frage, wer denn im Reich "vnuergewaltigt bej recht pleiben mocht", wenn dies angesichts der gegen ihn verübten Gewaltmaßnahmen der

¹³⁹ Ebd., nr. 105, S. 156-159. Vgl. nr. 108, S. 164; nr. 109, S. 165-166.

¹⁴⁰ Ebd., S. 157.

¹⁴¹ Ebd., S. 158. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 395.

Kaiser nicht könne, der "des rechten vnd der gerechtikeit schirmer vnd hanthaber sein sol".¹⁴² Er befürchtete durch die Vorgänge eine Dissoziierung des Reichs und deutete in weiterer Konsequenz den Verlust des Kaisertums für die deutsche Nation an. Mit dem Einungsplan sprach er das auch wirtschaftlich motivierte Sicherheitsbedürfnis der Reichsstädte an und lancierte ihn, indem er auf den nach Kriegsende gewährleisteten Rechtsschutz und die friedenssichernde Funktion der Einung abhob, die es ermöglichten, daß Kaufleute und Pilger im Reich sicher ihrer Wege ziehen könnten.

In einer Rede, die ihn als hervorragend über einzelne Sachverhalte, auch den innerhabsburgischen Streit, und die Rechtslage unterrichtet ausweist, antwortet Markgraf Albrecht auf das Rechtfertigungsschreiben Herzog Ludwigs, das nach der Fertigstellung des Abschieds eingetroffen war.¹⁴³ Die bayerische Gegenklage versucht er mit der gebietshoheitlichen Gewalt des Kaisers als des regierenden Landesfürsten über die in seinem Fürstentum gelegenen bayerischen Klöstergüter und darüber hinaus mit der "ordentlichen Gewalt", die dem Kaiser als dem allgemeinen Vogt der Kirche und Schirmer der geistlichen Gotteshäuser zukomme, zu entkräften. Wichtig ist sein Hinweis, daß er bei der Nürnberger Richtung in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl den kaiserlichen Strafanspruch vorbehalten habe, so daß der Herzog nicht als mit dem Kaiser gerichtet gelten konnte. Das Bündnis zwischen Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht, dem er eine widerstandsrechtliche Rechtfertigung abspricht, will er nicht als ein dem Reichsrecht konformes Bündnis qualifiziert wissen, sondern als eine - im übrigen nicht rechtsbeständige - Conspiration, "die einer wider seinen rechten herrn thut on erlaubnus".¹⁴⁴ Ein derartiges konspiratives Bündnis ist in den Rechten, gemeint sind das römisch-kanonische Recht und die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, unter großer Strafsanktionierung verboten.¹⁴⁵ Durch das Bündnis und die dem Erzherzog geleistete Hilfe hat Herzog Ludwig den Tatbestand lehnrechtlicher Felonie und des *crimen laesae maiestatis* erfüllt.¹⁴⁶

Der bayerischen Rechtsbehauptung, dieser Konflikt berühre das Reich nicht, begegnet er mit zwei Argumenten. Einmal berühre der Konflikt "on mittel" die kaiserliche Person und "in manch wege das heilig reich", weil er die kaiserliche Person berühre.¹⁴⁷ Der Markgraf nimmt damit von

¹⁴² FRA II, 44, S. 158. Markgraf Albrecht forderte die Städte zu Hilfe und Beistand für den Kaiser auf "angesehen, so ewer genad als vnser haubt gesmecht, wir dadurch vnd einer nach den anndern zu seinen zeiten alle gedruckt wurden, dann es kein torheit seinerhalben were vnd nit wenig zu seinen sachen dinte, mochte er [Herzog Ludwig] einen angestellenn biss er den anndern druckte, das er dornach den anndern auch dest statlicher gedruckten mocht". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 392.

¹⁴³ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389-392; 391 f. ("Zedula").

¹⁴⁴ Ebd., S. 390 f.; 391 f. Der Markgraf spielte auch auf die gegen den Kaiser gerichteten und seine Obrigkeit verletzenden reichs- und kirchenpolitischen Oppositionsbestrebungen und Königswahlpläne an.

¹⁴⁵ Vgl. L. F. 2, 53, 6. Goldene Bulle cap. XV: De conspirationibus. Vgl. dazu auch das Rechtsgutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Seyfrid Plaghal für den Rat der Stadt Nürnberg im Hinblick auf ein Bündnis mit Herzog Ludwig von Bayern. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: J. ENGEL (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, Anhang Nr. 3 e, S. 206 f.

¹⁴⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 391. Markgraf Albrecht folgerte, daß aus einem derartigen rechtswidrigen Bündnis keine Rechtspflicht für die Kontrahenten erwachse. Die bayerische Hilfe bezifferte er auf 400 Berittene und 600 Fußknechte zuzüglich der bayerischen Räte, Diener, Lehns- und Amtleute und Landsassen, die das Kontingent anführten.

¹⁴⁷ Ebd., S. 391.

der Person des Kaisers ausgehend eine unmittelbare Zuordnung zwischen dem subjektiven Herrschaftsanspruch des Kaisers und dem objektivierten Reich vor und ergänzt damit die ständische Rechtsauffassung, wonach dann ein legitimer kaiserlicher Herrschaftsanspruch vorliegt, wenn in einer Sache das Reich berührt ist. Neben dieser Zuordnung von Kaiser und Reich, die eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung begründet, gibt es für den Herzog weiterhin die absolute lehnrechtliche Verpflichtung gegenüber der Person des Kaisers, ihm getreu und gewärtig zu sein, seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu fördern und ihn - in der vom Markgrafen häufig gebrauchten Ausdrucksweise - "lieb zuhaben fur [vor] alle menschen".¹⁴⁸ Ein Verstoß gegen die Lehenspflicht berechtigt den Kaiser zu einem Vorgehen gegen den Vasallen mit der Hilfe des Reichs. Zum andern ist aber auch "das lannd zu Osterreich ein glied vnd mercklich furstenthumb des reichs".¹⁴⁹ Unter dem Gesichtspunkt des Reichslehnsrechts gibt es keinen völlig autonomen innerständischen und territorialen Bereich mit einem dem Allod vergleichbaren absoluten Herrschafts- und Verfügungsrecht der Stände. Die Zugehörigkeit zum Reich bedeutet zugleich einen Vorbehalt zugunsten des Reichs. Es sei jedem Vernünftigen einsichtig, daß der Konflikt des Herzogs mit dem Kaiser sowie die Sachen Donauwörth, Dinkelsbühl und Eichstätt "on mittel" Kaiser und Reich berührten.

Als Markgraf Albrecht auf dem folgenden Städtetag zu Nürnberg vom 10. August 1461 erneut zu den Rechtfertigungsschreibern Herzog Ludwigs Stellung nahm,¹⁵⁰ setzte er sich dieses Mal ergänzend vor allem mit den widerstandsrechtlichen Argumenten und den Rechtgeboten des Herzogs auseinander:

Der Herzog hat dem Kaiser - mit der Pflichtaufkündigung - die Lehen aufgesagt, behält aber die Güter und das Fürstentum, die vom Reich zu Lehen rühren, den lehnrechtlichen Normen zuwider weiterhin inne und schädigt den Kaiser von dieser Machtgrundlage aus - statt sich auf den letztlich allodialen Rest zu beschränken.¹⁵¹ Was die behauptete Notwehr anlangt, so hat in Wirklichkeit der Herzog den Kaiser geschädigt und ihm dann erst abgesagt, und dies, obwohl sich der Kaiser zu Recht erboten hat.

Die Rechtgebote des Herzogs dienen nicht dem Ziel, die Streitsache zwischen ihm und dem Kaiser zu einem raschen Austrag gelangen zu lassen, sondern sie sind unaufrichtig und ein rein taktisches Manöver zum Zweck der Dilation, um die Hilfe für den Kaiser "in dem schein des rechtgebots" hinauszuzögern, während er zusammen mit Erzherzog Albrecht täglich den Kaiser schädigt. Selbst wenn die Rechtgebote aufrichtig und redlich wären, so "mocht sich dennoch miteinander nit erleiden rechten vnd fechten, wann wo das recht sol herschen, do sol die tat

¹⁴⁸ Ebd., S. 391, vgl. S. 394, 397. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 163.

¹⁴⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 391.

¹⁵⁰ Ebd., S. 394-398.

¹⁵¹ Vgl. Goldene Bulle cap. XIV: De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia. "[...] sanccimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi libere et realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, intantum quod nullo unquam tempore diffidentes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis dominos ipsos perturbent per se vel alios aut molestent nec ad hoc consilium prestant, auxilium vel favorem. Contrarium faciens seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel dampna in ipsis inferens seu consilium, auxilium prestant talia facientibus vel favorem feuda et beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subiaceat".

aufhörn vnd feyrn".¹⁵² Tatsächlich sind aber die Rechtgebote zu weltläufig,¹⁵³ der Streitsache nicht gemäß¹⁵⁴ und rechtlich nicht bestandskräftig, weil der Herzog bereits straffällig geworden ist; die Rechtgebote können ihn vor der Reichsexekution nicht schützen.

In einem regelrechten Akt der Subsumtion ordnet der Markgraf die von ihm festgestellten Sachverhalte einzelner Tatbestände des positiven Reichsfriedensrechts unter, der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 und der Frankfurter Friedensordnung von 1442,¹⁵⁵ die üblicherweise als königliche Reformation bezeichnet wird und die Albrecht hier in Übereinstimmung mit der damaligen gesetzgeberischen Vorstellung und Absicht die "königlich Reformation der guldein Bullen zu Franckfort gemacht"¹⁵⁶ nennt. Als Rechtssätze allegiert er die Bestimmung der Königlichen Reformation Friedrichs III., wonach "nymant dem anndern schaden thun oder zufügen sol er hab in dann zuuoran zu gleichen pillichen landleuftigen rechten eruordert", d. h. einen schiedsgerichtlichen Streitaustrag angeboten.¹⁵⁷ "Vnd ob im solch recht velleicht sobald als er wolt oder begert nicht gedeyhen oder widerfarn möcht, so sol er dannach den nicht angreifen oder beschedigen, er habe dann vor alles das völliglich vnd ganz getan vnd volbracht, das keyser Karls des Vierden guldene Bulle in dem capitel von der widersagung klerlich innhelt vnd ausweyset".¹⁵⁸ Rechtsfolge sind die Strafbestimmungen der königlichen Reformation: schwere Ungnade von Kaiser und Reich, eine Geldstrafe von 100 Mark Gold, die auch in der Goldenen Bulle vorgesehen ist, Verlust der Lehen und Freiheiten sowie die Reichsacht.

Das entscheidende Argument, mit dem der Markgraf dem Anspruch des Herzogs auf ein gerichtliches Verfahren gemäß aller Rechte und des Herkommens begegnet, findet er in der friedensrechtlichen Form der Ächtung ipso iure bei notorischer Tat, wozu er die königliche Reformation allegiert: Friedensbrecher verfallen in diese Strafen, "als ob solchs mit recht eruolget wer", es soll und kann gegen sie vorgegangen werden, "als ob sie mit des reichs hofgericht oder

¹⁵² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 395.

¹⁵³ Ebd., S. 395 f. Markgraf Albrecht argumentierte einigermaßen formal und vordergründig folgendermaßen: Der Herzog hat sich in Nürnberg gegenüber den Städten auf die Kurfürsten, etliche Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte sowie auf die Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm zu Recht erboten. Wann aber "will zuwegen bracht werden, das des heiligen reichs kurfürsten zusammen komen vnd auch die fursten, grauen, herrn, ritter vnd knecht in dem rechten erwelet worden vnd dann alle mit des heiligen reichs steten sich versammeln?".

¹⁵⁴ Die Tatbestände, hinsichtlich derer sich Herzog Ludwig zu Recht erbiere, betreffen die fürstliche Würde und die Regalien, d. h. als Rechtsfolgen deren Verlust. "Nun mag im nymants über sein werde erkennen denn sein genoss". In seinem Rechtgebot wirft der Herzog aber Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte mit den Kurfürsten und Fürsten zusammen, so daß es sich nicht um ein paritätisches Gericht handeln würde. Ebd., S. 396.

¹⁵⁵ 1442 August 14. RTA 16, nr. 209, S. 401-407. Am 23. Januar 1462 wurde die - zeitlich nicht befristete - Reformation feierlich erneuert. FRA II, 44, nr. 233, S. 324. Erneuerungen wurden außerdem in den Jahren 1454 und 1465 vorgenommen. RTA 16, S. 397.

¹⁵⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. S. dazu RTA 16, nr. 209, S. 396. Man erörterte in Frankfurt die Tatsache, daß "itzt widerwertekheit in Romischen keiserlichen und königlichen saczungen und ordnungen gefunden wurde odir eyne durch die ander icht gekrenket werde". Den Normwidersprüchen wollte man dadurch abhelfen, daß der König mit Rat der Kurfürsten "vor allen dingen die guldein bullen keiser Karls [...] vernewe in allen iren stucken, punkten und artikeln". RTA 16, nr. 207, S. 389. Vgl. dazu H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952, S. 72. Es ist möglich, daß dann Maximilian I. den Wormser Reichsfrieden von 1495 als Reformation der Goldenen Bulle verstand. Sein Bücherprogramm aus dem Jahre 1512 enthielt als Projekt ein "Erenpuch", "wann sein Mt. die Gulden wull reformirt hat". H. RUPPRICH, Das literarische Werk Kaiser Maximilians I., in: Ausstellung Maximilian I. Innsbruck 1969, S. 49.

¹⁵⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. Frankfurter Reformation Art. 1; RTA 16, nr. 209, S. 402.

¹⁵⁸ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396. Goldene Bulle cap. XVII: De diffidationibus.

andern zimlichen gerichtten geheischen vnd mit rechten vrteil verrechtet vnd in die acht vnd aberacht getan weren". Es ist demnach "kein erkenntnuss im rechten, sunder allein im darumb die straff zuthun geburlich".¹⁵⁹

Es sind dies nur die wesentlichen Grundzüge der Argumentation des Markgrafen, sie vermitteln aber einen Eindruck davon, unter welchen Argumentationszwang die kaiserliche Seite durch die Rechtfertigung und die Rechtgebote Herzog Ludwigs geraten war, um die subordinierten Reichsstädte durch die Begründung ihrer Rechtspflicht und die Rechtfertigung des kaiserlichen Vorgehens zur Hilfe zu bewegen.¹⁶⁰ Als Markgraf Albrecht dem Kaiser den Abschied des Nürnberger Tages übersandte, beurteilte er die Resonanz, die er mit der Deklaration aller Konfliktursachen zu Angelegenheiten des Reichs gefunden hatte, sehr skeptisch: "dann es ausserhalb meines Herrn von Eystets vehde von dem gemaynen mann nicht verstanden wolt werden, das es das reich berürtte, wie wol ich es in meiner predig, als das die Bayern nennen, auff das hochste auffmützte".¹⁶¹

Wenig später legte der markgräfliche Kanzler Meister Job von Ried in Nürnberg wenigen Fürsten, Grafen und Reichsstädten gegenüber am 27. August erneut die kaiserliche Position dar.¹⁶² Immer wieder unterbrach er seine lange Rede, um einzelne Sachverhalte durch Verlesen von Schriftstücken, wie etwa der beiden Verträge zwischen Herzog Ludwig und Bischof und Kapitel von Eichstätt, dokumentarisch zu belegen. Weiterhin wiederholte und präziserte er frühere Argumente, setzte aber auch neue Akzente.

Den "Bewahrungsbrief", mit dem der Kaiser dem Herzog ankündigt, er werde gegen ihn Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich gebrauchen, erläutert er dahingehend, daß der Kaiser als Obrigkeit keine Fehde führe, sondern nur exekutorisch vorgehe: "dann einem keiser nit gepure fijent zu werden, sunder er moge einen yeden straffen".¹⁶³ Dieselbe obrigkeitliche, hoheitliche Auffassung vertrat im übrigen später Pfalzgraf Friedrich als Landvogt gegenüber den elsässischen Dekapolisstädten im Weißenburger Krieg.¹⁶⁴ Auch sei der Kaiser als Herr nicht verpflichtet gewesen, sich gegenüber Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig als seinen Untertanen zu Recht und zu gütlichen Verhandlungen zu erbieten, sondern er habe sich damit gedemüht. Noch einmal setzt sich der ansbachische Kanzler mit der bayerischen Rechtsbehauptung auseinander, die Sache betreffe nicht das Reich, sondern die Erblande des Kaisers. Dazu solle man wissen, daß der Kaiser "sich davon nit gesundern moge, dann was das sin antreffe, das treffe den keiser an".¹⁶⁵ Damit ist gesagt, daß auch die Erblande des Kaisers der kaiserlichen Obrigkeit

¹⁵⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 396 f. RTA 16, nr. 209, Art. 13. S. 406.

¹⁶⁰ FRA II, 44, nr. 112, S. 168-170 (Abschied). Vgl. das Begleitschreiben, mit dem Markgraf Albrecht am 16. August 1461 den Abschied dem Kaiser übersandte; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII cc, S. 402 f.

¹⁶¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 402.

¹⁶² J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 268, S. 163-169. Mit Bezug auf das kaiserliche Hilfsmandat vom 18. Juli 1461; ebd., nr. 260, S. 161.

¹⁶³ "Das sij sin fehede und bewarunge". Ebd., S. 164. Der ansbachische Kanzler verlas sodann den kaiserlichen Bewahrungsbrief (ebd., nr. 262, S. 162). Diese Rechtsauffassung wurde terminologisch allerdings von der kaiserlichen Seite nicht durchgehalten, da man sich in fehderechtlichen Kategorien ausdrückte. Vgl. nur FRA II, 44, nr. 170, S. 232.

¹⁶⁴ Vgl. RTA 22, 1, nr. 42, S. 158-161, bes. S. 161; nr. 44, S. 168 ff.

¹⁶⁵ JANSSEN II, S. 165.

und Herrschaftsgewalt unterstehen, weil kein rechtlicher Unterschied zwischen den habsburgischen Landen und anderen Territorien des Reichs besteht. Auch das Land Österreich gehöre zum Reich; es sei "des richs eigenthum" und rühre vom Reich zu Lehen. Als Lehnsherr habe der Kaiser die Pflicht, sein Eigentum - der Kanzler arbeitet nicht mit dem lehnrechtlichen Begriff des geteilten Eigentums - dem Vasallen zugute vor Unrecht und ohne Rechterbieten erfolgten Gewaltmaßnahmen zu schützen und dem Vasallen das Lehen zu erhalten. Den Rechtssatz auf den gegebenen Fall angewendet, heißt dies, daß der Kaiser als oberster Lehnsherr verpflichtet ist, den Träger des österreichischen Reichslehens und damit sich selbst zu schützen. Da die Angriffe von seiten des Erzherzogs und Herzog Ludwigs Kaiser und Reich betreffen, ist jedermann zu Hilfe und Beistand verpflichtet.¹⁶⁶ Als Jurist ist der Kanzler darum bemüht, nicht mit bloßen Rechtsbehauptungen zu operieren, sondern zur Subsumtion geeignete positive Rechtsnormen beizubringen. So führt er ein Gesetz Kaiser Friedrichs an, durch das dieser deklariere: "was den keyser anetrefte, das treffe das rich an, und was daz rich anetrefte, das treffe den keiser an".¹⁶⁷ Es stehe in den Lehnrechten, daß "ein iglicher lehenherre sinem eigenthume, so man yne uber rechtlichen ußtrag beschedigen wolle, zu entschudden sij und daz der man dem herren in sinen noten auch zu folgen pflichtig sij".¹⁶⁸ Am folgenden Tag traf ein weiteres Rechtfertigungsschreiben Herzog Ludwigs für die Reichsstädte ein, in dem der Herzog seine Rechtgebote wiederholte.¹⁶⁹ Der Kanzler wandte gegenüber den Städten ein,¹⁷⁰ es seien alles Rechtgebote zu der Frage, ob der Kaiser rechtmäßig das Reichsbanner ausgegeben habe und ob die Sache das Reich berühre. Dies seien jedoch Fragen, die zu Äußerlichkeiten, nicht zur Ursache ("gruntsache") ein Urteil veranlaßten. Er machte den Städtevertretern deutlich, wieviel Zeit es beanspruchte, bis Botschaften hin und her geschickt waren, ein schiedsrechtlicher Kompromiß zustande kam und schließlich die als Schiedsrichter vorgeschlagenen Stände oder Städte ersucht waren und endlich die Aufgabe übernahmen. Bis dahin war der Kaiser ruiniert und vertrieben. Der Herzog hätte die kaiserlichen Rechtgebote annehmen oder sich vor seinen Kriegshandlungen zu Recht erbiehen sollen, wenigstens müßte er jetzt seine Kriegsvölker¹⁷¹ bis zur Antwort des Kaisers vom Erzherzog wieder abfordern. All dies sei nicht geschehen, deshalb sollten sich die Städte nicht um das herzogliche Schreiben kümmern, sondern den Hauptleuten Zuzug leisten.

¹⁶⁶ Ebd., S. 165 f.

¹⁶⁷ Ebd., S. 167. Das Zitat ist in dieser Form nicht nachzuweisen. Der ansbachische Kanzler bezieht sich vermutlich auf L. F. 2, 54 (55): De prohibita feudi alienatione per Fredericum; MGH, Leges IV, S. 247. Vergleichbare Formulierungen aus dem römischen und kanonischen Recht finden sich etwa in dem Lehnrechtskommentar des Andreas de Isernia zu L. F. 1, 3 und L. F. 2, 52 (De prohibita feudi alienatione per Lotharium); benutzte Ausgabe Lyon 1561, fol. 9, 80 v.

¹⁶⁸ JANSSEN II, S. 167. Vgl. etwa L. F. 2, 54 (55), 3.

¹⁶⁹ 1461 August 27. JANSSEN II, nr. 267, S. 162.

¹⁷⁰ Ebd., nr. 268, S. 168 f.

¹⁷¹ Die bayerischen Truppen werden auf 2.000 Mann beziffert. Ebd., S. 165. Vgl. oben, Anm. 146 (1.000 Mann).

6. Die propagandistische Kontroverse zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern während des Nürnberger Tages vom August 1461

Auf dem Nürnberger Tag mit den Reichsstädten hatte Markgraf Albrecht den Konflikt verschärft und vertieft, indem er nicht nur die reichsrechtliche Erheblichkeit der Auseinandersetzung Kaiser Friedrichs III. mit Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig herausstellte, sondern sie zu einem prinzipiellen Kampf um die allgemeinere ständische Rechts- und Sozialordnung stilisierte und durch eine Wendung an die Reichsöffentlichkeit die Züge der passionierten wechselseitigen Propaganda forcierte. Dazu schlug er am 3. August 1461 am Nürnberger Rathaus mit einer knappen Mantelnote versehen das kaiserliche Hauptmannschaftspatent vom 16. Juli an,¹⁷² in das die Rechtgebote des Kaisers gegenüber dem Erzherzog und Herzog Ludwig inseriert waren und in dem den Reichsständen und Reichsstädten die Mithilfe am Widerstand und an der Bestrafung der beiden Reichsfürsten befohlen wurde. Über diesem Patent ließ der Markgraf als kaiserlicher Hauptmann ein eigenes Ausschreiben in besonders großen Buchstaben an alle Ständegruppen und Dienstleute des Reichs anbringen, in dem er auf Grund der ihm vom Kaiser delegierten Befugnis seinerseits die Hilfe anmahnte.¹⁷³

Die Übernahme der Hauptmannschaft erläutert er in dem Ausschreiben mit seiner Einsicht in die Rechtlichkeit der kaiserlichen Position, wie sie in den von ihm "mit pillichem Vleiß zu Hertzen" genommenen und erwogenen kaiserlichen Rechtgeboten zutage trete, und mit den schwerwiegenden Folgen der Widersetzlichkeit der beiden Reichsfürsten; zugleich stellt er die Übernahme als Erfüllung der Gehorsamspflicht eines "gehorsamen Unterthanen" von Kaiser und Reich dar. Das unerhörte, rechtswidrige und befremdliche Vorgehen gegen den Kaiser, sollte es Erfolg haben, diene der Zerstörung des Reichs und der Unterdrückung jedweder Gerechtigkeit. Dies geschehe, wenn durch das Vorgehen der Fürsten der Kaiser als "der Habere alle[r] Gericht und Rechtens gedruckt, das Houpt des Heyligen Römischen Reichs geniedert und gepuckt, und der Brun, da alle Recht der Unterthanen des Heiligen Reichs, Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, ausleuβet, an im selbs verseyhen, und zurymen solt, wenn dadurch der pillige Gehorsam, die ein yeder dem Houpt des Heil. Reichs schuldig und pflichtig ist, wurde obgezogen".¹⁷⁴ Damit werde jegliche Ordnung zerstört; es werde die eigenmächtige Tat freigesetzt und jegliche Gerechtigkeit aus den Landen, die dem Reich "unterthan" sind, verjagt. Wo blieben dann aber der existenzhaltende Schutz für den Adel, die Glaubwürdigkeit des politischen und rechtlichen Handelns und der Frieden für die Kaufleute und den Bauern?

Es sind dies traditionale, auf den Kaiser als Garanten konzentrierte Rechts- und Ordnungsvorstellungen. Sie werden ergänzt durch den gleichfalls traditionellen und formelhaften Aufweis, daß der Verlust der inneren Ordnung und Stabilität den Ruin des von den Vorfahren erworbenen imperialen, mit der Kaiserwürde verbundenen Römischen Reichs und den Verlust der Reputation der "Teutschen Nacion", die dann anderen Nationen zu "Schimpf und Spote" diene, nach sich ziehen würde. Diese Folgerungen sind angeblich jedem vernünftigen Menschen zugäng-

¹⁷² J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 56, vgl. S. 52 f. JANSSEN II, nr. 290, S. 182.

¹⁷³ "Außerforderunge und Manbriefe" (S. 53). MÜLLER II, S. 56 f.

¹⁷⁴ Ebd., S. 56.

lich; sie sind aber nicht nur durch die Vernunft zu begreifen, sondern werden auch emotional, "mit den liplichen Synnen", empfunden.¹⁷⁵

Mit diesen ausführlichen Darlegungen interpretiert Markgraf Albrecht einen knappen Passus des Hauptmannspatents, mit dem Stände und Städte zur Hilfe für die "Oberkeyt und Gewaltsam" von Kaiser und Reich, für das Recht und die Gerechtigkeit aufgerufen werden.

Als kaiserlicher Hauptmann mahnt er Stände und Städte zu unverzüglichen Rüstungen und zu Kriegsbereitschaft. Die Helfer bildeten eine Rechts- und Schutzgemeinschaft unter dem Kaiser, der ihrer "mächtig" sei. Deshalb mache es keinen Unterschied, ob sich ein Angriff der Fürsten, unter welchem Vorwand ("Schein") er auch immer erfolge, auf den Kaiser selbst oder auf seine Helfer richte; auch ein Angriff auf die Hauptleute und die Ihrigen, auf Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Dienstleute, Städte, Bürger, Güter, Hintersassen und Untertanen von Kaiser und Reich und deren Schädigung bedeute ein strafwürdiges Vergehen.¹⁷⁶ Auf dieser Rechtsauffassung beruhen die späteren Straf- und Schadensersatzansprüche der kaiserlichen Seite, die sich auf den Grafen von Öttingen und verschiedene Reichsstädte beziehen, doch wurden die an ihnen verübten Übergriffe und Schädigungen im Prager Frieden von 1463, weil man den Rechtscharakter des Reichskrieges nicht zugunsten des kaiserlichen Standpunktes festlegen konnte, nicht als strafrechtliche, sondern als kriegsrechtliche Sachverhalte aufgefaßt.¹⁷⁷

Bereits zwei Tage nach der Publikation des markgräflichen Ausschreibens wurde eine Entgegnung Herzog Ludwigs vom 5. August angeschlagen,¹⁷⁸ die nach Angaben der herzoglichen Seite knapp gehalten war, damit dem gemeinen Mann "Grund und Warheit der Sachin" nicht durch Weitläufigkeit unverständlich würden. Herzog Ludwig stellt die Behauptung des Markgrafen, er sei "des Kaysers Veindt, Beschediger, Ungehorsamer und Widerwertiger", als erdichtet in Abrede. In den kaiserlichen Briefen sei nirgendwo davon die Rede, daß die Sache das Reich berühre, sondern es gehe aus dem Patent eindeutig hervor, daß es sich um eine erbländische Angelegenheit des Kaisers und seines Bruders handle.¹⁷⁹ Unter dem Deckmantel des Reichs wolle sich Markgraf Albrecht den Ansprüchen des Herzogs und seiner Bundesgenossen aus der Rother Richtung entziehen und "in einem solchen Schein, als ob die Sach das Heilige Reichs solt berühren", die Reichsstädte zur Hilfe bewegen. Niemand sei so einfältig, daß er sich diese Fiktion suggerieren ließe, denn sollten die Reichsstädte jederzeit bereit sein, "zuvolgen in Sachen unsers Herrn des Keysers erblich Land und nicht das Reich berurende, sunder mer Marggraven Albrechten unbillichen Fürnehmen zu gut, so möchten sie wenig Rue haben, und in merklichen Unrat vallen, des sie aber nicht schuldig sind".¹⁸⁰ Gegen Schluß verknüpft

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ S. unten, S. 395.

¹⁷⁸ MÜLLER II, S. 70-72.

¹⁷⁹ Vgl. diese Auffassung in der späteren bayerischen Historiographie bei Johann Adlzreiter, *Annales Boicae Gentis*, 1662, pert. 2, lib. 2, nr. 2, pag. 184. Vgl. *Handbuch der bayerischen Geschichte II*, S. 810 f.

¹⁸⁰ "ir gíngt aus der Ordenunge und Herkommen des Heiligen Reichs, wenn das des Reichs Ordenunge, und vormalis also nit herkommen ist, und brechte ein nuwe Gewonheit auf, die uch und andern des Heil. Reichs Steten künftiglich groß Verderben pringen, solcher maß wider die Fürsten des Heyligen Reichs zuthun, dieselb Gewonheit müst ir auch leiden, so in der massen des Heil. Reichs Banyr wider uch oder ander Reichs-Stätte, einem oder mer Fürsten bevollen würde". MÜLLER II, S. 72.

Herzog Ludwig diese Warnung an die Reichsstädte mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn und mit dem Motiv der reichsstädtischen Fürstenangst, um die Städte von einer Hilfe abzuhalten.

Die Beschuldigung, die Rechts- und Sozialordnung zu zerstören, bezeichnet Herzog Ludwig als einen Versuch, "dem gemeynen Mann verglasten Schein" zu machen, und kehrt sie gegen den Markgrafen selbst. Landkundig seien die Friedensstörungen des Markgrafen in Meißen, Thüringen, Bayern, Franken, am Rhein, in Schwaben und in anderen Landen und Gegenden. Insbesondere hebt Herzog Ludwig auf den Krieg des Markgrafen gegen die Stadt Nürnberg ab,¹⁸¹ an dem er freilich als Helfer des Markgrafen beteiligt war.

Abschließend er bietet sich der Herzog in der Frage, ob die Sache das Reich berühre und ob sein Rechtgebot ausreichend sei, auf den kleinen Rat der Stadt Nürnberg und einzelne Reichsstädte, aber auch auf die Reichsstände insgesamt zu Recht, und zwar für den Fall, daß sich jemand aus Einfältigkeit eine andere Darstellung der Sach- und Rechtslage aufreden lassen wollte.

Im Gegenzug bestritt Markgraf Albrecht in einem weiteren Anschlag¹⁸² die Behauptung der herzoglichen Seite, mehr vorgebracht zu haben, als in den kaiserlichen Geboten enthalten sei, auch daß er seiner Schuld aus der Rother Richtung wegen den Krieg wolle, da er niemals etwas anderes als das Recht verlangt und die Rother Richtung gehalten habe. In dieser Frage erbot er sich gleichfalls vor dem kleinen Rat Nürnberg zu Recht. Auf die anderen Beschuldigungen zu antworten hielt er nicht für notwendig, da es in frischem Gedächtnis und vielen Leuten wohlbekannt sei, "wer auch im Heiligen Reich wider Recht gekriegt, oder unpillichs gehandelt, auch unserm allergnedigsten Herrn dem Römisch. Keyser gedinet oder ungedinet had".

7. Die abschließende Stellungnahme Herzog Ludwigs vor Beginn der Kampfhandlungen im Reichskrieg

Unmittelbar vor Beginn der ersten Kriegshandlungen setzte sich Herzog Ludwig in einem Ausschreiben an die zu Eßlingen versammelten Reichsstädte vom 11. Oktober 1461 aus dem Felde bei Tann¹⁸³ noch einmal mit den Tatsachen- und Rechtsbehauptungen auseinander, wie sie von Markgraf Albrecht nach bayerischer Auffassung in ehrverletzender Absicht vorgebracht wurden. Er beharrt auf seinem Standpunkt, daß er dem Kaiser nicht abgesagt habe und nicht dessen förmlicher Feind sei. Wohl aber habe er aus redlichen Gründen dem Kaiser seine Pflicht aufgesagt und Notwehr gegen kaiserliche Gewaltmaßnahmen angekündigt. Er beruft sich dabei auf die wechselseitige lehnrechtliche Pflichtbindung, die auch den Kaiser verpflichtete: "Nun erfint sich nach außweisung aller recht, das vns der keyser als vnnser lehenherre jn aller maß von rechtens

¹⁸¹ "Herzog Ludewig wolt wol, daß Marggrave Albrecht vormaln Keyzers Geboten als gehorsam were gewest, und Aufrur in den Landen zumachin als wenig geübt hett, als Herzog Ludewig, so weren an Zwivel die erbare Stat Nürnberg und die yren, über merckliche Keyserliche Gebote, im vor allen Vehden und Angriffen, auch über volkomen Rechtspot, Eren und Rechts gescheen, von im Kriegs-Zustörung des Handels, des Glauben, Verhinderung Frides, Kauf- und Ackerlute, Beschädigung, Verderben und Verbrennen, Armuth und dorzu mercklichs Blutvergiessen überhoben bliben". Ebd.

¹⁸² Ebd., S. 70.

¹⁸³ FRA II, 44, nr. 177, S. 249-254; nr. 172, I. 234-243.

wegen gewandt ist, als wir jm in krafft der pflicht, die wir jm von lehens wegen geton haben, schuldig sein. Auß dem ist aber zuermercken, das vns der keyser alswol schuldig ist, vnnsern schaden zu warnen vnd vnnsern furnemen zu furdern, als wir jm sein."¹⁸⁴ Der Kaiser habe ihn und seine Untertanen jedoch durch rechtswidrige Abgabenerhöhungen in den österreichischen Landen bei Wein, Salz, Eisen, Münze und Mauten um mehr als 300.000 Gulden geschädigt und seine Pflichten als Lehnsherr verletzt, auch dadurch, daß er die getreuen Dienste des Herzogs, sein demütiges und fleißiges Ersuchen und sein vollständiges Rechterbieten in der Sache mißachtet habe und seine Neuerungen aufrechterhalte. "Warum solten wir dann nicht macht haben, der mercklichen vrsachen halben vnnser pflicht aufzusagen vnd vns der notwer zugeprauchen? Es begibt sich auch teglich, so ein lehenherr seinem lehenman beswerung vnd vnbilligkeit tut vnd mit jm nicht rechtz pflegen wil, das dann der lehenman seine lehen aufsagt vnd sich des vnrechten nach seinem vermogen vffheltet." Der Beschuldigung, er habe zwar seine Lehenspflicht aufgesagt, zugleich aber rechtswidrig das Lehensgut, sein Fürstentum, innebehalten und den Kaiser davon geschädigt, begegnet der Herzog mit der Rechtsbehauptung, es sei dem Lehensmann erlaubt, sich, ohne seine Lehen aufzusagen, der Gewalt zu erwehren und Notwehr zu gebrauchen;¹⁸⁵ weshalb sollte es ihm dann nicht erlaubt sein, die Lehen aufzusagen und Notwehr zu üben? Eine Schädigung des Kaisers stellt er zudem in Abrede.

Die zweite Begründung für ein Recht auf Widerstand, die in dem Schreiben vom 11. Oktober noch deutlicher zum Zentrum der aktuellen Argumentation des Herzogs rückt, fußt auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör angesichts der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und der gegen ihn getroffenen exekutorischen Maßnahmen. Die Beschuldigung der Konspiration mit Erzherzog Albrecht läßt er nicht gelten, weil man in der beiderseitigen Einung den Kaiser "am reich" ausgenommen habe. Bedeutsamer noch ist die Behauptung, daß die Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl, welche das Reichsaufgebot begründeten, "gerichtet" seien. Auf den Fall Eichstätt geht er nicht ein, behauptete jedoch später, daß er nicht gegen das Reich gehandelt und dem Reich nichts entzogen habe, da sämtliche Könige und Kaiser in der Verschreibung ausgenommen seien.

Herzog Ludwig erbietet sich "jn crafft redelichs gerichtszwanges oder wilkurlichs vßtrags oder nach laut vnnser freyheit" erneut zu Recht in der Frage, ob der Kaiser ohne vorherige Ladung, außerhalb des Rechtsweges und trotz des herzoglichen Rechtgebots in den Streitsachen auf Grund der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich gegen ihn unmittelbar mit exekutorischen Zwangsmaßnahmen vorgehen dürfe. Daß es nicht mehr um ein gerichtliches Urteil, sondern der ipso-iure-Straffälligkeitsbestimmung der königlichen Reformation entsprechend ausschließlich um die Bestrafung des Herzogs gehe, da die Unrechtstat offenbar und nicht zu leugnen sei, hatte Markgraf Albrecht den bayerischen Rechtgeboten entgegengehalten. Demgegenüber zieht sich Herzog Ludwig darauf zurück, daß eine Verletzung der königlichen Reformation nie gerichtlich festgestellt worden sei, und vertritt die Auffassung, selbst wenn ein derartiges Vergehen geschehen und auch offenbar sei, so sei es dennoch rechtlich erforderlich, daß eine gerichtliche Straffälligkeitserklärung darüber ergehe. "so nu das nicht geschehen, so ist

¹⁸⁴ Ebd., nr. 172, S. 237.

¹⁸⁵ Vgl. etwa L. F. 2, 22, 1.

nicht pillich, die straff vber vns zu beuelhen vmb sach, der wir nicht bekennen vnd die sich durch erkenntniß oder erclerung des rechten nit erfunden haben". Der Kaiser wie auch jeder andere soll sich mit dem Rechtsweg begnügen, "wann nach aufsatzung keyserlicher vnd ander gericht, außfließende auß dem heiligen reich, nymant sich vndersteen sol, sein vnderton oder ymant anders vnerclagt, vnerlangt vnd vnerfolgt alles rechten furtzunemen vnd außhalb rechtens rach zu tun. Wann wo das wer, so weren all ordnung vnd gesetz gotlicher, naturlicher, geistlicher vnd keyserlicher recht vernicht vnd het ein yder macht, seinen nesten freueln vnd zutrucken. Vnd nachdem got der almechtig, dem doch in seinen gotlichen wesen all sachen offenbar sind, nymand, als die gotlichen gesetz außweisen, vneruordert, vnerhort straffen wolt, vil mer sol sich nymand in menschlichem wesen, in was stand vnd werden der ist, vndersten, sulchs zu tun".¹⁸⁶ Die besondere Hervorhebung des *ius divinum* ist eine Weiterentwicklung der bayerischen Argumentation, sie führt zum Aufweis der Grenzen untertäniger Gehorsamspflicht, die sich nur auf Gebote erstreckt, die materialer Rechtlichkeit entsprechen, da nur derartige Gebote rechtskräftig sind: "Ob aber sulch vngotlich furnemen vnd gebot beschehen, so ist doch sulchs von vnkrefften vnd von vnwirden vnd ist nymant den schuldig, pflichtig vnd gehorsam zu sein, sunder sulchem zu widersten vnd zu wenden, wann alle pflicht vnd gehorsam, die ein yder schuldig ist seinen obern, ist in zimlichen vnd rechtlichen vnd nit in vnzimlichen vnd vnrechtlichen sachen".¹⁸⁷ Wenn es der Kaiser nicht beim rechtlichen Austrag beläßt, gebraucht er "freuel, gewalt vnd mutwill" gegen den Herzog und mißbraucht seine Obrigkeit, so daß die Reichsuntertanen nicht verpflichtet sind, dazu Hilfe und Beistand zu leisten.¹⁸⁸ Stände und Städte sind es Gott, dem Recht, dem Herzog und sich selbst, der gesamten Rechtsgemeinschaft einschließlich der Nachkommen im Namen der Gerechtigkeit schuldig, niemandem gegen den Herzog zu helfen.

Die bayerische Seite hatte in dem Aufwerfen des Reichsbanners und der Bestellung von Hauptleuten auch eine formale Rechtswidrigkeit gesehen und den Kaiser der "missprauchung der höchsten oberkeit", eines am Herzog begangenen Amtsdelikts, beschuldigt, da der Befehl ohne Wissen der Kurfürsten und anderer Fürsten erfolgt sei, doch wurde dieser Gesichtspunkt wieder fallengelassen.¹⁸⁹

Dem Kaiser wird vorgeworfen, nicht aus rechtlichen Gründen zu handeln, sondern aus dem "vnwillen" heraus, den er gegen den Herzog ohne dessen Verschulden hege. Die Kritik orientiert sich auch an der inkonsequenten und ungleichmäßigen Reichsherrschaft Friedrichs III., die das Vorgehen gegen den Herzog willkürlich und unverhältnismäßig erscheinen läßt. Es sei bekannt, daß Markgraf Albrecht in ganz anderer Weise, trotz städtischer Rechtgebote und gegen königliches Inhibitionsmandat,¹⁹⁰ gewalttätig gegen Reichsstädte vorgegangen und dennoch deswegen nie

¹⁸⁶ FRA II, 44, nr. 177, S. 250.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Ebd., S. 250 f.

¹⁸⁹ Bayerisches HStA, Neuburger Kopialbücher 12, fol. 123 v.

¹⁹⁰ Die Nürnberger hatten sich auf den König zu Recht erboten, daraufhin hatte König Friedrich III. durch ein Inhibitionsmandat beiden Parteien "das recht geöffnet vnd die tat verpoten". Die Chroniken der deutschen Städte, 2. Bd., Leipzig 1864, Beilage I, S. 335-416, 400 f. O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger MCCCCIL bis MCCCCCLIII, Berlin 1866, S. 58. Obwohl die Nürnberger das Inhibitionsmandat publizierten und bei Gericht einlegten, wurden sie von dem Markgrafen befehdet. Beide Parteien kompromittierten zwar später auf den König, doch verhinderte der Markgraf durch die prozessualen Einreden des fürstlichen Ladungsprivilegs und des paritätisch

zur Rechenschaft gezogen worden sei. "So sind auch bey seinen keyserlichen vnd kunglichen regiment vil vnzimlicheit bescheen, der wir doch keine geton haben, vnd ist nit gehört, das er darumb des reichs panyr wider ymant hab lassen außgeen, dann allein on vrsach wider vns".¹⁹¹ Der Herzog warnt die Reichsstädte eindringlich vor den reichsrechtlich präjudizierlichen und materiell verheerenden Folgen, die eine Gehorsamsleistung nach sich ziehen würde.

zu besetzenden Gerichts eine Entscheidung, weil Nürnberg seinerseits ein Fürstengericht, dem die Fehdehelfer des Markgrafen, seine Einungsgenossen und Verwandte angehörten, als parteiisch ablehnte und sich auf Prozeßgrundsätze des gemeinen Rechts berief. Vgl. das prozessuale Gutachten und die Terminerstreckungen; Ebd., S. 54 ff., 57 ff., 60 ff. J. H. HARPPRECHT, Staats-Archiv des Kaiserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts, Bd. 1, Ulm 1757, nr. XXXI, S. 161-171. König Friedrich, der von Nürnberg sowohl als Gewillkürter als auch in seiner Eigenschaft als König und ordentlicher Richter zu einer Entscheidung gedrängt wurde, trug durch sein Ausweichen in Terminerstreckungen zu dem unsicheren und unbefriedeten Zustand bei. Als Vertreter der Stadt Nürnberg hielt der bekannte Jurist Gregor Heimburg dem König während der Verhandlungen am Kaiserhof am 28. Januar 1451 den Sinn des Rechtsinstituts eindringlich vor Augen, indem er ihm vorhielt, "was guts daraus entstee, wo ewr ko. maiestat das recht ergeen lasse vnd was vbels dauon bekume, wo es verhalten würd: des ersten daz die oberst höchste macht des reichs ist, die vnderthanen durch rechtbott zu befriden vnd sie durch gericht vnd recht beschützen vnd beschirmen, wenn alslang wir gedenken, haben wir keinen andern schutz vnd schirme im reich gesehen von kaisern vnd kunigen, denn so sich vnwille zwischen fürsten, herren, stetten, rittern, knechten oder andern erhube, das dann die parthey, die sich gewaltes besorgt, sich zu recht vor keisern oder kunigen erbotten vnd doruff vmb schucz vnd schirm angeruffen hat [...], wo nu ewer maiestat mit dem rechten nit vollfure, so were solich twangk vnd gewaltsam des reichs auch bekrenket vnd getürstigkeit gesterkt". P. JOACHIMSOHN, Gregor Heimburg, Bamberg 1891, S. 131 f. Von der juristischen Fakultät der Universität Padua holte der Nürnberger Rat ein Rechtsgutachten ein, in dem dargelegt wurde, daß Markgraf Albrecht, der mit dem König einen Höheren über sich anerkenne, mit seiner eigenmächtigen Fehde gegen Untertanen des Königs den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* und ferner durch seinen Ungehorsam gegen das königliche Inhibitionsmandat den Tatbestand der *rebellio* erfüllt habe. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung. Zu Klagen der Reichsstädte über die Wirkungslosigkeit kaiserlicher Friedegebote vgl. DERS., Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 57 f. Zum Institut des Friedegebots s. H. HIS, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in: ZRG, GA 33 (1912), S. 139-223. C. WILKE, Das Friedegebot. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1911. H. BARTL, Sonderfrieden und Friedegebot in Ingelheim (1400-1456), Diss. iur. Frankfurt/M. 1971. E. KAUFMANN, 'Friede', in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Sp. 1288 f. Das Reichsoberhaupt begründete seine Friedegebote, durch die es die Fehde unterbrach und den friedlichen, d. h. gütlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Streitaustrag anordnete, mit seiner Pflicht zur Friedenswahrung und der Notwendigkeit, das Reich und seine einzelnen Glieder unversehrt und damit auch deren Leistungsfähigkeit für das Reich und für die Christenheit - in Sachen Türkenkrieg - zu erhalten. Am 2. Juli 1440 gebot König Friedrich III. zwischen Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt und seinem Sohn Ludwig einen vierjährigen Waffenstillstand zur Aufnahme friedlicher Ausgleichsversuche, da es ihm als König nicht gebühre, "solliche vnbilliche vnd vnredliche kriege zwischen euch beiden furder zu leyden, oder zu gestatten, nach dem vnd vnser vnd des Reichs lehenschaft dadurch geswechet, vnd land vnd lewt dem Riche zu schaden verderbt werden". CHMEL, Regesten, nr. 86; vgl. die Deklaration des Königs zu seinem Friedegebot, Reg. nr. 124, vollständig im Anhang, nr. 1, S. I. Vgl. das vorausgegangene Friedegebot König Albrechts II. vom 29. Juni 1449; J. ZIEGELWAGNER, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. Salzburg 1969, Anhang nr. 18, 19. Da aus dem Streit zwischen dem Grafen Eberhard d. Ä. und der Reichsstadt Rottweil "krieg und unrat erwachsen mo^echten" und da es Aufgabe des Kaisers sei, "das zu verhuten auch frid und ainikaitt in dem heiligen Reich zu behalten und damit durch soliches der hilf so uns dem heiligen Reich und cristenlichem gelauben zu gut yczo aus dem heiligen Reich beschehen sol nit zerru^etet noch verhindert werden", befahl Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474 den Parteien, nichts gegeneinander vorzunehmen und das Recht vor ihm als ihrem obersten Herrn und obersten Richter zu nehmen. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 46, S. 538 f.

¹⁹¹ FRA II, 44, nr. 177, S. 251.

II. Die Realisierung des kaiserlichen Gehorsamsanspruchs gegenüber Reichsständen und Reichsstädten

1. Die kaiserlichen Hilfsmandate

So sehr die kaiserliche Seite bemüht und auch genötigt war, durch eine eingehende Widerlegung der bayerischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen rechtliche Bedenken der Stände und Städte auszuräumen,¹⁹² damit diese keine Handhabe hatten, die Hilfeleistung zu unterlassen oder weiter hinauszuzögern, so nachdrücklich drängten daneben die kaiserlichen Hauptleute von Anfang an den Kaiser, seine obrigkeitliche Gewalt durch eine scharfe Strafsanktionierung der Mandate zur Geltung zu bringen.

In mehr als einer Hinsicht war die kaiserliche Obrigkeit im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig einer Bewährungsprobe ausgesetzt. Zunächst mußte Friedrich III. im Reich für seine Rechtsauffassung Anerkennung finden, daß der Konflikt Kaiser und Reich, seine Obrigkeit und Herrschaftsgewalt überhaupt tangierte und er deshalb zu Recht durch obrigkeitliches Gebot unter Strafandrohung die Rechtspflicht der ständischen und städtischen Reichsuntertanen zur Leistung von Hilfe und Beistand anmahnte. Weiterhin galt es, den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Gehorsamsanspruch, der aus seiner amtsrechtlichen, lehnrechtlichen und stadtherrlichen Gewalt resultierte, gegenüber den Ständen und Städten und schließlich den Strafanspruch gegenüber Herzog Ludwig tatsächlich auch durchzusetzen. Von Anfang an setzte Markgraf Albrecht auf den Sachverhalt, daß der Kaiser bei den Reichsstädten, die ihm als Stadtherrn am stärksten verpflichtet, als politisch gefährdete und zweitrangige Reichsglieder in ihrer Existenz von den kaiserlichen Rechtsverleihungen und dem kaiserlichen Rechtsschutz am meisten abhängig waren, am ehesten Gehorsam finden konnte. Der Reichskrieg sollte erweisen, ob der Kaiser im Reich regieren und herrschen konnte oder ob er sich als koordinierte politische Potenz in dem Kräftespiel des Reichs unter den dort geltenden politischen Bedingungen und Regeln zu behaupten hatte.

Ende Juli oder Anfang August 1461 vereinbarte Markgraf Albrecht mit badischen und württembergischen Räten in Ulm ein politisch-militärisches Programm zum Vortrag beim Kaiser.¹⁹³

¹⁹² Vgl. dazu das Schreiben der kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg an die Reichsstädte vom 29. September 1461. FRA II, 44, nr. 170, S. 231 f.

¹⁹³ FRA II, 44, nr. 107, S. 162-164. Vgl. dazu K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 137 ff., 189-191 (zur Datierung). In den Zusammenhang dieser zu Ulm vereinbarten "nota" gehören auch die undatierten "ausamenta domini marchionis". StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 15. Schmalfolio. In den "ausamenta" macht Markgraf Albrecht eine Reihe von Vorschlägen, wie der Kaiser ihm und der kaiserlichen Partei im Kampf gegen Herzog Ludwig zu Hilfe kommen solle. Markgraf Albrecht fordert den Kaiser auf, sich persönlich ins Reich nach Augsburg zu begeben, "dodurch die keyserischen gesterkt, nit uerlassen vnd die widerwertigen vnd vngheorsamen gestrofft werden". Für sich selbst bittet er um ein Kriegsdarlehen von 20.000 Gulden, damit er nicht fehlender Finanzmittel wegen zu einem schändlichen Separatfrieden und zur Trennung vom Kaiser genötigt werde. Der Kaiser soll umgehend im Hinblick auf eine spätere Richtung und die dortigen bambergischen Besitzungen Kärnten besetzen, ferner den bayerischen und passauischen Weintransport auf der Donau und durch die Steiermark unterbinden. Er soll versuchen, die Schweizer in die Hilfe zu bringen, indem er ihnen ihre Freiheit bestätigt, sie wegen ihrer Vergehen gegen die Herrschaft Österreich amnestiert und ihnen die eroberten Städte und Schlösser beläßt oder ihnen eine Geldsumme darauf in Form eines Wiederkaufgeschäfts verschreibt. Der jüngere Markgraf

Dieser sollte den Papst veranlassen, sowohl gegen die Feinde als auch gegen die Ungehorsamen geistliche Zwangsmittel ("proceß") irgendwelcher Art zu ergreifen.¹⁹⁴ Weiterhin sollte der Kaiser, um die Hilfeleistung zu erzwingen, seinerseits gegen Ungehorsame, ohne dabei jemanden zu schonen, gleichfalls mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgehen. Noch in anderer Weise sollte er seine Rechtshoheit zugunsten einer erfolgreichen Führung des Reichskrieges ausnützen und Francesco Sforza von Mailand und Herzog Philipp von Burgund gegen Geld- und Truppenhilfen die Belehnung erteilen. Eine weitere Internationalisierung der Hilfe sollte durch den Hinzutritt Frankreichs erfolgen, das kleinere Differenzen mit Bayern hatte. Für wichtig wurde eine persönliche und militärische Präsenz des Kaisers im Donaauraum vor Landshut oder Regensburg erachtet.¹⁹⁵ Der Kreis der kaiserlichen Hauptleute sollte um den Markgrafen Friedrich von

von Röteln soll ihnen von Reich wegen zum Hauptmann gegeben werden. Der Kaiser soll sich darum bemühen, daß Markgraf Karl von Baden die Hauptmannschaft aufnimmt und insbesondere Straßburg, Schlettstadt, Hagenau, Weissenburg und andere Städte im Elsaß zu einer Hilfe veranlaßt. Eine kaiserliche Gesandtschaft soll die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, Herzog Ludwig von Veldenz und die Landgrafen von Hessen "mit hohem fleiß ersuchen", sich in die Hilfe für den Kaiser zu begeben. Der Kaiser soll sich mit Herzog Ludwig nicht richten lassen, es sind dann Markgraf Albrecht, der Bischof von Eichstätt, Graf Ulrich von Württemberg, der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, Graf Ulrich von Öttingen, Jörg von Ehnheim und andere Ritter und Knechte, "den ire sloß abgewonnen, ausgebrannt vnd [die] zu vnbilliger huldung gedrunge[n] sein, aller beswernuß vnd verschreibung ledig" sind und sie das Ihre wieder erhalten. Markgraf Albrecht erbietet sich in seinem territorialen Konflikt mit Herzog Ludwig in der Hauptsache auf den Kaiser. Der Kaiser soll an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte in den Landen Österreich, Bayern, Franken, Schwaben, am Rhein und im Elsaß sowie in anderen Gegenden auf Grund der Lehen, die sie vom Kaiser haben, Hilfsmandate ausgeben lassen. Zum Inhalt und Wortlaut des kaiserlichen Mandats macht Markgraf Albrecht einen vollständigen Vorschlag; "salua tamen addicione et minucione prout imperiali placuerit maiestati". Die Stadt Nürnberg soll wegen ihrer "vngheorsamkeit vnd verachtung" in die Strafen des kaiserlichen Hilfsmandats erklärt und zitiert werden. Falls sich der Kaiser kurzfristig nicht ins Reich begeben kann, soll er ungesäumt dem Markgrafen, "vff dem das fewr gantz ligt", und anderen Kaiserlichen 500-600 Berittene zu ihrer Unterstützung schicken; "das auch die herren vnd stete mohtenn sehen, das vnser herr k. niht allein mit briefen, sunder mit werken helfen wolte, do durch sie alle gereiß vnd gezagen wurden, zu helfen, wann sie doch etwas ernst vnd werkllicher hilff empfinden, vnd wurden gedenccken, es were ye dem k. ernst, den er nit allein mit briefen, sunder mit leuten erzeigt, vnd ist on zwiuel, wann sulchs geschehe, die, die sich ytzund sperren, wurden sich gehorsamlich erzeigen, dorumb so helf sein k. g. dem marggrauen das kreutz tragen als Simeon, der kompt an baß zu, dann er Ihesus wurde, wann ein mensch geschickt vom k. thut mer dann sunst etc.". Der Kaiser soll eilends eine Gesandtschaft nach Rom abordnen und den Papst ersuchen, gegen die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit Zwangsmitteln vorzugehen. Der Papst soll ferner den Reichsstädten bei Strafe der Exkommunikation gebieten, dem Kaiser und seinen Hauptleuten gehorsam zu sein, und dem König von Böhmen, den Herzögen Friedrich und Otto von Bayern, den Bischöfen von Bamberg, Würzburg und Passau verbieten, Herzog Ludwig von Bayern zu helfen.

Die markgräflichen "ausamenta" bestehen aus einer Reinschrift, die unvermittelt bei einer Korrektur mitten im Satz abbricht, sowie aus Zusätzen in lateinischer und deutscher Sprache von drei weiteren Händen, so daß der Vorgang der Konzeptualisierung plastisch hervortritt. Einzelne Gesichtspunkte der "ausamenta" kehren in anderen Ratschlägen des Markgrafen wieder, deutlich sind sie Grundlage für Verhandlungen einer markgräflichen Gesandtschaft mit dem Kaiser, über die etwa Mitte Oktober 1461 vom Kaiserhof aus berichtet wird. FRA II, 44, nr. 182, S. 258-261. Demnach wollte man von kaiserlicher Seite in Kärnten energischer vorgehen. Der Kaiser besprach sich mit einem päpstlichen Legaten über eine Unterstützung durch den Papst, sandte aber auf Drängen der markgräflichen Gesandtschaft hin auch noch einen Boten mit Schreiben an den Papst nach Rom. Ein Darlehen sagte der Kaiser nicht zu. Der Wunsch nach einer Unterstützung Markgraf Albrechts und der Kaiserlichen im Reich durch den Erzbischof von Mainz blieb dadurch blockiert, daß der Kaiser seine Zustimmung zur Absetzung Diethers von Isenburg, über die sich der Papst mit ihm verständigt hatte, nur im Einvernehmen mit Papst Pius II. zurücknehmen wollte.

¹⁹⁴ Vgl. die Androhung einer derartigen Intervention beim Papst in den Schreiben des Kaisers an die Bischöfe von Bamberg und Würzburg vom 30. Juli 1461. FRA II, 44, nr. 106, S. 162. Das kaiserliche Schreiben ging gleichzeitig an beider Landschaften.

¹⁹⁵ Vgl. auch das Schreiben Heinrich von Pappenheims an den Kaiser vom 16. November 1461, in dem der Erbmarschall von der allgemein unter den Anhängern des Kaisers vertretenen Ansicht berichtet, der Kaiser solle sich ins Reich begeben oder doch wenigstens herauf in die Gegend von Salzburg ziehen: "maint man ye, das das ewrn k. gnaden vnd ewern gnaden beystenndern vasst nutz vnd trostlich vnd ewr keyserlichen gnaden widerwerttignen

Brandenburg und den Grafen Eberhard von Württemberg erweitert werden. Zur Formierung der kaiserlichen Partei sollten die kaiserlichen und päpstlichen Gesandten auf dem bevorstehenden Nürnberger Tag bearbeitet werden, daß sie nicht als Vermittler ("teidingsleut"), sondern als Partei auftraten, damit sich die Gegner einer geschlossenen Front gegenübersehen. Die kaiserlichen Gesandten im Reich sollten sich nicht nur gemeinsam mit den Hauptleuten bemühen, weitere Stände und Städte in die Hilfe zu bringen, sondern es war ihnen auch die für wichtig erachtete Aufgabe der psychologischen Betreuung derjenigen zugedacht, die schon zur Hilfe entschlossen waren, namentlich auch der badischen und württembergischen Landschaften sowie von Ständen am Rhein. Sie waren mit "trostung vnd hilff" zu stärken, indem die kaiserlichen Gesandten die Gewißheit verbreiteten, daß niemand auf sich gestellt und allein gelassen werde.

Am 1. August 1461 schlug Markgraf Albrecht dem Kaiser vor, den Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten sowie anderen, die in einem Rechtsverhältnis zum Reich standen, durch fünf Mandate in den alten Stammesländern Franken, Schwaben, Bayern, Sachsen und in Niederdeutschland sowie durch ein Generalmandat "als dinstleut des reychs" Hilfe und Beistand für die Hauptleute zu befehlen.¹⁹⁶ Außerdem sollte er den Papst ersuchen, den Fürsten, Herren und Städten bei Bannandrohung und insbesondere den Bischöfen, Kapiteln und der Priesterschaft bei Entzug aller ihrer Gotteslehen und Pfründen die Hilfeleistung zu gebieten.

Der Kaiser selbst hatte am 30. Juli 1461 den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in Schreiben, die auch den Landschaften zuzingen, in seiner Eigenschaft als "rechter vogt vnd herr" der Stifter von der "oberkait vnd gerechtikait" von Kaiser und Reich wegen verboten, sich ohne kaiserlichen Auftrag und Befehl mit irgend jemandem in Krieg zu begeben, weil Betroffene durch sie "in vnwiederbringlich verderplich scheden vnd zu ganzer verstorung vnd swechung des heiligen reichs möchte[n] gebracht werden".¹⁹⁷

Neben diesem letztlich mit der Maxime der Unversehrtheit des Reichs begründeten Fehdeverbot befahl er den Bischöfen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit "wissentlich" (ex certa scientia) - womit er entgegenstehende Rechtspflichten derogierte - bei den Pflichten, mit denen sie von des Stifts wegen dem Reich verbunden waren, dem Herzog und seinen Helfern keinerlei Hilfe und Beistand zu leisten, sondern auf den Kaiser als ihren rechten Vogt und Herrn und auf die kaiserlichen Hauptleute ihr "aufsehen" zu haben und Kaiser und Reich zu Hilfe zu kommen. Im Falle der Verletzung dieser Rechtspflicht und des Ungehorsams will der Kaiser "on vnderlaß" mit Entzug aller Ehren, Würden, Regalien, Lehen, Gnaden, Freiheiten und jeglicher weltlicher Herrschaftsgewalt vorgehen ("procedirn"), welche die Bischöfe um des Reichs willen innehaben. Er erinnerte daran, daß die Kirchen von Bamberg und Würzburg von seinen Vorgängern "fundirt vnd gestiftt" seien. Außerdem will er den Papst ersuchen, daß er ihnen alle

vast erschrockenlich sein wurd". Wenn der Kaiser auch dies nicht beabsichtige, solle er doch von Österreich aus einen Entlastungsangriff gegen die Lande Herzog Ludwigs führen. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII i, S. 418 f.

¹⁹⁶ Ebd., nr. LXXVII b, S. 393. Vgl. dazu die Schreiben Markgraf Albrechts an seine Gesandten am Kaiserhof, Jörg von Absberg und Stefan Scheuch, vom 18. Juli 1461 samt der beigegeben Abschrift eines Schreibens an den Kaiser. Ebd., nr. LXII, S. 352; nr. LXI, S. 350 f.; nr. LXIII, S. 353; nr. LXIV, S. 354 f. Diese Anweisungen enthalten Grundgedanken, wie sie auch in den "ausamenten" (S. Anm. 2) niedergelegt sind.

¹⁹⁷ FRA II, 44, nr. 106, S. 160-162.

geistlichen Würden und alle Amtsgewalt entziehe. Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg hinderte dies nicht daran, am 31. August 1461 dem Markgrafen Albrecht wegen Nichteinhaltung der beide Seiten betreffenden Artikel der Rother Richtung und wegen Übergriffen auf bischöfliche Untertanen und Herrschaftsrechte in gleichlautenden Feindsbriefen, in denen sie ihr Vorgehen als Notwehrmaßnahme rechtfertigten, die Fehde anzukündigen.¹⁹⁸

In dem Mandat an die Reichsfürsten vom 1. September 1461 befahl der Kaiser die Hilfe "mit Macht" und ohne weiteren Verzug, ohne Einrede und Weigerung bei Verlust aller Regalien, Lehen, Gnaden, Freiheiten und Privilegien. Die Pflicht zur Hilfe begründet er mit dem fürstlichen Pflichtenverhältnis gegenüber Kaiser und Reich, dem Recht und dem eigenen fürstlichen Stand. Gegen Ungehorsame will er nach Rat der Getreuen und Gehorsamen des Reichs und nach der "Notturfft" des Reichs vorgehen. Aus Machtvollkommenheit hebt er alle der Hilfeleistung entgegenstehenden Einungen, Bündnisse und Burgfrieden auf und stellt den Gehorsamen neben dem Gnadenerweis seinen herrscherlichen Schutz in Aussicht.¹⁹⁹ Damit nimmt er frühere Empfehlungen der kaiserlichen Hauptleute auf.

Noch schärfer fiel die Strafsanktionierung in dem Mandat an verschiedene Reichsstädte vom 25. September 1461 aus.²⁰⁰ In ihm sind einzelne Strafbestimmungen in ihrer Konsequenz und Durchführung durch eine spezielle Deklaration näher erläutert.²⁰¹ Die Hilfe hat unverzüglich bei Tag und Nacht, mit Macht auf das stärkste zu erfolgen. Ungehorsam wird mit einer unablässig in die Kammer zu zahlenden Geldstrafe von 1.000 Mark Gold und mit der "höchsten" Reichsacht und Aberacht geahndet; dies sind auch die Strafbestimmungen der königlichen Reformation für Friedensbruch. Weiterhin erklärt der Kaiser aus Machtvollkommenheit, "mit rechten Wissen" und mit Rat der Getreuen des Reichs, daß den ungehorsamen Städten wegen Mißachtung des kaiserlichen Gebots, des Ungehorsams und der dadurch zutage tretenden Undankbarkeit alle Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die sie von den Königen und Kaisern, aber auch von Reichsfürsten und anderen haben, entzogen werden und sie diese nicht mehr gebrauchen dürfen. Der Kaiser widerruft sie für diesen Fall aus 'Machtvollkommenheit' und 'ex certa scientia' und ordnet an, daß sie nirgendwo, vor keinem Richter und Gericht, Geltung haben sol-

¹⁹⁸ Ebd., nrr. 129, 130, S. 191-193. Am 1. September 1461 erklärte Kaiser Friedrich III. den Bischof Johann von Würzburg für straffällig, weil er den seinem Vorgänger, Bischof Gottfried, gewährten goldenen Zoll in Franken ohne kaiserliche Erlaubnis und gegen kaiserliches Verbot erhoben sowie die kaiserlichen Gebote in Sachen Herzog Ludwig mißachtet habe. Der Kaiser forderte deswegen Buße und Wiedergutmachung und untersagte dem Bischof die Erhebung des Zolls, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Landgericht des Herzogtums Franken, im Cent- und Brückengericht zu Würzburg sowie die Ausübung jeglichen Gerichtszwangs in weltlichen Sachen. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 80 f. Am 17. Dezember 1461 zitierte Kardinal Alexander von Saxoferrato als vom Papst ernannter kommissarischer Richter auf Antrag Kaiser Friedrichs III. den Propst Simon von Klosterneuburg, dessen Kloster zur Diözese Passau gehörte, weil er den Feinden des Kaisers Rat und Hilfe gewährt und ihnen zuletzt die Stadt Neuburg und das Kloster übergeben habe; "manifeste crimen lese maiestatis et periurium incidendo suorum dignitatis salutis honoris et status in memor aliisque crimina et excessus committere non expauerit litigiosus quoque et scandalosus plurimum sit in anime sue periculum dignitatisque sue huiusmodi obprobrium perniciosum quoque exemplum et scandalum plurimorum, nec non in graue dampnum et detrimentum status imperialis ac propterea diete prepositure administrationi se reddiderit indignum". CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 115, S. CXL-CXLII, CXL; vgl. Regest nr. 3914.

¹⁹⁹ MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 74-76, 76. Am selben Tag auch an Frankfurt; JANSSEN, Frankfurts Reichs-correspondenz II, nr. 269, S. 169 (Regest).

²⁰⁰ MÜLLER II, S. 77-79. JANSSEN II, nr. 277, S. 170.

²⁰¹ MÜLLER II, S. 79.

len, bis er oder seine Nachfolger weitere "Ordnung und Sazung" in der Sache erlassen. Außerdem sollen die Bürger, Einwohner und Hintersassen der Städte, die Kaufleute und ihre Güter irgendwo im Reich Sicherheit und Geleit genießen, bis die Städte ihm oder seinen Nachfolgern vollständig Buße geleistet haben und in den Gehorsam von Kaiser und Reich zurückgekehrt sind. Schließlich will der Kaiser über weitere Maßnahmen mit dem Papst sowie den Gehorsamen und Getreuen des Reichs nach "noturfft" von Kaiser und Reich handeln, wie er es seiner kaiserlichen Majestät, dem Reich und der Gerechtigkeit schuldig ist. Den Gehorsamen stellt er wiederum den herrscherlichen Schutz neben dem Gnadenerweis in Aussicht.

Markgraf Albrecht hatte dem Kaiser am 21. September 1461²⁰² nahegelegt, die Reichsstädte nicht mehr zu Städtetagen zu berufen, um mit ihnen in Verhandlungen zu treten, da "eine auff die andern ir antwortt verziehe", d. h. sich hinter eine umständliche und zeitraubende kollektive Beschlußfassung zurückziehe, sondern den Reichsstädten einzeln und mit noch härteren Strafanrohungen die Hilfe zu befehlen. In einem "Zusatz" sollte der Kaiser ankündigen, daß er, wenn die Hilfeleistung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolge, gegen sie "mit recht procediren" wolle, wobei er die Nichtleistung analog zum Tatbestand der Felonie gegen Kaiser und Reich und den Verzug als *crimen laesae maiestatis* ahnden werde. Er hielt diese massiven Drohungen auf Grund der militärischen Kräfteverhältnisse für erforderlich, da ihm ohne die Hilfe der Reichsstädte die Belastung zu groß werde. Er wies den Kaiser auf den ehrenrührigen Prestigeverlust einer Niederlage hin und erinnerte ihn in dramatischer Zuspitzung der Folgen an die konspiratorischen Bemühungen König Georgs von Böhmen um die Königskrone, der dann Römischer König werde, es sei dem Kaiser und seinen Parteigängern "lieb oder leyde".

Die Härte der Strafanrohungen kennzeichnet die Mandate, die der Kaiser im September 1461 an den Markgrafen Karl von Baden, die Eidgenossen, die südwestdeutschen und elsässischen Reichsstädte ergehen ließ.²⁰³ Am 19. November 1461 wandte sich der Kaiser an den Stand der Freiherren im Reich und befahl Zuzug mit aller Macht.²⁰⁴ Ein weiterer Schub von Mandaten an Reichsstände und südwestdeutsche Klöster folgte im Dezember des Jahres.²⁰⁵ Wiederholt wurde dem Markgrafen Karl von Baden die Annahme der ihm übertragenen kaiserlichen Hauptmannschaft befohlen.²⁰⁶

Das Mandat an die Reichsstände vom 4. Dezember 1461²⁰⁷ stellt neben der Verteidigung der Obrigkeit und Gewalt von Kaiser und Reich noch stärker die Bestrafung Herzog Ludwigs und seine Rückführung zum Gehorsam gegenüber Kaiser und Reich als Ziel des Krieges heraus. Es wendet sich ausdrücklich auch an diejenigen Stände, die in keinem unmittelbaren Lehensverhältnis zum Kaiser stehen, die von Kaiser und Reich "nit regalia noch lehen haben"; diese Stände werden an ihre Pflicht gegenüber dem Kaiser als ihrem "obersten herren" und ihrer "rechten natürlichen herschafft" ermahnt. Ihnen wird der Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Lehen und

²⁰² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII e, S. 408-409, 408. FRA II, 20, nr. 248, S. 249 f. (Auszug).

²⁰³ Württembergische Regesten I, nrr. 4502-4509.

²⁰⁴ FRA II, 44, nr. 201, S. 288.

²⁰⁵ Württembergische Regesten I, nrr. 4510-4531.

²⁰⁶ Ebd., nr. 4502 (1461 September 25); nr. 4534 (1461 Dezember 14).

²⁰⁷ Ebd., nr. 4510.

Regalien des Reichs, die sie in irgendeiner Weise von Reichsfürsten oder reichsunmittelbaren Herren haben, angedroht.²⁰⁸ Der mit Erzherzog Albrecht verheirateten Pfalzgräfin Mechthild wird darüber hinaus der Verlust ihrer "haymstewr, wyderlegung vnd morgengabe" angedroht.²⁰⁹

Die Stände und Städte, die immer noch keine Hilfe geleistet hatten, waren straffällig geworden und konnten jederzeit belangt werden. Am 12. November²¹⁰ und am 4. Dezember 1461²¹¹ wurden verschiedene Reichsstädte wegen Straffälligkeit zur Rechtfertigung vor den kaiserlichen Fiskal oder seinen Vertreter ("anwalt") geladen. Es lag nun an den kaiserlichen Hauptleuten, die mit den Reichsstädten über die Hilfe verhandelten, ob und wann sie von den Ladungen Gebrauch machen wollten. Am 21. Januar 1462 stellte der Kaiser den zitierten Reichsstädten die Kassierung der Prozeßbriefe für den Fall in Aussicht, daß sie jetzt in die Hilfe gegen Herzog Ludwig einträten.²¹²

Andererseits hatte der Kaiser den Reichsstädten bereits Ende Juli 1461 für den Fall ihrer Hilfe mitteilen lassen, er werde sie in ihren Rechten schirmen und sich gnädig erweisen, wenn Reichsstädte von seinem Fiskal oder anderen belangt seien.²¹³ Dem Grafen Ulrich von Württemberg versprach er, Prozesse und Strafen, die er sich durch Übergriffe gegen Reichsstädte zugezogen habe, nachzulassen, wenn er bis zum Ende des Krieges auf kaiserlicher Seite bleibe.²¹⁴ Dem Markgrafen von Baden stellte er als Gegenleistung für Dienste und Hilfe die Übertragung der elsässischen Landvogtei in Aussicht,²¹⁵ den Eidgenossen die Bestätigung ihrer Freiheiten.²¹⁶

2. Die Vereinbarung mit dem Grafen Ulrich von Öttingen

Während so die kaiserliche Seite die strikte Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung herausstellte und versuchte, den Gehorsam durch kaum zu überbietende Strafandrohungen zu erzwingen, machten die kaiserlichen Hauptleute diese Hilfe etwa zur gleichen Zeit zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit gegenseitigem Leistungsaustausch. Markgraf Albrecht traf am 21. August für sich und im Namen Graf Ulrichs von Württemberg mit dem gegenüber Bayern exponierten Grafen Ulrich von Öttingen²¹⁷ für den Fall, daß er Herzog Ludwig absagte, eine Abrede, die eine Reihe von weitreichenderen Forderungen des Grafen enthielt:²¹⁸

²⁰⁸ Ebd., nrr, 4511, 4512.

²⁰⁹ Ebd., nr. 4511.

²¹⁰ FRA II, 44, nr. 195, S. 282.

²¹¹ Württembergische Regesten I, nrr. 4514, 4515, 4519-4522. Auch Graf Eberhard (V.) wurde geladen; nr. 4518.

²¹² Ebd., nr. 4540.

²¹³ FRA II, 44, nr. 105, S. 159.

²¹⁴ Württembergische Regesten I, nr. 4542 (1462 Januar 26).

²¹⁵ Ebd., nr. 4536 (1461 Dezember 14); Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8731-8734.

²¹⁶ Württembergische Regesten I, nr. 4544 (1462 Februar 3).

²¹⁷ Er war Rat Graf Ulrichs von Württemberg. I. KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, nr. 57, S. 111.

²¹⁸ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXII k, S. 421 f.

Mit Herzog Ludwig soll von kaiserlicher Seite keine Richtung eingegangen werden, ohne daß dem Grafen von Öttingen im Hinblick auf seine Differenzen mit Bayern sein Bündnisvertrag²¹⁹ und seine Schuldverschreibung²²⁰ herausgegeben werden. Weiterer Bestandteil der Vereinbarung ist dem Einungskonzept der Hauptleute entsprechend ein Schutzbündnis des Kaisers mit den ihm Hilfe leistenden Ständen und Städten auf Lebenszeit. Falls die bayerischen Schlösser und Herrschaften Graisbach und Monheim erobert werden, sollen sie dem Grafen als Reichspfandschaft mit einer Pfandsomme von 10.000 Gulden übergeben werden. Alternativ sollen dem Grafen die Renten, Nutzungen und Gefälle der Orte in Form einer pfandrechtlichen Todsatzung so lange zufließen, bis die Summe von 10.000 Gulden aufgelaufen ist. Der Herrschaft Öttingen sollen ihre vormals von Friedrich III. als König bestätigten Verschreibungen und Privilegien unter kaiserlichem Siegel erneut konfirmiert werden. Dies war insofern von besonderer Bedeutung, als es zwischen dem Kaiserhof und dem Grafen von Öttingen Differenzen wegen des Rechts der Quittierung der dem Grafen verpfändeten reichsstädtischen Jahressteuern gab. Der Graf verlangt von der Kanzlei eine Generalquittung, die ihn seinerseits zu speziellen Quittierungen ermächtigt und vom Kaiserhof unabhängiger macht. Dieses Recht, das seine Vorfahren gehabt hätten, soll ihm konfirmiert werden; die Urkunden sollen "vnbeswert", das kann entweder kostenfrei oder ohne Vorbehalte heißen, durch die Kanzlei expediert werden. Schließlich soll auch die Beeinträchtigung von Geleitsrechten²²¹ und anderen öttingischen Herrschaftsrechten durch Herzog Ludwig zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen oder gütlichen Streitaustrags werden, falls der Graf nicht auf andere Weise sein Recht zugesprochen erhalten kann. Wenn Graf Ulrich Feind des Herzogs wird, sollen ihm die kaiserlichen Hauptleute umgehend 100 Berittene in seine Schlösser legen.²²²

Mit Schreiben vom 23. September 1461 an Markgraf Albrecht resolviert der Kaiser und kam dabei den Forderungen des Grafen weitgehend entgegen.²²³ Er sah allerdings, daß eine Aufnahme der spezifischen Differenzen des Grafen mit Herzog Ludwig, über die er keine zureichende Kenntnis habe, in einen künftigen Friedensschluß mit dem Herzog den Ausgleich erschwerte und nicht durchzusetzen war. Statt dessen bot er dem Grafen an, ihn nach Kräften zu fördern, falls es zu anderweitigen Ausgleichsverhandlungen in diesen Sachen käme. Die Schlösser und Herrschaften Graisbach und Monheim sollten im Falle ihrer Eroberung dem Reich zufallen und

²¹⁹ Die Grafen Ulrich und Wilhelm von Öttingen waren 1455 Räte und Diener Herzog Ludwigs von Bayern geworden, dem sie ein Öffnungsrecht in der ganzen Grafschaft einräumten. Graf Ulrich von Öttingen geriet zur Zeit der Eroberung Donauwörths mit Herzog Ludwig in Fehde, weil er das verbrieft Öffnungsrecht der öttingischen Schlösser nicht eingehalten hatte. Die Fehde wurde durch den Schiedsspruch Bischof Johanns von Würzburg beendet, der den Grafen verpflichtete, neben der Öffnung seiner Schlösser dem Herzog auf Verlangen innerhalb eines Monats auch noch 100 Berittene auf seinen Sold und Herzog Ludwigs Kosten zu schicken. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 195 Anm. 2.

²²⁰ Es handelt sich um ein längst zurückzuerstattendes Darlehen über 6.000 Gulden. Ebd., S. 194 f.

²²¹ Es handelt sich um Geleit und Zoll von Donauwörth bis an den Marbach. Ebd., S. 194.

²²² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXII k, S. 421 f. Graf Ulrich von Württemberg, dem der Markgraf den Vertragsentwurf samt Abschriften der öttingischen Freiheiten zuschickte, konnte nicht ersehen, was es mit den Freiheiten und der Frage der Quittierung überhaupt auf sich habe; er verließ sich aber ganz auf den Markgrafen und gab zu dem Vertragsabschluß seine Einwilligung. Hans von Rechberg wurde ermächtigt, für Graf Ulrich die Urkunden mit dem gräflichen Siegel zu beglaubigen. Ebd., nr. LXXVII 1, S. 423. Der ansbachische Chorherr Wenzel Reman brachte die Unterlagen an den Kaiserhof.

²²³ Ebd., nr. LXXVII f., S. 411 f.

als lösbare Pfandschaften mit einer Pfandsumme in der gewünschten Höhe an den Grafen gehen. Das Schutzversprechen wurde jedoch in einer allgemeineren Form, wie es in den Hilfsmandaten ausgesprochen wurde, und ohne Einbindung in das weiterreichende Einungskonzept in Aussicht gestellt. Mit den anderen Artikeln, auch der Generalquittung, war der Kaiser, ohne Abstriche zu machen, einverstanden.

Graf Ulrich hatte sich bereits am 2. September 1461 in einem Revers verpflichtet, dem Kaiser und seinen Hauptleuten gegen Herzog Ludwig Hilfe zu leisten,²²⁴ doch nahm er erst im November nach der Klärung der Vertragssituation aktiv am Krieg teil.²²⁵ In der bayerischen Heeresmatrikel vom August 1461 wurde er noch auf Grund seiner Öffnungs- und Dienstverpflichtung gegenüber Herzog Ludwig vom 5. Juli 1460 mit 100 Berittenen geführt, die er auf seine Besoldung und auf Kosten des Herzogs zu stellen hatte.²²⁶ Graf Ulrich von Öttingen spielte im Reichskrieg, die Reichsstädte ausgenommen, wohl die nach den kaiserlichen Hauptleuten wichtigste Rolle. Von Prag aus gaben die bayerischen Räte, die an den Friedensverhandlungen mit dem Kaiser unter der Vermittlung König Georgs von Böhmen teilnahmen, im November 1461 genauere Anweisungen für einen eventuellen Versuch, den Grafen zu einem Übertritt ins herzogliche Lager zu bewegen.²²⁷ Der Übertritt sollte zum einen, damit der Graf nicht politisch kompromittiert wurde, sehr sorgfältig inszeniert werden, zum andern wollte man sich gegen ihn im Hinblick auf seinen vorausgegangenen Abfall von Herzog Ludwig durch Kautelen sichern. Der Inszenierungsvorschlag der prominenten bayerischen Räte zur Täuschung der kaiserlichen Partei gibt in dem reichspolitischen Zusammenhang ein illustratives Beispiel dafür, wie sich Politik gewissermaßen in einer die Elemente des Rechts denunzierenden Form auf einer unteren Ebene als trivialer Theatercoup abspielte. Der internationale zeitgenössische Ausdruck für die etwas gehobenere Form einer auf Opportunitätsgrundsätzen basierenden politischen Technik heißt 'practica', 'pratique' und 'praktik' als Lehnwort im deutschen Sprachbereich.²²⁸

Falls Herzog Ludwig den Grafen von Öttingen wieder in Gnaden aufnehmen will, soll er mit dem Grafen in einer geheimen Abrede folgende Vereinbarung treffen:

Herzog Ludwig schreibt dem Grafen und verlangt mit der Begründung, daß er nicht Feind des Kaisers und der Kaiser nicht sein Feind sei, er solle seine Fehde gegen ihn einstellen. Zugleich er bietet sich der Herzog gegenüber dem Grafen hinsichtlich dieser Begründung auf den Kaiser selbst zu Recht. Dieses Rechtgebot nimmt der Graf nicht auf; daraufhin wird ihn der Herzog -

²²⁴ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 156 Anm. 10. Die am 21. August 1461 in Ansbach verabredete Verschreibung der beiden kaiserlichen Hauptleute im Namen des Kaisers wurde am 1. September 1461 gesiegelt. Bayerisches HStA Abt. I, Fürstensachen, nr. 173, fol. 143-144.

²²⁵ Der markgräfliche Gesandte am Kaiserhof teilte etwa Mitte Oktober 1461 seinem Herrn mit, er habe in Sachen des Grafen von Öttingen nicht mehr erlangen können, als was der Kaiser zuvor schon dem Markgrafen geschrieben habe. FRA II, 44, nr. 182, S. 260.

²²⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 173 Anm. 3, 195 Anm. 2.

²²⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. XCVIII, S. 489 f. Schreiben vom 10. November 1461 an den Propst und Kanzler Dr. Michael Riederer und den Herrn Jorgen Closner. Zu den bayerischen Räten auf dem Prager Tag, zu denen Dr. Martin Mair gehörte, s. unten, S. 225.

²²⁸ "practick". Ebd., S. 488 (mit anderem Bezug). Die Belege für den Wortgebrauch sind zahllos. Vgl. H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 264.

formal betrachtet legal - mit Krieg überziehen, allerdings nur "stumpflich". Durch die vorge-täuschte militärische Aktion wird der Graf ostentativ gezwungen, im Hinblick auf das baye-rische Rechtgebot die Fehde gegen den Herzog abzustellen; ferner wird er genötigt, sich in die Hilfe für den Herzog zu begeben. Zuvor hat sich Graf Ulrich noch - den legalisierenden reichs-rechtlichen Formalismus zu Ende führend - zu verschreiben, daß das herzogliche Rechtgebot keine der beiden Seite binde, sondern kraftlos sein solle. Vom Zeitpunkt der Beendigung der Fehde an wendet sich der Vorschlag der Räte zugleich auch gegen den illoyalen Grafen selbst. Die frühere öttingische Bündnisverpflichtung tritt wieder in Kraft, und der Graf ist, sobald der Herzog die Verpflichtung anmahnt, schuldig, von des Herzogs "aigen sachen wegen" gegen den Markgrafen zu helfen und seine Schlösser zu öffnen. Diese öttingischen Schlösser werden dann von bayerischen Truppen besetzt; damit erhält der Herzog eine Sicherung gegen eine mögliche neuerliche Illoyalität des Grafen im Krieg, und er verbessert erheblich die strategische Lage ge-genüber dem Markgrafen.²²⁹ Wenn man das Vorhaben mit dem Grafen von Öttingen verwirk-licht, soll man sich nicht auf eine mündliche Vereinbarung, sondern allein auf Brief und Siegel verlassen, "auch die datum hinfur seczen auf die zeit als der vberczug bescheen vnd abgerett wurde".

Falls der Graf wegen der schriftlichen Vereinbarungen Indiskretionen fürchtet, sollen sich beide Seiten zur Geheimhaltung verpflichten. Ein Übertritt des Grafen hatte nach Auffassung der baye-rischen Räte weiterreichende Folgen: "so man auch Oting hat, so ist man der von Nordlingen auch Dingkelspuhel in sunderhait auch vertragen".²³⁰

Aus den Plänen für einen Frontwechsel wurde zwar nichts, doch mußten sich die Grafen Ul-richt und Wilhelm von Öttingen nach einem Feldzug Herzog Ludwigs gegen Nördlingen und in das Ries am 23. April 1462 verpflichten, mit allen ihren Herrschaften im Krieg Neutralität zu wahren und nichts gegen den Herzog zu unternehmen. In einer Sonderbestimmung wurde dem Grafen Ulrich allerdings zugestanden, in reduziertem Umfange seiner Verpflichtung gegen den Kaiser und die Seinen für die Zeit des Krieges nachzukommen. Er wurde für seine Person und die Stadt Wemdingen mit Pertinenzien von der Neutralitätsverpflichtung ausgenommen und durfte sich mit 60 Berittenen, für die er eine genaue Namensliste anzufertigen und dem Her-zog zu übergeben hatte, dem Kaiser zur Verfügung stellen.²³¹ Zu Beginn des Jahres 1463 begab sich dann Graf Ulrich mit seinem Sohn in Schutz und Schirm Herzog Ludwigs und seines Soh-nes Georg. Nach demselben wie im Falle Eichstätt angewandten Verfahren wurde die vertrag-liche Exception von Papst und Kaiser in einem Beibrief wieder annulliert.²³²

²²⁹ "Dieselben gsloss mocht man nach aller notdurfft besetzen, auf das weiter von dem von Oting in solichem krieg dhein vntrew bescheen mochte, vnd dieselben gsloss sein auch seinen gnaden wider den marggrauen bas dann das oberlannde [Oberbayern] gelegen, auch dasselb oberlannde [wird] dadurch desterbas befridet". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCVIII, S. 489.

²³⁰ Ebd., S. 490.

²³¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 240 Anm. 3. FRA II, 44, nr. 277, S. 373.

²³² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 240 Anm. 3.

3. Die Berufungs- und Städtetage und die Sonderstellung der Reichsstadt Nürnberg

In dem Zeitraum vom Mai 1461 bis zum April 1462 wurden die süddeutschen, vornehmlich die schwäbischen und fränkischen, Reichsstädte zu etwa 16 allgemeineren Städtetagen zu Verhandlungen mit dem Erbmarschall von Pappenheim und den Kaiserlichen Hauptleuten versammelt. Am Anfang der Serie, auf den beiden Nördlinger Städtetagen von Ende Mai und Ende Juni 1461, war Kaiser Friedrich III. darum bemüht, sich der Loyalität und einer eventuellen Hilfe der Reichsstädte im Hinblick auf die sich politisch zuspitzende kurfürstlich-fürstliche Kirchen- und Reichsreformbewegung unter der maßgeblichen Führung des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg und auf die gleichzeitigen Bemühungen König Georgs von Böhmen um die römische Königskrone zu versichern.²³³ Immerhin hatten die Kurfürsten bereits im Jahr 1456 dem Kaiser die Wahl eines römischen Königs, dem die volle Regierungsgewalt übertragen werden sollte, angedroht.²³⁴ Die politischen Initiativen auf einer Reihe von Kurfürsten- und Fürstentagen seit der Jahreswende 1460/61 entsprachen nach Inhalt und Form weitgehend dem Programm und Vorgehen der Jahre 1456/57. Am 21. Januar 1461 mahnte der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen, alle gegen seine Würde und seinen Stand gerichteten Vorhaben zu verhindern.²³⁵ Auf dem Tag zu Eger im Februar 1461 gelang es dem König von Böhmen zwar trotz der intensiven diplomatischen Vorbereitungen Dr. Martin Mairs²³⁶ nicht, die Kurfürsten für eine Königswahl zu gewinnen, doch schloß König Georg mit Erzherzog Albrecht ein Kriegsbündnis, ohne Kaiser und Papst auszunehmen.²³⁷

Am 1. März 1461 richteten die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg analog zu den Überlegungen von 1456 ein Schreiben an den Kaiser, in dem sie ihn mit der Feststellung, das Reich sei "mit gebürlicher Regierungen nit verschen worden [...] als wol not were", aufforderten, nachdem er 15 Jahre dem Reich ferngeblieben sei, sich am 31. Mai in Frankfurt einzufinden, um mit ihnen und anderen Reichsständen das zu erledigen, "was des Heyligen Reichs und Dewtscher Lande Notthurft und gemainer Nutz erfordert, und sonderliche damit ein verfenglich und löblicher Schirm vnsers Heiligen Glaubens und Widerstande [gegen die Türken] furgenommen werde".²³⁸ Am 6. April untersagte der Kaiser allen Ständen die Beschickung des Tages mit der Begründung, daß er sich "in dem Regiment unsers Kaiserlichen Standes und Weßen bisßher in alle Weg" gehalten habe und ihn deshalb die kurfürstlichen Schreiben befremdeten, um "so vil mer die unser Kaiserlich Gewaltsam und Oberkeit antreffende ist".²³⁹ Das Vorgehen der Kurfür-

²³³ A. BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 17 (1877), S. 277-330. DERS., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerben um die Deutsche Krone, Prag 1878.

²³⁴ MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 553 f., 555-558, 559-562, 562.

²³⁵ MÜLLER II, S. 4.

²³⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLVIII, S. 255-267; nr. L, 1-7, S. 272-287.

²³⁷ F. KURZ, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten II, S. 218. Erzherzog Albrecht VI. hatte sich im Jahre 1454 selber um eine Wahl zum römischen König bemüht. CHMEL, Regesten, nrr. 3269, 3271, 3272. DERS., Materialien II, nrr. LXXIX-LXXI, S. 91-94. C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Fankfurt/Leipzig 1765, nr. XXXI, S. 91. TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, nr. 306.

²³⁸ MÜLLER II, S. 17 f. JANSSEN II, nr. 249, S. 149-152.

²³⁹ MÜLLER II, S. 19 f. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 454. Vgl. den Bericht Markgraf Albrechts von Brandenburg an den Kaiser über die bedrohliche Lage im Reich. "Heymlich werbung an

sten stelle eine Neuerung dar und würde zu großem Aufruhr im Reich führen. Dem Rat der Stadt Frankfurt untersagte er, die Versammlung in der Stadt abhalten zu lassen, und verbot später auch für die Zukunft, ohne seine ausdrückliche Erlaubnis Kurfürsten- und Fürstentage stattfinden zu lassen.²⁴⁰ Den Erbmarschall von Pappenheim sandte der Kaiser ins Reich mit dem Auftrag, die kaiserfreundlichen Fürsten zu einer einheitlichen Front gegen die befürchteten Umtriebe zusammenzubringen und sie vom Besuch des Tages abzuhalten.²⁴¹ Auf dem ersten Städtetag zu Nördlingen vom 27. Mai 1461 verlangte Heinrich von Pappenheim von den Städten gleichfalls, daß sie den Tag nicht beschickten. Die Reichsstädte sollten auf den Kaiser als ihren rechten natürlichen Herrn und auf sonst niemanden ein "vffsehen" haben und sich rüsten, falls jemand etwas gegen den Kaiser oder das Reich unternehmen wollte. In sehr unbestimmter Weise deutete der Erbmarschall die Möglichkeit von speziellen Schutzvereinbarungen zwischen dem Kaiser und den Reichsstädten an.²⁴² Einen Monat später, am 29. Juni 1461, verstanden sich die Reichsstädte, sofern sie nicht wie Nürnberg, Windsheim und die Bodenseestädte dem Kaiser selbst antworten wollten, gegenüber dem Erbmarschall zu mehr oder weniger verbindlichen und substantiellen Gehorsamsbekundungen.²⁴³

Inzwischen hatte Erzherzog Albrecht VI. dem Kaiser seine Pflichten als Reichsfürst aufgekündigt und ihm abgesagt. Am 30. Juni berief der Kaiser die Reichsstädte "vberal in dem heiligen reich gelegen", also grundsätzlich alle Reichsstädte, zu Verhandlungen über Reichsangelegenheiten mit dem Markgrafen Albrecht, für den 24. August nach Nürnberg, ohne die konkreten Gegenstände zu benennen und die Städte davon in Kenntnis zu setzen, daß auch Kurfürsten und Fürsten dorthin berufen wurden.²⁴⁴ Daß der Kaiser bei der Versammlung der Reichsstädte keineswegs von einem Interesse an kollektiven oder gar korporativen Beratungs- und Beschlußfassungsformen ausging, zeigt die ausdrückliche Bemerkung, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, mit jeder Stadt einzeln in Beziehung zu treten.

Als Markgraf Albrecht am 21. September 1461 dem Kaiser davon abriet, die Reichsstädte "zueinander [zu] hauffen",²⁴⁵ hatte er bereits die Erfahrung von drei wenig erfolgreichen Städteversammlungen in Sachen Hilfe gegen Herzog Ludwig gemacht. Die Serie der sehr unterschiedlich besuchten Städteversammlungen von 1461/62 in Nördlingen, Dinkelsbühl, Eßlingen, Ulm und Augsburg kam dadurch zustande, daß die definitive Beschlußfassung immer wieder infolge der vorsichtigen und zögernden Haltung der Städte, die sich in der begrenzten Vertretungsmacht der Städteboten niederschlug, und neuer militärischer und politischer Gesichtspunkte wegen vertagt wurde.

den kayser durch Herrn Wentzlaw [Reman] gescheen anno im LXI^o"; C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 24, S. 80-85.

²⁴⁰ JANSSEN II, nrr. 250, 251, 253, 255-257, S. 152-160.

²⁴¹ Bericht des Erbmarschalls an den Kaiser vom 4. Mai 1461. HHStA Wien, Fridericiana 1, 1461, fol. 22-23v (pag. 9-12).

²⁴² FRA II, 44, nr. 77, S. 103-105. Es waren vertreten: Augsburg, Konstanz, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rothenburg, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Gmünd, Windsheim, Schweinfurt, Wimpfen, Giengen, Donauwörth, Weißenburg, Bopfingen, Aalen.

²⁴³ Zweiter Nördlinger Tag. FRA II, 44, nr. 85, S. 116 f. Nürnberg wollte dem Kaiser selbst antworten, die Bodenseestädte hatten dies nach eigenem Bekunden bereits getan.

²⁴⁴ JANSSEN II, nr. 261, S. 161 f. 1461 Juli 18. MÜLLER II, S. 55.

²⁴⁵ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII e, S. 408.

Diese Serie von Versammlungen unterscheidet sich von den Städtetagsserien der siebziger und achtziger Jahre, die die Institution der korporativen Städtetage des 16. Jahrhunderts vorbereiteten, dadurch, daß es sich nicht um Selbstversammlungen aller Reichsstädte im Anschluß an Reichstage oder zu deren Vorbereitung, sondern um autoritativ angeordnete Tage eines landschaftlich begrenzten Kreises von Städten handelte, die von den Städten deshalb "Berufungstage" genannt wurden. Um dennoch ohne den politischen Druck, der von der Präsenz kaiserlicher Vertreter und der Hauptleute ausging, zu einer kollektiven Meinungsbildung oder gar Beschlußfassung zu gelangen, kamen die Reichsstädte regelmäßig überein, sich schon unmittelbar vor den angeordneten Terminen zu besprechen. Zumindest im Hinblick auf den Augsburger Städtetag vom 20. April 1462 erklärten sich die kaiserlichen Hauptleute mit einer derartigen Vorberatung der Städte ausdrücklich einverstanden.²⁴⁶

Mit Ausnahme des auf den 24. August 1461 angesetzten Tages handelte es sich nicht um allgemeine Städtetage, sondern um Versammlungen oberdeutscher Reichsstädte, die von Straßburg und den elsässischen Landvogteistädten nur gelegentlich besucht wurden. Frankfurt und die Wetteraustädte wurden in der Regel nicht geladen, doch blieb die Stadt Frankfurt mit den Städten der Berufungstage in Verbindung; sie erbat gelegentlich Nachrichten oder die Abschiede und ließ sich durch ihren im Süden des Reichs tätigen Geschäftsträger informieren. Einmal durch Markgraf Albrecht zur Teilnahme aufgefordert, blieb Frankfurt dem Städtetag dennoch fern. Nürnberg stellte die Besuche ein, nachdem es mit dem Kaiser eine bestandskräftige Sondervereinbarung getroffen hatte. Die starke Fraktionierung der Städte stand in den meisten Fällen einer einmütigen Willensbildung im Wege. Anläßlich der Behandlung der Einungsfrage auf dem Ulmer Städtetag vom 20. Januar 1462 machten die Städteboten andererseits deutlich, daß eine korporative Beschlußfassung nicht erfolgte, indem sie feststellten, daß "das mere das mynder nicht bindet."²⁴⁷

Die erste Versammlung der oberdeutschen Reichsstädte, die den Krieg gegen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig zum Gegenstand hatte, fand am 29. Juli 1461 in Dinkelsbühl statt.²⁴⁸ In den offenen Mandaten des Kaisers, die Markgraf Albrecht mitbrachte, wurde Hilfe mit Macht verlangt, in weiteren geschlossenen Mandaten war von der Hilfe in Verbindung mit einer Einung der Städte die Rede.

Gleichzeitig wurde ein neuer Tag auf den 10. August nach Nürnberg anberaumt, auf dem die Städte zu diesen beiden Punkten eine "endliche" Antwort "on alles wider hintersichpringen" zu geben und deshalb ihre Vertreter mit voller Gewalt zu fertigen hatten. Damit war jedoch nicht gemeint, daß die Reichsstädte mit ihrer Antwort eine Hilfe bewilligen oder ablehnen konnten, denn die Rechtspflicht zur Hilfeleistung wurde unmißverständlich deutlich gemacht.

Es handelte sich um eine Selbstverpflichtung der Städte durch eine Willenserklärung; die Städte hatten, unter Voraussetzung ihrer Hilfspflicht, lediglich dem Kaiser "zu raten, wie er sulch hilf

²⁴⁶ FRA II, 44, nr. 278, S. 378.

²⁴⁷ Ebd., nr. 229, S. 316.

²⁴⁸ Ebd., nr. 105, S. 156-159 (Abschied); nrr. 108, 109, S. 164, 165 f. (Berichte der Stadt Nürnberg an Rothenburg über den Tag vom 1. August 1461).

am fürderlichsten zu wegen bringen muge".²⁴⁹ Das politische Verhandlungselement lag nur in der Auseinandersetzung um die Modalitäten der Hilfe begründet, während selbst die Höhe der Hilfe dem traditionellen Statusdenken entsprechend auf die obere Grenze der Leistungsfähigkeit festgelegt war. In Nürnberg sollten die Städte dann auch den Termin für den Zuzug erfahren. Nicht mitgeteilt wurde den Städten, daß zur gleichen Zeit in Nürnberg Kurfürsten und Fürsten tagen sollten, so daß bewußt vermieden wurde, die Reichsstädte in eine allgemeine Ständeversammlung des Reichs einzubinden und die zweiseitige herrschaftliche Rechtsbeziehung zum Kaiser durch andere, korporative Bindungen zu relativieren.

Markgraf Albrecht erläuterte den Städten in Dinkelsbühl die kaiserlichen Mandate in rechtlicher und politischer Hinsicht und verpflichtete sie zu einer ersten Form der Parteinahme und Gegnerschaft, indem er ihnen gebot, die Feinde des Kaisers nicht zu unterstützen und keinen Handel und Wandel mit ihnen zu dulden, auch keine Maßnahmen, die den Feinden nützten und dem Kaiser schaden. Mit den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm und Eßlingen wurden vier "haupt stett" benannt, die für die weitere Expedition der beiden kaiserlichen Mandate an genannte zugeordnete Städte zu sorgen hatten.

Die Reichsstädte versuchten, dem konzentrierten Vorgehen der kaiserlichen Seite mit einem geordneten und politisch erfolgreichen Verfahren einer solidarischen innerstädtischen Willensbildung zu begegnen. Zunächst erbaten sie eine Abschrift der ihnen vorgelegten drei Hauptmannsbestellungen und eine schriftliche Fassung der "Werbung" des Markgrafen als Unterlagen für die Beratungen der städtischen Räte. Man kam überein, sich bereits einen Tag früher in Nürnberg zu internen Beratungen einzufinden. Keine der Reichsstädte sollte schriftlich votieren oder ihr Votum einer anderen Stadt anvertrauen, sondern alle Städte sollten der großen Bedeutung der Sache wegen Ratsbotschaften mit voller Handlungsvollmacht entsenden.²⁵⁰

Inhaltlich sprachen sich die versammelten Städteboten für eine Hilfe zugunsten Donauwörth aus, die im Vortrag des Markgrafen nur einen Bestandteil der Hilfe für den Kaiser ausmachte, und begründeten diese Empfehlung mit dem besonderen Interesse der Städte, da sowohl dem Reich als auch den Reichsstädten großer Schaden entstünde, falls Donauwörth vom Reich entfremdet würde. Ganz zum Schluß befanden die Städteboten den Umstand als politisch günstig, daß sie sich zu einer einhelligen Antwort vereint hatten, und machten sich Gedanken darüber, wie die Städte ihre künftigen Entscheidungen solidarisch absichern könnten. Anders als die kaiserliche Seite gingen sie nicht davon aus, daß lediglich Modalitäten der Hilfeleistung zu regeln seien, sondern umschrieben das Entscheidungsspektrum damit, daß "die ding [...] zugesagt, abgesehen oder gutlich abgetragen" werden könnten. Bei einer gemeinsam getroffenen Entscheidung sollten sich die Städte verpflichten, sich gegenseitig mit Rat und Tat zu unterstützen, falls eine Stadt oder mehrere von ihnen deshalb belangt würden. Zu dieser Frage sollten die Städteboten für den Nürnberger Tag gleichfalls volle Gewalt erhalten.²⁵¹ Dieser Ansatz einer korporativen Städtepolitik, den man indessen nicht mehr weiter verfolgte, wurde zehn Jahre später auf den allgemeinen Städtetagen erneut aufgegriffen.

²⁴⁹ Ebd., nr. 109, S. 165.

²⁵⁰ Ebd., S. 165 f.

²⁵¹ Ebd., S. 166.

Auf dem folgenden Nürnberger Städtetag vom 13. August 1461 setzten die kaiserlichen Hauptleute den Zuzug der reichsstädtischen Kontingente auf den 4. September in die Gegend von Nördlingen fest und unterbreiteten ein Formular einer Bewahrung der Helfer des Kaisers gegenüber Herzog Ludwig. Sie schärften den Städteboten ein, daß es sich um nichts anderes als um ihre Pflicht handelte, den kaiserlichen Geboten "mit der tad gehorsam" zu sein. Allerdings wurde eine neue Städteversammlung für den 3. September nach Nördlingen angesetzt.²⁵²

Die Reichsstädte des Städtetages beschickten den Nürnberger Tag nicht, der vom 25. - 28. August 1461 stattfand und von kurfürstlicher und fürstlicher Seite sehr schwach besucht war.²⁵³ Vertreter entsandten die freien Städte Mainz und Worms, die Städte Frankfurt und Wetzlar, die mitteldeutschen Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und Halle sowie die Stadt Wismar. Mainz lehnte eine Hilfe rundweg ab; Frankfurt, Wetzlar und Worms gingen auf Hintersichbringen. Die übrigen Städte verweigerten die Hilfe unter Berufung auf ihren mediatisierten Status; sie seien "zu zeiten vom reich gedrunge" worden und hätten "darumb freyheit erlangt, das sie dem reich furtter kein volg zuthun schuldig noch pflichtig sein sollen".²⁵⁴

Auch von den Städten des Nördlinger Städtetages vom 3. September 1461²⁵⁵ erhielt der Kaiser noch keine Hilfszusage. Den Reichsstädten war ein Schreiben König Georgs von Böhmen vom 27. August²⁵⁶ zugegangen, in dem er ihnen mitteilte, der Kaiser und Herzog Ludwig hätten in ihren Streitsachen auf ihn zu gütlichem oder rechtlichem Austrag kompromittiert, weshalb sie Markgraf Albrecht keine Hilfe schicken sollten. Markgraf Albrecht war sich über die aktuelle Situation möglicherweise nicht ganz im klaren, als er seine für die Städteversammlung abgeordneten Räte auf die Diskrepanz zwischen dem königlichen Schreiben und dem an die Städte weiterzugebenden Ausschreiben des Kaisers vom 14. August hinwies. Er deutete jedoch das Schrei-

²⁵² Ebd., nr. 112, S. 168-170.

²⁵³ Ebd., nr. 114, S. 172 f.; nr. 122, S. 182-184. JANSSEN II, nr. 268, S. 168. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 40 (Bericht Nürnbergs an Basel vom 8. September 1461).

²⁵⁴ StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 40. Von kaiserlicher Seite wurde ein neuer Tag auf den 21. September 1461 nach Ulm anberaumt, wo "das beste lannd vnd leuten vnd gemeynem nutz zu gut getroffen vnd beslossen" werden sollte. Ebd. Die Stadt Rothenburg hatte bereits trotz der Zurückhaltung der anderen Städte Hilfe zugesagt und am 23. August etwa 200 Büchenschützen auf eigenen Sold und auf Versorgung durch Markgraf Albrecht ausrücken lassen. Das Kontingent wurde auf mehrere Orte verteilt. FRA II, 44, nr. 122, S. 184. Später gab Rothenburg seinen Leuten in den verschiedenen Städten den ausdrücklichen Befehl, an keinen offensiven Aktionen teilzunehmen und nur zu helfen, den Burgfrieden zu bewahren. Dieser Befehl erging, weil die anderen Städte immer noch mit einer Hilfszusage zögerten. Ebd., nr. 162, S. 224 f. (Rothenburg an Windsheim am 24. September 1461). Der Kaiser hatte zu der Versammlung nach Nürnberg auf den 23./24. August 1461 im übrigen auch die Stadt Breslau und andere schlesische Fürsten und Städte geladen. Die Stadt Breslau blieb jedoch dem Tag fern, da es absehbar sei, daß die Fürsten einen gesonderten Tag einberufen würden, auf dem man sich mit diesen auf eine Antwort an den Kaiser verständigen werde. Ebd., nr. 126, S. 188 (Breslau an den Kaiser am 25. August 1461).

²⁵⁵ FRA II, 44, nr. 135, S. 197. Auf dem Städtetag waren dieses Mal auch die elsässischen Dekapolisstädte erschienen, nicht jedoch war Straßburg vertreten. Auf dem Rothenburger Tag wurden auch die Abmachungen der kaiserlichen Hauptleute mit Graf Ulrich von Öttingen den vorliegenden "noteln" entsprechend gefertigt und gesiegelt. Daraufhin übergab Graf Ulrich seinen versiegelten "hilffbrief" gegen Herzog Ludwig, doch unter dem Vorbehalt, daß dieser erst auf den 9. September "bey sunnenschein" an Herzog Ludwig gelangen dürfe, weil er ihm unterdessen seinen Rat und Dienst aufkündigen wolle. Außerdem verlangte er, daß ihm auf den 14. September von den kaiserlichen Hauptleuten die vereinbarten 100 Berittenen nach Neresheim geschickt wurden. Ebd., nr. 136, S. 198 f.

²⁵⁶ Ebd., nr. 127, S. 189. JANSSEN II, nr. 273, S. 170. Der Frankfurter Rat antwortete dem König von Böhmen, daß er Markgraf Albrecht bisher noch keine Hilfe geleistet habe und sich in der Sache wie die Kurfürsten, Fürsten und Städte verhalten werde. Ebd., nr. 275, S. 170.

ben König Georgs als einen Versuch, dem Kaiser "hilff domit zu entwenden", und äußerte die nach bisherigen Erfahrungen kaum berechnete Zuversicht, die Reichsstädte würden sich davon nicht beeinflussen lassen und sich als gehorsame Untertanen erweisen.²⁵⁷ Tatsächlich bot die Aussicht auf Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien den Reichsstädten die Gelegenheit, die Entscheidung über die Hilfe erneut hinauszuzögern, so daß - zumal in Abwesenheit des Markgrafen - nur ein weiterer Städtetag, der am 21. September in Ulm stattfinden sollte, als Ergebnis der Verhandlungen herauskam. Herzog Ludwig hatte sich dieses Mal nicht damit begnügt, sich nur schriftlich an die Reichsstädte zu wenden, sondern er hatte Räte entsandt.

Aus vertraulichen Informationen, die der Frankfurter Stadtschreiber Johannes Brune, der als Geschäftsträger in Nürnberg weilte, über den Nördlinger Städtetag erhalten hatte, erfahren wir, daß unter den Reichsstädten zunächst drei unterschiedliche Meinungen bestanden.²⁵⁸ Gemeinsam war den Städten das Ziel weiterer Dilation und der diesen Zweck miterfüllende Wunsch, sich dem isolierten Zugriff der kaiserlichen Seite zu entziehen und den städtischen Beitrag in den Rahmen einer gemeinständischen Reichshilfe einzuordnen. Ein Teil der Städte wollte sich "gepurlich halden", wenn die Fürsten und Herren, die in den kaiserlichen Mandaten dazu aufgefordert waren, Hilfe leisteten. Ein anderer Teil wollte eine Antwort nur im Rahmen einer Versammlung mit den Fürsten erteilen; wenn die Mehrheit der Fürsten anwesend war und die Städte deren Meinung gehört hatten, wollte man sich auch äußern. Eine dritte Gruppe schließlich wollte sich in einer Antwort bereit erklären, gemeinsam mit den Fürsten Hilfe zu leisten. Das Schreiben König Georgs entthob die Städte der Notwendigkeit, sich auf eine gemeinsame Linie zu einigen oder die innerstädtischen Differenzen zu offenbaren.

Der Frankfurter Geschäftsträger hatte aber auch insgeheim Informationen aus der Nürnberger Kanzlei erhalten, wonach der Rat bereits dabei war, sich in seiner Politik von den übrigen Reichsstädten abzusetzen, um unabhängig von der künftigen Politik der Städteversammlung sich in Separatverhandlungen mit dem Kaiser zu rechtfertigen und die Hilfsverpflichtung abzulösen. Dabei wollte der Rat ein Privileg in Erinnerung bringen, das die Stadt, um sich aus dem drohenden Konflikt zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig heraushalten zu können, bereits im Zusammenhang mit der 1459 befohlenen Reichshilfe für Donauwörth erworben hatte. Unter dem Datum des 29. Februar 1460 hatte Nürnberg ein Privileg ausgebracht, das die Stadt für die Dauer von sechs Jahren von jeglicher Hilfspflicht, ausgenommen in Sachen, welche die Person des Kaisers und den Türkenkrieg betrafen, befreite.²⁵⁹ Der Frankfurter Stadtschreiber machte seinem Rat deutlich, daß es sich gegenwärtig um nürnbergische Geheimpolitik handelte, da die Stadt den übrigen Reichsstädten gegenüber das Privileg bislang noch nicht geltend gemacht habe.²⁶⁰

²⁵⁷ FRA II, 44, nr. 127, S. 189 f.

²⁵⁸ JANSSEN II, nr. 280, S. 172 f. Die Zuordnung der einzelnen Städte zu den unterschiedlichen "Parteien" und Meinungen auf dem Städtetag wollte der Stadtschreiber dem Rat mündlich zu erkennen geben.

²⁵⁹ Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10 (4), Beilage II, S. 399 f.

²⁶⁰ Der Frankfurter Stadtschreiber, der auch in dieser Sache auf größte Diskretion Wert legte, hatte das Schreiben an den Rat zur Sicherheit einem Brief an seine Gattin beigelegt. Seine Informationen bezog der Frankfurter Geschäftsträger in Nürnberg nicht vom dortigen Rat, der die Angelegenheit geheimzuhalten suchte, sondern durch Bestechung von Nürnberger Kanzleiangehörigen. JANSSEN II, nr. 286, S. 177.

Dem Rat der Stadt Nürnberg war es bei seinen Bemühungen um eine Befreiung von der Hilfsverpflichtung weniger um die Kosten für die Kriegsleistungen als vielmehr um die Neutralität der Stadt gegangen. Der Rat wies im Mai 1459 seine am Kaiserhof weilenden Geschäftsträger für Verhandlungen über ein derartiges Privileg zwar auf die beträchtliche Verschuldung der Stadt infolge zurückliegender Kriege hin, fürchtete aber vor allem, daß durch eine Verstrickung in den Reichskrieg die ländlichen Hintersassen verheert und ruiniert und zugleich die in allen Ländern und Fürstentümern verstreut tätigen Kaufleute vom Gegner aufgegriffen würden.²⁶¹ Daraus würde der Stadt ein derartiger irreversibler Schaden entstehen, daß es zweifelhaft sei - dies ist das traditionale Argument von Reichsstädten -, ob sich Nürnberg weiterhin beim Reich behaupten könne. Dieses für eine so mächtige Stadt reichlich dramatische Argument wird damit näher begründet, daß die Stadt um so mehr angefochten werde, je mehr ihre Gegner ersehen könnten, daß sie durch diesen Krieg geschädigt - und vermindert verteidigungsfähig - sei. Der Rat war bereit, für ein Neutralitätsprivileg, das über Freunde und Gönner am Kaiserhof auszubringen war, 1.000 bis zu 1.500 Gulden an Ehrungen auszuwerten, um größeren Schaden zu vermeiden, "wann ye unser stat sache in vyl stucken anders gelegen ist denn ander stette".²⁶² Von Anfang an beanspruchte Nürnberg also eine Sonderstellung unter den Reichsstädten und betrieb eine zweideutige Städtepolitik. Als rechtlichen Anhaltspunkt für ihre Verhandlungen erhielten die Nürnberger Gesandten im Juni 1459 ein Vidimus einer Urkunde Karls IV. vom 2. November 1347²⁶³ als Beweis dafür zugesandt, daß Stadt und Bürger einem römischen König oder Kaiser "in des reichs sachen nit schuldig noch pflichtig sein sullen ze dienen, denn das wir ubernacht wider heym kumen mugen".²⁶⁴

Nürnberg erhielt das Neutralitätsprivileg motiviert mit den im Hussitenkrieg geleisteten Diensten und den damals für die Befestigung der Stadt aufgewendeten Kosten.²⁶⁵ In einer Urkunde vom 1. März 1460 wurde die reichspolitische Konfliktlage, aus der möglicherweise Hilfsverpflichtungen erwachsen konnten, sogar positiv durch Nennung der Städte Donauwörth und Dinkelsbühl und der sich seit 1458 feindselig als Bündnisparteien gegenüberstehenden Reichsfürsten konkretisiert.²⁶⁶ Bis zu 4.000 Gulden war dem Rat 1460 nach einem ersten Scheitern der

²⁶¹ Schreiben des Rats vom 21. Mai 1459 an seine Gesandten Hans Pirckheimer und den Ratsschreiber Martin Merckel. Städtechroniken 10 (4), Beilage II, S. 395-397.

²⁶² Zu diesem Argument Nürnbergs s. auch den Bericht des Frankfurter Stadtschreibers an den Rat vom 11. November 1461; JANSSEN II, nr. 302, S. 194.

²⁶³ L. K. v. WÖLCKERN, *Historia Norimbergensis diplomatica oder Zusammentrag der vornehmsten von den glorwürdigsten Römischen Kaysern und Königen der reichsfreyen Stadt Nürnberg allermildest ertheilten Freyheiten, Begnadigungen und Concessionen*, 2 Teile in einem Band, Nürnberg 1738, nr. 117.

²⁶⁴ Der Rat behauptete, das Privileg sei von den Nachfolgern Karls IV. und insbesondere von Kaiser Friedrich III. konfirmiert worden. Die Befreiung gelte nicht nur für die Kommune allein, sondern auch für alle diejenigen, die der Stadt "gewant und zusten" seien. Schreiben des Rats vom 15. Juni 1459. Städtechroniken 10, S. 397.

²⁶⁵ Urkunde vom 29. Februar 1460. Ebd., S. 399 f. Zu den Ausgaben Nürnbergs für den Herbstfeldzug von 1421 s. Städtechroniken, Bd. 2, Leipzig 1864, S. 34-36. Im Jahre 1422 hatte Nürnberg seine Verpflichtung zum täglichen Krieg und zur Rettung Karlsteins durch eine Zahlung von 3.000 Gulden (Landeswährung) abgelöst. RTA 8, nr. 185, S. 233; nr. 191, S. 238. Zu dem 1428 begonnenen Ausbau der Stadtbefestigung s. Städtechroniken 2, S. 17 ff.

²⁶⁶ Städtechroniken 10, S. 400. Geschäftsherr (Referent) war der kaiserliche Kämmerer Hans Rorbacher, der später maßgeblich die Friedensverhandlungen mit der Seite Herzog Ludwigs führte und der politisch nicht auf der Linie Markgraf Albrechts von Brandenburg lag. Ebd., S. 399 mit Anm. 1.

Verhandlungen am Kaiserhof ein solches Privileg wert gewesen; gekostet hatte es dann doch nur insgesamt 570 Gulden zuzüglich der hohen Reisekosten für den Nürnberger Unterhändler.²⁶⁷

Im Spätsommer des Jahres 1461 versuchte die Stadt, angesichts der ihr zugegangenen Hilfsmandate und der Städtetagsverhandlungen mit den kaiserlichen Hauptleuten die Exemtion von der Hilfspflicht am Kaiserhof bestätigen und aktualisieren zu lassen. Vom 7. September 1461, einem Tag nach dem Laxenburger Frieden,²⁶⁸ datiert eine kaiserliche Urkunde in einfacher Form, mit der die Stadt Nürnberg von allen Hilfsforderungen des Kaisers und seiner Hauptleute im Krieg gegen Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig befreit wurde und straffreie "still und rue" zugestanden erhielt.²⁶⁹ Motiviert war die Urkunde wenig spezifisch mit zurückliegenden Kriegsschäden und Nürnberger Diensten, ohne daß eine Beziehung zu dem Exemtionsprivileg von 1460 hergestellt wurde. Tatsächlich waren in diesem Privileg Sachen ausgenommen, welche die kaiserliche Person betrafen, und der gegenwärtige Krieg wurde zur Rettung der kaiserlichen Obrigkeit und Herrschaftsgewalt geführt, so daß eine bloße Bestätigung des früheren Exemtionsprivilegs nicht in Frage kam. Die neuerliche Urkunde kostete 200 Gulden an Zuwendungen in die österreichische Kanzlei und an verschiedene Personen. Sie ging dem Nürnberger Rat jedoch spät zu, so daß er zunächst genötigt war, im Hinblick auf den von Ulm und Nürnberg selbst angeregten Ulmer Städtetag vom 28. Oktober 1461 eine ausweichende Eventualantwort die Forderungen der kaiserlichen Hauptleute betreffend zu formulieren.²⁷⁰

Trotz der neuerlichen Befreiung wurde Nürnberg wenige Tage nach der Ausstellung der Urkunde wie anderen Reichsstädten am 25. September unter schwerster Strafandrohung die unverzügliche Hilfe befohlen.²⁷¹ Im November 1461, als am Kaiserhof die ersten rechtlichen Schritte gegen Augsburg, Ulm, Weißenburg, Windsheim, Dinkelsbühl und auch Nürnberg wegen Ungehorsams vorbereitet wurden, entsandte der Rat noch in Unkenntnis der von Markgraf Albrecht zunächst noch zurückgehaltenen Kammergerichtsladung in der Sache erneut eine Gesandtschaft an den Kaiserhof. Nach vertraulichen Informationen, die der Frankfurter Stadtschreiber erhalten

²⁶⁷ Ebd., S. 398 f.

²⁶⁸ Laxenburger Frieden vom 6. September 1461 zwischen Kaiser Friedrich III., Erzherzog Albrecht VI., König Matthias von Ungarn und Herzog Ludwig von Bayern. Die Waffenruhe war bis zum 24. Juni 1462 befristet. König Georg von Böhmen wurde ermächtigt, während dieser Zeit an einem geeigneten Ort einen Friedensvertrag abzuhalten. F. KURZ, Österreich unter Friedrich dem Vierten II, Beilage XXIX, S. 224-227; MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 64-66; J. DU MONT, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bde. 1 und 2, Amsterdam/La Haye 1726, nr. CCVI, S. 269 f.

²⁶⁹ Städtechroniken 10, S. 403 f.

²⁷⁰ Bericht des Frankfurter Stadtschreibers vom 2. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 286, S. 177. Den Wortlaut der Nürnberger Antwort hatte Johannes Brune in der Nürnberger Kanzlei in Erfahrung gebracht. Demnach machte Nürnberg sein Verhalten von einer Versammlung aller Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte abhängig, denen der Kaiser Hilfe und Beistand geboten hatte: "Was dann alda furgenommen mocht werden zu fridde, eynigkeit und gemeinem nutz im heiligen rich dienende, wollen wir uns das zu fordern getruwelich fließen als gehorsam undertan unsers allernedigsten herren des Romischen keyzers und des helgen richs".

²⁷¹ MÜLLER II, S. 77-79; JANSSEN II, nr. 277, S. 170. Bereits am 1. September 1461 hatte der Kaiser der Stadt Nürnberg und anderen Städten bei schweren Strafen Hilfe befohlen, nach dem Laxenburger Frieden jedoch den Befehl am 14. September 1461 in einfacher Form widerrufen. Dies berichtet Johannes Brune am 2. Oktober 1461 aus Nürnberg. Ebd., nr. 286, S. 179. Sonst ist über den Widerruf nichts bekannt; möglicherweise wurde er wie das Hilfsmandat über die kaiserlichen Hauptleute expediert, die ihn jedoch zurückhielten. Der Laxenburger Frieden betraf Herzog Ludwig von Bayern als Helfer Erzherzog Albrechts, nicht aber als selbständige Partei im Reichskrieg. Möglicherweise wurde diese Unterscheidung am Kaiserhof zunächst nicht getroffen.

hatte, wollte der Rat dieses Mal auf das terminierte Privileg von 1460 abheben und auf dieser Grundlage die Unschädlichkeit kaiserlicher Hilfsmandate geltend machen. Der Rat erstrebte eine urkundliche Sicherstellung, die mit einer "innern hantgeschrift" des Kaisers und mit dem kaiserlichen Sekretsiegel ausgefertigt sein sollte. Die Urkunde wollte er sich mehr als die Reisekosten lassen. Der Rat wollte dann neutral bleiben, ohne den Vorgang verlautbaren zu lassen, um für die anderen Städte nicht einen - dem Kaiser unangenehmen - Präzedenzfall abzugeben.²⁷² Der Nürnberger Rat war aber auch an Markgraf Albrecht herantreten und hatte sich bei ihm erfolglos um eine Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung bemüht.²⁷³

Markgraf Albrecht hatte den Kaiser bereits im Anschluß an den Dinkelsbühler Städtetag vom 28. Juli 1461 - möglicherweise in der bei ihm üblichen präventiven Antizipation - davon unterrichtet, er habe aus glaubwürdigen Quellen erfahren, daß einige Städte, und nicht die geringsten, beabsichtigten, "sich gegen ewern genaden abzukauffen, sie ruen zu lassen in disen krigen". Der Kaiser solle solche Anträge abschlagen, andernfalls könnten die kleineren Reichsstädte, die sich sonst zusammen mit den großen Städten willig in die Hilfe begeben würden, nicht in die Hilfe gebracht werden. Die Hilfe der Städte sei für ihn und den Grafen von Württemberg und für den Fortgang des ganzen Reichskrieges unerlässlich.²⁷⁴ Friedrich III. teilte dem Markgrafen am 23. September 1461, also wenige Tage nach der Ausstellung des Privilegs für Nürnberg, mit, er habe sich bislang von keiner Reichsstadt die Hilfeleistung abhandeln lassen und wolle es auch künftig nicht tun, sondern die Hilfsangelegenheit mit dem größten Nachdruck verfolgen.²⁷⁵

Um sich aus der Verlegenheit gegenüber dem Markgrafen zu befreien und den übrigen Reichsstädten keinen Anspruch auf ähnliche Privilegienwünsche zu geben, verfiel man am Kaiserhof auf den außergewöhnlichen Kunstgriff der Urkundenfälschung.²⁷⁶ Der Nürnberger Ratsherr Jobst Tetzl, der bereits die Privilegien vom Februar/März 1460 und vom September 1461 am Kaiserhof erlangt hatte, brachte zur Jahreswende 1461/62 eine goldene Bulle aus, die rückwirkend vom 23. Juni 1452 datiert und Nürnberg für die Dauer von 18 Jahren von allen Kriegsdiensten befreit, die den Kaiser selbst, das Reich, Fürsten, Herren und Städte betreffen. Ausgenommen ist lediglich der - 1456/57 und erneut seit 1460/61 drohende - Fall, daß jemand ver-

²⁷² Bericht an den Rat vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 194.

²⁷³ Vgl. ebd., nr. 298, S. 184.

²⁷⁴ Schreiben vom 1. August 1461, v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 388.

²⁷⁵ Ebd., nr. LXXVII f, S. 411. Mitte Oktober 1461 berichtete ein markgräflicher Gesandter am Kaiserhof von der Stellungnahme des Kaisers in dieser Frage: "Auch der stet halben eins vertrags nymbt er [der Kaiser] hoch, nye an in bracht sey. Wo in aber das anlanget, des in kainen weg nicht entun, das sult ir [Markgraf Albrecht] warlich wissen vnd gelauben, als er das vor seinen räten vnd in sunderhait warlich zugesagt hat". FRA II, 44, nr. 182, S. 259. Der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim mahnte den Kaiser in seinem Schreiben vom 13. April 1462: "Ewr k. gnad wöll ye der hillff hieoben nyemant vertragen, denn ez wär zu besorgen, wa ir yemant vertragen würd, daz die andern gar vnwillig darob würden, vnd möcht ewern k. gnaden an der hillff ain abual bringen". Ebd., nr. 287, S. 385 f.

²⁷⁶ Vgl. TH. v. KERN in: Städtechroniken 10, S. 408-410. Möglicherweise entstand der Grundstock zu dem Schlüssel, nach dem Nürnberg seine Korrespondenz mit den Gesandten codierte, im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen am Kaiserhof, die besonders vor Markgraf Albrecht geheimgehalten werden mußten. F. WAGNER, Nürnbergsche Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884), S. 35 ff. Vgl. die Codierung des Rechnungszettels über die Ausgaben, die der Ratsherr Jobst Tetzl im Jahre 1461 am Kaiserhof gemacht hatte. Städtechroniken 10, S. 406.

suchte, gegen den Kaiser "des heyligen reichs wirde anzenemen".²⁷⁷ Damit war der aktuelle Mangel des Diploms vom Februar 1460 behoben, der darin bestand, daß alle Angelegenheiten vorbehalten waren, die den Kaiser betrafen, so daß die spätere Begründung des Reichskrieges durch die kaiserliche Seite das Privileg unwirksam machte. Der in der Goldbulle ausgesprochene Vorbehalt war allerdings insofern von Gewicht, als die kaiserlichen Hauptleute immer deutlicher die Bemühungen König Georgs von Böhmen um die römische Königskrone den Kriegsgründen zurechneten, um die Rechtspflicht zur Hilfeleistung noch unausweichlicher zu fassen.²⁷⁸ Ansonsten entspricht der Wortlaut der Goldbulle weitgehend dem des Diploms von 1460. Die Motivation ist durch den Hinweis auf die Dienste erweitert, die Nürnberg anlässlich der Kaiserkrönung durch eine auf eigene Kosten nach Rom entsandte Ratsbotschaft geleistet hat. Durch die Rückdatierung der Exemption war jede den Kaiser kompromittierende politische Aktualität beseitigt, denn die an Nürnberg gerichteten Mandate waren ja von jeher unwirksam. Durch diese Lösung schien der Kaiser seinen Hauptleuten gegenüber salviert, und Nürnberg konnte das Privileg später sogar anderen Städten abschriftlich zugänglich machen.²⁷⁹ Der Kaiser erhielt als Schenkung 200 Gulden (Landeswährung) und weitere 3.000 Gulden, die als Ablösung der Hilfsverpflichtung aufgefaßt werden können.²⁸⁰ Da die Geldsumme keiner Zweckbindung an den Krieg der kaiserlichen Hauptleute unterlag, handelt es sich um ein Beispiel für kaiserlichen Fiskalismus. Weitere Zahlungen gingen in die römische und österreichische Kanzlei sowie an Hofchargen und Räte.

Durch seine geheimen Verhandlungen mit dem Kaiserhof gelang es dem Nürnberger Rat, sich einerseits die Gnade des Kaisers zu erhalten und auf der anderen Seite die Beziehungen zu Herzog Ludwig, der ein Gegengewicht zu dem unbequemen Nachbarn Markgraf Albrecht von Brandenburg darstellte, so zu wahren, daß sie in der Folgezeit immer freundlicher gestaltet werden konnten und schließlich in einer Einung befestigt wurden. Die Nürnberger Politik konnte nur erfolgreich sein, weil der Rat den übrigen Reichsstädten der Städtetage gegenüber unaufrichtig blieb. Der Rechtfertigung des 'sacro egoismo' und der privilegierten Stellung diente die Behauptung einer geopolitischen Sonderstellung Nürnbergs unter den Reichsstädten.

Den Städteversammlungen gelang es nur mühsam, die inneren Differenzen zu bewältigen, um nach außen das politisch notwendige Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Auch auf dem Ulmer Tag vom 21. September 1461²⁸¹ erschienen Gesandte König Georgs von Böhmen und Herzog Ludwigs, die noch vor den Gesandten der kaiserlichen Hauptleute ihre Werbungen vortrugen. Die Friedensbemühungen sahen die Reichsstädte dadurch erhärtet, daß ihnen der König

²⁷⁷ Städtechroniken 10, S. 406-410. Der Wunsch nach einer Fertigung mit einer "inner[n] hantgeschriff" des Kaisers wurde im Zusammenhang mit der solennen Form der Urkunde erfüllt. Ebd., S. 407.

²⁷⁸ Vgl. unten, S. 183 f.

²⁷⁹ Schreiben des Nürnberger Rats an Regensburg vom 29. Mai 1462. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 355 Anm. 654. Städtechroniken 10, S. 410 Anm. 3.

²⁸⁰ Städtechroniken 10, S. 406 f. Weitere 640 Gulden bezahlte die Stadt an den römischen und an den österreichischen Kanzler sowie in beide Kanzleien. Die Gesamtkosten der Gesandtschaft des Ratsherrn Jobst Tetzl, der 114 Tage der Stadt Nürnberg fern war, beliefen sich auf etwas mehr als 6.156 Pfund Pfennige, das sind grob gerechnet 6.156 Gulden. Maßnahmen, welche die Stadt im Falle eines Bruchs der Neutralität schützen sollten, hatten außerdem im Jahre 1460 1.667 Pfund Pfennige gekostet.

²⁸¹ FRA II, 44, nr. 169, S. 229-231; vgl. nr. 170, S. 231 f. JANSSEN II, nr. 286, S. 176 f.

von Böhmen schriftlich mitteilen ließ, der Kaiser habe auf ihn mit einem handschriftlichen und mit dem Kaiserlichen Sekretsiegel versehenen Schreiben kompromittiert. Auch aus Schreiben Herzog Ludwigs gehe ähnliches hervor. Weiterhin bezogen sich die Reichsstädte in ihrer gemeinsamen Erklärung auf glaubwürdige Nachrichten, die ihnen durch Kaufleute, aus Kreisen des kaiserlichen Hofes und aus Österreich zugegangen seien, wonach die Fehde zwischen dem Kaiser und seinem Bruder aufgehoben sei.²⁸² Da alle Hinweise in gleiche Richtung gingen, wollten die Städte darüber gesicherte Erkenntnisse gewinnen, bevor sie ihre Antwort erteilten.²⁸³

Hinter der gemeinsamen Erklärung der Reichsstädte, die wiederum auf Temporisieren hinauslief, verbargen sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, die bereits auf der zurückliegenden Nördlinger Städteversammlung zutage getreten waren und sich substantiell nicht überbrücken ließen. Erst sehr spät fanden sich die Städteboten in Ulm zu der Erklärung vom 26. September zusammen, und dies auch nur in Verbindung mit einer internen Vereinbarung, die den Städten sofort nach Abschluß des Städtetages ausdrücklich ihre volle Handlungsfreiheit zurückgab. Städte, die sich an die gemeinsame Erklärung nicht mehr halten wollten, sollten dann den Hauptleuten ihre individuelle Antwort erteilen können.²⁸⁴ Ulm und Nürnberg führten die Mehrheitsfraktion der Städte an, die in Ulm keine Hilfszusage geben wollte; beide Städte beraumten mit ihren "anhengen" einen neuen Tag auf den 28. Oktober nach Ulm an.²⁸⁵ Bis dahin hoffte der Nürnberger Rat insgeheim, die Angelegenheit für sich mit dem Kaiser geregelt zu haben. Die Eventualantwort, die er für den Fall vorbereitete, daß ihm zwischenzeitlich doch noch eine Antwort abverlangt wurde, knüpfte an das zweite Votum des Nördlinger Tages an und machte das Verhalten Nürnbergs von dem Beratungsergebnis einer Versammlung aller Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte abhängig, denen der Kaiser Hilfe und Beistand befohlen hatte.²⁸⁶ Augsburg war nicht vertreten und schickte seine ähnlich vorbehaltliche Antwort direkt an Markgraf Albrecht.²⁸⁷ Der Rothenburger Rat hatte sich hingegen bereits nach der Fürsten- und Städteversammlung zu Nürnberg vom August 1461 zu seiner Hilfsverpflichtung bekannt und konkrete Rüstungsvorbereitungen getroffen, seinem Kontingent dann aber Zurückhaltung auferlegt, nachdem die anderen Städte mit ihrer Hilfeleistung weiter zögerten.²⁸⁸ Eßlingen hatte am 18. September Herzog Ludwig einen Feindsbrief zugesandt.²⁸⁹

²⁸² Der Frankfurter Stadtschreiber hatte dem Rat bereits am 26. September 1461 von Nürnberg aus eine Abschrift des Laxenburger Friedens vom 6. September zugesandt und von kursierenden Gerüchten berichtet, wonach Markgraf Albrecht "des richs banyer zu getan [habe] und von unserm allergnedigsten herren dem keyser dem riche widerboten sin solle". JANSSEN II, nr. 278, S. 170 f.; vgl. nr. 286, S. 176.

²⁸³ Erklärung vom 26. September 1461. FRA II, 44, nr. 169, S. 229 f. JANSSEN II, nr. 286, S. 176. Insgesamt 15 Städte waren direkt vertreten. FRA II, 44, S. 230 f.

²⁸⁴ JANSSEN II, nr. 286, S. 176 f.

²⁸⁵ Ebd., S. 177.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ FRA II, 44, nr. 169, S. 230 (Wortlaut).

²⁸⁸ Für die Stadt Rothenburg bestand eine doppelte Verpflichtung zur Hilfe, einmal auf Grund der kaiserlichen Hilfsmandate, zum andern auf Grund ihrer Einung mit Markgraf Albrecht. FRA II, 44, nr. 189, S. 275. Vgl. weiter nr. 219, S. 306 (Verschreibung der kaiserlichen Hauptleute); nr. 254, S. 352; nr. 257, S. 353 f.

²⁸⁹ JOHANN PHILIPP DATT, *Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica*, Ulm 1698, S. 116. CH. F. STÄLIN, *Württembergische Geschichte* III, S. 531.

Am 29. September 1461²⁹⁰ verwiesen die kaiserlichen Hauptleute die Reichsstädte auf ein am 25. September ergangenes kaiserliches Mandat,²⁹¹ dem eindeutig zu entnehmen sei, daß der Kaiser sich Eichstätts, Donauwörths und Dinkelsbühls wegen weiterhin in offener Fehde mit Herzog Ludwig befinde. Gleichzeitig setzten sie auf den 14. Oktober einen neuen Städtetag nach Eßlingen an, den einer der Hauptleute persönlich besuchen werde. Dort sollten die Reichsstädte "völlig antwurt vnd zusage der hilff" geben und darüber hinaus Anschläge und andere organisatorische Anordnungen entsprechend kaiserlicher Instruktion entgegennehmen. Sie machten den Reichsstädten deutlich, Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen Gebot bedeute, daß sie sich hinsichtlich der Hilfe durch keinerlei Schreiben, Reden oder Gesandtschaften, in welcher Form oder von wem sie erfolgten, aufhalten, beirren oder sich zur Ablehnung veranlassen ließen, sondern "warer versigelter schriff vnd verkundung der keyserlichen maiestat als ewers rechten natürlichen herren", dem sie "mit hoher verpflicht" verbunden seien, Glauben schenken.²⁹²

Es gelang den kaiserlichen Hauptleuten, am 14. Oktober 1461 in Eßlingen relativ große, landschaftlich geschlossen erscheinende Kreise von Reichsstädten zu versammeln.²⁹³ Darunter befanden sich neben den schwäbisch-fränkischen Städten dieses Mal wieder Straßburg und die elsässischen Landvogteistädte sowie Basel und Speyer. Regensburg, Frankfurt, Heilbronn, Wimpfen und Schweinfurt waren hingegen geladen worden, entsandten jedoch keine Vertreter.²⁹⁴ Erneut waren die Städte stark fraktioniert.²⁹⁵ Eßlingen, Rothenburg, Rottweil, Gmünd und Weil sagten Hilfe zu und erboten sich zu Gehorsam.²⁹⁶ Die anderen Städte gaben in weitere Parteien gespalten jeweils separate Antworten, doch verstand sich keine der Gruppierungen zu einer definitiven und vorbehaltlosen Hilfszusage;²⁹⁷ sie erreichten indessen eine Vertagung auf den 1. November.²⁹⁸

²⁹⁰ FRA II, 44, nr. 170, S. 231 f. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 20rv.

²⁹¹ S. oben, Anm. 80.

²⁹² FRA II, 44, nr. 170, S. 232.

²⁹³ Ebd., nr. 180, S. 256 f. (Liste der Anwesenden); vgl. auch nr. 297, S. 183. Graf Ulrich von Württemberg und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim waren persönlich anwesend, Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte seinen Kanzler Meister Job von Ried entsandt. Auch badische Räte waren anwesend; JANSSEN II, S. 183.

²⁹⁴ JANSSEN II, nr. 284, S. 175 (Ladung Frankfurts). Der Frankfurter Rat bat jedoch Eßlingen um Nachrichten vom Städtetag; nr. 292, S. 182. Der Rat selbst schickte den Stadtschreiber Brune zu direkten Verhandlungen zu Markgraf Albrecht.

²⁹⁵ "schreg". Ebd., nr. 297, S. 183. Eßlingen an Frankfurt am 18. Oktober 1461.

²⁹⁶ Ebd. Markgraf Albrecht nannte Johannes Brune gegenüber etwas später noch Bopfingen, Nördlingen, Donauwörth und Schweinfurt, das auf dem Tag selbst nicht vertreten war. Ebd., nr. 300, S. 192.

²⁹⁷ In der Speirischen Chronik heißt es dazu: "In dem worent die stette von dem riche uneinß, ein deil sagten zu, ein deil wolten eß wieder hinder sich bringen an ir ratzfrunde, ein deil wolten sych nist dar an keren, alle die wile daz fursten und herren dem keiser nit zu hilff kement und der keiser auch selb nit zu felde zu^ege. so gedrutten sie auch dem margraffen Albrechten wenig gu^etz". F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 200, S. 460. Die Stadt Ulm und ihre Partei, nämlich Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Hall, Dinkelsbühl, Giengen, Aalen und Leutkirch, antworteten: "Sie seien arm und ihr Vermögen sei klein gegen so viele grosse Fürsten, daher seien sie der Hilfe selbst bedürftig; doch wenn andere Fürsten dem Kaiser helfen, so wollten sie es auch tun". FRA II, 20, nr. 260, S. 257.

²⁹⁸ JANSSEN II, nr. 297, S. 183. Am 17. Oktober 1461 lud König Georg von Böhmen die Städte zu dem in Prag stattfindenden Friedenstag. Ferner forderte er sie am 17. Oktober erneut zur Neutralität auf und setzte sie am 19. Oktober von seinem Konflikt mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in Kenntnis. Ebd., nr. 259, S. 255 f.; nr. 260, S. 256 f.

In Eßlingen formierten sich die freien Städte, die auf Grund ihres Status' eine Hilfsverpflichtung prinzipiell in Abrede stellten. Als freie Städte hielten sie sich nur zum Romzug und zum Krieg gegen die ungläubigen Ketzer und Türken, zum Schutz der Christenheit und des Glaubens verpflichtet.²⁹⁹

Inzwischen kamen allgemeine Ansichten über die ältere, herkömmliche Form der Reichsheerfahrt auf. Der Frankfurter Stadtschreiber berichtet darüber im Anschluß an den Eßlinger Städte-tag, ohne jedoch selbst die Richtigkeit dieser Vorstellungen beurteilen zu können: "Under dem gemeynen popel ist ein sage ußkomen: wolle unser gnedigster herre der keyser von den geboten nit steen, so wollen die stete nach altem herkomen ein felt fur Nordelyngen ufflaen, und da siner keyserlichen majestad zukunfft vj wochen warten". Außerdem sei "die gemeyne sage", man komme nicht umhin, dem Kaiser zu helfen.³⁰⁰

Der neue Eßlinger Tag ließ sich ohne weiteres mit der von den Städten zuvor auf den 28. Oktober 1461 nach Ulm anberaumten Versammlung vereinbaren, die dadurch zum Vortag wurde. Der überlieferte Eßlinger Städtetagsabschied³⁰¹ ist keine Vereinbarung zwischen den Städten und den Hauptleuten, sondern ein internes städtisches Dokument, in dem die Versammlung die einzelnen Reichsstädte auffordert, ihren Vertretern für den Ulmer Tag Vollmacht hinsichtlich verschiedener politischer Maßnahmen zu erteilen. Wieder aufgenommen wurde der auf dem Dinkelsbühler Tag vom 29. Juli vorgebrachte Gedanke, daß die Städte, wenn keine einhellige Antwort an die Hauptleute zustande kam, auch ihre separaten Antworten jeweils politisch und solidarisch in einigungsrechtlicher Form gegen jedermann absichern sollten.³⁰² Für den Fall, daß sich die kaiserlichen Hauptleute auf dem neuen Eßlinger Tag mit der einhelligen Antwort der Städte oder den separaten Antworten der verschiedenen Gruppierungen nicht begnügten, wurde erwogen, umgehend städtische Gesandtschaften zu direkten Verhandlungen mit dem Kaiser abzuordnen. Weiterhin wurde ein Bündnis der Städte mit mächtigen Herren ins Auge gefaßt, um "der sachen widderstand zutun". Schließlich sollte, falls man sich mit den Hauptleuten über einen Kriegseintritt einigte, über ein städtisches Schutzbündnis gegen die Feinde befunden werden.

Angesichtes der Bedeutung dieser Fragen, die zudem diskrepante politische Prämissen zur Grundlage hatten, war es kaum wahrscheinlich, daß sich die bereits gespaltenen Städte rasch verständigen konnten. Auf dem zweiten Eßlinger Tag am 1. November 1461³⁰³ verbuchten auch die kaiserlichen Hauptleute nur einen sehr bescheidenen Teilerfolg. Reutlingen gab eine Hilfszusage; Nördlingen, der vorgesehene Aufmarschort, antwortete heimlich und sagte die Hilfe entsprechend den kaiserlichen Mandaten gleichfalls zu. Straßburg ging auf Hintersichbringen und

²⁹⁹ F. J. MONE, Quellensammlung I, nr. 200, S. 460. StA Basel, Politisches F 13 a, fol. 3v.

³⁰⁰ Schreiben an den Rat vom 20. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 298, S. 185. Brune berichtete außerdem von Rüstungen in Nürnberg, deren Zweck man nicht kenne, sowie von Rüstungen Augsburgs. Ebd., S. 184 f.

³⁰¹ FRA II, 44, nr. 181, S. 257 f. 1461 Oktober 15.

³⁰² Ebd., S. 258.

³⁰³ Ebd., nr. 188, S. 273 f. (Abschied); vgl. nr. 192, S. 279 f.; nr. 193, S. 280 f.; nr. 196, S. 282. JANSSEN II, nr. 297, S. 184; nr. 301, S. 193.

wollte mit seinem Anhang, damit sind die freien Städte gemeint, gesondert Antwort geben.³⁰⁴ Nürnberg war zusammen mit den ihm "zugewandten" Städte Windsheim und Weißenburg nicht vertreten und hatte dem Grafen Ulrich von Württemberg mitgeteilt, die Stadt werde dem Kaiser durch eine Gesandtschaft direkt antworten.³⁰⁵ Frankfurt fehlte gleichfalls; der Stadtschreiber hatte dem Rat die Beschickung des Tages wohl im Hinblick auf weitere Ablösungsverhandlungen widerraten.³⁰⁶ Auch die elsässischen Landvogteistädte und die anderen rheinischen Städte hatten keine Vertreter entsandt.³⁰⁷

Augsburg und Ulm führten eine Gruppe von insgesamt zehn Städten an,³⁰⁸ die sich erst auf einer Versammlung aller Fürsten, Grafen, Herren und Städte, denen Hilfe befohlen war, substantiell äußern wollte.³⁰⁹ Dieser Haltung schlossen sich die Bodenseestädte Konstanz, Überlingen, Lindau, Ravensburg sowie Pfullendorf, Wangen, Isny und Buchhorn an, bildeten jedoch auf Grund ihres Bündnisses eine eigene Gruppierung. Beide Städtegruppen ergaben zusammen einen Block von 18 Städten, der allerdings nicht für stabil erachtet wurde.³¹⁰ Die kaiserlichen Hauptleute waren nach langwierigen Verhandlungen - wie Nördlingen meinte "on not und ursache"³¹¹ - zu einer erneuten Vertagung bereit, verlangten aber, daß dann auf dem neuen Eßlinger Tag, der auf den 22. November angesetzt wurde, eine jede Stadt in Sonderheit mündlich ihre definitive Antwort geben solle.³¹²

Nördlingen, das soeben erst die Hilfe zugesagt hatte, hielt Verzögerung für weder "loblichen noch nutz".³¹³ Die Stadt Rothenburg wiederum, die sich schon sehr frühzeitig zu ihrer Hilfsverpflichtung bekannt hatte, war gleichfalls in Eßlingen vertreten und denunzierte bei dem Mark-

³⁰⁴ Der Frankfurter Rat teilte am 12. November 1461 Johannes Brune mit, Straßburg, Köln, Mainz, Worms und Speyer seien angeblich der Meinung, die Sache gehe sie nichts an, da sie "gefurstente frije stette" seien. JANSSEN II, S. 184; FRA II, S. 282.

³⁰⁵ Ebd., nr. 192, S. 279. Schreiben der zu Eßlingen versammelten Städteboten an Nürnberg vom 4. November 1461. Die bayerischen Räte auf dem Prager Friedenstag schrieben am 10. November 1461 an den Kanzler Michael Riederer und an Jorg Closener: "Item vnd seitt daran, ob auf lautt des negsten schreibens gemainen steten von hynnen aus gen Esslingen getan den von Nurmberg noch nicht geschriben were worden, das dann solhs nochmals fuerderlich beschach vnd darauff fleiss getan werde bey in, damit sy sich auf der widerbarth seitten nicht begeben in hillff vnd beystand". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCVIII, S. 490. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 193, S. 280 f.

³⁰⁶ JANSSEN II, nr. 301, S. 193.

³⁰⁷ FRA II, 44, nr. 192, S. 280.

³⁰⁸ Zusammen mit Hall, Dinkelsbühl, Memmingen, Biberach, Kempten, Giengen, Leutkirch, Aalen. Ebd., nr. 188, S. 274; nr. 192, S. 280; nr. 193, S. 281.

³⁰⁹ Ebd., nr. 188, S. 274. Die Antwort entsprach derjenigen, die auf dem vorhergehenden Tag gegeben wurde. Vgl. nr. 192, S. 280. Der Frankfurter Stadtschreiber, der dem Rat davon berichtete, hielt es für möglich, daß der Wortlaut "etwas gebeßert" worden sei, und wollte die genaue Formulierung in Erfahrung bringen. Den Anschied kommentierend fügte er hinzu, die kaiserlichen Hauptleute würden sich mit dieser Antwort, falls sie auf dem angesetzten neuen Städtetag wiederholt würde, nicht zufriedengeben, so daß dann die städtische Gesandtschaft an den Kaiser erfolgte. Ebd., nr. 188, S. 274.

³¹⁰ Ebd., nr. 188, S. 274.

³¹¹ Ebd., nr. 193, S. 281.

³¹² Auch dieser Eßlinger Abschied ist im wesentlichen ein internes städtisches Dokument. Die Städte vereinbarten, vor dem nunmehr dritten Eßlinger Tag am 17. November 1461 erneut in Ulm zusammenzukommen, um dort auf der Grundlage des sich hinsichtlich der Antworten an die kaiserlichen Hauptleute ergebenden Meinungsbildes über die bereits auf dem ersten Eßlinger Tag formulierten Fragen einer gemeinstädtischen Politik, der kollektiven politischen Absicherung ihrer Antworten, einer Gesandtschaft zum Kaiser oder eines Schutzbündnisses im Falle des Kriegseintritts gleichfalls zu konkreten Ergebnissen und Beschlüssen zu gelangen. FRA II, 44, nr. 188 f.; nr. 192, S. 280; nr. 193, S. 281. JANSSEN II, nr. 297, S. 184.

³¹³ FRA II, 44, nr. 193, S. 281.

grafen von Brandenburg die anderen Städte, die eine Hilfe nicht zusagen wollten und in der Diskussion angeblich den Rothenburger Ratsgesandten in ehrverletzender Weise attackiert hatten.³¹⁴ Der Rat setzte den Markgrafen von dem "heymlichen tag" der Städte in Ulm in Kenntnis, war aber über die dortigen Verhandlungen und Ergebnisse nicht informiert.

Für die Dilation machte der Frankfurter Rat die Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm verantwortlich, zog aber gleichzeitig die Konsequenz aus der Resistenz der Städte auf dem Eßlinger Tag und wies den Stadtschreiber Johannes Brune an, in seinen inzwischen mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg aufgenommenen Separatverhandlungen eine Hilfszusage hinauszuzögern.³¹⁵ Der Stadtschreiber selbst wollte wissen, daß viele Städte in Gruppen und gesondert sich vergeblich bei den kaiserlichen Hauptleuten um eine Ablösung ("abtrag") der Hilfsverpflichtung bemüht hätten und neuerliche Versuche auf dem künftigen Eßlinger Tag unternehmen wollten.³¹⁶

Unter dem Datum des 12. November 1461 erklärte Kaiser Friedrich III. die Reichsstädte Ulm, Augsburg, Nürnberg, Weißenburg, Windsheim und Dinkelsbühl, dessen Namen mit der Begründung der Hilfsanforderung verbunden war, für straffällig und lud sie vor das kaiserliche Gericht.³¹⁷ Vermutlich noch ohne in Kenntnis der Ladung zu sein, einigten sich die Städte, die sich bislang nicht dazu bereit gefunden hatten, am 17. November in Ulm mit Ausnahme der dem Tag ferngebliebenen Städte Nürnberg, Weißenburg und Windsheim auf eine einhellige Hilfszusage, die sie den kaiserlichen Hauptleuten auf dem nunmehr dritten Eßlinger Berufungstag am 22. November mitteilten.³¹⁸ Den Städten lag sehr daran, daß ihre Zusage völlig geheim gehalten wurde.³¹⁹ Hilfe war für die Hauptleute damit aber noch nicht gewonnen, denn erst auf einem weiteren Tag zu Ulm am 11. Dezember sollte ein vollständiger Beschluß gefaßt werden, der die militärischen Details sowie die Frage der Einung und der kaiserlichen Verschreibungen beinhaltete. Informationen des Frankfurter Stadtschreibers zufolge hatte Augsburg bereits damit begonnen, Schweizer Söldner anzuwerben. Die Stadt Ulm hatte angeblich ein Kontingent von 300 Pferden angesetzt und unter sich und ihrem Landgebiet repartiert. Im Zuge der Kriegsvorbereitungen hätten beide Städte den Bewohnern ihrer Landschaft Zuflucht geboten.³²⁰

Tatsächlich unternahm Augsburg in seiner gefährdeten Lage gegenüber Herzog Ludwig gewaltige Rüstungsanstrengungen. Die Bürgerschaft selbst stellte 5.000 Mann, zusätzliche besoldete die Stadt 800 Schweizer und eine Reihe von Adligen, darunter den Grafen Oswald von Tierstein, Sigmund von Pappenheim und Wilhelm von Rechberg, der als Stadthauptmann das Komman-

³¹⁴ Schreiben der Stadt Rothenburg an Markgraf Albrecht vom 12. November 1461. Ebd., nr. 197, S. 283.

³¹⁵ Schreiben an Brune vom 12. November 1461. Ebd., nr. 196, S. 282.

³¹⁶ Schreiben an den Rat vom 11. November 1461. Janssen II, nr. 302, S. 194 f. Zugleich übersandte Brune die Abschiede der beiden Eßlinger Tage.

³¹⁷ FRA II, 44, nr. 195, S. 282. Die Ladungen wurden nicht direkt den Städten zugestellt, sondern den kaiserlichen Hauptleuten zugeschickt, die nach Lage der Dinge von ihnen Gebrauch machen konnten.

³¹⁸ Ebd., nr. 212, S. 301; nr. 217, S. 305.

³¹⁹ Noch am 7. Dezember 1461 teilte der Frankfurter Stadtschreiber dem Rat mit, Augsburg und Ulm hätten mit ihrem Anhang von elf Städten auf dem Eßlinger Tag vom 22. November "nicht besonders besloßen". JANSSEN II, nr. 310, S. 199. Markgraf Albrecht hingegen meldete dem Kaiser am 4. Dezember 1461, die Mehrheit der Reichsstädte, darunter Augsburg, Ulm und Eßlingen, habe bereits Hilfe zugesagt. FRA II, 44, nr. 205, S. 291.

³²⁰ JANSSEN II, nr. 310, S. 200.

do führte.³²¹ In einer Matrikel Markgraf Albrechts vom 20. April 1462 war Augsburg hingegen nur mit 120 Mann zu Roß und 500 zu Fuß für das Reichsheer veranschlagt,³²² doch hatte Augsburg nach Kriegseintritt neben seinem Beitrag zu Offensive als Nachbar und trotz des kaiserlichen Auftrags als individueller Feind des Herzogs umfangreiche Sicherungen für den eigenen Schutz gegen Belagerung und Kleinkrieg zu treffen, da es sich nicht um einen Krieg handelte, der in erster Linie durch einzelne Treffen entschieden wurde, sondern um eine Fehde, für die das Schadentrachten, die Schädigung des Gegners durch Totschlag, Verwüstung, Niederbrennen und Brandschatzung charakteristisch ist.

In Ulm legten die kaiserlichen Hauptleute zwei urkundliche Zusagen des Kaisers vor. Die erste hob im Namen des Kaisers, wie früher schon in Aussicht gestellt, sämtliche fiskalischen Ladungen und Prozesse auf, ohne daß die Städte dafür Kompensationszahlungen zu leisten hatten.³²³ Unter dem Datum des 16. Dezember 1461 gaben die Hauptleute den Städten, die bereit waren - wie die Formel lautet - "in seiner keiserlichen majestat friden und unfriden zuziehen", in einer zweiten Verschreibung eine Reihe von weiteren Zusagen, die später auch einzelnen Städten in gesonderten Urkunden zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wurden. Kaiser und Hauptleute versprechen den Städten darin für die Dauer des Krieges Rat, Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig und seine Helfer; wird eine Stadt bedrängt und belagert, wollen sie diese nach bestem Vermögen retten und ersetzen. Kaiser und Hauptleute werden den Krieg nicht beenden und keine Richtung eingehen, solange die Städte darin nicht auch "verwart und versichert" sind. Sie werden sich insbesondere nicht richten lassen, ohne daß eine Reichsstadt, die vom Reich gedungen wurde, nicht wieder an das Reich zurückgebracht ist, einer Reichsstadt die ihr abgewonnenen Orte und Schlösser restituiert sind und Lehen, die von Städten aufgesagt wurden, diesen nicht wieder verliehen sind. Besondere Regelungen werden hinsichtlich der be-

³²¹ Städtechroniken 5, S. 248-279. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 410. Am 3. Mai 1462 unternahm Augsburg einen Ausfall mit 3.000 Fußknechten und 500 Reitern. Ebd., S. 415. Auch die Stadt Regensburg wurde in Kriegsbereitschaft versetzt. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 347.

³²² FRA II, 44, nr. 290, S. 389.

³²³ Ebd., nr. 211, S. 297 f. Die kaiserlichen Hauptleute verpflichteten sich gegenüber der Stadt Dinkelsbühl, ihr die Verschreibung für Herzog Ludwig, die nach der Nürnberger Richtung in die Hände des Kaisers gelangt war, zu übergeben. Vgl. die Fertigung der Verschreibung der Hauptleute speziell für Rothenburg vom 4. Januar 1462; ebd., nr. 218, S. 305 f. Die Zusage der kaiserlichen Hauptleute im Namen des Kaisers blieb nicht folgenlos. Kaiser Friedrich III. hatte zu Beginn der sechziger Jahre dem österreichischen Landmarschall Graf Michael von Maidburg für alle seine Dienste die "peenfell" der Stadt Augsburg zugewiesen. Der damalige römische Kanzler Ulrich Weltzli (1459-1463) vereinbarte mit der Stadt als Kompensationsleistung für ihre Straffälligkeiten die Summe von 16.000 Gulden, doch wurde das Geld dem Grafen von Maidburg von der Stadt nicht ausgezahlt. Vermutlich im Jahre 1479 kam Graf Michael von Maidburg auf diese Forderung an die Stadt zurück; er bat den Kaiser, ihm die Summe von der Stadt Augsburg zu verschaffen, damit er Herrschaften auslösen könne. Alternativ schlug er vor, der Kaiser solle ihm die 16.000 Gulden gegen die Zession der Pönfälle auszahlen; der Kaiser könne diese dann selbst nutzen und - kraft seiner kaiserlichen Autorität - aus Augsburg die zwei- oder dreifache Summe herausholen. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CLIV, S. 356. In seiner Antwort ließ der Kaiser den Grafen darauf hinweisen, "sein k. g. hab die von Augspurg in dem krieg wider weilent Herzog Ludwigen von Bayern auch Herzog Albrechten von Oesterreich als der mit seinen gnaden in aufrur komen sey, da sy swerlich mit seinen gnden gelitten und darlegen tan haben, desselben penfals halben absoluiert, darumb so wiss sein k. g. nichtz weiter auf sy zuschaffen, noch darinn zu handeln". Ebd., nr. CLV, S. 358. Im Jahre 1474 bat die Stadt Augsburg den Kaiser, ihr die Quote von 1.000 Mann am Anschlag für den Zug nach Neuss zu ermäßigen, da sie im bayerischen Kriege dem Kaiser und dem Reich zu getreuem Beistand großen Aufwand gemacht und deshalb viele Schulden habe. Der Kaiser setzte die Augsburger Quote auf 800 Mann herab. Monumenta Habsburgica I, 1, S. CXXXI.

sitzrechtlichen Zuerkennung der Städte und Schlösser des Feindes getroffen, die von Reichsstädten und Hauptleuten gemeinsam, Gruppen von Reichsstädten oder einzelnen Reichsstädten erobert werden. Schließlich wird für jegliche Schädigung des Feindes die Freiheit von der Strafverfolgung durch den Kaiser und seine Fiskale zugesichert.³²⁴

Aus den internen Verhandlungen der Städte erfahren wir, daß in der Einungsfrage bereits alternative Vorstellungen bestanden.³²⁵ Es war die Frage, ob ein technisch als "durchgehende" Einung bezeichnetes, institutionell ausgeformtes Bündnis aller Städte mit allgemeinerer städtepolitischer Ausrichtung geschlossen werden sollte oder ob man sich mit einer auf den Reichskrieg und seine unmittelbare Folgen begrenzten Einung begnügen wollte, die lediglich die kaiserliche Schutzgarantie - wie von Seiten des Markgrafen und des Kaisers gewünscht - durch eine korporative Selbsthilfe ergänzte und den Kaiser zugleich entlastete. Der Reichskrieg und die kaiserlichen Anforderungen eröffneten die Möglichkeit, die seit gut zehn Jahren stagnierende korporative Städtepolitik im schwäbisch-fränkischen Raum unter äußerem Druck zu reaktivieren und das vorgeschlagene instrumentelle Zweckbündnis zugunsten eigenständiger politischer Zielsetzungen zu überschreiten, die auch eine Frontstellung gegen den Kaiser mit in Rechnung zogen. Die umfassendere Bündniskonzeption einer "grossen verainung"³²⁶ mit einem institutionellen Schiedsgericht für den Austrag unter Einungsverwandten bedeutete nichts anderes als den Versuch einer Wiederbelebung des Schwäbischen Städtebundes, dessen Bundesbrief in toto zugrunde gelegt und nur in einzelnen Artikeln modifiziert, revidiert oder präzisiert wurde.

In Ulm wurde die Präambel des Bundesbriefes durch eine Darlegung des aktuellen Bündniszweckes ergänzt.³²⁷ Die Einung dient demnach der Hilfe im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig, die dem Kaiser - ohne Hinweis auf eine Rechtspflicht - als dem rechten Herrn und Oberen "zu

³²⁴ FRA II, 44, nr. 213, S. 301 f. und JANSSEN II, nr. 328, S. 206-208 (1462 März 31). Vgl. damit die Verordnung Kaiser Karls IV. über Kriegsschäden aus dem Jahre 1378, die bestimmte, daß denjenigen, die einem römischen Kaiser oder König Heerfolge leisteten, vom Ersatz für unvermeidlichen oder unvorsätzlichen Schaden befreit seien. RTA 1, nr. 118, S. 212-213. Auch diese kaiserliche Zusage blieb nicht ohne Bedeutung. In der Instruktion des bayerischen Kanzlers Dr. Friedrich Mauerkircher und des herzoglichen Rates Hans Frauenberger für eine Gesandtschaft zum Kaiser, der Herzog Ludwig wegen seiner Übergriffe gegen die Stadt Augsburg in die Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467 erklärt hatte, wird folgender Sachverhalt dargestellt: Der herzogliche Diener Hans Lieber habe vor Ausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig am kaiserlichen Kammergericht gegen Augsburg "vrtil vnd recht vnd darauf gepotbrief an die von Augspurg behabt". Danach hätten die Augsburger während des Krieges vom Kaiser "ein zusagen erlanngt, das er sy von den [...] vrtailln vnd gepotbrifen absoluiren vnd entledigen welle, vßhalb das der Lieber in den kriegten vnsers [Herzog Ludwigs] tails gewesen sein vnd wider sein maiestat sol gethan vnd verhandelt haben". Die herzogliche Seite vertrat die Auffassung, daß die kaiserliche Absolutionszusage kraft des Amnestieartikels des Prager Friedens von 1463, der den Krieg beendet hatte, aufgehoben sei. Außerdem sei insbesondere unter Vermittlung des Königs von Böhmen zwischen dem Kaiser und herzoglichen Räten vereinbart worden, daß vom Herzog einem kaiserlichen Diener sein Schloß zurückgegeben werden solle, wohingegen der Kaiser dem Lieber "an seinem camergericht furderlichs rechtens gestatten vnd ergeen lassen" solle. Tatsächlich habe der Kaiser die Augsburger zitiert und einen Gerichtstermin gesetzt; dennoch hätten die Augsburger vom Kaiser mit der Begründung, daß der Lieber im Krieg gegen ihn gehandelt habe, einen Absolutionsbrief erhalten, in dem allen Fürsten befohlen werde, die Augsburger "bey solher absolucion zu handhaben". Die bayerische Seite wandte dagegen ein, daß diese Briefe "an gerichts ordnung, auch in abwesen des Liebers vnd ine dazu vneruordert vnd vnuerhort" ausgegangen seien. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 10, fól. 341rv.

³²⁵ FRA II, 44, nr. 211, S. 298-300; vgl. nr. 221, S. 309.

³²⁶ Ebd., nr. 230, S. 318. Vereinigung vom 20. Januar 1462.

³²⁷ Ebd., nr. 211, S. 298 f.

eren vnd zu gefallen"³²⁸ geleistet wird, dem Schutz der städtischen Freiheiten, dem Rechtsfrieden der Städte und des weiteren Umlandes sowie dem Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte. Die Vertragsdauer wird allerdings auf den Reichskrieg bezogen und über dessen Beendigung und Richtung hinaus um weitere zwei Jahre verlängert.

Eine aufschlußreiche Revision erfährt der Artikel des Bundesbriefes, der das korporative Verhalten der Städte gegenüber kaiserlichen Forderungen regelt.³²⁹ Im Falle einer "mutung oder fordrung" von kaiserlicher Seite, die an den Bund, eine Gruppe von Städten oder an einzelne Städte gerichtet ist, soll keine Stadt auf eigene Verantwortung hin antworten, sondern nur "nach rate vnd vnderweisung" der gesamten Korporation, die nach dem Mehrheitsprinzip beschließt. Der im älteren Bundesbrief enthaltene Hinweis auf die einungsschädliche Motivation einer separaten Antwort, das eigennützige Streben nach "vortail", fehlt in der neuen Formulierung. Der alte Artikel handelt nur von kaiserlichen Forderungen, die an den gesamten Bund gerichtet sind, so daß eine separate Antwort die Solidarität verletzen würde; jetzt wird vor allem der Umgehung der Korporation durch den Kaiser Rechnung getragen. Der revidierte Artikel soll jedoch nicht mehr in den Einungsvertrag inseriert werden, sondern nur noch in Form eines "besondern beybrief[s]" Vertragsbestandteil sein, damit er auch dann geheimgehalten werden kann, wenn es sich ergibt, daß die Vertragsurkunde vorgewiesen werden muß.

In der späteren Fassung des Ulmer Städtetages vom 20. Januar 1462³³⁰ wurde diese vertrags-technische und politische Modalität beibehalten, es wurde aber der von der inhaltlichen Regelung ausgehende korporative Zwang gelockert. Städtegruppen oder einzelne Städte sollen zwar vor ihrer definitiven, formell separat erteilten Antwort die Einungsversammlung konsultieren, damit die Antwort, wie es in der ostensiblen harmlosen Begründung heißt, "desbas seinen kaiserlichen gnaden auch seiner wirdikait in demütiger zimlichait mug gesetzt werden", die Meinungsbildung der Einungsversammlung und ihre Formulierung der Antwort waren jedoch nur dann verbindlich, wenn eine gemeinsame Übereinkunft gelang. Kam ein einhelliger Beschluß nicht zustande, trat nicht mehr das korporative Majoritätsprinzip an die Stelle der Einmütigkeit; es blieb dann einer jeden Stadt vorbehalten, "für sich selbs zu irer notdurfft zu antwurttten". Damit wurde der Versuch, auch die bilateralen Beziehungen zwischen Kaiser und Reichsstädten in allgemeinen Städteangelegenheiten konsequent korporativ zu regulieren, wieder aufgegeben. Die Modifikation und Ergänzung einer Reihe anderer Artikel des Bundesbriefes während der

³²⁸ Diese Formel benutzte bereits der Städtebund 1434/35, als er mit Kaiser Sigmund gegen Bestrebungen Herzog Ludwigs von Bayern, die Stadt Donauwörth dem Reich zu entfremden, zusammenarbeitete. RTA Bd. 11, S. 462 Z. 35 f.; S. 448, 457. H. BLEZINGER, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438-1445*, Stuttgart 1954, S. 132. In dem kaiserlichen Mandat vom 5. April 1462 an verschiedene Reichsstädte heißt es allerdings, die Städte hätten in die Hilfe Kaiser und Reich "zu gehorsam verwilligt". FRA II, 44, nr. 282, S. 375. Für die neue Präambel wurden der kaiserliche Rechtsstandpunkt und die Zielsetzung des Krieges, wie sie in den kaiserlichen Mandaten dargestellt waren, zusammengefaßt, hinzugefügt wurde noch die Formel aus der Verschreibung der kaiserlichen Hauptleute, "in seiner k. g. friden vnd vnfriden zu zihen".

³²⁹ FRA II, 44, nr. 211, S. 299 f. (art. 2). Vgl. den entsprechenden art. 1 des Bundesbriefes von 1377. W. VISCHER, *Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376 bis 1389*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 2 (1862), Anhang nr. II, S. 89-91. Vgl. RTA 14, S. 268 ff. Ursprünglich war dabei an Verpfändungen durch den König und an außerordentliche Schatzungen gedacht.

³³⁰ FRA II, 44, nr. 230, S. 318-322, 319.

Verhandlungen an der Jahreswende 1461/62 gehören im engeren Sinne zur Geschichte des Schwäbischen Städtebundes.

Obwohl auf dem Ulmer Städtetag vom 21. Dezember 1461 beschlossen wurde, in der Einungsfrage auf der folgenden Versammlung in Ulm am 18. Januar 1462 eine definitive Entscheidung über Form und Zielsetzung der Einung zu treffen,³³¹ gelang in dieser Frage angesichts divergierender Meinungen kein gemeinsamer Beschluß, da das Mehrheitsprinzip keine Geltung hatte und die Materie noch unübersichtlich war, wie dies im Abschied festgestellt wird.³³² Man ließ aber zunächst das Projekt einer durchgehenden Einung fallen und beschränkte den Bündniszweck auf den gegenwärtigen Reichskrieg und sich später aus ihm ergebende Folgen. In einem Mißverhältnis dazu steht indessen die komplexe und komplizierte institutionelle Form der Einung auf der Grundlage des revidierten Bundesbriefes des Schwäbischen Städtebundes. Die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Giengen und Aalen gaben unmittelbar eine Beitrittszusage. Die Stadt Ulm wurde mit der Federführung und Redaktion des Vertragstextes betraut.³³³ Die endgültige Einigung über die Vertragsgestaltung und die definitiven Beitrittserklärungen sollten auf einem weiteren Tag zu Ulm am 6. Februar 1462 erfolgen.

Dem erneuerten Städtebund wollten die Städte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Gmünd, Memmingen, Donauwörth, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Giengen und Aalen beitreten. Das im Februar 1462 redigierte Einungskonzept³³⁴ führt nur die Änderungen gegenüber dem älteren Bundesbrief auf, der vorausgesetzt wird. Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre. Die Städte Ulm, Giengen und Aalen sowie die Stadt Nördlingen nehmen Herzog Ludwig von Bayern aus, durch die Exception von Papst und Kaiser ist jedoch der kaiserliche Hilfsanspruch vorbehalten. Ausgenommen werden von verschiedenen Städten daneben noch der Bischof von Augsburg, die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg und Markgraf Albrecht von Brandenburg. Die Exceptionsklauseln weisen darauf hin, daß es sich keineswegs um ein reines Kriegsbündnis handelte. Die Ausfertigung der Urkunden sollte nach Klärung letzter Details nach dem 21. März 1462 vorgenommen werden. Am 20. April 1462 wurde auf dem Augsburger Städtetag die Frage einer durchgehenden Einung erneut auf die Tagesordnung für einen auf den 5. Mai nach Ulm anberaumten Städtetag gesetzt,³³⁵ ohne daß es später zu einer urkundlichen Ausfertigung eines Einungsvertrags kam.

Nachdem die Reichsstädte eine generelle Hilfszusage gemacht hatten, Mitte Dezember 1461 den Städten die kaiserlichen Verschreibungen eröffnet worden waren und von städtischer Seite die Einungsverhandlungen zu ersten Formulierungen geführt hatten, ging es in den Verhand-

³³¹ Die Abschiede datieren vom 5. Januar 1462. Ebd., nr. 220, S. 306-309; nr. 221, S. 309 f.; vgl. nr. 222, S. 310 f.

³³² Ebd., nr. 229, S. 316 f., 316.

³³³ Die Stadt Ulm hatte als Vorort des Bundes mit ihrer Kanzlei die laufenden Geschäfte des Schwäbischen Städtebundes geführt. BLEZINGER, S. 10.

³³⁴ FRA II, 44, nr. 230, S. 318-322. Von A. Bachmann auf den 20. Januar 1462 datiert. Daß es sich jedoch um ein Ergebnis des Ulmer Tages vom 6.-11. Februar handelt, ergibt sich aus der Maßgabe, daß auf einem neuen Ulmer Tag am 21. März 1462 über einzelne zur Diskussion gestellte Artikel definitiv entschieden werden sollte. Die Stadt Isny fehlt in der Liste der beigetretenen Städte.

³³⁵ Ebd., nr. 290, S. 389. Vgl. den Abschied des vorausgegangenen Nördlinger Städtetages vom 28. März 1462. Ebd., nr. 272, S. 368-369.

lungen auf dem Ulmer Städtetag vom 21. Dezember um die Kontingentierung der städtischen Hilfe und um die zu repartierenden Einzelquoten.³³⁶ Dabei ergaben sich unter den Städten zwei Gruppierungen. Insgesamt 18 Reichsstädte - Augsburg, Ulm, Reutlingen, Hall, Gmünd, Memmingen, Ravensburg, Rottweil, Biberach, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Giengen und Aalen - sagten für sich ein Kontingent von 400 Berittenen zu. Hinsichtlich der von den Vertretern der kaiserlichen Hauptleute geforderten gleichen Anzahl an Fußtruppen gingen die Städteboten auf Hintersichbringen, da in den vorausgegangenen Verhandlungen nichts von Fußtruppen bekannt geworden sei; sie äußerten aber die Zuversicht, daß ein solches Kontingent zustande komme. Eine Gruppe von 11 Städten - Konstanz, Eßlingen, Überlingen, Lindau, Nördlingen, Rothenburg, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Buchhorn und Bopfingen - erklärte sich für bezifferte Zusagen nicht bevollmächtigt und erreichte ein Hintersichbringen bis zu einem weiteren Städtetag, der am 18. Januar 1462 wieder in Ulm stattfinden sollte. Angemessen erschien den Vertretern der 11 Städte ein Kontingent von jeweils 250 Mann zu Roß und zu Fuß, das sie erfüllen sollten.

Die interne Repartition dieser beiden Kontingente sollte wiederum nach der Veranlagungsmodalität des Schwäbischen Städtebundes vorgenommen werden. Der Städtebund hatte sich an einem Beitragsschlüssel orientiert, der nach Maßgabe der jährlichen Reichssteuerleistung einer jeden Stadt als Ausweis ihrer Leistungsfähigkeit in der Währungseinheit von Pfund Hallern in Zehner- und Hunderterbeträgen festgelegt war. Die Reichssteuersummen bildeten als grundsätzlich feststehende, nur in besonderen Fällen moderierte Leistungsziffern ("anzal") die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einzelquoten, die in einem prozentualen Verhältnis zu diesen Steuersummen ausgedrückt wurden.³³⁷ So sollten bei der Repartition der beiden Gesamtkontingente "von jeglichem hundert, damit die stette in anzal sitzen", jeweils 10 Mann zu Pferd und 10 Mann zu Fuß gestellt werden.³³⁸ Die Kontingentierungen des Ulmer Städtetages bildeten jedoch lediglich einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer erheblich höheren Sollstärke der Reichsstädte, für die von seiten der kaiserlichen Hauptleute auf dem folgenden Städtetag die Kontingenziffern und eine Matrikel vorgelegt werden sollten, so daß eine neue Verhandlungsrunde erforderlich wurde. Nachdem die Städte endlich Hilfe zugesagt hatten, lag ihnen daran, daß niemand von den Fürsten oder anderen Städten in Separatverhandlungen von den kaiserlichen Hauptleuten Neutralität zugestanden bekam. Von den markgräflichen Räten erhielten sie darüber eine schriftliche Zusicherung.

Die städtischen Feindsbriefe sollten einem Formular entsprechend ausgefertigt werden und auf dem Städtetag vom 18. Januar 1462 vorliegen und dann an Herzog Ludwig von Bayern weitergeleitet werden. Lehensträger Herzog Ludwigs sollten einem von den Städten ausgearbeiteten Formular entsprechend ihre Lehenspflicht aufkündigen, dabei jedoch ihre Lehensgüter nicht aufsagen, sondern weiterhin innebehalten.³³⁹ Außerdem wurde eine Gesandtschaft der Städte zum

³³⁶ Ebd., nr. 220, S. 307 f.; nr. 221, S. 309. 1462 Januar 5.

³³⁷ Ohne ausdrücklichen Bezug auf den Städtebund ebd., nr. 221, S. 309. Zum Verfahren des Städtebundes s. VISCHER, S. 76 f.; BLEZINGER, S. 14-16. Eine entsprechende Funktion kam später der Wormser Reichsmatrikel von 1521 zu.

³³⁸ FRA II, 44, nr. 221, S. 309.

³³⁹ Ebd., nr. 220, S. 308; nr. 221, S. 310.

Kaiser erwogen.³⁴⁰ Der Zuzug der städtischen Einzelkontingente war für den 25. Januar nach den zugeteilten Orten Gmünd, Ulm und Augsburg vorgesehen.³⁴¹ Genau geregelt war auch die Prozedur des Austausches der kaiserlichen Verschreibungen und der städtischen Zusagen. Urkundliche Ausfertigungen der kaiserlichen Verschreibungen erhielten ausweislich des Abschieds von den kaiserlichen Hauptleuten auf dem Städtetag zunächst die 18 Reichsstädte, die ihr beziffertes Gesamtkontingent zugesagt hatten. Die übrigen 11 Städte sollten von den Hauptleuten die kaiserlichen Verschreibungen im Gegenzug zu ihren Zusagen und der Übersendung ihrer Feindsbriefe an Herzog Ludwig ausgehändigt bekommen. Damit waren die kaiserlichen Zusagen indessen noch nicht rechtskräftig. Dies wurden sie erst, wenn ihnen ein - hier unter dem Siegel des Rottweiler Hofgerichts zu beglaubigendes - Vidimus der kaiserlichen Vollmacht für die kaiserlichen Hauptleute beigegeben wurde. Diese vidimierten Abschriften sollten alle Städte bei der Übersendung ihrer Feindsbriefe an Herzog Ludwig erhalten. Auch die Fertigung des Abschieds zwischen den Vertretern ("anwelten") der kaiserlichen Hauptleute und den Städteboten fand auf dem Ulmer Tag ausdrückliche Erwähnung durch die Bestimmung, daß beide Seiten gleichlautende Ausfertigungen ("abschidszedel") erhalten sollten, da jetzt in einem ersten Schritt verbindlich konkrete Abreden getroffen wurden.³⁴²

Die kaiserlichen Hauptleute hatten den Reichsstädten vorgeschlagen, einen ständigen Städteausschuß von drei bis zu fünf Deputierten mit Handlungsvollmacht zusammen mit Räten der Hauptleute an einen geeigneten Ort zu legen, damit ohne schwerfällige und nicht in jedem Falle durchführbare Berufung aller Städte die für die Kriegführung notwendigen Entscheidungen getroffen werden konnten.³⁴³ Die Städte wollten zunächst die relativ geringfügigen Kosten für den Unterhalt der Deputierten aufbringen, damit ihnen die Dinge nicht vollständig "aus den Händen wuchsen" und die kaiserlichen Hauptleute ihnen nicht einseitig neue militärische Lasten aufbürdeten.³⁴⁴ Später kamen den Städten dann allerdings Bedenken, auf einen derartigen kleinen Ausschuß die volle Verantwortung zu übertragen, und sie erwogen die schließlich auch nicht realisierte Lösung, den Städtetag, mit korporativen Befugnissen versehen, bis auf Widerruf zu perpetuieren, indem jede Stadt die Möglichkeit erhielt, einen Vertreter mit plena potestas nach Ulm abzuordnen und dort zu belassen. Wer wollte, konnte statt dessen eine andere Stadt oder eine Reihe von Städten bevollmächtigen, "damit ye die ding durch der stette aller gewalt gehandelt" wurden. Was von den Städteboten beschlossen wurde, sollte "aller stett halb" gehalten, sich aus den Beschlüssen ergebende Mehrbelastungen sollten von allen Städten entsprechend dem üblichen Beitragsschlüssel finanziert werden.³⁴⁵

Auf dem Ulmer Städtetag vom 18. - 20. Januar 1462 verlangten die kaiserlichen Hauptleute grundsätzlich eine Verdoppelung der bisherigen Kontingente, doch konnte der erhöhte Ansatz

³⁴⁰ Ebd., nr. 221, S. 310.

³⁴¹ Ebd., nr. 220, S. 308. Über den Zuzug der reichsstädtischen Kontingente berichtete Herzog Ludwig dem böhmischen König in Schreiben vom 24. und 31. Januar 1462. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXII, S. 612; nr. CXXXIII, S. 615.

³⁴² FRA II, 44, nr. 220, S. 308, 309.

³⁴³ Ebd., nr. 221, S. 310.

³⁴⁴ Ebd., nr. 229, S. 317. 1462 Januar 20.

³⁴⁵ Ebd., nr. 248, S. 342 f. 1462 Februar 11.

des "gereisigen zugs", d. h. der Berittenen, dadurch abgegolten werden, daß anstelle eines Reiters zwei Mann zu Fuß gestellt wurden.³⁴⁶ Sehr detailliert wurden der Standard der Ausrüstung und die Mengen der Kriegsmaterialien spezifiziert. Die Hauptleute kündigten an, daß die Mannschaften der einzelnen städtischen Kontingente bei ihrem Eintreffen im Feld gezählt würden; Städte, welche die Sollstärke nicht erfüllten, würden auf der Grundlage der kaiserlichen Mandate für ungehorsam und straffällig erklärt wie diejenigen Städte, die völlig ausblieben. Die Feindsbriefe aller Reichsstädte gingen im Verlaufe des Städtetages durch Boten der Städte Augsburg, Ulm, Eßlingen und Reutlingen an Herzog Ludwig aus.³⁴⁷

Da die kaiserlichen Hauptleute ihre erhöhten Forderungen erst unmittelbar auf dem Städtetag eröffnet hatten, wurde ein neuer Tag für eine definitive Antwort durch die mit plena potestas auszustattenden Städteboten notwendig, den man auf den 6. Februar 1462 nach Ulm ansetzte.³⁴⁸ Dort übergaben die Hauptleute einen Anschlag, dessen Vollzug sie mit Nachdruck verlangten.³⁴⁹ Die Städteboten einigten sich auf die Empfehlung für die städtischen Räte, zunächst unverzüglich die von ihnen früher zugesagten Kontingente zu schicken und später den erhöhten Ansätzen nachzukommen.

Die Reichsstädte, die sich in die Hilfe begeben hatten, zeigten wie die kaiserlichen Hauptleute ein Interesse daran, daß sich niemand von den Städten und Ständen der Hilfeleistung entzog und dadurch den militärischen Effekt ihres Beitrages bis zur Nutzlosigkeit reduzierte. Dabei wurden ihnen insbesondere das Fernhalten und die Separatverhandlungen Nürnbergs mit dem Kaiserhof zum Ärgernis. Am 28. Februar 1462 teilte Markgraf Albrecht dem Kaiser mit, die Hauptleute und die gehorsamen Reichsstädte hätten eine Gesandtschaft nach Nürnberg geschickt mit der Aufforderung, dem Kaiser gehorsam zu sein und unter das Reichsbanner zu ziehen, worauf Nürnberg geantwortet habe, daß es sich wie bisher so auch fernerhin des Krieges wegen durch eine Gesandtschaft mit dem Kaiser "vertragen" werde.³⁵⁰ Über diese Antwort sei er erschrocken, denn sollte eine Übereinkunft mit Nürnberg getroffen werden und die Stadt stillsitzen, so würde dadurch an der Hilfe der übrigen Fürsten und Städte ein großer Ausfall entstehen, während umgekehrt Nürnbergs Hilfe großen Nutzen stiften würde. Deshalb sei der Stadt Nürnberg mit Rat der kaiserlichen Hauptleute und der Reichsstädte die - in den Händen der Hauptleute befindliche - kaiserliche Zitation übergeben worden.³⁵¹

³⁴⁶ Ebd., nr. 227, S. 313 f.

³⁴⁷ Ebd., nr. 229, S. 316; vgl. auch nr. 255, S. 353. JANSSEN II, nr. 316, S. 201. Am 21. Januar 1462 erklärte der Kaiser gegenüber seinen Hauptleuten, daß er die wegen der Hilfe gegen Herzog Ludwig von Bayern an die Reichsstädte ergangenen Gebotsbriefe mit ihren Strafbestimmungen für diejenigen Reichsstädte, die ihm und ihnen als seinen Hauptleuten helfen werden, abtun und nachlassen wolle, d. h., daß der Kaiser darauf verzichtete, die inzwischen eingetretene Straffälligkeit weiter zu verfolgen. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8768; vgl. nr. 8767.

³⁴⁸ FRA II, 44, nr. 229, S. 316; nr. 234, S. 324 f.

³⁴⁹ Ebd., 248, S. 342-344. 1462 Februar 11.

³⁵⁰ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8805.

³⁵¹ Die Ladung Nürnbergs durch den Kaiser datiert vom 12. November 1461. FRA II, 44, nr. 195, S. 282. Die Ladung wurde am 20. Februar 1462 in der Nürnberger Kanzlei dem Ratsherrn Niclas Muffel von dem markgräflichen Kanzler Dr. leg. Job von Ried übergeben. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 211-213v. Notariatsinstrument über die Zustellung. Das Instrument wurde dem Kaiser vom Markgrafen zugesandt. Der Stadt wurde zur Last gelegt, nicht nur keine Hilfe geleistet, sondern darüber hinaus trotz des Verbots dem Herzog Zuschub und Förderung geleistet zu haben. Auf Grund einer supplicatio pro processibus erklärte der Kaiser die Stadt für

Aus dem Schreiben des Markgrafen geht weiterhin hervor, daß sich die Hauptleute erneut gegenüber den Städten hatten verpflichten müssen, niemandem Neutralität zu gewähren,³⁵² und daß insbesondere der Kaiser die Nürnberger Gesandtschaft des Ratsherrn Jobst Tetzl heim-schicken werde, da die Stadt bisher jeder definitiven Antwort mit dem Hinweis auf ihre Ge-sandtschaft an den Kaiserhof ausgewichen sei. Erfolglos ersuchte der Markgraf den Kaiser, der Stadt Nürnberg auf keinen Fall die Militärhilfe zu erlassen und auch keine Ersatzlösung in ir-gendeiner Form zu akzeptieren, sondern sie zum Gehorsam zu veranlassen. Gleichermäßen soll-te der Kaiser gegen die Reichsstadt Weißenburg im Nordgau und gegen die Bischöfe von Augsb-urg und Eichstätt verfahren.³⁵³

Die Prager Friedensverhandlungen vom 5. November bis zum 7. Dezember 1461 finden in den offiziellen Dokumenten der Städtetage keinen Niederschlag, obwohl die Reichsstädte die von Herzog Ludwig und König Georg von Böhmen avisierten Friedensverhandlungen vor ihrem Beginn mehrfach zum Anlaß genommen hatten, eine Entscheidung über eine Hilfszusage hin-auszuzögern. Dabei waren die Reichsstädte über die Tatsache formeller und konkreter Friedens-verhandlungen gut informiert.³⁵⁴

straffällig und lud sie peremptorisch vor das Kammergericht: "zusehen vnd zuhören euch auf anrufen vnd eruor-drung des [...] kayserlichen camer prokurator fiscals oder seins anwalds auf die vorgemelt vnnsrer kayserlich ercle- rung in die obgemelten pene [der kaiserlichen Mandate] alle vnd yede verualln zusein vnd darumb mit notturfti- gen processen des heyligen reichs wider euch zerichten und zuprocedirn oder aber dawider redlich vrsach rechtlich zusagen vnd furtzubringen, warumb das nicht sein solle". Bei Nichterscheinen werde einseitig weiterverfahren. Als sich das Gerücht verbreitete, die Stadt Nürnberg befände sich in der Acht, schrieb der Rat am 29. Mai 1462 an die Stadt Regensburg, daß dies nicht zuträfe, und forderte sie auf, Nürnberg weiterhin mit Gunst, Förderung und gutem Willen geneigt zu sein. Dem Schreiben legte der Nürnberger Rat eine Abschrift der goldenen Bulle vom 23. Juni 1452 bei. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 355 Anm. 654.

³⁵² Am 3. Januar 1462 schrieb Job von Ried dem Markgrafen aus Ulm, er solle sich mit niemandem, weder mit Für- sten noch mit Städten, dahin vertragen, "sie ruen zu lassen"; man habe das den andern Städten ausdrücklich zuge- sagt. FRA II, 44, nr. 217, S. 305.

³⁵³ Am 14. Februar 1462 hatten sich die kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg zu einem engeren Bündnis gegen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, Pfalzgraf Friedrich, Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern zusammengeschlossen. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXVI, S. 621 f. Für eine Gesandtschaft Markgraf Karls an den Kaiserhof legten sie am 15. Februar 1462 unter anderem fest, der Kaiser solle niemandem von den Fürsten oder Städten Neutralität gewähren. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8785.

³⁵⁴ Am 17. Oktober 1461 hatte König Georg von Böhmen an die Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Nördlingen geschrieben und sie gebeten, einen oder zwei ihrer Ratsfreunde zu dem Prager Tag zu entsenden, damit sie an den Friedensverhandlungen mitwirkten. FRA II, 20, nr. 259, S. 255 f. Janssen II, nr. 302, S. 194. Johannes Brune an den Frankfurter Rat am 11. November 1461. Im Hinblick auf den Regensburger Tag, der auf den 16. Ok- tober 1462 zwischen dem Kaiser und seinen "mitgewandnten" auf der einen Seite und Herzog Ludwig und "unsern und des reichs ungehorsamen und widerwertigen am anndern" teile, forderte Kaiser Friedrich III. den Frankfurter Rat am 15. September 1462 auf, zur Unterstützung der kaiserlichen Räte und Machtboten eine Ratsgesandtschaft nach Regensburg abzuordnen. Am 18. Oktober schrieb der Frankfurter Rat an die "kaiserl. ambasiaten und sende- boten" auf dem Regensburger Tag, daß er seine Botschaft nicht senden könne, weil er die kaiserliche Aufforderung zu spät erhalten habe und mit vielen Fehden beladen sei. Ebd., nr. 341, S. 217. Markgraf Albrecht von Branden- burg beklagte sich am 25. Juli 1462 nach der Niederlage bei Giengen gegenüber seinen Brüdern Johann und Fried- rich, der Bischof von Eichstätt, um dessen Freiheit man Krieg führe, "sicz still vnd gibt vnns gute wort vnd enthar vnns nit ein rate leyhen, der dem kayser ein tag helfe leysten". FRA II, 44, nr. 342, S. 432; V. HASSELHOLDT- STOCKHEIM, nr. CXLVII, S. 652. Auf dem Dinkelsbühler Tag vom 28. März 1463 beschlossen die Städte, aus ih- rem Kreis sechs bevollmächtigte Vertreter auf den bevorstehenden Nürnberger Friedenstag zu entsenden, "die ding neben der keyserlichen maiestat hawbtlewten vnd anwenden helffen zu handeln nach notturfft". Markgraf Albrecht hatte die Städte gebeten, ihm "seinen tag zu Nurmberg auch helffen zu leisten vnd das beste zu raten nach irm ver- steen". Auf der anderen Seite hatte König Georg von Böhmen als Helfer Herzog Ludwigs den Städten förmlich

Am 7. Dezember 1461 kam durch die Vermittlung König Georgs von Böhmen tatsächlich ein Frieden zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Ludwig sowie ein in die Urkunde mitaufgenommener Frieden mit denselben Bestimmungen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht von Brandenburg samt Helfern zustande.³⁵⁵ Markgraf Albrecht selbst war bei den Friedensverhandlungen nicht vertreten, die kaiserlichen Machtboten, der Freiherr Hans von Rorbach und der Ritter Hans Mülfelder, hatten sich wie König Georg als Vermittler seiner "gemächtigt". Der Prager Friede beendete zwar förmlich die Fehde und schuf einen Friedenszustand, die Rechtsfragen waren indessen ausgeklammert worden. Hinsichtlich der beiderseitigen Forderungen sollte durch König Georg auf einem für den 6. Februar 1462 nach Znaim anberaumten Tag ein gütlicher Vergleich oder eine schiedsgerichtliche Entscheidung erfolgen. Weiterhin sollten alle Ansprüche hinsichtlich von Schatzungen und Brandschatzungen bis zum 12. März ruhen. Der unentschiedene Charakter des Prager Friedens wurde sofort widersprüchlich interpretiert. Herzog Ludwig erläuterte ihn rechtfertigend gegenüber Pfalzgraf Friedrich als eine "Richtung", eine definitive Beilegung der Feindschaft und nicht als einen "Frieden" im Sinne eines "Anstandes", d. h. eines Waffenstillstandes.³⁵⁶ Markgraf Albrecht hingegen legte die Schwierigkeiten einer eindeutigen terminologischen Zuordnung dar und wollte den Frieden lediglich als einen bis zum 12. März befristeten Waffenstillstand verstanden wissen.³⁵⁷

Als Markgraf Albrecht am 21. Dezember 1461 durch die kaiserlichen Bevollmächtigten die Urkunde des Friedens mit Herzog Ludwig erhielt, beschäftigte ihn sofort die mögliche Haltung der Reichsstädte, die wenig zuvor endlich ihre Hilfe zugesagt hatten.³⁵⁸ Der Kaiser stellte es ihm frei, ob er den Frieden annehmen wollte oder nicht. Markgraf Albrecht machte seine Stellungnahme zu dem Frieden unter anderem davon abhängig, daß die Hilfsverpflichtung der Städte nach Ausgang des Waffenstillstandes vollständig wieder auflebte und die Städte selbst sich für den Waffenstillstand aussprachen.³⁵⁹ Den Städten sollte zur Entscheidung anheimgegeben werden, ob sie lieber jetzt oder erst nach Ablauf des Waffenstillstandes in den Krieg ziehen wollten; bei ihrer Entscheidung sollte es dann bleiben. Graf Ulrich von Württemberg hingegen drang mit Nachdruck auf eine unmittelbare Fortführung des Krieges und bat den Markgrafen, unverzüglich beim Kaiser darauf hinzuwirken, daß er den Reichsstädten mitteile, er werde in den Prager Frieden nicht einwilligen, und ihnen befehle, seine früheren Mandate zu befolgen.³⁶⁰

Markgraf Albrecht entsprach dem Wunsch Graf Ulrichs und empfahl dem Kaiser, unmittelbar und eilends die Fürsten und Städte aufzufordern, "den dingen uff euer genaden vorders ersuchen gestrax vnd ernstlich nachzugeen wie sie sich des dann als euch von vns genaden hawbtleuten verkundet sey, gewilliget haben, vnd sich an keinen friden vnd sunst an nichte gegen Hertzog

abgesagt, so daß die Abordnung der Städte Vollmacht erhielt, mit dem König eine Richtung einzugehen. FRA II, 44, nr. 399, S. 504 f.

³⁵⁵ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXVIII, S. 573-575.

³⁵⁶ Ebd., nr. CXXI, S. 580 f. 1461 Dezember 17.

³⁵⁷ Ebd., nr. CXXVII, S. 602; nr. CXXIX, S. 605, 606.

³⁵⁸ Ebd., nr. CXXVII, S. 600-602.

³⁵⁹ Voraussetzung war aber auch, daß die Städte "gruntlich zusagten", nach Ablauf der Frist wieder in den Krieg einzutreten. Immerhin sah Markgraf Albrecht die Möglichkeit, während des Waffenstillstands weitere Reichsstädte in die Hilfe für den Kaiser zu bringen. Ebd., S. 600.

³⁶⁰ Schreiben an Markgraf Albrecht vom 30. Dezember 1461. Ebd., nr. CXXVIII, S. 603 f.

Ludwigen [zu] keren". Das Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 3. Januar 1462³⁶¹ enthielt unterhalb der Außenadresse die Anweisung, daß es dem Kaiser persönlich übergeben und von niemandem als dem Kaiser selbst aufgebrochen werden sollte. Die bayerische Seite fing jedoch einen markgräflichen Boten mit dem Schreiben an den Kaiser bei Lauf ab. Um den casus foederis begründet geltend zu machen, zitierte Herzog Ludwig in seinem Schreiben an König Georg von Böhmen vom 31. Januar 1462 den obigen Passus und legte eine Abschrift des markgräflichen Schreibens bei.³⁶² Gleichzeitig unterrichtete er den König von den Truppenbewegungen der Feinde und insbesondere über den Zuzug städtischer Kontingente. Bereits am 17. Januar 1462 hatte Herzog Ludwig dem böhmischen König mitgeteilt, daß der Kaiser in einem offenen Mandat Herzog Otto von Neumarkt-Mosbach unter hohen Strafen befohlen habe, ihm und dem kaiserlichen Hauptmann Hilfe und Beistand zu leisten.³⁶³ Außerdem wußte er zu berichten, daß in dieser Woche 31 Reichsstädte seine Feinde würden und am 15. Januar Graf Kraft von Hohenlohe und Graf Hand von Wertheim neben einer Anzahl von Rittern und Knechten "von des kaisers wegen" seine Feinde geworden seien.³⁶⁴

Wie zuvor schon Herzog Ludwig, der den Reichsstädten mit Gegenwehr gedroht hatte, forderte König Georg von Böhmen, indem er auf seine Bündnisverpflichtung hinwies, die Reichsstädte am 5. März 1462 unter Berufung auf den Prager Frieden auf, unverzüglich ihre Fehde gegen den Herzog einzustellen.³⁶⁵ Er machte darauf aufmerksam, daß die Fehde zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig beigelegt sei und bislang keine der beiden Seiten eine erneute Bewahrung ausgesprochen habe.³⁶⁶

Die Liste, die Markgraf Albrecht Ende März 1462 von den formellen Helfern des Kaisers ohne Kurbrandenburg und Sachsen anlegte, weist, von den Reichsstädten abgesehen, keinen sehr imponierenden Anhang aus.³⁶⁷ Den Schwerpunkt im süddeutschen Raum bilden die vier kaiserlichen Hauptleute selbst, der durch besondere Zugeständnisse gewonnene, in der Tat engagiert am Krieg teilnehmende Graf Ulrich von Öttingen, Graf Johann von Wertheim und der Block der 31 teilweise sehr kleinen Reichsstädte der Städtetage zuzüglich der Stadt Frankfurt. Hinzu kommen im Norden des Reichs und damit außerhalb des unmittelbaren militärischen

³⁶¹ Ebd., nr. CXXIX, S. 605 f.

³⁶² Ebd., nr. CXXXIII, S. 614 f.

³⁶³ Ebd., nr. CXXXI, S. 609-611. An Herzog Otto erging am 18. Februar 1462 ein erneutes Mandat. FRA II, 44, nr. 251, S. 346.

³⁶⁴ Zugleich machte der Herzog auf angebliche Erfolge des Kaisers bei den Eidgenossen aufmerksam: "So ist zwischen dem kaiser vnd den Sweitzern als vns glewplich vnd warlich fürkombt beslozen, das sy in den nechstkünftigen vasten vns mit ainem here von des kaisers wegen überziehen sollen, es ist auch on zweiuel, die weil die stete in den krieg wider vns komen sein vnd die Sweitzer darein komen, das noch ettweuil fursten vnd herrn sich auch darein werden begeben, wo ewr liebe, wir vnd annder vnser baiden buntgenossen die sachen vnuertzogennlichen dargegen mit ernst nicht fürkomen". Ebd., S. 610. Kaiser Friedrich III. schrieb indessen am 3. Februar 1462 seinen Hauptleuten Markgraf Albrecht und Graf Ulrich, daß sie die Eidgenossen, "ob sy icht von bestätigung irer freyhait oder anders wegen anrurten", seines Dankes versichern sollten, falls sie ihm in diesen Läufen zu Hilfe und zu Willen sein würden. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8780.

³⁶⁵ FRA II, 44, nr. 259, S. 355-357.

³⁶⁶ Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte allerdings als kaiserlicher Hauptmann dem Herzog von Bayern nach dessen vorhergegangener Fehdeansage am 24. Januar 1461 erneut einen Fehdebrief übersandt. Ebd., nr. 236, S. 326; vgl. nr. 235, S. 325 f.; nr. 231, S. 322.

³⁶⁷ Ebd., nr. 255, S. 352 f. (zu früh auf ca. 25. Februar 1461 datiert). Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8843.

Operationsfeldes König Christian von Dänemark, die Herzöge Wilhelm, Heinrich und Friedrich von Braunschweig, die Herzöge Heinrich, Magnus, Albrecht und Hans von Mecklenburg, Herzog Otto von Stettin, Bischof Ernst von Hildesheim und Erzbischof Gerhard von Bremen.³⁶⁸ Ende Februar 1462 hatte Markgraf Albrecht die Helfer des Kaisers summarisch auf 14 Fürsten und 44 Reichs- und Herrenstände beziffert und angekündigt, daß sich noch acht Kurfürsten und Fürsten in die Hilfe begeben würden.³⁶⁹ Andererseits mußte er wenig später feststellen, daß die Reichsstädte die Ulmer Vereinbarung nur unzulänglich oder überhaupt nicht erfüllten; er verlangte deshalb für seine gegenwärtigen Operationen angesichts der wachsenden Stärke des Feindes Zuzug in möglichst großer Zahl.³⁷⁰

Am 28. März 1462 wurde in Nördlingen in Verhandlungen mit den Städten hinsichtlich eines großen Feldzuges das gesamtstädtische Kontingent auf illusorische 8.000 Mann zu Roß und zu Fuß festgelegt; der Ansatz der Reiter war gegenüber dem vorhergegangenen Ulmer Tag zu verdoppeln.³⁷¹ Damit die städtische Leistung nicht isoliert blieb, sondern in einen Gesamtzusammenhang eingeordnet war, sollten die Hauptleute, Fürsten, Prälaten und die Ritterschaft, die sich in der Hilfe für den Kaiser befanden, insgesamt 12.000 Mann zu Roß und zu Fuß mit gleicher Ausrüstung und gleichen Materialmengen in das Feld bringen. Demnach waren den Reichsstädten 40% der Gesamtbelastung zudedacht. Außerdem sollte sich eine Gesandtschaft aus Herren und Städten um eine Hilfe der Eidgenossen bemühen. Auf einem Tag zu Augsburg am 20. April sollte die Zusage und definitive Beschlußfassung erfolgen.³⁷²

Zwischenzeitlich verlangte der Kaiser von den Reichsstädten stärkeren Zuzug.³⁷³ Er beanstandete, daß die Städte sich zwar Kaiser und Reich gegenüber "zu gehorsam verwilliget", jedoch Truppen in so geringer Stärke geschickt hätten, die dem "statlichen vermogen" der Städte nicht angemessen sei. Deshalb verlangte er auf Grund ihrer Pflichtbindung schuldigen Gehorsam und befahl ihnen, unverzüglich und "ernstlicher" mit ihrer "gantzen macht" und mit ihrem ganzen "vermogen" den Hauptleuten zuzuziehen, damit "vns vnd dem heiligen reich, vnnsern keyserlichen hauptleuten vnd euch selbs durch sulchs nicht schympff, swer schaden vnd beleydigung entsteen, sunder die hilff vnd widerstand zu thund vns vnd euch zu eren vnd beschirmung des frids vnd des rechtens dester [statlicher] mit sicher gewarsam voltzogen, auch die sachen zu furderlichem außtrag pracht werden".³⁷⁴ Von Rothenburg verlangte Markgraf Albrecht aus An-

³⁶⁸ Die norddeutschen Fürsten und der König von Dänemark hatten sich am 28. März 1462 in Wilsnack getroffen.

³⁶⁹ Schreiben an Kaiser Friedrich III. vom 24. Februar 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798. Das Schreiben wurde abgefangen und von Herzog Ludwig an König Georg von Böhmen geschickt. Vgl. auch das Schreiben des Markgrafen an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 2. März 1462. FRA II, 44, nr. 258, S. 354 f.

³⁷⁰ FRA II, 44, nr. 266, S. 364 f. Schreiben an Rothenburg vom 19. März 1462.

³⁷¹ Ebd., nr. 272, S. 368 f.

³⁷² Die kaiserlichen Hauptleute willigten ein, daß die Städteboten bereits am 17. April in Augsburg zu einer Vorberatung zusammentrafen. Ebd., nr. 278, S. 373.

³⁷³ Ebd., nr. 281, S. 374 f.; nr. 282, S. 375 f. JANSSEN II, nr. 329, S. 208. Mandate vom 5. April 1462.

³⁷⁴ FRA II, 44, nr. 282, S. 375. Der Kaiser bezog sich auf die Strafsanktionen seiner früheren Mandate und machte geltend, daß die Städte die Hilfe ihm, dem Reich und sich selbst schuldig seien. Er forderte sie auf, sich so zu verhalten, daß es nicht notwendig werde, sie "mit einichem andern wege ernstlicher antzulangen und zuersuchen" (S. 376). Am 26. Mai 1462 erging an die Reichsstädte ein neuerliches Mandat. Der Kaiser verstärkte darin den Druck auf die Städte, indem er ihnen eine besondere Verantwortung zuschob und suggerierte, daß der Sieg von einer erhöhten Leistungsbereitschaft der bislang säumigen Städte abhängig sei: "so lanngt vns an, wo ir vnd ander vns vnd vnnsern hauptleuten der sachen mitgewannt statlicher vnd baß dann bißher bescheen ist, angriffet, das

laß bayerischer Truppenbewegungen auf das Ries gegen den Grafen von Öttingen und die Stadt Nördlingen zu, sich mit ganzer Macht in Bereitschaft zu halten und ihm bei Anmarsch des Feindes unverzüglich zuzuziehen.³⁷⁵ Wie der Kaiser umschrieb auch Markgraf Albrecht den Zweck des Krieges und der gegenwärtigen militärischen Aktionen mit neuen, nicht mehr so eng auf die Situation des Kaisers und der Reichsgewalt beschränkten, sondern Gemeinschaftszwecke hervorhebenden Formulierungen; der Krieg diene der Ehre und dem Nutzen von Kaiser, Reich und ihnen allen, dem gemeinen Nutzen und dem Frieden der Lande, sodann auch der Verhütung von Schädigungen und Verderben durch den Feind.³⁷⁶

Der Augsburger Tag vom 20. April 1462 war nur noch schwach besucht.³⁷⁷ Die Städte Biberach, Heilbronn, Leutkirch, Gmünd, Dinkelsbühl, Überlingen, Lindau, Buchhorn, Rothenburg und Pfullendorf teilten schriftlich mit, daß ihre Anschlagsquoten zu schwer und unmöglich zu erfüllen seien. Eßlingen, Hall, Aalen, Schweinfurt, Weil und Wimpfen blieben dem Tag gleichfalls fern und äußerten sich auch nicht schriftlich. Konkrete Beschlüsse zu dem Ulmer Anschlag wurden nicht gefaßt. Statt dessen legte Markgraf Albrecht für die 31 Reichsstädte erneut eine Matrikel über 968 Mann zu Pferd und 4.220 Mann zu Fuß vor, deren Repartitionsquoten am ehesten mit den vergleichsweise hohen Anforderungen der Matrikel für den Burgunderkrieg im Jahre 1474 verglichen werden können und die Quoten der eilenden Hilfen der siebziger und achtziger Jahre um das Vier- bis Neunfache überschreiten. Der Stadt Ulm wurde aufgetragen, zu einem von ihr zu bestimmenden Termin in kürzester Frist einen Städtetag auf der Grundlage des gegenwärtigen Abschieds auszuschreiben. Dort sollten sich die Städte definitiv und ohne weiteres Hintersichbringen zu dem Anschlag äußern, "was sie darjnn tun oder lassen woll[t]en", wie die Formel lautet. Auf der Tagesordnung sollte weiterhin die Frage einer durchgehenden Einnung oder eines Schutzbündnisses, aber auch einer Gesandtschaft des Städtetages an den Kaiser stehen, die ihn auf die Ungehorsamen, die Nutzlosigkeit einer allein von den gehorsamen Städten getragenen Hilfe und die Zusagen hinweisen sollte, unter denen die Städte sich in die Hilfe begeben hatten.

Der dann für den 5. Mai vorgesehene Ulmer Tag kam vermutlich nicht zustande. Aus den Gmünder Vereinbarungen vom 2. Juni 1462 zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den nächstgelegenen Reichsstädten wird aber ersichtlich, daß Markgraf Albrecht an seiner Matrikel fest-

dadurch wir, ir vnd die anndern vnsers teyls dester löblicher vnd fürderlicher den sig, auch dauon nütz, fride vnd ern erobern vnd erlangen mochten, dorumb wir bewegt werden, euch deßhalben ferrer zu ersuchen vnd zuermanen. Begern, bitten vnd ermanen euch aber bey der pflicht vnd gehorsam, auch allen vnd yeden penen in vnnsern ermanungen vnd auferuorderung briuen, vormals an euch außgegangen, begriffen, das ir in ewerm gehorsamen willen trostlich gestee, hilff vnd beystant vns, vnnsern hawbtleuten, euch selbs vnd anndern vns vnd euch mitgewannt statlicher vnd verfencklicher nach ewerm vermugen mit leut vnd gut, dann bißhere gescheen ist, tüt, das euch dorauff nit sewmnüß oder schuld zügemessen werde, als ir des vns vnd dem heyligen Romischen reich schuldig vnd pflichtig sey". Ebd., nr. 315, S. 409 f. Vgl. das kaiserliche Mandat vom 21. Juni 1462 an verschiedene geistliche Fürsten, die beiden Herzöge von Bayern-München, die Ritterschaft des Bamberger Stifts, die Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, die große und kleine Vereinigung in Franken, die Gesellschaften mit St. Jörgenschild im Hegau und an der Donau. Ebd., nr. 327, S. 419.

³⁷⁵ FRA II, 44, nr. 285, S. 381. 1462 April 11.

³⁷⁶ Vgl. auch das Schreiben an Rothenburg vom 14. April 1462. Ebd., nr. 288, S. 386 f.

³⁷⁷ Ebd., nr. 290, S. 388-390. Zuvor hatte noch eine Besprechung in Heidenheim stattgefunden. Vgl. nr. 292, S. 391.

hielt.³⁷⁸ Im August 1462 waren die städtischen Kontingente, die von den kaiserlichen Hauptleuten verschiedenen Reichsstädten als Bestimmungsorte zugewiesen wurden, hingegen auf nahezu ein Drittel der Matrikularquoten reduziert. Nach den Niederlagen Markgraf Albrechts gegen Herzog Ludwig bei Giengen am 19. Juli 1462 und der vorausgegangenen Niederlage und Gefangennahme Graf Ulrichs von Württemberg, Markgraf Karls von Baden und seines Bruders, des Bischofs Georg von Metz, am 30. Juni bei Seckenheim im Krieg gegen Pfalzgraf Friedrich und nach der neuerlichen Unterstützung Herzog Ludwigs durch König Georg von Böhmen war an kriegsentscheidende offensive Aktionen Markgraf Albrechts kaum mehr zu denken.

Während die schwäbisch-fränkischen Städte auf den Berufungstagen im wesentlichen dilatorisch zu taktieren versuchten und ihre intern geführte Diskussion auf diesen Tagen und die auf ihren eigenen Vorversammlungen geführte Diskussion nur in Bruchstücken überliefert ist, finden sich artikulierte Stellungnahmen und substantielle Einreden gegen eine Hilfeleistung bei Städten, die sich von den oberdeutschen Städtetagen weitgehend fernhielten. Dies gilt vor allem für Frankfurt und mit Basel an der Spitze für einige freie Städte, die innerhalb der Kategorie der reichsunmittelbaren Städte ihren verfassungsrechtlichen Sonderstatus geltend machten.

4. Die Einreden von Reichsstädten und freien Städten gegen die kaiserlichen Hilfsgebote

a) Frankfurt am Main

Die Stadt Frankfurt, die sich laufend über die Ergebnisse der Städtetage unterrichten ließ und deren Geschäftsträger, der Stadtschreiber Johannes Brune, sich so hartnäckig um Informationen über die Separatverhandlungen Nürnbergs bemühte, behauptete, in Anbetracht der Konfliktlage im Mainzer Stift und eigener schwerer Fehden wegen außerstande zu sein, den kaiserlichen Hauptleuten ein Truppenkontingent zu schicken.³⁷⁹ Sie instruierte jedoch ihren Stadtschreiber zu unverzüglichen Verhandlungen mit den Hauptleuten, da ihr erneut am 1. September 1461 ein hochverpöntes kaiserliches Hilfsmandat zugegangen war.³⁸⁰ Der Rat ermächtigte Brune, den Hauptleuten eine Summe von 1.000 bis zu 2.000 Gulden anzubieten, "so ferre daz wir von den heubluden allen fortern anhangen und forderungen versorget werden mochten".³⁸¹

Der Frankfurter Stadtschreiber hat einen sehr detaillierten Rapport über seine schwierige und für die Stadt wichtige Mission erstattet. Sein Bericht³⁸² gibt in plastischer Weise Aufschluß über Aspekte des Innenverhältnisses zwischen dem Kaiser und den beauftragten Hauptleuten, die Einreden der Stadt Frankfurt gegen die Erfüllung der Forderungen aus den kaiserlichen Hilfsbe-

³⁷⁸ Ebd., nr. 354, S. 446 f. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8890.

³⁷⁹ Schreiben an Johannes Brune vom 15. Oktober 1461. JANSSEN II, nr. 293, S. 182.

³⁸⁰ Ebd., nr. 269, S. 169.

³⁸¹ Ebd., nr. 293, S. 182. Gleichfalls am 15. Oktober 1461 schrieb der Frankfurter Rat an Markgraf Albrecht von Brandenburg, begründete mit denselben Angaben das Unvermögen der Stadt, den Hauptleuten Hilfe (Berittene) zu schicken, und beglaubigte den Stadtschreiber zu näheren Aufträgen. Ebd., nr. 294, S. 182. Die Stadt Eßlingen setzte den Frankfurter Rat am 18. Oktober 1461 von den Ergebnissen des dortigen Städtetages in Kenntnis und gab ihm den Hinweis, daß die kaiserlichen Räte auf dem Tag ein Beglaubigungsschreiben vorgewiesen hätten, das auch auf die Stadt Frankfurt laute. Ebd., nr. 297, S. 183.

³⁸² Ebd., nr. 300, S. 185-193. 1461 Oktober 27.

fehlen, eine aus der Urkundensprache transponierte, ideologische - weil in ihrem strikten Sinngehalt in der Realität kaum mehr vermittelten - Begründung des Reichsdienstes und darüber hinaus über den formal und taktisch nuancierten Ablauf der zäh geführten diplomatischen Verhandlungen. Betrachtet man in erster Linie die Funktionalität der Argumentation und weniger ihre Richtigkeit oder gar Wahrheit, so läßt sich ein Standard reichspolitischer Argumentation hinsichtlich des Versuchs ermitteln, gegenüber dem obrigkeitlichen Gehorsams- und Leistungsanspruch die Raison der politischen Existenz einer Reichsstadt zur Geltung zu bringen, ohne dabei straffällig zu werden.

Der Frankfurter Stadtschreiber versuchte, Markgraf Albrecht in Kadolzburg anzutreffen, mußte ihm jedoch nach Ansbach nachreisen, wo er mittlerweile nur den markgräflichen Kanzler Dr. Job von Ried vorfand, während der Markgraf nach Gunzenhausen aufgebrochen war, um dem Grafen Ulrich von Öttingen zu Hilfe zu eilen. Der Kanzler hielt dem Stadtschreiber nachdrücklich die beschränkte Handlungsvollmacht der kaiserlichen Hauptleute vor und beschied ihm, daß sich der Markgraf in Anbetracht der kaiserlichen Mandate nicht "mächtigen" werde, d. h., ohne Vollmacht auf eigene Verantwortung die Stadt Frankfurt bei der Hilfe nicht zu berücksichtigen ("zu übersehen"). Der Markgraf sei nur bevollmächtigt, unter dem kaiserlichen Banner Krieg zu führen und zu diesem Zweck Anschläge zu machen, dem Kaiser Ratschläge zu erteilen etc. Auch hätten sich Graf Ulrich von Württemberg und die Räte Markgraf Albrechts und Markgraf Karls von Baden auf dem Eßlinger Städtetag vom 18. Oktober nicht "mächtigen" wollen, den Städten weiterhin Aufschub oder die Anberaumung eines neuerlichen Tages zu bewilligen, da die kaiserlichen Weisungen dies nicht beinhalteten. "Aber als es nit anders sin mochte und die stede ye eynen andern tag bestympten, haben sie das nit mogen wenden, sunder zu sinem rechte gescheen laießen". An dem neuen Tag wollten sie dann doch teilnehmen, weil sie hofften, die Städte würden in Ansehung der kaiserlichen Gebote und ihrer Pflicht uneingeschränkt Hilfe zusagen, wie dies neun Städte bereits getan hätten. Der Markgraf werde sich hinsichtlich Frankfurts keines Aufschubs und keines Erlasses der Hilfeleistung "mächtigen", sondern viel eher die Bitte ungnädig aufnehmen. Der Kanzler erbot sich jedoch - in Anbetracht erwiesener Freundschaft und Ehre - für den Fall, daß er in die Unterredung mit dem Markgrafen einbezogen würde, behilflich zu sein, insbesondere damit der bisherige Verzug, wenn Frankfurt noch Gehorsam leiste, nicht als Straffälligkeit gewertet werde.

Nachdem der Stadtschreiber mit seiner "Werbung" nicht zum Zuge gekommen war, modifizierte er die Bitte und bat den Kanzler, sich "doch etwas zu entbloßen, so ferre es fuglich sin mochte", ob die geforderte Hilfe "durch eynig ander furwenden oder mittel verhalten mochte werden", da sie der Stadt aus vielerlei Gründen schwerfalle; das wolle die Stadt gerne "umb yne in besunder verdienen". Das Angebot besonderer Erkenntlichkeit für weitergehende Ratschläge, nach heutigen Maßstäben ein Bestechungsversuch, lehnt der Kanzler mit dem Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit übergeordneten Lebensinteressen des Reichs und die autoritative Kraft der kaiserlichen Gebote ab.³⁸³ Im weiteren Verlauf der Unterredung interpretierte

³⁸³ "yme were inn diesen leufften vil zu schencken in der gleichen wise geboten worden, aber er habe nixt wullen nemen und gepure yme auch nit widder soliche des heiligen richs notdorfft und swere gebote zu sin. Das man sich inn die sache ergebe und gehorsam zusage, waz er dann getun könne, wolle er willig sin". Ebd., S. 186.

der Kanzler deshalb das Angebot ostentativ in dem unverfänglicheren Sinne einer kompensatorischen Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung. Andere Städte hätten ein gleiches Angebot gemacht, insbesondere die Stadt Nürnberg habe dem Markgrafen eine beträchtliche Summe geboten und ihn sehr bedrängt, doch habe Markgraf Albrecht dies abgelehnt, und er werde es auch Frankfurt abschlagen; es "gepure yme auch nit und were sind furstlichen eren ein groß verdencken des heiligen richs gebote und sache nydder zu legen und gelt darfur zu nemen".

In Wirklichkeit war dem Frankfurter Stadtschreiber selbst ein derartiges und schon im Vorfeld als aussichtslos bezeichnetes Angebot zu weitgehend. Er verdeutlichte dem Kanzler, daß er keine äquivalente Kompensation anbieten konnte, sondern sich vom Rat lediglich zu einer persönlichen "Ehrung" für den Markgrafen ermächtigen lassen wolle, denn "gelt für solichen dinst zu geben, oder den dinst zutun", sei für Frankfurt gleichermaßen unmöglich. Als Gründe nannte er - wie vom Rat für ihn in einer Zedula aufgelistet - die großen Kosten für bauliche Maßnahmen und deren Unterhaltung, die Abnahme der städtischen Gefälle und die Rückläufigkeit der Einnahmen aus der Messe; auch habe Frankfurt ein gegenüber anderen Städten begrenztes Absatzgebiet und Handelsvolumen. Ferner machte er die isolierte und deshalb anfällige geopolitische Lage der Stadt Frankfurt und die permanenten Fehden mit ihren großen Kosten und Schäden, die Mainzer Stiftswirren und die Schädigung der rheinischen Lande in den vergangenen Jahren im allgemeinen geltend. Ohne diese Gründe zu würdigen, blieb der Kanzler dabei, daß Frankfurt schon lange mit der Antwort auf den Hilfsbefehl im Verzug sei, und erinnerte, diesen Tatbestand terminierend, daran, daß zuletzt vor acht Wochen auf dem Nürnberger Tag - vom 24. August 1461 - mit Frankfurter Ratsfreunden über die Frage der Hilfeleistung gesprochen worden sei.

Mit einer Rechtfertigung für das Ausbleiben der Antwort Frankfurts, seitdem der Frankfurter Gesandte auf dem Nürnberger Tag auf Hintersichbringen gegangen war, eröffnete der Stadtschreiber seine Werbung in der Audienz bei Markgraf Albrecht in Gunzenhausen.³⁸⁴ Er führte die Geschäftigkeit während der Messe und die Mainzer Stiftswirren an. Sodann trug er erneut die Gründe vor, weshalb Frankfurt in der Hilfe gnädig "übersehen" werden sollte. Es gehe darum, daß der Rat angesichts der großen Fehden "dem heiligen riche sin stad desterbaß inn eren und wesen behalten, verhuten und schaden furkomen" könne. Markgraf Albrecht³⁸⁵ stellte zunächst klar, daß der Kaiser in seinen Geboten keine Rückantwort ("widerantwort") verlangt habe, sondern es sei der Wille des Kaisers, und seine Lage ("notdorfft") erfordere es, daß unverzüglich Beistand geleistet werde. In Anbetracht der Entschuldigungsgründe und des getreuen Aufsehens, das die Stadt bislang zum Reich gehabt habe, hoffe er, den Verzug gegenüber dem Kaiser verantworten zu können.

Markgraf Albrecht setzte sich nun nicht einfach über die Gründe hinweg, mit denen Frankfurt die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung geltend machte, sondern versuchte einige von ihnen zu entkräften. Hinsichtlich der Mainzer Stiftswirren konnte sich Frankfurt darauf berufen, daß

³⁸⁴ Ebd., S. 187 ff.

³⁸⁵ Markgraf Albrecht besprach sich wegen der Antwort mit dreien seiner "innern rete". Er eröffnete die Antwort mit der formellen - und üblichen - Bekundung, die Werbung - und das Schreiben des Frankfurter Rats - "verstanden" zu haben. Ebd., S. 188.

der Kaiser dem Rat befohlen hatte, Adolf von Nassau Hilfe und Beistand zu leisten, falls Papst Pius II. den Erzbischof Dieter von Isenburg absetze und Adolf von Nassau erhebe.³⁸⁶ Markgraf Albrecht vertrat die Auffassung, daß der Mainzer Konflikt die Stadt an der Hilfeleistung für den Kaiser nicht hindere, da Frankfurt nichts damit zu tun habe, wer Bischof sei oder bleibe. Eine Gefahr für Frankfurt wollte er nicht erkennen, da beide Parteien eher die Freundschaft der Stadt Frankfurt als ihre Unfreundschaft suchten. Zu der Einrede der Fehden und dem Argument, Frankfurt liege "alleyne", äußerte er sich insoweit, als er den Hinweis auf die isolierte Lage der Stadt nicht im Sinne einer erhöhten Gefährdung und der Beistandslosigkeit aufgriff, sondern - was nicht gemeint war - im Sinne einer reduzierten Möglichkeit, sich mit anderen in der Frage der Hilfe gegen Herzog Ludwig politisch abzustimmen. Es sei nicht notwendig, "uff yemant zu sehen, was der tun wolle, sunder ein iglicher sij schuldig sich selbs und sine plicht anzusehen, und zu tunde sovil yme geboten sij". Er könne indessen wohl erkennen, daß eine Stadt - wie Frankfurt geltend machte - auf Grund ihrer Nähe zum Schauplatz der Auseinandersetzungen besser zum Beistand dienen könne als eine andere. Die Stadt Frankfurt könne jedoch ihre Leute sehr wohl ohne Schwierigkeiten heraufbringen; sei dies nicht möglich, so könne sie hier oben Leute anwerben. Angesichts der so hoch verpönten Gebote und der in ihnen enthaltenen Deklaration der Straffälligkeit dürfe niemandem die Hilfe erlassen werden, da er sonst gegen diese Erklärung ("declaracien") verstoße und dies gegenüber dem Kaiser nicht verantworten könne.

Um die besondere Bedeutung des Reichskrieges über die Strafverfolgung gegen Herzog Ludwig und den Schutz der kaiserlichen Obrigkeit und Regierungsgewalt hinaus hervorzuheben, deutete Markgraf Albrecht die konspiratorischen Bestrebungen gegen den Kaiser, das "gedencken nach dem riche", an und sprach davon, daß der König von Böhmen im kommenden Sommer vor Frankfurt ziehen wolle, um "das rich zu erobern", d. h., seine Königswahl zu erzwingen. Die Einforderung pflichtgebundenen Gehorsams ergänzte Markgraf Albrecht durch Formeln der Reichsdienstideologie, wie sie auch in Lehns- und Privilegienurkunden stilisiert sind. Er selbst habe, nachdem ihm die Hauptmannschaft befohlen worden sei, in dieser Sache auf niemanden gewartet oder gesehen, sondern sich unverzüglich mit dem Reichsbanner ins Feld begeben, den Kaiser von der Aufgabe der Kriegführung befreit und die Last auf sich genommen, "darinne angesehen sine plicht und was er habe das er das vom riche habe, und meyne lip und gut von unserm herren dem keyser nit zu scheiden". Auf die Situation Frankfurts bezogen, versuchte er die Stadt moralisch unter Druck zu setzen, indem er von einer besonderen, nicht zu enttäuschenden Erwartungshaltung des Kaisers gegenüber der Stadt sprach, die in einer besonderen Zuneigung des Kaisers zu Frankfurt gründe und die durch die außerordentliche Privilegierung Frankfurts in der Tat gerechtfertigt sei. Da er wohl wisse, daß der Kaiser "die von Francfort fur andern lieb hette³⁸⁷ und yne eyn gnediger herre were, so gonte er den von Francfort wol, das sie die ersten weren gewest oder noch one sumen sich darczu teten und sinen keyserlichen gnaden hulfe zusagten, das unser herre der keyser soliche truwe, als er sich zu yne versehe, für andern an yne entphinde. Und als sie im heiligen riche mit den hoesten gewirdiget, mit den messen gefriet, großlich begnadiget und in die zcale der heuptstede des richs gesast sijen, das

³⁸⁶ Vgl. ebd., nr. 264, S. 162; nr. 288, S. 180; nr. 295, S. 182.

³⁸⁷ Vgl. ebd., nr. 366, S. 235 (Supplikenmotivation).

sie soliche wirde, ere, friheit und gnade behilten und sich gehorsamlich bewyseten, dadurch mochten sie von der keyserlichen majestad noch großer gnade und im riche mer ere erlangen".

Dem Markgrafen ging es zunächst nur um eine förmliche Hilfszusage der Stadt. War sie erfolgt, wollte er die besondere Situation Frankfurts und seine relativ entfernte Lage zum Kriegsschauplatz bei der Beurteilung des Leistungsvermögens berücksichtigen und die Stadt zu Rate ziehen, damit die Hilfe nicht zu belastend würde. Außerdem sei es ohnehin Winter, so daß man keine Feldzüge unternehmen könne. Zwar sei er nicht befugt, der Stadt die Hilfe zu erlassen, er hoffe aber verantworten zu können, wenn er sie nach ihrer Hilfszusage bei der ziffernmäßigen Festsetzung der Hilfe schonend und "fruntlich" behandle.

Der Frankfurter Stadtschreiber meinte nun gerade in dem Hinweis des Markgrafen auf angebliche Pläne König Georgs von Böhmen, Frankfurt wegen einer Königswahl in seine Gewalt zu bringen, von denen der Rat durch den Stadtschreiber selbst Anfang Oktober unterrichtet worden war,³⁸⁸ ein gutes Argument dafür gefunden zu haben, daß Frankfurt die eigene Verteidigungsbereitschaft durch Rüstungen erhöhen müsse und deshalb keine Leute schicken könne. Außerdem befürchte die Stadt Repressionen von seiten der Kurfürsten, weil sie sich einem kaiserlichen Befehl entsprechend geweigert habe, eine Versammlung bei sich abhalten zu lassen. Zwar hoffe man, die Kurfürsten würden verstehen, daß dies aus schuldigem Gehorsam gegenüber dem Kaiser geschehen sei, doch könnte der Vorfall im Zusammenhang mit der Entsendung eines Frankfurter Kontingents ihnen wieder in Erinnerung gebracht werden und ihre Ungnade hervorrufen.

³⁸⁸ Schreiben Brunes an den Rat vom 2. Oktober 1461. Ebd., nr. 286, S. 176-180, S. 177 f. Der Frankfurter Stadtschreiber war in der Nürnberger Kanzlei in besonderem Vertrauen und unter dem Vorbehalt strenger Geheimhaltung von den Kurfürsten- und Fürstentagen zu Eger (Februar) und Nürnberg (März) sowie von dem nach Frankfurt angesetzten, vom Kaiser jedoch verbotenen Tag (s. ebd., nr. 250) unterrichtet worden. Durch die Weigerung des Frankfurter Rats, die Versammlung der Kurfürsten und Fürsten in der Stadt abhalten zu lassen, sei die Wahl König Georgs von Böhmen zum römischen König verhindert worden. Während der vergangenen Herbstmesse war nun nach Nürnberger Erkenntnissen von böhmischer Seite in der Stadt Frankfurt ein größeres Spionageunternehmen durchgeführt worden. König Georg hatte, wie Brune erfuhr, vier der besten Militärexperten des Landes sowohl für die offene Feldschlacht als auch für die Belagerung von Städten nach Frankfurt geschickt. Einer der Experten, ein als Kaufmann getarnter Ritter, hat die Stadt "umb und umb besehen, abgemyrcket und erfunden", daß man Frankfurt auf zwei Seiten gleichzeitig, nämlich bei Sachsenhausen und auf der gegenüberliegenden Seite, belagern müsse. Brune gab dem Rat an, daß diese Information aus "gleuplichem munde" stamme; "sagt man gelegenheit beider stete [Sachsenhausen und Frankfurt] und ist doch nit da gewest". Die vier böhmischen Agenten gingen demnach gelegentlich bei einem in Nürnberg geborenen Prager Bürger, der die Messe besuchte, aus und ein. Da sie mit ihren Äußerungen nicht sehr zurückhaltend waren, erregten sie Aufmerksamkeit, und man schickte ihnen nach Eger nach, um ihre Identität und ihren Auftrag in Erfahrung zu bringen. "Man meynt der vier namen sij mir nit not zu sagen, aber nach der herberge, da sie bij uch [zu Frankfurt] gelegen haben, wolle man, ob man moge, erlernen". Da man der Auffassung war, daß die gegenwärtigen Kriege ihre Ursache in den Verhandlungen der Kurfürsten- und Fürstentage des Frühjahrs hatten, schloß man aus den Erkenntnissen über das böhmische Spionageunternehmen, daß geplant sei, die Stadt Frankfurt zu geeigneter Zeit zu belagern, "umb daz rich zu erlangen", d. h., in dem eroberten Frankfurt die Königswahl vorzunehmen. Brune wollte seine Mitteilungen als Warnung verstanden wissen, war aber in Nürnberg bemüht, kompetente Lagebeurteilungen beizubringen: "Ir habet die meynunge und moget daruff mircken und des achte haben. Obe die dinge veste gegruendet sijen oder nit, das laiß ich sin, dann sovil, ich schriben es uch fur eyne heimeliche anbrengunge. Die leuffte synt swer und wilde. Mann meynt durch diese kriege komme viel volkes uß Beheimen heruß, und die Behemer sollen sich gantz verstroyten das rich in yre hende zu brengen. Wol hait mit als uwer diener etc. ein doctor, mit deme herr Hartman Becker zu thunde hat, gesagt, diese dinge haben vil verborgener leuffte und anhege die noch nit am dage lijgen, aber die wintherczijt sij nu hie, das es uff dißmal nit sovil sorge bedorffe, zu sommer sij der aichte zu haben. Doch werden in sovil zijten der anslege vil gebrochen und damit ander mehe rede etc. Haltet dis one ußer vermyrckunge."

Markgraf Albrecht spielte jetzt jedoch die von König Georg ausgehende Gefahr herunter und räumte seinem Plan, der zudem erst auf den kommenden Sommer ausgerichtet sei, wenig Aussicht auf Erfolg ein. Ein funktionierendes System von Reichsdienst und kaiserlichem Gnaden erweis voraussetzend, schwächte Markgraf Albrecht auch das Risiko Frankfurts ab, indem er ausführte, es könne der Kaiser Schäden, die man in seinem Dienst erleide, "mit gnedigen worten" sehr wohl ersetzen. Daß Frankfurt dem kaiserlichen Gebot Gehorsam geleistet habe, könne niemand zum Schaden der Stadt auslegen; dies sei billigerweise geschehen, und der Kaiser werde sich dafür gnädig erkennen lassen. Eine Bemerkung des Markgrafen, die Reichsstädte brächten vor, der Krieg betreffe Kurfürsten, gegen deren Anhang ihre Hilfe gering und wirkungslos sei, nahm der Stadtschreiber zum Anlaß für die vage Befürchtung, es könne für Frankfurt im Hinblick auf eine künftige Thronvakanz als Ort der Königswahl nachteilige Folgen haben, wenn die Stadt jetzt durch die Entsendung eines Kontingents gegen die Kurfürsten vorgehe. Der Markgraf berichtigte jedoch sofort, daß das kaiserliche Hilfsgebot gegen keinen Kurfürsten gerichtet sei und nur gegen Herzog Ludwig laute. König Georg von Böhmen und der Pfalzgraf seien nicht Feinde des Kaisers, sondern dem Herzog zuliebe seine, des Markgrafen, Feinde. Seiner eigenen Fehde und Streitsache wegen begehre er die Hilfe der Städte nicht, sondern lediglich in Sachen von Kaiser und Reich gegen Herzog Ludwig, wie es die Mandate auswiesen. Da der Markgraf in keiner Weise eine Ersatzlösung andeutete, war der Stadtschreiber gezwungen, von sich aus die Möglichkeit zu erkunden. Der Markgraf gab zur Antwort, daß schon einige Städte die Hilfsverpflichtung hätten ablösen wollen. Er habe ihnen jedoch gesagt, obwohl Geld für ihn nützlicher sei und er mehr mit den Leuten ausrichten könne, die er in Sold nehme, als mit denen, die ihm die Städte schickten, so sei er doch nicht befugt, Geld zu nehmen und die kaiserlichen Gebote aufzuheben. Auch könne er nicht verantworten, daß die Nachrede entstehe, der Kaiser nötige die Leute mit Geboten, um dann - in fiskalischer Absicht - Geld dafür zu nehmen. Es ging ihm auch um den demonstrativen Wert, den eine durch den städtischen Zuzug manifeste Gehorsamsleistung hatte: " So stee es auch wol und sij billich das des richs undertanen bij unsers herren des keysers heuptluden und banyer gesehen werden". Damit schloß er diese Frage definitiv ab. Wenn man Hilfe zusage, könne darüber geredet werden, wie die Hilfe unter Berücksichtigung der von Frankfurt geäußerten Bedenken "am bequemsten geschee".

Der Stadtschreiber bat, seine Einlassungen nicht als Ablehnung der Hilfe zu verstehen, sondern als Anbringen von "mancherley swer anligen, node und sorgsamkeit, auch einer oitmudigen [demütigen] bete". Unter Berufung auf die kaiserlichen Mandate wollte Markgraf Albrecht keinen Aufschub für die Hilfszusage Frankfurts einräumen, doch machte der Stadtschreiber seine Weisung geltend, die nicht weiter als auf Hintersichbringen laute, und bat, dies gnädig zu gestatten.

Markgraf Albrecht versuchte nun, die Antwort Frankfurts in das Verfahren der Städtetage einzubinden und sie politisch nutzbar zu machen. Er erinnerte den Stadtschreiber daran, daß Frankfurt auf dem zurückliegenden Eßlinger Städtetag vom 18. Oktober 1461 den Städteboten geschrieben und doch wohl den Abschied erhalten habe. Im Hinblick auf den anberaumten "endlichen tag" zu Eßlingen am 1. November 1461 erörterte er das politische Kräfteverhältnis unter

den Reichsstädten und ihre Haltung in der Frage der Hilfe. Er ging davon aus, daß Augsburg, Ulm, Nürnberg und Eßlingen "vier heuptrichstede inn Swaben" seien; eine vergleichbare Stellung kommen Konstanz am See, Straßburg in den rheinischen Landen und Frankfurt in seiner Gegend - der Wetterau - zu. Die übrigen Reichsstädte orientierten sich politisch an diesen Städten und äußerten, "was der mererteile under yne thue das können sie sich nit geweigern". Eßlingen habe bereits Hilfe zugesagt, und er hoffe, daß Augsburg, Konstanz und Straßburg wie auch Frankfurt gleichfalls zusagten. Ihm sei es jedoch lieber, wenn Frankfurt seine Zusage in schriftlicher Form gebe und das Schreiben nach Eßlingen auf den Städtetag sende, damit man es dort den anderen Städten zeigen könne; dadurch würde die Sache sehr gefördert. Der Stadtschreiber erkannte den Zwang, der von dem knapp terminierten Verfahrensvorschlag für Frankfurt ausging, und stellte in Abrede, daß die Antwort des Rates schon vor oder zu dieser Zeit erfolgen könne, worauf der Markgraf erwiderte, er werde sich erkenntlich zeigen, wenn dies doch geschehe. Wenn die Angelegenheit nur einen längeren Verzug erlaubte, würde er wie bisher verfahren; soweit es an ihm liege, habe er die Städte noch nicht hart bedrängt und sich beim Kaiser die ganze Zeit hindurch nie über sie beklagt. Eßlingen, Bopfingen, Donauwörth, Dinkelsbühl, Nördlingen, Gmünd und Schweinfurt hätten bereits zugesagt, die Zusagen von Rothenburg und Windsheim erwarte er mit Bestimmtheit, von Augsburg erhoffe er sich auf dem Eßlinger Tag eine "gute Antwort". Ulm und Nürnberg verhielten sich resistent. Die Auskunft des Markgrafen, daß die Hansestädte und viele Fürsten im Norden Hilfe zugesagt hätten, gab der Stadtschreiber unbeeindruckt mit dem Kommentar weiter, daß sie jedoch weit entlegen seien. Schließlich deutete Markgraf Albrecht noch an, daß päpstliche Gebote eintreffen würden. Als Ergebnis seiner Unterredung konnte der Stadtschreiber immerhin vermelden, daß er vom Markgrafen "in gnaden und gute" geschieden sei.

Entschuldigte sich der Stadtschreiber beim Rat wegen des nicht erreichten Verhandlungszieles mit formelhaften Wendungen der mangelhaften Kompetenz für seine Verhandlungsführung,³⁸⁹ so gestand der Rat in seinen neuen Instruktionen für Brune vom 18. November 1461 durchaus seine eigene Unsicherheit bei der Entscheidungsfindung ein.³⁹⁰ Wenige Tage zuvor hatte er mit Datum des 14. November an Markgraf Albrecht eine die Einreden zusammenfassende, gewundene Hilfszusage formuliert, dann aber offensichtlich zurückgehalten.³⁹¹ Da Augsburg, Nürnberg und Ulm mit ihrem jeweiligen Anhang bislang noch keine vollständigen Zusagen gegeben hatten, wollte man zunächst noch den weiteren Verlauf der Prager Friedensverhandlungen und den Beschluß des für den 22. November 1461 angesetzten Städtetages abwarten. Gleichzeitig wurde erwogen, den Transfer von zwei Jahressteuern über 1.900 Gulden mit einem Versuch zu verbinden, am Kaiserhof die Entbindung von der Hilfsverpflichtung zu erreichen. Verhand-

³⁸⁹ "Und bitten mit aller undertenickeit und flöße, ir wollent diese myne schriffte gnediglich uffnemen, und obe etwas darinne zu wijte oder enge von mir geworben were, im besten gescheen, versteen wollent. Dann ich von mynem gnedigen herren in gnaden und gute gescheiden bin, auch nictes und die antwurt nit zugesaget han; und versteen, das uwer wisheit die sachen nit cleyne sin und swere anligen und ich dartzu zu eynfeltig und domme bin". Ebd., nr. 300, S. 193.

³⁹⁰ Ebd., nr. 304, S. 195 f.

³⁹¹ FRA II, 44, nr. 199, S. 285. Am 12. November 1461 hatte der Rat den Stadtschreiber angewiesen, die Hilfszusage noch weiter hinauszuzögern, da die Städte in Eßlingen (1. November) uneins gewesen seien. Ebd., nr. 196, S. 282.

lungen am Kaiserhof hatte der Stadtschreiber vorgeschlagen, nachdem er von anderer Seite zu dem Versuch, beim Kaiser in der Sache, wenn auch vielleicht nicht ohne Mühen und Kosten, eine gnädigere Antwort zu erlangen, mit dem Argument ermutigt worden war, daß Frankfurt besondere Anliegen habe und deshalb eine wirklich gerechtfertigte Einrede ("redelich insage") vorbringen könne.³⁹² Unter dem Datum des 28. November 1461 ließ der Rat das Schreiben an den Markgrafen dann doch ausgehen.³⁹³ Er bekundete, daß es ihm wegen großer Fehden, der Zwietracht im Mainzer Stift und weil mächtige Fürsten nach dem Reich stünden und ein Lager vor Frankfurt aufschlagen wollten³⁹⁴ äußerst schwer werde, dem kaiserlichen Gebot gemäß gegen Herzog Ludwig von Bayern Hilfe zu leisten; gleichwohl beabsichtigten Rat und Stadt, sich "nach gestalt und gelegenheit der lantleuffe und anfallen zu iglicher zijt in den sachen zu halten als des heiligen rijchs getruwen undertanen".³⁹⁵

Der Kaiser befahl der Stadt Frankfurt am 14. Dezember 1461 unter schärfsten Strafandrohungen, unverzüglich und auf das stärkste gegen Herzog Ludwig ins Feld zu ziehen;³⁹⁶ eine Aufforderung des Markgrafen, dem kaiserlichen Gebot gemäß die Kriegshilfe zu leisten, ging der Stadt unter dem Datum des 15. Dezember zu.³⁹⁷ Ladungen des Markgrafen zu einem Tag nach Dinkelsbühl am 4. April 1462 und zu einem Tag nach Ulm am 21. April folgte der Rat nicht und entschuldigte sich mit unsicheren Verhältnissen und Fehdefällen.³⁹⁸ Damit entzog er sich einer ziffernmäßigen Veranschlagung und den Maßnahmen zur Koordinierung der städtischen Kontingente. Der Rat hatte jedoch am 22. März 1462, vier Monate nach seiner Hilfszusage, Herzog Ludwig einen Fehdebrief zugesandt und mit Rüstungen begonnen.³⁹⁹ Am 31. März 1462 erhielt er die Zusagen des Kaisers und der Hauptleute verbrieft.⁴⁰⁰

Als nun der Rat seinen guten Willen bewies, die Hilfsverpflichtung und Hilfszusage zu erfüllen, traten äußere Hemmnisse auf, die einige seiner Einwände gegen eine Hilfeleistung in Form der Mannschaftsstellung nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen. Nachdem der Kaiser am 5. April 1462 dem Rat erneut die Hilfeleistung befohlen hatte, rechtfertigte dieser am 14. April gegenüber dem Markgrafen Albrecht das bisherige Ausbleiben des Frankfurter Kontingents und bat um gnädige Geduld. Der Rat habe seine Reisigen mit großen Kosten ausgerüstet, aber sie könnten nicht "durchkommen, wand die fursten, graven und herren von der kriege und czweitracht wegen im stift zu Mencz in iren steden, landen und gebieten umb uns grosze menge folckes

³⁹² Schreiben an den Rat vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 195. Brune berichtete über Ablösungsversuche, die andere Städte bei den kaiserlichen Hauptleuten unternommen hätten, und avisierte neuerliche Versuche auf dem bevorstehenden Eßlinger Tag.

³⁹³ Ebd., nr. 307, S. 198.

³⁹⁴ Letzte Meldungen über Gerüchte in Böhmen, König Georg wolle römischer König werden und im Sommer vor die Stadt Frankfurt ziehen, auch über ähnliche Absichten des französischen Königs, gab Brune am 20. November 1461. Ebd., nr. 305, S. 196 f.

³⁹⁵ Der Rat setzte Brune von seinem Schreiben an den Markgrafen am 3. Dezember 1461 in Kenntnis und beorderte ihn nach Hause. Ebd., nr. 309, S. 191. Noch am 7. Dezember teilte Brune dem Rat mit, die Städte hätten auf dem Eßlinger Tag vom 22. November nichts Besonderes beschlossen. Ebd., nr. 310, S. 199 f.

³⁹⁶ Ebd., nr. 311, S. 200. Vgl. den Befehl an Nürnberg und andere Städte vom 25. September; ebd., nr. 277, S. 170.

³⁹⁷ Ebd., nr. 312, S. 200 f.

³⁹⁸ Ebd., nr. 323, S. 205 (1462 März 15); nr. 327, S. 205 (1462 März 30); ebd. zum Ulmer Tag.

³⁹⁹ Ebd., nr. 327, S. 205.

⁴⁰⁰ Ebd., nr. 328, S. 206-208.

ligende, ire lande, wege und stege vergraben, verheget und also bestalt han, das solicher unser geczug sunder gunst und willen nit dorchkommen magk".⁴⁰¹

Da es in der Folgezeit nicht gelang, die Hindernisse zu beseitigen, blieb das Frankfurter Kontingent aus. Als deswegen im September 1463 der kaiserliche Fiskal Heinrich Spane die Stadt Frankfurt des Ungehorsams beschuldigte, ließ der Rat am Kaiserhof vortragen, daß er mehrfach den Markgrafen von Brandenburg ersucht habe, den Dienst ablösen zu lassen, damit die Hauptleute Proviant und Söldner bestellen könnten.⁴⁰² Von seinen Bemühungen, das Frankfurter Kontingent zum Kriegsschauplatz hinaufzubringen, gab der Rat zu seiner Rechtfertigung folgende, durch seine Korrespondenz dokumentierte Darstellung:⁴⁰³

Der Rat ersuchte den Markgrafen Albrecht am 14. April 1462, ihm behilflich zu sein und seinem Kontingent einen Weg zu weisen, wie es durchkommen könne. Daraufhin bat der Markgraf den Erzbischof Adolf von Mainz und den Markgrafen Karl von Baden mit Schreiben vom 25. April, die Frankfurter in Empfang zu nehmen und durch ihre Lande zu geleiten. Diese Schreiben erhielt der Rat vom Markgrafen zugeschickt und beförderte sie am 8. Mai weiter. Markgraf Albrecht hatte wohl die Schwierigkeiten hinsichtlich des Fußvolks anerkannt, zugleich jedoch den Rat aufgefordert, die Berittenen zu ihm zum Reichsheer zu schicken.⁴⁰⁴ Der Erzbischof von Mainz antwortete dem Rat am 13. Mai, daß er das Geleit allein nicht sicher genug durchführen könne und der Hilfe Markgraf Karls bedürfe, mit dem er sich besprechen wolle. Markgraf Karl wiederum antwortete dem Rat, doch wurden dem städtischen Boten die Briefe zwei Stunden vor Heidelberg bei Leimen in pfälzischem Gebiet abgenommen, so daß der Rat am 25. Mai wegen der ausgebliebenen Antwort anfragte. Markgraf Karl befand sich unterdessen jedoch außer Landes, und seine Statthalter schrieben am 29. Mai nach Frankfurt, sie wollten die Sache dem Markgrafen vorbringen, wenn er zurückgekehrt sei, und dessen Meinung dann mitteilen. Während der Frankfurter Rat noch auf eine Antwort wartete und seine Diener mit großen Kosten unterhielt, ereignete sich die verheerende Niederlage der Kaiserlichen gegen den Pfalzgrafen bei Seckenheim (30. Juni); wenig später wurde mit Herzog Ludwig ein Waffenstillstand für Friedensverhandlungen geschlossen. Dies war das Ergebnis eines langwierigen, sich über etwa neun Monate hinziehenden politischen Prozesses, der mit der allmählichen rechtstechnischen und legitimatorischen Ausformulierung eines strikten und in der Schärfe der Strafandrohung kaum zu überbietenden kaiserlichen Gehorsamsanspruches⁴⁰⁵ einsetzte und nach Einreden der Stadt und zähen Verhandlungen schließlich zwar mit der Hilfszusage Frankfurts in einen politischen, militärisch aber dann trotz des guten Willens und der materiellen Aufwendungen der Stadt nicht mehr nutzbaren Erfolg mündete.

⁴⁰¹ Ebd., nr. 327, S. 206; vgl. nr. 357, S. 228 f. Am 13. April 1462 teilte Graf Heinrich von Pappenheim dem Kaiser mit, daß sich Frankfurt in die Hilfe begeben habe. FRA II, 44, nr. 287, S. 385.

⁴⁰² Instruktion für Walter von Schwarzenberg und Johannes Brune. JANSSEN II, nr. 357, S. 229. Der Fiskal Spane figurierte als Subdelegat des kaiserlichen Rats und Kämmerers Hans von Rorbach, indem der vom Kaiser beglaubigte Rorbacher seinerseits den Fiskal beglaubigte und ihm den kaiserlichen Kredenzbrief an den Rat übergab. Ebd., nr. 356, S. 226 f.

⁴⁰³ Ebd., nr. 357, S. 228-230. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8872, 8884, 8886, 8894, 8902.

⁴⁰⁴ Schreiben vom 25. April 1462 aus Donauwörth. FRA II, 44, nr. 291, S. 390.

⁴⁰⁵ Der Kaiser hatte zuletzt noch am 26. Mai 1462 die Hilfe angemahnt. FRA II, nr. 315, S. 409 f.

In der Werbung des kaiserlichen Fiskals Heinrich Spane vom 15. September 1463 wurde Frankfurt indessen bereits wieder mit Hilfsforderungen des Kaisers konfrontiert. Die Stadt sollte schon auf den 22. September mit 100 Pferden Beistand gegen die rebellierende und Erzherzog Albrecht anhängende Stadt Wien leisten.⁴⁰⁶ Da sich die Wiener gegen die kaiserliche Person, seine "keyserliche hußfrau" und gegen den kaiserlichen Sohn schändlich verhalten hätten, wolle der Kaiser keine "gnedige teidinge" aufnehmen, sondern die Stadt "umb gemeynes nucztes willen anderen steden, reten und gemeynen zum spiegel" strafen. Der gewaltigen Distanz wegen wurde dem Rat freigestellt, in Österreich Söldner aufzunehmen. Weiterhin übermittelte der Fiskal den Wunsch des Kaisers nach einem Darlehen über 4.000 Gulden.

Diese Wünsche des Kaisers trug der Fiskal im Zusammenhang mit strafrechtlichen Pressionen vor.⁴⁰⁷ Ohne einen konkreten Hinweis auf ein bevorstehendes Verfahren zu geben, beschuldigte der Fiskal die Stadt Frankfurt des Ungehorsams in zwei Fällen, einmal - wie dargelegt -, weil Frankfurt trotz mehrfachen Ersuchens den kaiserlichen Hauptleuten nicht militärischen Zuzug geleistet habe, zum andern, weil die Stadt - vor zwei Jahren - nicht dem Gebot des Kaisers gefolgt sei, Beistand zur Einsetzung Adolfs von Nassau im Mainzer Stift zu leisten. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung drohte der Stadt dadurch, daß Kaufleute wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Frankfurter Stadtwaage beim Kaiser Klage geführt hatten und Friedrich III. entschlossen war, die Straffälligkeit fiskalisch zu nutzen.⁴⁰⁸

Seine Untätigkeit in der Mainzer Stiftsfehde rechtfertigt der Rat in der Instruktion für seine Gesandten an den Kaiserhof⁴⁰⁹ auch in diesem Fall mit der prekären geopolitischen Lage der Stadt und ihren daraus resultierenden unabweisbaren eigenen Sicherheits- und Existenzproblemen, die - wie bei Reichsstädten üblich - sofort in Verbindung zu der Frage der Aufrechterhaltung des gefährdeten reichsunmittelbaren Status gebracht werden. Dieter von Isenburg und seine Anhänger sind mit ihren Landen so um Frankfurt gelegen, daß sie den Wasserweg und die Landstraßen sperren und die lebenswichtigen Zufuhren unterbinden können. Schwer wird die Stadt auch durch die beiderseitigen großen Fehden betroffen. Sodann kamen dem Rat täglich schwerwiegende Warnungen vor einem Angriff zu,⁴¹⁰ so daß Rat und Bürger große Lasten durch Steuern, Wachdienste und ständige Vorsorgemaßnahmen ("ubunge") auf sich nehmen mußten, um dem Reich und dem Kaiser die Stadt, den Bürgern Leben und Vermögen zu erhalten. Mit viel-

⁴⁰⁶ JANSSEN II, nr. 357, S. 227. Vgl. das Hilfsmandat der kaiserlichen Räte vom 10. November 1462 aus Regensburg. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 234, S. 480 f. (an Speyer).

⁴⁰⁷ JANSSEN II, nr. 357, S. 227.

⁴⁰⁸ Außerdem wurde Frankfurt beschuldigt, einen Unschuldigen gefangengenommen zu haben. Zu dem ganzen Komplex erhielt der Fiskal vom Rat die Antwort, man werde zum Kaiser schicken, um mit ihm in der Hoffnung zu reden, "in siner keyserlichen gnaden hulden zu bliben". Ebd. Am 29. November 1463, als eine Frankfurter Gesandtschaft bereits auf dem Weg zum Kaiserhof war, forderte Kaiser Friedrich III. den Rat auf, eine bevollmächtigte Gesandtschaft zu entsenden, um sich mit ihm in Sachen Stadtwaage "zuvertragen". Es handelte sich nicht um eine gerichtliche Zitation; der Kaiser wollte zunächst auf die "strenghait des rechtens" verzichten. Kam aber keine Einigung zustande, wollte er "nicht lennger ruen, sunder von ampts wegen [gegen den Rat] procediern und volfarn lassen". Der fiskalische Zweck der Aufforderung war eindeutig; der Rat sollte sich von einer Klage loskaufen. Ebd., nr. 364, S. 232 f.

⁴⁰⁹ JANSSEN II, nr. 357, S. 227-230.

⁴¹⁰ Vgl. auch das Schreiben des Rats an seine Gesandten am Kaiserhof vom 21. Dezember 1463. Ebd., nr. 366, S. 235.

fältigen baulichen Maßnahmen, Rüstungen und mit Lebensmittelbevorratung mußten Vorkehrungen gegen die allgemeinen unsicheren Verhältnisse getroffen werden.

Ein ständig wiederkehrendes Argument, ein Motiv Frankfurter Äußerungen, ist die isolierte Lage, welche die Stadt in der Gefahr ohne solidarischen Schutz anderer auf sich selbst gestellt beläßt: "Darczu so ist Franckfort alleyne one alle ander des richs und der richstete trost und bijstand". Andererseits war in Frankfurt die Neigung gering, über die regionalen Kontakte zu den rheinischen Städten als Haupt der Wetteraustädte hinaus Bündnisse einzugehen. Mit Rücksicht auf die Messen und im Bewußtsein, als Ort der Königswahl eine herausgehobene Stellung einzunehmen, verfolgte die Stadt trotz ihrer in der Tat enormen Verstrickung in Fehden eine, darin Nürnberg vergleichbar, eher selbstgewählte isolationistische und egozentrische Politik,⁴¹¹ die sie sich unter Betonung des Kammerbegriffs im Sinne einer bündnisfreien, ausschließlich am Königtum orientierten Reichszugehörigkeit als besonderes Verdienst zurechnen und deswegen kompensatorisch den Anspruch auf besonderen Schutz durch das Reich erheben ließ.⁴¹² Auf den allgemeinen Städtetagen der siebziger Jahre scheute der Rat sich nicht, die Solidarität mit anderen Städten aufzugeben und diese, wie er selbst kühl kalkulierte, einem erhöhten politischen Risiko gegenüber dem Kaiser auszusetzen.⁴¹³

Aus allen den genannten Gründen der Selbstbehauptung nach außen war Frankfurt nicht in der Lage, wie vom Kaiser geboten den Grafen Adolf von Nassau "in posseß zu bringen und seczen".⁴¹⁴ Hinzu kommen wirtschaftliche und finanzielle Gründe, die das Leistungsvermögen der Stadt sinken ließen und damit dem Rat und den Bürgern eine effektive Hilfe unmöglich machten. Obwohl die Stadt Frankfurt zu dem Mainzer Stift lediglich durch die Geistlichkeit in einer rechtlichen Beziehung steht, haben ihre Bürger infolge der Stiftswirren durch Beraubung und Gefangennahmen große, nicht zu verschmerzende Schäden erlitten. Durch die Eroberung der Stadt Mainz wurden Frankfurter Bürger infolge der Verflechtung von Wirtschaft und Kapital⁴¹⁵ mit der Stadt von ihrem dortigen Besitz an Zinsen, Gülten und Eigengütern im Wert von mehr als 80.000 Gulden abgeschnitten.⁴¹⁶ Weiterhin ist mit den Verkehrswegen der Handel unterbunden worden, der Besuch der Messen ist zurückgegangen. Deshalb sind viele Bürger ruiniert; viele Häuser, die mit Rententiteln belastet sind, stehen leer. Halten diese Zustände an, dann müssen

⁴¹¹ Vgl. H. GERBER, Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund und Albrecht II. 1437 bis 1439, Diss. phil. Marburg 1914, S. 123. E. ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Wiesbaden 1973, S. 163 ff. B. BERTHOLD, Überregionale Städtebundsprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 3 (1979), S. 157 f., 166 f.

⁴¹² Vgl. S. 737, Anm. 67. Zum Begriff der Reichskammer s. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 277 ff. In Reaktion auf das kaiserliche Bündnisverbot vom 4. Oktober 1463 (nr. 358) schrieb der Frankfurter Rat an seine Gesandten am Kaiserhof: "so ist uch wol kundig, daz wir mit nymand verbunden sin, uns allwege ane mittel getrulich zu dem riche gehalten und deßhalb vil anstosse und widerwirtikeit gelyden han". JANSSEN II, nr. 366, S. 234. 1463 Dezember 21.

⁴¹³ E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 105 f.

⁴¹⁴ JANSSEN II, nr. 357, S. 228.

⁴¹⁵ Tatsächlich gingen die engen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Frankfurt und Mainz nach der Mediatisierung der Stadt Mainz allmählich verloren. Verschiedene Mainzer Familien waren nach der Eroberung der Stadt nach Frankfurt geflohen, andere wurden aus Mainz vertrieben. W. KRAMER (Hg.), Frankfurt Chronik, Frankfurt a. M. 1964, S. 75. J. FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332-1462), 1958.

⁴¹⁶ JANSSEN II, nr. 357, S. 228; vgl. nr. 366, S. 234.

viele Bürger, wie schon geschehen, wegziehen. Bürger und Stadt werden durch neue Auflagen und die Mißachtung ihrer Freiheit hart bedrängt.

Kaiser Friedrich III. hatte dem Rat am 8. August 1461 nur in sehr allgemeinen Worten befohlen, den Grafen Adolf von Nassau, falls er von Papst Pius II., wie beabsichtigt, zum Erzbischof von Mainz erhoben werde, Hilfe und Beistand zu leisten, wenn die Stadt von dem Grafen oder den Seinen eine Erforderung erhalte.⁴¹⁷ Als der Rat dieses Mandat benutzen wollte, um sich von der Hilfe gegen Herzog Ludwig freistellen zu lassen, mußte er sich von Markgraf Albrecht sagen lassen, daß ihn die inneren Verhältnisse des Stifts nicht zu interessieren brauchten. In seiner Rechtfertigung gegenüber dem Kaiser beruft sich der Rat darauf, er habe Adolf von Nassau bekundet, daß er ihn für einen erwählten und bestätigten Erzbischof von Mainz halte, ihm "ere und reverencie" bezeugt und sich nach beiden Seiten unparteiisch gehalten, wie dies die politischen Freunde Adolfs von ihm verlangt und dabei gesagt hätten, daß dieser im Augenblick damit zufriedengestellt sei.

Hinsichtlich des vom Kaiser gegen die Wiener geforderten Kontingents legte der Rat in seiner Instruktion die Werbung der Gesandten nicht fest, sondern überließ ihnen die Formulierung der - sicherlich ausweichenden oder abschlägigen - Antwort entsprechend den Umständen, zumal es - allerdings verfrühte - Meldungen gab, wonach bereits ein Frieden vereinbart sei.⁴¹⁸

b) Basel

Obwohl sich die Stadt Basel wie andere freie Städte auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung und ihre daraus resultierende eingeschränkte Dienstpflichtigkeit für Kaiser und Reich berief, ist ihre Haltung in dem Sinne exemplarisch, daß sie zwar nicht für andere Städte gleichermaßen zutrifft und verallgemeinert werden könnte, daß jedoch durch Basel vielfältige rechtliche und politische Möglichkeiten ausgeschöpft sind und somit ein breites Argumentationsspektrum aufgewiesen wird. Von ihrem vorteilhafteren verfassungsrechtlichen Status als freie Stadt ausgehend, hat die Stadt Basel auch Tatbestände, wie sie von anderen Städten in vergleichbarer Weise geltend gemacht wurden, rechtstechnisch sehr viel deutlicher rechtlichen Normen subsumiert und dadurch die Argumentation zugespitzt.

Eine ausgeprägt juristische Argumentation und eine Hervorkehrung des eigenen Rechtsstandpunktes gegenüber dem Kaiser konnten bei aller begleitenden Submission⁴¹⁹ angesichts der geltenden herrschaftlichen Kategorien und Denkformen für eine Stadt, die ihr Privilegienrecht vom Kaiser zugewiesen und bestätigt bekam, ein erhöhtes politisches Risiko bedeuten. So hat die Stadt Basel in späterer Zeit in einem Fall⁴²⁰ ausdrücklich auf die Artikulation ihres Rechtsstandpunktes verzichtet und den Weg einer politischen Lösung beschritten, weil sie nicht die kaiserliche Ungnade provozieren wollte. Auch im vorliegenden Fall wurden verschiedene recht-

⁴¹⁷ Ebd., nr. 264, S. 162.

⁴¹⁸ Vgl. ebd., nr. 363, S. 232; nr. 371, S. 239 f.

⁴¹⁹ R. WACKERNAGEL (Geschichte der Stadt Basel, II, 1) spricht von dem "virtuos ausgebildeten Kanzleistil, mit dem die Stadt die besten Gesinnungen zu zeigen vermag und sich doch zu gar nichts verpflichtet" (S. 125).

⁴²⁰ S. unten, S. 610.

liche und prozessuale Schritte nur vorbereitet, und es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie bei einer anderen politischen Entwicklung tatsächlich auch vollzogen worden wären. Auch Nürnberger Juristen waren sich im klaren darüber, daß es inopportun sein konnte, der kaiserlichen Obrigkeit gegenüber die städtische Rechtsauffassung unverhüllt in aller juristischer Schärfe zu vertreten.⁴²¹

Die Stadt Basel konnte vor allem deswegen ihre rechtlichen Einwendungen gegen die kaiserlichen Hilfsmandate so hartnäckig vorbringen, weil ihr Sonderstatus als freie Stadt zuletzt von Kaiser Friedrich III. selbst konfirmiert worden war und von den kaiserlichen Hauptleuten prinzipiell, auch mit seiner Wirkung auf die Dienstverpflichtung, anerkannt wurde. Darüber hinaus erörterte der Rat mit seinen Rechtsberatern, dem Syndikus und dem damaligen, gleichfalls rechtsgelehrten Stadtschreiber in grundsätzlicher Weise das Verhältnis von obrigkeitlichem Befehl und Untertanengehorsam, die formalen Mängel des kaiserlichen Hilfsmandats und berief sich auf die schuldrechtliche Unmöglichkeit der Leistungserfüllung. Das Basler Regiment verließ sich zudem nicht allein auf die eigenen rechtlichen Erkenntnisse, sondern holte andernorts Rechtsauskünfte ein und besprach sich mit Straßburg und Speyer.⁴²² Es ließ unterschiedliche Reaktionen vorbereiten und versuchte, sich in seinem Widerstand des politischen Rückhalts bei den Eidgenossen zu versichern. Obwohl die Ablehnung der geforderten Hilfe in der Begründung feststand, suggerierte der Rat angesichts der wiederholten Mahnung und drohenden Pressionen, daß der Prozeß der Entscheidungsfindung angesichts neu aufgetretener Tatsachen noch nicht vollständig abgeschlossen sei, und bat um Geduld.

Kaiser Friedrich III. befahl der Stadt Basel zum ersten Mal den Zuzug am 18. Juli 1461.⁴²³ Bürgermeister und Rat verwiesen daraufhin die kaiserlichen Hauptleute am 22. August auf den Sonderstatus Basels und teilten außerdem mit, daß sie den Nürnberger Tag der Kürze des anberaumten Termins und der Unsicherheit der Verkehrswege wegen nicht beschicken könnten.⁴²⁴ Nach einem neuerlichen kaiserlichen Hilfsgebot vom 1. September 1461⁴²⁵ folgte Basel der Ladung der Hauptleute zu dem Eßlinger Tag vom 6. Oktober 1461.⁴²⁶

In einer separaten Unterredung mit den freien Städten Straßburg, Speyer und Basel ließen die kaiserlichen Hauptleute bekunden, sie wüßten wohl, daß die freien Städte dem Reich "nit alz hoch verpunden werent alz die richen stette, und sie hetten sie auch nit alz hoch zu manen", verlangten gleichwohl im Namen des Kaisers, "daz sie auch ir hulff und sture dar zu detten, daz der keiser gnediclichen verdine".⁴²⁷ Der Basler Gesandte Heinrich Iselin legte dar, daß Basel als freie Stadt nur verpflichtet sei, dem römischen König bei seinem Zug "über den Berg" zur Erlangung der Kaiserkrone mit zehn Gleven zu dienen und darüber hinaus zu einem allgemei-

⁴²¹ StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 169-178. Dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung.

⁴²² StA Basel, Politisches F 13a, fol. 2v. Basel an die kaiserlichen Hauptleute Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg am 22. August 1461. Im Frühjahr 1462 bestand der Plan zu einem Bündnis zwischen den freien Städten Basel, Straßburg, Speyer und Worms. WACKERNAGEL II, 1, S. 28.

⁴²³ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 5-7; vgl. fol. 8 (Kredentz für die kaiserlichen Hauptleute).

⁴²⁴ Ebd., fol. 7v, 2rv.

⁴²⁵ Ebd., fol. 22-23v.

⁴²⁶ Ebd., fol. 18, 20rv, 21.

⁴²⁷ F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, nr. 200, S. 460.

nen Feldzug gegen die Ungläubigen dem Leistungsvermögen der Stadt entsprechend beizutragen.⁴²⁸ Die Hilfe für König und Reich war demnach auf den Romzug beschränkt; die Hilfe für den Kampf gegen die Ungläubigen, d. h. in erster Linie gegen die Hussiten und Türken, war originär ein Dienst für den Glauben und die Christenheit, auch wenn sie gegen den Widerspruch der freien Städte in Form eines Matrikularbeitrags durch die Reichsversammlung reguliert wurde.

Weil die Stadt den kaiserlichen Mandaten nicht Folge geleistet habe, wurde Basel zusammen mit einer Reihe weiterer Städte am 4. Dezember 1461 vor das kaiserliche Hofgericht [Kammergericht] zitiert.⁴²⁹ Es handelte sich jedoch um Ladungen, die der Kaiser den Hauptleuten zu ihrem freien Gebrauch zugesandt hatte und die nicht unmittelbar zugestellt wurden.⁴³⁰

Als Basel am 5. Dezember 1461 sehr ausführlich zu dem kaiserlichen Hilfsgebot Stellung nahm, knüpfte es an den Eßlinger Städtetag an, auf dem von dem Basler Gesandten eine "vßtreglich antwort", eine positive und substantielle Erklärung, verlangt worden war.⁴³¹ Basel ging in seiner Rechtfertigung jetzt umfassend vor; es wandte sich fast gleichlautend an den Kaiser⁴³² und an seine Hauptleute⁴³³ und bat daneben den kaiserlichen Rat, den Dr. iur. utr. und Freisinger Domprobst Ulrich Riederer,⁴³⁴ den Kaiser von dem "gefryeten wesen" Basels und der redlichen Motivation in Anbetracht der Lage der Stadt "eigentlich" zu unterrichten. Außerdem wurden die Städte Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau und andere Bundesgenossen der Niederen Vereinigung von der Antwort Basels in Kenntnis gesetzt.⁴³⁵ Eine Notiz zu dem abschriftlich registrierten Schreiben an den Kaiser gibt darüber Auskunft, auf welche Weise die Stellungnahme Basels in der Substanz zustande gekommen ist. Diese Antwort sei der Stadt von der - damals von Erzherzog Albrecht innegehabten - vorderösterreichischen Herrschaft, dem Landvogt,⁴³⁶ dem Landmarschall⁴³⁷ und den Räten "getrungenlich geraten worden, ouch mit alten vnd nuwen segsen⁴³⁸ eynheliclich beschlossen".⁴³⁹

Die Stellungnahme der Stadt Basel⁴⁴⁰ rekapituliert und bewertet die bisherigen Einlassungen zur Sache und gibt zugleich weitere Aufschlüsse über die Eßlinger Verhandlungen mit den kaiserlichen Hauptleuten. In ihrem ersten Schreiben an den Kaiser hätten Bürgermeister und Rat in ganzer Zuversicht, daß der Kaiser daran Gefallen habe und damit zufriedengestellt sei, sich "volliclich" erboten, dasjenige, was sie Kaiser und Reich "zu tünde schuldig werent", jederzeit vollständig zu leisten. Das formelle Diensterbieten Basels bedeutete materiell zugleich eine ein-

⁴²⁸ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 3v.

⁴²⁹ Württembergische Regesten I, nr. 4519.

⁴³⁰ Vgl. das Schreiben der kaiserlichen Hauptleute an Basel vom 15. Februar 1462. StA Basel, Politisches F 13a, fol. 19.

⁴³¹ Vgl. das Schreiben Basels an die kaiserlichen Hauptleute zu Eßlingen vom 28. Oktober 1461. Ebd., Missiven A 10, pag. 16.

⁴³² Ebd., pag. 98-100; Politisches F 13a, fol. 11rv.

⁴³³ Ebd., Politisches F 13a, fol. 41rv. FRA II, 44, nr. 206, S. 292-294.

⁴³⁴ StA Basel, Missiven A 10, pag. 100-102.

⁴³⁵ Ebd., pag. 100.

⁴³⁶ Peter von Mörsberg. Basler Chroniken IV, S. 62 Anm. 3.

⁴³⁷ Thüring von Hallwil der Jüngere. Ebd.

⁴³⁸ Großer Rat. WACKERNAGEL II, 1, S. 252.

⁴³⁹ Missiven A 10, pag. 100. Öffnungsbuch III, fol. 16.

⁴⁴⁰ Im folgenden zitiert nach dem Schreiben an die kaiserlichen Hauptleute; FRA II, 44, nr. 206, S. 292-294.

deutige Ablehnung der kaiserlichen Hilfsforderung unter Bekundung dienstwilliger Gesinnung. Da der Kaiser und die Hauptleute jedoch eine weitergehende Antwort verlangt hätten, habe man einen Gesandten nach Eßlingen geschickt, der die Freiheit Basels erläutern sollte,⁴⁴¹ derzufolge die Stadt dem römischen König und dem Reich "nit me phlichtig noch von rechts wegen verbunden" sei als zu dem ziffernmäßig fixierten Aufgebot für den Romzug. Dieser Dienst sei König Friedrich geleistet worden, er habe daran ein Gefallen gehabt, wie er es in der kaiserlichen Generalkonfirmation der Basler Freiheiten aus besonderer Gnade "beurkundet" habe. Weitere Dienste seien von Reichs wegen von der Stadt noch nie verlangt worden. Vom Reichsdienst werden grundsätzlich und ausdrücklich jene Dienste unterschieden, die Basel als christliche Stadt in Sachen "gemeyner cristenheit" bei allgemeinen Heereszügen nach Selbsteinschätzung des Leistungsvermögens geleistet hat.⁴⁴²

Graf Ulrich von Württemberg und die "Anwälte" der anderen Hauptleute meinten in Eßlingen eine Handhabe gefunden zu haben, um die Auffassung eines auf den Romzug beschränkten Reichsdienstes zwar nicht reichsrechtlich widerlegen, so doch nachweisen zu können, daß sie faktisch nicht durchgehalten wurde, um einen präjudiziellen Anspruch des Kaisers auf weiterreichende Dienste zu begründen. Sie machten dem Basler Gesandten gegenüber geltend, daß die Stadt zu Zeiten König Sigmunds auch andere Hilfe als lediglich zum Romzug geleistet habe, woraus ersichtlich sei, daß Basel den Geboten Kaiser Friedrichs billigerweise gleichfalls gehorsam sein sollte.

Die Stadt Basel befand sich nun in der günstigen Lage, in ihrem Schreiben darlegen zu können, daß die damalige Dienstfristung, gemeint ist die Hilfe gegen den geächteten Herzog Friedrich von Österreich, König Sigmund "nit von des heiligen richs sunder von des heiligen concilims ze Costentz anruffunge wegen als vmb die zweyunge der cristenheit, so dozemale was ze stillen, wol bescheen sin mag".⁴⁴³ König Sigmund habe damals zudem ausdrücklich das Herkommen und die Freiheit Basels - in einem Schadlosbrief⁴⁴⁴ - ausgenommen und vorbehalten. Herkommen und Freiheit Basels seien auch von Kaiser Friedrich bestätigt worden,⁴⁴⁵ der es der Stadt Basel als einer freien Stadt "schuldig" sei, sie dabei bleiben zu lassen.

Zu diesen verfassungsrechtlichen Gründen kommen solche, die eine Leistung unabhängig davon, ob eine Rechtspflicht besteht oder nicht, unmöglich machen. Basel ist den Landen Herzog Ludwigs sehr weit entlegen und selbst von den Landen der Herrschaft Österreich umgeben, die in dieser Fehde dem bayerischen Herzog verpflichtet ist. Zudem ist im Basler Raum ein Zusammenströmen welschen Kriegsvolkes zu befürchten; täglich ereignen sich auch Streitfälle und Streifzüge vielerlei unruhiger Leute. Aus dieser Lage ergebe sich für Basel, wie für andere Orte der Gegend, folgende Rason ihres Verhaltens, an der sich zu orientieren das Stadtregi-

⁴⁴¹ Heinrich Yselin (Iselin). StA Basel, Politisches F 13a, fol. 3v.

⁴⁴² "darjnn hand wir vns, als eyner cristenlichen stat wol geburt, bewiset nach vnserem vermogen, daz wir des bißhar rüme vnd ere gehept hand". FRA II, 44, nr. 206, S. 293.

⁴⁴³ Ebd.

⁴⁴⁴ Eine Abschrift des Schadlosbriefes ("verbehaltung") König Sigmunds vom 3. April 1415 und der Quittung über die Leistung zum Romzug mit Datum des 29. Juni 1432 finden sich in StA Basel, Politisches F 13a, fol. 4, 4v.

⁴⁴⁵ CHMEL, Regesten, nr. 2813. 1452 März 24 (Rom). HHStA Wien, Reichsregister P, fol. 23rv. Insetiert ist der Privilegienbrief Kaiser Sigmunds vom 19. August 1433.

ment verpflichtet sei: Da die Stadt Basel mit der ihr nur im geringen Umfange möglichen Hilfe dem Kaiser ohnehin nicht viel nützen kann, gilt es zu vermeiden, daß sie sich mit der daraus resultierenden ruinösen Belastung eines täglichen Kleinkrieges mit Erzherzog Albrecht und der Herrschaft Österreich aktiv in dem Reichskrieg engagiert; die Stadt soll statt dessen darauf achten, daß sie nicht ihrerseits zur Aufrechterhaltung ihrer Reichszugehörigkeit die Hilfe und den Beistand des Reichs beanspruchen muß.⁴⁴⁶

Die Stadt Basel bekundet abschließend, daß ihr der ganze Konflikt leid sei, und äußert den Wunsch, daß eine gütliche Beilegung gelinge. Falls Bürgermeister und Rat für eine Vermittlungstätigkeit nicht zu gering erachtet werden, wollen sie auf eine Anforderung hin "mit gantzer begirde gutwillichlich dazu raten vnd helffen nach vnseren vermogen, vnd vns darjnn weder kost, kumber noch arbeit laßen beturen", damit dieser Konflikt gütlich beigelegt und "merglicher vnrat, kumber vnd schade der lande in dem heiligen riche furkomen werden mochte".⁴⁴⁷

Der Kaiser kassierte seine Mandate an Basel jedoch nicht, sondern befahl der Stadt am 7. Januar 1462, den Maßnahmen und Geboten seiner Hauptleute nachzukommen.⁴⁴⁸ Am 15. Februar 1462 schrieben die kaiserlichen Hauptleute, daß die Bemühungen der Stadt beim Kaiser um eine Aufhebung der Hilfsgebote nicht verfangen hätten, statt dessen habe ihnen der Kaiser Kammergerichts Ladungen zugesandt, von denen sie allerdings nicht gerne Gebrauch machten.⁴⁴⁹ Die Zustellung der Ladung kündigten sie jedoch für den Fall an, daß Basel nicht Herzog Ludwig einen Fehdebrief laut beiliegendem Formular sandte und ihnen nicht unverzüglich Hilfe leistete.

In ihrer Antwort an die kaiserlichen Hauptleute vom 6. März 1462⁴⁵⁰ stützte sich die Stadt Basel ganz auf eine Friedensinitiative, die wenig zuvor von der Stadt Konstanz und dem Bischof mit dem Ziel eingeleitet worden war, auf einem Konstanzer Tag am 21. März mit anderen Fürsten, Herren und Städten der Region zu einer Absprache über eine konkrete Vermittlungsaktion zu gelangen. Basel nahm den avisierten Konstanzer Tag sofort zum Anlaß, ohne seinen Rechtsstandpunkt aufzugeben, die Hauptleute darum zu bitten, die Frage einer Hilfe bis zum Abschluß des Tages auf sich beruhen zu lassen, da eine vorher gefaßte definitive Antwort der Stadt, wie auch immer sie ausfiel, eine Vermittlerrolle Basels nachhaltig beeinträchtigen würde.

Die Konstanzer Friedensbemühungen⁴⁵¹ gingen ganz von der unmittelbar die Region und das Reich betreffenden Sozialschädlichkeit der Fehde aus, ohne daß in irgendeiner Weise der ihr vom Kaiser zugelegte Zweck und Charakter eines exekutorischen Zwanges gewürdigt wird, der zur Unterwerfung und Bestrafung des bayerischen Herzogs führen sollte. Mit Besorgnis wird die auf beiden Seiten anwachsende militärische Stärke registriert,⁴⁵² welche die Gefahr hervor-

⁴⁴⁶ FRA II, 44, nr. 206, S. 294.

⁴⁴⁷ Ebd.

⁴⁴⁸ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 12.

⁴⁴⁹ Ebd., fol. 19rv. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8786.

⁴⁵⁰ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 13rv; Missiven A 10, pag. 108. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8811.

⁴⁵¹ Vgl. auch A. M. Strasbourg, AA 209.

⁴⁵² Am 19. Mai 1462 schrieb Markgraf Albrecht an Herzog Wilhelm von Sachsen: "Wir lassen auch uwer liebe glaublich wißen, das wir vnnd annder der keyserlichen maiestat haubtleut mit des heiligen reichs furstenn, steten, Sweitzern, den vnnsern vnd andern keyserlichen helffern, eins felttzugs eins worden sind [...] vnd glauben an

rufe, daß die ganzen deutschen Lande durch unsägliches Blutvergießen, Totschlag, Brand, Raub und andere Kriegsfolgen verheert werden. Städte, Dörfer, Gotteshäuser und das offene Land würden verwüstet; die hinterbliebenen Witwen, Waisen und die Hintersassen, deren Hauswesen und Habe zerstört würde, fänden keine Nahrung mehr, so daß ihnen der Hungertod drohte. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Kampf gegen Glaubensfeinde, der durch den Türkenkrieg seit der Jahrhundertmitte immer stärker zu einem unmittelbaren Lebenssachverhalt würde. Infolge der Verwüstung des Landes und der Dezimierung seiner Bevölkerung könne gegen Ungläubige zum großen Schaden für den christlichen Glauben nur noch ein völlig ohnmächtiger Widerstand geleistet werden. Die Furcht vor diesen Kriegsfolgen und die Betroffenheit über das Elend lägen in der menschlichen Natur begründet. Die Friedensvermittlung diene dem Nutzen der vom Konflikt betroffenen Lande und der Integrität des Reichs und deutscher Lande; sie sei zudem eine Sache des christlichen Gewissens und im Sinne der Förderung des eigenen Seelenheils ein verdienstvolles Werk.

So läßt die Friedensinitiative die reichsrechtlichen und reichspolitischen Probleme außer Betracht; der durchschlagende Wille zum Frieden basiert ganz auf anthropologischen und existenziellen Sachverhalten und christlichen Postulaten. Zweifellos motivierte die Friedensinitiative auch das Desinteresse und den Leistungsunwillen in einem ohnehin nicht überzeugend begründeten Reichskrieg und bot der Stadt Basel eine Handhabe, in Sachen Reichshilfe weiter zu temporisieren, ohne daß blanker Ungehorsam zutage trat. Später ging der Basler Syndikus noch einen Schritt weiter und machte den überragenden Selbstwert des Friedens zum Gegenstand einer Güterabwägung zwischen den Bemühungen um einen Frieden und dem strikten Vollzug kaiserlicher Gebote.⁴⁵³

Die kaiserlichen Hauptleute wollten von einer Friedensvermittlung nichts wissen, sondern äußerten in ihrer Antwort vom 15. März 1462⁴⁵⁴ ihr Befremden über das mit der Vermittlungsabsicht begründete Neutralitätsersuchen der Stadt: "nachdem ir vnserm gnedigisten herren vnd dem heiligen reich gewandt seyt, vnd sein gnad mit treffenlichen kriegem betretten ist, die langwerig gewesen vnd noch sint, ir auch durch manigualtiglich beswerung, ermanunge vnd processe des keyserlichen willens seyt erinnert worden, vnd euch erst eyn bedencken nemet, welche ir thun oder lassen wollet, auch angeseen, dz ir in vnser herren des keyseres begerde nyndert findet, dz ir fur tedinslute angezogen werdent, sundern fur parthey als siner gnaden helffer". Im Anschluß an dieses neuerliche Gebot der Hauptleute, dem Bayernherzog den Fehdebrief zu schicken und ihnen unverzüglich zuzuziehen, um sich selbst vor Schaden zu bewahren und sich nicht länger für ungehorsam erachten zu lassen, und nachdem der Konstanzer Tag gescheitert war,⁴⁵⁵ unternahm Basel im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit den Hauptleuten neue Bemühungen, um die Rechtslage zu klären und seine Haltung prozessual und politisch abzusichern.

zcwiuel, das deßglichenn an der menng vnd schickung jn dutzschenn lannden nye gesehen sey wordenn". FRA II, 44, nr. 306, S. 401.

⁴⁵³ S. unten, S. 188.

⁴⁵⁴ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 14. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8811. An die südschwäbischen Reichsstädte; FRA II, 44, nr. 264, S. 362.

⁴⁵⁵ Basel an die kaiserlichen Hauptleute am 6. April 1462. StA Basel, Missiven A 10, pag. 113. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8847.

Dazu holte die Stadt an der Wende von März auf April 1462 Rechtsauskünfte und Ratschläge bei der Herrschaft Österreich, bei Bischof und Domkapitel, den Herren der Schule, d. h. der Universität, den Orten Solothurn, Bern, Zürich, Luzern sowie der Tagsatzung der Eidgenossen in Luzern ein.⁴⁵⁶

Der Landvogt Peter von Mörsperg und die Räte der Herrschaft Österreich zu Ensisheim⁴⁵⁷ empfahlen, sowohl den kaiserlichen Hauptleuten als auch dem Kaiser selbst durch Gesandtschaften eingehend die Basler Rechtsauffassung "mit aller gelymphigisten vnd zymlichisten Worten" darzulegen und zu bitten, die Stadt bei ihrem alten Herkommen und bei ihrer Freiheit zu belassen. Führt dies nicht zum Erfolg, soll sich Basel vor den Kaiser und sein Hofgericht zum rechtlichen Austrag erbieten, doch soll das Hofgericht nach Ausweis der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. mit Kurfürsten und Fürsten besetzt sein, "die alle glider des heiligen richs wißen ze halten nach dem sy an dem heiligen riche herkomen sint". Man schrieb also diesem ständisch-fürstlichen Gericht eine rechtsbewahrende, konservative Einstellung zu, die man von dem üblicherweise auch oder vorwiegend mit kaiserlichen Räten besetzten Kammergericht nicht erwartete. Der Basler Ratsgesandte erhielt die offensichtlich schon früher gegebene Zusage, daß die Herrschaft Österreich eine Erklärung Basels in Acht oder Bann nicht beachten und in ihren Gebieten niemandem gestatten werde, gegen die Basler deswegen vorzugehen.

Der Ratschlag Bischof Johanns von Basel und des Domkapitels⁴⁵⁸ war im wesentlichen gleichlautend, nur sollte die Stadt, wovon die Herrschaft Österreich offensichtlich abgeraten hatte, als Grund auch anführen, daß Erzherzog Albrecht auf seiten Herzog Ludwigs von Bayern in den Krieg verwickelt sei. Außerdem könne die Stadt geltend machen, "in welcher maße die stift zu Basel vnd die stat Basel eyinander gwant sint vnd dz eyn romischer keyser in der stat Basel nuczit ze tunde noch der stat nit ze gebieten hat in dheynen krieg ze komen noch anders ze tunde denn den dienst uber berg".

Die Universität⁴⁵⁹ empfahl "mitt fill rede", an den Papst zu appellieren und, falls man vor dessen Forum "beschwert" würde, an ein künftiges Konzil.

Die eidgenössischen Orte⁴⁶⁰ rieten, wohl die an sie gestellten Fragen und die ihnen gegebenen Informationen bekräftigend, gleichfalls zu Gesandtschaften und zu einem Rechterbieten. Doch nur Solothurn⁴⁶¹ wollte wie der Herrschaft Österreich für den Fall, daß Basel geächtet oder gebannt wurde, die Nichtbeachtung der Zwangsmittel eindeutig zusagen. Zürich,⁴⁶² Luzern und Bern verwiesen auf die am 4. April 1462 in Luzern stattfindende eidgenössische Tagsatzung;

⁴⁵⁶ StA Basel, Öffnungsbuch III, fol. 129-130; Politisches F 13a, fol. 15-16. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8818.

⁴⁵⁷ Öffnungsbuch III, fol. 129rv; Politisches F 13a, fol. 15. Sie wurden am 1. April von dem Ratsgesandten, dem Altbürgermeister und Ritter Hans von Flachsland befragt.

⁴⁵⁸ Öffnungsbuch III, fol. 129-130; Politisches F 13a, fol. 15v.

⁴⁵⁹ Öffnungsbuch III, fol. 130; Politisches F 13a, fol. 16 (Fragenkatalog für die Universität und die Basler Geistlichkeit).

⁴⁶⁰ Öffnungsbuch III, fol. 130; Politisches F 13a, fol. 15v.

⁴⁶¹ Das Verhältnis zwischen Basel und Solothurn war eigentlich gespannt und feindselig. WACKERNAGEL II, 1, S. 11 ff. Solothurn wurde am 29. März 1462 befragt. Öffnungsbuch III, fol. 129; Politisches F 13a, fol. 15.

⁴⁶² Zürich wies darauf hin, "es sye hel in die sach ze raten, sunder daß sij bede houbter der kristenheit antreffe". Öffnungsbuch III, fol. 129v.

dort entzogen sich die Eidgenossen einer formellen Antwort, die sie nicht für notwendig erachteten; "man solle eyn gute getruwen zu inen haben, denn solt die stat benötigt werden, so sye manig from man in den Eidgenoßen, dem solichs leyt sin wurde".

Die Stadt Basel ging nun daran, einige der empfohlenen Schritte vorzubereiten, und ließ in diesem Zusammenhang ein Rechterbieten auf das Hofgericht und andere denkbare Instanzen entwerfen. In einem Schreiben an Kaiser Friedrich III.,⁴⁶³ das dann doch nicht expediert wurde, wollte Basel den Kaiser "eigentlich" über das unvordenkliche Herkommen und die Freiheit der Stadt mit ihrer eingeschränkten Dienstpflcht gegenüber Kaiser und Reich unterrichten, die unbeeinträchtigt von den Königen und Kaisern auf die Gegenwart überkommen seien und die am Reich zu erhalten die Stadt sich selbst und den Nachkommen schuldig sei. Auf dieser Rechtsgrundlage und zusätzlich mit den von Basel vorgebrachten erheblichen und redlichen Gründen, die bei tatsächlichem Bestehen einer weiterreichenden Dienstverpflichtung dennoch eine Hilfeleistung unmöglich machen, wird angesichts der kaiserlichen Mandate jeglicher Ungehorsamstatbestand bestritten. Der Kaiser solle an der Gutwilligkeit der Basler keinen Zweifel hegen, die Stadt wolle in allen ihr möglichen Sachen gehorsam und dienstwillig sein.⁴⁶⁴ Die Berufung auf die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung hat nicht nur den Sinn, das ablehnende Verhalten Basels auch bei Bestehen einer Rechtspflicht zu rechtfertigen, sie bedeutet auch den Versuch, den zutage tretenden Widerspruch zwischen dem der traditionellen Herrschaftsvorstellung eigenen und von Basel selbst bekundeten Erfordernis einer uneingeschränkt dienstwilligen Gesinnung der untertänigen Stadt gegenüber der kaiserlichen Obrigkeit auf der einen Seite und dem Beharren auf der Rechtsposition einer auf ein Minimum reduzierten Dienstpflcht auf der anderen Seite abzuschwächen. Im Konflikt, falls der Kaiser die Gründe Basels nicht akzeptiert und seine Forderung aufrechterhält, sieht sich die Stadt doch gezwungen, sich auf ihren Rechtsstandpunkt zurückzuziehen. Ihr Erbieten, den Umfang ihrer Dienstpflcht gerichtlich feststellen zu lassen, leitet die Stadt mit der Bemerkung ein, weder der Kaiser noch sonst jemand möge meinen, daß die Basler in dieser ihnen "eehafticlich sache nit allain eygen willen gebruchen, sunder daz wir redlicher, billicher vnd rechtlicher vnderwisunge nit weygern wollen". Damit der Kaiser nicht zu der Ansicht gelange, daß das Rechterbieten auf ihn und den von ihm "geherscheten" Hof, das jedoch nach Ausweis der Goldenen Bulle mit allen Kurfürsten zu besetzende Hofgericht, nicht eher als Ausflucht denn zum Austrag der Sache dienen solle, weist Basel darauf hin, daß im Reich kein höheres Gericht zu finden sei, und erweitert das Rechterbieten auf das höchste Gericht der Christenheit, nämlich Papst Pius II., auf das Kardinalskollegium, auf ein künftiges Konzil und jedes andere "gemeyn vnuerdechtlich recht vnd gericht". Die Stadt äußert die Zuversicht, daß sich der Kaiser mit dem Rechtgebot begnügen und ihr keinerlei Beschwer zufügen werde.

Zunächst ging jedoch eine Basler Gesandtschaft unter dem Altbürgermeister Hans von Flachsland, der zumindest einige der auswärtigen Rechtsauskünfte selbst eingeholt hatte, zu Markgraf

⁴⁶³ StA Basel, Missiven A 10, pag. 106-107; "non processit".

⁴⁶⁴ Vgl. das Schreiben Basels an Markgraf Karl von Baden vom 8. Mai 1462. Ebd., Politisches F 13a, fol. 28.

Karl von Baden nach Pforzheim. In einer Unterredung am 25. April 1462⁴⁶⁵ stellte Markgraf Karl zwar die besondere Freiheit Basels wiederum nicht grundsätzlich in Frage, versuchte aber ihre Geltung kasuistisch durch einen überlegenen Rechtsanspruch des Kaisers hinsichtlich des Schutzes der Obrigkeit des Reichs zu durchbrechen und zugleich die Kriegsursache durch eine eigenwillige Würdigung verschiedener Sachverhalte völlig abweichend von den bisherigen offiziellen Verlautbarungen so darzustellen, als handelte es sich letztlich um einen Glaubenskrieg, der auch eine freie Stadt zur Teilnahme verpflichtete.

Der Markgraf rückte nicht mehr das Delikt des Landfriedensbruches und die Mediatisierung des Stiftes Eichstätt in den Vordergrund, sondern eröffnete der Gesandtschaft die überraschende, für eine öffentliche reichsrechtliche Diskussion kaum taugliche Variante, daß die Stadt zu Gehorsam verpflichtet sei, da "die sach iren urspruch habe daher, das der ketzer understanden sye abzusetzen und eynen ketzer in das heilige riche uf ze werfen, das, ob das furgang gehept hette, dem cristenen glouben großen trang und schwecherunge bracht hette; fur solichs ze furkomen und dem heiligen riche sin oberkeit ze behalten, nyemand gefryet sin moge". Die Bestrebungen des von der Kurie für ketzerisch erachteten Königs Georg von Böhmen, die römische Königswürde zu erlangen, hatten zwar zu einem Beistandspakt mit Herzog Ludwig von Bayern und zu einem Vertrag geführt, in dem sich Herzog Ludwig gegen eine Reihe von Versprechen König Georgs, darunter immerhin die Indemnität wegen des Vorgehens gegen das Stift Eichstätt, verpflichtete, die Königswahl zu unterstützen,⁴⁶⁶ doch besaßen sie für den Reichskrieg kaum den vom Markgrafen behaupteten Grad unmittelbarer Kausalität. Markgraf Karl von Baden versuchte der Gesandtschaft deutlich zu machen, daß Ungehorsam nicht ohne schwere Rechtsfolgen bleiben würde. Zugleich lehnte er von vornherein eine Ablösung der Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung ab, doch sollte der Umfang der Hilfe maßvoll ausfallen, damit der Stadt keine zu große Belastung erwachsen würde.

Die Basler Gesandtschaft wandte gegen die Version vom Glaubenskrieg sofort ein, daß Basel davon bislang noch nie unterrichtet worden sei. Ohne den Wahrheitsgehalt oder die Richtigkeit der doch sehr sophistischen Deklaration des Reichskrieges bestreiten zu können oder zu müssen, suchte die Gesandtschaft den Ausweg aus ihrem Dilemma, indem sie eine zwingende Rechtspflicht zur Hilfe in Glaubensangelegenheiten in Abrede stellte. Auch wenn es sich um eine Sache des Glaubens handelte, sei man dennoch "von phlicht wegen solich hilf nit schuldig", denn die Hilfe gegen Herzog Friedrich von Österreich sei zu König Sigmunds Zeiten während des Konzils "an die stat in fruntschaft und nit durch gewaltlich gebot gemutet worden, da dennoch die stat solichs nit schuldig was", wie dies auch in dem Schadloosbrief König Sigmunds zum Ausdruck gebracht sei. Außerdem wurde behauptet, die Basler selbst bedürften fremder Hilfe, um ihre Schlösser und Städte sichern zu können.⁴⁶⁷

Obwohl der Markgraf von der Stadt Basel nach Rückkehr der Gesandtschaft eine definitive Antwort verlangte, bat die Stadt die drei kaiserlichen Hauptleute am 8. Mai 1462 noch für eine

⁴⁶⁵ Relation Hans von Flachslands vom 1. Mai 1462. Politisches F 13a, fol. 27; Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8875. Vgl. ebd., nr. 8871 (Markgraf Karl an Graf Ulrich von Württemberg am 25. April 1462).

⁴⁶⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. XLV, XLVIII.

⁴⁶⁷ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8871.

bestimmte Zeit um Geduld, da man über die Angelegenheit vor- und nachmals unterschiedliche Auskünfte erhalten habe und in so kurzer Zeit einer Vielzahl von Streitfällen und anderer Sachen wegen eine Antwort nicht finden könne.⁴⁶⁸ Obwohl die kaiserlichen Hauptleute bereits Mitte März 1462 eine Vermittlungsfunktion Basels abgelehnt und Gehorsam verlangt hatten, setzte die Stadt zusammen mit den Bischöfen Johann von Basel und Heinrich von Konstanz, den Städten Straßburg, Konstanz sowie den Städten und Ländern der gemeinen Eidgenossenschaft Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell die Friedensbemühungen fort. Die kaiserlichen Hauptleute wurden am 5. Juni 1462 ersucht, den Krieg gegen Herzog Ludwig von Bayern zu unterbrechen, damit es zu einem gütlichen Austrag zwischen dem Herzog und dem Kaiser kommen könne.⁴⁶⁹ Inzwischen war Basel unter dem Datum des 20. Mai 1462 wie Straßburg und Speyer für straffällig erklärt und vor das Kammergericht geladen worden;⁴⁷⁰ die Stadt Basel erhielt die Ladung am 26. Juni durch einen Boten des Grafen Ulrich von Württemberg zugestellt, der das Zeichen Kaiser Friedrichs III. auf Brust und Briefkapsel ("Büchse") trug.⁴⁷¹

Nach der Kammergerichtsladung ordnete Basel, jetzt gezwungenermaßen, eine Gesandtschaft an den Kaiserhof ab. Der Bürgermeister, es war der mit der Sache bislang befaßte Ritter Hans von Flachsland, und der Rat bevollmächtigten am 10. Juli 1462 den Stadtschreiber, den Baccalaureus in päpstlichen Rechten Meister Conrad Kunlin,⁴⁷² und zwei Ratsdiener zur Vertretung der Stadt vor Kaiser Friedrich III. und dem kaiserlichen Kammer- oder Hofgericht.⁴⁷³ Die Anwälte sollten den Kaiser um die Aufhebung der Mahnungen, Gebotsbriefe und der Ladung ersuchen und für den Fall, daß ihnen das abgeschlagen würde, eine Terminerstreckung erwirken.

Im Zusammenhang mit der Zitation und Gesandtschaft folgte Basel vorsorglich der Empfehlung der Universität und ließ durch einen Syndikus (und Prokurator) für den Fall, daß die Gesandtschaft scheiterte und das Verfahren vor dem Kammergericht eröffnet und durchgeführt wurde, eine Supplikation oder - falls notwendig - eine Appellation vorbereiten.⁴⁷⁴ Sie lautete auf den Papst, das Konsistorium oder auf ein künftiges Konzil sowie auf Kaiser Friedrich III. und auf die Kurfürsten, die sich in nächster Zeit am Kaiserhof einfinden würden.

In dem narrativen Teil des Instruments gibt der Syndikus anhand der hier besprochenen Basler Akten einschließlich der Vollmacht für die Anwälte, die er referiert und im Wortlaut zitiert, eine

⁴⁶⁸ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 26 f. An Markgraf Karl von Baden ebd., fol. 28. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8883.

⁴⁶⁹ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8911. Es siegelten die Bischöfe und die Städte Basel und Konstanz. Die Eidgenossen beantworteten eine Botschaft der kaiserlichen Hauptleute und teilten mit, daß sie den Kaiser gebeten hätten, ihre Friedensvermittlung anzunehmen, und baten die Hauptleute, ihre Einwilligung zu geben. Ebd. nr. 8912 (vom selben Tag). Vgl. den Hilfsbefehl an Bischof Heinrich von Konstanz vom 26. Mai 1462; ebd., nr. 8897.

⁴⁷⁰ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 18v-19. FRA II, 44, nr. 307, S. 402.

⁴⁷¹ Politisches F 13a, fol. 34v.

⁴⁷² Zu Conrad Kunlin s. Chronikalien der Ratsbücher 1356-1548, Beilage II (Basler Chroniken IV), S. 136 f.

⁴⁷³ Urkundenbuch der Stadt Basel, 8. Bd., bearbeitet von T. THOMMEN, Basel 1901, nr. 192, S. 153.

⁴⁷⁴ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 134-135v. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, Anhang Nr. 2, S. 195-201. WACKERNAGEL (Geschichte der Stadt Basel II, 1) nimmt, wohl auf Grund dieses Entwurfs, zu Unrecht an, daß der Rat sogleich nach Empfang der Ladung die Appellation an den Papst und an ein künftiges Konzil erklärt habe (S. 27).

Darstellung der Vorgänge und Sachverhalte. Die Beschwer (gravamen), mit der die Appellation begründet wird, resultiert aus der bisherigen Mißachtung der Basler Einwendungen und Einreden gegen die kaiserlichen Gebote und aus der - dann tatsächlich doch nicht eingetretenen - Voraussetzung, daß Basel vor dem Kammergericht mit seiner auf Herkommen und Freiheit der Stadt fußenden prozeßverhindernden Einrede nicht durchgedrungen ist, auch keine Terminerstickung für die Entsendung einer im Hinblick auf die Rechtslage in dem erforderlichen Umfang instruierten und bevollmächtigten Gesandtschaft erlangt hat und das Kammergericht das Verfahren durchgeführt hat; aus all dem ergibt sich, daß Stadt und Einwohner "großlich vnd merglich wider form des rechten" beschwert wurden und die nicht unbegründete Befürchtung besteht, daß sie noch weiter beschwert werden.⁴⁷⁵

Ausführlich formuliert der Syndikus die Gründe, weshalb die Stadt meint, billigerweise der kaiserlichen Gebote, der Kammergerichtsladung und anderer Beschwerden enthoben zu sein. An erster Stelle nennt er die eingeschränkte Dienstpflicht Basels als freier Stadt, doch interessieren in unserem Zusammenhang vor allem auch die Gründe, die unabhängig von dem Herkommen Basels aufgeführt werden, weil einige der angezogenen Rechtsnormen grundsätzlich gleichermaßen von den Reichsstädten und Reichsständen angezogen werden könnten. Einige von Frankfurt in politischen Verhandlungen gegen eine Hilfeleistung vorgebrachte Sachverhalte finden sich auch in der Basler Begründung, nur wird hier im Zusammenhang mit der prozessualen Zuspitzung in einem weiteren Schritt die Subsumtion unter Rechtsnormen versucht. Dies sind die weiteren Gründe des Basler Syndikus:

1. Selbst wenn ein römischer König oder Kaiser an die Stadt Basel von Rechts wegen derartige oder andere Gebote ausgehen lassen könnte, so sind doch die in Frage stehenden Gebote auf "solich schwere vnd der stat Basel ganz verderplich vnd vnmüglich sachen gesezt, dz soliche gebotte nach allem rechten vnbuntlich syent".⁴⁷⁶ Die Unmöglichkeit der Leistung ist notorisch ("lanndkundig"), da die umliegenden Herrschaften auf der Gegenseite in den Krieg eingetreten sind und die Stadt Basel, sobald sie den kaiserlichen Geboten nachkäme, mit Gewaltmaßnahmen und Feindschaft schädigen würden. Deshalb müßte die Hilfeleistung Basels auch dem Reich mehr schaden als nützen.

2. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so ist Basel den Landen der Kriegsparteien so weit entlegen, daß die Stadt den Bestimmungsort nur mit einer derart starken Streitmacht, deren

⁴⁷⁵ Das Gravamen wird vorbehaltlich von "gelymph vnd ere" des Kaisers sowie des Kammergerichts formuliert. ISENMANN, S. 198.

⁴⁷⁶ D 50, 17, 185 (Celsus): "impossibilium nulla obligatio est"; vgl. noch das Ulpianfragment D 50, 17, 31: "[...] quod enim impossibile est, neque pacto neque stipulatione potest comprehendi, ut utilem actionem aut factum efficere possit." Reg. 6 in VI^{to} de regulis iuris V 12: "nemo potest ad impossibile obligari". Ein Notabilium des Petrus de Ancharano zu dieser Regel wurde in die älteren Nürnberger Ratschlagbücher aufgenommen. StA Nürnberg, Rep. 51, Nr. 4*; fol. 285-288. Im Lehnrecht s. etwa L. F. 2, 24, 6: "Aliud est, si forte ideo non servierit, quia non potuerit; tunc enim feudum non amittit." Vgl. H. DILCHER, Die Theorie der Leistungsstörungen bei Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten, Frankfurt a. M. 1960. CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie. Zur Dogmengeschichte des Rechts der Leistungsstörungen (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 16). Köln/Wien 1970. E. RABEL, Origine de la règle: "impossibilium nulla obligatio" (1907), in: DERS.: Gesammelte Aufsätze, Bd. IV, Tübingen 1971, S. 105-135. R. FEENSTRA, Impossibilitas and Clausula rebus sic stantibus. Some aspects of frustration of contracts in continental legal history up to Grotius. In: Daube noster. Essays in legal history for David Daube. Edinburgh/London 1974, S. 77-104.

Abzug die eigene Sicherheit gefährden müßte, erreichen und dort irgendeine militärisch erhebliche Wirkung erzielen könnte. Statt dessen wäre es eher notwendig, daß man der Stadt Basel Waffen, Kriegsvolk und Nahrungsmittel schickte.

3. Selbst wenn auch dies nicht zuträfe, so hat Basel doch über allen kaiserlichen Mahnungen und Geboten als "liephaber der gerechtikeit vnd des friden" intensiv die verheerende soziale, kirchlich-religiöse und ordnungspolitische Schädlichkeit des Krieges erwogen⁴⁷⁷ und deshalb ohne Mühen und Kosten zu scheuen danach getrachtet, an einer gütlichen Beilegung so schwerer Übel und Verwüstungen im Reich mitzuhelfen, und sich an entsprechenden Bemühungen beteiligt. Deshalb hätte die Stadt billigerweise Lob und Dankbarkeit verdient und wäre nicht so streng und über ihre Dienstpflicht hinausgehend mit solchen Geboten und mit der Ladung beschwert worden, als ob sie ein Vergehen begangen hätte.

4. Selbst wenn die Gebots- und Mahnbrieife für die Stadt Basel von Anfang an eine Rechtspflicht begründet hätten, so ist die Stadt dennoch nie in schuldhafter Weise ("frevenlich") ungehorsam gewesen, wie ihr dies in der Zitation zur Last gelegt wird. Der Stadt Basel sind solche Mandate mit den Strafen und Strafdeklarationen, wie sie in der Ladung angezogen werden, nicht zugegangen. Den Eintritt der Straffälligkeit hinsichtlich der ihnen tatsächlich zugegangenen Gebotsbriefe haben die Basler bis zur Verkündigung der Ladung durch Supplikationen ("bittlich geschriff") und Gesandtschaften an den Kaiser und an seine Hauptleute aufgehalten, unterdessen aber gemeinsam mit anderen "den sicheren vnd beßeren weg der gutlicheit zu fride vnd gemach der landen dienende mit hohem flibe vnd ernst furgenomen in ganczer zuuersicht, dz da durch gar vil me guts geschaffet vnd erlanget werden solte, den ob sij solichen gebotten gewertig gewesen werent". Der Syndikus versucht, sich auf die Reskriptlehre des römischen, insbesondere des kanonischen Rechts⁴⁷⁸ zu berufen, wenn er fortfährt: "denn doch alle recht gebent, wer sins ober gebott in eyn beßers denn im gebotten wird, bewendet, dz der nit fur vngehorsam geschetzt, sunder im me danck vnd lobe darumbe zugemeßn werden sol".⁴⁷⁹

5. Wenn gerichtlich erkannt würde, daß Basel verpflichtet sei, diesen kaiserlichen Geboten Gehorsam zu leisten, so ist - damit rekuriert der Syndikus auf Verzugsregeln des römisch-kanonischen Schuldrechts - noch nicht die Möglichkeit versäumt, die Beschuldigung des Ungehorsams durch den Vollzug der Gebote abzuwenden,⁴⁸⁰ zumal in den Mandaten keine Frist gesetzt

⁴⁷⁷ "[...] so hat doch die stat Basel vor allen solichen keyserlichen manungen vnd gebotten als liephaber der gerechtikeit vnd des friden wie die leyder in dem heiligen riche so schwerlich vndergetruckt, da durch lande vnd lute zerstoret, der buwe des ertwuchers zu todlichem mangel menges cristenen menschen verhindert, vil selen durch groß blutvergießen in sorglichem wesen von dirr welt scheyden vnd vnzalicher vil armer witwen vnd weysen gemacht, die heiligen cristenliche ordenunge in gotst dienst mit kilchen vnd kloster entwihung vnd mengfeltiger gotschmehunge, ouch verachtung aller gehorsamy jemerlich entrustet wirt zu schwerem verderben der selen mit emßigem flibe betrachtet". ISENMANN, S. 200.

⁴⁷⁸ Zur Verwendung der Reskriptlehre in Gutachten deutscher Juristen im 15. Jahrhundert s. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung.

⁴⁷⁹ ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 200.

⁴⁸⁰ Solange die Leistung noch möglich war, mußte nach den Verzugsregeln des römisch-gemeinen Rechts der Gläubiger warten. H. MITTEIS, Deutsches Privatrecht, neu bearbeitet von H. Lieberich, 6. A. München 1972, S. 131. Etwa seit 1400 verband sich in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz die Schuldhaftigkeit des Vollzugs mit der Vorstellung eines strafwürdigen Delikts. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883, S. 254 ff. E. HEYMANN, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug, Marburg 1913, S. 102-110.

ist, innerhalb der das Gebot vollzogen werden muß. Tatsächlich war in den Mandaten lehnrechtlichen Normen entsprechend unverzügliche Hilfeleistung verlangt worden. Der Syndikus bedient sich nun eines Kunstgriffs, indem er hinsichtlich der Frage der Schuldhafteigkeit des Zögners der Stadt den in den Mandaten gebrauchten Ausdruck "zu stund" zu Unrecht auf ein objektives Sofort festlegt, um dagegen den legaldefinitorischen Sinn gemeinrechtlicher Verzugsregeln, die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns, auszuspielen: "so het ouch dheyne billicheit noch muglichkeit des rechten das nit vff ir, dz soliche gebotte on zile zu stund nach angesicht der briefen binden mogen, gehorsam ze sinde, denn wo das also verstanden werden solt, so wurde doch solich gebott vff vnmuglichs gesezt, zu dem nyemand gebunden werden mag".⁴⁸¹ Der Zeitraum von der Zustellung des ersten Mandates bis zur Zustellung der Ladung indessen betrug immerhin zehn Monate.

6. Noch bevor die Ladung ausgesprochen wurde, hat Papst Pius II. durch eine Bulle unter Androhung des Bannes und anderer schrecklicher Strafen befohlen, Adolf von Nassau und seinen Helfern mit Macht Beistand gegen die Gegenpartei zu leisten.⁴⁸² Die Erfüllung des päpstlichen Gebotes ist genauso unmöglich wie die des kaiserlichen Gebotes. Welchem Gebot die Stadt auch immer nachginge, es bedeutete ihren vollständigen Ruin. Ursprünglich hatte der Syndikus die Kumulation der Hilfsgebote unter dem Gesichtspunkt eines nur begrenzten Leistungsvermögens im Sinne einer Konkurrenz zwischen dem kaiserlichen und dem päpstlichen Gebot erörtert, um ein zusätzliches Argument gegen die Leistungserfüllung im Hinblick auf den Kaiser zu gewinnen. Unter der Prämisse, daß es der Stadt nur möglich sei, einem der Gebote nachzukommen, wird das päpstliche Gebot mit seiner noch härteren Strafsanktionierung als das höhere Gebot bezeichnet, und es wird daraus geschlossen, daß das kaiserliche Gebot zurücktreten müsse. Offensichtlich bemerkte der Syndikus, wie gefährlich diese Prämisse werden konnte, und strich die Überlegung wieder.

Das Gebot Papst Pius' II. zur aktiven Unterstützung Graf Adolfs von Nassau wurde am 31. Juli 1462 durch ein päpstliches Breve wieder aufgehoben.⁴⁸³ Der Papst deutete an, daß er die Unmöglichkeit der Leistung angesichts der von Basel aufgewiesenen Schwierigkeiten und Gefahren anerkenne, die aus einer Gehorsamsleistung für die Stadt erwachsen.⁴⁸⁴ Dr. Johann Helmich hatte die Annullierung des Gebotes in Rom erwirkt und überbrachte dem Rat das päpstliche

CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie, S. 34 f. Hinsichtlich der Denkform von "Befehl und Gehorsam", die sich aus dem obrigkeitlich-herrschaftlichen Gewaltverhältnis ergibt, rekurriert der Syndikus auf die römisch-kanonische Reskriptlehre, er interpretiert das Gewaltverhältnis materiell aber auch mit Hilfe der schuldrechtlichen Denkform von "Anspruch und Erfüllung". Die schuldrechtliche Interpretation des Gewaltverhältnisses ist auch für die später noch zu erörternden Einreden der Leistungsstörung bei kaiserlichen Leistungsgeboten charakteristisch. Bereits H. MITTEIS (Lehnrecht und Staatsgewalt) hat darauf hingewiesen, daß mit dem Treuegedanken Elemente des Schuldrechts in das personenrechtliche Verhältnis der Vasallität eingedrungen seien. An die Stelle der Anschauungsform von "Befehl und Gehorsam" sei jetzt die anders geartete von "Anspruch und Erfüllung" getreten (S. 79).

⁴⁸¹ ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 200.

⁴⁸² Bulle Papst Pius' II. vom 30. April 1462. Urkundenbuch der Stadt Basel VIII, nr. 187, S. 148 f.

⁴⁸³ Ebd., nr. 193, II, S. 154.

⁴⁸⁴ "Ceterum accepimus de nostris litteris [...] quomodo id vobis non minus periculosus quam difficile esset. Nos vero [...] excusationem hujusmodi in bonam partem accipimus nec fuit aut est nostre intentionis plus velle a vobis, quam possitis [...]. Ultra vires vos nullatenus astringi volumus proptereaue penas in litteris nostris contra vestram intentionem emanatis harum serie relaxamus et litteras ipsas annullamus [...]". Ebd. Zu den Begriffen 'difficultas' und 'periculum' s. CH. WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie, S. 10, 21, passim.

Breve am 25. August 1462; am selben Tag kehrte auch die Gesandtschaft vom Kaiserhof zurück.⁴⁸⁵ Es war ein Tag des Erfolges für die Basler Politik, denn der Stadtschreiber hatte zwar keine Aufhebung der Ladung, so doch immerhin Aufschub bis zum Abschluß der Nürnberger Friedensverhandlungen ("fruntlich tag") erlangt. Wurde der Konflikt zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig dort beigelegt, dann sollte das Kammergerichtsverfahren in der Sache nicht eröffnet werden, gelang der Ausgleich in Nürnberg nicht, dann waren die kaiserlichen Hauptleute laut kaiserlichem Auftrag gehalten, mit Basel und anderen Städten "nach geburlikeit" weiter zu verhandeln. Tatsächlich wurde am 22. August 1462 ein Waffenstillstand vereinbart,⁴⁸⁶ und erhebliche militärische Aktionen lebten bis zum Prager Frieden von 1463 nicht mehr auf.

Die Bemühungen Basels, die Leistungsverweigerung über die Berufung auf das Herkommen und die dem Status als freie Stadt eigene Freiheit hinaus juristisch zu bewältigen, kulminieren in dem Supplikations- und Appellationsentwurf des Syndikus, als gegen die Stadt prozessuale Schritte eingeleitet worden waren, die im Hinblick auf die Härte der Strafsanktionen theoretisch die völlige Auslieferung an den Kaiser bedeuten konnten.

Wie sinnvoll und notwendig die von Basel sehr rasch vollzogene Erweiterung der rechtlichen Argumentationsgrundlage war, zeigt sich daran, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Freiheit der freien Städte von kaiserlicher Seite in der Auseinandersetzung mit den freien Städten über die Reichshilfen als herrscherliches, ohne besondere Begründung revozierbares Privileg gedeutet wurde.⁴⁸⁷ Bezeichnend für die Rechtsgeltung dieser Freiheit ist ferner der Sachverhalt, daß die freien Städte 1481/82 auf Grund der Nichterfüllung ihres Matrikularbeitrags vom kaiserlichen Fiskal belangt und vom Kaiser vor das Kammergericht geladen wurden.⁴⁸⁸ Daraufhin erbrachten sie die Leistungen. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren die freien Städte völlig in das Matrikularsystem des Reichs integriert und auch verfassungsrechtlich, was den Wortlaut ihres Huldigungseides anlangt, den Reichsstädten angeglichen, so daß ihre Sonderstellung im wesentlichen beseitigt war.

Die besondere Bedeutung des Appellationsentwurfs liegt indessen in den Aufschlüssen, die sich aus ihm für das reichs- und verfassungsrechtliche Denken, d. h. in diesem Falle zugleich für dessen Prägung durch die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts, gewinnen lassen. Dem Syndikus war unter der verfassungsrechtlichen Voraussetzung, daß das kaiserliche Gebot für Basel verbindlich war, die Aufgabe gestellt, die Beschuldigung des Ungehorsams zu entkräften. Die Korrelation von Befehl und Gehorsam unterliegt dabei der Erörterung auf der Grundlage der Reskriptlehre des römisch-kanonischen Rechts, die einmal Vorstellungen des Adressaten gegen das obrigkeitliche Gebot und in formeller Hinsicht eine Aussetzung des unmittelbaren Vollzugs zuläßt, zum andern eine materielle Veränderung des Gebots durch den Untertanen im Zuge einer Güterabwägung gestattet, zumindest so lange, bis ein neuer Bescheid der Obrigkeit ergeht.

⁴⁸⁵ Basler Chroniken IV, S. 63 f. Vgl. WACKERNAGEL II, 1, S. 28.

⁴⁸⁶ Vgl. unten, S. 331.

⁴⁸⁷ ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 126.

⁴⁸⁸ S. unten, S. 587 f.

Dabei handelt es sich um Tatbestände, die ohne weiteres dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Das obrigkeitliche Gebot konkretisiert und aktualisiert das Subjektions- und Pflichtenverhältnis der Stadt und läßt einen mit Rechtsmacht durchsetzbaren Leistungsanspruch von Kaiser und Reich entstehen, der nun einer schuldrechtlichen Betrachtung zugänglich erscheint. Die Frage der Zumutbarkeit der Leistung, welche die Nichterfüllung entschuldigen soll, wird nicht aus dem Herrschaftsverhältnis selbst, etwa einem vertragsähnlichen Treueverhältnis, entwickelt, sondern - ohne differenzierende Distinktionen - dem von außen herangetragenen obligationenrechtlichen Institut der Leistungsstörung mit seinem Begriff der "Unmöglichkeit" (*impossibilitas*) entnommen. Damit wird die formelle Rechtsbeziehung, das einseitig durch die Korrelation von Befehl und Gehorsam bestimmte Gewaltverhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Untertanen, materiell nach privatrechtlichen Regeln beurteilt, die, um eine auf das Lehnrecht bezogene Formulierung von H. Mitteis zu gebrauchen, "funktionell öffentliches Recht"⁴⁸⁹ abgeben. In Konsequenz der schuldrechtlichen Betrachtungsweise erscheint der Tatbestand des Ungehorsams keineswegs erfüllt, da eine Leistung immer noch möglich ist, allenfalls wird er von der Schuldhaftigkeit des Verzugs abhängig zugegeben.

Es braucht nicht sonderlich betont zu werden, daß die Vorstellung einer Bindung der Gehorsamsleistung an die materielle Zumutbarkeit des Gebots auch allgemeineren billigkeitsrechtlichen Erwägungen entspricht und hier nicht als völlig neuer Gedanke auftaucht. Das Basler Beispiel zeigt jedoch, wie zivilrechtliche Normen einen rechtlichen Schutz gegen obrigkeitliche Gebote bereitstellen können, indem sie Grenzen des obrigkeitlichen Gehorsamsanspruches und der Leistungspflicht gegenüber einer betont formellen obrigkeitlichen Betrachtungsweise in juristischer Positivität definierbar machen, so daß dem klageführenden prozessualen Gegner, dem rechtsgelehrten kaiserlichen Fiskal, dies ist ein wichtiger rechtssoziologischer Gesichtspunkt, juristisch adäquat und mit Waffengleichheit begegnet werden kann. Insofern ergänzt der Basler Appellationsentwurf durch seine noch stärkere juristische Argumentation die beiden "Verantwortungen" Herzog Ottos von Mosbach gegen seine fiskalische Kammergerichtsladung aus dem Jahre 1482, die in einem anderen Zusammenhang zu besprechen sind.⁴⁹⁰ Die Leistungsverweigerung der Städte und Reichsstände gegenüber dem Kaiser, die zweifellos in hohem Maße ein Politikum darstellt und auf einen erheblichen Leistungsunwillen zurückgeführt werden kann, erfährt hier eine juristische Rechtfertigung. Bezeichnenderweise sind es zum Teil nur im Entwurfsstadium befindlich Aktenstücke, die eine schwer faßbare, im sehr begrenzten reichsgesetzlichen Normenvorrat nicht vorfindliche Schicht reichs- und verfassungsrechtlichen Denkens, das in der Verfassungsgeschichtsschreibung kaum berücksichtigt ist, partiell erschließen lassen.

⁴⁸⁹ H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 8.

⁴⁹⁰ S. unten, S. 447-453.

c) Regensburg

Wie Basel, so versuchte auch Regensburg, die damals immer noch prominenteste freie Stadt, ihren Sonderstatus gegen die Hilfsmandate geltend zu machen,⁴⁹¹ und ordnete Anfang November 1461, während eine Gesandtschaft auf Wunsch König Georgs von Böhmen den Prager Tag besuchte, eine weitere Ratsgesandtschaft an den Kaiserhof nach Graz ab, die jedoch vergeblich darum ersuchte, daß Regensburg bei seinen hergebrachten Rechten belassen werde und der Hilfeleistung gegen den benachbarten Herzog von Bayern überhoben bleibe.⁴⁹² Zugleich traf die von kaiserlicher und herzoglicher Seite bedrängte Stadt militärische Vorbereitungen zur Wahrung der eigenen Sicherheit. Am 14. Februar 1462 gingen dem Rat die Absagebriefe von 40 Reichsstädten an Herzog Ludwig zu, die Regensburg weiterzubefördern hatte.

Einen Monat später hingegen ersuchte Herzog Ludwig der Reiche die Stadt um Getreide und andere Lebensmittellieferungen, die durch kaiserliches Mandat untersagt waren; verschiedentlich ging er die Stadt um Darlehen über 30.000 und 40.000 Gulden an.⁴⁹³ Wegen der vom Kaiser auf Markgraf Albrecht von Brandenburg angewiesenen Judensteuer in Form des 'Goldenen Opferpfennigs' der Regensburger Juden kam es zudem unmittelbar auf die Stadt bezogen zu einer für den Rat prekären Konfrontation zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Ludwig, dem die Regensburger Juden verpfändet waren.

Während sich Regensburg den Wünschen des engen Nachbarn in ehrerbietiger Form entzog, verlegte es sich gegenüber den kaiserlichen Hauptleuten ganz vordergründig auf Maßregeln der Dilation.⁴⁹⁴ So bat die Stadt den Markgrafen von Brandenburg, ihre speziellen Einreden gegen die kaiserlichen Hilfsmandate mündlich vortragen zu dürfen. Nachdem die Stadt die Erlaubnis dazu unter großen Mühen erhalten hatte, bat sie um Geleitbriefe für ihre Gesandtschaft und später um weitere Sicherstellungen; auf diese Weise zögerte die Stadt die Entsendung der Abordnung hinaus. Als die Ratsgesandtschaft schließlich in einer Audienz beim Markgrafen auf die Sonderstellung Regensburgs als freie Stadt und auf die nachbarlichen Verhältnisse mit dem mächtigen Herzog⁴⁹⁵ abhob, wurden beide Argumente zurückgewiesen.⁴⁹⁶ Der Freiheit der

⁴⁹¹ Zur Berührung Regensburgs mit dem Konflikt zwischen Herzog Ludwig und der kaiserlichen Partei s. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 339 ff.

⁴⁹² Kreditiv vom 1. November 1461. GEMEINER III, S. 346 f. Bericht des Frankfurter Stadtschreibers vom 11. November 1461. JANSSEN II, nr. 302, S. 194 f.

⁴⁹³ Die bayerischen Unterhändler begründeten den Darlehenswunsch damit, daß Herzog Ludwig täglich 3.000 Gulden an Sold zahlen müsse und im Jahre 1460 bereits zu vier Terminen jeweils über 100.000 Gulden bezahlt habe. GEMEINER III, S. 352 mit Anm. 648.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 355 f.

⁴⁹⁵ Als Graf Ulrich von Württemberg im Jahre 1460 die Nürnberger Richtung nicht annehmen wollte, schrieb Herzog Ludwig an den Regensburger Rat und bat ihn mit der Bemerkung, die Regensburger seien auch "Einwohner des Hauses Bayern", um die Zusendung eines bezifferten Truppenkontingents. Schreiben vom 23. Juli 1460. Gemeiner III, S. 326. Damit bezog er sich auf die Nürnberger Richtung, in der es hieß, die Landsassen und Einwohner des Fürstentums zu Bayern sollten künftig zu ewigen Zeiten vom Landgericht des Burggrafentums Nürnberg nicht geladen oder belangt werden. Ebd., S. 325 f.

⁴⁹⁶ Diese Gründe hatte Regensburg schon im Zusammenhang mit der Reichshauptmannschaft Herzog Wilhelms von Sachsen und Markgraf Albrechts von Brandenburg und dem Hilfsgebot des Kaisers nach der Okkupation Donauwörth durch Herzog Ludwig im Jahre 1459 vorgebracht. S. dazu die Ratsinstruktion für den Hauptmann Hans von Frauenberg und den Ratsherrn Weltenburger vom 9. Juli 1459; GEMEINER III, S. 298-300. Die Gesandten führten eine Abschrift der kaiserlichen Konfirmation der Regensburger Freiheiten (vgl. ebd., S. 277 f.) mit sich. Damals

freien Städte hielt die markgräfliche Seite den autoritativen Satz entgegen, daß niemand von der Pflicht, die kaiserliche Obrigkeit zu retten, gefreit sei. Auch die speziellen geographischen und politischen Gründe, die Regensburg als Enklave in bayerischem Gebiet gegen die Zumutbarkeit der Hilfeleistung vorbrachte, ließ man nicht gelten. Die Stadt wurde daran erinnert, daß sie sich im großen Fürsten- und Städtekrieg um die Jahrhundertmitte nicht gefürchtet habe, gegen alle Herren von Bayern, die damals in ständischer Solidarität auf seiten Markgraf Albrechts von Brandenburg waren, in Krieg und Bündnis zu sein. Jetzt gebe es zu Besorgnissen noch weniger Ursache, da die Münchener Herzöge sich mit dem Markgrafen in Einung befänden.

Tatsächlich rieten aber die Herzöge Johann und Sigmund, die ihrerseits trotz des Bündnisses und kaiserlicher Mahnungen nicht aktiv in den Krieg eintraten, der Stadt Regensburg durch ihren Oberhofmeister und ehemaligen Regensburger Stadthauptmann Hans von Fraunberg davon ab, sich in den Krieg einzulassen. Daß Markgraf Albrecht gegen Regensburg nicht wie hinsichtlich anderer freier Städte zu Zwangsmitteln griff, war vermutlich dem unablässigen Eintreten sowohl des Fraunbergers als auch des Königs von Böhmen für die Stadt beim Kaiser zu verdanken.⁴⁹⁷ So konnte die Stadt Regensburg Neutralität wahren, doch hatte sie damit ihren freistädtischen Sonderstatus noch nicht präjudizierlich durchgesetzt, denn 1481/82 wurde Regensburg in Sachen Ungarnhilfe vor das kaiserliche Kammergericht zitiert und in die Strafen des kaiserlichen Hilfsgebots verurteilt.⁴⁹⁸

d) Straßburg

Im November 1461 teilten Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit der Abstimmung in der Frage der Reichshilfe ihrem Geschäftsträger Johannes Brune mit, die Städte Straßburg, Köln, Mainz, Worms und Speyer seien noch jetzt der Meinung, die Sache gehe sie nichts an, weil sie 'gefürstete freie Städte' seien.⁴⁹⁹ Straßburg und Speyer gingen allerdings von der strikten Haltung ab, auf Grund ihres freistädtischen Status' jegliche über den Romzug hinausreichende Dienstpflcht abzulehnen, und erboten sich am 23. November 1461 unter der Voraussetzung, daß Kurfürsten und Fürsten gleichfalls mit ihrer fürstlichen Macht zuzögen, zu einer Hilfe - wie im Falle des Glaubenskrieges - nach eigenem Ermessen und ihrem Lei-

hoffte der Rat auf einen günstigen Ausgang der Nürnberger Friedensverhandlungen für den Fall, daß dem Begehren, die Stadt Regensburg bei ihrer Freiheit zu belassen, abschlägig beschieden wurde. Würde das Begehren abgelehnt, so sollten die Gesandten auf dem Wege des Rückberichts schriftlich neue Weisungen einholen. Im übrigen äußerte der Rat sein Befremden darüber, daß die Stadt Nürnberg sich am Kaiserhof um eine Befreiung von der Hilfsforderung bemühe, obwohl Nürnberg doch keine freie Stadt, sondern eine Reichsstadt und solchermaßen nicht gefreit sei. Die Gesandten sollten deshalb insgeheim über diese Bemühungen Erkundigungen einziehen, damit man sich selbst in der Sache entsprechend verhalten könne. Vgl. noch das Schreiben des Kaisers an Regensburg vom 4. Juni 1459 und des Markgrafen von Brandenburg vom 21. Juni 1459; ebd., S. 293 Anm. 542 f.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 355 f.

⁴⁹⁸ S. unten, S. 587 f.

⁴⁹⁹ FRA II, 44, nr. S. 282; JANSSEN II, nr. 297, S. 184. Schreiben vom 12. November 1461. Zum Ausdruck "gefürstet" im Zusammenhang mit dem freistädtischen Status s. A. M. EHRENTAUT, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipzig 1902, S. 103, 112, 116 f., 171. J. SYDOW, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Les libérés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle*, Spa 1966, S. 307. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 22 f.

stungsvermögen entsprechend, "dwile wir dan in siner keyserlichen gnaden geschriff verston, das die sache sin keyserlich oberkeit vnd das heilige rich antrefte".⁵⁰⁰ Die gleiche Wendung wurde von den kaiserlichen Hauptleuten benutzt, um die Freiheit der freien Städte zwar kasuistisch, aber doch mit einer grundsätzlichen Rechtsbehauptung zu durchbrechen. Straßburg und Speyer stellten jedoch klar, daß es sich nicht um einen originären Rechtsanspruch des Kaisers, sondern um eine Neuerung handelte, indem sie behaupteten, ein derartiges Ersuchen sei noch nie zuvor an sie oder ihre Vorfahren gerichtet worden, und bei ihrem Erbieten ihre Freiheit und ihr Herkommen ausdrücklich vorbehielten. Damit verbunden war die pragmatische, auch von Basel gebrauchte Einlassung, daß ihre Hilfe gegenüber der großen fürstlichen Macht des Gegners gering und wirkungslos sei und sie ihre Leute angesichts ihrer Belastung durch Feindschaften und andere Bedrängnisse eigentlich bei sich zu Hause selbst brauchten.

Mit ihrem Erbieten hofften die Städte, bei Kaiser und Reich 'in Gnaden' zu bleiben. Straßburg rechtfertigte sich damit am 10. Juli 1462 gegenüber dem Kaiser,⁵⁰¹ nachdem es mit Datum des 20. Mai 1462 vor das kaiserliche Kammergericht geladen worden war. Daß sie auf ihr Erbieten hin nicht weiter gedrängt wurde, wertete die Stadt als Einverständnis der kaiserlichen Seite mit ihrem Verhalten. Eine neue Situation war für sie erst gegeben, als der Kaiser ihr am 19. März 1462⁵⁰² unter scharfer Strafandrohung wie anderen Ständen und Städten befahl, den kaiserlichen Hauptleuten jetzt gegen Herzog Ludwig von Bayern, Friedrich von der Pfalz und Diether von Isenburg Beistand zu leisten, und Markgraf Karl von Baden mit Schreiben vom selben Tag Zuzug mit Macht verlangte, wobei eine Bestimmung von Termin und Zuzugsort zu einem etwas späteren Zeitpunkt noch erfolgen sollte.⁵⁰³ Dies geschah indessen nicht. Da der Markgraf eine schriftliche Rückantwort Straßburgs wünschte, bekundete die Stadt zwar ihre grundsätzliche Dienstbereitschaft, bat jedoch angesichts des Umstandes, daß es sich um eine in dieser Weise völlig neue Beanspruchung handelte, für eine vollständigere Antwort der Bedeutung der Sache und der dadurch erheblich berührten "notturfft" der Stadt wegen um weitere Bedenkzeit. Es sei die ursprüngliche Absicht gewesen, dem Markgrafen so rasch wie möglich die Antwort mitzuteilen, doch hätten die Beratungen in den Ratsgremien zu dem Ergebnis geführt, daß es in Erwägung des Herkommens, der Freiheit und Gewohnheit und aller materieller Lebensumstände der Stadt notwendig sei, angesichts der "vbertreffenlich swerickeit semblicher grossen anziehung, der gleich wir doch nye me gehört haben an vnser altfordern oder vns je anegelangt sy", unmittelbar dem Kaiser selbst durch eine angemessene, repräsentative Ratsgesandtschaft eine 'völlige' Antwort zu geben. Nach der Straßburger Darstellung verhinderte die durch Kriege und gewalttätige Übergriffe bedingte Unsicherheit der Verkehrswege die Absendung der Ratsgesandtschaft, so daß nur eine schriftliche Antwort erfolgen konnte. Der Bote ging jedoch ab, noch bevor die Kammergerichtsladung in Straßburg eintraf.

⁵⁰⁰ StA Basel, Politisches F 13a, fol. 9 (an Graf Ulrich von Württemberg).

⁵⁰¹ A. M. Strasbourg, AA 209. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8940, S. 157.

⁵⁰² FRA II, 44, nr. 265, S. 362-364. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8824; vgl. nr. 8825, nr. 8733 (1461 Dezember 14).

⁵⁰³ Die Mandate wurden der Stadt am 1. Mai 1462 zugestellt. Regesten der Markgrafen von Baden, nr. 8940.

Mit dieser Sachverhaltsdarstellung bestritt Straßburg die in der Ladung erhobene Beschuldigung, das kaiserliche Gebot schuldhaft ("frequentlich") mißachtet zu haben und dadurch mit den im Mandat bestimmten Rechtsfolgen straffällig geworden zu sein oder allein schon Anlaß für eine Beschwerde durch die kaiserliche Straffälligkeitserklärung, die Ladung oder eine andere "procedierung" gegeben zu haben. Zum Beweis der Unschuld und daß die Stadt keinesfalls ein Delikt des Ungehorsams begangen habe, da den kaiserlichen Hauptleuten und dem Kaiser eine "redliche" Antwort erteilt worden sei, würde eine Abschrift des dem Boten übergebenen Schreibens an den Kaiser beigelegt. Straßburg maß seinem redlichen und wahrhaftigen Vorbringen gewissermaßen den Charakter einer prozeßverhindernden peremptorischen Einrede zu und machte geltend, es gebe keine Notwendigkeit dafür, daß der kaiserliche Prokuratorfiskal ein gerichtliches Erkenntnis über die Frage der Straffälligkeit anstrengt und Straßburg in diesen unsicheren kriegsrechtlichen Verhältnissen eine bevollmächtigte Gesandtschaft mit einem Anwalt (Prokurator) an den Kaiserhof schicke, zumal ein angemessenes Erbieten der Stadt vorliege. Der Kaiser wurde angerufen, die Stadt in der Sache über dieses Erbieten hinaus nicht zu beschweren und sie bei ihrer herkömmlichen Freiheit und Lebensform ("wesen") zu belassen. Straßburg war nicht wie Basel gewillt, unmittelbar der Ladung zu entsprechen und einen bevollmächtigten Anwalt an den Kaiserhof zu entsenden, obwohl dem Eremodizialprinzip entsprechend die Fortführung des Verfahrens bis zum Urteil auch bei Ausbleiben von Rechtsvertretern angekündigt war, sondern bat den Kaiser, zu der geäußerten Bitte der Stadt eine schriftliche Rückantwort zu geben. Wenn Straßburg sehr stark darauf abhob, daß die persönlichen Risiken für eine Gesandtschaft unzumutbar hoch seien, so mag dies ein taktischer Gesichtspunkt im Konzept des Temporisierens sein; das Argument entbehrt jedoch keinesfalls des realen Hintergrundes und ist deshalb nicht von vornherein unglaubwürdig.⁵⁰⁴ Auf der anderen Seite bat Straßburg in Konsequenz seiner Auffassung, daß Ladung und Verfahren gegenstandslos seien, auch nicht um eine Terminerstreckung. Der Kaiser wies den Markgrafen von Brandenburg am 31. Juli 1462 an, als kaiserlicher Hauptmann von Straßburg und Metz nach wie vor die Hilfeleistung zu beanspruchen, und übersandte ihm in Abschrift seinen den beiden Städten auf ihre Entschuldigung wegen der Reichshilfe hin erteilten Bescheid.⁵⁰⁵

e) Die elsässischen Landvogteistädte

Die elsässischen Landvogteistädte hatten vermutlich bereits im November 1461 durch eine Gesandtschaft der Stadt Hagenau am Kaiserhof vorbringen lassen, daß es für die Städte "kummerlich" sei, derzeit gegen Herzog Ludwig von Bayern Hilfe zu leisten, da Pfalzgraf Friedrich ihnen als Landvogt und sie wiederum dem Pfalzgrafen verpflichtet seien.⁵⁰⁶ Der Kaiser erinnerte die

⁵⁰⁴ Vgl. etwa H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 265 f., 269 f., 271 f., 289 ff., passim. Dies gilt für die rheinischen Gebiete selbst wie für die kaiserlichen Lande.

⁵⁰⁵ FRA II, 44, nr. 346, S. 438.

⁵⁰⁶ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8734, S. 128 f. Schreiben Kaiser Friedrichs III. an Markgraf Karl von Baden vom 14. Dezember 1461. Am selben Tag befahl er der Stadt Straßburg und den Landvogteistädten, dem Markgrafen wie den anderen kaiserlichen Hauptleuten in der Sache gegen Herzog Ludwig gehorsam und gewärtig zu sein. Ebd., nr. 8733, S. 128.

Landvogteistädte zwar an ihre Pflichten gegenüber dem Reich, erwog aber auch die Möglichkeit, die Pflichtbindung an den Pfalzgrafen zu beseitigen und Gehorsam und Hilfeleistung dadurch sicherzustellen, daß die Landvogtei auf den Markgrafen Karl übertragen oder das Rechtsverhältnis der Pfandschaft umgewandelt wurde. Eigenartigerweise wies Kaiser Friedrich III. den Markgrafen und die Mithauptleute am 14. Dezember 1461 an, darüber mit den elsässischen Städten zu beraten und zu beschließen, ohne daß er selbst genauere Vorstellungen mitteilte. Am 26. Mai 1462 verlangte der Kaiser dann den Zuzug gegen den Pfalzgrafen selbst⁵⁰⁷ und befahl den Landvogteistädten am 9. Juli, bis auf Widerruf dem Markgrafen Karl von Baden mit allen Rechten der Landvogtei gehorsam zu sein, wie sie es bisher Pfalzgraf Friedrich gewesen seien.⁵⁰⁸

f) Konstanz

Auch die Stadt Konstanz ersuchte den Kaiser durch eine Gesandtschaft um die Befreiung von der Hilfe, erhielt aber einen abschlägigen Bescheid und wurde an die kaiserlichen Hauptleute verwiesen. Kaiser Friedrich III. forderte seine Hauptleute am 17. Februar 1462 deswegen auf, die Stadt gütlich anzuhören, sie in dem Gehorsam des Reichs zu behalten, sie "leytlich" anzuschlagen und dabei ihre Notdurft zu bedenken.⁵⁰⁹

g) Metz

Als Bischof Georg von Metz, der Bruder Markgraf Karls von Baden, von der Stadt Metz am 18. Juni 1462 den Zuzug mit Macht in die Gegend von Schlettstadt verlangte,⁵¹⁰ antwortete die Stadt, daß sie bereits zuvor den kaiserlichen Hauptleuten geschrieben habe, warum sie dem kaiserlichen Mandat nicht nachkommen könne.⁵¹¹ Daraufhin teilte der Bischof der Stadt am 27. Juni mit, daß die kaiserlichen Hauptleute die Entschuldigungsgründe nicht für stichhaltig erachteten, und zeigte sich lediglich bereit, den Zuzugstermin auf den 23. Juli zu erstrecken,⁵¹² doch beharrte die Stadt Metz in ihrer Antwort vom 6. Juli auf ihrer Weigerung.⁵¹³ Der Bischof, dem aus Interessen des Hauses Baden an der Reichshilfe lag, verhängte über die Stadt Metz wegen der Verweigerung der Hilfe den Bann, wogegen die Stadt, "porta et scutum imperii", "ad papam melius informandum" appellierte.⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Ebd., nr. 8897, S. 149. Am 30. März 1462 hatte Kaiser Friedrich III. den Ständen und Reichsuntertanen verkündet, er habe seine Hauptleute beauftragt, die Landvogtei in "hanndt und gewaltsam" von Kaiser und Reich zu bringen, und ihnen befohlen, die Hauptleute auf ihr Ersuchen hin zu unterstützen. Ebd., nr. 8836, S. 141. FRA II, 44, nr. 275, S. 370 f.

⁵⁰⁸ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8937, S. 157. Zugleich befahl der Kaiser den Städten, die von zwei Jahren ausstehenden Steuern an den Markgrafen zu zahlen. Ebd., nr. 8938. Am 8. Oktober 1462 befahl er ihnen, die Steuern der Jahre 1461 und 1462 an badische Geschäftsträger auszubezahlen. Ebd., nr. 8978, S. 162; vgl. nr. 8979.

⁵⁰⁹ Ebd., nr. 8790, S. 135.

⁵¹⁰ Ebd., nr. 8920, S. 153. Das zugrundeliegende kaiserliche Mandat datiert vom 26. März 1462; es wurde von den kaiserlichen Hauptleuten am 26. Mai 1462 an die Stadt Metz gesandt. Ebd., nr. 8834, S. 141; nr. 8895, S. 149.

⁵¹¹ Ebd., nr. 8921, S. 153.

⁵¹² Ebd., nr. 8926, S. 154.

⁵¹³ Ebd. (Antwortschreiben vom 6. Juli 1462).

⁵¹⁴ Ebd., nr. 8943, S. 158 (1462 Juli 13).

5. Resümee

Kaiser Friedrich III. verlangt seit dem Sommer 1461 von Reichsständen und Reichsstädten in immer schärfer verpönten Mandaten Gehorsam, nachdem er selbst eine seit einem guten halben Jahrzehnt andauernde massive reichspolitische Autoritätskrise, die in der Gefahr seiner Absetzung oder der politischen Entmachtung durch die Wahl eines römischen Königs gipfelte, kaum hinter sich gebracht hat, während eine erbländische Autoritätskrise und territorialherrschaftliche Verteilungskämpfe innerhalb des Hauses Österreich eine der Ursachen für den Ausbruch des Reichskrieges darstellten.

Die kaiserlichen Gebote sind autoritative, zum Teil jedoch durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und in zweiter Linie durch Graf Ulrich von Württemberg ausgebrachte Befehle, in denen sich der Kaiser nur in einem Einzelfall im Sinne einer Entscheidungsfindung in der 'curia regalis' auf den Rat der Reichsfürsten beruft. Die herzogliche Seite versucht dagegen, durch Gegenvorstellungen und Rechtgebote die Überzeugungskraft der kaiserlichen Rechtsposition zu erschüttern und das obrigkeitliche kaiserliche Vorgehen als rechtswidrig zu erweisen, um so der kaiserlichen Seite die Hilfe der Stände und Städte zu entziehen. In eklatantem Widerspruch zu der kaum überbietbaren Schärfe der Strafsanktionierung, die sogar durch eine spezielle Deklaration in ihren Konsequenzen näher erläutert wird, steht der langwierige, von einer immensen Kanzleiarbeit und zähen Verhandlungen begleitete, letztlich nur sehr beschränkt erfolgreiche Versuch des Kaisers und seiner Hauptleute, für die kaiserlichen Befehle Gehorsam zu finden.

Angesichts der Einbindung der Reichsstände in große interterritoriale Bündnissysteme und interterritoriale wie territoriale Lehensverhältnisse ist die Chance, einzelne Stände aus dem Block der Gegenpartei herauszulösen, trotz der autoritativen Aufhebung aller entgegenstehenden Pflichtbindungen durch den Kaiser relativ gering, zumal die Formierung der Parteien im Reichskrieg, von dem Frontwechsel des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg und dem zu raschen Renversement bereiten König von Böhmen abgesehen, aus territorialpolitischen Konfliktlagen und Frontbildungen hervorgeht, aus denen auch das Engagement verschiedener Fürsten resultiert. Erfolg haben Kaiser und Hauptleute, abgesehen von den mitbetroffenen einungsverwandten Häusern Brandenburg und Sachsen und wenigen süddeutschen Grafen, vor allem bei einer größeren Anzahl von Fürsten im Norden des Reichs, die allerdings nur einigen wenigen Fürstenhäusern angehören. Der Erfolg bezieht sich aber vorwiegend auf den formellen Sachverhalt, daß diese Fürsten weitab von den Kriegsschauplätzen dem bayerischen Herzog ihre Fehdebriefe übersenden.

Von vornherein konzentrieren sich die Bemühungen von kaiserlicher Seite auf die oberdeutschen Städte, die zwar keineswegs grundsätzlich bündnisfrei sind, aber - von den freien Städten abgesehen - in einer auf die königliche Stadtherrschaft zurückgehende enge Gehorsams- und Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser stehen. Doch auch die Städte versuchen in ihrer Mehrzahl, sich dem Gehorsams- und Leistungsanspruch des Kaisers zu entziehen oder zumindest einem formellen Kriegseintritt mit allen politischen und militärischen Folgen durch eine geldwerte Ablösung der Hilfsverpflichtung zu entgehen. Ihr gewissermaßen natürlicher Wunsch

nach Neutralität und ihre Leistungsunwilligkeit gründen in dem städtischen Friedens- und Ruhebedürfnis, in der Furcht vor den Kriegskosten und der Gefahr, Opfer unmittelbarer Kriegshandlungen oder von Repressalien außerhalb der Mauern zu werden, schließlich auch in der Abneigung, in einer ihnen feindseligen fürstlich-adligen Umwelt sich mit allen politischen Folgen als aktive Parteien in die den Reichskrieg prägenden territorialpolitischen Konfrontationen hineinziehen zu lassen.

Nach dem massiven Kriegseintritt von Reichsstädten stellte die herzogliche Seite drei unterschiedliche Wege dar, wie man die Städte schädigen und Druck auf sie ausüben konnte. Man konnte "mit dem ernst vnd der tat", d. h. mit unmittelbaren Kriegshandlungen, gegen sie vorgehen, man konnte ihnen aber auch die Zufuhr abschneiden oder Handel und Gewerbe "niederlegen" und die Straßen sperren. Mit Kampfhandlungen seien die Städte jedoch außer in der Feldschlacht nicht nachhaltig zu treffen, da sie gute Befestigungen besäßen und auf dem Lande nicht viel zu verlieren hätten. Von den beiden anderen Wegen wurde hingegen der größte Erfolg erwartet; in kurzer Zeit könne man die Städte dazu nötigen, was man durch lange Kriegführung nicht erreichen würde.⁵¹⁵

Die zur Existenzfrage zugespitzten Lebensinteressen und Lebensumstände der Stadt, ihre 'Notdurft', markieren Grenzen der Zumutbarkeit und dienen als Einrede gegen den kaiserlichen Gehorsamsanspruch, der wiederum in den Augen der kaiserlichen Hauptleute nicht zuletzt durch eine befürchtete inkonsequente, auch fiskalischen Überlegungen nachgebende Haltung des Kaiserhofes selbst gefährdet erscheint. Die Seite des Kaisers und der Hauptleute gebietet und verhandelt, sie mahnt, droht mit Repressalien und gewährt - möglicherweise in Anbetracht des bevorstehenden, für die offensive Kriegführung untauglichen Winters - immer neue Erklärungsfristen. Das letzte Druckmittel ist dann die Straffälligkeitserklärung durch den Kaiser und die gleichzeitige Zitation vor das kaiserliche Kammergericht, das die Straffälligkeit auf Klage des kaiserlichen Fiskals hin noch gerichtsförmig feststellen soll.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die von verschiedenen Städten gegen eine Hilfeleistung vorgebrachten Gründe weitgehend lediglich der Bemäntelung eines grundsätzlichen Neutralismus und Leistungsunwillens dienen, so zeigt das Verhalten dieser Städte andererseits doch sehr deutlich, daß eine als dilatorisch oder auch peremptorisch zu qualifizierende Einrede ("insag") gegen den im kaiserlichen Gebot geltend gemachten Gehorsams- und Leistungsanspruch, obwohl der unmittelbare Vollzug ohne weitere Rückantwort angeordnet wird, politisch möglich ist und daß sich darüber hinaus anhand der Reskriplehre und schuldrechtlicher Begriffe und Normen rechtliche Gesichtspunkte für den Versuch finden lassen, die Beschuldigung des Ungehorsams zu entkräften. So wird der kaiserliche Befehl trotz militärischer Dringlichkeit weder

⁵¹⁵ Instruktion für eine Gesandtschaft zu Herzog Sigmund von Österreich vom Frühjahr 1462. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 247rv. Herzog Sigmund wird aufgefordert, den Kaufleuten aus dem im Krieg gegen Herzog Ludwig befindlichen Reichsstädten in seinem Gebiet die Straßen und Pässe zu sperren, ihre Waren zu beschlagnahmen oder Herzog Ludwig solche Maßnahmen zu gestatten. Angeblich hatten König Georg von Böhmen, Erzherzog Albrecht von Österreich und andere Herren und Freunde Herzog Ludwigs bereits derartige Zusagen gemacht. Die Münchener Herzöge waren angeblich dazu bereit, sofern Herzog Sigmund von Österreich gleichfalls zusagte, doch hatte der Herzog bislang noch keine definitive Antwort gegeben.

prompt noch schematisch befolgt, und er braucht diesen Vorstellungen zufolge auch nicht mit absoluter Unmittelbarkeit befolgt zu werden.

III. Die Verfolgung des obrigkeitlichen Strafanspruchs gegen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Friedrich von der Pfalz

1. Die Ausweitung des Reichskriegs auf Pfalzgraf Friedrich

In den Monaten September und Oktober 1461 beteiligte sich Pfalzgraf Friedrich persönlich mit einem Heer an der Kriegführung Herzog Ludwigs von Bayern und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg.⁵¹⁶ Unter der Prämisse, daß es sich lediglich um einen territorialen Konflikt zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht handelte, der die beiderseitigen Lande, nicht jedoch Kaiser und Reich berührte und er deswegen weder Feind des Kaisers geworden noch gegen ihn geholfen habe, diente dem Pfalzgrafen das Bündnis mit dem Bayernherzog zur Rechtfertigung für die Hilfeleistung.⁵¹⁷

Damit wandte sich Friedrich von der Pfalz gegen die Auffassung des Grafen Ulrich von Württemberg, der Ende Dezember 1461 in das Gebiet des Klosters Maulbronn eingefallen war und das in pfälzischem Schirm befindliche Dorf Weingarten bei Durlach erobert hatte.⁵¹⁸ Graf Ulrich war am 18. Dezember 1461 Feind des Pfalzgrafen geworden und hatte die Absage damit begründet, daß er durch den Pfalzgrafen in der Ausübung seiner Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig gehindert worden sei.⁵¹⁹

Entscheidend für die Ausdehnung des Reichskrieges gegen Herzog Ludwig auf den rheinischen Raum waren jedoch das Mainzer Schisma und das Freundschafts- und Kriegsbündnis des Pfalzgrafen mit dem als Erzbischof abgesetzten früheren pfälzischen Gegner Diether von Isenburg, der in dem Bündnisvertrag vom 19. November 1461 die Bergstraße dem Pfalzgrafen verpfändet hatte.⁵²⁰

Die territorialpolitischen Gegner des Pfalzgrafen konnten sich jetzt auch auf die Autorität des Papstes und auf die verhängten geistlichen Zensuren berufen, nachdem Papst Pius II. am 8. Januar 1462 den Pfalzgrafen gebannt hatte.⁵²¹

⁵¹⁶ K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, S. 370.

⁵¹⁷ Ebd., nr. 165, S. 376 f. C. J. KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, nr. LXXXI. Schreiben an die Stadt Speyer vom 25. Januar 1462.

⁵¹⁸ MENZEL, Regesten, nr. 162, S. 374; nr. 164, S. 376; S. 379 f. KREMER, nr. LXXXI, nr. LXXXIII. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8873, S. 146.

⁵¹⁹ F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 460. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8747, S. 130.

⁵²⁰ MENZEL, Regesten, nr. 159, S. 371 f. KREMER, nr. LXXX.

⁵²¹ MENZEL, Regesten, S. 374. Am 10. Dezember 1461 hatte Papst Pius II. dem Markgrafen Karl von Baden befohlen, Erzbischof Adolf von Mainz gegen Friedrich von der Pfalz zu unterstützen, und ihn deswegen von dem Pfalz-

Kaiser Friedrich III. faßte den Krieg gegen Herzog Ludwig und die Mainzer Stiftsfehde als einen einheitlichen Komplex unter der Führung dreier Hauptleute zusammen, als er am 19. März 1462 in einem Generalmandat allen Untertanen und Getreuen des Reichs Gehorsam gegenüber den Geboten, der Regierungsgewalt und Obrigkeit von Papst und Kaiser befahl.⁵²² Der Kaiser forderte die Untertanen auf, die Hauptleute durch unverzüglichen Beistand 'mit Macht' in ihrem Auftrag zu unterstützen, gegen Herzog Ludwig von Bayern, den Pfalzgrafen und Diether von Isenburg Widerstand zu leisten, sie für "mercklich verhandlung vnd freuel, auch widerwertikait, belaidigung vn vngheorsam" gegen Papst und Kirche sowie Kaiser und Reich zu strafen und sie in den Gehorsam gegenüber den beiden Obrigkeiten zurückzuführen.

Elf Tage später, am 30. März 1462, führte Kaiser Friedrich III. dann den Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen in einer spezifizierten Begründung ursächlich auf einen reichsrechtlichen Tatbestand, die von Friedrich ohne kaiserliches Einverständnis vorgenommene Arrogation (Adoption) seines Neffen Philipp, zurück, durch die er seine bisherige Vormundschaft aufgab und unmittelbar die Herrschaft im Kurfürstentum übernahm. Doch nicht in diesem Verstoß gegen das Reichsrecht selbst, sondern in der Reaktion des Pfalzgrafen auf die Verweigerung der kaiserlichen Zustimmung zu der eigenmächtigen Inbesitznahme des Kurfürstentums beruht nach Darstellung des Kaisers die Ursache des Reichskrieges; aus Verärgerung darüber habe sich der Pfalzgraf in der Mainzer Streitsache gegen den Kaiser und insbesondere gegen den Papst ungehorsam erzeigt und dadurch den Kaiser zur Bestellung der Reichshauptleute genötigt.⁵²³ Gleichfalls am 30. März 1462 teilte Friedrich III. allen Reichsständen und Reichsuntertanen sowie den Städten, Dörfern und Märkten der elsässischen Landvogtei mit, daß er seine Hauptleute beauftragt habe, die unmittelbar Kaiser und Reich zugehörige elsässische Landvogtei zu "handen vnd gewaltsam" von Kaiser und Reich zu bringen, und forderte sie auf, den Hauptleuten auf deren Ersuchen hin Rat, Hilfe und Beistand zu leisten.⁵²⁴

Erst am 24. Mai 1462 ernannte Kaiser Friedrich III. - als Schirmer der Kirche von Rom und der Kirchen des Reichs - mit Markgraf Karl von Baden und den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg spezielle Hauptleute gegen den Pfalzgrafen.⁵²⁵ In der Begründung ihres Auftrages summierte er die bisherigen Beschuldigungen gegen den Pfalzgrafen: Ungehorsam gegen den Hl. Stuhl durch die Unterstützung des abgesetzten und gebannten Diether von Isenburg, widerrechtliche Arrogation des Neffen zur Entfremdung der erblichen Würde und Gerechtigkeit des Kurfürstentums, Absage an Markgraf Albrecht und Widerstand gegen die kaiserlichen Hauptleute. Neu hinzu trat die Beschuldigung, er habe Bürger der Stadt Amberg mißhandeln und ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und Urteil hinrichten lassen. Am selben Tag kündigte der

graf Friedrich geleisteten Lehnseid und allen Bündnisverpflichtungen entbunden. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8730, S. 128.

⁵²² FRA II, 44, nr. 265, S. 362-364 ("Gemainbrief wider alle vngheorsam"). Rappoltsteinisches Urkundenbuch IV, S. 278. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8824. Erneutes kaiserliches Mandat vom 24. März 1462. FRA II, 44, nr. 271, S. 367. Am 17. März 1462 hatte Kaiser Friedrich III. den Grafen Eberhard von Württemberg, der ein gutes Verhältnis zum Pfalzgrafen hatte, zu einem weiteren kaiserlichen Hauptmann bestellt. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8822, S. 140. Graf Eberhard übernahm die Hauptmannschaft zunächst nicht.

⁵²³ FRA II, 44, nr. 274, S. 369 f.

⁵²⁴ Ebd., nr. 275, S. 370-372.

⁵²⁵ Ebd., nr. 309, S. 403. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8891, S. 148.

Kaiser dem Pfalzgrafen in einem 'Bewahrungsbrief' an, daß er aus diesen Gründen, um ihn zu strafen, die Hauptleute bestellt und allen Reichsständen befohlen habe, ihnen Hilfe zu leisten.⁵²⁶ Entsprechende Mandate, die ein kaiserliches Schirmversprechen enthielten, ergingen gegen den Pfalzgrafen und gegen Herzog Ludwig in großer Zahl am 26. Mai 1462 in zwei Gruppen an die Reichsstände, an die ober-, mittel- und niederrheinischen Stände und Städte sowie an Stände und Städte Mittel- und Norddeutschlands.⁵²⁷ Die oberdeutschen Städte der Berufungstage wurden statt dessen nur zu verstärktem Einsatz gegen Herzog Ludwig aufgefordert.⁵²⁸

Bei der Übermittlung der kaiserlichen Bewahrung gegen den Pfalzgrafen unterlief der kaiserlichen Seite eine nicht belanglose technische Panne. Der kaiserliche Brief wurde von Graf Ulrich in Pforzheim an die Kanzlei Markgraf Karls abgegeben, blieb aber dort liegen.⁵²⁹ Dies war insofern peinlich, als Herzog Ludwig die Situation, daß der Kaiser deshalb nicht formeller Feind des Pfalzgrafen war, während der Regensburger Friedensverhandlungen vom Oktober/November 1462 ausnützte und öffentlich die rhetorische Frage stellte, weshalb er dem Pfalzgrafen denn nicht helfen sollte, da der Kaiser nicht dessen Feind sei.⁵³⁰ Markgraf Albrecht, der davon berichtet, hielt den Sachverhalt für erheblich genug und bat den Grafen Eberhard von Württemberg, sich mit Nachdruck darum zu bemühen, daß der zuletzt bei Markgraf Karl befindliche kaiserliche Feindsbrief sofort über Herzog Ludwig von Veldenz dem Pfalzgrafen zugestellt werde, damit Herzog Ludwig den Pfalzgrafen nicht militärisch unterstützen dürfe oder seiner Hilfe zumindest "ein masz gesetzt würde".

Friedrich von der Pfalz bestritt jedwede kirchen- und reichsrechtliche Berechtigung der päpstlichen und kaiserlichen Maßnahmen gegen Diether von Isenburg und gegen ihn selbst als Helfer des abgesetzten Erzbischofs wie auch Herzog Ludwigs von Bayern. Nach der Darstellung Diethers von Isenburg entbehre seine Absetzung jeglicher Rechtllichkeit und bedeute nichts anderes als eine 'Beraubung'. Als nun Markgraf Karl von Baden in einem offenen Schreiben an den Pfalzgrafen davon sprach, Papst Pius II. habe mit Einwilligung des Kaisers Diether von Isenburg der Mainzer Kirche und aller ihr zugehörigen Rechte "beraubt",⁵³¹ unterstellte der Pfalzgraf diesem Ausdruck in polemischem Mißverstehen einen deliktischen Sinngehalt und entgegnete, er wolle dies den beiden Herrlichkeiten und Gnaden ungerne unterstellen, nachdem er habe sagen hören, Raub sei nicht Recht, insbesondere sei es nicht rechtlich, wenn man jemanden seines Rechtes beraube. Wenn der Markgraf jetzt aber schreibe, Diether von Isenburg sei "rechtlich entsetzt", so trete ein Widerspruch zutage, denn er könne nicht erkennen, "wie es zugee oder by einander besteen mochte, yemant zu berauben vnd einen andern rechtlich damit zu versehen".⁵³²

⁵²⁶ FRA II, 44, nr. 310, S. 403. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8892, S. 149.

⁵²⁷ FRA II, 44, nr. 313, S. 406 f.; nr. 314, S. 407-409. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8895-8897, S. 149.

⁵²⁸ FRA II, 44, nr. 315, S. 409 f. JANSSEN II, nr. 331, S. 210. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8898, S. 149.

⁵²⁹ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8967, 8968, S. 161.

⁵³⁰ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIX, S. 656. Markgraf Albrecht an Graf Eberhard von Württemberg am 23. Januar 1463. Vgl. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9007.

⁵³¹ lateinisch "privare", das als "priviren" häufig als Fremdwort gebraucht wird im Sinne von "jemanden eines Amtes, einer Würde oder eines Rechtes entsetzen".

⁵³² Friedrich von der Pfalz an Markgraf Karl von Baden am 9. April 1462. KREMER, nr. LXXXIII, S. 255 f.

Pfalzgraf Friedrich stellte die Absetzung Diethers als einen von den pfälzischen Gegnern inszenierten, an der Kurie und am Kaiserhof erwirkten Vorgang dar, um mit der zusätzlichen "Macht" des Mainzer Stiffts die Kurpfalz um so erfolgreicher bedrängen und schädigen zu können.⁵³³ Die Publikation der gegen ihn selbst gerichteten päpstlichen Bannbulle verbot er in seinem Herrschaftsbereich bei Lebensstrafe,⁵³⁴ wie er später im Weißenburger Krieg gleichfalls die notarielle Vervielfältigung der päpstlichen Mandate und Zensuren zu unterdrücken versuchte.⁵³⁵ In Konsequenz der Mißachtung des Vorgehens und der Zwangsmittel seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit betrieb er eine radikale Politisierung des Konflikts, indem er die Rechtsargumentation seiner unmittelbaren Gegner Markgraf Karl und Graf Ulrich und ihre Berufung auf obrigkeitliches Gebot als einen Versuch denunzierte, ihrer "Praktik" in einer von territorialen Interessen beherrschten und seit langem schwelenden Auseinandersetzung einen "schein" zu geben und sie zu "bedecken".⁵³⁶ Damit verband er in arroganter Hervorkehrung seiner ständischen Präeminenz gegenüber einem reichspolitisch zweit- oder drittklassigen Widersacher eine massive Diffamierung des Markgrafen, eine 'Verunglimpfung' oder 'Ehrenschele' im Sinne der Fehdepraxis, so daß sich der Markgraf, der Treu- und Ehrlosigkeit beschuldigt, zur "luterung und reynigung der eren" vor Papst und Kaiser zu Recht erbot.⁵³⁷

Markgraf Karl resümiert die pfälzischen Injurien wie folgt: "heimlich Practick, Nyde, haß, argen [bosen]⁵³⁸ vergifften willen, ungetruws, fuernemen, gesuch eigens lobs, rums, Pracht".⁵³⁹ Daneben hatte ihn der Pfalzgraf völlig unwahrer Behauptungen, der Ursünde der superbia ("hoffahrt"), ferner des Eigennutzes, durch seine Verletzung des eidlich beschworenen Lehenseides - mit den Folgen ewiger Höllenpein - der Zerstörung der Vertrauensgrundlage der Lande sowie des Friedens und Glaubens bezichtigt.⁵⁴⁰ Vermittlungsbemühungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Gegnern habe der Markgraf nur unternommen, um für seine eigenen unredlichen Zwecke die Absichten des Pfalzgrafen zu erkunden. Wenn sich Markgraf Karl zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen den Pfalzgrafen auf seine Gehorsamspflicht gegenüber den Geboten von Papst und Kaiser beruft, unterstellt ihm der Pfalzgraf, er habe um diese 'Mühe' selbst geworben und sie sich aus Hoffart und Eigennutz verschafft, um sich "gein der welt großer vnd hoher zu machen", als er sei.⁵⁴¹

Im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich in den militärischen Auseinandersetzungen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig um Angelegenheiten beiderseitiger Lande und Leute oder um eine Sache des Reichs handele, lehnt es der Pfalzgraf als der Höhere an Stand, Würden und daraus resultierender politischer Berechtigung und Verpflichtung ab, seine Handlungsweise durch den Markgrafen nach Maßgabe des Reichsinteresses beurteilen zu lassen: "wir

⁵³³ Schreiben an den Rat der Stadt Speyer vom 4. Mai 1462. Ebd., nr. LXXXV, S. 272.

⁵³⁴ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 128.

⁵³⁵ RTA 22, 1.

⁵³⁶ KREMER, nr. LXXXIII, S. 254 f.

⁵³⁷ Schreiben Markgraf Karls an Pfalzgraf Friedrich vom 4. Juni 1462. KREMER, nr. LXXXIIIa, S. 267 f.

⁵³⁸ Ebd., nr. LXXXIII, S. 255, 259.

⁵³⁹ Ebd., nr. LXXXIIIa, S. 262, vgl. S. 261.

⁵⁴⁰ Ebd., nr. LXXXIII, S. 257, 259. Der Markgraf sei "anfenger vnd vrsacher" der "verhinderunge Gotsdienst cristlicher wercke uffrure blutvergiessens verderbens der lute vnd lande" (S. 259).

⁵⁴¹ Ebd., S. 259.

wissen auch wol daz wir ein hoher glyt des heiligen rychs sin dan jr vnd vns des heiligen richs sachen Ere vnd nutz zu fu^erndern furderlicher vnd mee zusteet dan uch und ist daz kein gebrechen an vns nye gewest vnd nyemer sin solle wo wir des gewerben mogen".⁵⁴²

Indem der Pfalzgraf die eigentlichen politischen Motive des Markgrafen zu entlarven behauptet und durch die Beschuldigung der Arglist (und "geuerde")⁵⁴³ die badische Politik in grundsätzlicher Weise als nicht wahrheits- und geschäftsfähig diskreditiert, nimmt er zugleich ein Recht auf präventive Maßnahmen gegen die verdeckt geführten Machenschaften seines Gegners in Anspruch, das seine eigenen ungeachtet augenscheinlicher Sachverhalte in jedem Fall rechtfertigt.

Die pfälzischen Ausschreiben sind Zeugnisse einer aufreizend souveränen politischen Rabulistik, die auch späterhin die pfälzische Kanzlei in reichspolitischen Konflikten auszeichnet. An Schärfe überbieten die propagandistische Kontroverse zwischen dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Baden noch die Polemik zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht von Brandenburg. Damit ist keinesfalls gesagt, daß Friedrich I. von der Pfalz mit seiner politischen Interpretation des Konflikts in jedem Falle im Unrecht war, denn wie auch hinsichtlich der Auseinandersetzung der kaiserlichen Seite mit Herzog Ludwig sind Wahrheit, soweit sie ermittelt werden kann, und Recht nicht in einem schlüssigen Zusammenhang darstellbar, sondern vielfältig in einzelne, selbständig beurteilbare Aspekte fraktioniert.

Indem der Pfalzgraf den Konflikt völlig politisierte, grenzte er zugleich eine autonome Sphäre der Territorialität aus, in der er ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis und einen Reichsauftrag der Hauptleute nicht gelten ließ, sondern dem Markgrafen von Baden gegenüber, trotz dessen Lösung von allen Pflichtbindungen durch den Papst, als Lehnsherr die geschuldete Loyalität beanspruchte und ihn beschuldigte, seine eidlich beschworenen Lehenspflichten sowohl gegenüber ihm selbst als auch gegenüber Diether von Isenburg, mit dem er zusätzlich in einer Einung war, verletzt zu haben.⁵⁴⁴

Bemerkenswert unentschieden und mehrdeutig wird die pfälzische Argumentation, wenn es darum geht, die Verbindlichkeit der Gebote von Papst und Kaiser in Abrede zu stellen, ohne zugleich die Obrigkeiten selbst zu attackieren. Der Pfalzgraf behauptet, daß die päpstlichen Bullen und Breven zweifellos "vff vnrecht vnd ane warheit" von dritter Seite impetriert wurden,⁵⁴⁵ und deutet an, daß die häufigen badischen Gesandtschaften wohl zu diesem Zweck, um die Absetzung Diethers zu erwirken, an Kurie und Kaiserhof ausgegangen sind; andererseits bekundet er, "wie viel dieser handel ein wercke vnsers Heiligen Vatters des Babsts auch vnsers Heren des Keisers ist, laß wir sin uff diesmale alz es an jme selbst ist".⁵⁴⁶ Der Pfalzgraf bestreitet, gegen Papst und Kaiser zu handeln, und behauptet, statt dessen mit seinem Verhalten der Stärkung

⁵⁴² Ebd., S. 257.

⁵⁴³ Ebd., S. 253, 254. Dem Rat der Stadt Speyer legte der Pfalzgraf dar, daß sich Markgraf Karl verpflichtet habe, seinen Lehenspflichten "ane geuerde" nachzukommen. Zum Ausschluß von Arglist und Gefahr in den pfälzischen Lehnsurkunden s. K.-H. SPIESS, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnsverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter*, Wiesbaden 1978, S. 64 f.

⁵⁴⁴ KREMER, nr. LXXXV, S. 274 f.

⁵⁴⁵ Ebd., nr. LXXXIII, S. 255. "Es mag auch die Bulle mit vnwarheit erlangt sin durch die die den schyne der warheit vnd falschen grunt an jne vnd in jne haben" (S. 259).

⁵⁴⁶ Ebd., S. 255.

von Kirche und Reich zu dienen: "Es sol noch mag auch nyemant von vns mit warheit schriben oder sagen, das wir vns jn diesen dingen ergeben han zu wieder vnsern heiligen Vatter den Babst oder vnsern Heren dem Keiser, Sonder von vnser menglich notturfft vn vnseren Fu^erstentum an dem Heiligen romschen stule vnd Heiligen riche vnuerdr^eckt vnd alz es herkomen ist," gegen die Umtriebe seiner Gegner zu behaupten.⁵⁴⁷ Auch mit der Unterstützung für Herzog Ludwig von Bayern gegen den Markgrafen von Brandenburg will der Pfalzgraf nicht päpstlichen und kaiserlichen Geboten zuwider gehandelt haben, wie er in billigen Dingen Papst und Kaiser noch nie "widerstellig" gewesen sei, da er nicht zur Neutralität und Unterlassung der Hilfe für Herzog Ludwig verpflichtet gewesen sei, denn er habe sich in die Auseinandersetzung nur insoweit engagiert, als sie deren "selbs sachen" betraf, und nichts "zuwider oder verhinderung dem heiligen Romschen riche" getan.⁵⁴⁸

Als Bischof Johann von Speyer eine Einungsverpflichtung zur Hilfe für den Pfalzgrafen bestritt, weil die Sache den Kaiser berühre, wies der Pfalzgraf diese Auffassung ohne weitere Begründung zurück; die Behauptung des Bischofs, daß er infolge päpstlichen und kaiserlichen Gebots gegen ihn Hilfe leisten müsse, bezeichnete der Pfalzgraf mit einem eigentümlichen Hinweis auf das Verhalten anderer Prälaten als unehrenhaft, "nachdem wol wissentlich ist, das er [der Bischof] nit hoher verbunden ist dan ander Bischoffe, die wol sins glichen vnd den die gebot als im geschehen ist vnd sint vnd doch dieser sach mu^essig sitzen".⁵⁴⁹ Die Entbindung von Gelübden und Eiden durch Papst oder Kaiser, die Herzog Ludwig von Veldenz als Lehensträger Friedrichs I. wie der Markgraf von Baden geltend machten, ist nach Auffassung des Pfalzgrafen einfach deshalb unerheblich, weil seine Hilfe für Herzog Ludwig nicht den Papst betreffe und er weder die Ungnade des Kaisers verdient habe noch dessen Feind sei.⁵⁵⁰

Ausgehend von dem territorialpolitischen Aspekt des Mainzer Stiftskrieges und des Reichskrieges gegen Herzog Ludwig von Bayern ignorierte der Pfalzgraf die seiner Darstellung nach mit unwahrem Vorbringen impetrierten obrigkeitlichen Gebote von Papst und Kaiser und verlangte dasselbe von seinen Lehensträgern und den Reichsständen, ohne daß er weiter ging und - wie Herzog Ludwig - von einer mißbräuchlichen Ausübung obrigkeitlicher Gewalt sprach.

Markgraf Karl von Baden hingegen kündigte dem Pfalzgrafen an, er wolle "alz ein cristenlicher Furste vnd glide des heiligen glaubens vnd romischs richs fu^erbaßer in gehorsam beharren [...], den strengen gebotten die vns sint verkunt von den Heuptern der cristenheit nach allem vnsern vermogen gnug zu thun widder uch uwer lande vnd lute andern die uch anhefften wollen alz wieder die vngehorsamen verwirckten vnd die da sint uff dem weg der verfluchunge und verdampniße".⁵⁵¹ Seine Beschuldigungen gegen den Pfalzgrafen wegen seiner Parteinahme für den abgesetzten Diether von Isenburg und des Bündnisses mit ihm, wegen der Mißachtung der päpstlichen und kaiserlichen Gebote und wegen des Versuchs, durch Niederlegung der Vormundschaft über Philipp und Adoption des Neffen sich zum Erbherrn und Kurfürsten zu erheben, gipfeln

⁵⁴⁷ Ebd., S. 256.

⁵⁴⁸ Ebd., S. 256 f.

⁵⁴⁹ Ebd., nr. LXXXIV, S. 270. Schreiben an die speyrische Gemeinde zu Udenheim vom 2. Mai 1462.

⁵⁵⁰ Ebd., nr. LXXXV, S. 273.

⁵⁵¹ Ebd., nr. LXXXII, S. 249. Schreiben an Pfalzgraf Friedrich vom 16. März 1462.

in dem Vorwurf, daß er keine Obrigkeit über sich anerkennen, "u^eber Babst und Keiser sin und zu regieren understeen" wolle.⁵⁵²

Markgraf Karl von Baden gab dem Reichskrieg die letzte existentielle Zuspitzung, indem er den Pfalzgrafen beschuldigte, gegen den christlichen Glauben, den Rechtsgedanken und den Gehorsamsanspruch der Obrigkeit zu handeln.⁵⁵³ Den Fall Diethers von Isenburg verallgemeinernd, hielt er aus Gründen einer Generalprävention zugunsten der Erhaltung des Glaubens, des Friedens und des bonum commune eine konsequente Bestrafung aller straffälligen Personen, mochten sie hohen oder niedrigen Standes sein, für unbedingt erforderlich.⁵⁵⁴

2. Der kaiserliche Strafanspruch

Während die kaiserliche Seite in den Mandaten gegen den Pfalzgrafen nur dessen strafwürdige Delikte auflistete, ohne zugleich genauer die Straftatbestände und anzuwendenden Rechtsnormen zu nennen, hatte sie bei ihrem Vorgehen gegen Herzog Ludwig von Bayern Reichsfriedensrecht, Lehnrecht und römisches Majestätsrecht bemüht; die Beschuldigungen lauteten auf Bruch der Friedensordnung von 1442 und Verletzung der friedens- und einigungsrechtlichen Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356, auf Felonie und Konspiration sowie auf *crimen laesae majestatis*. Mochte Herzog Ludwig im Falle des Übergriffs auf Donauwörth tatsächlich zitiert worden sein, was er allerdings bestritt,⁵⁵⁵ so erfolgte bei der neuerlichen Aufnahme des Reichskrieges gegen ihn keine vorherige Ladung mehr, wohingegen Pfalzgraf Friedrich später im Jahre 1474 durch ein prozeßrechtlich umstrittenes Kammergerichtsverfahren in die Acht erklärt wurde.

⁵⁵² Ebd., nr. LXXXIII a, S. 267. In der Chronik des Eikhart Artzt vom Weißenburger Krieg [1469/70] heißt es zu pfälzischen Übergriffen gegen die Geistlichkeit: "Diß must man alles lyden mit gewalt des pfaltzgrauen, dan er handhabt sie mit gewalt vnd gab fur, er wer babst vnd keyser". Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 3 (1863), S. 264. An anderer Stelle ist in gleichem Sinne gesagt: "wan zu dießen zeiten gedorst sich nyemant widder den pfaltzgrauen setzen, dan er vermaß sich babst vnd keyser zu syn". Ebd., S. 272.

⁵⁵³ "Wer ist nu so einfaltig oder verkerts willens der da nit mag oder wil clare griffen vnd versteen daz jr in diesen uwern furnemen und handel haben verachtet alles das hernach steet berurt daz ist vorabe die gotlich ere sinen heiligen cristlichen glauben darvmb vnser heile vnd Herlößer sin blut vergoßen hat vnd gestorben ist verdampniß viel selen das rechte vnd der obern billiche rechtliche gebotte vnd swere pennen auch verfurung uwern vnderthanen vnd anderer die anders an uch hafften wollen". KREMER, nr. LXXXII, S. 249. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8819, S. 139 f. Am 4. Juni 1462 schrieb Markgraf Karl an Herzog Wilhelm von Sachsen, "so hiesche doch götlich, geschrieben und natürlich Geseze, auch unsere Pflicht, die wir Gott dem Allmechtigen, der Gerechtigkeit und unser Seelen und Eren schuldig sind", dem Pfalzgrafen Widerstand zu leisten in den Sachen, die der Pfalzgraf "fürnimpt und übet, wider Gott, den heiligen Glauben, das Römisch Reich, auch wider Ere und Recht, den Stiff zu Menz" und gegen ihn und andere Zugewandte des Stifts. MÜLLER, Reichstag-Theatrum II, S. 134.

⁵⁵⁴ "Man fyndet aber manigfaltiglich, das die, die gewesen sind in stant höher und mynder, dann der benannt von Isenburg gewest oder noch ist, umb ir verschulden und verwirken uf gebot der haubter der heiligen cristenheit von den gehorsamen und liebhabern des friedens und rechten sind gestrafft, daran und dadurch der heilig glaub dest krefziger blieben, friede und gemeyner nutz erlangt und bestanden ist, das sust nit gescheen were, solt die straf nit wirklichen furgang gehabt han, als leider nun zur zit von tag zu tag ye me und mee erscheynet, übels durch das, das die mißtat on straf blibt und anhang gewynnet von den boshaftigen, durch die die eynfaltigen und unschuldigen mit schyn oft geplendet und verfürd werden". Markgraf Karl an Herzog Ludwig von Bayern am 26. Oktober 1461. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8696, S. 122.

⁵⁵⁵ Schreiben Herzog Ludwigs an den Kaiser vom 29. Juni 1459. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 39, fol. 4rv.

Herzog Ludwig reklamierte eine doppelte Notwehrsituation, einmal gegen den Kaiser als einen österreichischen Landesfürsten wegen der fortgesetzten Schädigung der in Österreich begüterten bayerischen Untertanen, zum anderen wegen des Reichskriegs gegen die kaiserliche Obrigkeit, die unter Mißachtung des in allen Rechten, insbesondere in dem *ius divinum* ausgewiesenen Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör, mit obrigkeitlichen Zwangsmaßnahmen gegen einen Reichsuntertanen vorgeht, dadurch die im Krönungseid festgelegten, mit der Rechtswahrung umrissenen Amtspflichten verletzt und seine Amtsgewalt mißbraucht.

Von kaiserlicher Seite wurde der Reichskrieg freilich gleichfalls mit Gegenwehr begründet; er galt dem Schutz der rechtswidrig zu Abgaben genötigten Reichsstadt Dinkelsbühl, der überfallenen und mediatisierten Reichsstadt Donauwörth, des partiell mediatisierten Stiftes Eichstätt, ferner dem Schutz und der "Rettung" der Obrigkeit von Kaiser und Reich, schließlich aber der Verfolgung des obrigkeitlichen Strafanspruches, der aus den vom Herzog verübten Delikten des Landfriedensbruches, lehnrechtlicher Felonie und des *crimen laesae majestatis* erwachsen war. Ausdrücklich hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg im Anschluß an die Nürnberger Richtung hinsichtlich der Fälle Donauwörth und Dinkelsbühl sofort betont, daß der Strafanspruch des Kaisers gegenüber dem Herzog gewahrt geblieben sei. Eine gerichtliche Ladung des Herzogs war nach Auffassung der kaiserlichen Seite rechtlich nicht erforderlich, da der Herzog ein kaiserliches Rechtserbieten mißachtet habe und landfriedensrechtlich eine *ipso-iure*-Straffälligkeit eingetreten sei.

Weshalb der Kaiser, um rechtlichen Einwänden und zugleich reichspolitischen Hemmnissen aus dem Wege zu gehen, den Herzog nicht dennoch zitierte, mag daran gelegen haben, daß er sich nicht auf endlose Auseinandersetzungen um prozessuale Fragen einlassen wollte, die mit dem fürstlichen Ladungsprivileg und der paritätischen Besetzung des Gerichts begannen und vermutlich doch in ein Eremodizialverfahren mündeten. Die Härte der kumulierten Strafen lieferten den Herzog im Falle einer Verurteilung radikal der Willkür des Kaisers aus, so daß massive rechtshindernde Einrede vor einer Litiskontestation, schließlich eine Appellation und Widerstand gegen das Urteil absehbar waren, wie dies 1474 im Prozeß gegen den Pfalzgrafen eintrat, wo bereits die Konstituierung des Gerichts das ganze weitere Verfahren belastende Schwierigkeiten bereitete und der Kaiser sich gezwungen sah, 'ex plenitudine potestatis' in die Gerichtsverfassung einzugreifen. Möglicherweise überwogen politische Überlegungen, und der Kaiser versuchte, durch eine unmittelbare Reichsexekution militärisch mit Herzog Ludwig den Bundesgenossen Erzherzog Albrechts zu treffen, oder er gab vor allem dem Drängen Markgraf Albrechts nach, der in eigenem territorialpolitischem Interesse die reichsgesetzliche Bestimmung der *ipso-iure*-Straffälligkeit zugunsten einer raschen militärisch-politischen Entscheidung ausnutzen wollte.

Eine gerichtliche Ladung hätte indessen auf der anderen Seite die Möglichkeit geboten, die Landfriedensfälle zu isolieren, während in dem außergerichtlichen Vorgehen das rechtliche Angriffsmittel des Herzogs, seine Widerklage, augenscheinlicher und vermittelt durch die widerstandsrechtliche Argumentation in einen konnexen Zusammenhang zu den strafrechtlichen Streitsachen gerückt werden konnte. Es bildete sich ein einziger Komplex heraus, der zwar für einen gütlichen oder schiedsgerichtlichen Austrag unter Einschaltung von Reichsständen geeig-

net erschien, andererseits jedoch infolge der Heterogenität der strafrechtlichen, schuldrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte prozessual kaum zu bewältigen war.

Traten sich der Kaiser und Herzog Ludwig in Vergleichsverhandlungen oder bei der Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Kompromisses als gleichgeordnete Streitgegner gegenüber, so war der obrigkeitliche Strafanspruch des Kaisers nur noch schwer durchzusetzen, wenn überhaupt, dann nur noch in Form einer kompensatorischen Bußleistung ohne ausgeprägten pönalen Charakter, die weit unter der bei wörtlichem Verstande existenzvernichtenden Härte der Strafsanktionen des Reichsfriedens- und römischen Majestätsrecht vereinbart oder festgesetzt wurden. Immerhin war schon bei der Vorbereitung des Reichskrieges die Verteilung bayerischer Reichslehen in das Blickfeld geraten. Verfolgte die kaiserliche Seite jedoch den Strafanspruch in seiner ganzen Härte, die den Herzog vollständig dem freien gnädigen Ermessen des Kaisers anheimgab, so mußte in Konsequenz der Härte der Strafen der Reichskrieg bis zur völligen Unterwerfung des Herzogs geführt werden. Diese Situation spiegelt ein Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 24. Januar 1462 wider. Der Markgraf, der sich dem Votum Graf Ulrichs von Württemberg, den Prager Frieden vom 7. Dezember 1461 nicht anzunehmen, angeschlossen hatte, sprach darin die Hoffnung aus, es "mocht hertzog Ludwig desto gestrafft werden vnd ewer gnad ewern willen erlangen".⁵⁵⁶ Es handelt sich zum Teil um rechtslogische Überlegungen, die den Verhandlungsgrundsätzen und der Verhandlungstaktik der Parteien während der Friedensverhandlungen zugrunde liegen und auch *expressis verbis* formuliert wurden. Wenn man davon ausgeht, daß der politische Impetus im Reichskrieg in wesentlichen Stadien den Rechtsgedanken dominierte, so bediente sich Politik nach wie vor der Formen des Rechts, dies jedoch in einer komplizierten und rechtstechnisch forcierten Weise, die den juristischen Fachmann erforderte. Auf bayerischer Seite wurde Dr. Martin Mair in Sachen Reichskrieg für die Führung der politisch-diplomatischen Geschäfte als der anerkannt kompetenteste Rat für den Herzog unentbehrlich.

3. Der Prager Friede vom 7. Dezember 1461

a) Die Prager Verhandlungen von November/Dezember 1461

Die erste große politische und rechtliche Bewährungsprobe, die Aufschluß über das Durchsetzungsvermögen des Kaisers und über den Selbstbehauptungswillen Herzog Ludwigs von Bayern gibt, brachten die Ausgleichs- und Friedensverhandlungen zu Prag. Sie sind nicht nur wegen der weiteren Artikulation der gegenseitigen Forderungen und Rechtsstandpunkte, sondern - dank der relativ günstigen Überlieferung - vor allem auch hinsichtlich der prozeduralen Fragen von außerordentlicher Bedeutung, bilden doch die gütlichen und schiedsgerichtlichen Austragsverfahren die Grundpfeiler spätmittelalterlicher Konfliktbereinigung und Streitentscheidung.

Dieser Weg zeichnete sich gegen Ende des Jahres 1461 ab, als König Georg von Böhmen, der sich noch ein halbes Jahr zuvor intensiv mit Hilfe vertraglicher Abmachungen mit verschiede-

⁵⁵⁶ FRA II, 44, nr. 235, S. 326.

nen Reichsfürsten und Erzherzog Albrecht von Österreich um eine Wahl zum römischen König gegen Friedrich III. bemüht hatte, sich wieder dem Kaiser näherte, da er ihn als Fürsprecher an der Kurie brauchte, die wie so oft auf die Einlösung seines Krönungsversprechens, die Beseitigung des Utraquismus in Böhmen, drang. Zugleich versuchte König Georg, seinen reichspolitischen Einfluß als Kurfürst zu demonstrieren und sich der Kurie gegenüber als der große Friedensstifter zu präsentieren, der mit der Pazifikation eine Voraussetzung für den Türkenkrieg, das Lebensziel Papst Pius' II., schuf. Nach erfolgreichen Sondierungen am Kaiserhof ließ König Georg Einladungen an Herzog Ludwig und auch an Reichsstädte zu einem Prager Friedenstag auf den 1. November 1461 ergehen.⁵⁵⁷ Den bayerischen Herzog drängte er durch eine Verschiebung der militärischen Kräfteverhältnisse auf den Weg des Ausgleichs, indem er die böhmischen Söldner, die das Hauptkontingent des bayerischen Heeres ausmachten, kurzfristig abberief.

Der Prager Tag war in der Terminologie der Zeit ein "unverbundener" Tag; die Parteien hatten sich noch nicht in einem schiedsgerichtlichen Kompromiß gebunden. Zunächst handelte es sich darum, im Verhandlungswege zu ermitteln, welche Streitpunkte durch eine gütliche *Transactio* bereinigt werden konnten und zu welchen nach den Bedingungen eines zu vereinbarenden "Anlasses" ein schiedsgerichtlicher Spruch nach Billigkeit oder strengem Recht ergehen sollte. Offen war deshalb auch, ob es gelingen konnte, den Rechtsfrieden insgesamt wiederherzustellen, wie dies in der Konsequenz der Zulassung von Widerklagen lag. Doch war es überhaupt möglich, den vom Kaiser verfochtenen obrigkeitlichen Strafanspruch in den Komplex einzuordnen und gar zum Gegenstand eines Schiedsspruches zu machen?

Von bayerischer Seite erschien ein starkes Aufgebot an herzoglichen Räten und Vertretern der Landschaft, die sich, was die Zölle und Aufschläge in Österreich anlangt,⁵⁵⁸ als Mitkläger verstanden. Entsandt wurden der Kanzler und Propst von Altaich Lic. Michael Riederer, Meister Martin Mair, Wilhelm Frauenberger, der Kanzler Christoph Dorner, die Herren Christoph Parsberger, Hans Seyboltsdorffer sowie Hans Putzner, Hans Leytgeber und Hans Fischer.⁵⁵⁹ An der zu Neuburg erfolgten Fertigung der Gesandtschaft, der Ausarbeitung der Instruktionen, waren weitere sieben Räte beteiligt.⁵⁶⁰ Bei den Verhandlungen mit König Georg sollten lediglich Mair, Dorner, Putzner und Seyboltsdorffer in Erscheinung treten, und die eigentliche Leitung wurde von den politischen Gegnern bei Mair vermutet. Der Kaiser ließ sich hingegen nur durch zwei seiner Räte, den Kämmerer Hans von Rorbach und den Ritter Hans von Mülfeld, vertreten,⁵⁶¹ die verspätet in Prag eintrafen, so daß die bayerischen Räte zunächst allein mit dem böhmischen König verhandelten. Mit den Herren Sigmund Eytzinger und Sigmund Sewsenegker waren auch zwei Räte Erzherzog Albrechts in Prag; später trafen noch Räte der Herzöge von Sachsen ein.⁵⁶² Etwa gleichzeitig zu den Prager Verhandlungen sollten unter Beteiligung Sach-

⁵⁵⁷ A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 137 ff. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XCI, S. 471 f. FRA II, 20, nr. 260, S. 256 f.

⁵⁵⁸ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXIII, S. 549.

⁵⁵⁹ Ebd., nr. XCI, S. 471. Riederer kehrte umgehend wieder zurück.

⁵⁶⁰ Ebd., nr. LXXXIX, S. 461.

⁵⁶¹ Angekündigt war zunächst auch noch Herr Hans Pallendorfer. Ebd., nr. XCIV, S. 478; nr. XCV, S. 481.

⁵⁶² Ebd., nr. XCIV, S. 478; nr. XCVIII, S. 488.

sens in Nürnberg zu Martini Verhandlungen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht stattfinden, für die die herzoglichen Räte von Prag aus Instruktionen ausarbeiteten.⁵⁶³

Die ungefähr einen Monat dauernden, mit dem Frieden vom 7. Dezember abgeschlossenen Prager Verhandlungen sind auf bayerischer Seite durch Instruktionen, Protokollniederschriften und Rückberichte der Räte außergewöhnlich gut überliefert, so daß ihnen für die Frage von Politik und Recht an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit sowohl in formeller wie in inhaltlicher, d. h. nicht zuletzt in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht eine exemplarische Bedeutung zukommt.

Die bayerische Gesandtschaft war mit zwei Instruktionen gefertigt; die erste war für einen Ausgleich mit dem Kaiser bestimmt,⁵⁶⁴ die zweite für einen Ausgleich mit Markgraf Albrecht.⁵⁶⁵ Diese Trennung war formal einleuchtend, hatte aber einen besonderen politischen Grund. Man wollte die Sache des Kaisers von der des kaiserlichen Hauptmanns trennen und diese als territoriale, rein innerständische Angelegenheit behandelt wissen.⁵⁶⁶ Dazu heißt es ausdrücklich in der Prager Instruktion der herzoglichen Räte für den Nürnberger Tag mit Markgraf Albrecht: "Also möchte gut sein, das man gen in yem ain sunder vordrung thet vnd sy bayd mit den clagen nicht zusammenvasset vnd zug, wann ye mer man sy in Hertzog Ludwigs vordrung oder sunst voneinander trennet vnd tail ye besser des ist".⁵⁶⁷

Für den Fall, daß in Nürnberg auch der Konflikt zwischen Herzog Ludwig und dem Kaiser behandelt wurde, listeten die Räte in knapper Form⁵⁶⁸ die herzoglichen Forderungen an den Kaiser auf und legten dabei die selbstredend auch für die Prager Verhandlungen gültige Methode dar, wo immer möglich kaiserlichen Forderungen durch einen Angriff in Form einer Gegenforderung in derselben Sache zu begegnen. Zunächst gelte es, Forderungen von kaiserlicher Seite so zu entkräften, daß der Kaiser nicht mehr als "Forderer" dastehe. "Ob aber der kaiser ye vordrer

⁵⁶³ Ebd., nr. XC, S. 470; nr. XCVII, S. 485-487; Nr. XCVIII, S. 488 f.; nr. XCIX, S. 491.

⁵⁶⁴ Ebd., nr. LXXXIX, S. 461-464.

⁵⁶⁵ Ebd., nr. XC, S. 465-470.

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., nr. XCVI, S. 482; nr. C, S. 492-497; nr. CI, S. 501; nr. CII, S. 502 f.

⁵⁶⁷ Ebd., nr. XCVII, S. 486. In der Instruktion für den Prager Tag wird hinsichtlich des Streites mit Markgraf Albrecht vermerkt, daß die Räte Kopien abgefangener Korrespondenzen des Markgrafen als beweiskräftige Dokumente mitnehmen sollten, um die Trennungsstrategie zu unterbauen. Dazu gehörten ein Brief des Markgrafen an seinen Bruder Kurfürst Friedrich und ein Schreiben des Gilgen Seckendorf, "daraus verstanden wirdet, wie der marggraf sein aigen sachen zugut aufgeboten hat, vnd des reichs sachen darinn nyndert anzogen". Dieses Schreiben sollte den Kaiserlichen sofort vorgehalten werden. Ebd., XC, S. 469. Die Verhandlungen in Nürnberg sollten von bayerischer Seite so geführt werden, daß weder ein Waffenstillstand noch ein Friede (Richtung) zustande kam; sie sollten allenfalls auf eine Vertagung hinauslaufen. Ebd., nr. XCVIII, S. 488. In einem Schreiben vom 10. November 1461 warnen die böhmischen Räte Johann Zaltan von Rabenstein und Appel Viztum den bayerischen Herzog vor einem Separatfrieden mit Markgraf Albrecht und wiesen darauf hin, daß König Georg sich in keinen Krieg gegen den Markgrafen begeben hätte, "wa ir nicht weret gewesen". Der König könnte sich in seinem Unwillen darüber "mit dem kaiser vnd den marggrauen auch vertragen vnd die sach all auf uch gewendet werden". Markgraf Albrecht bemühe sich täglich um einen Frieden mit König Georg, der nach dessen Willen ausfallen solle, wenn er sich von Herzog Ludwig trenne. Ebd., nr. XCIX, S. 491.

⁵⁶⁸ Begründet wird die summarische Form damit: "die vordrung sind auf das kurzte angezogen, das ist darumb geschehen, wann es ist nicht not, des man zu erst all grundt furley, sunder so man der widertail antwort vernymbt, so mag man darnach vber die briue sitzen, dy von hertzog Ludwigs wegen den reichstetten sind geschriben, vnd daraus man alles das von hertzog Ludwigs wegen in der gegenred notdurfftig vnd nutz ist [erseh]". Ebd., nr. XCVII, S. 487. Daraus geht auch hervor, welche Sorgfalt die bayerische Seite aufgewandt hatte, um die Reichsstädte für ihren Rechtsstandpunkt einzunehmen.

sein wollt, so sol mein herr [Hz. Ludwig] sich doch nicht an antwurt geben, sunder in ainen schein seins gelimpfs vnd vnschuld sein notturfft dagegen fürbringen vnd an dasselb fürbringen sein obgemellt vordrung henken, wie sich dann auf yglichs stukh geburn wurde, aus das daz hertzog Ludwig dadurch in vordrung komme."⁵⁶⁹

Die den Ausgleich mit dem Kaiser betreffende Instruktion für Prag besteht aus zwei Katalogen.⁵⁷⁰ Der erste enthält die bayerischen Ansprüche an den Kaiser und eventuelle "Mittel",⁵⁷¹ d. h. Vergleichsvorschläge für eine Streitbereinigung, der zweite enthält die bislang bekanntgewordenen kaiserlichen Ansprüche an Herzog Ludwig samt den bayerischen Entgegnungen. Diese Instruktion diente während der Prager Verhandlungen als Grundlage für ein auf Anforderung bei König Georg eingereichtes Forderungsverzeichnis,⁵⁷² in dem die bayerischen Räte artikelweise eine knappe Sachverhaltsdarstellung geben, die Forderung des Herzogs daran knüpfen, ferner auf jeden Artikel ("stuhk") einen Vergleichsvorschlag ("mittel") folgen lassen und sich daran anschließend zu der Frage äußern, ob die bayerische Seite zu einer gütlichen oder rechtlichen Entscheidung durch den König bereit ist.

Daraus ergeben sich drei unterschiedliche Verfahrensarten: Der König vermittelt in Vergleichsverhandlungen, er fällt einen Schiedsspruch nach Billigkeit ("gütlich"), oder er entscheidet nach Recht, d. h. auf Grund der materiellen Rechtslage. Eine Abfolge der Verfahrensarten soll nach bayerischen Vorstellungen folgendermaßen aussehen: Für den Fall, daß der Streitgegner die Forderungen nicht zugesteht, wird zunächst ein Vergleichsverfahren bevorzugt; führt dies auf der Grundlage der bayerischen "mittel" zu keinem Ergebnis, soll ein schiedsgerichtlicher Spruch nach Recht erfolgen, und nur wenn es anders nicht möglich ist, soll das Einverständnis zu einem schiedsgerichtlichen Spruch nach Billigkeit gegeben werden. Umgekehrt lautet die Präferenz hinsichtlich der Modalität der schiedsgerichtlichen Entscheidung bei kaiserlichen Ansprüchen, die überhaupt in einen schiedsgerichtlichen Anlaß aufgenommen werden; hier wird der Billigkeitsspruch bevorzugt.

Die bayerische Instruktion⁵⁷³ umfaßt acht Ansprüche an Kaiser Friedrich III. und einen Zusatzartikel ohne zwingenden Forderungscharakter. Der bezifferte Streitwert der Forderungen beläuft sich auf insgesamt 415.000 Gulden. Hinzu kommt eine unbezifferte Pfandsomme, die zu erlegen ist, falls der Kaiser das bayerische Angebot annimmt und die Pfandschaft auf die jährliche Judensteuer und das Judengericht der Regensburger Judenschaft wieder an das Reich löst.

Die Summe setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: Der Kaiser schuldet als Miterbe des Ladislaus Postumus zusammen mit Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund von Tirol dem Herzog 40.000 ungarische Gulden, die König Ladislaus für die Heimsteuer seiner Schwester, der Königin Elisabeth von Polen, bei Herzog Ludwig gegen eine Schuldverschreibung und

⁵⁶⁹ Ebd., S. 487.

⁵⁷⁰ Ebd., nr. LXXXIX, S. 461-464.

⁵⁷¹ Der Begriff "mittel" ist nicht auf den technischen Sinngehalt von Vergleichsvorschlag festgelegt, er meint darüber hinaus allgemeiner den Lösungsvorschlag, der zu einem Frieden führen kann: "so von mitteln vnd wegen gerett würde, diende zu ainer fruntlichen bericht" (S. 530); "auf yedes stukh sein mittel, wie wir getrauten, das solh sachen, zwischen irn gnaden gütlichen oder rechtlichen hintzulegen wern" (S. 480).

⁵⁷² Ebd., nr. XCI, S. 498-501.

⁵⁷³ Ebd., nr. LXXXIX, S. 461 ff.

die Verpfändung von Kleinodien aufgenommen hat. Wegen der rechtswidrigen Beschwerde durch Zollerhöhungen und durch die Besteuerung bayerischer Untertanen mit Gütern im Herzogtum Österreich wird Schadensersatz in Höhe von 300.000 Gulden verlangt. Will der Kaiser die Stadt Donauwörth aus der Verpfändung an Bayern, die nach bayerischer Auffassung trotz der Rücknahme Donauwörths durch König Sigmund im Jahre 1417 wegen verschiedener Übergriffe Herzog Ludwigs VII. gegen die Stadt und der Verletzung der Pflichten des Pfandnehmers fortbesteht, wieder lösen, so hat er die Pfandsumme von 75.000 Gulden zu erlegen. "Nit in vordrung weis" und nur um die übrigen bayerischen Ansprüche und insbesondere den in einem Vergleichsvorschlag geäußerten Wunsch nach dem Hofmeisteramt und einer Hauptmannschaft als recht und billig zu unterscheiden, soll dem König von Böhmen mitgeteilt werden, daß Kaiser Friedrich III. dem Vater Ludwigs IX., Herzog Heinrich XVI. (dem Reichen), 30.000 ungarische Gulden "abgedrungen" habe;⁵⁷⁴ ferner wird angegeben, daß der Herzog durch den Reichskrieg bislang um 300.000 Gulden gebracht worden sei und ihm dafür eigentlich Schadensersatz zustehe. Somit operiert die bayerische Seite mit der immensen Gesamtsumme von 415.000 Gulden und politisch mit der imaginären Summe von 745.000 Gulden. Hinzu tritt die Forderung nach einer Münzkonvention, die garantiert, daß in Bayern und in Österreich auf Dauer wie nach altem Herkommen eine wertstabile Münze geschlagen wird.

Als Vergleich im Falle Donauwörth schlägt die herzogliche Seite anstelle der Erlegung der Pfandsumme durch den Kaiser vor, daß der Kaiser die Stadt dem Herzog als Pfandschaft zurückgibt, die Pfandsumme jedoch von 75.000 Gulden auf 35.000 Gulden reduziert wird. Als weitere Möglichkeit ist an eine Novation gedacht, indem Donauwörth beim Reich bleibt und als Pfandobjekt für die Pfandsumme von 35.000 Gulden durch die ehemals bayerische Herrschaft Neuburg am Inn ersetzt wird.⁵⁷⁵

Die von König Ladislaus auf den Kaiser als Miterben überkommene Schuld von 40.000 ungarischen Gulden kann gegen Rückgabe der Kleinodien und die Herausgabe der Schuldverschreibung durch die Übergabe von Herrschaft und Schloß Neuburg erfüllt werden, ohne daß dargelegt wird, ob es sich um eine Eigentumsübertragung oder eine Pfandsetzung handeln soll. Andernfalls hat der Kaiser sein anteiliges Drittel der Schuldsomme zu bezahlen. Die pfandrechtliche Sicherung und die Schuldverschreibung bleiben dann jedoch in Händen Herzog Ludwigs; der Kaiser erhält nur die Zahlung quittiert. Wenn der Kaiser auch diesen Vergleichsvorschlag nicht akzeptiert, wird der Herzog den Darlehens- und Pfandrechtsvertrag vollziehen, sich an die selbstschuldnerischen Bürgen halten und im übrigen alle notwendigen rechtlichen Schritte unternehmen. Außerdem wird er Schadensersatz fordern. Anders sieht es mit den 300.000 Gulden Schadensersatzforderung wegen des kaiserlichen Zugriffs auf bayerische Untertanen aus, da die Höhe der Forderung erst noch dargestellt und anerkannt werden müßte. Der Kaiser hat die

⁵⁷⁴ Vgl. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 346, 353.

⁵⁷⁵ Kaiser Friedrich III. verkaufte Schloß und Herrschaft Neuburg laut kaiserlicher Bestätigung vom 18. Mai 1463 für 36.000 ungarische Gulden an Hans von Rorbach, seinen Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen auf den Prager Tagen der Jahre 1461 und 1463 (August). Der kaiserliche Kämmerer avancierte durch den Kauf zum Freiherrn zu Neuburg auf dem Inn. CHMEL, Regesten, nrr. 3994-3997, 3999-4003. Noch die Instruktion für den bayerischen Gesandten an den Kaiser, Ulrich Durchzieher, vom Jahre 1471 ist Schloß Neuburg am Inn als Verhandlungsgegenstand genannt, für den sogar eine Sonderinstruktion gefertigt wurde. RTA 22, 1, nr. 72 a, S. 225.

Aufschläge abzustellen und sich urkundlich zu verpflichten, künftig keine derartigen Beschwerden mehr vorzunehmen. In Vergleichsverhandlungen ("in der gutlikait") soll der Vorschlag unterbreitet werden, daß der Kaiser anstelle einer Barzahlung den Herzog und seine Erben zu Hofmeistern des Reichs und zu kaiserlichen Hauptleuten über die Reichsstädte in Schwaben und Franken macht. Partiiell abhängig ist diese Lösung von der Frage, ob der König von Böhmen mit der "regirung des reichs" beauftragt wird. Geschieht dies, so soll die Hauptmannschaft nicht ins Gespräch gebracht werden. Als weitere Möglichkeit ist wiederum die Übergabe Neuburgs als wünschbar vorgesehen, obwohl es sich hier um einen Streitwert in etwa achtfacher Höhe gegenüber den anderen Forderungen handelt. Kommt keiner dieser Vergleichsvorschläge zum Zuge, soll ein förmliches Kompromiß auf den König von Böhmen oder den Pfalzgrafen vereinbart werden, das eine bestimmte Fristsetzung für den Schiedsspruch und die Zusicherung enthält, daß der Spruch vollzogen wird. Ist diese Zusicherung nicht zu erreichen, so soll man sich darum bemühen, daß sich der König schriftlich verpflichtet, die bayerische Seite bei dem Schiedsspruch zu handhaben.

Die umstrittene außerordentliche Besteuerung der Regensburger Juden durch den Kaiser soll so geregelt werden, daß der Herzog anstelle des Kaisers auf Grund seines Pfandrechtes die Steuer ausschreibt, dem Kaiser aber die Hälfte des Steuerertrages ausfolgen läßt. Oder es soll in dieser Frage auf den König oder den Pfalzgrafen kompromittiert werden. Ist die kaiserliche Seite auch damit nicht einverstanden, dann soll der Kaiser die Juden nach Maßgabe der Pfandschaftsverträge auslösen.

An einer schiedsgerichtlichen Entscheidung der Streitsachen war der herzoglichen Seite grundsätzlich nicht gelegen. Sie sollte nur dann zugestanden werden, wenn die Gefahr bestand, daß der König von Böhmen und Erzherzog Albrecht eine Richtung eingingen und der Herzog allein gegen den Kaiser "in vnwillen" verbleiben würde. Auch wollte sich die herzogliche Seite nur unter der Bedingung zu einem schiedsgerichtlichen Austrag verstehen, daß zuvor sämtliche wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche des Kaisers "aufgehbt, abgetan vnd hingelegt" würden. Außerdem sollte die von König Ladislaus herrührende Forderung als zweifelsfreie verbrieftte Schuld davon ausgenommen sein.

Die - etwas überbeanspruchte - Rolle der Herrschaft Neuburg für die Vergleichsverhandlungen gründet in Vereinbarungen zwischen Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht vom Juli 1461. Am 7. Juli verkaufte Erzherzog Albrecht Herrschaft und Schloß Neuburg mit dem Frauenhaus Bernstein und Neuenfels samt Pertinenzien in Form des der Pfandbestellung ähnlichen Kaufs auf - hier "ewigen" - Wiederkauf für die Summe von 45.000 ungarischen Gulden.⁵⁷⁶ Bereits am 9. Juli wies Erzherzog Albrecht auf Neuburg etwa 9.000 Gulden "Kostgeld" an, die er für je 1.000 Mann zu Roß und zu Fuß an bayerischen Truppen für die ersten sechs Wochen Militärhilfe aufzubringen hatte.⁵⁷⁷ Andererseits wies Herzog Ludwig am 25. Juli die Summe von 20.000 ungarischen Gulden auf Neuburg an,⁵⁷⁸ die er laut Vertrag vom 12. Juli Jörg von Stein,

⁵⁷⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXVIII, S. 368 f.; vgl. nr. LXIX.

⁵⁷⁷ Ebd., nr. LXXII, S. 373.

⁵⁷⁸ Ebd., nr. LXXIII, S. 374.

dem Kanzler Erzherzog Albrechts, schuldete.⁵⁷⁹ Diese Forderung des Kanzlers stellt eine Art Erfolgsprämie dar, denn sie erlosch für den Fall, daß die Herrschaft nicht in die Hand des Herzogs gebracht werden konnte. Damit Herzog Ludwig in den Besitz der Herrschaft Neuburg gelangte, verpflichtete sich der Erzherzog am 29. Juli, dem Herzog bei einer Belagerung der Schlösser mit 23 Pferden auf eigene Kosten zu helfen.⁵⁸⁰ Zugleich verpflichtete er sich, ohne Wissen und guten Willen des Herzogs mit dem Kaiser keine Richtung einzugehen, wenn der Kaiser nicht zuvor für sich und seine Erben gegenüber Herzog Ludwig auf jeglichen Rechtsanspruch auf Neuburg verzichtet hatte.

Mit Datum des 8. Juli war Erzherzog Albrecht die Verpflichtung eingegangen, alle Zoll- und Mauterhöhungen und Beschwerden Kaiser Friedrichs III. im Herzogtum Österreich wieder abzustellen, damit die geistlichen und weltlichen Untertanen des Herzogs, auch andere "Gäste", die in und nach Österreich Handel trieben, nicht mehr beschwert und dadurch veranlaßt würden, auf andere Handelsorte auszuweichen.⁵⁸¹ Ohne eine vorherige entsprechende Verschreibung des Kaisers wollte der Erzherzog mit dem Kaiser keine Richtung eingehen.

Sowohl der Vergleichsvorschlag in der Sache Donauwörth als auch das Interesse an dem Hofmeisteramt und der Hauptmannschaft sind nicht erst im Hinblick auf die Prager Verhandlungen formuliert worden, sondern sie haben eine für ihren politischen Charakter sehr aufschlußreiche Vorgeschichte. Zum ersten Mal tauchen sie in den von Martin Mair als Geschäftsträger König Georgs von Böhmen ausgehandelten Verträgen vom 8. Oktober mit Herzog Ludwig und mit dem Pfalzgrafen Friedrich auf.

Es ging damals um die mit der überfälligen Reichsreform und mit der dringenden Notwendigkeit eines Feldzuges gegen die Türken motivierten Bestrebungen König Georgs von Böhmen, sich zum römischen König wählen zu lassen. Auf der Grundlage eines gegenseitigen Beistandspaktes gegen jedermann machte König Georg dem Herzog für die Unterstützung der Königswahl bei Kurfürsten und Fürsten eine Reihe von Versprechungen, die er mit der Autorität und Herrschaftsgewalt eines römischen Königs einlösen wollte. Dazu gehörte die Verpflichtung, den Herzog in seinen Schutz und Schirm zu nehmen und ihm die Stadt Donauwörth auf der Grundlage des ererbten herzoglichen Anspruches auf die Pfandschaft erneut, allerdings mit einer von 75.000 auf 40.000 Gulden herabgesetzten Pfandsumme, zu verpfänden.

Weiterhin wollte König Georg den Herzog sofort nach seiner Wahl zu einem nicht absetzbaren obersten Hofmeister des Reichs und zu seinem Rat ernennen mit einem jährlichen Dienstgeld von 8.000 ungarischen Gulden, zahlbar - so lauten die genauen Bestimmungen - auf zwei Termine in Goldmünzen aus der königlichen Kammer mit dem entsprechenden Feingehalt und Gewicht, ohne daß der Herzog für Transferkosten aufzukommen hatte. Für den Fall eines Zahlungsverzuges wurde dem Herzog ein weitläufig formuliertes und verklausuliertes Pfändungsrecht auf Finanztitel des Reichs und ein Anspruch auf Schadensersatz eingeräumt. Herzog Ludwig sollte sich, wenn der König im Reich hofhielt, in Ausübung seines Amtes mit 200 Pferden

⁵⁷⁹ Ebd., nr. LXXIV a, S. 376 f.; vgl. nr. LXVIIa, S. 365 f.

⁵⁸⁰ Ebd., nr. LXXIV, S. 375.

⁵⁸¹ Ebd., nr. LXXI, S. 372.

auf eigene Unterhaltskosten einfinden und zusammen mit fünf bayerischen Räten, die zugleich geschworene Räte des Königs sein sollten, im königlichen Rat sitzen. Das Hofmeisteramt konnte bei Fortzahlung des Dienstgeldes auch durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Ferner verpflichtete sich König Georg, den Herzog zusammen mit dem Pfalzgrafen, der bereits reichsrechtlich ein Vikariat innehatte, für die jeweilige Dauer seiner Abwesenheit vom Reich zu seinem "statthalter vnd anwald" mit einer enumerativ limitierten Vollmacht in "reichssachen" einzusetzen. Aufwendungen und Schäden im Amt waren in voller Höhe zu ersetzen.

In Erkenntnis der Gefahren, die ihm in seiner reichsrechtlich prekären Lage wegen des Konflikts mit dem Kaiser drohten, ließ sich Herzog Ludwig ferner von dem präsumtiven römischen König aus königlicher Machtvollkommenheit völlige Straflosigkeit zusichern,⁵⁸² "ob er mit sampt den seinen ichtz gegen herrn Fridrichsen herczogen zw Osterreich etc. der sich nent romischer keyser die weyl er in regirung des heil. r. reichs gewessen ist, oder dem hl. reich missetan, verwurcket oder verschuldt hette oder hat, hohe oder nyder an wirdden, ern leyb oder gut vnd sunderlich mit den geschichten, die er im anfang seines furstlichen regiments an den iuden in seinen land wonhaftig vnd darnach an den stetten Swebischen Werde [Donauwörth] Dinckelspuhel vnd an dem bischtumb vnd stift zw Eystetten oder sunst wie oder wann sich dass dann verlauffen hette oder hat".⁵⁸³ Der König verzichtet auf alle Ansprüche oder Forderungen, die als Rechtsfolgen aus derartigen Delikten erwachsen sind: "darumb dann der genannt h. Fridrich als r. kaiser die weyl er in regierung des hl. reichs gewesen ist, an vnsern sweher h. Ludwig gerechtigkeit oder vordrung vnd ansprach gehabt hette oder von des reichs wegen hetten oder in ainichen wege zu haben vermainten, dieselben gerechtigkeit vordrung vnd ansprach, auch der geschicht vnd handlung wie vorsteet ir aller vnd iglicher verzeihen vnd begeben wir jm vnd den seinen, auch den die jm darzu geholffen haben gantzlich vnd gar in der besten form vnd weise als wir dann das von romischer kunglicher macht gethan konnen oder mogen". Er nimmt als römischer König, der über dem positiven Recht steht, seine derogierende und dispensierende Gewalt in Anspruch, wenn er bestimmt, daß den Herzog und die Seinen niemand, "er sey hoch oder nyder furbass mer gemainiglich oder sunderlich darumb mit oder on recht anlangen solle oder moge in dheim weise alle kaiserlich vnd kuniglich gesatzte recht vnd gewonheit vnd sunderlich die recht von verwurckung verfallung verschuldung oder missetat oder von crimen lese majestatis sagen, ob vnd als ferre sy hiewieder weren oder sein oder dem vorgeannten h. Ludwig den seinen oder seinen helffern in disen dingen einicherley schaden bringen mochte, gantzlich abnehmen vnd vernichten mit erfüllung aller vnd iglicher gebrechen, die von recht oder gewonheit hirinnen funden werden oder gesein mochten". Alle diese Gegenleistungen König Georgs sind in verschiedenen, von Martin Mair in rechtstechnisch denkbar kunstvoller und perfektionistischer Form konzipierten Spezialverschreibungen außerordentlich detailliert festgelegt, so daß der Eindruck entsteht, als sollten durch die penible Vertragsgenauigkeit die Realisierungschancen des konspirativen Wahlprojekts beschworen werden.

⁵⁸² Ebd., nr. XLV, S. 249-251; nr. XLVIII, S. 255-267.

⁵⁸³ Ebd., nr. XLVIII, S. 259 f. "Brief von aller pene wegen vnd acht".

Im Mai 1461 erschienen nun einige der Wahlversprechen König Georgs in der bayerischen Instruktion für Verhandlungen mit dem Kaiser in etwas modifizierter Form als bayerische Forderungen.⁵⁸⁴ So wird der Donauwörth betreffende Vorschlag unterbreitet⁵⁸⁵ und verlangt, daß der Kaiser sich aller Forderungen gegen den Herzog begeben, sie seien "von des reichs vnd ander sach wegen", und den Verzicht in der erforderlichen Form beurkunde. Weiterhin soll der Kaiser den reichspolitischen Bestrebungen der Kurfürsten entgegenkommen und den Herzog zu einem "obristen hawbtman vnd schutzherrn von sein vnd des reichs wegen" über die Reichsstädte in Schwaben und Franken machen. Er soll dafür sorgen, daß die Einungen, welche die Reichsstädte mit Fürsten, Städten und anderen eingegangen sind, dieser Hauptmannschaft nicht entgegenstehen, "nachdem der kaiser in einer yeden eynung ausgenommen" ist und der Herzog an seiner Statt Hauptmann und Schutzherr wäre.⁵⁸⁶ Nach Beendigung des Reichskrieges verfolgte die bayerische Seite die zugrundeliegende territorialpolitische Konzeption selbständig in der Form von Einungen und einem regionalen Landfriedensprojekt weiter, auf das der Kaiser mit einem Einungsverbot an die Reichsstädte und einem eigenen regionalen Landfriedensvorhaben antwortete.⁵⁸⁷

Die Hauptmannschaft über die Reichsstädte gelangte als Vergleichsvorschlag mit dem auf die Präentionen des Königs anspielenden Vorbehalt in die Instruktion für den Prager Tag, daß dem König von Böhmen "die regirung des reichs nit beuolhen wurde",⁵⁸⁸ womit das römische Königtum oder aber ein Gubernatorenamt gemeint sein kann, wie es Martin Mair als Ersatzlösung zur Königswahl für eine Übernahme der Reichsregierung durch König Georg vorgeschlagen hatte.⁵⁸⁹

Indem sich die bayerische Seite auf die Schuldverschreibung König Ladislaus' und die Pfandrechtsverhältnisse zu Donauwörth und den Regensburger Juden berief,⁵⁹⁰ versuchte sie, den Herzog als eindeutig auf Grund verbriefter Rechtsgeschäfte forderungsberechtigt zu erweisen und den Kaiser in die Rolle des Schuldners zu drängen, der nach bayerischer Auffassung entweder die Pfandsummen zu erlegen oder aber seine Eingriffe in die Pfandrechtsverhältnisse zu unterlassen hatte. Der Fall Donauwörth erhielt dadurch neben dem landfriedensrechtlichen noch

⁵⁸⁴ Ebd., nr. LIII, S. 296; vgl. "Gebharten Pewschers werbung" (nr. LI, S. 294) und den "Abschide der räte vnd sendboten hertzog Ludwigs von Bairn als die hie gewesen sein" (nr. LII, S. 295), 1462 Mai 18. Die bayerische Seite fand Entgegenkommen bei dem kaiserlichen Rat Ulrich Riederer; der Kaiser erbot sich zu einer persönlichen Unterredung mit Herzog Ludwig über die beiderseitigen Irritationen mit dem Ziel eines freundlichen und gütlichen Ausgleichs. Die kaiserliche Seite berührte aber auch die Kurfürsten- und Fürstentage zu Bamberg, Eger und Nürnberg vom Frühjahr 1461 und sprach die bayerischen Gesandten darauf an, daß die Gegner des Kaisers "sich grosser hilff vnd beystands von herczog Ludwigen trösten mit leut vnd gut", worauf sich die Gesandten der Loyalität des Herzogs versicherten (S. 294, 295). Vgl. nr. CVI, S. 530 f.

⁵⁸⁵ Die Pfandsumme wird mit 70.000 Gulden angegeben und auf 40.000 Gulden reduziert.

⁵⁸⁶ Ferner sollen die Kleinodien gegen Neuburg ausgetauscht werden; hinsichtlich der Besteuerung der Regensburger Juden durch den Kaiser soll die Pfandverschreibung maßgebend sein, der Kaiser kann aber auch das Pfand lösen. Alle Beschwerden der bayerischen Prälaten durch Aufschläge auf Wein und Salz und die Besteuerung sind als rechtswidrige Neuerungen abzustellen. Die Rother Richtung mit dem Markgrafen und die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt sollen bestätigt werden. Ebd., nr. LIII, S. 296.

⁵⁸⁷ RIEZLER III, S. 429; H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im späten Mittelalter, S. 430 ff., 485 ff., 506 ff. A. KRAUS, in: Handbuch der bayerischen Geschichte II, S. 283 ff.

⁵⁸⁸ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXIX, S. 462.

⁵⁸⁹ Ebd., nr. LV, S. 301-316.

⁵⁹⁰ Ebd., nr. LXXXIX, S. 461 f.

einen besitzrechtlichen Aspekt; dem Strafanspruch des Kaisers wurde ein Forderungsrecht des Herzogs gegenübergestellt. Im Falle der Besteuerung der Juden durch den Kaiser verhielt es sich so, daß dieser von den Juden die Krönungsabgabe des 'goldenen Opferpfennigs' als außerordentliche Steuer verlangt hatte, die nach kaiserlicher Auffassung nur eine "Ehrung" und keine reguläre Steuer darstellte, daß an Bayern jedoch lediglich die ordentliche Jahressteuer der Juden verpfändet war, der Herzog indessen ein exklusives Besteuerungsrecht als Ausweis seiner obrigkeitlichen Herrschaft über die Juden beanspruchte.⁵⁹¹

Hinsichtlich der kaiserlichen Beschuldigungen und der aus ihnen resultierenden "Forderungen"⁵⁹² folgte die bayerische Seite zunächst in einem Punkt in sehr aufschlußreicher Weise der von ihr selbst formulierten taktischen Maßregel, die Anschuldigungen des Kaisers zunächst zu entkräften und sodann zu versuchen, unmittelbar in derselben Sache zu einem rechtlichen Gegenangriff in Form der Widerklage überzugehen. So soll auf die Anschuldigung, der Herzog habe gegen kaiserliches Verbot ("gebot") Erzherzog Albrecht von Österreich Zuschub geleistet, geantwortet werden, daß die Sache die Herrschaftsgewalt und Obrigkeit des Kaisers nicht von des Reichs wegen berühre, sondern ausweislich des kaiserlichen Ausschreibens die Erblände des Kaisers betreffe. Deshalb "solt er sein gebot nit fürgenommen haben". Außerdem sei der Herzog durch erhebliche Ursache dazu bewegt worden, mit Erzherzog Albrecht ein Hilfsbündnis einzugehen. Wenn sich nun der Kaiser mit dieser Antwort nicht begnügt, will der Herzog seine Antwort zum Gegenstand einer rechtlichen Erkenntnis durch den König oder jemand anderen machen lassen, doch nur unter der Bedingung, daß der Kaiser vor demselben Forum im Sinne einer einheitlichen Streitsache zugleich die Gegenklage zuläßt, daß er trotz des herzoglichen Rechtgebots und ohne vorherige gerichtliche Ladung gegen Herzog Ludwig vorgegangen sei, auch daß er ihn ohne neuerliche Bewahrung mit Mitteln der Fehde geschädigt habe, obwohl der Herzog den kaiserlichen Bewahrungsbrief, den der Kaiser noch in Händen halte, wieder zurückgeschickt und sich erneut zu Recht erboten habe. Genau besehen handelt es sich sogar um zwei Gegenklagen, die später von bayerischer Seite dann auch gesondert vorgebracht wurden.

Daß diese Position von den bayerischen Vertretern konsequent durchgehalten werden sollte, geht aus der Anweisung hervor, hinsichtlich der kaiserlichen Forderung sich "nit weiter in recht [zu] geben", sondern die Sache dabei zu belassen, falls der Kaiser von seiner Forderung nicht abgeht oder sich weder mit einer rechtlichen Entscheidung der von der bayerischen Seite in ihrer Antwort formulierten Rechtsfrage begnügt noch "des widerrechtens eingeen" will.

Zu Recht erbietet sich der Herzog noch in der Sache Eichstätt und wiederum auf die Rechtsfrage gemäß seiner Antwort, daß er das Stift nicht von Kaiser und Reich abgedrungen habe, sondern der Kaiser in der Verschreibung ausgenommen sei. Kein Rechtgebot hingegen erfolgt in der Strafsache Donauwörth. Die bayerische Seite vertritt die Auffassung, daß der Fall "gerichtet" sei. Kaiser und Herzog hätten die Richtung angenommen, und der Herzog habe die Stadt wieder an den Kaiser abgetreten. Auch habe der an dem Zustandekommen der Richtung mitbeteiligte päpstliche Legat "der pen halben" sich des Kaisers "gemächtigt". In diesem Zusammenhang

⁵⁹¹ Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 25 ff.

⁵⁹² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXIX, S. 462-464.

gebraucht die bayerische Seite eine Rechtsfigur, die sie später auch auf den Fall Dinkelsbühl und die Judenvertreibung aus Bayern anwendet. Da der Kaiser nicht förmlich auf eine Strafverfolgung verzichtet und den Fall nicht durch eine Willenserklärung definitiv abgeschlossen hat, interpretiert die bayerische Seite den Sachverhalt, daß der Kaiser andererseits bislang deswegen auch keine Forderung erhoben und dem Herzog unterdessen mehrfach "gnediglich vnd fruntlich" geschrieben habe, als völlige Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch konkludente Handlungen seitens des Kaisers. Ferner rechtfertigt sich der Herzog ohne weiteres Rechterbieten wegen der Nichtbefolgung eines kaiserlichen Inhibitionsmandats im Krieg mit Markgraf Albrecht⁵⁹³ und wegen der Vertreibung von Juden aus Bayern im Jahre 1450.⁵⁹⁴

Schließlich enthält die Instruktion noch einige Anweisungen für den Fall, daß eine Richtung tatsächlich zustande kommt. Dem Herzog und seinen Bundesgenossen sollen dann umgehend und unentgeltlich ihre Reichslehen wieder geliehen werden, außerdem soll mit entsprechenden Schreiben an die Hauptleute, die Fürsten und Städte sofort die Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig widerrufen werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit erwogen, daß die Gegenseite eine Einung oder einen Landfrieden - dies gehört zur Praxis des Friedensschlusses und der Friedenssicherung - zwischen dem Kaiser, den Königen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog Albrecht und Herzog Ludwig vorschlägt. Ein solcher Vorschlag soll nicht abgelehnt, sondern mit der Maßgabe zum Gegenstand eines weiteren Tages gemacht werden, daß eine Einung andere Bündnisse "nit pfenndet". Auch mit Verhandlungen über eine Heirat - durchaus auch ein im Zeitalter dynastischer Politik übliches Mittel der Aussöhnung und Friedenssicherung -

⁵⁹³ Das Recht des Kaisers, eine innerständische Fehde zu untersagen, wird von der bayerischen Seite nicht bestritten. Gegen den Schuldvorwurf wendet sie ein, daß das Inhibitionsmandat zu einem Zeitpunkt übergeben worden sei, als der Krieg bereits ausgebrochen und "offenbare" war, beide Parteien im Feld lagen und Markgraf Albrecht überall Hilfe gegen den Herzog ausschrieb. "Also wern wir [Herzog Ludwig] vns seits vnsern lannden vnd leuten nit schuldig aus dem veldt zu ziehen, den streit zu fliehen vnd des margrafen vberzugs vnd beschedigung zuwarten". Außerdem habe er seine Räte zu dem Nürnberger Tag geschickt und sich in der Form zu Recht erboten, "als einem fürsten des heiligen reichs wolgebüre", während der Tag vom Markgrafen abgesagt worden sei. Die entscheidende Kriegsursache wird schließlich überhaupt nicht in dem Konflikt zwischen dem Herzog und Markgraf Albrecht gesehen. In Interpretation der zweifellos vorhandenen Absichten der interterritorialen gegnerischen Koalition behauptet die herzogliche Seite, der Erzbischof von Mainz, Herzog Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht und Graf Ulrich von Württemberg hätten mit dem Krieg angefangen; der Herzog sei, auch wenn er dem Markgrafen nicht förmlich fehderechtlich abgesagt habe, verpflichtet gewesen, dem Pfalzgrafen zu helfen. Die herzogliche Argumentation ist an dieser Stelle sehr brüchig, da zumindest üblicherweise auch die Helfer in einer Fehde formell dem Gegner absagten. Ebd., S. 463.

⁵⁹⁴ Im Falle der Judenvertreibung wird argumentiert, das Recht verbiete es dem Herzog, die Wuchergeschäfte der Juden zu dulden. Falls die Kaiserlichen die Beschuldigung erhoben, man habe ihnen ihren Besitz genommen, sollte geantwortet werden, die Juden hätten Kinder gegessen, das Altarsakrament entweiht, Zinseszins verlangt und "die leut wider billikait, auch verschreibung vnd freihait, so sie von vnsern vordern saligen gehabt haben, so merklich beswert", daß der Herzog nicht verpflichtet gewesen sei, diese Vorgänge zu dulden. Ebd., S. 464. Zu der Judenvertreibung s. RIEZLER III, S. 372 f. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 36-43. Am 5. Oktober 1450 wurden auf Befehl des Herzogs alle Juden im Lande gefangengesetzt. Ihr Vermögen wurde konfisziert, die Schuldbriefe der herzoglichen Räte und des Hofgesindes wurden vernichtet, den übrigen Schuldnern wurde wenigstens gestattet, die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abzuziehen. In die herzogliche Kasse mußten die Juden 30.000 Gulden bezahlen. Etwa vier Wochen wurden die Juden in Haft gehalten, dann mußten sie binnen dreier Tage das Land verlassen, nur ihren Hausrat und die Einrichtungen ihrer Synagogen durften sie mitnehmen.

zwischen dem Sohn des Kaisers und der Tochter des Herzogs wird gerechnet. Dazu verfügte der Kanzler Christoph Dorner bereits über eine Spezialinstruktion.⁵⁹⁵

Mit den generellen Bemerkungen der bayerischen Räte zum methodischen Verfahren und mit ihrer Instruktion ist die Ausgangslage der Prager Verhandlungen bestimmt. Auf diesem Hintergrund vermitteln die Einlassungen der Räte anlässlich der Audienzen bei König Georg, in denen sie mit einer immer mehr von Mißtrauen geschärften Aufmerksamkeit die Risiken von sofort registrierten Positionsverschiebungen kenntlich machen, und ihre Situationsanalysen in den Berichten nach Hause sonst kaum faßbare Nuancen politischer, verfahrensrechtlicher und auch rechtssoziologischer Art und lassen ein sehr konkretes Bild von der Technizität von Politik und Rechtsdurchsetzung entstehen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Verfahrens⁵⁹⁶ wurde von bayerischer Seite nach Abschluß des Prager Tages formuliert, nachdem die Rechtsfragen offengeblieben waren und auf einem weiteren Tag vor König Georg ausgetragen werden sollten, doch haben diese Überlegungen auch schon für die Prager Verhandlungen selbst Gültigkeit. Es sind grundsätzliche Äußerungen zum Verhältnis von Streitsache und Verfahrensart im Zusammenhang mit der Problematik, sich gegen die kaiserliche Obrigkeit behaupten zu müssen. Die bayerische Seite war darum bemüht, daß es nicht zu einem Schiedsspruch nach strengem Recht, sondern nach Billigkeit kam; sie begründete dies mit dem Umstand, daß die Verfahrensart die Formulierung des zur Entscheidung vorgelegten Rechtsanspruches präjudiziere, und mit einer relativen prozessualen und materiellrechtlichen Überlegenheit des Kaisers in einem Schiedsverfahren nach Recht:

⁵⁹⁵ Die Instruktion schließt mit der Anweisung: "vnd ob die kaysserlichen rate sich ichtz vnderstunden mit ew haimlichen zu reden, so mügt ir sy hörn vnd das allzeit was not thut an den k[önig] bringen, voraus so die verstantnuss volstreckt ist". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 464.

⁵⁹⁶ K. S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg, Tübingen 1929. DERS., Der schwäbische Untergang, Freiburg 1933. DERS., Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. 54 (1935), S. 100-125. DERS., Arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. In: ZRG, KA 46 (1960), S. 239-276. H. KRAUSE, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930. E. USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.-15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich/Leipzig 1925. H. WASER, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich, Zürich 1935. J. ENGEL, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: XII^e Congrès international des sciences historiques Vienne, Rapports IV (1965), S. 111-129. M. KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, Diss. iur. München 1960 (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 1), München 1967. H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert. Göttingen 1961. I. MOST, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153. W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962, S. 148-161. H. SCHLOSSER, Die Rechts- und Einredeverzichtformeln (renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Diss. iur. Frankfurt 1963 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F., Bd. 2) Aalen 1963, S. 91-94. G. HOMEYER, Über die Formel "der Minne und des Rechts eines Andern mächtig sein", in: Abhandlungen d. kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1866, phil. u. hist. Abh., Berlin 1867. D. SCHÄFER, Consilio vel iudicio = mit minne oder mit rechte, in: Sitzungsberichte der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Berlin 1913. H. HATTENHAUER, "Minne und recht" als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: ZRG, GA 80 (1963), S. 325-343. H. KRAUSE, Consilio et iudicio. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: Speculum historiale. Festschrift Johannes Spörl, München 1965, S. 416-438. K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2, Reinbek 1973, S. 32 ff.

"Es ist darumb pesser in der gutlichait bey den könig zu beleiben dann zum rechten, wann so man die sach zum rechten auch bey dem könig belibe, mochte er dann die barthey gutlich nit richten vnd wurde das recht furnemen, so wurde yglicher tail sein vordrung vf das hochst anziehen vnd ain barthie die anndern vndersteen an leib, ere vnd gut furczunemen vnd sich die sach also vertieffen, das nicht gut ware, vnd vil vnrats daraus entsteen mocht, darczu so ist auch swär mit ainem römischen kayser vmb so gross sach zu rechten, nachdem er von seiner kayserlichen oberkait wegen ettwas freyhait vnd vortails hat, das dann in der gutlichait nicht ist, wann in der gutlichait so mag kain barthey der andern vmb ir ere vnd gelimpf, auch vmb die peen zusprechen, das sy dann in dem rechten tun mochte, vnd dardurch so ist die sach vnd sorg der ernhalb verkommen".⁵⁹⁷

Der Begriff "Gütlichkeit" kann zwar sowohl den unter Vermittlung vereinbarten Vergleich als auch den schiedsgerichtlichen Billigkeitsspruch bezeichnen,⁵⁹⁸ hier ist jedoch die Entscheidung 'ex aequo et bono' gemeint, die wie die Entscheidung nach Recht, d. h. auf Grund der materiellen Rechtslage, in einem justizförmig ausgestalteten Verfahren gefunden wird und eine entsprechende rechtliche Bindungswirkung besitzt. Dies geht auch aus anderen bayerischen Einlassungen zur Verfahrensproblematik hervor; der Vergleich kommt zudem mit "Wissen und Gutem Willen" der Parteien zustande und birgt insofern kein Risiko. Der bayerischen Seite ging es darum, daß bei verschiedenen Streitsachen, etwa den Fällen Donauwörth und Eichstätt, keine deliktische Klage zum Zuge kam, und sie sah dies in einem Verfahren nach Billigkeit, das solche Klagen aus immanenten Grenzen nicht zuläßt, gewährleistet. Wurde in dem schiedsgerichtlichen Kompromiß daneben noch eine Entscheidung nach Recht vereinbart, so bestand die Gefahr, daß ein Billigkeitsspruch nicht gelang und in einer Stufenfolge jetzt ein Verfahren nach Recht eintrat, in dem dann auch deliktische Klagen formuliert werden konnten. Das Risiko, das für die bayerische Seite in einem Scheitern des gütlichen Verfahrens lag, ergab sich aus der umfassenden Entscheidungsfreiheit, die den Parteien auch noch nach der Vereinbarung des Kompromisses während des Verfahrens zukam und die erst durch den Spruch und seine Bindungswirkung beseitigt wurde. Die Entscheidungsfreiheit der Parteien besagt, daß sie das Verfahren blockieren und scheitern lassen konnten, indem sie nicht zu den Verhören durch den Schiedsrichter erschienen, die erforderlichen Informationen vorenthielten oder eben unzulässige deliktische Klagen vorbrachten.

In ihrer ersten Audienz bei König Georg⁵⁹⁹ verzichteten die bayerischen Räte darauf, die Rechtspositionen Herzog Ludwigs näher darzulegen, und beließen es bei den Informationen, die der König bereits früher von Mair und Fraunberger im Hinblick auf den von ihm gewünschten, aber nicht zustande gekommenen Tag zu Egenberg (16. Oktober 1461) erhalten hatte. Sie ersuchten den König jedoch für den Fall, daß die kaiserlichen Räte Beschuldigungen erhoben, die Herzog Ludwig verunglimpfen sollten, ihnen diese zu offenbaren, damit sie den Herzog dagegen ver-

⁵⁹⁷ BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 110v. Instruktion für eine Werbung Hans Putznern beim König von Böhmen. Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 215.

⁵⁹⁸ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 103, 104v, 105. Instruktion für eine Werbung Hans Putznern beim Erzbischof von Salzburg. Vgl. insbesondere M. KOBLE, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, S. 68-72. Kobler verweist auch auf das Verfließen der Grenzen zwischen den verschiedenen Verfahrensarten (S. 71).

⁵⁹⁹ 5. November 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. 471-473; Antwort des Königs ebd., nr. XCII, S. 474 f.

antworten konnten.⁶⁰⁰ Zugleich trugen sie dem König vor, daß er durch die Abberufung der böhmischen Söldner und das Verlangen, bis zur Beendigung des Prager Tages die herzoglichen "veldleger von des marggrauen guetern zuwennden", sich selbst und die Verbündeten um die Chance gebracht habe, den Markgrafen zu einem Frieden nach ihrem Willen zu zwingen.⁶⁰¹

Die Zeit bis zur Ankunft der kaiserlichen Gesandten wollten die bayerischen Räte für militärische und politische Absprachen über die Fortsetzung des Krieges gegen Markgraf Albrecht und - in zweiter Linie - gegen den Kaiser nutzen. Sie drängten den König in der teilweise sehr unangenehm verlaufenden Unterredung, seine im offenen Kronrat beschlossene Zusage, böhmische Truppen, das Heer der Königin und ein Heer unter Herzog Viktorin zur Unterstützung Herzog Ludwigs im täglichen Krieg zu schicken, jetzt einzulösen, doch stießen sie damit auf eindeutige und gereizte Ablehnung. Verhandelt wurde jedoch weiter über eine schon zuvor beschlossene Offensive gegen Markgraf Albrecht, für die am 25. November in Eger letzte Absprachen getroffen werden sollten.⁶⁰² Schließlich arbeiteten die herzoglichen Räte in Prag noch eine Instruktion für die auf Ergebnislosigkeit angelegten Nürnberger Verhandlungen Herzog Ludwigs mit Markgraf Albrecht aus und einen phantasievollen, detaillierten und mit knappen Gesandtschaftsinstruktionen versehenen Plan für eine großangelegte, diplomatische Offensive bei Ungarn, Polen, der Kurie, Frankreich, Burgund, den Eidgenossen und bei Venedig.⁶⁰³ Damit sollten bereits angelaufene diplomatische Sondierungen des Markgrafen, der gegen König Georg und den Herzog "mit grosser praxis umbgee", für eine Internationalisierung des Konflikts konterminiert werden, zugleich wollte die bayerische Seite für den Fall des Scheiterns der Prager Ausgleichsverhandlungen den Krieg gegen den Kaiser und gegen den Markgrafen umfassend politisch absichern und durch weitere Bündnisse organisieren. Dieses Aktionsprogramm wurde von Prag aus an Herzog Ludwig weitergeleitet, es sollte zugleich König Georg und den Räten Erzherzog Albrechts übergeben werden.

Erst am 7. November traf in Prag ein Schreiben des kaiserlichen Rats Hans von Rorbach ein, in dem er mitteilte, daß der Kaiser ihn zusammen mit den Herren Hans Pallendorffer⁶⁰⁴ und Hans Mülfelder "mit genugsamer vnderweisung seiner kayserlichen gnaden willens" nach Prag abgeordnet habe. Die bayerischen Räte unterzogen diesen Brief Rorbachers sofort einer weiterreichenden politischen Interpretation.⁶⁰⁵ Sie werteten ihn als ein bewußtes Hinauszögern des Tages, um der bayerischen Gesandtschaft "die zeit on nutz vnd vngeschaffet aus der hand [zu] ziehen" und unterdessen alles zu unternehmen, was dem Herzog schaden konnte. Die Stellung und den Einfluß Rorbachers am Kaiserhof schätzten sie niedrig ein und behaupteten, es seien "die person Rorbacher vnd dy anndern nit für die antzusehen, dy anicherlay gewalt mit in brächten dardurch dy sachen ytzo hie ganntz gefasset vnd hingelegt werden möchten, sunder sy wern vvilleicht darumb hergeschickt, die sachen vf ainen anndern tag abczureden". Nach Auffassung der baye-

⁶⁰⁰ Vgl. noch ebd., nr. CIV, S. 514.

⁶⁰¹ Ebd., nr. XCI, S. 472. Der König antwortete nur, er habe dies "one vrsach nit getan vnd solt den reten zur seinen zeiten vngeoffenwart nit beleiben". Nr. XCII, S. 474.

⁶⁰² Ebd., nr. XCV, S. 480 f.; nr. XCVI, S. 482-484; nr. CIII, S. 505-509.

⁶⁰³ Ebd., nr. C, S. 492-497.

⁶⁰⁴ Pallendorfer kam nicht mit.

⁶⁰⁵ Ebd., nr. XCIV, S. 478 f.

rischen Räte war es für die Fürsten angesichts der zweitklassigen kaiserlichen Gesandtschaft "swär schimpflich", die Ihren in so stattlicher Repräsentanz in Prag zu haben. Die Räte hegten die Befürchtung, die Kaiserlichen könnten aus dieser disreputierlichen Situation sogar propagandistisch Kapital schlagen.⁶⁰⁶ Nur wenn der König darauf bestand, wollte man, allerdings mit einer personell reduzierten Gesandtschaft, in Prag bleiben; am liebsten würde man doch öffentlich vor dem König und den Herren der böhmischen Krone die Gerechtigkeit der Sache Herzog Ludwigs darlegen ("glimpfen") und dann aus Prag abreisen.

In einer Audienz beim König am 9. November⁶⁰⁷ erboten sich die bayerischen Räte, die Ansprüche des Herzogs an den Kaiser in artikulierter Form und mit Angabe des jeweiligen "mittels", wie die Streitsache gütlich oder rechtlich ausgetragen werden konnte, schriftlich einzureichen. Der Ausdruck "mittel" bezeichnet hier nicht den Vergleichsvorschlag, sondern den Urteilsantrag, in dem die Rechtsfrage formuliert ist, deren Entscheidung den Rechtsstreit beendet. Zugleich übergaben sie, obwohl Markgraf Albrecht in Prag nicht vertreten war, ein Verzeichnis der Ansprüche an Markgraf Albrecht samt "Mitteln", damit die böhmische Seite bei eventuellen Verhandlungen mit dem Markgrafen über die bayerische Position unterrichtet war.

König Georg kam den herzoglichen Räten nun beschwichtigend entgegen. Er äußerte zwar, keine großen Hoffnungen zu haben, daß die kaiserliche Gesandtschaft ausreichende Vollmacht für eine definitive Beilegung der Streitsachen mitbringen würde, wünschte jedoch, daß einige bevollmächtigte Räte in Prag blieben, denn er wolle nach Eintreffen der kaiserlichen Räte "gar kurtz teyding mit in machen" und sich zu keinem weiteren Tag bereit finden lassen, falls keine Richtung zustande käme. Über die Verzeichnisse der herzoglichen Ansprüche wollte er mit der bayerischen Seite beraten, "was dorinne aufczunemen oder nach zu geben wäre", und sich zu dem Herzog wie ein getreuer Freund seinem Freund gegenüber verhalten.

Die Ansprüche, die dem König am 15. November übergeben wurden,⁶⁰⁸ hatten die Räte in Prag gegenüber der Instruktion neu formuliert. Dem Herzog schickten sie indessen keine Abschrift, weil sie befürchteten, daß der Bote abgefangen werden könne,⁶⁰⁹ wie das "Niederwerfen" von Boten des Gegners ein übliches Mittel war, um sich Informationen über die gegnerischen Absichten zu verschaffen.⁶¹⁰ Noch entschiedener gingen die bayerischen Räte in dem Forderungsverzeichnis für König Georg zum rechtlichen Gegenangriff über.

⁶⁰⁶ "vnd brächt der widerparth grossen trost, dy dann sagen vnd allenthalben ausgäben, wie mon vnnsern herrn den könig vnd auch vnnser genant herrn, von ainem tag zum andern so leichtuertiglich vfhielt, dardurch mon auch versteen würd, das sy mer dann die widerparth zu der richtung genaigt wern". Ebd., S. 479.

⁶⁰⁷ Ebd., nr. XCV, S. 480 f.

⁶⁰⁸ Ebd., nr. CI, S. 498-501.

⁶⁰⁹ Ebd., nr. CIV, S. 512. Schreiben an Herzog Ludwig vom 18. November 1461. Ihr diplomatisches Aktionsprogramm hingegen verschickten sie in zwei Ausfertigungen durch zwei Boten, damit ein Exemplar den Herzog erreichte, falls ein Bote abgefangen wurde. Ebd., nr. CIV, S. 510.

⁶¹⁰ Herzog Sigmund von Österreich gelang es, einen Mönch mit Briefen Markgraf Albrechts abzufangen. Die Briefe sandte er an Herzog Ludwig, der sie zusammen mit einer Abschrift des Begleitschreibens über seine Räte in Prag dem König von Böhmen übergeben ließ, der laut Mitteilung der herzoglichen Räte "an dem fleiss solcher niederwerffung sunder gefallen gehabt" habe. Später gelang es Herzog Ludwig, das Schreiben Markgraf Albrechts abzufangen, in dem er dem Kaiser gegenüber den Prager Frieden ablehnte. S. oben, S. 296. Am 14. September 1461 hatte Herzog Ludwig den Reichsstädten geschrieben, er habe nunmehr den vollen Beweis in Händen, daß Markgraf Albrecht nicht des Kaisers wegen, sondern seines persönlichen Interesses halben Krieg führe. Es sei nämlich einer

Der Kaiser wird beschuldigt, er habe "vnerclagt, vnerlangt vnd vnerfollgt aller rechte auch gantz vnerschulter ding" wegen Hauptleute bestellt, sie unter das Reichsbanner befohlen und Reichsstände und Reichsstädte um Hilfe gegen den Herzog ersucht, ohne zuvor jemals irgendwelche Forderungen an ihn gestellt zu haben. Das "mittel" lautet: Der König soll mit seiner Entscheidung Herzog Ludwig sicherstellen, damit sich der Kaiser "seiner oberkait füran nicht mehr solicher mass vnerfolgt vnd vnerlangt rechts wider herczog Ludwigen gebrauchte auch darauf solich panyr haubtmanschaft vnd seiner gnaden geschafft abstelle vnd abtue". Abweichend von der Instruktion wird die Frage des Schadensersatzes wegen des Reichskriegs doch in den Rang eines Rechtsanspruchs erhoben, über den der König gütlich oder rechtlich entscheiden soll. Hinzu kommt eine fehderechtliche Klage, die voraussetzt, daß das Vorgehen des Kaisers gegen den Herzog keinen exekutorischen Charakter hat, sondern wie eine Fehde zwischen Reichsständen zu behandeln und nach fehderechtlichen Normen zu beurteilen ist. Als der Kaiser dem Herzog geschrieben hat, er wolle "des richs gewalltsam vnd oberkait wider ine gebrauchten", hat Herzog Ludwig dem Kaiser diesen Bewahrungsbrief zurückgeschickt und sich dabei in vollkommener Form zu Recht erboten und bekundet, daß er sich des kaiserlichen Schreibens wegen gegen den Kaiser nicht so verhalten werde, als sei eine Absage, Fehde oder Ehrbewahrung erfolgt. Das gleiche Verfahren hat der Herzog gegenüber dem Markgrafen als kaiserlichem Hauptmann angewandt. Kaiser und Markgraf haben ihre Bewahrungsbriefe angenommen und dennoch den Herzog und die Seinen ohne neuerliche Bewahrung auf vielfältige Weise geschädigt. Neben Schadensersatz verlangt der Herzog wegen dieser Rechtsverletzung zusätzlich "abtrag", d. h. Wiedergutmachung mit Bußcharakter, worüber - so das "mittel" - eine gütliche oder rechtliche Entscheidung durch den König beantragt wird. Auch wegen der Vielzahl ehrverletzender Äußerungen in den Ausschreiben des Kaisers und des Markgrafen als seines "vermainten" Hauptmannes soll ein gütlicher oder rechtlicher Spruch über die Modalitäten der zu leistenden Genugtuung erfolgen. Hinzu kommen die bekannten Forderungen; neu ist nur der Fall der Gefangennahme Fritz Hohenegkers', eines bayerischen Edelmannes, der unentgeltlich freigelassen werden soll.⁶¹¹ Falls er inzwischen in der Haft verstorben ist, soll der Kaiser etwas für das Seelengedächtnis stiften.

König Georg äußerte zu dem eingereichten Verzeichnis sein Gefallen mit der Maßgabe, er wolle "auch guten fleiss tun, es dabey zu behaltnen, vnd mocht er es furan [dem Herzog] vil pesser machen, wer er willig, doch so wollt [er] dorinn vnuerdingt sein".⁶¹² Mit dieser Formel des

der markgräflichen Boten niedergeworfen worden, bei dem sich ein versiegelter Brief an die Räte des Markgrafen gefunden habe, worin er ihnen ans Herz lege, am kaiserlichen Hofe dahin zu wirken, daß das Landgericht zu Nürnberg wieder geöffnet und von seiner Beschränkung durch die Rother Richtung wieder befreit werde. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 176. Markgraf Albrecht schickte am 30. März 1463 an den österreichischen Kanzler, den Bischof Ulrich von Gurk, vorsorglich die Kopie eines unlängst an den Kaiser abgegangenen Schreibens, damit der Bischof, falls der Bote abgefangen worden war, dem Kaiser die Kopie übergeben konnte. FRA II, 44, nr. 400, S. 507.

⁶¹¹ Am 20. Oktober 1461 hatte Fritz Hohenegker indessen wegen seiner Gefangennahme dem Kaiser Urfehde geschworen. Daraus geht hervor, daß der Kaiser ihn in Retorsion für die Gefangennahme des Kammergerichtsprokurators Heinrich Span, der in kaiserlichem Dienst im Lande Bayern gefangengenommen und seiner Habe beraubt worden sei, arrestieren ließ und ihn gegen die Freilassung Spans wieder freigab. CHMEL, Regesten, nr. 3904.

⁶¹² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CIV, S. 512, vgl. S. 514; nr. CV, S. 515. Am 22. November nahm König Georg erneut auf diese Antwort Bezug und erläuterte den Vorbehalt.

Entgegenkommens und der Förderung behielt sich der König zugleich die Freiheit vor, nach eigenem Ermessen das geeignete Verfahren und die geeigneten Mittel zu ergreifen. Was dies bedeutete, konnten die Räte sehr rasch nach dem Eintreffen der kaiserlichen Gesandten und ihrer erstmaligen Anhörung erfahren, als König Georg die Verfahrensankträge der bayerischen Seite abblockte.

Nachdem die Kaiserlichen am 21. November gehört worden waren, beantragten die bayerischen Räte einen Termin, zu dem sie die Rechtsposition des Herzogs, dessen "gelimpf vnd gerechtigkeit", in dem Konflikt darlegen konnten.⁶¹³ Sie begründeten den Antrag damit, daß der Kaiser die Hauptleute bestellt, die Reichsstände um Hilfe angerufen und in der Absicht, den Herzog zu verunglimpfen, Ausschreiben habe im Reich ausgehen lassen; das habe der Herzog als frommer Reichsfürst um den Kaiser nicht verdient. Die Darstellung der Gerechtigkeit der herzoglichen Sache, technisch als "gelimpfen" bezeichnet, sollte in Gegenwart des Königs und der ihn umgebenden Fürsten und Herren stattfinden. Vor allem sollte der König die bayerischen und kaiserlichen Räte gegeneinander "verhören", damit jede der Parteien unmittelbar die Ansprüche und Darlegungen der Gegenseite zur Kenntnis nehmen und auf sie antworten konnte. König Georg hingegen hielt eine Offenlegung der kaiserlichen Artikel, wie sie die bayerischen Räte wünschten, für derzeit nicht erforderlich und äußerte sich zunächst ausweichend, hörte jedoch in der Folgezeit, um durch eine Überlegenheit an Information völlig Herr des Verfahrens mit allen formellen und materiellen Gestaltungsmöglichkeiten bleiben zu können, die Parteien konsequent in getrennten Audienzen an.⁶¹⁴

Am 22. November führten Martin Mair und der Kanzler Christoph Dorner auf ausdrücklichen Wunsch der herzoglichen Räte aus der Landschaft mit König Georg eine überraschende, fast dramatische Unterredung, die in aller Deutlichkeit die politischen Implikationen des Prager Tages, die Erwartungen und Besorgnisse und die Unsicherheit der bayerischen Seite wegen der streng bilateralen, separaten Verfahrensweise des Königs und schließlich auch die rechtlichen Risiken der herzoglichen Position enthüllt.⁶¹⁵ Die beiden Räte machten die "notturfft" Herzog Ludwigs und das besondere Vertrauen geltend, das der Herzog dem König entgegenbringe, und sagten strikte Diskretion zu, bevor sie den König, der in ein derart vertrauliches Gespräch eingewilligt hatte, mit Bezug auf seine Formulierung nach der Übergabe des Verzeichnisses um Auskunft darüber baten, was er auf der Grundlage ihres Verzeichnisses bei der Gegenpartei erreicht habe, und "wie er meint, die sachen zuentschaiden". Die Bitte der bayerischen Räte bezog sich auf die Formulierung der zu entscheidenden Rechtsfragen, die jeweilige Art des Verfahrens und des Schiedsspruches und auf die materielle Entscheidung selbst. Angesichts des Drängens der Räte, die letztlich nichts anderes als eine parteiische Begünstigung des Herzogs erwarteten, zog sich König Georg nicht auf eine prinzipielle und absolute Neutralität des Schiedsrichters zurück. Er teilte mit, er habe mit dem bayerischen Streitgegner noch nicht über "entliche

⁶¹³ Ebd., nr. CIV, S. 511, 513; nr. CVIII, S. 535.

⁶¹⁴ Ebd., nr. CIV, S. 514. Die bayerischen Räte äußerten die Hoffnung, falls die kaiserlichen Räte "ichts furbrechten, das vnnserm gnedigen herrn zu vnghimpf mocht komen, sein gnad liess das an vns langen vnd hörat vnsere antwort daentgegen, so hofften wir dis also zutun, das maniglichen versteen sollte, das im dheim vnghelimpf zugemessen mocht werden".

⁶¹⁵ Ebd., nr. CV, S. 515-517.

mittel" gesprochen. "So tat auch nicht noth vnd wer im auch vnglimplichen, seins spruchs vnd entschieds ain wissen zumachen vor dem ee die sachen zu im gesetzt, gantz verfangen vnd auf in veranlasst were; dann wurden die sachen zu im gesetzt, er wollt sich dorinn geburlichen vnd als ain sunder frund" gegenüber dem Herzog verhalten.⁶¹⁶

Immerhin scheint eine parteiische Schiedstätigkeit zu den Offerten zu gehören, mit denen König Georg versuchte, Reichsfürsten für seine politischen Ziele zu gewinnen. So soll er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg für die Zustimmung Kurfürst Friedrichs von Brandenburg zu seiner Wahl zum römischen König versprochen haben, in den Streitsachen zwischen Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen auf der einen und dem Markgrafen auf der anderen Seite zu "rechten nach seinem willen".⁶¹⁷

Nachdem es wegen der Ablehnung einer böhmischen Soforthilfe für den täglichen Krieg gegen Markgraf Albrecht bereits zu Mißhelligkeiten mit König Georg gekommen war und auch die Verhandlungsführung des Königs nicht den bayerischen Vorstellungen entsprach, begegneten die Räte sofort der naheliegenden und zutreffenden Vermutung, daß ihr Ansinnen aus einem Mißtrauen gegenüber König Georg resultiere. Mit der Begründung, die sie für ihr Ersuchen gaben, versuchten sie gleichwohl moralischen und politischen Druck auf König Georg auszuüben, indem sie die Schwierigkeiten der Lage des Herzogs mit als Ergebnis seiner Bindungen an den König deuteten und ihm dadurch Mitverantwortung zuwiesen. Denn nach Auffassung der bayerischen Räte hat das vertrauensvolle Einvernehmen Herzog Ludwigs mit König Georg - in Sachen Königswahl - vor und nach dem Tag zu Eger sein Verhältnis zum Kaiser nachhaltig belastet, so daß der Herzog einen "vngnedigen herrn an vnnserm herrn dem kaiser erlanget" hat. In der Tat zeigte sich der Kaiser in Verhandlungen mit bayerischen Räten über die Vorgänge informiert und sprach sie unumwunden auf die Unterstützung König Georgs an. Um König Georg dem Herzog noch unmittelbarer verpflichtet erscheinen zu lassen, verstand sich die bayerische Seite in Widerspruch zu späteren Darlegungen vor dem König und böhmischen Herren⁶¹⁸ zu dem Eingeständnis, daß der Kaiser dennoch mit einer für den Herzog zufriedenstellenden Offerte zu einer "freundlichen" Streiterledigung bereit gewesen sei. Der Kaiser habe sich "auf das fruntlichist gegen seinen gnaden erboten, auch ettliche mittel ainer fruntlichen bericht zwischen irn gnaden auf merer vnd pesser weg", als sie in dem König Georg übergebenen Verzeichnis enthalten seien, vorschlagen lassen. Der Herzog habe jedoch das Angebot des Kaisers "ettwas wider wiellen" etlicher seiner Räte nicht aufgenommen und seine Zuversicht und sein Vertrauen ganz auf König Georg gesetzt.

Das Verzeichnis bedeutete nach Darstellung der Räte insbesondere aus Gründen des bayerischen Innenverhältnisses das Minimum dessen, was Herzog und Landschaft erwarteten. Eine Richtung oder ein Spruch des Königs, die weniger enthielten, seien für die Räte als herzoglichen [Macht]-Boten "swere haimtzubringen", denn daraus könnten sich erhebliche Spannungen zwischen Herzog Ludwig und seiner Landschaft ergeben. Sie selbst könnten eines solchen Ergebnisses wegen hart an Leib und Vermögen gestraft werden; und man hätte guten Grund dazu, weil sie

⁶¹⁶ Ebd., S. 515 f.

⁶¹⁷ C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 24, S. 82.

⁶¹⁸ Vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 530 f.

sich "blind" in das Verfahren eingelassen und sich nicht zuvor vergewissert hätten, "was doch der entschied sein" würde. Vor allem würde das folgende politische Kalkül angestellt werden: Herzog Ludwig hat sich "in hoch sachen", gemeint ist das Projekt der Königswahl Georgs, gegen den Kaiser gestellt, wodurch - ursächlich - der Herzog sowie Land und Leute zu großem Schaden gekommen sind, und doch haben sie bei dem König nicht so viel erreichen können, daß er ihnen das zuspräche, was der Kaiser dem Herzog aus "freyem guten willen gerne getan hett" zu Zeiten, noch bevor der Herzog und Land und Leute wegen der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche irgendwelche Kosten und Schäden erlitten hatten.

Ohne ein Vorwissen über den Ablauf des Verfahrens könnten sie sich um keiner Sache willen in einen als "blind" bezeichneten Hintergang (Anlaß) begeben. Vor allem befürchtete die bayerische Seite, die kaiserlichen Räte könnten bei König Georg und den böhmischen Herren mit einem uneingeschränkten Rechterbieten einen "glimpf erlangen", d. h., diese könnten es für angemessen und gerecht erachten, daß sich beide Parteien in allen ihren gegenseitigen Rechtsansprüchen auf den König zu gütlichem und rechtlichem Austrag erbieten sollten. Für die bayerische Seite wäre diese Auffassung jedoch nicht akzeptabel, denn der Herzog kann, wenn er sich in allen Streitsachen, d. h. nicht enumeriert veranlaßt, hinsichtlich einiger kaiserlicher Beschuldigungen ("spruch") "das recht nicht wol erleyden". So könnte der Kaiser dem Herzog "nachmals zusprechen, er were sein gesworner furst des heyligen reichs vnd im deshalb mit sunder pflicht gewonet [zugewandt] gewesen, darüber nu vnser herre an dem rat gewesen were zu entsetzung seiner kaiserlichen wirde". Weiterhin kann der Herzog in eine Entscheidung nach Recht nicht einwilligen, wenn ihn der Kaiser beschuldigt, er habe Erzherzog Albrecht gegen ihn Hilfe und Beistand geleistet und sei deswegen in die Strafe des *crimen laesae maiestatis* verfallen, wie die Rechtsfolge in dem kaiserlichen Ausschreiben laute, denn diese Beschuldigung berühre seine fürstliche Ehre und Würde. Ein schiedsgerichtlicher Austrag wird in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl abgelehnt, weil diese bereits beigelegt seien, ferner hinsichtlich der Judenvertreibung, weil die Juden durch ihre Vergehen Leben und Vermögen verwirkt hätten und der Herzog sie zu Recht gestraft und aus dem Land gewiesen habe. Ausschließlich die Anschuldigung und Forderung, die der Kaiser in seinem Bewahrungsbrief an Herzog Ludwig erhebt, und auch nur nach Maßgabe des herzoglichen Rechterbietens wollen die bayerischen Räte durch König Georg schiedsgerichtlich entscheiden lassen.

In seiner Antwort äußerte sich der König zu der Bitte der Räte nicht weiter, sondern teilte lediglich in knapper Form mit, er habe Donauwörths wegen mit den kaiserlichen Räten noch nicht gesprochen; er werde es jedoch tun und ihnen später seine Auffassung zu erkennen geben.

Am 23. November fand eine "verhörung" der bayerischen Räte vor König Georg, den königlichen Räten und einer größeren Anzahl von Herren der böhmischen Krone statt.⁶¹⁹ Am Tag zuvor hatte es König Georg noch als nicht erforderlich abgelehnt, die Artikel der kaiserlichen Räte offenzulegen, so daß die bayerischen Räte, die zu ihnen Stellung nehmen wollten, angaben, sie aus den kaiserlichen Ausschreiben zusammengestellt zu haben.⁶²⁰ In Wirklichkeit waren sie über

⁶¹⁹ Ebd., nr. CVI, S. 518-531; nr. CVIII, S. 534-538; nr. CVII, S. 532.

⁶²⁰ Ebd., nr. CVIII, S. 535.

die acht Klageartikel, weiterhin über den keinesfalls unerheblichen Vorwurf der Undankbarkeit, den der Kaiser gegen Herzog Ludwig über die eigentlichen acht Artikel hinaus erheben ließ, und über den wichtigen Sachverhalt, daß die kaiserlichen Räte zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Streitpunkte auf den König kompromittieren wollten, von einer dem Herzog wohlgesonnenen "geheimen personen" unterrichtet worden.

Zu Beginn ihrer Anhörung drangen die bayerischen Räte noch einmal auf eine öffentliche Gegenüberstellung mit den kaiserlichen Räten. Den Antrag, der sich gegen die von König Georg eingeschlagene Prozedur richtete, begründeten sie mit der Durchsichtigkeit des Verfahrens und der Effizienz für die Wahrheitsfindung: Sie wollten ungern in Abwesenheit der kaiserlichen Räte etwas vortragen, denn in diesem Falle könnten viele sagen, sie hätten manche Äußerung unterlassen, wenn die kaiserlichen Räte zugegen gewesen wären. Andererseits wird durch Rede und Gegenrede zu jedem Artikel "gelimpfen vnd gerechtigkeit" einer der Seiten an den Tag gebracht. Sie verbanden den Antrag auf unmittelbare Konfrontation der Parteien mit der Versicherung, ihren Vortrag zu Ehren und Gefallen des Königs "auf das allerglimpflichst" und in einer Weise zu formulieren, daß daraus keine zusätzlichen Feindseligkeiten ("unwielen") erwachsen würden.

Erneut beschied der König für den Augenblick abschlägig, so daß die Räte in ihre artikelweise Auseinandersetzung über die beiderseitigen Anschuldigungen und Ansprüche eintraten. Die bislang ausführlichste Darlegung der Sachverhalte und der Rechtslage von bayerischer Seite nahm eine Redezeit von ungefähr vier Stunden ohne Unterbrechung in Anspruch.⁶²¹ Über die Resonanz, die sie mit ihrem Vortrag fanden, berichteten die Räte nach Hause, daß der König und die böhmischen Herren ihn mit außerordentlichem Wohlgefallen aufgenommen, hoch gelobt und "gegen ein ander gerett hetten, solich vnser red vnd furbringen wer gegen dem kaiserischen anbringen gleich als tag uber nacht vnd hiet ain bestendig guten grunde".⁶²²

Noch bevor die Räte zu den kaiserlichen Artikeln Stellung nahmen, stellten sie in einer Protestation die Gleichrangigkeit der bayerischen Klagen und Rechtsansprüche ("vordrung") fest.⁶²³ Auf den Vortrag soll hier nur insoweit eingegangen werden, als sich wichtige Klarstellungen und wesentliche rechtliche, insbesondere reichsrechtliche Differenzierungen ergeben.

Im Fall Dinkelsbühl hat die Stadt zwei Diebe im Land Herzog Ludwigs, den "zwingen vnd pannen" der Herrschaft Heidenheim, fangen, ohne Wissen und Willen des bayerischen Pflegers und der Amtleute wegführen und in Dinkelsbühl zum Tode verurteilen lassen. Dabei wäre der Stadt Dinkelsbühl vom bayerischen Landgericht Recht zuteil geworden, wenn sie Pfleger und Amtleute angerufen hätte. Doch Dinkelsbühl hat die Rechte des bayerischen Landgerichts verletzt, wes-

⁶²¹ Ebd., S. 536.

⁶²² Ebd., S. 536 f. Die Formulierung entspricht dem prozessualen Begriff der 'fundata intentio'.

⁶²³ "also teten wir vor allem furbringen ain protestacion, das wir ditzmals mit solher vnser antwort vnserm herrn dem kaiser nit zugebenn noch bekennen wolten, das er clager sein vnd domit vorgeen solt, wann es furon zu andern tägen käme, behielten wir vnserm gnedigen herrnn sein gerechtigkeit, darauf er danne billichen mit seiner clage vnd vordrung vorgeet gegen vnserm herrn dem kaiser, dem wir ditzmals zu ern vnd geuallen den furgannng auf solhe vnser protestacion lassen vnd darauf vnser antwort tun wollten". Ebd., S. 519.

halb der Pfleger von der Stadt eine Buße verlangte.⁶²⁴ Da Dinkelsbühl dazu nicht bereit war, zog der Pfleger mit einem Aufgebot vor die Stadt und zwang sie zu Verhandlungen ("teyding") über eine Bußleistung. Von den erzielten Abmachungen unterrichtete Herzog Ludwig umgehend den Kaiser. Das spätere politische und soziale Verhalten des Kaisers dem Herzog gegenüber und die üblichen, auf ein intaktes Verhältnis zwischen Reichsfürst und Reichsoberhaupt hindeutenden Verkehrsformen, die Friedrich III. in den Korrespondenzen mit dem Herzog gebrauchte, wertet die bayerische Seite im Sinne konkludenten Handelns. Es war dem Herzog nicht ersichtlich, daß der Kaiser an dem Vorgehen gegen Dinkelsbühl ein Mißfallen gehabt und sich deswegen in irgendeiner Weise ungnädig gegen den Herzog gestellt hätte, sondern er hat dem Herzog in gleichem Maße wie zuvor seine kaiserliche "gnade vnd fruntschaft zugeschriben" und ihn in seinen kaiserlichen Diensten in Anspruch genommen. Erst nach überlanger Zeit, trotz der Unterrichtung durch den Herzog, trotz der weiteren Bekundung kaiserlicher Gnade und "vneruordert vnd vnerlanngt alles rechtens" wurde über den Herzog der Dinkelsbübler und Donauwörther Sache wegen das Reichsbanner befohlen. Entsprechend dem Nürnberger Schiedsspruch gab der Herzog der Stadt die Verschreibung zurück und sprach sie von allen Verpflichtungen wegen ihres Vergehens los. Bei dieser Nürnberger Richtung hat es der Kaiser belassen; der Herzog sollte deshalb billigerweise des kaiserlichen Anspruches überhoben sein. Die bayerischen Räte biten König Georg, in diesem Sinne den Kaiser zu "underweysen".

Auch im Fall Donauwörth spielt das nach Darstellung der Räte sehr undurchsichtige Verhalten Kaiser Friedrichs III. für die bayerische Rechtfertigung eine wichtige Rolle. Der Herzog hat den Kaiser mehrfach gebeten, ihm die Pfandsomme⁶²⁵ zu erlegen oder ihn wieder in die Pfandschaft einzuweisen; er wurde jedoch stets hinhaltend, ohne substantielle Antwort beschieden, zuletzt bei einem Zusammentreffen bei Wien. Dort äußerte der Herzog in seinem besonderen Vertrauen, das er zum Kaiser hatte: "ir wellet mich hinder Werde nit komen lassen, so wil ich mich selbs dartzu nähien vnd das einnemen, vnd ob ich ewr gnade domit ertzürnät, so seit mein gnediger herr". Der Kaiser hat nach dieser Ankündigung das Vorhaben "nit gewert, auch nit erlaubt vnd doch darvber gelachtet". Sofort nach der Einnahme der Stadt ging eine bayerische Gesandtschaft mit dem alleruntertänigsten Ersuchen an den Kaiserhof, der Kaiser möge dem Herzog wegen des Vorgehens "sein gnediger herr" sein und ihn im Besitz Donauwörths belassen, wohingegen sich der Herzog aufbot, "das aufzuerdienen in aller willigkait". Die bayerischen Räte mußten den Kaiserhof jedoch verlassen, ohne einen endgültigen Bescheid erhalten zu haben. Auch die Sache Donauwörth wurde, nachdem der Kaiser trotz eines herzoglichen Rechtgebots das Reichsbanner aufgeworfen hatte, in Nürnberg beigelegt. Daraufhin ließ der Herzog den Kaiser mehrfach erfolglos ersuchen, ihm die Pfandsomme zu entrichten oder ihm Donauwörth als Pfandschaft zurückzugeben, wobei er bereit war, die Pfandsomme zu reduzieren. Der Kaiser kann seinen über die Nürnberger Richtung hinausgehenden Anspruch nicht zu Recht erheben. König Georg wird gebeten, den Kaiser oder dessen Räte zu "unterweisen", seinen Anspruch aufzugeben. Die Bayerische Seite vermeidet es, den kaiserlichen Anspruch als einen Strafanspruch

⁶²⁴ "bedewcht vns auch wol, das sein ko[nigliche] gnad auch kain geullen, das mon ainen in der cron zu Behem anemen, der daraus in ain annder lannd oder frömbd gericht fürn vnnd ine daselbs rechtuerttigen solt vnd doch der ende, do mon in angenomen hett, aufgerechen gericht wärn, also das nymonds das recht versagt würde". Ebd., S. 520.

⁶²⁵ Die Pfandsomme wird hier mit 65.000 rheinischen Gulden angegeben.

zu präzisieren und dessen friedensrechtliche und obrigkeitlich-reichsrechtliche Begründung zu erörtern. Die Rechtfertigung des eigenmächtigen Vorgehens unter Landfriedensbruch geschieht lediglich durch den Hinweis, daß der Kaiser nie eindeutig zur besitzrechtlichen Frage Stellung genommen und auch nicht das ihm eröffnete bayerische Vorhaben eindeutig untersagt hat.

Die Beschuldigung "von der vntzimlichen puntnuss wegenn" kann nicht aufrechterhalten werden. Es ist im Reich Sitte und Gewohnheit, daß Fürsten, Herren und Städte um "frids vnd gemachs" willen - wie in der Goldenen Bulle von 1356 die erlaubten Einungen motiviert sind – untereinander Bündnisse eingehen. Zu diesem Zweck und nicht in Gegnerschaft zum Kaiser hat Herzog Ludwig das Bündnis mit Erzherzog Albrecht abgeschlossen. In der Bündnisurkunde sind mit vernehmlichen Worten Kaiser und König ausgenommen.⁶²⁶ Deshalb sollte der Kaiser billigerweise seine Klage und seinen Anspruch aufgeben, andernfalls soll König Georg ihm dies "gütlich erweysenn".

Grundlos ist die Beschuldigung, der Herzog sei abgesagter Feind des Kaisers. Richtig ist, daß der Herzog dem Kaiser seine Lehenspflicht aufgekündigt hat. Falls die kaiserliche Seite diesen Brief für einen Absagebrief erachtet, soll er verlesen werden, damit klar ersichtlich wird, daß der Herzog dem Kaiser darin weder Fehde noch Feindschaft angekündigt hat.

Bestritten wird die Beschuldigung, der Herzog habe nach der Aufkündigung seiner Lehenspflicht sich nicht zugleich auch der vom Reich herrührenden Lehen entäußert und mit den aus ihnen fließenden Machtmitteln Kaiser und Reich geschädigt. Daß der Herzog Kaiser und Reich weder geschädigt noch den Versuch dazu unternommen hat, läßt sich aus folgendem Vorgang ersehen: Als Herzog Ludwig im Sommer "vmb seiner aigen sach willen", d. h. in einer territorialen Streitsache, in seiner Fehde mit Markgraf Albrecht von Brandenburg ins Feld zog und den Markgrafen angreifen wollte, erhielt er die Nachricht, daß dieser mit dem aufgeworfenen Reichsbanner im Felde liege und ihm damit entgegentreten wolle. Sofort kehrte der Herzog um und wandte sich statt dessen dorthin, wo er die Güter seines Feindes nicht unter Schutz und Schirm des Reichsbanners vorfand. Der Herzog hat das Treffen mit dem Markgrafen zu Ehren und Gefallen des Kaisers und des Reichs, unter das er unmittelbar gehört, vermieden und dabei sogar Nachteile in Kauf genommen, denn ohne die Schonung des Reichs hätte er mit Hilfe seiner Herren und Freunde und seiner eigenen Macht die Auseinandersetzung mit dem Markgrafen militärisch rasch zu Ende bringen können. Auf die lehenrechtliche Frage, ob der Herzog mit der Aufkündigung der Lehenspflicht zugleich seine Lehensgüter hätte aufgeben müssen,⁶²⁷ gingen die bayerischen Räte zwar ein, doch sind diese Darlegungen in der Überlieferung ihres Vortrags in den Kopialbüchern nur angekündigt, nicht aber auch aufgezeichnet.⁶²⁸

Die Beschuldigung, der Herzog habe Erzherzog Albrecht trotz kaiserlicher Inhibition Hilfe und Beistand geleistet, versuchen die Räte dadurch zu entkräften, daß sie nicht etwa den Sachverhalt

⁶²⁶ In dem Bündnis vom 29. Mai 1459 ist der Kaiser ausgenommen, jedoch eingeschränkt nur "an dem heilign reiche", d. h. in Sachen, die das Reich berührten, nicht jedoch in erbländischen Angelegenheiten. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CXXXVIII, S. 172.

⁶²⁷ Vgl. die Vorschrift in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, cap. XIV: De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia. Sie ist strafsanktioniert mit Reichsacht, Ehrlosigkeit (Infamie) und Verlust der Lehen und Güter.

⁶²⁸ An dieser Stelle ist leerer Raum gelassen.

in Abrede stellen, sondern gestützt auf eine detaillierte Chronologie der beiderseitigen Rechtshandlungen den Nachweis erbringen wollen, daß sich der Kaiser grundlos gegenüber dem Herzog feindselig verhalten habe, noch ehe dieser die Lehenspflicht aufkündigte und dem Erzherzog "ainicherlay volck zureiten" ließ. Ausweislich ihrer Datierung wurden die Hauptmannschaftsbriefe für Markgraf Albrecht und den Grafen Ulrich von Württemberg etwa fünf Wochen vor der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog ausgestellt, der kaiserliche Bewahrungsbrief datiert drei Tage vorher. Die Hilfe für Erzherzog Albrecht traf nach den bayerischen Berechnungen erst zehn Wochen nach der Bestellung der kaiserlichen Hauptleute und fünf Wochen nach der kaiserlichen Bewahrung ein; sie rückt damit in einen widerstandsrechtlichen Zusammenhang, der wie zuvor in den bayerischen Ausschreiben mit der Mißachtung des grundsätzlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör und des herzoglichen Rechtgebots begründet wird. Die bayerischen Räte wenden sich dabei gegen eine angebliche Rechtsbehauptung der kaiserlichen Räte, wonach der Kaiser nicht verpflichtet ("schuldig") sei, "aus ein vnderton des rechtens einzugeen", d. h. ein Rechterbieten von Untertanen zu akzeptieren, "noch vor inen zu recht zusteem". Sie erachten diese Äußerung im Hinblick auf die von bayerischer Seite vorgeschlagenen Schiedsrichter und die Goldene Bulle von 1356 für befremdlich, da der Herzog mit dem "gemain capitel [!] der curfürsten", dann mit dem König von Böhmen und dem Pfalzgrafen, der ausweislich der Goldenen Bulle der "geordnete", d. h. der ordentliche Richter des Königs ist,⁶²⁹ gleichermaßen "genugsame", hinreichend qualifizierte und annehmbare Richter benannt habe, die der Kaiser daher "vnbillichen verslug".⁶³⁰ Tatsächlich heißt es in der Instruktion für die kaiserlichen Räte von Anfang November 1461: "Nun ist es nicht im heiligen reich noch im rechtem herkomenn, das der vndertan dring seinen herrenn vnd keiser, das er im nach seinem willen gerecht werd", d. h., die Instanz bestimmt und die zu entscheidende Rechtsfrage formuliert.⁶³¹

Die der kaiserlichen Seite zugeschriebene Rechtsbehauptung ist Ausdruck eines dezidiert obrigkeitlichen Standpunkts, den der Kaiser im übrigen für die Zeit der Prager Verhandlungen faktisch aussetzte, gegenüber für subordiniert erachteten Reichsfürsten, während sowohl Herzog Ludwig als auch Pfalzgraf Friedrich den Kaiser durch ihre verschiedenartigen Rechtgebote in die Rolle eines koordinierten Reichsangehörigen zu drängen versuchten⁶³² und sein obrigkeitliches Handeln sowohl hinsichtlich der materiellen Verfügungen als auch hinsichtlich der Kompetenz einer schiedsgerichtlichen Beurteilung zugänglich erscheinen ließen. Für den obrigkeitlichen Rechtsstandpunkt indessen gibt es auf territorialer Ebene eine interessante Parallele. So behauptete Friedrich von der Pfalz im Jahre 1470 während seines Krieges gegen die Stadt Weißenburg, indem er die von ihm als Reichspfandschaft innegehabte elsässische Landvogtei weniger als ein Herrschaftsverhältnis denn als ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis auffaßte, daß er angesichts der von den Bürgern begangenen notorischen Straftat deren Rechtgebot nicht anzunehmen brauche.

⁶²⁹ Zum Richteramt des Pfalzgrafen über den König s. zuletzt E. SCHUBERT, König und Reich, S. 117 ff.

⁶³⁰ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 525.

⁶³¹ FRA II, 44, nr. 191, S. 278.

⁶³² Der Kaiser und seine vermeintlichen Hauptleute wollten sich mit den herzoglichen Rechtgeboten, "dy mon doch von ainem mynnern, dann vnnser gnediger herr [Herzog Ludwig] wär, billichen aufnäm, nit benügen lassen". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 525.

Dabei hob er insbesondere auf den rechtsverzögernden und rechtsverhindernden Mißbrauch des Instituts des Rechtgebots ab. "So möchten wir ouch wilkure recht gegen uch ufzunemen billich vermeiden, angesehen wie ein underton gegen sine ober verwirket an eren und anderm handel [...], und sich der undertone billicher straffe domit fristen oder ufhalten wolt mit dem, daz er wilkurrecht biette, und wann daz zugelossen solt werden, daz dann kein misdeter nimmer gestroffet wurde in dem vorsatz, daz sich ein ieder domit behelfen reht bieten, dem nit nochkommen, ouch sin furbotte, uszuge, verzugs und ander behendickeit getrosten und gebruchen wolt".⁶³³ Diese Auffassung ist - erneut in Parallele zu Äußerungen der kaiserlichen Seite, aus dem Rechtsanspruch abgeleitet, der Pfalzgraf könne seine Untertanen, ohne den Rechtsweg zu beschreiten und ohne förmliche Fehde zu führen, unmittelbar strafen.⁶³⁴

Zur Sache Eichstätt erklären die bayerischen Räte, daß in der Verschreibung des Bischofs alle Kaiser und Könige zu jeder Zeit durch eine spezielle, klare Formulierung ausgenommen seien. Die Räte sind darüber hinaus bemüht, plausibel zu machen, weshalb die Verschreibung überhaupt erforderlich war. Der Ausgangspunkt liegt in der geographisch-strategischen Lage des Stifts zwischen dem Land Bayern und den Herrschaften und Schlössern⁶³⁵ Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach. Als die Fehde zwischen dem Herzog und den Markgrafen ausbrach, bestand auf bayerischer Seite Unsicherheit über das Verhalten des Bischofs, denn er war Bundesgenosse des Markgrafen, während seine Vorgänger in langer Tradition dem Hause Bayern zugeneigt waren. Andererseits war es für den Herzog noch vor dem Ausrücken des bayerischen Heeres wegen der Sicherheit von Land und Leuten und des erforderlichen täglichen Nachschubes äußerst wichtig zu wissen, daß sich der Bischof von Eichstätt neutral verhielt. Deshalb ließ der Herzog den Bischof insgeheim und dann öffentlich mehrfach schriftlich und durch seine Räte um eine Neutralitätszusage ersuchen. Nachdem der Herzog eine derartige Zusage nicht erhalten konnte, näherte er sich dem Bischof - wie es euphemistisch für Kriegshandlungen und Nötigung ausgedrückt wird - und brachte ihn dazu, daß sich der Herzog versichert wissen konnte, künftig eines Krieges von seiten des Bischofs überhoben zu sein. Der Herzog hat dabei nichts vorgenommen, was dem Kaiser abträglich sein müßte oder dem Reich an seiner Obrigkeit etwas entzöge. Keinesfalls hat der Herzog das Stift durch die bischöfliche Verschreibung dem Reich abgedrungen. Die bayerischen Räte erneuern das frühere Rechtgebot des Herzogs in dieser Sache und beziehen es auf König Georg.

Im Anschluß an diese Stellungnahme zu acht kaiserlichen Klagepunkten trugen die bayerischen Räte diejenigen Fälle vor, in denen der Herzog "clager vnd vordrer" war. Den Katalog erwei-

⁶³³ RTA 22, 1, nr. 42, S. 161. Schreiben des Pfalzgrafen an die Stadt Weißenburg vom 24. Dezember 1469.

⁶³⁴ Ebd., S. 160. Ebd., nr. 44, 17, S. 168. Ausschreiben des Pfalzgrafen vom 14./16. Januar 1470. Vorausgesetzt ist allerdings, wie in der kaiserlichen Argumentation, ein Notorium.

⁶³⁵ Diese Umschreibung des markgräflichen Herrschaftsbereichs, der ein Konglomerat von "Grundherrschaften mit Nieder-, manchmal auch örtlicher Halsgerichtsbarkeit, verklammert allein durch Regalien und Wildbannrechte", darstellt, dem eine räumliche und rechtliche Geschlossenheit abgeht (H. H. HOFMANN, Territorienbildung in Franken, S. 267 f.), ist mit Vorbedacht formuliert, denn die bayerische Seite hielt im Streit um den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg dem Markgrafen vor, daß er kein "Land" habe und sich auch nicht einen fränkischen Fürsten nennen dürfe. Diese Auffassung versuchte Markgraf Albrecht mit einer geographischen Umgrenzung seines Herrschaftsbereichs und mit einem Rückgriff auf die Quaternionentheorie zu widerlegen, wonach das Burggrafentum Nürnberg eines der sechzehn Fürstentümer sei, "darauff das reich gewidemt vnd gestiftet ist". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XXXI, S. 158, 159; nr. XXXII, S. 161 ff.

terten sie auf zehn Artikel, indem sie die Schadenersatzforderung gegen den Kaiser als Fürsten des Hauses Österreich wegen rechtswidriger Beschwerde bayerischer Untertanen im Herzogtum Österreich in zwei Komplexe, die Mißachtung der verbrieften Freiheiten von Prälaten und die rechtswidrigen Aufschläge auf Salz, Wein und andere Güter⁶³⁶, aufteilten und in einem neuen Artikel gegen den Kaiser als Erben König Ladislaus' Besitzanspruch auf einen von Ladislaus dem Herzog überschriebenen Hof des Grafen von Cilly erhoben.⁶³⁷

Schließlich war ihnen der von kaiserlicher Seite gegen den Herzog erhobene Vorwurf der Undankbarkeit, obwohl ihm nicht der Rang einer Beschuldigung zugemessen worden war, im gesamten Zusammenhang des "Glimpfens" wichtig genug, um ihn ihrerseits gegen den Kaiser zu kehren, der den Herzog trotz dessen stetigen, mit großen Kosten verbundenen Diensten mit seiner Ungnade verfolgte.⁶³⁸

Nachdem den bayerischen Räten Gelegenheit gegeben worden war, ausführlich auf Beschuldigungen und Ansprüche der kaiserlichen Seite zu antworten und die herzoglichen und landschaftlichen Klagen und Forderungen zu begründen, eröffnete der König von Böhmen eine weitere Phase der Verhandlungen,⁶³⁹ indem er, um den Rahmen für die Verhandlungen über die Festlegung des Kompromisses abzustecken, die Räte nach ihrer Vollmacht und zugleich nach der "macht vnd gwallt" befragte, die sie ihm übertragen wollten, damit er "in die sachen komen vnd die zu pesser frundschaft bringen mochte".⁶⁴⁰ Sofort versuchte er dadurch Druck auf die Räte

⁶³⁶ Die Klage wegen der rechtswidrigen Aufschläge brachten Herzog Ludwig und Erzherzog Albrecht von Österreich, vertreten durch die Räte Sigmund Eytzinger und Jörg Seysenegker, in Gemeinschaft "von wegen ir baiden landschaft" vor. Für die österreichische Landschaft wird geltend gemacht, daß sie gegen derartige Aufschläge "in sunderhait hoch vnd gros dafür gefreyet wär"; die Aufschläge bedeuteten eine Neuerung und unbillige Beschwerde. Für die bayerische Seite wird folgende Sachverhaltsdarstellung gegeben: Als König Friedrich III. während seiner vorwundtschaftlichen Regierung des Landes für König Ladislaus einen Aufschlag im Lande Österreich erhob, bat er Herzog Heinrich von Bayern, den Vater Herzog Ludwigs, den Aufschlag auf ein Jahr befristet auch von den Seinen erheben zu dürfen. Er wollte den Herzog urkundlich versichern, daß der Aufschlag nach einem Jahr vollständig aufgehoben und künftig nie mehr erhoben werde. Herzog Heinrich wollte jedoch "vmb kainerlaj sachen willen" seine Einwilligung geben. Der Aufschlag wurde dann von König Ladislaus, als er die Regierung übernahm, abgestellt, von Kaiser Friedrich III. nach dessen Tod (1457) jedoch erneut erhoben und eingenommen. "In dem ausschreiben seins gelimpfens" an die Fürsten und Städte behauptet der Kaiser unzutreffend, er habe die Neuerung abgestellt. Die Klageführenden äußern die Hoffnung, der Kaiser "würd erweist, baiden irn landschaften sölh beswerung vnd newung abzutun vnd der füron nit mer aufzusetzen". Hinsichtlich des Schadens von etwa 300.000 Gulden, den die Landschaft durch die Aufschläge erlitten habe, wolle sich Herzog Ludwig, "so von mitteln vnd wegen gerett würde, diende zu ainer fruntlichen bericht, [...] von der seinen wegen dorinne hallten, das ime nit zuerweisen komen, sunder daran vnnserr herr der konig ain geuallen haben sollte". Ebd., S. 530.

⁶³⁷ Der Hof war in Wien von dem Grafen Ulrich von Cilly errichtet und - durch seinen Tod im Jahre 1456 - wieder "verlassen" worden; mit Graf Ulrich war das Geschlecht der Grafen von Cilly erloschen. Herzog Ludwig verfügte über eine von König Ladislaus ausgestellte Übereignungsurkunde; auf ihrer Grundlage hatte Erzherzog Albrecht von Österreich im Zusammenhang mit dem mehrgliedrigen Vertragswerk vor Melk am 8. Juli 1461 dem Herzog in einem Patent gelobt, er werde, sobald er "zu regierung" der Stadt Wien gelangt sei, dem Herzog und seinen Erben den Hof "einantworten" und ihn urkundlich versichern, "also das sein lieb vnd sein erben den [Hof] furon zu ewigen zeyten innehaben, benutzen, niessen vnd damit hanndelen, tun vnd lassen sullen vnd mugen wie sy verlust als mit anderm irem aigen eribgut ane vnnserr erben vnd nachkomen vnd mengklichs von vnnserr wegen irrung, eintrag vnd widersprechen getrewlich vnd ane alles geuerde". Ebd., nr. LXX, S. 371.

⁶³⁸ S. dazu unten, S. 774 ff.

⁶³⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVII, S. 532; nr. CVIII, S. 537.

⁶⁴⁰ Ebd., S. 532, 537.

auszuüben, daß er die Frage seiner Ermächtigung zu einer Frage von Ehre und Prestige machte und es ablehnte, ohne Kompetenzen irgendwelche Verhandlungen zu führen.⁶⁴¹

Die Räte erklärten, sei seien von Herzog Ludwig zu dem Prager Tag "mit ganntzer macht [plena potestas] geuertiget, notturftigklichen von den sachen zu handeln". Der Herzog habe ihnen insbesondere befohlen, daß sie sich seinetwegen "auf das allerzimlichist hallten" und dem König mehr als jedem anderen folgen sollten. Das wollten sie tun, wenn ihnen von königlicher Seite auf ihr Vorbringen hin "mittel" vorgeschlagen würden, die zu einer freundlichen Richtung dienten. Hinsichtlich der kaiserlichen Beschuldigungen und Ansprüche waren sie allerdings nur bereit, dem König "gantz macht" lediglich in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht von Österreich und in Sachen Verschreibung des Bischofs von Eichstätt einzuräumen, die beide in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief angezogen worden waren, und zwar nach Maßgabe der früher dazu ergangenen herzoglichen Rechtgebote, die schiedsgerichtlich klären sollten, ob der Konflikt des Erzherzogs mit dem Kaiser das Reich berührte und ob die Verschreibung des Bischofs eine Mediatisierung des Stifts bedeutete, während die Rechtsfolgen im Gegensatz zu der kaiserlichen Position allenfalls auf ein Unterlassen oder die Annullierung der Verschreibung lauten sollten und eine Straffälligkeitserklärung überhaupt nicht in Betracht kam. Hinsichtlich der herzoglichen Ansprüche gegen den Kaiser wollten die Räte auf alle vorgeschlagenen "mittel" angemessen und redlich antworten. Obwohl sich der König mit Nachdruck um eine weitere Zuständigkeit bemühte, wollten ihm die bayerischen Räte aus Gründen, die sie ihm nicht zu erkennen gaben, für dieses Mal keinen "weitem gewallt" zugestehen.

Schon frühzeitig hatten sich die bayerischen Räte um Zugang zur Königin Johanna bemüht,⁶⁴² die für die bayerische Seite von Bedeutung war, weil sie sich erboten hatte, dem Herzog ihr eigenes Heer zur Unterstützung zu schicken. Nachdem man die bayerischen Räte längere Zeit mit fadenscheinigen Begründungen von der Königin ferngehalten hatte, wurden Martin Mair und Christoph Dorner erst am 25. November zu einer Audienz empfangen. Sie informierten die Königin über ihre Instruktion, den bisherigen Verlauf des Tages und einige Vermittlungsvorschläge und ersuchten sie, sich bei König Georg dafür einzusetzen, daß ihren Entscheidungsanträgen ("begern") entsprochen werde. Die Königin erbat für diesen Zweck ein schriftliches Verzeichnis, während die Räte ihr für den Fall einer erfolgreichen Intervention die konkrete Erkenntlichkeit Herzog Ludwigs in Aussicht stellten. Noch ehe die Königin das Verzeichnis erhalten hatte, ließ sie den Räten über eine erfolgte Unterredung mit König Georg mitteilen, daß die ihr genannte Sache wegen der Aufschläge in Österreich völlig ihrem Antrag entsprechend in Ordnung gehe; sie habe auch die Hoffnung gehabt, die zweite Sache, die Pfandschaft Donauwörth, in Ordnung zu bringen, "do hiet sy derselben stat nur nicht nennen können". In diesen beiden Ansprüchen, die sich dadurch als essentiell erweisen, wollten die Räte jetzt über den Umweg über die Königin "zuoran ain eigentlich wissen" erhalten, ob König Georg sich im gütlichen oder im rechtlichen Verfahren die Petitio ("begern") der bayerischen Seite zu eigen machte.

⁶⁴¹ "wann sollt er sich uil in solhem zu teydingen vndersteen vnd nicht wissen, was macht vnd gwallt er haben sollt, das were sein gnaden schimpfflichen, auch wider seiner gnaden gewonhait, er wollt auch an ain gewallt nichtz teydingen". Ebd., S. 532.

⁶⁴² Ebd., nr. XCIII, S. 474; nr. CIII, S. 505.

Die übrigen bayerischen Ansprüche wollten sie im Vertrauen auf die Zusage des Königs, er werde sich als ein getreuer Freund des Herzogs erweisen, im gütlichen oder rechtlichen Verfahren bei ihm verbleiben lassen.

Bereits am folgenden Tage wartete die Seite der Königin mit dem personell etwas verdeckt lancierten Angebot auf, die Informations- und Einflußmöglichkeiten der Königin in größerem Umfang zu nutzen und zum Gegenstand eines Geschäftes mit Herzog Ludwig zu machen. Der königliche Rat Appel Viztum, der vermutlich der herzoglichen Seite schon zuvor als Informant gedient hatte, unterrichtete Mair und Dorner von einer auf Wunsch des Hofmeisters und der Hofmeisterin der Königin stattgefundenen Unterredung, in der ihm diese eröffnet hatte, falls Herzog Ludwig über alle Sachen gegen den Kaiser und den Markgrafen "gerne ain lautters wissen" haben wollte, so seien sie zuversichtlich, daß dies durch die Königin bei König Georg wohl zu erlangen sei, sofern Herzog Ludwig der Königin als Gegenleistung ein ihm von König Georg versetztes Kleinod, ein Halsband, in Form einer "Ehrung" zurückgeben wollte. Der königliche Rat sollte das Angebot - wie er selbst enthüllte - in eigenem Namen machen und, falls die bayerische Seite dazu geneigt war, die Anträge entgegennehmen, welche die Königin bei König Georg "erlangen vnd richtig machen sollt".

Mair und Dorner erklärten sich für dazu nicht instruiert, schlugen jedoch vor, das Geschäft in der inoffiziellen und intriganten, durch weitere komplizierte Modalitäten verdunkelten Szenerie abzuwickeln, in der es initiiert worden war. Der königliche Rat Appel Viztum nahm am böhmischen Königshof offensichtlich die Stellung eines bayerischen Konfidenten ein, denn er sollte auf Wunsch der bayerischen Räte wiederum in eigenem Namen übermitteln, er habe sich nicht mit ihnen allen unterreden wollen, sich aber mit einem diskreten guten Freund besprochen, der "vmb hertzog Luduigs wesen vil wissend were". Dem Gespräch habe er so viel entnehmen können, daß der Herzog sicherlich den Wunsch der Königin erfüllen werde, wenn sie bei König Georg zu einigen, auf einem Zettel verzeichneten Artikeln ein "lautters gruntlichs wissen erlangen" könne, daß sie in dieser Weise vollzogen würden. Neben den der Königin bereits eröffneten Punkten sind in dem Zettel, der dem königlichen Rat übergeben wurde, die von König Ladislaus herrührende Schuld über 40.000 Gulden und die Schadensersatzforderung über 300.000 Gulden aufgeführt, die beide in einem Vermittlungsvorschlag durch eine Verpfändung Neuburgs, auf das die Summen geschlagen werden, abgelöst werden können. Weiterhin soll Herzog Ludwig zum Erzhofmeister des Reichs gemacht werden, unter welchem Vorwand ("schein") das auch immer geschehe. Schließlich enthält der Zettel noch aus Kriegsschäden und Kriegskosten resultierende Schadensersatzansprüche gegen Markgraf Albrecht, die durch die Abtretung der vom Herzog eroberten Stadt Roth und von vier Schlössern befriedigt werden sollen; an die Stelle einer Eigentumsübertragung kann die lösbare Verpfändung mit einer Pfandsomme in Höhe von 40.000 Gulden treten.⁶⁴³

Nach den Vorstellungen der bayerischen Seite sollte das Geschäft den Charakter eines gegenseitigen Vertrages mit festgelegten Erfüllungsmodalitäten erhalten: Den Räten Herzog Ludwigs

⁶⁴³ Ebd., nr. CIX, S. 539 f.; nr. CVIII, S. 537 f. Beide begaben sich auf Rat der gesamten herzoglichen Gesandtschaft zur Königin. Vgl. noch ebd., nr. CXIV, S. 554 f. Verzeichnis vom 1. Dezember 1461.

soll eine schriftliche Information ("wissen") mit den genannten Artikeln zugehen, während die Königin die schriftliche Information erhält, in der festgesetzt ist, daß ihr - gewissermaßen als Erfolgshonorar - das Halsband im Austausch gegen die Urteilsurkunden ("entschiedbriue") übergeben wird, sobald der König seine Entscheidung entsprechend den Artikeln gefällt hat, "also das eins mit dem andern zugee". Außerdem soll eine königliche Schuld über 2.000 Gulden, von der offenbar schon am Vortag bei der Unterredung mit der Königin gesprochen worden war, gleichfalls erlöschen.

Das Ersuchen der bayerischen Räte an den König, seine Entscheidungsgrundlagen zu offenbaren und parteiisch als treuer, durch besondere politische Beziehungen verpflichteter Freund zu entscheiden, die im Rechtsinstitut des Schiedsgerichts nicht vorgesehene Rolle der Königin von Böhmen, ferner das politische Interesse König Georgs an der Funktion des Vermittlers und Schiedsrichters und seine strikt bilaterale Verfahrensgestaltung sind Aspekte der Rechtstatsächlichkeit des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Schiedsgerichts, die hinsichtlich eines reichspolitisch und reichsrechtlich so bedeutenden Falles selten in einer derart konkreten, teilweise fast anekdotisch zugespitzten Ausprägung faßbar sind.

Die weiteren Verhandlungen mit König Georg, in denen sie zum ersten Mal offiziell über kaiserliche Positionen informiert wurden, verliefen für die bayerischen Räte noch unbefriedigender, so daß sie, angesichts der bei zunehmender Verbindlichkeit des Verfahrens wachsenden Risiken, veranlaßt waren, differenziert und nuanciert zu den kaiserlichen Forderungen und den nicht ohne subtile Pressionen unterbreiteten Vorschlägen des Königs Stellung zu nehmen. Der ursprünglich vermutete Vorteil der bayerischen Seite, einen Bundesgenossen und politischen Freund zum Vermittler und Schiedsrichter zu haben, bedeutete einen nicht geringen Nachteil, seitdem König Georg erkennbar den Erfolg des Prager Tages eher auf Kosten Herzog Ludwigs suchte, denn als Freund des Herzogs durfte er ein hohes Maß an Vertrauen fordern; es ihm zu versagen und ihn dadurch zu brüskieren war politisch gefährlich, da der König von Böhmen in der Lage war, die militärischen Kräfteverhältnisse durch seine Option in entscheidender Weise zu bestimmen. In dieser prekären Lage waren die bayerischen Räte gegenüber dem König in ihrer ablehnenden Haltung einem starken Begründungszwang ausgesetzt, der andererseits die politische und juristische Leistung Dorners und Mairs und die Kleinarbeit der politischen Praxis sichtbar werden läßt. Es zeigt sich aber auch, daß Martin Mair auf Grund des personengeschichtlichen Sachverhaltes, daß er wenig zuvor in Sachen Königswahl auch noch für König Georg in einer heiklen Angelegenheit tätig gewesen war, nicht zur beiderseitigen Vertrauensperson aufstieg, der es gelingen konnte, in der Krise die böhmisch-bayerische Interessengemeinschaft zu garantieren.

Am 27. November machte König Georg den bayerischen Räten Mair und Dorner die folgenschwere Eröffnung, daß die kaiserlichen Räte nur dann in einen Austrag mit dem Herzog einwilligten, wenn die Fehden Markgraf Albrechts mit dem König und Herzog Ludwig gleichfalls im Wege des schiedsgerichtlichen Austrags beigelegt würden.⁶⁴⁴ Dabei sollte die Fehde des Markgrafen mit König Georg dem Kaiser, die Fehde mit Herzog Ludwig dem Kaiser und dem

⁶⁴⁴ Ebd., nr. CXI, S. 543 f.

König von Böhmen zu gütlichem und rechtlichem Austrag anheimgegeben werden. Die Herren der Krone und alle seine Räte hätten ihm geraten, in seinem Konflikt mit dem Markgrafen den Kaiser nicht zurückzuweisen und sich bei den bayerischen Räten dafür einzusetzen, daß Herzog Ludwig den Kaiser und ihn gleichfalls nicht zurückweisen würde. Dies widersprach völlig der bayerischen Absicht, die Streitsache mit dem Markgrafen von der mit dem Kaiser, der jetzt sogar als Schiedsrichter in der Sache auftreten sollte, zu trennen. Mair und Dorner lehnten den Vorschlag ab und beriefen sich dabei auf ihre Instruktion und ihre Vollmacht, die einen Frieden (Waffenstillstand) oder eine Richtung mit dem Markgrafen nicht zulasse, da die Fehde gleichermaßen den Pfalzgrafen und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg betreffe, mit denen die spezielle, vertragliche Abmachung bestehe, daß niemand von ihnen ohne Wissen und Willen der andern mit dem Markgrafen eine Richtung eingehen werde. Um die Sache des Kaisers doch noch von der des Markgrafen trennen und einen Frieden mit dem Markgrafen den Bundesgenossen gegenüber einer obrigkeitlichen Initiative des Kaisers zuschreiben zu können, regten die Räte statt dessen unter der Voraussetzung, daß in Prag eine endgültige Richtung zwischen dem Kaiser und dem Herzog zustande kam, ihrerseits an, der Kaiser solle die Fehde zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen autoritativ durch ein obrigkeitliches Friedegebot aufheben und darin zugleich einen gütlichen Tag anordnen.

Die bayerischen Grundpositionen für die Festlegung des Kompromisses (Hintergang, Anlaß) legten die Räte in einem Zettel nieder, den sie Georg übergaben.⁶⁴⁵ Ähnlich dem der Königin übermittelten Verzeichnis sind hinsichtlich der bayerischen Ansprüche an den Kaiser nur noch zwei Artikel durch Entscheidungsanträge präzisiert. Sie betreffen die Aufschläge in Österreich, die abgestellt werden sollen, doch ohne daß Schadensersatzforderungen erhoben werden, und die Rückgabe Donauwörth an den Herzog als Pfandschaft mit einer Pfandsumme von 35.000 Gulden. Die Rückforderung des König Ladislaus gewährten Darlehens soll hingegen nicht in einen Anlaß aufgenommen werden, da der Herzog seinen Anspruch auf der Grundlage der Schuldverschreibung verfolgen will. Hinsichtlich der übrigen Forderungen wollen die Räte auf die frühere Zusage des Königs hin, daß "er sich in den sachen geen hertzog Luduigen als ain getruer frund hallten welle", bei König Georg gütlich und rechtlich bleiben.

Von den kaiserlichen Beschuldigungen und Forderungen sollen ausschließlich die beiden bekannten, die Hilfe für Erzherzog Albrecht von Österreich und das Stift Eichstätt betreffenden Punkte in der herzoglichen Formulierung der Rechtsfrage in den Anlaß gesetzt werden. Größten Wert legen die Räte darauf, daß die kaiserliche Seite während des Verfahrens keine weiteren Artikel nachschieben oder späterhin neue Anschuldigungen und Forderungen geltend machen kann. Mit diesen beiden Punkten "sullen all ander vordrung, ansprach, vngnade vnd vnwiellen, die ain tail zu dem anderen hett oder in ainichen wege zu haben vermaint aufgehebt, abgetan vnd gericht sein vnd beleyben vnd hinfuro nit angetzogen werden in dheinen wege". Alle weiteren am Konflikt Beteiligten sollen in diese Richtung einbezogen sein, so daß alle gegen sie im Zusammenhang mit den Streitsachen erhobenen kaiserlichen Ansprüche "getreulich vnd on geuerde" als erledigt gelten.

⁶⁴⁵ Ebd., nr. CXII, S. 545 f.

In einem offenen Ausschreiben an alle Reichsstände und Reichsuntertanen soll der Kaiser die Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig widerrufen, in einem weiteren offenen Ausschreiben soll er sie von der Richtung in Kenntnis setzen. Ausfertigungen der beiden kaiserlichen Schreiben sind den bayerischen Räten in Prag auszuhändigen. Abschließend wird verlangt, daß der Kaiser dem Herzog alle aufgesagten Lehen in vollem Umfang und unentgeltlich wieder verleiht und den Räten noch in Prag die Lehensbriefe übergibt. Außerdem soll der Herzog ermächtigt werden, seinen Helfern die Lehen, die sie dem Kaiser aufgesagt haben, gleichermaßen wieder zu verleihen und anstatt des Kaisers die Lehenseide entgegenzunehmen.

Am 1. Dezember fand ein weiterer, dieses Mal in besonderer Weise inszenierter Verhandlungstermin des Königs mit der bayerischen Seite in Anwesenheit der königliche Räte statt.⁶⁴⁶ Vor Verhandlungsbeginn ließ König Georg den bayerischen Räten durch seinen Kanzleischreiber Paulus mitteilen, sie sollten auf seinen öffentlichen Vortrag nicht antworten, sondern zunächst eine separate Unterredung mit ihm beantragen, in der er ihnen insgeheim mehr offenbaren könne, als dies öffentlich vor den Räten möglich sei. In der Sitzung selbst eröffnete ihnen der König, daß die kaiserlichen Räte Vollmacht hätten, in allen gegenseitigen Klagen und Ansprüchen auf ihn zu gütlichem oder rechtlichem Austrag zu kompromittieren; wenn sie dazu Stellung genommen hätten, wolle er ihnen etwas Donauwörth wegen mitteilen.

Als die bayerischen Räte der Regieanweisung folgten, wurden sie in einen kleinen Nebenraum zur Kammer gebeten, wo der König in Gegenwart seines Rates Wenisch Weydmüller und des Kanzleischreibers sofort auf Donauwörth zu sprechen kam. Er vertrat die Auffassung, daß in der Sache Donauwörth weder ein gütlicher noch ein rechtlicher Spruch erfolgen sollte, denn würde dem Herzog die Stadt "craft ains entschieds zugesprochen", so könnte es heißen, der Herzog habe den Kaiser letztlich durch seinen Krieg zur Übergabe gezwungen. Um einen solchen inopportunen Eindruck zu vermeiden, schlug König Georg als Ausweg vor, er werde sich nach Entscheidung aller übrigen Streitsachen mit der Bitte an den Kaiser wenden, Donauwörth an den Herzog gelangen zu lassen. Die kaiserlichen Räte hätten jetzt zugesagt, daß der Kaiser diese Bitte sodann gewähren werde; seiner Meinung nach sollten sie diesen Vorschlag akzeptieren.

Dieses Verfahren bot den bayerischen Räten jedoch keine hinreichende Sicherheit. Sie hielten es nicht für billig ("fruntlichen"), daß die anderen Streitsachen zuvor entschieden werden sollten, denn es könnten Differenzen über die ergangenen Schiedssprüche entstehen, so daß es zu der Bitte überhaupt nicht mehr käme. Sie hätten auch keine Gewißheit über den Inhalt der Bitte, falls der König sie vortrage; sollte es sich etwa um eine Verschreibung handeln, wie sie dem Herzog von König Georg für den Fall seiner Königswahl zugesagt wurde? Sie wüßten auch nicht, ob König Georg von den kaiserlichen Räten eine Sicherheit habe, daß der Kaiser seine Bitte in vollem Umfang erfüllen werde. Entschieden wandten sie sich dagegen, daß alle anderen Streitsachen zuvor entschieden werden sollten. Daraufhin erhielten sie vom König die Zusage, daß die Sache Donauwörth in Ordnung gebracht sein solle, bevor er irgendeinen Schieds-

⁶⁴⁶ Ebd., nr. CXIII, S. 547-552.

spruch fälle.⁶⁴⁷ Vergeblich versuchten die Räte die Vertraulichkeit der Unterredung zu nutzen, um den König erneut zu einer klaren Aussage zu drängen, daß er hinsichtlich der Aufschläge im Herzogtum Österreich entscheiden werde, sie sollten abgestellt und künftig nicht mehr erhoben werden.⁶⁴⁸

Tiefgehende Divergenzen ergaben sich hinsichtlich der Vereinbarung des Anlasses daraus, daß die bayerische Seite nur jene zwei der kaiserlichen Artikel aufnehmen wollte, während die kaiserlichen Räte - wie König Georg mitteilte - alle gegenseitigen Klagen und Ansprüche ausnahmslos zum gütlichen und rechtlichen Entscheid inbegriffen wissen wollten und nicht bereit waren, irgendeinen der kaiserlichen Ansprüche auszuklammern und ohne Schiedsspruch zu belassen. Die bayerischen Räte beharrten auf ihrem restriktiven Standpunkt und wandten ein, daß der Kaiser Klagen und Ansprüche gegen den Herzog erheben könnte, die "sein ere vnd gelimpf beruren mochten". In der Tat bestand die auf Grund der kaiserlichen Ausschreiben nicht unbegründete Gefahr, daß Kaiser Friedrich III. Beschuldigungen vorbrachte, die auf Vergehen gegen Kaiser und Reich lauteten und als Rechtsfolgen Strafen wegen Ungehorsams, Friedensbruchs und des *crimen laesae maiestatis* nach sich zogen. So nannten die bayerischen Räte selbst, um auf dem Hintergrund der Komplizenschaft wie schon zuvor Druck auf den König auszuüben, nur die konspiratorischen Verhandlungen mit König Georg über seine Wahl zum römischen König mit der Konsequenz einer rechtlichen und politischen Entmachtung oder gar der Absetzung des Kaisers. Die Befürchtung erschien den Räten schon deshalb nicht abwegig zu sein, weil der Kaiser in seinen Ausschreiben gegen den Herzog ins Reich auf diese Vorgänge "in ainem verdeckten schein" angespielt habe.⁶⁴⁹ Andererseits bezeichneten sie es als "vnuerhört im reich zu deutschen landen", daß jemand Sachen, die "Ehre" und "Glimpf" berührten, d. h. deliktische Beschuldigungen, in einen Anlaß aufnehmen und zum Gegenstand eines Schiedsspruches machen lassen sollte.

Der König versuchte sie mit der Auskunft zu beschwichtigen, daß die Kaiserlichen hinsichtlich der Ende des Jahres 1460 zu Eger und Nürnberg geführten Verhandlungen nichts zu erkennen gegeben hätten, und selbst wenn es zu einer derartigen Anschuldigung käme, "so were doch er der sachen ain entschaiden", weshalb sie Vertrauen zu ihm haben sollten, daß er nichts entscheiden werde, das "Ehre und Glimpf" des Herzogs berührte. Doch die bayerischen Räte erachteten schon den Umstand, daß der Kaiser die Frage einer schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgab, ob der Herzog "wider ere getan oder ob er sein furstenthumb vnd lehen verwirkt hette oder nicht", als für Herzog Ludwig unzutraglich. Statt dessen machten sie geltend, daß gerade solche von ihnen verlangten Bestimmungen wie über die unentgeltliche und unmittelbare Wiederverleihung der Lehen, die Beendigung jeglicher Ungnade und den Widerruf der Reichshauptmannschaft gegen den Herzog herkömmlicherweise in einen Schiedsvertrag gehörten, und legten dem König nahe, für den Fall, daß die kaiserlichen Räte darin eine Beschwer [gravamen]

⁶⁴⁷ "vnd mocht er es vnserm gnädigen herrn als seinem lieben frund nicht besser dann vnser begern stet machen, so wollt er es doch nicht erger furnemen, das mocht man im gantzlichen vertrauen, vnd sein gnad wollt sich wol versorgen, was er biten, das im das gehalten wurde". Ebd., S. 548.

⁶⁴⁸ Mit der gleichen Formulierung, wie er sie im Zusammenhang mit der Sache Donauwörth gebraucht hatte, schnitt der König eine Vertiefung dieser Frage ab. Ebd., S. 549.

⁶⁴⁹ Ebd., S. 550. Vgl. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 76 f.

sehen und dem widersprechen sollten, bei Personen, die "deutscher land herkomen vnd gewonhait" wüßten - im Sinne einer 'Kundschaft' -, Rechtsauskunft einzuholen. Als König Georg in einem Vermittlungsvorschlag anbot, mit Ausnahme der Frage des Widerrufs der Hauptmannschaft⁶⁵⁰ diese Bestimmungen im Anschluß an die Entscheidung der Streitsachen gleichfalls zum Gegenstand eines Schiedsspruches zu machen, bestritten sie energisch die rechtliche Notwendigkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Wiederverleihung der Lehen. Ihre Sicherstellung bereits durch den Anlaß bezeichneten sie als *conditio sine qua non* für den Abschluß eines Schiedsvertrages, da sie sich "aus der gewonhait dewtscher land in dheinen weg furen" ließen.

Weitere grundsätzliche Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die kaiserliche Seite - darin von König Georg unterstützt - sich in keinen Anlaß begeben wollte, in den nicht auch Markgraf Albrecht einbezogen war,⁶⁵¹ während Herzog Ludwig mit dem Markgrafen nur wegen der Nichteinhaltung der Rother Richtung in einer separaten Fehde lag, sonst aber dem Pfalzgrafen und den fränkischen Bischöfen ihrer gemeinschaftlich geführten Fehde wegen verpflichtet war, keinen Separatfrieden einzugehen. Die Räte waren jedoch bereit, mit einem in Prag anwesenden Rat des Bischofs von Würzburg die Lage zu erörtern.

Schließlich wurde vereinbart, daß beide Parteien als Grundlage für die Formulierung des Anlasses ihre gegenseitigen Klagen und Ansprüche bei König Georg schriftlich einreichen sollten. Die Räte schieden "mit ermonung, das sein k. gnade ye ansehen sollt", daß Herzog Ludwig "allein von seiner k. gnaden wegen in alle vngnade vnnsers herrn des kaisers kommen were, vnd das er im vor allen dingen sein furstliche ere vnd glimpf in solichem handel bewaren sollt".⁶⁵²

Noch am selben Tag legte die bayerische Seite in knapper Form ihre Klageartikel nieder und stellte ferner der Königin über den königlichen Rat Appel Viztum das vorbereitete Verzeichnis zu.⁶⁵³ Die Darstellung der Positionen der kaiserlichen Seite,⁶⁵⁴ die ihnen über König Georg zugeing, war nicht geeignet, die Verhandlungen voranzubringen. Es wurde nur bestätigt, was der König zu seiner Zuständigkeit und über den Austrag des Konflikts zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen bereits mitgeteilt hatte; über die Streitgegenstände äußerten sich die kaiserlichen Räte überhaupt nicht, sondern bekundeten, daß sie im Augenblick nicht über sämtliche Klagen des Kaisers gegen Herzog Ludwig informiert seien. Deshalb solle der Kaiser die Klagen binnen etwa vier Wochen schriftlich und artikelweise bei König Georg zur Übermittlung an den Herzog einreichen.⁶⁵⁵ Die bayerischen Räte weigerten sich gegenüber König Georg,

⁶⁵⁰ Die kaiserlichen Räte hatten dem König erklärt, daß sie zum Widerruf der Hauptmannschaft und zu einem entsprechenden Ausschreiben in das Reich "des nicht macht noch des siegel" hätten. Ebd., S. 551.

⁶⁵¹ "Nu maynat sein k. maiestat vns sollt das nicht abzulahen sein vnd vnser gnediger herre sollt billichen souil trawens zu seinen k. gnaden haben als der margraue zum kaiser hielt". Ebd., S. 551.

⁶⁵² Die bayerischen Räte baten den König abschließend, sich Erzherzog Albrecht in seinen Sachen angelegen sein zu lassen und sich "dorinn des bessten zu beweisen, auf das im sein wille gemacht wurde". Ebd., S. 552.

⁶⁵³ Ebd., nr. CXIV, S. 553, 554 f. Am 1. Februar 1462 nahm der bayerische Rat Dr. Friedrich Mauerkircher in Prag erneut Verbindung mit der Königin auf. FRA II, 44, nr. 245, S. 339.

⁶⁵⁴ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXIV, S. 554.

⁶⁵⁵ Die kaiserliche Instruktion enthält, soweit sie bekannt ist, weniger Einzelbegründungen als prinzipielle Stellungnahmen. FRA II, 44, nr. 191, S. 277-279. Es geht aus ihr ferner hervor, daß die kaiserliche Seite die Verhandlungen noch nicht auf einen konkreten Friedensschluß anlegte, sondern zunächst die allgemeinen Verhandlungsgrundsätze ermitteln wollte. Vorab bittet der Kaiser den böhmischen König, seine Fehde gegen Markgraf Albrecht

zu dem kaiserlichen "Zettel" Stellung zu nehmen, da es sich nicht wie vereinbart um ein Verzeichnis der Klageartikel handelte. Mit Datum des 3. Dezember ging ihnen dann doch ein entsprechender Schriftsatz zu.⁶⁵⁶

Er enthielt im wesentlichen zwar die Klagen, mit denen sich die bayerischen Räte bereits ausführlich auseinandergesetzt hatten, daneben aber auch neue Artikel und Akzentuierungen, die eine weitere Stellungnahme erforderten.

Überraschend machte die kaiserliche Seite die - nicht als Fehden bezeichneten - Kriege gegen Markgraf Albrecht in den Jahren 1460 und 1461, die der Herzog angefangen habe, und die Eroberung markgräflicher Schlösser als friedensrechtliche Delikte geltend. Davon abgetrennt und einem eigenen Verfahren vor dem Kaiser und König Georg zugewiesen sind die dem Konflikt zwischen dem Herzog und dem Markgrafen zugrundeliegenden Streitsachen. Hinzu kommt die Beschuldigung, der Herzog habe den "in botschaft" des Kaisers im Reich reisenden Heinrich Span gefangennehmen lassen, wobei dieser schwer verwundet worden sei. Deutlich sind die Maßnahmen und das Vorgehen Herzog Ludwigs gegen Donauwörth, Dinkelsbühl und den Bischof von Eichstätt als friedensrechtliche Gewaltdelikte und Nötigungen gekennzeichnet.

Die kaiserliche Seite bleibt bei ihrer Darstellung, daß der Herzog dem Kaiser ohne Rechtsgrund und trotz mehrfachen kaiserlichen Rechterbietens die Feindschaft zugeschrieben habe. Die Frage in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht ist nicht die, ob die Hilfe unterbleiben muß, sondern der Herzog wird beschuldigt, sich durch die Hilfe zu einem "vnrechtlichen" Helfer des Erzherzogs gemacht und sowohl den Kaiser als auch Land und Leute des Herzogtums Österreich auf vielfache Weise geschädigt zu haben. Die Formulierung der kaiserlichen Klagen zielt auf deliktische Tatbestände, die als Rechtsfolgen Strafen, Bußen und Schadensersatzleistungen nach sich zie-

zu beenden und seine Truppen zurückzuziehen. Er begründet seine Bitte damit, daß Markgraf Albrecht jetzt sein Hauptmann im Reich sei. Zugleich erbietet er sich, zwischen dem König und Markgraf Albrecht einen Friedensschluß herbeizuführen; falls es dem König konveniert, will der Kaiser zu diesem Zweck Friedenstage anberaumen. Der König soll den kaiserlichen Räten vertraulich seine Vorstellungen über einen Frieden mit dem Markgrafen zu erkennen geben. Hinsichtlich seines Konflikts mit Herzog Ludwig stellt der Kaiser fest, daß der Herzog "doch ganz nichcz, nemlichs ergrünts", von ihm zu fordern habe. Falls der Herzog Forderungen gehabt und deswegen "täge oder rechtens" gewünscht hätte, so wären ihm Billigkeit und Recht nicht abgeschlagen worden, wie dies aus seinen mündlichen und schriftlichen Erbieten gegenüber dem Herzog hervorgehe. Hingegen habe Herzog Ludwig mit seinen unordentlichen Rechtgeboten nur seinen Mutwillen beschönigen wollen. "Nun ist es im heiligen reich noch im rechtenn herkomenn, das der vndertan dring seinen herrenn vnd keiser, das er im nach seinem willen gerecht werd. Aber s. keis. g. ist im nie wider gewesen, tag für s. keis. g. zu benennenn vnd da, wie sich das gepurt, nach dem rechten vnd aller billicheit auf das furderlichst pillichs vnd rechtlichs avßtrag fleiß haben, vmb was yederr tail zum anndern zu sprechen hat." Als Fälle, die Kaiser und Reich berührt, nennt der Kaiser Donauwörth, Dinkelsbühl sowie die Sachen des Bischofs von Eichstätt und Markgraf Albrechts. Falls nun der König sich darum bemühen will, daß zwischen den Parteien ein Waffenstillstand geschlossen wird und Friedenstage abgehalten werden, was der Kaiser gutheißt, so soll der König seine Vorstellungen über das Verfahren bekanntgeben. Der Kaiser wünscht eine Zusammenstellung aller Artikel, die Herzog Ludwig vormals vorgebracht hat, mit Ausnahme des pfandrechtlichen Anspruchs auf Donauwörth, da der Herzog erneut "mutwillen getriben vnd s. g. schaden getan hatt" und deswegen Wiedergutmachung schuldig ist. Die kaiserliche Instruktion enthält Zusätze, die auf Markgraf Albrecht zurückgehen. Der Markgraf wünscht die Restitution der ihm abgewonnenen Schlösser und hinsichtlich der fränkischen Ritterschaft, des Grafen Ulrich von Württemberg, des Erbmarschalls von Pappenheim und des Grafen Ulrich von Öttingen die Herstellung des Status quo ante sowie die Herausgabe der Verschreibung des Bischofs von Eichstätt. Die kaiserliche Instruktion ist vergleichsweise sprachlich unbeholfen und ungenau, deshalb auch schwer verständlich. Ob es sich um die definitive Instruktion für die bevollmächtigten Räte handelt, muß offen bleiben.

⁶⁵⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXV, S. 556 f.

hen, während die bayerischen Räte die den Beschuldigungen der kaiserlichen Seite zugrundeliegenden Sachverhalte unter ganz anderen Rechtsfragen erörterten oder die Beschuldigungen selbst unberücksichtigt wissen wollten.

Für das Verfahren von entscheidender Bedeutung war dann ein Passus, mit dem die kaiserlichen Räte dem Kaiser die verzeichneten und alle anderen Klageartikel vorbehielten, die "zukunfftigen gesatzten tege", und zwar "lautter", d. h. in eindeutiger und definitiver Form, eröffnet würden. Außerdem kommentierten die kaiserlichen Räte ihr Verzeichnis dahingehend, daß es die "spruch" enthalte, "souil vnd vns der ytzo hie ain wissen ist".

An beiden Formulierungen setzten sich die bayerischen Räte sofort fest, als sie am 4. Dezember von König Georg zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden, und bezeichneten das kaiserliche Verzeichnis als "vnlautter vnd blind", da dem Kaiser vorbehalten sein sollte, die vorgebrachten Klagen und Ansprüche noch zu verändern und neue nachzuschieben.⁶⁵⁷ Sie faßten das kaiserliche Verzeichnis nicht als einen präliminarischen Entwurf für künftige Verhandlungen über einen Schiedsvertrag auf, sondern schlossen auf einen Versuch der kaiserlichen Seite, den Herzog in einen "blinden" Anlaß und in ein "blindes" Schiedsverfahren zu bringen. Weder der Herzog noch sonst jemand sei von Rechts wegen schuldig, sich in einen blinden Anlaß zu begeben; denn würde sich der Herzog dazu bereit finden, "so mocht im der kaiser alsdann vmb seinen furstlichen leyb vnd leben, auch vmb sein ere, lannd vnd lewt oder vmb wes er wolt, zusprechen; das alles vnwissentlichen auf ein wag zusetzen, tat sein gnad vmb kainerlay sachen wiellen".

In diesem kritischen, auf ein Scheitern des Prager Tages hindeutenden Stadium der Verhandlungen versicherten die bayerischen Räte den König zwar des unbedingten Vertrauens Herzog Ludwigs, versuchten ihm jedoch ihre Ablehnung eines Blanko-Kompromisses verständlich zu machen,⁶⁵⁸ indem sie unter der Voraussetzung, daß der Kaiser später inkriminierende Klagen vorbringen werde, die Verfahrensmöglichkeiten durchspielten und ihm die sich daraus in jedem Fall ergebenden Nachteile für den Herzog aufwiesen. Vor allem ein Verfahren nach Recht, in dem der König - wie man ihm jetzt normgerecht unterstellte - zweifellos "nicht anders spräch, dann was recht were", d. h. den Spruch nicht wie in der gütlichen Entscheidung nach Billigkeits-erwägungen, sondern strikt der materiellen Rechtslage entsprechend fällte und ohne Ansehen der Personen urteilte, konnte Herzog Ludwig "umb den handel zu Eger vnd Nurmberg", wie der König selbst wisse, "nicht erleyden". Aber auch ein gütliches Verfahren wäre der herzoglichen Ehre abträglich.⁶⁵⁹ Wenn der König die Streitsachen nach Anhörung der Parteien ohne einen Spruch zu fällen als Schiedsrichter weiterhin in seiner Zuständigkeit behielt oder wenn er sich seiner schiedsrichterlichen Aufgabe wieder entäußerte, in beiden Fällen waren die kaiserlichen

⁶⁵⁷ Ebd., nr. CXVI, S. 558-565.

⁶⁵⁸ "Wa er [Herzog Ludwig] des plinden anlass also einging vnd wes im dann vnser herre der kaiser zu spruch, darumb must er antwortt geben, vnd nachmals so geburet sein k. gnaden als dem wilkürten richter, ye ainen entschiede zutun, das were gutlich oder rechtlich oder das sein k. gnade die sachen bey im behiellte oder sich der wider entslug vnd ime der yetweden weg hette vnser gnediger herre ain beswernuss". Ebd., S. 559.

⁶⁵⁹ "Im anfangk wa man ain sachen vnderstunde gutlichen zusprechen vnd zuentschaiden, so sprach man gewondlichen ains hin, das ander her, dorinn dann vnser gnediger herre, wo im vmb seine furstlich ere vnd wirde zugesprochen sollt werden, an denselben seinen ern vnd wiriden verletzt mocht werden durch solichen gutlichen entschiede". Ebd.

Klagen und Ansprüche zum Nachteil der herzoglichen Rechtsposition nun einmal im Rahmen eines Schiedsverfahrens erhoben und konnten nicht mehr ohne Beeinträchtigung des herzoglichen Glimpfes ignoriert werden.⁶⁶⁰

Aus diesen Gründen verlangten die bayerischen Räte, die kaiserliche Seite solle ihre Klagen "stuksweis" und "lautter" einreichen. Waren die kaiserlichen Räte dazu nicht bereit, so gab es nach ihrer Auffassung nur folgende Erklärungen, von denen eine zutreffen mußte: Die kaiserlichen Räte wollten dadurch die ihnen nicht genehme Richtung verhindern; sie meinten, daß die bayerische Seite nicht in der Lage sei, ihre Taktik zu durchschauen; oder es verhalte sich so, daß der Herzog vom Kaiser ganz und gar zurückgewiesen ("verachtet") werde oder daß die kaiserlichen Räte dem König das aus einer Richtung der Streitsachen resultierende Prestige ("ere") nicht gönnten.

Im Anschluß an diese Stellungnahme zur Frage des Schiedsvertrages wollten die bayerischen Räte dennoch dem König die Rechtsposition des Herzogs im Hinblick auf die bislang formulierten kaiserlichen Klagen darlegen, doch lehnte es der König ab, sie dazu zu hören, worauf sie ihm eine vorbereitete schriftliche Ausarbeitung übergaben.⁶⁶¹ Darin ignorierten sie ganz bewußt die von der kaiserlichen Seite vorgenommene Differenzierung der Rechtsfrage hinsichtlich der Kriege zwischen Herzog Ludwig und dem Markgrafen in einen friedensrechtlichen, gewissermaßen öffentlichrechtlich-strafrechtlichen und in einen besitzrechtlich-zivilrechtlichen Komplex, indem sie geltend machten, die Sache gehöre nicht in den Katalog der kaiserlichen Klagen, sondern sei bereits an der zutreffenden Stelle in dem kaiserlichen Artikel über den Austrag des Konflikts mit dem Markgrafen durch den Kaiser und König Georg berücksichtigt. Sie registrierten auch sofort, daß Herzog Ludwig auf Grund seiner Hilfe für Erzherzog Albrecht zu dessen Helfer erklärt war - ein Tatbestand, der nur mit formalen Argumenten bestritten werden konnte -, und verwiesen auf das bayerische Rechtgebot, das die zu entscheidende Rechtsfrage in völlig anderer Weise stellte. Zur Sache Span führten sie aus, daß dieser in Linz von Erzherzog Albrecht gefangengehalten, zwischenzeitlich jedoch wieder freigelassen worden sei, so daß die Klage den Herzog nicht betreffe.

König Georg gab nun zum Abschluß der Unterredung bekannt, er werde in Anbetracht des Sachverhalts, daß die bayerischen Räte nicht wie die kaiserlichen in allen Sachen "volmechtiglichen" zum Austrag bei ihm bleiben wollten, dahingehend einen Abschied des Tages machen, daß der Kaiser innerhalb von vier Wochen seine Ansprüche in artikulierter und definitiver Form ihm zur Weiterleitung an den Herzog schicken solle. Dies hatten die kaiserlichen Räte zuerst vorgeschlagen. Weiterhin wolle er einen bis Pfingsten währenden Frieden zwischen allen Parteien verabreden und in der Zwischenzeit einen neuen Tag zur Entscheidung der Rechtsfragen ansetzen.

⁶⁶⁰ "Sollte dann sein maiestat die sachen bey im [sich] behalthen nach verhorung baidrer tail, so stund vnser gnediger herre in dem vnglimpf, also das yeder man sprech, der kaiser hiet hertzog Luduigen vmb gross sachen, sein leyb, ere, land vnd leut berurend, zugesprochen, dorinn er vnentschieden stund, domit so trug er den vnglimpf albeg auf im; sollte dann sein k. gnad in sollichem abgeen, so hiete sich vnser gnediger herre deshalb in ainen austrag begeben, dem wurde alsdann weiter vom kaiser nachgefolget auff meynung, das sy sich ainer anndern person [verwillkürten], auf die sy der sachen inmassen als auf sein k. gnade giengen. Sollte dann vnser gnediger herre das abslahen vnd doch des vormals auf sein k. gnade eingangen sein, das bracht im in sunderhait ain grossen vnglimpf". Ebd.

⁶⁶¹ Ebd., S. 560-562.

Die bayerischen Räte, die sich wegen ihrer nur eingeschränkten Ermächtigung des Königs einseitig für das nun offensichtliche Scheitern einer Kompromißvereinbarung verantwortlich gemacht sahen, obwohl die kaiserlichen Räte mit ihrem Vorbehalt zwar nicht den Abschluß des Schiedsvertrags, so doch das Schiedsverfahren selbst vertagt wissen wollten, entschlossen sich unmittelbar im Anschluß an die Unterredung mit König Georg zu einem demonstrativen Schritt, damit die kaiserlichen Räte "den glimpfen nicht hetten behallten", und um darzutun, daß sie gleichfalls in allen Streitsachen zum schiedsgerichtlichen Austrag bei König Georg verbleiben wollten. Dazu verfaßten sie einen Schriftsatz, in dem sie nochmals zu den einzelnen kaiserlichen Klagen in Form einer "Gegenrede" Stellung nahmen und die konträren Positionen zum Gegenstand jeweiliger Rechtgebote auf den König machten.⁶⁶²

Das kalkulierte Risiko, das die bayerischen Räte dabei gegenüber ihrer früheren Position eingingen, bestand darin, daß sie jetzt in Sachen Donauwörth und Dinkelsbühl sowie hinsichtlich des durch die Rother Richtung von 1460 für beigelegt erachteten Krieges mit Markgraf Albrecht zwar noch nicht unmittelbar zur schiedsgerichtlichen Entscheidung der materiellen Streitsachen bereit waren, wohl aber in der Frage, ob der Herzog verpflichtet sei, sich in diesen bereits schiedsgerichtlich ausgetragenen Sachen erneut in einen Anlaß zu begeben. Das hieß, daß das Kompromiß hinsichtlich einiger kaiserlicher Klagen nicht mehr frei vereinbar, sondern, zumindest was die Zuständigkeit des Schiedsrichters ungeachtet der Formulierung der Rechtsfrage anlangte, durch ein prozessuales Auskunftsmittel schiedsgerichtlich festgelegt werden sollte.

Zu dem Klagevorbehalt der kaiserlichen Räte vertraten sie die Auffassung, es sei "kain landleufftig rechtbot, mitnamen in dewtschen lannden, das sich ymands veranlass vmb sachen vnd vordrung, die nicht benennte noch bestimbt werden vnd dauon derselb kain wissen hat"; sie erboten sich in der Frage zu Recht, ob Herzog Ludwig "schuldig sey, sich in ain blinden hindergang vnd anlass zu geben oder nicht".

Die Serie der bayerischen Rechtgebote gipfelt darin, daß sich der Herzog, wollte sich der Kaiser mit diesen "volligen rechtboten" nicht begnügen, zu Recht erbietet, "als seinen werden vnd stand zubieten wol zusteet", d. h. vor ein paritätisch besetztes Schiedsgericht, so wie es die zwischen Herzog Ludwig und König Georg bestehende Einung vorsehe, und er ist zuversichtlich, daß sich der König der Einung entsprechend verhalten wird, was wiederum heißen soll, daß er ihm militärische Hilfe leistet, falls das Rechtgebot vom Kaiser nicht aufgenommen wird. Die Übergabe der bayerischen Rechtgebote wurde allerdings durch einen Vertrauten König Georgs, den Herrn Calta von Steinberg, verhindert, der die Ansicht vertrat, die kaiserlichen Räte würden sich in solche "verdingte recht", d. h. in ein Schiedsgericht, bei dessen Verwillkürung bestimmte Zuständigkeitsbestimmungen ausbedungen wurden, nicht begeben; so hätten der König und die böhmischen Herren keine klaren Kompetenzen und fühlten sich - in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter und Ratgeber - mißachtet. Die Räte machten den König mit ihrer Schrift nur "vnwillig", und man könne sie nur so interpretieren, als suchten sie den "auszug", d. h. den Ausschluß von Streitpunkten oder die rechtshindernde Einrede.

⁶⁶² Ebd., S. 562-564.

In dieser verfahrenen Situation trat König Georg am 5. Dezember mit einem "entlichen abschied" hervor, den er mit seinen Räten und den böhmischen Herren beschlossen hatte.⁶⁶³

Die Kriege zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, des Herzogs mit Markgraf Albrecht und die Fehden anderer Fürsten mit dem Markgrafen sind beendet. Innerhalb der nächsten vier Wochen tauschen der Kaiser und Herzog Ludwig über König Georg ihre definitiven Klagen und Ansprüche aus. Daraufhin erklärt sich Herzog Ludwig schriftlich, ob er bereit ist, in allen beiderseitigen Streitsachen den König zum gütlichen und rechtlichen Austrag zu ermächtigen. Auf einem Tag zu Znaim am 6. Februar 1462 wird dann, falls der Herzog, wie sich die kaiserliche Seite erboten hat, gleichfalls auf den König kompromittiert, der Anlaß gefertigt. Kommt ein Schiedsvertrag jedoch nicht zustande, so soll der Versuch eines gütlichen Vergleichs unternommen werden. Nach Auffassung König Georgs sollen die Streitsachen zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht vorbehaltlich der Zustimmung des Herzogs zum "volmechtiglichen" schiedsgerichtlichen Austrag beim Kaiser und bei ihm verbleiben. Hinsichtlich der Fehden zwischen dem Markgrafen und anderen Fürsten sollen gütliche Vergleichsverhandlungen stattfinden. Aus der Annahme oder Ablehnung des Abschieds durch die bayerischen Räte werde für den König ersichtlich, welche der Parteien für einen Abbruch der Friedensbemühungen die Verantwortung trage.

In ihrer Stellungnahme zu diesen Grundzügen eines Friedens meldeten die bayerischen Räte sofort Ausführungswünsche an, welche die Rechtsnatur des Friedens erst genauer festlegten und sicherten.⁶⁶⁴ Um einen definitiven Rechtsfrieden ('pax', 'Sühne') konnte es sich noch nicht handeln, da die konflikts- und kriegsverursachenden Streitgegenstände nicht beigelegt wurden und ein Erfolg des späteren Austrags auf Grund dieses Abschieds noch keineswegs zu vermuten war. Andererseits wurde mehr als nur eine einfache, zeitlich terminierte Waffenruhe, "ain frid auf ain zeit" ('treuga', 'Stillstand', 'Anstand') vorgeschlagen. Beabsichtigt war ein Präliminarfrieden, der die definitive Beendigung des Kriegszustandes brachte, "ain lauttere bericht vnd abstellung des kriegs", wie es die bayerischen Räte in ihrer terminologischen Einlassung nannten. Damit es sich aber tatsächlich um die definitive Beendigung des Krieges und nicht nur um einen bloßen Waffenstillstand handelte, mußten nach Auffassung der bayerischen Seite verschiedene friedsrechtliche Bestimmungen stipuliert sein.

Zunächst beharrten die bayerischen Räte jedoch auf ihrem Standpunkt, daß Herzog Ludwig nicht formeller "abgesagter feind" des Kaisers sei, und verlangten deshalb als einseitige kaiserliche Rechtshandlungen die Aufhebung der kaiserlichen Kriegserklärung ("bewarung") und den Widerruf der Reichshauptmannschaft. An konstitutiven Bestandteilen eines Abkommens über die Beendigung des Krieges werden im einzelnen genannt:

1. Alle fehderechtlichen Kriegshandlungen wie Totschlag, Raub und Brand, die im Verlauf der "Bewahrung" und der Fehden begangen wurden, sind "gerichtet"; keine der Parteien kann künftig Ansprüche aus ihnen gelten machen.
2. Gefangene werden auf einfache Urfehde hin freigelassen.

⁶⁶³ Ebd., nr. CXVI, S. 565 ff.

⁶⁶⁴ Ebd., S. 566-568.

3. Alle "schatzung, brantschatzung vnd atzung",⁶⁶⁵ die - im Zusammenhang mit Huldigungen - durch Bürgschaft gesichert, versprochen und vertraglich vereinbart wurden, aber noch nicht bezahlt sind, sind hinfällig.
4. Alle im Zusammenhang mit den Fehden aufgesagten Lehen werden unmittelbar ohne Eintrag und Entgelt wieder verliehen.
5. Ungnade und Unwillen, die sich zwischen den Parteien begeben haben, sind beigelegt und können künftig in keiner Weise mehr geltend gemacht werden, doch sind den Parteien alle ihre - nicht aus den Kriegshandlungen resultierenden - "gerechtigkaiten, vordrungen vnd ansprachen" vorbehalten.

Die kaiserlichen Räte widersetzten sich jedoch einer Aufnahme von Bestimmungen über die Gefangenen, über Schatzung, Brandschatzung und Atzung sowie die Wiederbelehnung in die Richtung; diese Fragen sollten erst dann reguliert werden, wenn alle die Konflikte verursachenden Streitgegenstände vollständig beigelegt und damit die Grundlagen für einen Rechtsfrieden geschaffen waren. Der Vermittlungsvorschlag, den der König unterbreitete und den er später auch in die Richtung aufnehmen ließ, ging dahin, daß die von der bayerischen Seite verlangten Bestimmungen über die Freilassung der Gefangenen und die Leistung von Schatzungen etc. nicht definitiv, sondern zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum bis zum Znaimer Tag gelten sollten, während die Frage der Wiederbelehnung noch vertagt werden sollte.

Die bayerischen Räte beharrten indessen auf ihrem Standpunkt.⁶⁶⁶ Nur wenn es sich nicht um eine Beendigung des Krieges, sondern nur um einen Waffenstillstand handeln sollte, konnten die geforderten Bestimmungen entfallen; ihr Fehlen bei einer Richtung erachteten sie für einen schweren Kunstfehler, den ihnen der König selbst nicht zulassen sollte. Vor allem aber begründeten sie ihr Insistieren mit ihrem Innenverhältnis als Bevollmächtigten zu Herzog und Landschaft, mit den inneren Verhältnissen der bayerischen Territorialherrschaft und den Pflichten des Herzogs gegenüber den Freunden und Helfern. Einen derart mangelhaften Frieden könnten sie weder gegenüber dem Herzog noch gegenüber den Rittern und Knechten verantworten. Der Herzog sei verpflichtet, die Gefangenen auszulösen; tue er dies nicht, so seien deren Freunde zur Fehde gegen den Herzog berechtigt. Andererseits berühre die Frage der Freilassung der Gefangenen das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Herzog überhaupt nicht, da auf beiden Seiten keine Gefangenen gemacht wurden, sondern die Regelung käme nur dem Markgrafen zugute. Wenn die Schatzungen etc. nicht abgestellt würden, entstünde dem Herzog große Nachrede bei dem gemeinen Mann, der von diesen Fehdemaßnahmen am meisten betroffen sei. Ein Verzicht auf eine Regelung der Wiederbelehnung verursache - zum künftigen Schaden des Herzogs - Unwillen bei den bayerischen Herren und insbesondere bei der Ritterschaft.

In diesen Fragen war kein Fortschritt zu erzielen, da sich auch die kaiserliche Seite unnachgiebig zeigte und die bayerischen Forderungen nur dann akzeptieren wollte, wenn zugleich die dem

⁶⁶⁵ Ein Beispiel für die konkreten Vorgänge während des Krieges bietet die bezifferte Aufstellung über "Sloss, merckt vnd dörffer, die mein herr der marggraff erobert, geschätzt vnd ausbrennt hat". Ebd., nr. LXXVII i, S. 419 f. Allgemeiner zu den Mitteln der Fehdeführung s. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S.77-95.

⁶⁶⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXVI, S. 567 f.

Gegner abgewonnenen Schlösser zurückgegeben würden, die für die bayerische Seite wiederum das wichtigste Faustpfand für Friedensverhandlungen mit Markgraf Albrecht waren.

Um an diesen Fragen den Vorfrieden, wie ihn König Georg jetzt anstrebte, nicht scheitern zu lassen und damit die bisherigen Bemühungen des Königs nicht umsonst waren, beschritt er den Ausweg, daß er sich "mit wissen" - nicht auch "mit willen" - der bayerischen Räte der Sachen für den Herzog mächtigte⁶⁶⁷ und daranging, zusammen mit dem Kanzler Prokop von Rabenstein einen Entwurf des Friedens zu fertigen.⁶⁶⁸ Mit diesem Schritt schob er sich, indem er sich als Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst ermächtigte, zwischen die eigentlich bevollmächtigten bayerischen Räte und den Herzog als den Geschäftsherrn, dem allerdings die Ratifikation des Rechtsgeschäfts vorbehalten blieb.⁶⁶⁹ Gleichwohl war der Herzog durch das eigenverantwortliche Handeln des Königs präjudiziert und konnte sich nicht mehr ohne weiteres - vor allem nicht ohne politische Folgen - aus der in seinem Namen eingegangenen Bindung lösen.

Die vorgelegte Richtung entsprach nach bayerischer Auffassung nicht den Erfordernissen der formalen Gestaltung, da alle Parteien in einer Urkunde inbegriffen waren. Die bayerischen Räte beantragten, wie herkömmlich für die jeweiligen Kontrahenten entsprechend den speziellen Kriegsgründen gesonderte Urkunden auszufertigen, worauf Martin Mair vom König mit der urkundlichen Fassung des Friedens beauftragt wurde. Der Krieg sollte mit Sonnenaufgang am 21. Dezember beendet sein.⁶⁷⁰

Doch noch in letzter Minute traten ernstliche Differenzen auf. Als den bayerischen Räten am 7. Dezember angeblich die von Mair redigierten und gefertigten Fassungen verlesen wurden, stellte es sich heraus, daß man sie zwischenzeitlich verändert hatte und der Friede mit Markgraf Albrecht in die Richtung des Herzogs mit dem Kaiser einbezogen war.⁶⁷¹ Die bayerischen Räte lehnten dieses Verfahren nachdrücklich ab, da der Herzog mit Markgraf Albrecht aus besonderen Gründen eine spezielle Fehde führe und die vielen Fürsten und Herren, die den Herzog in dieser Fehde unterstützten, sich nicht als Helfer in der Urkunde ("berichtbrief") des Friedens mit dem Kaiser wiederfinden lassen wollten, auch wenn sie nicht namentlich genannt waren. Den Räten schien ihr für außerordentlich wichtig erachtetes Verhandlungsziel, die Trennung des Markgrafen vom Kaiser, um eine Verquickung von Reichskrieg und territorialer Fehde zu ver-

⁶⁶⁷ In dem Friedensinstrument vom 7. Dezember 1461 wird eine genaue Unterscheidung getroffen. König Georg bekundet, er habe die nachfolgenden Artikel zwischen den Parteien "mit wissen und gutem willen" der kaiserlichen Räte "beredt vnd beteydingt" und sich dabei Herzog Ludwigs mit "wissen" aller herzoglichen Räte gemächtigt. Ebd., nr. CXVIII, S. 573, 574. Vom späteren Regensburger Friedenstag berichteten die markgräflichen Räte am 21. August 1462, was den Abschluß der Verhandlungen betreffe, so habe sich ein neues Hindernis gefunden, da die Räte Erzherzog Albrechts von Österreich heute ohne Wissen der 'Teidingsherren' (Vermittler) und der bayerischen Räte weggeritten seien und niemand es wage, sich des Erzherzogs im Frieden zu mächtigen. FRA II, 44, nr. 356, S. 450.

⁶⁶⁸ Herzog Ludwig teilte dem König von Böhmen später die Annahme des Friedens schriftlich mit. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXI, S. 581.

⁶⁶⁹ Ebd., nr. CXVI, S. 568. 1461 Dezember 6.

⁶⁷⁰ Ebd. In ihrem Bericht an Herzog Ludwig vom selben Tage forderten die Räte Herzog Ludwig auf, seine Schlösser noch besser zu sichern, damit sich Markgraf Albrecht nicht, was er zweifellos versuchen werde, noch unmittelbar vor Kriegsende durch verstärkte militärische Operationen Faustpfänder für den bevorstehenden gütlichen Tag verschaffen könne.

⁶⁷¹ Ebd., S. 568-570.

hindern, durch das von König Georg angeordnete Verfahren nicht nur in Frage gestellt, sondern konterkariert und ins Gegenteil verkehrt.

Der König reagierte nun sehr ungehalten und verwahrte sich gegen die Einrede und ihr Mißtrauen, die er beide als unnötig bezeichnete. Die kaiserlichen Räte hätten gewünscht, daß Markgraf Albrecht unmittelbar nach dem Kaiser und nur in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hauptmann in die Richtung mit dem Kaiser einbezogen werde, doch habe er dies nicht zulassen wollen und das "mittel" gefunden, die Sache des Markgrafen als gesonderten Artikel nach "dem handel mit dem kaiser" aufzuführen.⁶⁷² Mit wenigen Worten bedeutete er den Räten, welches Risiko für die Rechtsposition des Herzogs aus einem Scheitern der Friedensstiftung erwüchse, und ließ seine Pression in eine in diesem Kontext frostig wirkende Courtoisie münden. Der König "begetet darauf ain kurtzen wissen, was wir doch tun oder lassen wollten, danne slugen wir solichs ab vnd das er ye in nichte angesehen sollt werden, so hiet er ettwemaning zetel im von vns baiden tailen gegeben, auch die er selbs zu mitteln furgenommen hett, aus den wurde sich wol erfinden, welicher tail den glimpfen von dann furte; vnd er hiet nicht vnbillichen ain misfallen an vnnsern eintregen, nachderm er zu frid vnd ainigkait genaigt were, das sich die sachen zer-stossen sollten an ainem furnemen, daran doch nichts lag, vnd erbot sich abermals als vor, ob die sachen hie nicht gericht sollten werden, nichtz destmynder wollt er furon tun, das er vnnserm gnedigen herrn schuldig were".⁶⁷³

Die dem Frieden auf dem Fuße folgenden Interpretationsdifferenzen zeigen indessen, daß es sich bei der von bayerischer Seite beanstandeten formalen urkundlichen Fertigung des Friedensinstruments, die vom König in ihrer Bedeutung heruntergespielt wurde, keineswegs um unschädliche Nebensächlichkeiten handelte, die vernachlässigt werden konnten, denn nicht nur eigneten der gewählten Form bestimmte Rechtswirkungen, sondern diese Wirkungen waren zugleich ein essentielles politisches Ziel, das beide Parteien mit Vorbedacht anstrebten. Ferner erwies sich das Argument der bayerischen Räte als zutreffend, daß die von ihnen gewünschten materiellen kriegs- und friedensrechtlichen Bestimmungen für eine eindeutige Festlegung der Rechtsnatur des Friedens konstitutiv und deswegen unverzichtbar waren. In dieser doppelten Hinsicht erwiesen sich die von König Georg gefundenen und der bayerischen Seite aufgenötigten "mittel" als rechtstechnisch unzulänglich und bargen den Keim für einen politisierten Interpretationsstreit in sich.

b) Die Auseinandersetzungen um die Rechtsnatur und Bindungswirkung des Prager Friedens von 1461

Obwohl es der bayerischen Seite nicht gelungen war, durch eine entsprechende urkundliche Gestaltung des Friedens den Markgrafen von Brandenburg vom Kaiser zu trennen, schien Herzog Ludwig, wie er den Frieden dem Pfalzgrafen erläuterte, diese politisch-militärische Ziel-

⁶⁷² Ebd., S. 569. Gerade der im Instrument gebrauchte Ausdruck "in sunderhait" (insbesondere), mit dem dieser Artikel eingeführt wird, konnte die Sache des Markgrafen durchaus verstärkt als Bestandteil der Friedensregelung mit dem Kaiser erscheinen lassen. Ebd., nr. CXVIII, S. 574.

⁶⁷³ Ebd., nr. CXVI, S. 569.

setzung doch noch durch die Rechtsnatur des Friedens, der als Vorfrieden den Krieg definitiv beendete, einigermaßen erreicht zu sein.⁶⁷⁴ Mit der Trennung des Markgrafen vom Kaiser, die er im Verlaufe von Vergleichsverhandlungen und auf anderem Wege noch weiter zu vertiefen hoffte, und mit der schwierigen militärischen Lage, die durch eine Isolierung Bayerns entstanden wäre, wenn der König alle anderen in einem Komplex verbundenen territorialen Fehden beigelegt hätte, rechtfertigte Herzog Ludwig den Separatfrieden gegenüber dem Pfalzgrafen, der selbst durch die Mainzer Stiftsfehde in Anspruch genommen und gebunden sei.⁶⁷⁵

Die kaiserlichen Räte jedoch hoben Markgraf Albrecht gegenüber hervor, daß der Kaiser und er "in einen brief zusammen gesezt vnd von einander nicht geschiden" seien.⁶⁷⁶ Auch sei von ihnen die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Friedens in seine "willküre zuthun oder zu lassen" gesetzt. Wenn er seine Zustimmung nicht erteile, "so sey der briue tod, nach dem beyde vnd alle sach vnnsern herrn den keyser, herczog Ludwigen vnd [ihn] berürnde in einen brief gesatz vnd mit einem sigell versigelt sind vnd nymand [seinen] gewalt hette".⁶⁷⁷ Im Friedensinstrument heißt es zur Frage der Vollmacht, die kaiserlichen Räte ("machtbotschaft") hätten sich von des Kaisers wegen darin des Markgrafen gemächtigt, wie sich auch der König in der Sache gemächtigt habe.⁶⁷⁸ Damit hatten die kaiserlichen Räte jedoch die vom Kaiser erteilte Instruktion überschritten, durch die sie nach eigenem Eingeständnis angewiesen waren, ohne des Markgrafen "willen vnd volwort in nichte zugeen".⁶⁷⁹ Die Entscheidung über den rechtswirksamen Abschluß des Friedens wurde dem Markgrafen vorbehalten, weil er allein die Opportunität eines Friedensschlusses unter dem Gesichtspunkt der militärischen Lage im Kriegsgebiet beurteilen konnte.⁶⁸⁰ Die kaiserlichen Räte rechtfertigten ihre Handlungsweise

⁶⁷⁴ Ebd., nr. CXXI, S. 580 f. "[...] deshalb so ist kain frid [Waffenstillstand], sunder ain ganzz richttung der krieg vnd vehde gemacht, vnd das ist auch darumb furgenommen, wann durch den friede vnnnd anstal wern der kaiser vnd margraue gen vns in der vehde beliben vnd von ainander nit getrennt worden vnd möchten sich hiezwischen vnd ausgang des frids bede, fursten vnd stet beschedigung zugesagt han, aber durch die obgenannt richttung seind die vehde vnd krieg abgetan vnd deshalb der kaiser vnd markgraf voneinander getrennet". S. 580.

⁶⁷⁵ Infolge der Isolierung Bayerns sei "zubesorgen gewest, das furtter des reichs fursten vnd stet vf des babsts vnd kaisers ersuchen vnd eruordnung sich desteer gen vns in den krieg geben hetten, das vns dann die harr wider den kaiser vnd das reich ettwas swär gewest war". Ebd.

⁶⁷⁶ Laut der von Markgraf Albrecht referierten mündlichen Erläuterung durch den Boten, der ihm im Auftrag der kaiserlichen Räte den Frieden am 21. Dezember 1461 überbrachte. Ebd., nr. CXXVII, S. 600-602, 601.

⁶⁷⁷ Die kaiserlichen Räte baten den Markgrafen, ihnen durch ihren Boten bis zum 6. Januar 1462 zu antworten, "auch sulchs an annder keyserlich haubtlewt vnd helffer zubringen, von der keyserlichen majestat wegen rats dorin zupflegen vnd ferner nach [seinem] geuallen auff das hoh vertrawen, das die keyserlichen maiestat zu [ihm] hab, zuhandeln". Ebd., S. 601. Am 27. Januar 1462 schrieb Markgraf Albrecht an König Georg von Böhmen, es habe in Prag niemand von ihm irgendwelche Vollmacht gehabt, er sei daher auch zu nichts verpflichtet. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 230.

⁶⁷⁸ Am 8. Dezember 1461 hatten die kaiserlichen Räte von Prag aus an den Markgrafen geschrieben, im Konflikt zwischen ihm und Herzog Ludwig hätten sie "nach bephelhnuß seiner kaiserlichen gnadn wegen gehandelt" und sich des Markgrafen "gemechtigt in lawterm frewtlichen wolgetrawn vnd des pesten willen, nachdem sein kaiserlich gnad sich aller gehorsam vnd frewtschaft zw ewrn fürstlichen gnaden vnczweifflich trost vnd versicht". Sie hatten ihm auch mitgeteilt, daß sie sich seiner hinsichtlich eines Friedens zwischen ihm und dem König gemächtigt hätten und der König einer Vermittlung des Kaisers im Streit mit dem Markgrafen zugestimmt habe. FRA II, 42, nr. 246, S. 332 f.

⁶⁷⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXVII, S. 601. Die kaiserlichen Räte baten deshalb den Markgrafen, den Frieden zu vollziehen, "so fern es der keyserlichen hilf vnd dem gerücht nicht abbreche". Ebd.

⁶⁸⁰ "Protestation wie mein herr des vermeinten frid vnd richtigung halben getan hat". Ebd., S. 601 f., 601. Es handelt sich weder formell noch inhaltlich um eine Protestation. Kurz nach dem Boten der kaiserlichen Räte traf eine böhmische Gesandtschaft mit den Friedensinstrumenten beim Markgrafen ein, die ihm nahelegte, den Frieden einzugehen, und ihm im Auftrag seiner "guten frund vnd gonner zu Beheim" eine bemerkenswerte Motivation für die Friedens-

damit, sie hätten "in hohem vertrauen, des sulchs gut sey zu den sachen vnd nemlich zu friede vnd eynickeyt diene, [...] dem konig von Beheim sulchs zuuersigeln gewilliget". Ihre Eigenmächtigkeit erschien ihnen angesichts der in das Friedensinstrument eingebauten formalen rechtlichen Kautelen unschädlich und gerechtfertigt. Tatsächlich aber hatten die kaiserlichen Räte den Markgrafen in eine politische Zwangslage gebracht, da es für ihn, wie er bemerkte, nach den geschaffenen Tatsachen sehr schwer und riskant war, "des konigs von Beheim sigel zu uerachten", zumal der König nun mit seinem Bruder Markgraf Friedrich und ihm nach ihrem "geuallen" gerichtet sei.⁶⁸¹

Auch die aus der Rechtsnatur des Prager Friedens abgeleitete Ansicht Herzog Ludwigs, daß der Markgraf und der Kaiser durch die definitive Beendigung des Krieges als gemeinsam fehdeführende Partei voneinander getrennt wurden, erwies sich als fragwürdig, da der Markgraf entgegen der Intention des Königs und der bayerischen Seite und entgegen dem Wortlaut des Instruments den Frieden als bloßen Waffenstillstand darstellte, der mit dem Ende der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Gefangenen und die Schatzungen am 24. April 1462 auslief.⁶⁸² Mit einigem Recht machte er etwas später intern geltend, daß der Frieden nicht eindeutig zu bestimmen und weder ein Waffenstillstand noch eine Richtung sei.⁶⁸³

Markgraf Albrecht war zunächst dem Frieden nicht abgeneigt, machte seine Entscheidung aber von dem Votum Graf Ulrichs von Württemberg abhängig,⁶⁸⁴ der sich nachdrücklich gegen eine Annahme aussprach.⁶⁸⁵ In seiner Erklärung gegenüber dem Kaiser hob Markgraf Albrecht auf die Instruktion für die kaiserlichen Räte ab, die ihm vorgelegen hatte und der er eine Promemoria beigefügt hatte,⁶⁸⁶ und bekundete sein höchstes Verwundern, daß der Prager Frieden der

stiftung durch König Georg enthüllte: "wo wir [Markgraf Albrecht] aber des nicht tetten, so maynt dieselb botschafft, wir drüngen den konig von vns zu ienem tayl [d. h. zur bayerischen Seite], des er lieber vertragen were, dann er durch den Friden mit ienes teyls verwilligung auss dem krieg kome, des er sunst mit ern nicht gethun mochte". Ebd., S. 602.

⁶⁸¹ Ebd.

⁶⁸² Vgl. ebd., nr. CXXVII, S. 600; nr. CXXVIII, S. 603 f.

⁶⁸³ Vgl. ebd., nr. CXXVII, S. 602; nr. CXXIX, S. 605. Der Kaiser bezeichnete in seinem Schreiben vom 9. Februar 1462 den Prager Frieden als "anstenndt vnd aufhebung". Ebd., nr. CXXXIV, S. 617.

⁶⁸⁴ Ebd., nr. CXXVII, S. 602 f. Für Markgraf Albrecht wog ein Frieden mit König Georg, der seine Herrschaften unmittelbar schädigen konnte, eingestandenermaßen viel; nicht zuletzt aus diesem Grund schob er dem Grafen Ulrich von Württemberg, der allerdings selbst Lehnsträger der böhmischen Krone war, die Entscheidung zu. Das Haus Brandenburg war zudem mit Böhmen in einer Erbeinung. König Georg hatte sich in Prag auch verpflichtet, in den gegenwärtigen Kriegen nichts gegen den Kaiser und seine Hauptleute zu unternehmen noch dies den Seinen zu gestatten; "des er sich dann vnder seinem ring vnd petschafft, dez er an seinem fynnger tregt, gegen der keyserlichen maiestat verschriben mit sulchen brief mit seiner aygen hantgeschriff gezaichent hat". Nur stand diese Verpflichtung - wie der Friede mit Brandenburg - unter dem Vorbehalt, daß der Prager Friede von der kaiserlichen Seite angenommen wurde und der Znaimer Tag stattfinden konnte.

⁶⁸⁵ Schreiben an Markgraf Albrecht vom 30. Dezember 1461. Ebd., nr. CXXVIII, S. 603 f. Markgraf Albrecht hatte Dr. Jörg von Absberg zu Graf Ulrich geschickt. Graf Ulrich hob die gegenwärtige militärische Stärke der kaiserlichen Partei hervor, die es erlaube, den Feinden "nit allein widerstand, sunder ouch leid vnd schaden" zu tun, d. h., in die Offensive überzugehen, und er vertrat die Auffassung, daß man die Zustimmung zum Prager Frieden von der Gegenseite nicht "vmb frids oder vnsers nütz willen" suche, sondern weil sie dem Gegner militärisch überlegen seien. Für Graf Ulrich galt es, diese gegenwärtige Überlegenheit zu stabilisieren und durch den erhofften Kriegseintritt der badischen Markgrafen mit ihrem Anhang und der Reichsstädte noch weiter auszubauen und nicht zu warten, bis die Feinde sich militärische Vorteile verschafft hatten und den Krieg wieder eröffneten. Vgl. auch die sächsische Haltung; MÜLLER II, S. 95 f.

⁶⁸⁶ FRA II, 44, nr. 191, S. 277-279, 279.

kaiserlichen Instruktion, die er dem Kaiser "abgezeichnet" zurückgesandt habe, "nyndert geleich oder gemess" sei.⁶⁸⁷ Er vertrat zudem die Auffassung, daß der Frieden den Gegner stärke, und empfahl dem Kaiser, den Reichsständen und Reichsstädten umgehend den sofortigen Vollzug der zuvor ausgegangenen kaiserlichen Hilfsmandate zu gebieten. Da der Kaiser dieser Empfehlung folgte, konnte sich Markgraf Albrecht gegenüber König Georg auf den kaiserlichen Befehl vom 20. Dezember 1461 zurückziehen, den Krieg gegen die kaiserlichen und markgräflichen Feinde, "das nu herczog Ludwig ist, zu üben".⁶⁸⁸ Den Frieden mit dem König wollte der Markgraf selbstverständlich halten. Bei dem Versuch, seine Verantwortung für die Ablehnung des Prager Friedens zu verschleiern, wurde der Markgraf jedoch von Herzog Ludwig bloßgestellt, der das entscheidende markgräfliche Schreiben an den Kaiser mit der Kriegsempfehlung vom 3. Januar 1462 abfing und am 31. Januar abschriftlich dem König von Böhmen übermittelte.⁶⁸⁹

Der Kaiser versuchte, sich durch einen demonstrativen Schritt aus seiner unangenehmen Lage, in die er durch die Ablehnung des Friedens gebracht wurde, zu befreien und das Gesicht zu wahren, indem er seine Räte desavouierte und den Rorbacher, der "nicht macht gehabt [habe], frieden, sundern allein gutlich handel furzunemen", wegen Überschreitens der an die Instruktion gebundenen Vollmacht ostentativ arrestieren ließ,⁶⁹⁰ um ihn sogleich wieder als vertrauten Berater in österreichischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen⁶⁹¹ und ihn 1463 erneut mit den Friedensverhandlungen zu beauftragen. Friedrich III. war bereit, den Znaimer Tag durch Räte und Landleute zu beschicken,⁶⁹² doch sagte König Georg den Tag ab, nachdem die defi-

⁶⁸⁷ Schreiben an den Kaiser vom 3. Januar 1462. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIX, S. 605 f., 605. Unter "abzeichnen" sind die markgräflichen Zusätze zu der kaiserlichen Instruktion zu verstehen, die man ihm vorgelegt hatte.

⁶⁸⁸ Schreiben an König Georg vom 12. Januar 1462. Ebd., nr. CXXX, S. 607 f. Eine Abschrift des kaiserlichen Mandats gab er bei. Kaiserliche Mandate vom 20. Dezember 1461 (Graz), auf die sich Markgraf Albrecht berief, sind in den Kanzleien der kaiserlichen Hauptleute und des Kaisers selbst offenbar nicht überliefert, wohl aber kaiserliche Mandate vom 14. Dezember 1461 (Graz), in denen den Reichsständen und Reichsstädten befohlen wurde, mit stärkster Macht den kaiserlichen Hauptleuten gegen Herzog Ludwig zuzuziehen. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8731, 8733; nr. 8732 (Aufforderung an Markgraf Karl, die Hauptmannschaft anzunehmen). Württembergische Regesten I, nr. 4531-4536. JANSSEN II, nr. 311, S. 200. Diese Mandate standen in keinem Zusammenhang mit der Frage des Prager Friedens.

⁶⁸⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIII, S. 614 f. Der markgräfliche Bote war von herzoglichen Söldnern bei Lauf (nordöstlich von Nürnberg) abgefangen worden. Herzog Ludwig argumentiert in seinem Schreiben selbst mit ausführlicheren Zitaten aus dem markgräflichen Schreiben an den Kaiser. König Georg seinerseits schickte dem Kaiser Abschriften mehrerer Briefe, die der Kaiser an Markgraf Albrecht gerichtet hatte, darunter auch das vom Markgrafen selbst dem König abschriftlich zugänglich gemachte kaiserliche Mandat vom 20. Dezember 1461 (an den Markgrafen und Reichsstädte). Die Abschriften trafen am Kaiserhof am 9. Februar 1462 ein, nachdem der Kaiser eben die Fertigung eines Schreibens an König Georg angeordnet hatte. In diesem Schreiben (ebd., nr. CXXXIV, S. 616 f.) rechtfertigte der Kaiser, weshalb er in der Frage der Annahme des Prager Friedens vor seiner definitiven Entscheidung die Stellungnahme Markgraf Albrechts einholen wollte, denn darüber hatte König Georg dem Kaiser gegenüber sein Befremden zum Ausdruck gebracht. Der Kaiser sah sich nun veranlaßt, in einer Cedula auch noch zu seinem Mandat vom 20. Dezember 1461 Stellung zu nehmen, um darzulegen, daß es in keinem Zusammenhang zum Prager Frieden gestanden habe, da es bereits ausgegangen sei, bevor man ihm das Friedensinstrument am Weihnachtstag 1461 nach Graz gebracht habe. Ebd., S. 617 f.

⁶⁹⁰ FRA II, 42, nr. 247, S. 335.

⁶⁹¹ A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 183.

⁶⁹² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIV, S. 616 f. FRA II, 44, nr. 238, S. 228-331 (kaiserliche Instruktion für den Znaimer Tag).

nitiv Ablehnung des Prager Friedens durch die kaiserliche-markgräfliche Seite offenkundig geworden war und Herzog Ludwig eindringlich die Bündnispflichten des Königs anmahnte.⁶⁹³

Über die rechtliche Bindungswirkung des Prager Friedens entzündete sich unmittelbar zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht eine heftige Kontroverse. Am 21. Januar 1462 hielt Herzog Ludwig dem Markgrafen die vertragsrechtliche Lage vor,⁶⁹⁴ wonach sich der König von Böhmen in dem Frieden seiner - als Vertreter ohne Vertretungsmacht - "gemechtigt" habe, und zwar "mit wissen vnd gutem willen" der kaiserlichen Machtbotschaft, die im Besitz eines kaiserlichen Beglaubigungsschreibens ("credentz"), einer kaiserlichen Vertretungsvollmacht ("gewaltsbrief") und darüber hinaus eines besonderen handgeschriebenen Briefes des Kaisers gewesen sei.⁶⁹⁵ Das Friedensinstrument stelle eine vom König von Böhmen ausgestellte und gesiegelte Urkunde dar, die in zwei Ausfertigungen an den Kaiser und an ihn ausgegangen sei. Der Friede selbst beziehe sich auf sämtliche Helfer, Helfershelfer und sonstige im Krieg Zugewandte beider Parteien. Dem König "zu eren vnd gefallen" und um "als ein liephaber des friedens" Blutvergießen und Verwüstung der Lande zu vermeiden, habe er durch eine Erklärung gegenüber dem König die Prager Richtung angenommen, sie seinen Helfern, Hauptleuten, Amtsleuten und Pflegern verkündet und sein Kriegsvolk auseinandergehen lassen. Die kaiserlichen Räte hätten in Prag die Richtung "in crafft irer volmechtigen gewalte angenommen vnd sich der zu halten von seiner keyserlichen gnaden wegen in sunderheit verschriben" und dies dem Markgrafen als vermeintlichem Hauptmann und als Helfer des Kaisers von Prag aus verkündet.

Herzog Ludwig beschuldigte den Markgrafen, den Frieden gebrochen, mit den üblichen Fehdemitteln seine Untertanen angegriffen und geschädigt zu haben, und zwar einmal - entgegen dem Reichsfriedensrecht -, ohne zuvor den Rechtsweg beschritten zu haben, zum andern - entgegen dem Fehderecht -, ohne die im Hinblick auf den Friedensschluß notwendige neuerliche Ehrbewahrung ausgesprochen zu haben. Dadurch habe er einen rechtlich fundierten Grund, sich "der gegenwere zu geprauchten" und "gewaltz vnd hohmuts" des Markgrafen aufzuhalten.⁶⁹⁶ In Form einer öffentlichen Protestation bekundet der Herzog in seiner Ehrbewahrung, daß er zur Gegenwehr schreite, doch dabei gegenüber dem Kaiser den Prager Frieden strikt und aufrichtig halten werde und das Reich dabei ausnehme.

In seiner Antwort auf das herzogliche Schreiben berief sich Markgraf Albrecht am 24. Januar 1462⁶⁹⁷ auf den kaiserlichen Kriegsbefehl vom 20. Dezember 1461, dem er als kaiserlicher Hauptmann nachkomme, und wies den Vorwurf zurück, jemals gegen jemanden ohne vorherige

⁶⁹³ Vgl. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 183 f. König Georg sagte dem Markgrafen erst am 5. März 1462 ab. CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 116, S. CXLIII-CXLV. Vgl. noch die Schreiben Herzog Ludwigs vom 17., 24. und 31. Januar 1462 an König Georg mit der Bitte um Unterstützung. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. CXXXI-CXXXIII, S. 609-615.

⁶⁹⁴ FRA II, 44, nr. 231, S. 322-324. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 96 f. Dieses Schreiben an den Markgrafen wurde von Dr. Friedrich Mauerkircher am 1. Februar 1462 in Prag König Georg übergeben. Der bayerische Rat berichtete auch der Königin von den Vorgängen nach der Prager Richtung und hob darauf ab, wie König Georg dadurch "geschimpft vnd gesmähet" werde; er bat die Königin, mitzuhelfen, daß der Gegenpartei widerstanden und "vmb solh smähe vnd schaden kerung geschehe vnd widergolten werde". FRA II, 44, nr. 245, S. 339 f.

⁶⁹⁵ Vgl. dazu auch v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nrr. CXXXI, S. 610.

⁶⁹⁶ Vgl. das allgemeine Aufgebot Herzog Ludwigs in Amt und Gericht Burghausen vom 1. Februar 1462; FRA II, 44, nr. 246, S. 341.

⁶⁹⁷ FRA II, 44, nr. 236, S. 326-328. MÜLLER II, S. 97 f.

Bewahrung Krieg geführt zu haben. Seinerseits beschuldigte er den Herzog der Friedenverletzungen im Anschluß an die Rother Richtung von 1460 und an den Prager Frieden, sofern es sich um einen Frieden handele. Er teilte ihm mit, den Kaiser über Verletzungen des Prager Friedens unterrichtet zu haben, und kündigte an, sich im Vertrauen auf die göttliche Gerechtigkeit nach Kräften gegen die "hohe[n] wort vnd werck" des Herzogs wehren zu wollen. Die herzogliche Bewahrung, seine eigene Antwort darauf und ein Verzeichnis der Verletzungen des als "vermeintlich" bezeichneten Friedens durch den Herzog, soweit sie ihm gegenwärtig bewußt seien, sandte er am selben Tag an den Kaiser und empfahl ihm, diese Unterlagen auch dem König von Böhmen zugänglich zu machen.⁶⁹⁸

Herzog Ludwig wertete in seiner Replik vom 28. Januar 1462⁶⁹⁹ die Argumentation des Markgrafen als einen Versuch, seinen Friedensbruch mit dem kaiserlichen Kriegsbefehl, der nach dem Friedensvertrag vom 7. Dezember 1461 und einen Tag vor Inkrafttreten des Friedens am 21. Dezember datiert, zu "bedecken". Er wisse von dem kaiserlichen Befehl nichts und glaube nicht, daß der Kaiser einen Befehl, der gegen die Prager Richtung sei, nach der Richtung sollte erteilt haben. Wenn dem Markgrafen aber ein neuer Befehl nach der Prager Richtung zugegangen wäre, so hätte sich Markgraf Albrecht erneut gegen ihn bewahren müssen, da die Richtung alle Kriege zwischen dem Kaiser und ihm sowie den beiderseitigen Helfern und Helfershelfern beendet habe.

Darauf antwortete Markgraf Albrecht am 2. Februar 1462⁷⁰⁰ sehr vordergründig, er habe dem Herzog nichts von einem neuen kaiserlichen Befehl gemeldet; der Kaiser habe seinen alten Befehl nie kassiert. Eine neuerliche Bewahrung sei deshalb nicht erforderlich. Diese fehderechtliche Argumentation ist nur unter der Voraussetzung stichhaltig, daß der Kaiser den Frieden nicht rechtskräftig abgeschlossen hatte. Seine eigene Ablehnung des Friedens versuchte Markgraf Albrecht mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß er keinen Rat und keine Gesandtschaft in Prag gehabt habe und deshalb erst auf die Mitteilung der kaiserlichen Räte über den Frieden hin seine "Gebrechen" und seinen "Willen" habe darlegen können.

Herzog Ludwig versagte sich in seiner Entgegnung vom 5. Februar 1462⁷⁰¹ nicht die Bemerkung, daß Markgraf Albrecht billigerweise seinen Rat und Diener Rabensteiner, der sich in Prag aufgehalten habe, nicht hätte vergessen dürfen. Da der Rabensteiner für die Friedensverhandlungen offiziell weder akkreditiert noch bevollmächtigt war, spielte der Herzog auf eine geheime Agententätigkeit des markgräflichen Rates an. Es war ihm aber um den grundsätzlichen Nachweis zu tun, daß eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Markgrafen für die Rechtsgültigkeit und Bindungswirkung des Prager Friedens überhaupt nicht notwendig war. Er legte dar, daß der Kaiser in dem vergangenen Krieg "Sacher" und "Hauptmann", d. h. in prozessualer und fehderechtlicher Hinsicht die allein unmittelbar handlungsfähige Partei, der Markgraf jedoch lediglich Helfer und als solcher - ohne eine dritte Partei darzustellen - schon von Rechts wegen in die Richtung einbezogen sei, wie dies auch das den Kaiser und ihn betreffende Instrument

⁶⁹⁸ FRA II, 44, nr. 235, S. 325 f.

⁶⁹⁹ MÜLLER II, S. 98 f.

⁷⁰⁰ MÜLLER II, S. 99 f.

⁷⁰¹ Ebd., S. 100 f. (Triplik).

ausweise. Dies entspreche dem - geschriebenen - Recht und dem Herkommen des Reichs, und deshalb habe keine rechtliche Notwendigkeit bestanden, daß der Markgraf dem Kaiser seine "Gebrechen" oder seinen "Willen" mitteilte. Die kaiserliche Machtbotschaft habe sich kraft ihrer Vollmacht im Namen des Kaisers mit Brief und Siegel verpflichtet, den Frieden zu halten, und sie habe den Frieden umgehend publiziert.

Die Sach- und Rechtslage war nach bayerischer Auffassung dadurch bestimmt, daß der kaiserliche Kriegsbefehl, wie die herzogliche Seite annahm, noch vor Eingang der Prager Richtung am Kaiserhof erteilt und noch bevor dem Markgrafen von den kaiserlichen Bevollmächtigten verkündet worden war, daß er die Richtung halten solle. Die Hauptmannschaft des Markgrafen und die Vollstreckung des kaiserlichen Befehls werden von herzoglicher Seite mit der Figur der Geschäftsbesorgung - freilich auf der Grundlage eines obrigkeitlichen Gewaltverhältnisses - dargestellt. Wenn der Markgraf verpflichtet gewesen sei, das erste "Geschäft", d. h. den Kriegsbefehl des Kaisers - als des Geschäftsherrn - zu vollziehen, so sei er gleichermaßen verpflichtet, dem zweiten "Geschäft", d. h. der Aufforderung, den Frieden zu halten, nachzukommen. Dies habe der Markgraf jedoch nicht getan, sondern den Herzog trotz des zweiten "Geschäfts" und ohne neuerlichen kaiserlichen Befehl sowie ohne die fehderechtlich vorgeschriebene vorherige Bewahrung nach der Prager Richtung angegriffen und geschädigt.

Schließlich stellte der Herzog, der die Kriegsempfehlung des Markgrafen für den Kaiser vom 3. Januar 1462 abgefangen und am 31. Januar in Abschrift dem König von Böhmen zugesandt hatte, den Friedenswillen des Markgrafen in Abrede. Markgraf Albrecht hätte sonst in seinen Schreiben an den Kaiser, die "dann ander Leut etwas tief berüren" und die er zum geeigneten Zeitpunkt an den Tag bringen werde, dem Kaiser, wie es rechtens wäre, geraten, die Richtung zu halten, und nicht mit nicht fundierten Gründen davon abgeraten. Er äußerte die Hoffnung, daß der Kaiser, wie es ihm gebühre, die Richtung handhaben werde. Je mehr unparteiische Leute durch die Publizierung der Sache von ihr Kenntnis erhielten, desto geringerer "Glimpf" werde dem Markgrafen zweifellos daraus entstehen.

In seiner Erwiderung vom 11. Februar 1462⁷⁰² sah sich Markgraf Albrecht veranlaßt, sehr ausführlich darzulegen, daß sein Rat Rabensteiner von seiner Seite keinen Auftrag ("Bevelh") für die Friedensverhandlungen hatte und in dieser Sache auch nicht in Prag war.⁷⁰³ Des Kaisers wegen bevollmächtigte Räte zu dem Prager Tag zu entsenden habe auch keine Notwendigkeit bestanden, da ihm dies vom Kaiser nicht befohlen worden sei. Verhandlungen aber in eigener Sache mit Herzog Ludwig vor dem König von Böhmen in dessen Stadt Prag zu führen hielt er für unziemlich, da der König sich damals mit ihm und seinem Bruder in offener Fehde befunden habe.

⁷⁰² Ebd., S. 101-104 (Quadruplik).

⁷⁰³ "Und ob joch zwenzig unser Rete, Mann und Diner aldo gewest wern, on unsern Bevelhe in den Sachen zuhandeln, gebe uns wenig zuschaffen, zusamt dem, das sich warlich soll erfinden, daß der Rabensteiner weder wenig noch vil oder ichtes darum gehandelt hat, wol hat er denjenigen gesagt, die In, von unsers Herrn des Keyzers, ewern und andern Räten gefragt haben, er sey unser Sachen halb nicht alda, noch [sei] Im keynerley bevolhen". Ebd., S. 102. Tatsächlich hatte Hans Rabensteiner der Ältere zusammen mit seinem Vetter, dem böhmischen Kanzler Prokop von Rabenstein, maßgeblich den Frieden zwischen König Georg und Markgraf Albrecht zuwege gebracht. FRA II, 44, nr. 207, S. 295.

Markgraf Albrecht bestritt mit Recht, daß ihm in irgendeiner Weise vom Kaiser befohlen worden sei, die Richtung zu halten. Er unterschied in dem Friedensinstrument zwei Streitsachen: Die eine berühre den Kaiser, die andere ihn selbst. In seiner eigenen Streitsache mit Herzog Ludwig hätten sich die kaiserlichen Räte seiner "gemächtigt" und ihn davon unterrichtet, um seinen "Gefallen zuerlernen". In eigener Sache war Markgraf Albrecht Geschäftsherr und hatte zu dem Ergebnis, dem die kaiserlichen Räte in Vertretung ohne Vertretungsmacht zugestimmt hatten, nachträglich seine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abzugeben.⁷⁰⁴ Seinen "Willen" hinsichtlich der Richtung insgesamt hätten aber auch der Kaiser und König Georg erfahren wollen, denen er deshalb geschrieben habe. Diese Willenserklärung stellt Markgraf Albrecht jedoch nicht als rechtsgeschäftlichen Akt dar, der dem Frieden Rechtsgültigkeit verlieh, sondern als Ratserteilung für den Kaiser, zu der er aufgefordert worden sei. Damit habe er sich rechtlich verhalten, da er dem Kaiser auf Grund seines Lehenseides zu personell und sachlich uneingeschränkter Ratserteilung verpflichtet sei. Durch die Figur der Ratserteilung versuchte der Markgraf, eine Verantwortung für die Ablehnung des Friedens zurückzuweisen, während in der Instruktion der kaiserlichen Vertreter durchaus festgelegt war, daß der Willenserklärung des Markgrafen für das Zustandekommen eines Friedens eine entscheidende Bedeutung zukam.

Ohne daß eine "verwilligt grüntlich Richtigung" vorlag, bedurfte es für die Fehdehandlungen nach Auffassung des Markgrafen keiner neuerlichen Bewahrung. Zu der Annahme, der kaiserliche Kriegsbefehl sei, wengleich auf den 20. Dezember datiert, so doch bereits vor der Prager Richtung ausgegangen, wollte Markgraf Albrecht überhaupt nicht Stellung nehmen. In Anbetracht des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig erachtete er es für unnötig, dem Herzog alles das zu offenbaren, was der Kaiser ihm und anderen Zugewandten vor und nach der Richtung schriftlich zur Kenntnis gegeben habe. Zur Frage, ob der Kaiser die Richtung halten werde, fügte er lediglich hinzu, es sei nur rechtens, daß der Kaiser nicht ihm, sondern er dem Kaiser Folge leiste. Den Vorwurf, nicht zu Frieden und Versöhnung bereit zu sein, da er den Prager Frieden nicht annehme, kehrte Markgraf Albrecht gegen den Herzog selbst, indem er an das Rechterbieten erinnerte, zu dem sich der Kaiser trotz des widerrechtlichen und grundlosen Vorgehens des Herzogs verstanden habe und mit dem sich der Herzog selbst gegenüber jemandem, der unter seinem eigenen Stand gewesen wäre, hätte billigerweise begnügen müssen, ganz davon zu schweigen, daß es sich mit dem Kaiser um seinen natürlichen Herrn handelte. Auch habe er selbst sich gegen den Herzog mehrfach in vollkommener Weise zu Recht erboten, was der Herzog ihm, seinem "geborn Freund", abgeschlagen habe.

⁷⁰⁴ Vgl. auch das Schreiben der kaiserlichen Räte an Kurfürst Friedrich von Sachsen und die Herzöge Ernst und Albrecht vom 8. Dezember 1461 mit der Bitte, die Richtung mit dem Bischof von Würzburg anzunehmen, da sie sich ihrer gemächtigt hätten. FRA II, 44, nr. 208, S. 295 f. MÜLLER II, S. 94. Bereits am 7. Dezember 1461 hatte König Georg an Kurfürst Friedrich von Sachsen geschrieben, der ganze Friede wäre gescheitert, wenn er sich nicht zusammen mit den kaiserlichen Räten des Kurfürsten gemächtigt hätte. Ebd., S. 93 f. Am 14. Dezember 1461 schrieb Kurfürst Friedrich an Herzog Wilhelm, er könne nicht finden, daß er "ymants befohlen" habe, "einichen Handel doruff zu haben". Er sei überhaupt nicht Feind des Bischofs geworden, sondern befinde sich nur Markgraf Albrechts wegen im Krieg. Der Kurfürst argwöhnte deshalb, daß etwas Verborgenes hinter der Sache stecke. Herzog Wilhelm vermutete in seiner Antwort vom 20. Dezember 1461, es solle durch den Frieden dem Gegner "Lufft oder Frihunge" gegeben werden, "sich baß zu der Weher zuzurichten"; ferner "wo der Fride nicht ufgenommen würde, wolt man Glimpf haben [zur] Verachtung des Friden". Ebd., S. 94 f.; 95 f.

Seinen Rat für den Kaiser, die Richtung nicht anzunehmen, rechtfertigte Markgraf Albrecht inhaltlich damit, es sei für jeden Vernünftigen ersichtlich, daß die Richtung weder dem Kaiser noch ihm "gleich oder gemeß" gewesen sei. "Wir haben auch nach Rate und Bevelhe der keyserlichen Räte und nicht der mynsten im Reich etlich Bewegniß seinen Gnaden entdeckt und anzeigt, nicht in Meynung, ymants zuverunglimpfen, allein seinen Gnaden unser Vorsorg erinnern, dann es sein Gnade am besten weiß, zubedencken, ob das Sorg oder nit auf ihm trage, dann wir, angesehen daß sein Gnaden die Ding und nicht wir hie oben im Reich gehandelt haben, deshalb wir sulchs, was wir an Rate han funden, durch Bevelhe auch billich sein Gnaden haben entdeckt, mit sampt unsern Rate die Richtigung antreffend".⁷⁰⁵

Als Bruch des angeblichen Friedens wertete Markgraf Albrecht, daß der Herzog markgräflichen Boten einen Brief, der dem Kaiser zustehe und einen Ratschlag enthalte, abnehmen und aufbrechen ließ und ihn noch zurückhalte, um ihn, wie er schreibe, zum Schaden des Kaisers und seiner Zugewandten weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Ferner hätten die Herzoglichen in Lauf den Schreiber des kaiserlichen Rates Hans von Rorbach, einen "versicherten" Boten, der ihn im Auftrag seines Herrn von den Prager Verhandlungen unterrichtet habe, auf der freien Reichsstraße aus Richtung Nürnberg beraubt, als er sich mit seiner Antwort auf dem Ritt zum König von Böhmen befand.

Die Frage der Vertretung ohne Vertretungsmacht nahm breiten Raum in einem Schreiben des Markgrafen an König Georg von Böhmen vom 22. Februar 1462⁷⁰⁶ ein, mit dem er auf Vorstellungen des Königs wegen der Ablehnung des Prager Friedens antwortete. Dabei verzerrte Markgraf Albrecht allerdings die Perspektive, indem er in Widerspruch zu anderen Äußerungen dem Frieden einen Inhalt gab, den er nicht hatte. Der Prager Friede beendete zwar definitiv den Kriegszustand und war insofern mehr als nur ein Waffenstillstand, der Austrag der dem Konflikt zugrundeliegenden Streitsachen war jedoch vorbehalten und sollte auf einem neuen Tag erfolgen. Markgraf Albrecht unterstellte nun, er hätte durch die Annahme des Friedens seinen Anspruch auf Restitution der ihm entwerteten Schlösser, über den gemäß der Rother Richtung von 1460 König Georg schiedsgerichtlich entscheiden sollte, verloren. Zugleich machte er einen Anspruch auf Wiedergutmachung geltend, da Herzog Ludwig Landfriedensbruch begangen habe und die mit rechtswidriger Gewalt und trotz Rechtgebots des Markgrafen vorgenommene Entwertung⁷⁰⁷ der markgräflichen Schlösser den friedensrechtlichen Tatbestand des Raubes erfülle. Damit äußerte er sich genauer zu inhaltlichen Gründen, weshalb der den Frieden ablehnte. Die markgräfliche Seite benötigte die fragwürdige Prämisse, daß der Friede unmittelbar vermögens-

⁷⁰⁵ MÜLLER II, S. 103.

⁷⁰⁶ FRA II, 44, nr. 253, S. 347-351; vgl. nr. 207, S. 295.

⁷⁰⁷ Vgl. das Verzeichnis der Markgraf Albrecht im Reichskrieg abgewonnenen Städte und Schlösser sowie der von markgräflichen Edelleuten gewonnenen und verlorenen Schlösser. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXXVIII, S. 457 f. Nach Auffassung O. BRUNNERS (Land und Herrschaft, S. 96 f.) bestand das Wesen der Fehdeführung im "Schadentrachten", in "Raub und Brand", in der Schädigung und Vernichtung der gegnerischen Fahrhabe. Ausgenommen von den fehderechtlichen Gewaltmaßnahmen war Erbe und Eigen des Gegners, sein liegendes Gut, das er in rechter Gewere hatte. Wer in der Fehde die Gewere des Gegners angriff, übte nicht mehr Fehde, sondern "Entwertung" und damit "Gewalt an recht", er wurde dadurch landrechtlich zum Friedensbrecher und zum Feind des Landes. Wieweit diese Vorstellungen auch für den Krieg zwischen Landesherren galten und rechtlich durchgesetzt werden konnten, scheint offen zu sein. Im vorliegenden Fall war der fehderechtliche Gesichtspunkt von der exekutorischen Maßnahme und dem positiven Reichsfriedensrecht überlagert.

und herrschaftsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehe, um ihre Argumentation, die sich auf die Frage der Vertretungsmacht stützte, durch materielle Gesichtspunkte vertiefen zu können, damit die Ablehnung des Friedens durch gewichtige Gründe fundiert erschien.

Für König Georg war die Frage der Annahme des Friedens eine Frage seines reichspolitischen Prestiges, zumal er sich des Herzogs in dem Frieden über die bayerischen Räte hinweg gemächtigt und sie dadurch zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen seinen Vermittlungsvorschlag genötigt hatte. Er konnte darauf verweisen, daß Herzog Ludwig den durch diesen eigenmächtigen Schritt zustande gekommenen Frieden angenommen hatte, so daß der Markgraf gezwungen war zu erläutern, weshalb er nicht gleichfalls dem von den kaiserlichen Räten in seinem Namen angenommenen Verhandlungsergebnis zustimmte. Es war dabei wichtig, nachweisen zu können, daß die Prager Richtung nicht bereits vor der Erklärung des Markgrafen Rechtswirksamkeit besaß, und der Eindruck vermieden wurde, der Markgraf wollte sich nachträglich der Obligation der Friedensvereinbarung entziehen. Deshalb hatte sich die markgräfliche Seite zwischenzeitlich eingehender juristisch mit dem Institut der Stellvertretung auseinandergesetzt und wandte die weiterreichenden Gesichtspunkte auf den konkreten Fall an.

Der Markgraf räumte ein, es sei damals in Prag möglicherweise angemessen gewesen, daß sich König Georg des Herzogs mächtigte, da die herzoglichen Räte mit voller Vertretungsmacht ausgestattet anwesend und in allen Sachen des Herzogs gründlich instruiert waren. Auch konnte Herzog Ludwig bereitwillig den Frieden annehmen, "dann es was sein nutz vnd vnnsere schad, nachdem er auff allen tege vnnsere gut zubehalten begert hat".⁷⁰⁸ Er selbst habe aber nichts angenommen, sondern sich nach dem Kaiser gerichtet.

Die Frage der Rechtsverbindlichkeit der von den kaiserlichen Räten auf dem Wege der Selbstermächtigung bewirkten vertraglichen Verpflichtung wird folgendermaßen dargelegt:

Die beiden kaiserlichen Räte hatten vom Markgrafen keine Vertretungsmacht. Hätte sich nun der Kaiser, in dessen Namen die Räte als Stellvertreter handelten, des Markgrafen mit formeller Kompetenz nach außen "volmechtiglich gemechtiget" und, was das Innenverhältnis anlangt, weiter als der Markgraf den Kaiser mehrfach ihm "zuuerhelffen" gebeten hat, abgeschlossen, dann hätte der Kaiser auch die Haftung übernommen und ihm den Schaden, den die Seinen dadurch erlitten hätten, zweifellos ersetzt.⁷⁰⁹ Tatsächlich wollte aber der Kaiser die "meynung" des Markgrafen erfahren, was sinnvoll und richtig war, da die Prager Richtung über das hinausging, was der Markgraf - wie im Innenverhältnis festgelegt - wollte. Hätte der Markgraf aber der Richtung zugestimmt, dann wäre die Obligation des Kaisers ihm gegenüber erloschen, und er hätte den Schaden aus dem Friedensvertrag selbst zu tragen. Erst die Willenserklärung des Markgrafen läßt ein rechtswirksames vertragliches Schuldverhältnis entstehen. Es wird unterstellt, daß die kaiserlichen Räte in bester Absicht gehandelt haben, aber doch ohne vom Mark-

⁷⁰⁸ FRA II, 44, nr. 253, S. 348.

⁷⁰⁹ Der Gedanke der Haftung und Schadensersatzpflicht legt die Konsequenz nahe, daß der Kaiser für den Fall, daß Markgraf Albrecht den Friedensvertrag nicht genehmigte, gegenüber Herzog Ludwig wegen Nichterfüllung schadensersatzpflichtig wurde.

grafen, der seinem Instruktionsrecht und dem Innenverhältnis den Vorrang vor dem formellen Außenverhältnis gibt, in der Sache instruiert worden zu sein.⁷¹⁰

Nachdem ihm König Georg vorgeworfen hatte, dem Kaiser aus "aignen bewegnuß" von der Annahme des Friedens abgeraten zu haben, bekannte sich Markgraf Albrecht dazu, dem Kaiser diesen Rat erteilt, dabei zugleich auch Aufträge und Ratschläge der kaiserlichen Zugewandten im Reich übermittelt zu haben. Er rechtfertigte dies als einen selbstlosen, ihm sogar nachteiligen Akt der Loyalität gegenüber dem Kaiser, zu dem er verpflichtet war, da der Kaiser und er als kaiserlicher Hauptmann "ein sach" seien. Dazu wies er darauf hin, daß der Kaiser wegen der an ihm und anderen fürstlichen und städtischen Helfern verübten Gewalttaten keine Forderung gegen Herzog Ludwig habe. Er behauptete, es wäre für ihn vorteilhafter gewesen, sich noch vor dem Krieg oder während des Krieges in schwierigen Lagen von dem Kaiser abzusetzen, es sei ihm aber "nutzer lieber vnd erlicher der tod, denn kein vntat vmb vnsers eigen nutz willen an vnnserm rechten herren zu thun".⁷¹¹ Seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, forderte er allerdings auf, weitere Stände zur Hilfe für den Kaiser zu veranlassen, und äußerte dabei die Zuversicht, daß "sulchs jn kunfftig zeit zu erhohung vnd merung vnnser herrschafft jm reich dinen sulle".⁷¹² Von König Georg, der für den Fall, daß Markgraf Albrecht die Prager Richtung nicht einhielt, die Erfüllung seiner Beistandsverpflichtung gegenüber Herzog Ludwig ankündigte, erwartete der Markgraf Verständnis dafür, daß er sich, wie er sich in Übernahme der von herzoglicher Seite in die Diskussion gebrachten Terminologie der Geschäftsbesorgung ausdrückte, "laut des keyserlichen geschefftz" verhalten werde, da der Kaiser keinen anderen Auftrag gegeben habe. Diese Erwartung untermauerte er mit dem gewissermaßen staatspolitischen, herrschaftliche Solidarität aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten beanspruchenden Satz: "Vnd bedenckt, das ir gern gehorsam von den ewern habt, vnd das pillich von in zugescheen schatz; das recht gebt vnnserm gnedigsten herren vnd vns auch".⁷¹³

Der rechtliche Streit zwischen der herzoglichen und der kaiserlich-markgräflichen Seite ging nicht nur um die Frage, ob die kaiserlichen Bevollmächtigten für den Markgrafen, vor allem in dessen eigener Sache, eine Verpflichtung bewirkt hatten, sondern auch darum, ob sie mit ihrem Handeln auch den Kaiser selbst, ihren unmittelbaren Geschäftsherrn, verpflichtet hatten.

⁷¹⁰ "Hette aber vnnser gnedigster herre, der keyser, sich vnnser volmechtiglich gemechtiget vnd weyter, dann wir sein gnad zu merermaln gebeten haben, vns zuuerhelffen, so hett er vns des pillich schadloß gehalten, vnd wurde vns des vnnsern halben vntzweylich wol ergetzt haben. Da aber sein gnad an vns wolt erlernen vnnser meynung, als das weislich vnd fromlich, nachdem weyter in der richtigung begriffen, dann vnnser meynung was: so wir vns dann selbst vil hetten begeben, were sein gnad gegen vns wol entschuldigt vnd die schuld vnnser schadens nicht seiner gnaden, sundern vnnser gewesen. Es möchten sich der Rorbacher vnd Mulfelder vnnser mechtigen, alle vnnser gut von vnnser herrn, des keyser, wegen hertzog Ludwig zu geben, deßgleichen möcht sich ewer gnad hertzog Ludwigs mechtigen, das er das von vns auffnöme vnd vnnser herr, der keyser, setzte das in vnnsern willen, ob wir es thun wolten oder nicht, vnd wir wolten vnnser gut nicht weg geben oder nachlassen: Getrawten wir vntzweylich, wir wern vnnser herrn, dem keyser, ewer gnaden, dem Rorbacher, Mulfelder, hertzog Ludwigen, noch nijmant nichtz dorumb schuldig, angesehen, das wir vnnser veterlich erbe pillicher haben, dann yemand anders; vnd glauben, das der Rorbacher vnd Mulfelder das im besten gethan haben, doch als die, die vnnser sachen von vns nicht vnderricht gewesen sind." FRA II, 44, nr. 253, S. 348 f.

⁷¹¹ Ebd., S. 349.

⁷¹² Antwort des Markgrafen zu dem kurfürstlichen Schreiben vom 17. Februar 1462. Ebd., nr. 250, S. 345. Der Reichskrieg diene "dem keyser zu eren vnd vns zu groserm jm reich".

⁷¹³ Ebd., nr. 253, S. 351.

War dies der Fall, dann galt der Reichskrieg als beendet, und Markgraf Albrecht war in seinem territorialen Konflikt mit Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen auf sich selbst gestellt. Die herzogliche Seite hielt sich ganz an die den kaiserlichen Räten mit der Vollmacht erteilte formelle Kompetenz nach außen; es brauchte sie das Innenverhältnis, zumal ihr die kaiserliche Instruktion nur partiell aus den Verhandlungen selbst bekannt geworden war, nicht zu interessieren. Die herzoglichen Vertreter hatten indessen ausweislich des Friedensinstruments zu der Vereinbarung überhaupt keine Zustimmungserklärung abgegeben. Kaiser Friedrich III., der zumindest keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Frieden äußerte, betrachtete die Friedensvereinbarung unter einem Ratifikationsvorbehalt und räumte seinem Instruktionsrecht den Vorrang gegenüber der den Räten erteilten formellen Handlungsvollmacht ein. Er löste sich aus der Verpflichtung, indem er angab, seine Räte hätten gegen das in der Instruktion festgelegte Verhandlungsziel verstoßen; indem er zudem seine Räte ostentativ desavouierte, versuchte er, die Ratifikation, wie sich die Völkerrechtslehre des 17. Jahrhunderts ausdrückt, 'avec honneur' zu verweigern⁷¹⁴ und sein Gesicht zu wahren. Internen Auskünften zufolge hatten aber die kaiserlichen Räte auch dadurch ihrer Instruktion zuwidergehandelt, daß sie in Anbetracht ihrer nur vorbehaltlichen Abschlußbefugnis nicht vor dem bindenden Abschluß der Vereinbarung die Zustimmung des Markgrafen eingeholt hatten. Nach außen hin konnte diese entscheidende Bindung des Reichsoberhauptes an den Markgrafen kaum eingestanden werden, so daß die markgräflische Erklärung zu dem Frieden zu einem Ratschlag für den Kaiser argumentativ abgeschwächt wurde und der Markgraf später einen Ratifikationsvorbehalt nur, soweit der Frieden seine Sache berührte, geltend machte.

Die herzogliche Seite sah sich über die rechtsgeschäftlichen Tatsachen hinaus durch das konkludente Handeln von Kaiser und Markgraf Albrecht unmittelbar nach Abschluß des Friedensvertrages in ihrer Auffassung bestärkt, daß beide zunächst den Frieden durchaus angenommen hatten. Durch die Entgegennahme des vertragsgemäß im Hinblick auf den vorgesehenen Znaimer Tag über den König von Böhmen zugeleiteten herzoglichen Anspruchsverzeichnisses und die Einreichung des artikulierten kaiserlichen Anspruchsverzeichnisses wurde nach bayerischer Ansicht die Prager Richtung durch vertragskonformes Verhalten vom Kaiser "bekreftigt".⁷¹⁵ Der Kaiser hat sich mit diesem Vorgang "an dem ende gehalten in allermass die richtung ausweist vnd damit in dieselb richtung genczlich gewilliget". Ferner hat er dies dadurch auch getan, daß er dem König geschrieben und sich entschuldigt hat, daß er nicht persönlich, wie in der Richtung vorgesehen, den Znaimer Tag besuchen könne, aber statt dessen geeignete Räte entsenden wolle.⁷¹⁶ Markgraf Albrecht hat in einigen seiner Städte "zu erfröung des friden die glocken [...] lewten vnd 'Te deum laudamus' singen" lassen. Ferner hat er einige gefangene herzogliche Untertanen wie in den Vertragsbestimmungen vorgesehen freigelassen ("betaget") "vnd damit auch in die bericht gewilliget vnd sy also mit der tat angenommen".⁷¹⁷

⁷¹⁴ EMER DE VATTEL, *Le Droit des gens: ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, London 1758, livre II, § 156.

⁷¹⁵ Werbung für eine Gesandtschaft an die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München. BayHStA Abt. I, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 250.

⁷¹⁶ Werbung für eine Gesandtschaft an den Erzbischof von Salzburg. Ebd., fol. 257.

⁷¹⁷ Ebd., fol. 250 (an die bayerischen Herzöge).

Gegenüber dem Grafen Eberhard von Württemberg, den Herzögen von Sachsen und der Reichsstadt Nürnberg warf Herzog Ludwig im Hinblick auf die Ablehnung des Prager Friedens trotz der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung und Annahme sowie trotz des konkludenten Handelns der kaiserlichen Seite die grundsätzliche Frage nach der Vertrauens- und Glaubwürdigkeit der kaiserlichen Politik auf: "nachdem nu der gelaube das höchst pfandt auf ertrich ist vnd an den gelauben menschlich wesen nit besteen mag, so mainen wir, das vol billich wär, das man vns den gelauben, auch sigel vnd brieue, die des ein zewgknüss vnd vrkunt sein, solt gehalten vnd vns darüber vnd dawider beuoran an new bewarung, alßdann gescheen ist, nit beschedigt haben".⁷¹⁸

4. Die Fortschreibung der kaiserlichen und herzoglichen Rechtsansprüche für künftige Friedensverhandlungen

Bereits am 27. Dezember 1461 reichte Herzog Ludwig sein Anspruchsverzeichnis bei König Georg ein. In dem bayerischen Verzeichnis sind in sehr knapper Form die Streitgegenstände und Ansprüche benannt, deren Anzahl sich auf dreizehn erhöht hat.⁷¹⁹

Auch Kaiser Friedrich III. schickte dem König sein Verzeichnis⁷²⁰ und instruierte am 27. Januar seine Gesandtschaft für den Znaimer Tag.⁷²¹ Anfang Januar versuchte die markgräfliche

⁷¹⁸ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 102v-107v, 103v.

⁷¹⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIII, S. 582 (Anschreiben); nr. CXXIV, S. 583 (Verzeichnis, mit dem herzoglichen Sekretsiegel beglaubigt). Der Kaiser wird beschuldigt, den Krieg gegen den Herzog angefangen zu haben. Nach römisch-kanonischem Recht, wie es von zeitgenössischen Juristen allegiert wird, lag die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Gewaltausübung bei demjenigen, der mit ihr begann. Wer den Krieg begann, war Schadensersatz schuldig, es sei denn, er konnte beweisen, daß der Krieg gerecht war. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung. Als getrennter Artikel erscheinen die Bestellung der Reichshauptmannschaft und das Aufwerfen des Reichsbanners. Hinzu kommt noch eine weitere Geldforderung über 3.000 Pfund Pfennige. Wieder aufgegriffen wird die Forderung nach Ausprägung einer wertstabilen Münze.

⁷²⁰ Ebd., nr. CXXIV, S. 585-587 ("in consilio"); FRA II, 44, nr. 243, S. 336-338 (ohne den Vermerk).

⁷²¹ FRA II, 44, nr. 238, S. 328-331. 1462 Januar 27 (Graz). In der Instruktion für den Znaimer Tag rechtfertigt der Kaiser, eingehender, als dies in seinem Schreiben an den König von Böhmen vom 9. Februar 1462 geschieht, die bislang noch nicht erfolgte Annahme des Prager Friedens durch die kaiserliche Seite. Von einer Ablehnung ist nicht die Rede, es wird aber auch nicht auf den Inhalt des Friedens und auf die dort festgelegten Fristen Bezug genommen. Terminologisch wird der Prager Friede durch die unspezifische Bezeichnung "abschied" neutralisiert und in seiner Bedeutung heruntergespielt, andererseits beruht die kaiserliche Argumentation, wie die des Markgrafen, darauf, daß dem Frieden, entgegen der ursprünglichen Interpretation durch die kaiserliche und markgräfliche Seite, nicht mehr die Bedeutung eines bloßen, die Rechtsfragen offenhaltenden Waffenstillstands, sondern eines Präliminarfriedens zuerkannt wird, der wesentliche Belange der kaiserlichen Partei präjudiziert. Demnach ergab eine Prüfung des übermittelten Prager Friedens durch den Kaiser das Ergebnis, daß Markgraf Albrecht als kaiserlicher Hauptmann, auch der - bislang kaum in Erscheinung getretene - Markgraf Friedrich von Brandenburg und andere dem Kaiser im Krieg gegen Herzog Ludwig Zugewandte, "nit nach noturfft vnd als sich gepurt" hätte berücksichtigt waren. Deshalb habe es dem Kaiser wohl angestanden, "in krefft der instruction vnd beuelhnuß" der kaiserlichen Gesandten - als ob dem Kaiser nicht das Instruktionsrecht zukäme - den Prager Abschied dem Markgrafen und anderen zur Kenntnis zu geben und ihren "Rat und Willen" einzuholen. Denn es wäre dem Kaiser "nicht fuglich, merklicher nachred vnd vnfugs halben, so daraus zu grosser widerwertikait vnd schimph sein k. gnaden wachsen mochten", wenn er separat von seinen Hauptleuten und anderen Zugewandten handelte. Es wird suggeriert, die definitive Entscheidung sei noch offen. Der Kaiser warte nun täglich auf die Antwort seiner Zugewandten, auf jeden Fall jedoch habe er seine Hauptleute aufgefordert, den Znaimer Tag zu beschicken, und selbst dem König "zu fruntschafft" eine Gesandtschaft abgeordnet mit dem Auftrag, "dasselbs gelegenheit der sachen zu horen und zu uernemen, auch seiner k. gnaden maynung da zu erkennen zu geben". Mit dieser Formulierung war der kaiserlichen Gesandtschaft nur eine limitierte Handlungsmacht

Seite, noch bevor sie Kenntnis von der Entscheidung des Kaisers in der Friedensfrage hatte, auf die Instruierung der kaiserlichen Bevollmächtigten durch eine Gesandtschaft an den Kaiserhof Einfluß zu nehmen, die insbesondere über die Rother Richtung von 1460 informiert werden sollten.⁷²²

Der kaiserliche Klagen- und Anspruchskatalog läßt erlauben, welches Risiko die bayerischen Räte in Prag mit der Einwilligung in einen, wie sie es nannten, "blinden" Anlaß mit einer nicht begrenzten Zuständigkeit des Schiedsrichters eingegangen wären. Die Anzahl der kaiserlichen Artikel ist gegenüber dem Prager Tag von acht auf sechzehn verdoppelt. Die Artikel sind, anders als in der Prager Fassung und in der jetzt von herzoglicher Seite gewählten Form, juristisch präzisiert und ausformuliert.⁷²³ Die kaiserliche Seite benennt hier die Sachverhalte, soweit möglich Tatbestände, anzuwendende Rechtsnormen und in einzelnen Fällen die Rechtsfolgen, soweit sie nicht schon in den angezogenen Reichsgesetzen enthalten sind, oder sie verweist allgemeiner auf Rechtsquellen wie das gemeine Recht. Diese Rechtsausführungen in Abweichung von dem Grundsatz 'iura novit curia' waren insofern sinnvoll und wichtig, als die präsumtive schiedsgerichtliche Instanz von dem König von Böhmen, beraten von königlichen Räten und böhmischen Herren, gebildet wurde und von ihr, zumal im Hinblick auf eine Entscheidung nach Recht, die notwendigen Rechtskenntnisse nicht ohne weiteres erwartet werden konnten. So hatten schon während der Prager Verhandlungen die bayerischen Räte den König auf den in deutschen Landen herkömmlichen Kompromißtyp und die bei einer Verwillkürung des Schiedsgerichts geltenden Grundsätze aufmerksam machen müssen.

Von wenigen Artikeln abgesehen, wird Herzog Ludwig in den kaiserlichen Klageartikeln friedensrechtlicher Delikte, der Verletzung eidlich beschworener reichsrechtlicher Pflichten und lehnrechtlicher Normen, der Beleidigung der kaiserlichen Majestät und des Vergehens gegen

erteilt; sie war nicht in der Lage und ermächtigt, den Kaiser rechtlich zu verpflichten. Die Verhandlungen wegen des Konflikts mit Herzog Ludwig waren auf der Grundlage der Instruktion für den vorausgegangenen Prager Tag und der dem König unlängst übermittelten kaiserlichen Klageartikel zu führen. Für alle Fragen der Prager und Znaimer Instruktion hatten die Gesandten in Verhandlungsphasen, die konkrete Ergebnisse - auch bei positiver Entwicklung - erwarten ließen, den Kaiser durch Rückbericht zu informieren und neue Instruktionen einzuholen. Eindringlich wurde der Gesandtschaft eingeschärft, sich von niemandem, der sich in den Gehorsam und in die Hilfe des Kaisers begeben habe, er sei vom Adel oder von den Städten, es sei "in anstandnen, tedingen vnd berichten" zu trennen. Sie war angewiesen, immer wieder auf Markgraf Albrecht, den Bischof von Eichstätt, die Grafen Ulrich von Württemberg, Ulrich von Öttingen, Heinrich von Pappenheim, die Reichsstädte und andere Zugewandte des Kaisers zu sprechen zu kommen, "ob der yndert ainer vnd sie all von hertzog Ludwigen vnd sein helffern gewehet, beschedigt, beschwert, bekriegt, gedrungen vnd gefreuelit oder in sorg wern, das solich beschwerung, vnrecht, getrang, freuel vnd sorg abgetan vnd nach billichen kert vnd uersorget werden". Wenn in diesen Sachen ein ordnungsgemäßes Erbieten des Herzogs erfolgte, wollte der Kaiser "guten vnd aufrichtigen fleis tun vnd sich müen, die ding in erber vnd pillich volg zebringen". Definitive Ergebnisse wurden demnach für den Znaimer Tag von kaiserlicher Seite nicht angestrebt. Ferner hatten die kaiserlichen Gesandten die Verletzungen des von König Georg vermittelten Waffenstillstands zwischen dem Kaiser und Erzherzog Albrecht vorzubringen und die kaiserlichen Maßnahmen als "Notwehr" verständlich zu machen. König Georg sollte gebeten werden, dafür zu sorgen, daß dem Kaiser für die Waffenstillstandsverletzungen durch den Erzherzog Wiedergutmachung und Buße geleistet wurden.

⁷²² FRA II, 44, nr. 228, S. 315. Gutachten eines markgräflichen Rates mit dem Vermerk: "Item vnterrichtung, wer solchs ertzelen sol, dann es einem doctor wol zympt".

⁷²³ Auch dieses Verzeichnis ist vorbehaltlich formuliert: "Vnd sol pessere lewtrung der vorgemelten artickel seinen k. gnaden, wo das zu schulden kombt, nach notdürften die zutun mögen dauon vnd dartzu gesetzen vorbehalten sein ongeuerde". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXIV, S. 585-587, 587. FRA II, 44, nr. 243, S. 336-338, 338. Durchnumeriert sind nur die Artikel 1-9.

die Obrigkeit und Herrschaftsgewalt von Kaiser und Reich beschuldigt. Dabei findet der reichsrechtlich begründete Anspruch des Markgrafen auf eine Revision der Rother Richtung von 1460 jetzt eine eingehende Berücksichtigung; außerdem wird eine nicht näher bezeichnete Sache des Grafen Ulrich von Württemberg in den Katalog aufgenommen. Widerklage erhebt der Kaiser im Falle seiner Besteuerung der Regensburger Juden, die von herzoglicher Seite in der Durchführung verhindert werde, und - sogar mit deliktischem Charakter - hinsichtlich der von König Ladislaus verpfändeten Kleinodien. Damit ist eine territoriale Streitsache in das kaiserliche Verzeichnis aufgenommen, das sonst durchweg reichsrechtliche Tatbestände enthält. Der Kaiser macht hier geltend, daß die Veräußerung der Kleinodien durch den noch nicht geschäftsfähigen minderjährigen König Ladislaus erfolgte, das Geschäft gegen vertragliche Abmachungen der österreichischen Fürsten untereinander verstieß und die in Frage stehenden Kleinodien keinesfalls allein König Ladislaus, sondern gesamthänderisch dem ganzen Hause Österreich gehörten. Auf diese Rechtsverhältnisse wurde der Herzog hingewiesen, dennoch hat er die Kleinodien unter dem Behelf einer Pfandschaft an sich gebracht. Als regierender Fürst und Erbe verlangt der Kaiser die Ausfolgung der Kleinodien und die Leistung von Schadensersatz und einer Buße ("kerung vnd abtrag"). Außerdem fordert er die uneingeschränkte Rückgabe anderer, von Kaiser Sigmund herrührender Kleinodien, die Kaiser und Reich gehörten.

Ihrer reichsrechtlichen Bedeutung wegen werden die übrigen Artikel etwas ausführlicher zitiert:

Der Herzog hat Donauwörth, "daz er vneruolgt aller recht durstlich mit gewalt in sein gewalt pracht, dem reich entzogen vnd wider recht vnd die gemain reformation gedrungen, gehebt, vnd darumb sein k. gnad vnd das reich nicht vnclaghafft gemacht", d. h., er hat nichts unternommen, was ihn einer Klage überhoben hätte. Er hat aus eigenem Mutwillen und ohne den Weg des Rechts zu beschreiten "wider gemaine geschribne recht, die reformation vnd guldin bull der krieg, veld vnd veintschafft gebraucht im heiligen reich, dorvmb er mercklich kerung vnd wandel sein k. gnaden vnd dem heiligen reich schuldig ist".

Er hat den Bischof von Eichstätt "zu vnpillicher verschreibung wider des hailigen reichs oberkayt, freyhayt vnd herkomen betwungen vnd gedrungen, vnd dem stift mercklich schaden zugefugt vnd gen dem heiligen reich sich hoch verhandelt". Er hat auch die Stadt Dinkelsbühl "betwungen vnd genott [...] zu ettlichen vnpillichen verschreibungen wider all recht".

Er hat die Juden aus seinen Landen vertrieben, ihr Vermögen eingezogen und ihnen die Synagoge und Schule ohne kaiserliche Erlaubnis zerstört "zu mercklicher beschwerung des reichs kamer, dahin sy gehorn".

Er hat dem Kaiser "sein veintschafft zugeschriben vnd manigerlay verdries sein k. gnaden vnpillich beweißt, freuenlichen furschleg, inzug vnd zugrif gebraucht [...] vnd der andern wider sein k. gnad verholffen vnd damit sein k. maiestat hoch gelaidigt, dadurch sich dann vil aufrur in hailigen reich zu uerhindrung gemaines nützes vnd frids begeben haben".

Er hat sich insbesondere zu einem "vnrechten helffer hertzog Albrecht wider [...] den Romischen kaiser gemacht [...] vnd [ist] mit heretzugen durch die sein in seiner kaiserlichen gnaden landt

Osterreich getzogen vnd [hat] dorinn manigueltklich seiner k. gnaden vnd auch landen vnd lewten mit raub, mord, prant vnd in ander vnzimlich weg mercklich grossen schaden geton".

Er hat den Heinrich Span, "der in potschafft [...] des kaysers in das reich geriten ist, durch die sein auf freyer des reichs strassen vnbewart vnd wider recht vahn vnd hertiklich wunten vnd an annder ennd gefanngen furn" lassen.

Er hat "erber auch lauffend vnd reitund voten, so von fursten, gaistlichen vnd weltlichen, vnd des reichs steten geschickt worden sein in den kayserlichen houe, auff des reichs strassen vnd in sein geschlossen vnd steten durch die sein verpieten, vahn, aufhalten, ir brieff nemen, offen vnd in menig weg bekumern lassen wider alle gemeine recht, freyheit vnd sicherhait, solhen boten in sunderhait durch recht gegeben".

Er hat "soch verpunten mit andern seiner k. gnaden widerwertigen an recht vnd an alle erlaubnuß vnd wissen seiner k. gnaden vnd dem hailigen reich verpunden ist, [wider] recht vnd die guldein bull sich groß verhandelt".

Er hat den Markgrafen Albrecht von Brandenburg "gedrungen von seinen kayserlichen briefen vnd gerechtikaiten, vom heiligen reich herurend, mit gewalt vnd vnersucht vnd vneruolgt aller rechten; den, wo er jndert gen yemand, es wer gen sein k. gnaden oder die margrauen, grofen oder ander, icht zuspruch vermaint hiet ze haben vnd das recht, als sich gepurt, gesucht hiet, darinn solt sich sein k. g. aufrichtiklich gehalten haben als Romischen kaysern zugehort, vnd wer im nicht not gewesen mutwillens, aigner durstikait, rach, gewalt, gedrauß vnd vnrechts, als manigueltklich von im beschehen ist, zu gebrauchen".

Er hat den Grafen Ulrich von Württemberg "in vnpillicher weg anders, dann recht ist, gedrungen zu uerachtung der oberkait vnd gewaltsam des reichs".

Er hat Lehen und Lehensverhältnis aufgesagt, diese Lehen jedoch noch inne, und er hat mit den aus ihnen fließenden Machtmitteln dem Kaiser Schaden zugefügt. "Getraut sein k. gnad, die selben lehen sullen nun pillich sein k. gnaden vnd dem heiligen reich ledig sein, das er [der Herzog] auch der gar vnpillich nach seinem handel vnd ergangen dingen gebraucht [als] vnbegnatter vnd vnbelehentter".

Im augenblicklichen Hochgefühl militärischer und politischer Überlegenheit angesichts der Isolierung Herzog Ludwigs durch seinen Frieden mit den fränkischen Bischöfen und König Georg sowie angesichts des Kriegseintritts der Reichsstädte der Städtetage und einiger weiterer Reichsstände äußerte sich Markgraf Albrecht am 22. Februar 1462 mit der Bitte um Diskretion in einem Schreiben an den König von Böhmen⁷²⁴ und am 24. Februar an den Kaiser⁷²⁵ zu den ä-

⁷²⁴ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619 f. Am 14. Februar 1462 hatten die kaiserlichen Hauptleute, zu denen jetzt auch Markgraf Karl von Baden stieß, ein enges Schutzbündnis abgeschlossen. Ebd., nr. CXXXVI, S. 621. Der Vollzug sollte binnen Jahresfrist stattfinden.

⁷²⁵ BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 106-209. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798, S. 136 (Auszug). Der Markgraf teilte dem Kaiser mit, daß bis zum 28. März 1462 sich insgesamt 26 Kurfürsten und Fürsten und 44 Reichs- und Herrenstädte in der Hilfe für den Kaiser befinden würden, und legte noch bevorstehende Operationsziele dar. An König Georg hatte Markgraf Albrecht geschrieben, der Herzog wisse nicht zur Hälfte, wer noch vor dem 23. April 1462 seine Feinde sein würden. Das Schreiben an den Kaiser wurde allerdings von herzoglicher Seite abgefangen und abschriftlich König Georg zur Kenntnis gegeben. Markgraf Albrecht selbst rech-

ßeren und grundsätzlichen politischen Bedingungen eines künftigen Friedens mit Herzog Ludwig. Wenn ihm dabei nichts anderes als ein Friedensdiktat vorschwebte, so war dies sicherlich der einzige Weg, um eine Bestrafung des Herzogs durchzusetzen.

Nach den Vorstellungen Markgraf Albrechts muß König Georg, wenn er eine Richtung der Streitsachen zustande bringen will, einen "vnerpünden gutlichen tag", d. h. Vermittlungsverhandlungen ohne schiedsgerichtliches Verfahren, ansetzen, und zwar ohne daß gleichzeitig ein Waffenstillstand vereinbart ist. Der Tag hat im Reich stattzufinden, damit alle Reichsstände, die sich in der Hilfe für den Kaiser befinden, von Kurfürsten bis zu Rittern und Knechten, sowie die Gegenpartei ihn besuchen können.⁷²⁶ Am geeignetsten ist eine bedeutende Reichsstadt, die dem Kaiser "zusteet vnd nicht feynt ist", denn in einen andern Ort würden die kaiserlichen Stände und Städte nicht einwilligen. Außerdem müssen Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg als kaiserliche Hauptleute gleichfalls unmittelbar in die Verhandlungen einbezogen sein.⁷²⁷

Wie Markgraf Albrecht in einer Art reichspolitischer Eschatologie den Reichskrieg zur Entscheidungsschlacht um eine kraftvolle und gesicherte kaiserliche Reichsregierung stilisierte,⁷²⁸ so führt er jetzt dem Kaiser die Chance vor Augen, auf einem künftigen Friedenstag in Gegenwart einer überwältigenden Anzahl von Kurfürsten und Fürsten seiner Partei einen prestigeträchtigen Diktatfrieden erzwingen zu können, der den Autoritäts- und Gehorsamsanspruch des Kaisers im Reich und sogar auf andere Königreiche ausgedehnt für künftige Zeiten befestigen würde.⁷²⁹ Er selber hoffe, der Kaiser werde ihn bei einer solchen Richtung gnädig bedenken und allen seinen Beschwerden "ex proprio motu" abhelfen. Mit emphatischen Worten beschwört er die Schicksalsgemeinschaft des Kaisers mit seinen Helfern, deren Existenz durch eine starke Reichsgewalt verbürgt werde. Der Kaiser brauche nicht zu befürchten, daß einer seiner Anhänger ohne ihn eine Richtung eingehe, "dann die eurn sind alle erquickt und heben die heubter hoch auf und stellen sich zu were; wir sterben und genesen all bey eurn gnaden als biderleut und helfen die kayserlichen oberkait behalten und uns selbst auch; dann wann wir eur gewaltsam behalten, so haben wir uns selbs behalten und mag uns eur gnade mit worten bey recht behalten und verteydingen als die eurn".⁷³⁰

Was künftige Friedensverhandlungen anlangt, so steht der isolierte Herzog, wie Markgraf Albrecht dem König von Böhmen darlegt, unter dem Druck einer völlig veränderten militärischen

nete durchaus damit, denn er informierte den Kaiser am 24. Februar davon, daß er der Umstände wegen alle seine Briefe an den Kaiser dreifach fertigen lasse; hinsichtlich der Briefe, die den Kaiser nicht erreichten, habe Herzog Ludwig die Boten "niedergeworfen" (fol. 208).

⁷²⁶ Ein ähnlicher Vorschlag wurde dem Kaiser Ende 1462 von württembergischer und badischer Seite hinsichtlich des Krieges gegen den Pfalzgrafen unterbreitet. FRA II, 44, nr. 370, S. 467. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 250, S. 346.

⁷²⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619. Vgl. die Äußerungen über einen "vnerpünden gutlichen tag" im Reich gegenüber dem Kaiser. Neuberger Kopialbücher 11, fol. 207rv.

⁷²⁸ Vgl. das Schreiben Markgraf Albrechts an seinen Rat Dr. Georg von Absberg vom 11. Juli 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII c, S. 400. Vgl. oben, S. 47.

⁷²⁹ Der Kaiser könne eine Richtung zuwege bringen, die ihm und seinen Zugewandten "ain gehöre machen vnd gehorsam im reich vnd andern konigreichen preysen vnd fürtragen sol dieweil ewr gnade lebt, vnd müssen ewr nachkomen dest geforchter sein onczweiuel". Neuberger Kopialbücher 11, fol. 207rv

⁷³⁰ Ebd., fol. 207v. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8798.

und politischen Lage und hat in seinem Verhalten die Konsequenzen daraus zu ziehen.⁷³¹ Was die Gestaltung der Verhandlungen betrifft, so wendet sich der Markgraf, indem er insbesondere seinen Ressentiments gegen die Person Martin Mairs Ausdruck gibt, polemisch gegen eine Dominanz der ständisch nicht paritätischen, gelehrten Juristen und damit gegen eine versatile, jedwede Handlungsweise beliebig mit Buchgelehrsamkeit rechtfertigende Intellektualisierung der Politik, die anstelle der traditionellen wertorientierten und von unmittelbarer ständischer Eigenverantwortlichkeit geprägten fürstlichen Politik das Feld beherrscht. "Es hat eine andere gestalt dann es hette, do hertzog Ludwig mit seinem anhang mit vns alleyn kriegte, vnd ist zu glauben, wolle er gericht sein, er muss reden, des die k. m. vnd ander gern horn, oder muss sich vnnsrer aller weren, dann wir getrawen, es hab nicht die meynung oder schickung im reich bey fürsten vnd steten zu diesen zeyten, das wir wollen kriegten oder frid haben, wenn maister Mer-tein [Mair] wolle, oder das wir in vnnsrer aller brief lassen setzen, was er in seinen püchern liesst, dann on zweyfel hertzog Ludwig nicht halb weiss die, die vor sand Jorgentag sein feind werden vnd die keysserlichen oberkeit retten wollen helffen". Dieser Druck auf Herzog Ludwig ist notwendig, "nach dem man nichtz helt vnd allein des gewaltz gebraucht, so die doctores in den püchern lesen, dadurch sie maynen, semlichen tetten ein schein zugeben, es hab grunt oder nicht, so muss es doch für sich geen; das mag noch wil nymant die lenng dulden".⁷³²

Bereits am 1. Januar 1462 hatte Herzog Ludwig den die Wahrhaftigkeit der Politik diskreditierenden Vorwurf, sich der Kunstfertigkeit der gelehrten Juristen zu bedienen, gegen den Markgrafen selbst erhoben und an Herzog Wilhelm von Sachsen geschrieben: "Uns zwivelt auch nit, ewr lieb und der gemeyn Mann können wol versteen, ob er [Markgraf Albrecht] seiner und seiner Gelerten, oder wir der unsern oder unserer Gelerten list bißher mer gebraucht haben".⁷³³

Die herzogliche Seite bereitete sich zwar auf den im Prager Frieden avisierten Znaimer Tag vor, versuchte aber noch vor diesen Verhandlungen vor König Georg von Böhmen über eine neuerliche Vermittlung des Erzbischofs Burckard von Salzburg den Streit mit dem Kaiser beizulegen. Damit strebte sie zwei grundsätzliche Ziele an: Einmal sollte Markgraf Albrecht vom Kaiser durch einen bilateralen Friedensvertrag des Herzogs mit dem Kaiser getrennt werden, zum an-

⁷³¹ "Wo man sich dann an ienem ortt vnnsers widertails pillichkeyt vnd nicht hochmuts fleysen vnd zu gruntlicher richtigung genaigt sein wil, die von allen teylen also zuuersorgen, das die gehalten werde, mochte ewer gnad etwas schaffen, on das schafft ir nichtz, dann on zweyfel in hohem getrawen ewrn gnaden von vns entdeckt wirdet, die k. M. on vns sein vnderthan im reich oder wir on sein gnad nicht gericht (werden)". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXV, S. 619. "Vnd ewer gnad glaub warlich, das es also verfasst ist, wo hertzog Ludwig nicht in gruntlich richtigung geet vnd die von allen taylen notturfftiglich versorgt werde, das man die halte vnd hinfür wisse, wie man mit in sitze, der merer tayl im reich von fürsten vnd steten werden sich beyeinander enthalten als die, die gern gewaltz von im vertragen wern". S. 620.

⁷³² Ebd., S. 619 f. Über das problematische Verhältnis zwischen ungebildeten Herren und Fürsten zu ihren gelehrten Ratgebern schreibt Philippe de Comynes: "Encores ne me puis-je tenir de blamer les seigneurs ignorans. Environ tous seigneurs se trouvent volentiers quelques clerics et gens de robbe longue, comme raison est; et y sont bien seans quant ilz sont bons, et bien dangereux quant ilz sont autres. A tous propos ont une loy au bec ou une hystoire, et la meilleure qui se puisse trouver se trouveroit bien à mauvais sens, mais les saiges et qui auroient leü n'en seroient les gens si hardiz de leur faire entendre mensonges. Et croyez que Dieu n'a point estably l'office de roy ny d'autre prince pour estre exercé par les bestes ny par ceulx qui par gloire dient: 'Je ne suis point clerck, je laisse faire à mon conseil; je me fie en eulx' et puis, sans assigner aultre raison, s'en vont à leurs esbatz." Mémoires, 1. II, chap. VI, Ed. J. CALMETTE, tome I^{er}, Paris 1964, S. 129 f. Vgl. auch H. BOOCKMANN, zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.

⁷³³ J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 86.

deren sollte in den Friedensverhandlungen selbst ein reines Vergleichsverfahren an die Stelle des risikobehafteten schiedsgerichtlichen Austrags vor König Georg treten. Unmittelbar nach der Rückkunft der herzoglichen Gesandtschaft aus Prag wurde Hans Putzner für eine Werbung an den Erzbischof von Salzburg instruiert.

Die herzogliche Werbung⁷³⁴ zerfällt in einen ersten, offiziellen Teil, in dem Putzner dem Erzbischof und den beigezogenen Räten die Prager Verhandlungen zu rapportieren hatte, und in einen zweiten, inoffiziellen Teil, in dem er dem Erzbischof unter vier Augen die bayerischen Vorstellungen für einen Ausgleich mit dem Kaiser entwickeln sollte. Nach bewährtem und leicht zu durchschauendem, deshalb aber auch konvenierendem diplomatischem Rezept, das der Sondierung diene und die technische Funktion hatte, bei negativem Verhandlungsergebnis die Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit der Äußerungen in Abrede zu stellen, hatte der Gesandte auf die von ihm provozierte Anfrage des Erzbischofs nach Möglichkeiten der Konfliktbereinigung hin die Eröffnungen des zweiten Teils der Werbung als persönliche Ansichten zu deklarieren und "nit in craft [der] credentz" vorzutragen. Ging vom Erzbischof keine Initiative aus, so sollte der Gesandte von sich aus die Vorschläge gleichfalls "ausserhalb [der] beuelhnuss" unterbreiten.⁷³⁵

In der Unterrichtung des Erzbischofs über die Friedensverhandlungen und den Frieden⁷³⁶ werden einige Verhandlungsdetails nachgetragen, vor allem die grundsätzlichen bayerischen Positionen und Besorgnisse, möglicherweise in nachträglicher Präzisierung verdeutlicht. Mit der amtsrechtlichen Beschuldigung, der Kaiser habe gegen den Herzog außergerichtlich und deshalb rechtswidrig das Reich aufgeboden, und der friedensrechtlichen Beschuldigung, der Kaiser habe nach der Rücksendung seines Bewahrungsbriefes ohne die rechtlich notwendige neuerliche Bewahrung Krieg gegen den Herzog geführt, meinte die herzogliche Seite, zwei "Forderungen" zu erheben, die den Kaiser "hoch berürten" und die kaiserliche Ehre und Würde betrafen. Eine schiedsgerichtliche Veranlassung wegen solcher Ansprüche, welche die kaiserliche und fürstliche Ehre und Würde berührten, hielten die bayerischen Räte jedoch für "bisher im reich nit gehöret". Außerdem würde ein derartiger schiedsgerichtlicher Kompromiß bewirken, daß sich beide Seiten auf feindselige Positionen ("vnwillen") versteiften.

Die herzoglichen Vertreter wehrten sich in Prag vor allem auch dagegen, daß der Krieg des Herzogs gegen Markgraf Albrecht in zwei unterschiedliche Verfahren aufgeteilt werden sollte, nämlich in eines zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht auf der Grundlage der beiderseitigen Ansprüche und in ein zweites zwischen der kaiserlichen Obrigkeit und dem Herzog, weil der Herzog den Krieg rechtswidrig angefangen und sich damit friedensrechtlicher Delikte schuldig gemacht habe, die einen obrigkeitlichen Strafanspruch, aber auch einen Schadenersatzanspruch des Markgrafen nach sich zogen. Die herzoglichen Vertreter hielten es nicht für erforderlich, "vmb ain sach an zwaien enden" zu antworten und sich zu veranlassen. Zwei wichtige Rechtsstandpunkte der bayerischen Räte in dieser Frage gehen erst aus der Werbung an den Erzbischof hervor. Sie hatten in Prag geltend gemacht, daß der Kaiser während seiner Regierung

⁷³⁴ BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 102-109v.

⁷³⁵ Ebd., fol. 106

⁷³⁶ Vorausgeschickt wird, man wolle sich nicht über den Kaiser beklagen. Ebd.

bislang noch niemanden wegen der Frage der Rechtlichkeit seines Krieges oder seiner Fehde zur Rechenschaft gezogen habe. Damit stellten sie in Abrede, daß das Friedensrecht des Reichs, die Goldene Bulle, die königliche Reformation von 1442 und Normen des römisch-kanonischen Rechts, in der Praxis der kaiserlichen Rechtspflege als *ius cogens* gehandhabt wurde. Außerdem sei es im Reich völlig unüblich, die Frage der Rechtlichkeit einer Fehde - letztlich die Frage der Kriegsschuld - zum Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung zu machen. "So sein von fursten, grafen, hern, rittern, knechten vnd andern vil tawsent menschen geen einander in kriegem vnd vehden gestanden, dieweil der kaiser kaiser vnd konig gewesen sey, aber der kayser habe nie kain, weder edel oder vnedel, reich noch arm, darumb gerechtuertigte, ob sein krieg recht oder vnrecht sey; es sey auch im reich beوران in tewtschen lannden nit herkomen noch gehalten wordenn, das man sich darumb zum rechten veranlass, ob ein krieg vnd vehd recht sey oder nit, deshalb so meinten vnserete, das vns [den Herzog] der kaiser nit mynner hallten noch achten solle dann den mynsten im reich".⁷³⁷

Mit diesen Bemerkungen wird nun der Fehde keineswegs ein rein naturhafter oder politischer Charakter zugesprochen; sie lassen aber die geringe Effektivität der Rechtsordnung in dieser Lebensfrage, den schneidenden Widerspruch zwischen den notwendigen friedensrechtlichen Rechtsbehauptungen vor der Fehdeeröffnung, um die eigene Gewaltausübung zur Notwehr zu stilisieren, und der geringen Bedeutung der damit aufgeworfenen Rechtsfrage bei Friedensschluß und Sühne hervortreten. Andererseits zeigen der Reichskrieg und die Friedensverhandlungen den seltenen, dem Gegner deshalb nicht angemessen erscheinenden Versuch des Kaisers, über die Beilegung der materiellen kriegsverursachenden Streitsachen hinaus die Rechtsfolgen der friedensrechtlichen Normen, die Strafsanktionen und Schadensersatzleistungen, wenn auch aus letztlich zweideutigen Motiven, zu realisieren.

Die inoffiziell vorzutragenden Anregungen für eine Vermittlung durch den Erzbischof von Salzburg fußen auf einer zweckbestimmten politischen und militärischen Beurteilung des Konflikts mit dem Kaiser und den weiterreichenden Konsequenzen. Aus folgenden Gründen werden sich die Auseinandersetzungen in einem Maße vertiefen, wie es gegenwärtig sich niemand denkt:

Es ist abzusehen, daß der Kaiser auf dem Znaimer Tag nicht persönlich erscheinen wird; selbst wenn er erscheinen sollte, ist zu befürchten, daß nach den Erfahrungen der Prager Verhandlungen keine Einigung über den schiedsgerichtlichen Anlaß erzielt wird, so daß der Konflikt ("irrung") so groß bleibt wie zuvor. Der Kaiser hat aber viele Gegner, "lewt die im widerwerttig" sind und die gerne mit dem Herzog ein Aktionsbündnis eingehen wollten, wie der König von Ungarn, Erzherzog Albrecht und die österreichische Landschaft, Herzog Sigmund von Tirol, Erzbischof Diether von Mainz und der Pfalzgraf. Die Reichsstädte befürchten, daß der Kaiser im Falle eines Ausgleichs mit dem Herzog gegen sie vorgeht, weil sie ihm nicht Hilfe und Beistand geleistet haben. Sie werden deshalb nicht ohne Rückhalt bleiben wollen, und diesen Rückhalt können nur die Gegner des Kaisers bieten. Ferner haben die Venezianer und der Graf von Görz Differenzen mit dem Kaiser. Herzog Ludwig verfügt andererseits über einen beträchtlichen Anhang von Reichsfürsten und anderen Ständen. Der König von Böhmen ist dem Herzog

⁷³⁷ Ebd., fol. 104v.

nicht nur auf eine Weise "mit frundtschafft vnd hoher verschreibung" verpflichtet, so daß er bei einer erneuten kriegerischen Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen Herzog und Kaiser auch dann dem Herzog mit ganzer Macht hilft, wenn er gegenwärtig mit dem Kaiser ausgeglichen ist. Dies hat er den kaiserlichen Räten in Prag in aller Offenheit selbst gesagt.

Der Herzog wird nicht untätig bleiben und Rückhalt suchen, damit er gegen den Kaiser nicht auf sich allein gestellt ist und dem Kaiser mit Maßnahmen entgegentreten kann, die ihm "swerer dann swere" sein werden. Durch seine Bündnisse wird allerdings der Handlungsspielraum des Herzogs in einer Weise eingeschränkt, daß er, falls sich der Kaiser mit ihm ausgleichen will, anderen so weit verpflichtet ist, daß er "des fürtter one sy vvilleicht kain macht" hat.

Eine gefährliche Lage für das Reich entsteht im Konflikt herd des Stiftskrieges dadurch, daß sowohl Diether von Isenburg als auch Adolf von Nassau sich bei Frankreich und Burgund um militärische Unterstützung bemühen und jede Seite versucht, diese Streitkräfte ins Reich zu bekommen. Frankreich und Burgund sind sehr gerne bereit, Truppen ins Reich zu entsenden, um dann dort "nach irem willen" eigene Pläne zu verfolgen. Da sich der Kaiser feindlich gegen den Herzog verhält, wird man auch den Herzog und andere Reichsfürsten um Hilfe ersuchen. Um dies alles zu verhindern, ist es wünschenswert, daß der Streit zwischen Kaiser und Herzog ein gutes Ende findet. Wenn dies geschieht, wird auch die andere Sache des Kaisers, gemeint ist der Konflikt mit Erzherzog Albrecht, ein gutes Ende finden, denn Herzog Ludwig ist ein mächtiger Reichsfürst und hat einen großen Anhang.

Die herzogliche Seite setzt nun darauf, daß der Erzbischof, veranlaßt durch diese politische Analyse, einen gütlichen Tag unter seiner Vermittlung vorschlägt. Dagegen ist jedoch auf den Faktor Zeit zu verweisen. Bis der Tag stattfinden kann, vergehen vier Wochen, sechs bis acht Tage werden die Verhandlungen dann dauern. Wenn die beiderseitigen Räte "one vorwort vnd wissen", ohne vorherige Kenntnis der Positionen und Vergleichsvorschläge, auf dem Tag erscheinen, ist zu befürchten, daß sie trotz ihrer 'plena potestas' keine definitiven Vereinbarungen treffen, sondern auf Hintersichbringen gehen. Bevor sie wieder zusammenkommen, ist der Znaimer Tag da, und aus der Vermittlung wird nichts mehr.

Statt dessen soll der Erzbischof "als durch sich selbst" dem Kaiser und Herzog Ludwig einige vorbereitete - und von herzoglicher Seite angeregte - Vergleichsvorschläge unterbreiten. Wenn er erkennt, daß die Sache Fortschritte macht, soll er umgehend einen gütlichen Tag nach Salzburg anberaumen. Zu diesem Tag sollen beide Konfliktparteien Räte mit Vollmacht und Siegel zu einer Art Konklave entsenden; "die sollten daselbs von ainander nit abschaiden, sy hetten dann briue vnd sigl vf die vorigen mittl einander gegeben vnd geuerttigt nach aller notturft".

An dieser Stelle wird Putzner eingeschärft, er solle sich davor hüten, in der Sache von des Herzogs wegen irgendwelche substantielle Zusagen zu machen, sondern die Vergleichsvorschläge nur in seinem eigenen Namen vorbringen.

Die Sachen Dinkelsbühl und Donauwörth sind formell beigelegt; die Sache der Judenvertreibung muß durch das konkludente Handeln des Kaisers als beigelegt gelten. Dem Anspruch des Kaisers wegen des Krieges, den Herzog Ludwig gegen Markgraf Albrecht geführt hat, wird der

Anspruch Herzog Ludwigs gegen den Kaiser wegen des rechtswidrigen Reichsaufgebots und der Kriegführung ohne die neuerliche notwendige Bewahrung gegenübergestellt; die Ansprüche "sollten bederseit gegeneinander aufgehabt vnd abe sein". Heinrich Span, der von Bayern in die Haft Erzherzog Albrechts gelangt ist, wird gegen Fritz Hohenecker freigelassen. Die Beschuldigungen, die der Kaiser in seinem Bewahrungsbrief gegen Herzog Ludwig erhoben hat und derentwegen sich der Herzog zu Recht erboten hat, sollen "mit wissen gütlichen hingelegt werden". Der Ausdruck "mit wissen" kennzeichnet das reine Vergleichsverfahren im Unterschied zu dem Schiedsspruch nach Billigkeit. Gelingt ein Vergleich nicht, so soll sich der Kaiser mit dem herzoglichen Rechtgebot begnügen. Durch diese Vergleichsvorschläge sind vor allem die deliktischen Beschuldigungen entschärft und durch Aufrechnung ausgeglichen.

Die Vergleichsvorschläge, welche die weiteren bayerischen Ansprüche betreffen, brauchen hier nicht im einzelnen dargestellt zu werden. Immerhin ist die bayerische Seite jetzt sogar bereit, in begrenztem Umfang ihre verbrieften Forderungen hinsichtlich der Darlehensschuld und des Cilly-Hofes zu Wien zum Gegenstand von Vergleichsverhandlungen machen zu lassen. Waren die kaiserlichen Ansprüche auf Grund reichsrechtlicher Straftatbestände einmal eliminiert oder auf Ersatzansprüche begrenzt und durch Aufrechnung neutralisiert, dann blieben nur noch bayerische Forderungen übrig, so daß der Kaiser keine eigenen Forderungen mehr als Masse zur Aufrechnung in die Vergleichsverhandlungen einbringen konnte. In Anbetracht dieser Überlegenheit, die ihm dieses Friedenskonzept sicherte, ist der Herzog bereit, sich dem Kaiser zu Ehren wieder in die Lehenspflicht zu begeben, wie sie vor der Aufsayung bestand, sofern eine Einigung über die angeführten Vergleichssachen erzielt wurde. Alle anderen gegenseitigen Ansprüche müßten damit abgestellt sein und dürften weder "mit recht noch on rechte" später vorgebracht werden. Außerdem sollten alle Ungnade und aller Unwille beigelegt sein.

Es war aus sachlichen und zeitlichen Gründen sehr fraglich, ob eine Vermittlung durch den Erzbischof von Salzburg zustande kam. In erster Linie hatte sich der Herzog deshalb auf den Znaimer Tag und im Hinblick auf die bisherige Haltung der kaiserlichen Seite auf ein schiedsgerichtliches Verfahren einzustellen. Das grundsätzliche Ziel blieb aber auch in dem Konzept für den Znaimer Tag erhalten.⁷³⁸ Durch einen vollständigen Ausgleich mit dem Kaiser sollte eine vollständige Trennung des Kaisers vom Markgraf erreicht werden, damit der Herzog "des kaisers vnd des reichs entladen werde"⁷³⁹ und der Streit mit dem Markgrafen eindeutig auf die innerständisch-territoriale Ebene beschränkt wurde.

Sobald dem Herzog das kaiserliche Anspruchsverzeichnis vorliegt, soll eine herzogliche Gesandtschaft an den König von Böhmen abgehen und von ihm, unter der jetzigen Annahme, daß die kaiserlichen Ansprüche im wesentlichen den in Prag vorgetragenen entsprechen werden, ein "wissen" erlangen, daß er in drei zentralen Punkten folgendermaßen entscheiden wird:

1. Die Aufschläge und Neuerungen im Herzogtum Österreich werden abgestellt und so oder in anderer Weise auch künftig nicht mehr vorgenommen.
2. Die Stadt Donauwörth geht wieder als Pfandschaft an den Herzog, oder es kommt eine der

⁷³⁸ Ebd., fol. 110-111.

⁷³⁹ Ebd., fol. 110.

schon in Prag dem König unterbreiteten Vergleichsmöglichkeiten zum Zuge.

3. Vor allem muß die Lehenschaft des Herzogs gesichert und das Verhältnis zwischen Kaiser und Herzog rechtlich völlig normalisiert sein.

Wenn der König dem Herzog über diese Entscheidungen Gewißheit verschafft, kann in den beiderseitigen Ansprüchen auf den König kompromittiert werden. Der König soll jedoch nur zu einem Billigkeitsspruch ermächtigt werden, damit die rechtlichen Vorteile, welche die kaiserliche Obrigkeit in einem Verfahren und in einer Entscheidung 'nach Recht' hat, nicht zur Geltung kommen. Für ein Schiedsgerichtsverfahren, das in einen Billigkeitsspruch mündet, kann deshalb hinsichtlich der friedensrechtlichen Beschuldigungen und Ansprüche auf den für den Erzbischof von Salzburg entwickelten Vergleichsvorschlag zurückgegriffen werden, da, was die materielle Seite betrifft, der Vergleich und der Spruch 'ex aequo et bono' einander sehr ähnlich sind und nur in der Erzeugung der Bindungswirkung entschiedener differieren. Die auf friedensrechtlicher Grundlage erhobenen Straf- und Bußforderungen sind in diesem Verfahren eliminiert; die Forderungen sind auf den Ersatz von "cost vnd schäden" begrenzt und können gegeneinander aufgerechnet werden. Sofern die kaiserliche Seite die Ersatzansprüche wegen des Krieges gegen Markgraf Albrecht "hoch" anzieht, wird die herzogliche Seite die Ersatzansprüche wegen des rechtswidrigen Vorgehens des Kaisers gegen den Herzog "auch hoch anziehen, vnd dardurch so würdet ein vordrung der andern gleich vnd die sach also geneinander gleich abgestellt". Die herzogliche Seite stellt jetzt auch die materielle Überlegenheit heraus, die Herzog Ludwig gegenüber dem Kaiser in einem rein gütlichen Schiedsgerichtsverfahren hat: "Herczog Ludwig gewynnet auch ainen vortail in solchem hindergang vnd anlass, wann er hat von der aufsleg, newrung vnd beswerung wegen ain mercklich vordrung vmb die schäden [beziffert auf 300.000 Gulden], dergleichen der kaiser in kainer seiner ansprach hat".⁷⁴⁰ Hinzu kommen bedeutende Ersatzansprüche aus der rechtswidrigen Besteuerung der Güter und Hintersassen bayerischer Prälaten im Herzogtum Österreich.

Im Umkehrschluß wird aus diesem Sachverhalt ersichtlich, weshalb die kaiserliche Seite auch unabhängig von rechtspolitischen oder rein politischen Zielsetzungen auf der Möglichkeit eines Verfahrens nach Recht, das die exorbitanten friedens- und majestätsrechtlichen Strafansprüche einschloß, beharrlich bestehen mußte, um den herzoglichen Forderungen wenigstens, d. h. realistischerweise angesichts der kaum möglichen Debellation des Herzogs, kompensatorische Bußsummen entgegensetzen zu können.

Es kennzeichnet die allmählich eindeutig verfestigte Lage, daß die den beiderseitigen Rechts- und Verfahrensvorstellungen jeweils innewohnende Logik von keiner Seite stringent durchzusetzen war; die kaiserliche Klage und die herzogliche Widerklage konnten nicht in demselben Verfahren ausgetragen werden. Die in einem Vergleichsverfahren und in einem gütlichen schiedsgerichtlichen Verfahren überlegenen Ersatzansprüche und Forderungen des Herzogs standen den Strafansprüchen des Kaisers gegenüber, die allenfalls in einem Verfahren nach Recht verwirklicht werden konnten, nach bayerischer Auffassung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung überhaupt nicht fähig waren. Es war kaum anzunehmen, daß sich die kaiserliche Seite durch ein

⁷⁴⁰ Ebd., fol. 111.

gütliches schiedsgerichtliches Verfahren in die Position eines einseitigen Schuldners abdrängen ließ, während die herzogliche Seite kaum dazu gebracht werden konnte, sich freiwillig in ein riskantes Verfahren nach Recht einzulassen und ihre im anderen Falle überlegene Position aufzugeben.

Für den Kaiser gab es nach der Zurückweisung des Prager Friedens die Alternative zwischen der von den kaiserlichen Hauptleuten gewünschten Fortsetzung des Krieges, die nach militärischen Niederlagen als erfolgversprechende Option wenig später jedoch nicht mehr zur Verfügung stand, und letztlich doch dem Vergleich, der politisch bestimmten *Transactio*, in welcher der kaiserliche Strafanspruch lediglich als virtuelle und als fiktive numerische Größe wirksam war und der kaiserliche Verfahrensverzicht, der den Weg zum Frieden freimachte, möglicherweise als Gegenleistung honoriert wurde. Für die weiteren Friedensverhandlungen war maßgebend, daß den prozeduralen Fragen eine überragende, die Sache präjudizierende Bedeutung zukam, weshalb beide Seiten im Ringen um die Festlegung des schiedsgerichtlichen Kompromisses ihre prozessualen Rechtsstandpunkte, die zugleich materielle waren, während der nächsten Friedensversuche in obstinater Gleichförmigkeit repetierten und daran die Bemühungen um einen Rechtsfrieden scheitern ließen.

Intensivere Versuche, zu einem "endlichen" Frieden zu gelangen, fanden nach den Niederlagen der Kaiserlichen bei Seckenheim und Giengen auf Tagen in Nürnberg (Juli/August 1462), Regensburg (Oktober/November 1462), am Kaiserhof zu Wiener Neustadt (Mai 1463) und schließlich wiederum in Prag (August 1463) statt. Es war, selbst wenn man den Parteien einen konstruktiven Friedenswillen unterstellt, zweifellos ein schwieriges Unterfangen, für die Vielzahl der durch einigungsrechtliche Bindungen zu größeren Komplexen verflochtenen und schwer isolierbaren Streitgegenstände befriedigende Lösungen zu finden. Die Prager Verhandlungen des Jahres 1461 hatten sehr rasch gezeigt, daß für eine Beilegung des Konflikts zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig so lange kaum Aussicht auf Erfolg bestand, als der Kaiser an seinem reichsrechtlich begründeten Strafanspruch oder an kompensatorischen Bußleistungen des Herzogs festhielt. Im wesentlichen auf diesen Gesichtspunkt beschränkt, sollen die weiteren Bemühungen um einen Frieden erörtert werden. Im Unterschied zu den Prager Verhandlungen fanden sie bis zu dem erneuten Prager Tag von 1463 im Reich und unter Anteilnahme eines größeren Kreises von Reichsständen sowie päpstlicher Legaten statt. Die Vermittlung übernahmen anstelle des in *consilio* seiner Räte und böhmischer Herren tätigen Böhmenkönigs jetzt mehrere "untertedinger" oder "teidingsherrn", die den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiteten.

5. Der Nürnberger Friede (Waffenstillstand) vom 22. August 1462

Die "Teidingsherren" auf dem Nürnberger Tag waren der Kardinal Peter von Augsburg, der päpstliche Legat Hieronymus von Kreta und die zuvor schon um Vermittlung bemühten Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München.⁷⁴¹ Mit Ausnahme des päpstlichen Legaten

⁷⁴¹ FRA II, 44, nr. 335, S. 426 f.; nr. 337, S. 428. Zur Entstehung der Vermittlungsaktion vgl. ebd., nr. 302, S. 398; nr. 316, S. 410 f.; nr. 417, S. 411; nr. 321, S. 414; nr. 324, S. 417 f.

handelte es sich um Reichsfürsten, auf die sich Herzog Ludwig bereits in seiner Antwort auf die kaiserliche Bewahrung am 15. August 1461 zu Recht erboten hatte.⁷⁴² Eine Richtung, ein Rechtsfriede, kam nicht zustande; das einzige Ergebnis des Nürnberger Tages war ein Waffenstillstand für die Zeit vom 27. August 1462 bis zum 29. September 1463; er bot Gelegenheit, die Friedensbemühungen fortzusetzen. Der nächste Versuch, die Streitsachen auszugleichen, sollte am 16. Oktober 1462 auf einem Tag zu Regensburg erfolgen.⁷⁴³ Die Nürnberger Verhandlungen waren dadurch kompliziert worden, daß die kaiserliche Seite versuchte, die bei Seckenheim gefangenen kaiserlichen Hauptleute, den Bischof von Metz und ihren adligen Anhang in die Waffenstillstandsbestimmungen einzubeziehen, vor allem, nachdem bekannt geworden war, daß sie "hoch vnd vast geschetzt" werden sollten.⁷⁴⁴ Wohl wurde der Pfalzgraf, der in Nürnberg überhaupt nicht vertreten war,⁷⁴⁵ in den Waffenstillstand einbezogen, die Bestimmung über die Freilassung der Gefangenen auf die in pfälzischer Haft befindlichen Gefangenen auszudehnen gelang jedoch nicht; die Vermittler schlossen sie ausdrücklich von ihrem Vorschlag aus.

Am 16. August 1462 unterbreiteten die Teidingsherren den Parteien ihre "mittel", die in dieser Fassung die Grundlage der Richtung abgeben sollten:⁷⁴⁶

Die im Herzogtum Österreich erhobenen Aufschläge auf Salz, Wein und andere Güter, die eine Neuerung darstellen, sollen abgestellt werden. Die in Bayern ansässigen Prälaten, die Weingärten und Güter im Herzogtum besitzen, sollen künftig nicht mehr besteuert werden. Es fehlt nicht der Hinweis darauf, daß die bislang gezahlten Steuern eine Summe von 300.000 Gulden ausmachten.

Dem Bischof von Eichstätt sind von Herzog Ludwig all seine Verschreibungen herauszugeben. An ihrer Stelle verschreibt sich der Bischof, sein Lebtage mit niemandem ein Bündnis gegen das Haus Bayern einzugehen, doch müssen Papst und Kaiser in dieser Verschreibung ausgenommen werden.

Herzog Ludwig soll seine Gefangenen auf einfache Urfehde hin freilassen. Diesen Punkt betrachten die Vermittler offenbar als ein wesentliches Zugeständnis, das sie dem Herzog abverlangen, da er, zumal nach der Schlacht von Giengen, offenbar einseitig Gefangene in Haft hielt. Davon ausgenommen sind die Gefangenen am Rhein.

Hinsichtlich der Rother Richtung vom 24. Juni 1460, einem Schiedsspruch Herzog Wilhelms von Sachsen zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig, sollen dem Markgrafen die ihm abgewonnenen Schlösser zurückgegeben werden.⁷⁴⁷ Die herzoglichen Forderungen nach Kosten- und Schadensersatz wegen des Krieges und nach Genugtuung wegen unziemlicher Worte des Markgrafen sollen auf sich beruhen bleiben;⁷⁴⁸ wird aber ein Schiedsspruch in dieser Sa-

⁷⁴² Vgl. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CLXXXVII, S. 249.

⁷⁴³ CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 118a, S. CXLVII.

⁷⁴⁴ FRA II, 44, nr. 355, S. 448.

⁷⁴⁵ Vgl. jedoch die Forderungen an Markgraf Albrecht; ebd., nr. 348, S. 441.

⁷⁴⁶ Ebd., nr. 355, S. 448 f. "Vnd haben die tedinger gemeldet, das sie nicht ander noch besser mittel wissen, zu berichtnus der sachen dienend, dann die, vnd baten in der zu uerfolgen". Ebd., S. 449.

⁷⁴⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLIIa, S. 191 (Rother Richtung). Vgl. die Forderungen Markgraf Albrechts; FRA II, 44, nr. 348, S. 440.

⁷⁴⁸ Vgl. FRA II, 44, nr. 348, S. 441.

che verlangt, werden ihn die Teidingsherren fällen. Die übrigen Bestimmungen der Rother Richtung sollen in Kraft bleiben.

Den Angehörigen der Ritterschaft im bayerisch-fränkischen Grenzgebiet sollen ihre Verschreibungen herausgegeben und die ihnen abgewonnenen Güter restituiert werden, damit sie hinfort demjenigen dienen können, dem sie dienen wollen.

Die Stadt Donauwörth soll beim Kaiser verbleiben; die herzogliche Forderung über 75.000 Gulden soll entfallen.

Die Kleinodien sollen in Händen Herzog Ludwigs bleiben, bis sie ausgelöst werden; gleiches gilt für eine Schuldverschreibung über 3.000 Gulden.

Der Kaiser soll von der Besteuerung der Regensburger Juden absehen.⁷⁴⁹

Die kaiserlichen Bevollmächtigten, der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk,⁷⁵⁰ der Kurfürst Friedrich von Brandenburg⁷⁵¹ und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, brachten gegen den Vermittlungsvorschlag grundsätzliche Einwendungen vor.⁷⁵² Einmal verlangten sie den Abschluß eines Friedens, der auch den Gefangenen des Pfalzgrafen die unentgeltliche Freilassung gewährte. Es war aber kaum daran zu denken, daß sich in Nürnberg jemand des Pfalzgrafen in dieser für ihn so wichtigen Frage mächtigte. Außerdem verlangten sie gleichfalls im Sinne eines umfassenderen Friedenskonzepts die Behandlung des Konflikts zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI.⁷⁵³ Zum ändern hatten die Vermittler, in Übereinstimmung mit der Haltung der bayerischen Seite seit den Prager Verhandlungen von 1461, aus ihrem Friedensentwurf alle deliktischen Sachverhalte und Tatbestände, an die der Kaiser seine Strafansprüche knüpfte, eliminiert, was zweifellos einem raschen Verhandlungserfolg dienlich war, wenn es sich um einen Ausgleich paritätischer, verfassungsrechtlich koordinierter Gegner handelte. Die kaiserliche Seite zeigte sich jedoch nicht geneigt, auf eine Bestrafung des Herzogs zu verzichten; ihr ging es auch um mehr als nur um eine nominelle Bestrafung zur demonstrativen Wahrung der kaiserlichen Obrigkeit und Autorität, denn der Strafanspruch sollte bei einer gegenseitigen Aufrechnung geldwerter Forderungen in einen Aktivposten von überragender Bedeutung umgemünzt werden. So führten die kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrer Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag der Teidingsherren, um den Fall Donauwörth als qualifizierte Straftat auszuweisen und die besondere Schuldhaftigkeit des herzoglichen Handelns herauszustellen, weitläufiger als sonst aus, wie der Herzog "auß aigen durstikait vnd gewalt Werde, die stat, in sein gewalt pracht vnd die zu erblicher huldigung vnd nicht in pfangtschaftsweis

⁷⁴⁹ Hinzu kommt noch, daß der Herr von Planckenstein, der seine Forderung gegen Herzog Ludwig vom Kaiser entschieden wissen will, den Herzog rechtlich belangen soll, wie es dem Herzog als einem Reichsfürsten zusteht. FRA II, 44, nr. 355, S. 449.

⁷⁵⁰ Vgl. ebd., nr. 344, S. 435.

⁷⁵¹ Zur Rolle des Kurfürsten vgl. ebd., nr. 339, S. 429; nr. 340 f.

⁷⁵² FRA II, 44, nr. 355, S. 449 f.

⁷⁵³ Die Räte Markgraf Albrechts berichteten am 21. August 1462 nach Hause, daß die Räte Erzherzog Albrechts ohne Wissen der Teidingsherren und der bayerischen Räte abgereist seien, und es wage niemand, sich hinsichtlich des Friedens zu mächtigen. Es handle sich aber darum, doch einen Frieden (Waffenstillstand) zu machen, demzufolge Herzog Ludwig dem Erzherzog gegen den Kaiser für die Zeit seiner Dauer keine Hilfe leisten solle. FRA II, nr. 356, S. 450.

genotet, vnd da des hailigen r[eichs] schilt vnd wappen [hat] abtue[n] vnd Bairn malen lassen, dadurch er sich hoch vnd vast wider sein k. g. vnd das hailig reich verhandelt hat, vnd mer wandel, kerung vnd abtrag, wann all sein obgemelt sprüch der gefangen vnd ander sachen halb wert sein, schuldig ist". Als strafwürdige Vergehen wollten sie ferner die Fälle Dinkelsbühl, das der Herzog "zu vnphillicher verschreibung vnd zins" gezwungen habe, und Eichstätt behandelt wissen. Die Militärhilfe für Erzherzog Albrecht wird durch die Behauptung, bayerische Truppen würden an der - außerordentlich verwerflichen - Belagerung der Wiener Burg, in der die Kaiserin und Maximilian eingeschlossen sind, teilnehmen, zur besonders qualifizierten Straftat gesteigert, während die Beschuldigung, die Truppen hätten im Lande erheblichen Schaden verursacht, auf einen unmittelbar einsichtigen Schadensersatzanspruch zielt. In den Katalog der Straftatbestände aufgenommen werden nicht näher dargelegte, im Zusammenhang mit der Reichsexekution begangene Rechtswidrigkeiten gegen den Grafen von Öttingen, gegen ungenannte Freiherren, Ritter und Knechte sowie gegen einzelne Reichsstädte.

Nur in einem Punkt, und dies in unverkennbarer Polemik, nahmen die kaiserlichen Bevollmächtigten über die Frage der Gefangenen hinaus zu den Einzelheiten des Vergleichsvorschlags Stellung. Sie wollten von den Vertretern Erzherzog Albrechts wissen, ob dieser die Aufschläge im Herzogtum Österreich, die er in doppelter Höhe einnehme, auch abstellen werde; erst wenn alle ihre Einwände erwogen würden, wollten sie unmittelbar auf die vorgelegten "mittel" antworten.

Die Vermittler berücksichtigten die Forderung Markgraf Albrechts nach Annullierung und Herausgabe der Rother Richtung und der das Landgericht betreffenden Verschreibung der Markgrafen nicht, sofern diese Forderung offiziell bei den Vermittlern eingereicht wurde,⁷⁵⁴ wie sie auch Forderungen Herzog Ludwigs an den Markgrafen ausschieden, die auf "außrichtung, karung vnd abtrag" lauteten.

Herzog Ludwig hatte drei Beschuldigungen gegen den Markgrafen erhoben, die mit der Hauptmannschaft und Kriegführung zusammenhingen, und Schadensersatz und Genugtuung verlangte:⁷⁵⁵

Markgraf Albrecht habe dem Kaiser geraten, den Reichsstädten zu gebieten, Herzog Ludwigs Feinde zu werden und ihm das Reichsbanner anzubefehlen. Er habe seinen Bewahrungsbrief, den ihm der Herzog zurückgeschickt habe, bei sich behalten und "als ein vermainer hauptmann des keysers" den Herzog geschädigt. Schließlich habe er Herzog Ludwig trotz der Prager Richtung "beschedigt vnd die doch angenommen, lewten vnd "Te deum laudamus" singen lassen.

Die Nürnberger Verhandlungen sind nur sehr bruchstückhaft überliefert, doch hat sich ein sehr aufschlußreiches Gutachten Markgraf Albrechts zu den Friedensverhandlungen auf der Grundla-

⁷⁵⁴ Ebd., nr. 348, S. 440.

⁷⁵⁵ Ebd., S. 441. Der Pfalzgraf beschuldigte den Markgrafen gleichfalls, daß er den Prager Frieden nicht gehalten habe. Außerdem sei der Markgraf sein Feind geworden, habe ihm Schaden zugefügt "vnd doch in seinem bewarungsbrue kein vrsache gesezt noch benennt, warumb er das thue vnd auch kein fordrung nye an jn getan". Ebd. Vgl. die Forderungen der Bischöfe von Würzburg und Bamberg an den Markgrafen; ebd., S. 441 f.

ge des Vergleichsvorschlags der Teidingsherren vom 16. August und der darauf erfolgten Entgegnung der kaiserlichen Bevollmächtigten erhalten.⁷⁵⁶

Seiner Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Friedensentwurfs stellt Markgraf Albrecht drei Verhandlungsgrundsätze voran. Mit Bezug auf eine ihm vom Kaiser schriftlich zugegangene Versicherung, "er wolle keinen der seinen dohinden lassen",⁷⁵⁷ stellt der Markgraf die rhetorische Frage, "wie zympte sich denn eins friden einzugeen vnd die gefangnen sitzen zu lassen, noch mynder ein richtigung auffzunemen, dorinn die fursten, grauen, herrn, ritter vnd knecht am Rein nicht on entgeltluß ledig wurden als wol die hie oben?"⁷⁵⁸ Er formuliert die allgemeinere Verhandlungsrichtlinie, es sei notwendig, daß der Kaiser von seinetwegen und in seinem Namen "auff das statlichst" alle diejenigen Streitsachen proponiere und traktiere, welche die Städte und andere - die keine selbständigen Parteien sind - nicht selbst vorzubringen in der Lage seien und seinem Ausschreiben entsprechend keinen seiner Helfer auf sich selbst verwiesen lassen. Schließlich seien alle Äußerungen der Feinde zu den Ansprüchen des Kaisers dadurch "zu brechen", daß sich die kaiserlichen Vertreter sofort vor den Teidingsleuten zu Recht erbie-ten.⁷⁵⁹

Sodann rezensiert Markgraf Albrecht die einzelnen Artikel des Friedensentwurfs:

1. Aus zwei Gründen erachtet er es für "schimpflich", daß der Kaiser auf Verlangen des Herzogs die Aufschläge im Herzogtum Österreich und die Besteuerung der bayerischen Prälaten abstellen soll. Erstens bedeutete es eine Nötigung ("drancksal"), wenn der Kaiser zu weiteren Zugeständnissen, als es der Rechtslage entspräche, gezwungen würde; "dann würff man einen mit einer

⁷⁵⁶ BayHStA Abt. I, Fürstensachen Nr. 173, pag. 230-233. Es handelt sich nicht um eine Abschrift, sondern um ein mehrfach korrigiertes, möglicherweise nicht ganz ausgeführtes Konzept eines undatierten Schreibens des Markgrafen an seine Räte. Wie es in das Münchener Archiv gelangte, ist mir nicht ersichtlich. Die markgräflichen Räte hatten das Nürnberger Aktenstück mit den Vergleichsvorschlägen der Teidingsherren und der Stellungnahme der Kaiserlichen (FRA II, 44, nr. 355. Aus dem Plassenburger Archiv in das Bamberger Archiv gelangt. Vgl. FRA II, 44, S. VI f.) dem Markgrafen zugeschickt. Es ist denkbar, daß die Stellungnahme des Markgrafen nicht mehr ausgeführt, zumindest nicht mehr mündlich und expeditiert wurde, da die markgräflichen Räte am 21. August 1462 das Ende der Verhandlungen für den nächsten Tag ankündigten (Ebd., nr. 356, S. 451 f.). Wir erfahren aus der markgräflichen Stellungnahme selbst, daß Markgraf Albrecht seinen Gesandten schon einmal einen "rat" nach Nürnberg übermittelt hatte, und zwar noch ehe der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk dort eingetroffen war. Markgraf Albrecht hatte sich damals auf der Grundlage der "keyserlichen meynung" geäußert, die er aus den ihm zugegangenen kaiserlichen Briefen "getzogen" habe. Gestrichen: nach laut "des beuelhes, den wir vormals von der k. m. gehabt haben". Möglicherweise ist damit die Instruktion des Bischofs von Gurk gemeint. Der Markgraf räumt die Möglichkeit ein, daß sich die kaiserliche Position zwischenzeitlich verändert hat, und sieht eine gewisse Konkurrenz seines jetzigen Ratschlags zu der Verhandlungsführung des Bischofs von Gurk, der "neher bey seiner gnaden gewest dann wir vnd waiß seinen abschied, dem nach er wol nach der k. m. willen handeln wurdet, als uns nicht zweyffelt, doch so wollen wir nicht lassen ettlichermaß von diesen sachen vnnsere meynung euch zuentdecken, so ferre es der beuelhe der k. m. dem von Gurck gescheen, erleyden mag". Da er nicht von kaiserlicher Seite um Rat ersucht wurde, äußert sich Markgraf Albrecht betont vorsichtig zu den Positionen, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten hatten. Kaiser Friedrich III. hatte am 18. Juli 1462 an Markgraf Albrecht geschrieben, die kaiserlichen Räte und "machtboten" würden auf dem Nürnberger Tag in Sachen Herzog Ludwigs und der Bischöfe von Würzburg und Bamberg nach seinem Rat und dem der anderen Hauptleute handeln, "als sich das geburen wirdet". FRA II, 44, nr. 339, S. 429 f.

⁷⁵⁷ Fürstensachen Nr. 173, pag. 230. Vgl. die Versicherung des Kaisers gegenüber seinen Hauptleuten vom 21. Januar 1462, daß er sich von ihnen nicht scheiden noch setzen und keinen Frieden oder eine Richtung ohne sie eingehen wolle. FRA II, 44, nr. 322, S. 324. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8767, S. 132.

⁷⁵⁸ Fürstensachen Nr. 173, pag. 230.

⁷⁵⁹ "das thurren [dürfen] wir wol raten auff einen entlichen rate, nu zumaln nach dem die k. anwelt das eemaln auff diesem tag zunemen vnd zugeben geboten haben, denn wir vor nicht verwilligen wolten das widerrecht". Ebd.

slewdern in ein gewere, so sol man in on recht nicht daruß treiben". Zweitens käme das dem Urteil ("erkenntnuß") gleich, daß der Kaiser, was die Ansprüche Herzog Ludwigs gegen ihn betrifft, im Unrecht sei, und Herzog Ludwig erlangte dadurch "grossen gelimpff". Dies ist durch ein Rechtgebot sehr wohl in Anbetracht dessen zu verhindern, daß Herzog Ludwig hinsichtlich der kaiserlichen Ansprüche den rechtlichen Austrag nicht erleiden will, außerdem wird der territorialhoheitliche Rechtsstandpunkt des Kaisers bei den Reichsfürsten auf solidarische Zustimmung stoßen: "so eins mit dem andern zu sol geen, so mag es auch mit glimpff der keyser wol verhalten, angesehen das kein furst gern hat, das man im in seinen landen in sein regalia vnd gewaltsam regiment vnd ander aufsatzung tragen sol, vnd wurd von nymantz furstennamens gepillich on zweyffel, dann ein yeder der da [gut] hat in eins fursten land, der muß dulden vnd leyden sein auffsatzung vnd gebote nach altem herkomen".⁷⁶⁰ Markgraf Albrecht redet damit dem Territorialprinzip und der Gebietshoheit das Wort, die er beide nicht zuletzt mit Hilfe des kaiserlichen Landgerichts hinsichtlich seiner zersplitterten fränkischen Herrschaften zu verwirklichen suchte und dabei mit der bayerischen Gebiets- und Gerichtshoheit kollidierte.

2. Die Sache Eichstätt ist ausweislich des kaiserlichen Feindsbriefes eine der Ursachen des Krieges und betrifft eine wesentliche Forderung des Kaisers. Wird der Bischof seiner Verschreibungen ledig, so dient dies der Reputation des Kaisers. Sollte sich der Bischof jedoch, wie in dem Friedensentwurf vorgesehen, erneut verschreiben und sollte diese Verschreibung durch den Kaiser sanktioniert werden, dann wäre dies, auch wenn es sich um eine Befristung auf Lebenszeit handelte, dem Bischof und dem Stift schädlicher und dem Kaiser "schimpflicher", als wenn es bei der alten Verschreibung geblieben wäre, "die doch nicht nachzulassen ist, man wolle dann den kolben gantz auff den schilt legen vnd die obrickayt der k. m. verachten".⁷⁶¹ Wenn der Kaiser jedoch zu den bestehenden Verschreibungen keine Zustimmung erteilt, befreit er schon dadurch auf Grund der Rechtslage - die die kaiserliche Einwilligung erfordert - den Bischof von seinen Verpflichtungen.

3. Daß Herzog Ludwig die Gefangenen "on entgeltnuß ledig leßt, ist pillich"; doch darf man darüber die Gefangenen am Rhein nicht "dohinden" lassen, denn sie sind "mit recht", d. h. aufgrund der Rechtslage durch eine rechtliche Erkenntnis, "wol zu ledigen".

4. In eigener Sache äußert sich Markgraf Albrecht zu den Vorschlägen der Vermittler, welche die Rother Richtung des Jahres 1460⁷⁶² zwischen ihm und Herzog Ludwig betreffen. Er legt dar, daß die Richtung zwei verschiedene Streitkomplexe zum Gegenstand hat. Die erste Streitsache ist definitiv entschieden und betrifft das Landgericht des Burggrafentums Nürnberg. Der zweite Komplex umfaßt die Restitution der markgräflichen Stadt Roth und verschiedener markgräflicher Schlösser sowie die Ansprüche Herzog Ludwigs auf Erstattung der Kriegskosten und Ersatz der Kriegsschäden und auf Genugtuung wegen ehrverletzender Äußerungen des Markgrafen; da-

⁷⁶⁰ "doch wollen wir damit den k[aiserlichen] beuelhen, vnnserm frund von Gurckh getan, nicht anfechten noch hindern, wo im vnnser meynung absetzte". Ebd., pag. 232.

⁷⁶¹ "doch setzen wir es alles in den kayserlichen beuelhe, vnnserm frund von Gurckh beuolhen, denn der k. in [den Bischof] durch recht [von Rechts wegen] wol ledig macht, so er nichtz verwilligt". Ebd.

⁷⁶² vgl. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. XLIIa, S. 189-192.

zu ist in der Rother Richtung ein "hindergang", ein gütliches Austragsverfahren, vor König Georg von Böhmen angeordnet.

Herzog Wilhelm von Sachsen hatte in seinem Spruch erkannt, daß die Landsassen und Einwohner des Hauses und Fürstentums Bayern und diejenigen, die in den bayerischen Herrschaften und Gerichten sitzen, persönlich und vermögensrechtlich zu ewigen Zeiten vom Landgericht des Burggrafentums Nürnberg in keiner Weise belangt und zitiert werden dürfen. Alle Ladungen, Zwangsmittel und andere Maßnahmen, die dem entgegen vom Landgericht ausgehen, sind kraftlos.⁷⁶³ Die Markgrafen Johann und Albrecht hatten sich am 29. Juni zu einer gleichlautenden Erklärung verschreiben müssen, die den Zusatz enthält, daß ihnen und ihren Nachkommen dagegen keinerlei "recht, gerechtigkeiten, begnadung, freyhait, priuilegia, herkomen oder gewonhait" helfen sollen, die sie dagegen bereits haben, die sie erlangen oder die ihnen künftig von der "obernhande", d. h. dem Kaiser, oder von sonst jemandem gegeben, erlaubt oder befohlen wurden oder werden.⁷⁶⁴

Das Landgericht war ein kaiserliches Gericht und den Markgrafen vom Kaiser verliehen, so daß sie keine originare eigentumsrechtliche Dispositionsbefugnis über das Gericht besaßen. Am 7. Dezember 1456 hatte Kaiser Friedrich III. den Markgrafen zwar die Freiheit gegeben, sich mit Reichsfürsten, Herren, Städten und andern gütlich zu vertragen und zu vereinen, falls mit ihnen in den Landen Schwaben, Bayern, Franken und den Niederlanden - womit das ehemalige Stammesland Sachsen und der Bereich des Rechts des Sachsenspiegels gemeint sind - wegen ihres Landgerichts Konflikte und Mißhelligkeiten entstünden, doch alle Vereinbarungen sollten den Königen und Kaisern und dem Reich unschädlich sein.⁷⁶⁵ Der Kaiser behielt sich damit die Möglichkeit der Derogation vor, so daß die Bestandskraft der innerständischen Vereinbarungen letztlich prekär war.

Nicht zuletzt der Revision der Rother Richtung in Sachen Landgericht sollte der Reichskrieg gegen Herzog Ludwig dienen, doch mit außerordentlicher Vorsicht versucht Markgraf Albrecht zu verhindern, daß die Landgerichtsfrage, obwohl sie im markgräflichen Forderungskatalog enthalten ist, auf dem Nürnberger Tag behandelt und die Rother Richtung durch einen Frieden bekräftigt wird; zugleich legt er dem Kaiser, wie er es bereits im September 1460 getan hatte,⁷⁶⁶ die obrigkeitliche Annullierung der Rother Richtung in der Landgerichtsfrage nahe.

Markgraf Albrecht will die Landgerichtsfrage mit dem Argument nicht zum Gegenstand der Friedensverhandlungen gemacht wissen, daß sie in Roth definitiv entschieden sei und er die Richtung in diesem Punkt als "fromer furst" gehalten habe. Deshalb sei diese Frage nicht aufzugreifen, und es bestehe keine Notwendigkeit, daß er verspreche, die Richtung zu halten. Andererseits suggeriert er der kaiserlichen Seite, ohne zweifelsfrei und eindeutig darauf festgelegt werden zu können, daß der Kaiser seiner Pflicht als Mehrer des Reichs nicht nachkomme und es der Obrigkeit des Reichs Abbruch tue, wenn er die Richtung bestehen lasse. "So zimpt vnd auch nicht,

⁷⁶³ Ebd., S. 190.

⁷⁶⁴ Ebd., nr. XLII e, S. 196 f.

⁷⁶⁵ Ebd., nr. VIII, S. 73.

⁷⁶⁶ Ebd., nr. XLIIp, S. 233, 238 f. (Werbung Dr. Georgs von Absberg).

weiter dem keyser darinnen zuraten, angesehen wie wir dem keyser mit glubden vnd ayden gewannt sind, der ein merer des reichs ist, so können wir im auch nit geraten, des reichs oberkait an dem end zumyndern oder ruen zulassen; solten wir im dann raten, das wider die bericht zu Rot were, mochten wir auch mit fug nit wol thun, vnd ist auch nit not, angesehen das die k. m. in sulicher hohen vernufft ist, das sie sich nach allem herkomen der sach vnd notturfft des reichs des lantgerichtshalben wol gepurlich vnd als seinen gnaden zympt, rechtlich waiß zuhalten".⁷⁶⁷

Im übrigen ist Markgraf Albrecht damit einverstanden, daß zum anderen Teil der Richtung ein Spruch der Teidingsleute erfolgt oder mit Hilfe des Kaisers verfügt wird, daß der Austrag nicht mehr vor dem König von Böhmen stattfinden soll, wenn nur Stadt und Schlösser samt Pertinenzien und Herrlichkeiten restituiert werden. Es dürfen darüber aber nicht die anderen, im gegenwärtigen Krieg verlorenen Städte und Schlösser vergessen werden.

Markgraf Albrecht hatte guten Grund, in der Frage des Landgerichts äußerste Vorsicht und Zurückhaltung zu üben, denn der bayerischen Seite waren die Revisionsbestrebungen des Markgrafen bekannt geworden, als sie markgräfliche Schreiben abgefangen hatte. Am 28. Oktober hatte Herzog Ludwig zur Rechtfertigung seiner Haltung den Herzog Wilhelm von Sachsen davon unterrichtet, daß der Markgraf entgegen seiner Selbstbindung in der Rother Richtung durch die Spezialverschreibung wegen des Landgerichts im Sommer durch seine Räte am Kaiserhof auf eine Annullierung der landgerichtlichen Vertragsverpflichtung hatte hinarbeiten lassen, was er mit des Makgrafen eigenen Briefen und Siegeln beweisen könne.⁷⁶⁸ Markgraf Albrecht wagte es nicht, die Tatsache zu leugnen oder die Konkurrenz zwischen der innerständischen Disposition durch den Schiedsspruch Herzog Wilhelms und der kaiserlichen Rechtshoheit durch ein Bekenntnis zu dem reichsrechtlichen Rechtsstandpunkt aufzulösen, sondern er versuchte, sich mit dem bloßen Faktum herauszureden, er habe bis auf den heutigen Tag gegen die Richtung "nichts erworben, man habe Im auch nichts geben".⁷⁶⁹ Diese schwache Erklärung ließ sich Herzog Ludwig nicht entgehen; er kommentierte, "das sey nit Im, sondern unserm Herrn dem Keyser zu Gut zuachten, wann hette sein keyserl. Majest. Im vil wider die Richtunge von des Lantgerichts wegen gegeben, das hette er gern angenommen, wiewol er sich des nit zutun bey seinen Fürstlichen Eren und Wirden verschriben und verpflichtet hat".⁷⁷⁰

5. Daß die Angehörigen der Ritterschaft, die zu Verschreibungen genötigt wurden, "frey ritter vnd knecht", wie sie es vor dem Krieg waren, bleiben sollen, in ihrem Besitz restituiert werden

⁷⁶⁷ Fürstensachen Nr. 173, pag. 231. In der Werbung Stefan Scheuchs an den Kaiser vom Januar 1463 heißt es dazu: "Des lanntgerichts halben leßt sein gnad [Markgraf Albrecht] vff dasmal rwen vnd setzt zu ewrn gnaden, nachdem dieselb oberkeit ewr gnad vnd das reich berurt, nachmals dorinnen zu handeln nach einem pillichen vnd nach notturfft des reichs, dann es sein gnad nit weyter [in den Friedensverhandlungen] vertieffen wil, dann es vor ist". Markgraf Albrecht verweist aber darauf, daß die Rother Richtung nur durch die Strafe sanktioniert sei, daß Herzog Wilhelm von Sachsen ihm im Falle der Nichteinhaltung der Richtung von seiner Seite nicht helfen dürfe; dasselbe gelte für Graf Ulrich von Württemberg, der die entsprechende Urkunde jedoch noch nicht gesiegelt habe. Der Markgraf hoffe, daß der Kaiser die Landgerichtssache nicht zum Gegenstand von Friedensverhandlungen mache, wo sie nicht durchgesetzt werden könne, sondern sie außerhalb der Verhandlungen autoritativ erledige. FRA II, 44, nr. 377, S. 477.

⁷⁶⁸ MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 81-85, 82.

⁷⁶⁹ Die Stellungnahme Markgraf Albrechts ergibt sich aus dem Schreiben Herzog Ludwigs an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 1. Januar 1462. MÜLLER II, S. 85-89, 88.

⁷⁷⁰ Ebd.

und die ihnen durch Zwangshuldigungen entzogenen Hintersassen unter ihre Herrschaft zurückkehren, ist dem Markgrafen "auch content".

6. Es gefällt ihm auch, daß Donauwörth beim Kaiser bleiben und daß die Pfandsumme von 75.000 Gulden entfallen soll; "vnd ist auch pillich, daz er sein schuld [Forderung] zu wandel [Buße] vnnserm herrn dem keyser farn laß". Im Grunde geht er jedoch davon aus, daß ein Pfandrecht Bayerns an Donauwörth überhaupt nicht mehr besteht.⁷⁷¹

7. In der Frage der Kleinodien stellt sich Markgraf Albrecht zunächst zwar auf den strikten Rechtsstandpunkt, daß von Rechts wegen derjenige, der auf dem Wege eines Pfandgeschäfts ein Darlehen aufnimmt, durch die Rückerstattung der Darlehensvaluta das Pfand vom Gläubiger auslösen soll, doch hält er es für gerecht und dem Herzog an seiner Ehre für nicht abträglich, daß ihm die in ihrem Wert - vergleichsweise - gering zu veranschlagenden Kleinodien und damit verbunden die - vergleichsweise - geringe Darlehensforderung zu einem "Abtrag" für seine Vergehen gerate, für den er kein Bargeld aufzubringen habe, und der Kaiser die kostbaren Stücke vom Haus Bayern als eine Buße ("pesserung") erlange. Wenn dies nicht geschehe, dann erhalte der Kaiser in Wirklichkeit keine Bußleistung, denn auf Donauwörth ruhe überhaupt kein Pfandrecht des Hauses Bayern, so daß die Summe von 75.000 Gulden in Wirklichkeit auch keine Bußzahlung darstelle, auch wenn sie bei unkundigen Leuten Aufsehen machte und entgegen den Tatsachen für eine Buße erachtet würde. Es müsse vermieden werden, daß Herzog Ludwig später behaupten könne, der Kaiser habe von ihm keine Bußleistung erlangt.⁷⁷²

8. Den Streit um die Besteuerung der Regensburger Juden greift Markgraf Albrecht nicht als Rechtsfrage auf, es geht ihm lediglich um die Sicherstellung der ihm mit der Judensteuer vom Kaiser zugewiesenen Entschädigungssumme. Dem Bericht Scheuchs zufolge hätten die Regensburger Juden dem Kaiser von sich aus 5.000 Gulden angeboten.⁷⁷³ Wenn sich die Judensteuer nicht realisieren ließ, sollte ihn der Kaiser mit einem anderen entsprechenden Finanztitel begnaden. Eine derartige Begnadung brauche er angesichts seiner großen Ausgaben notwendig und erwarte sie vom Kaiser billigerweise.⁷⁷⁴

Wie so häufig sind es betont politische Zusammenhänge, Überlegungen und auch Winkelzüge, die Markgraf Albrecht in seinen Äußerungen kenntlich macht. Damit werden die Darlegungen der gelehrten Juristen durch politisches Temperament und politischen 'common sense' eines unmittelbar verantwortlichen Fürsten ergänzt. Auf dem folgenden Regensburger Tag konnte Markgraf Albrecht dem österreichischen Kanzler in direkten Unterredungen seine Auffassung persönlich auseinandersetzen.

⁷⁷¹ Fürstensachen Nr. 173, pag. 233.

⁷⁷² Ebd.

⁷⁷³ Die Forderung des Kaisers belief sich auf 8.000 Gulden. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 31 f.

⁷⁷⁴ Fürstensachen Nr. 173, pag. 233.

6. Der Regensburger Friedenstag von November/Dezember 1462

a) Die Klagen und Ansprüche der Parteien

Der Regensburger Tag, der auf den 16. Oktober 1462 angesetzt war, stand unter dem Eindruck der Belagerung der kaiserlichen Familie in der Wiener Burg durch die rebellierenden Wiener, die in Verbindung mit Erzherzog Albrecht waren. Am 29. Oktober kündigte König Georg von Böhmen den in Regensburg versammelten Reichsständen aus 'staatspolitisch' - obrigkeitlicher Solidarität und kurfürstlichem Pflichtverständnis seine Hilfe für den Kaiser an und forderte sie auf, ihre "des Romischen reichs manne vnd vnderthan [zu] erwecken vnd vff [zu] bringen mit allen besten vermögen".⁷⁷⁵ Der kaiserliche Fiskal Dr. Hartung von Kappel und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim bemühten sich im Oktober auf dem Regensburger Tag um eine Unterstützung des Kaisers gegen die Wiener.⁷⁷⁶ Im November riefen Markgraf Albrecht von Brandenburg und der kaiserliche Bevollmächtigte Bischof Ulrich von Gurk von Regensburg die Stände und Städte des Reichs zur Hilfe auf.⁷⁷⁷ Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht von Brandenburg waren mit großem Gefolge in Regensburg persönlich erschienen.⁷⁷⁸ Erst zu Beginn des Monats November traf der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk ein und nahm zusammen mit dem Fiskal Dr. Hartung, dem juristischen Sachverständigen, die Verhandlungen auf.⁷⁷⁹ Neben den Konflikten Herzog Ludwigs mit dem Kaiser und mit Markgraf Albrecht wurden ausführlicher noch die Streitsachen zwischen Markgraf Albrecht und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg behandelt. Auch Streitsachen des Kaisers mit Herzog Sigmund von Tirol und mit dem Pfalzgrafen in seiner Eigenschaft als Helfer Herzog Ludwigs traten kurzzeitig akzessorisch hinzu. König Georg von Böhmen ließ durch Räte gegen Markgraf Albrecht wegen Verletzung böhmischer Freiheiten, der Bedrängung böhmischer Schlösser und Märkte und wegen der Nichteinhaltung des Prager Friedens,⁷⁸⁰ auch gegen Reichsstädte wegen der Nichteinhaltung des Friedens Kosten- und Schadensersatzforderungen erheben.⁷⁸¹ Wegen der Frage der in pfälzischer Haft befindlichen Fürsten und Herren hielten sich württembergische und badische Räte in Regensburg auf.⁷⁸²

⁷⁷⁵ FRA II, 44, nr. 364, S. 456. Vgl. das Schreiben des Königs an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 30. Oktober 1462. MÜLLER II, S. 142 f.

⁷⁷⁶ MÜLLER II, S. 143.

⁷⁷⁷ JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 348, S. 222 f. C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik III, S. 362 (Schreiben vom 10. November 1462).

⁷⁷⁸ Mit jeweils 400 Pferden. GEMEINER III, S. 358-361. Vorbereitungen und Ordnungen für den Tag.

⁷⁷⁹ Schreiben des Erbmarschalls Conrad von Pappenheim an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 10. November 1462. FRA II, 44, nr. 365, S. 456-458.

⁷⁸⁰ BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 327v-328. König Georg legte dem Markgrafen seinen - von Herzog Ludwig denunzierten - Rat für den Kaiser, den Frieden nicht zu halten, zur Last. Er habe den König "zu hant- habung seiner bericht [Richtung] vnd mächtigung zu mercklichem costen vnd schaden bracht".

⁷⁸¹ Ebd., fol. 328v. Am 15. März 1463 übersandte König Georg den Vorschlag einer Richtung mit den Reichsstädten an Markgraf Albrecht. Der König erbietet sich in der Frage, ob die Reichsstädte ihm wegen seiner Fehde mit ihnen - infolge der Nichteinhaltung des Prager Friedens - Wiedergutmachung schuldig seien, auf den Kaiser zu Recht. FRA II, 44, nr. 394, S. 499 f. Vgl. ebd., nr. 395, S. 500; nr. 399, S. 504; nr. 404, S. 510, 512; nr. 407, S. 513.

⁷⁸² Sie hatten auf den 10. Oktober 1462 eine Vorkonferenz nach Stuttgart anberaunt, an der auch Räte des Erzbischofs Johann von Trier aus dem badischen Hause teilnehmen sollten. Weder Markgraf Marx noch Trierer Räte nahmen an der Versammlung teil. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8977, 8979.

Die Überlieferung des Regensburger Tages ist gegenüber derjenigen der Prager und Nürnberger Verhandlungen insofern von neuer Qualität, als die wechselseitigen materiellen und prozessualen Positionen und Responsionen vorliegen,⁷⁸³ die über die Vermittler ausgetauscht wurden. In Prag hatte die bilaterale Verhandlungsführung König Georgs diese Form der unmittelbaren Konfrontation der beiderseitigen Rechtsstandpunkte nicht zugelassen; in Nürnberg waren die Verhandlungen allem Anschein nach nur bis zur Stellungnahme zu den Vergleichsvorschlägen der Vermittler und zu ersten Rechtgeboten gediehen. Die Regensburger Verhandlungen unter der Vermittlung des Kardinals Bischof Peter von Augsburg, der Herzöge Johann und Sigmund von Bayern-München und des päpstlichen Legaten, des Wormser Dekans und Bischofs von Lavant, Rudolf von Rudesheim, bieten den argumentativen Höhepunkt der streitigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien noch im Vorfeld von Einigungsversuchen über ein schiedsgerichtliches Kompromiß. Wesentliche neue Gesichtspunkte kamen auf späteren Tagen nicht mehr hinzu, was daraus hervorgeht, daß in einem vergleichbaren Verhandlungsstadium des schließlich zum Frieden führenden Prager Tages vom August 1463 die kaiserliche und herzogliche Partei nunmehr lediglich in einem bewußt schematisch gestalteten Vorgang die prozessualen Gegenreden des Regensburger Tages aktenmäßig reproduzierten.

Zwei essentielle Forderungen, die Markgraf Albrecht in seinem Gutachten zu den Nürnberger Friedensverhandlungen erhoben hatte, finden sich in dem Klagen- und Forderungsverzeichnis⁷⁸⁴ wieder, das in Regensburg von kaiserlicher Seite bei den Teidingsherren eingereicht wurde. Der Kaiser verlangt, daß Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich samt ihren Mitgefangenen aus pfälzischer Haft entlassen werden. Außerdem sind in großem Umfang auch Streitsachen von kaiserlichen "Mitgewandten", die zusammen mit den Sachen des Kaisers behandelt werden sollen, in den kaiserlichen Katalog aufgenommen.

Vor allem aus diesem Grund sind die von kaiserlicher Seite vorbehaltlich einer inhaltlichen Ausweitung und zahlenmäßigen Vermehrung erhobenen Klagen und Ansprüche auf insgesamt 25 angewachsen: In Prag waren es noch 8, hinsichtlich des Znaimer Tages immerhin erst 16 Forderungen. Eine geringfügigere Vermehrung tritt dadurch ein, daß die friedensrechtlichen Delikte des Herzogs einerseits summarisch zu einem Klageartikel zusammengefaßt werden, die Schadensersatzansprüche aus diesen Fällen aber davon getrennt und einzeln erhoben werden, ferner der Krieg Herzog Ludwigs gegen Markgraf Albrecht als gesonderter friedensrechtlicher Fall bestehen bleibt. Weil der Kaiser seine Helfer mitvertritt, fordert er nicht nur die Kaiser und Reich zustehenden Straf gelder und Strafen, sondern macht zugleich die Schadensersatzansprüche geltend. So ist Herzog Ludwig im Falle Eichstätt nach kaiserlicher Auffassung nicht nur in die friedensrechtlich statuierten Strafen gefallen, sondern er hat auch die Verschreibung des Bischofs herauszugeben und Schadensersatz zu leisten. Herzogliche Übergriffe auf Reichsstädte

⁷⁸³ BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 276-329v. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 20-37. Bericht: FRA II, 44, nr. 365, S. 456-458, Bruchstücke: Ebd., nr. 366, S. 458 f. (Protokoll); nr. 368, S. 461-463; nr. 369, S. 463-467.

⁷⁸⁴ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 276-277v.

werden zweimal summarisch genannt, daneben aber die Fälle Augsburg und Donauwörth einzeln vorgebacht.⁷⁸⁵

Die dem Kaiser von Herzog Ludwig zugeschriebene Feindschaft, die daraus folgenden Belagerungen und Einfälle werden als *crimen laesae maiestatis*, als Friedensstörungen im Reich und als gemeinschaftsschädigende Beeinträchtigung des gemeinen Nutzens gewertet. Daran knüpfen sich die Beschuldigungen der Konspiration mit Erzherzog Albrecht, dessen "unrechter Helfer" er ist, und der rechtswidrigen Kriegführung im Herzogtum Österreich an. Die Beschuldigung der Konspiration wird auch in einem weiteren Artikel auf Grund von Bündnissen des Herzogs mit anderen Gegnern des Kaisers erhoben. Diese Bündnisse hat der Herzog abgeschlossen "an wissen vnd erlauben des kaisers, das im nit gezimet, vnd damit wider sein pflicht, rechte vnd gullden bulle getan".⁷⁸⁶

Schließlich wird von Herzog Ludwig als dem Helfer Erzherzog Albrechts verlangt, er solle sich darum bemühen, daß der Erzherzog seine Fehde gegen den Kaiser beendet, die dem Kaiser abgewonnenen Städte und Schlösser restituiert, Buße leistet, den Kaiser gegen derartige Vorgehen für die Zukunft sicherstellt und ihn in seiner Regierung des Herzogtums beläßt. Summarisch werden auch Übergriffe Herzog Ludwigs auf reichsunmittelbare Grafen, Herren, Ritter und Knechte genannt, daneben aber die Fälle des Grafen Ulrich von Öttingen, des Erbmarschalls von Pappenheim, des Grafen Oswald von Tierstein und der freien Ritterschaft zu Franken in besonderen Artikeln spezifiziert. Strafrechtlich präzisiert sind die Gefangennahme von Boten, die in Reichssachen auf Reichsstraßen unterwegs waren, und das Erbrechen der mitgeführten Briefe an den Kaiser als *crimen laesae maiestatis* und Nötigung der Boten unter Verletzung der Goldenen Bulle von 1356. Schließlich wird Herzog Ludwig noch der mehrfachen Verletzung des Nürnberger Waffenstillstands beschuldigt.⁷⁸⁷

Dies ist nur in Grundzügen die Fortschreibung der kaiserlichen Klagen und Ansprüche; auf die bereits bekannten wird hier nicht näher eingegangen. In dem teilweise ungeordneten kaiserlichen Katalog werden zwei Gruppen von Delikten systematisiert; einmal die rechtswidrigen Kriege, die Straftatbestände "aller Rechte", d. h. des römischen und kanonischen Rechts, der Königlichen Reformation und der Goldenen Bulle erfüllen und Vergehen gegen das Reich darstellen, zum anderen die am Kaiser begangenen Delikte, welche die Straftatbestände der Felonie, der Rebellion⁷⁸⁸ und des *crimen laesae maiestatis* erfüllen.

⁷⁸⁵ Ebd., fol. 277v.

⁷⁸⁶ Ebd., fol. 276v.

⁷⁸⁷ Die markgräfliche Seite brachte unter anderem folgenden Fall der Verletzung des im Augst 1462 vereinbarten Waffenstillstands vor: "Als mein herr Monheim als ein kayserlicher hauptmann vnserm herrn dem kaiser vnd dem reich in dem krieg erobert, des reichs vendlein darauf gesteckt vnd von des reichs wegen inngelobt, hat hertzog Ludwig etlich tage nach eingang des friden das kayserlich vendlein mit smächlichen wortten vnd geperden herab werffen lassen, vnder andern den wortten, wir wellen die kron herab zu der erden werffen etc., vnserm herrn dem kaiser vnd dem heyligen römischen reich zu grosser smähe; hierumb vordert man kerung, wandel vnd abtrag." Ebd. fol. 303v; vgl. die ganze Liste der Waffenstillstandsverletzungen ebd., fol. 300v-303v.

⁷⁸⁸ Zum Straftatbestand der Rebellion s. insbesondere J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 143 ff.

Wie die kaiserliche Seite, so suchte auch die herzogliche Seite alle erdenklichen Forderungen für eine Art Generalabrechnung zusammen.⁷⁸⁹ Sie brachte es vorbehaltlich der Erweiterung und Vermehrung auf insgesamt 18 Artikel. Davon betreffen vier Artikel friedensrechtliche Beschuldigungen gegen den Kaiser, die im Gegensatz zu den parallel gegen Markgraf Albrecht erhobenen Beschuldigungen äußerst zurückhaltend und knapp in ihrem Sachverhalt genannt sind, ohne daß Rechtsfolgen auch nur angedeutet werden:

1. Der Kaiser hat das Reich gegen Herzog Ludwig aufgeboten und Hauptleute bestellt.
2. Er hat gegen den Herzog den Krieg angefangen.
3. Er hat den ihm vom Herzog zurückgeschickten Bewahrungsbrief angenommen und den Herzog ohne neuerliche Bewahrung geschädigt.
4. Er hat den Herzog nach dem Prager Frieden ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und geschädigt.

Hinzu kommt eine Streitsache mit dem österreichischen Herrn und Gefolgsmann des Kaisers Pankraz von Planckenstein, dem auch noch ein Bruch des Nürnberger Waffenstillstands zur Last gelegt wird. Eine weitere Waffenstillstandsverletzung wird hinsichtlich der Gefangennahme eines Lauinger Bürgers geltend gemacht. Aus dem Fall Donauwörth ergeben sich zwei Forderungen, die Schuld aus der Pfandsomme und die Forderung auf Grund der Verletzung des Nürnberger Anlasses von 1460, dem zuwider die Stadt durch den Bischof von Eichstätt an den Kaiser übergeben wurde. Ferner wurde dem herzoglichen Rat Hans Seyboldsdorffer und zwei Bürgern aus Braunau in kaiserlichem Geleit ihre Habe abgenommen. Wieder aufgegriffen wird die Münzfrage. Ansonsten werden die alten Forderungen wiederholt.

Breiten Raum nimmt in den Regensburger Verhandlungen auch die Auseinandersetzung zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht ein. Nur wenige Artikel, die den Reichskrieg und reichsrechtliche Fragen berühren, sollen hier aufgegriffen werden.

Herzog Ludwig beschuldigt den Markgrafen,⁷⁹⁰ versucht zu haben, sich vom Kaiser aus der Verpflichtung aus der Rother Richtung, die das Landgericht betrifft, entbinden zu lassen, wie dies ein in die Hände des Herzogs gelangtes Schreiben ausweise. Markgraf Albrecht wird für Kosten und Schäden verantwortlich gemacht, die dem Herzog und Land und Leuten entstanden sind, weil er dem Kaiser geraten hat, das Reich gegen den Herzog aufzubieten. Der Markgraf wird beschuldigt, als Helfer des Kaisers den Herzog trotz der Rücksendung seines Feindsbriefes, des Hinweises auf das dem Kaiser gemachte Rechtserbieten und trotz eines Rechtgebots an den Markgrafen angegriffen zu haben. Die zurückliegende Kontroverse um die Bindungswirkung des Prager Friedens von 1461 mündet in die friedensrechtliche Beschuldigung, den Herzog ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und im übrigen dem Kaiser geraten zu haben, die Richtung nicht einzuhalten, sondern Reichsfürsten und andere zu Hilfe und Beistand gegen den Herzog aufzubieten. Damit wird der Markgraf in zwei Fällen für seinen dem Kaiser erteilten Rat haftbar gemacht. Durch Angriffe auf die dem Herzog schirmverwandte Geistlichkeit ist Markgraf Albrecht in Sonderheit in die Strafe der Karolina (1359) gefallen. Wegen seiner ehrverletzenden Äußerungen in den Nürnberger Rathausanschlägen hat Markgraf Albrecht Genugtuung zu lei-

⁷⁸⁹ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 278rv.

⁷⁹⁰ Ebd., fol. 279-281.

sten; er ist "nach ausweisung der recht in mercklich peen geuallen". Auch hat der Markgraf den Nürnberger Waffenstillstand verletzt. Hinzu kommt die Forderung nach Ersatz der Kosten und Schäden aus dem territorialen Krieg, der durch die Rother Richtung von 1460 beendet wurde, und nach Genugtuung wegen der damals geäußerten unziemlichen Worte.

Auf der anderen Seite beschuldigt Markgraf Albrecht den Herzog,⁷⁹¹ ihn ohne vorheriges Beschreiten des Rechtsweges und trotz seines vollkommenen Rechtserbietens mit Krieg überzogen zu haben.⁷⁹² Er fordert die Rückgabe der Schlösser Stauf, Landeck und Schömber, aber auch ihre Restituierung in den vorherigen Zustand. Darunter versteht er Wiederaufbaumaßnahmen und die Ausstattung mit "cost", "zeug" und anderem. Gleichermaßen fordert er die Restitution der ihm in den "kayserlichen kriegem" abgewonnenen Stadt Roth und des Schlosses Tann "mitsamt den geuallen gulten, nutzungen, lewten, guten, kosten vnd gezeug zu ainer yeden czeite darinn gewest vnd anderm dartzu gehörend". Wegen der Kriege seit der Rother Richtung fordert er Schadensersatz; die Schäden veranschlagt er auf eine Gesamtsumme von 400.000 Gulden. Genugtuung verlangt er für die "scheltwort", die ihm der Herzog in Wort und Schrift nach der Rother Richtung zugemessen hat.

b) Die Vergleichsverhandlungen

Die Vermittler ("teidingsherren") unterbreiteten in einer ersten Vergleichsrunde zu den schriftlich eingereichten Klage- und Anspruchsverzeichnissen des Kaisers und Herzog Ludwigs jeweils getrennte Vergleichsvorschläge,⁷⁹³ die sie teilweise näher begründeten:

Donauwörth soll beim Reich bleiben. Zugleich wird die Aberkennung des bayerischen Pfandrechts an der Stadt durch Kaiser Sigmund bestätigt, so daß der bayerische Anspruch auf Pfandlösung entfällt.

Der Herzog gibt die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt wieder heraus und entbindet den Bischof von seinem Gelübde, doch soll der Bischof künftig keine gegen das Haus Bayern gerichtete Einung oder sonstige Bindung eingehen.

Die freie Ritterschaft zu Franken soll der Herzog von ihren Eiden und Gelübden entbinden; er soll ihre Verschreibungen herausgeben und sie "bleibenn lassen als sy von allter herkomen sein". Von der Forderung, der Herzog solle die der Stadt Augsburg abgenötigte Verschreibung herausgeben, soll der Kaiser abgehen, da es sich um einen Vorgang handelt, der sich vor der Fehde - wie der Reichskrieg genannt wird - begeben hat und vorher nicht vorgebracht wurde.

Die Sachen des Grafen Ulrich von Öttingen werden ausgeschieden, weil sie nicht zu den kriegsbegründenden Forderungen gehören. Der Graf nimmt von des Kaisers wegen am Krieg teil, so daß die allgemeinen Friedensbestimmungen auf ihn Anwendung finden. Hinsichtlich seiner besonderen Forderung wird zwar angemerkt, daß der Graf bei seinen Freiheiten und Gerechtig-

⁷⁹¹ Ebd., fol. 281v-283.

⁷⁹² Vgl. FRA II, 44, nr. 65, S. 84-89; nr. 67, S. 91 f.

⁷⁹³ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 283v-284v (zum kaiserlichen Verzeichnis); fol. 285-286 (zum herzoglichen Verzeichnis). Die Vergleichsvorschläge basierten auch noch auf anderer Unterrichtung als durch die beiden Verzeichnisse. Die Vergleichsvorschläge sind in Regensburg technisch mit dem Vermerk gekennzeichnet: "ist gemittelt".

keiten bleiben solle; falls er sie durch den Herzog verletzt sieht, kann er den Herzog auf dem Rechtsweg belangen. Dies gilt auch für die Sachen des Marschalls Heinrich von Pappenheim und seiner Brüder. Der Graf Oswald von Tierstein soll in seinem Konflikt mit dem Herzog dessen Rechtsgebot aufnehmen.

Hinsichtlich des Lehensverhältnisses zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig soll der Zustand vor dem Krieg gelten. Mit diesen Regelungen sollen alle anderen Ansprüche und Forderungen abgetan sein.

Der Kaiser wird dem Herzog ein gnädiger Herr, der Herzog dem Kaiser ein gehorsamer Fürst sein und allen seinen Pflichten als Reichsfürst nachkommen.

Auf der anderen Seite soll der Kaiser die bayerischen Prälaten, Landsassen und Untertanen bei ihren Freiheiten, die er zuletzt als Kaiser konfirmiert hat, belassen.

Die Aufschläge und Neuerungen auf Wein und Salz sollen vollständig abgetan werden; die bisherigen Einnahmen soll der Kaiser zu erstatten nicht schuldig sein.

Bei der verbrieften Forderung des Herzogs über 3.000 Pfund Pfennige, der von König Ladislaus herrührenden Darlehensschuld und der Verschreibung des Cilly-Hofes zu Wien soll es den urkundlichen Schuldverschreibungen entsprechend bleiben. Das Pfandrecht des Herzogs an den Regensburger Juden soll der Kaiser mit Steuererhebung oder auf andere Weise nicht beeinträchtigen; er kann die Juden jedoch durch die Erlegung der urkundlichen Pfandsumme auslösen.

Wenn der Herzog sich wegen seiner Schadensersatzforderung mit dem Herrn von Planckenstein nicht einigen kann, soll er vor dem Kaiser sein Recht suchen; hat der Planckensteiner Ansprüche an Herzog Ludwig, soll der Herzog den Austrag vor seinen Räten zulassen.

Den Wein, der dem bayerischen Rat Seyboldsdorffer und Braunauer Bürgern in kaiserlichem Geleit abgenommen wurde, soll der Kaiser ersetzen.

Herzog Ludwig vertrat, was aus seiner ursprünglichen Forderungsschrift nicht hervorgeht, in fremder Sache Herzog Sigmund von Tirol, der vom Kaiser auf Grund der vertraglich vereinbarten Verwaltungsteilung sein Drittel an den Einkünften des Herzogtums Österreich einforderte, das ihm der Kaiser verweigerte. Die Vermittler nehmen in ihrem Vergleichsvorschlag diese Sache mit der Maßgabe, daß der Kaiser das Drittel ausfolgen lassen und entgegenstehende Mandate abstellen soll.

Schließlich machen die Vermittler einen Vorschlag für die Formulierung der allgemeinen Friedensbestimmungen über Restitution, Amnestie, Wiederverleihung der Lehen, Freilassung der Gefangenen, Schatzungen und Brandschatzungen sowie die Urfehdeerklärungen.

Die herzogliche Seite war mit den Vergleichsvorschlägen der Teidingsherren in der Substanz weitgehend einverstanden,⁷⁹⁴ schlug aber dennoch eine Reihe von Neuformulierungen vor und sorgte durch Präzisierungen dafür, daß die Regelungen zugunsten des Herzogs, aber auch allgemeine Friedensbestimmungen eine zweifelsfreie Fassung erhielten. In ihrem Bedürfnis nach Sicherstellung ging die herzogliche Seite von dem Grundsatz des Vergleichsverfahrens ab, Strafansprüche außer Betracht zu lassen, indem sie geltend machte, die Ansprüche des Kaisers Donauwörths wegen sollten aufgehoben und beide Seiten deswegen gerichtet sein. Hingegen sollte

⁷⁹⁴ Ebd., fol. 289v-291v.

dem Herzog auf der Grundlage eines als fortbestehend erachteten Pfandrechts an der Stadt die pfandrechtliche Forderung vorbehalten bleiben; über die letztliche Höhe der Pfandsumme sollte von beiden Seiten ein Versuch einer gütlichen Einung unternommen werden. Dabei blieb offen, ob an eine Pfandlösung durch den Kaiser oder an ein Fortbestehen des Pfandrechtsverhältnisses bei reduzierter Pfandsumme gedacht war. Auch im Fall Eichstätt wich die bayerische Stellungnahme deutlicher von dem vorgelegten Vergleichsartikel ab. Die Verschreibung von Bischof und Kapitel sollte unangetastet bleiben, doch wollte der Herzog den Kaiser über die Exception des Reichsoberhauptes in der Verschreibung durch eine spezielle Urkunde sicherstellen.

In ihrer Antwort auf die Vergleichsvorschläge der Teidingsherren verlangte die kaiserliche Seite⁷⁹⁵ jedoch die Herausgabe der Verschreibung, damit Bischof und Kapitel "frey bey dem heyligen reich beleiben als sy vor gewesen sein". In Widerspruch zu der Argumentation der Vermittler versuchte sie, die Ansprüche der Mitgewandten im Sinne der Rechtsbewahrung und Rechtssicherheit gegenüber Herzog Ludwig stärker zur Geltung zu bringen. Der Herzog soll der Stadt Augsburg ihre Verschreibung wieder herausgeben und sie ohne Beeinträchtigung bei ihrem Recht belassen. Wer sich mit der Stadt hinsichtlich seiner Ansprüche nicht einigen kann, der kann sie "vor irm ordenlichen richter mit recht furnemen". Der Herzog soll seine Neuerungen, Beschwerden und Übergriffe, die er bislang außerhalb des Rechtsweges und gegen ihre kaiserlichen Freiheiten hinsichtlich der Zölle, Wildbänne und des Landgerichts gegen die Grafen von Öttingen vorgenommen hat, abstellen und sie in ihrem Herkommen unbedrängt und in ruhigem Gebrauch lassen. Meint er einen Rechtsanspruch gegen die Grafen zu haben, soll er binnen einer Frist mit ihnen auf den Kaiser oder - wie früher schon - auf den Kardinal von Augsburg kompromittieren. Das Bündnis soll Herzog Ludwig herausgeben, damit Graf Ulrich ein "freyer graf des reichs beleibe vnd gehalten werde als vor". Gleichermaßen soll er den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim und seine Brüder bei ihren Rechtstiteln und Freiheiten belassen, die sie von Königen und Kaisern haben. Hat jemand gegen sie einen Rechtsanspruch, so ist der Kaiser ihrer "zu recht mächtig". Aus dem Zisterzienserkloster Kaisheim, so lautet eine neue Forderung, soll der Herzog, da es dem Reich zugehört, seine Hofleute entfernen und die Nutzungen, Renten und Zinsen freigeben, damit der Abt und die Brüder wieder in das Kloster einziehen können. Ferner soll der Herzog das dem Reich und dem Reichspfleger zustehende Geleit aus der Stadt Donauwörth nicht behindern.⁷⁹⁶

Die Aufschläge auf Wein und Salz im Herzogtum Österreich rechtfertigt die kaiserliche Seite mit "grosser vnd anligender notturft" des Kaisers und von Land und Leuten, die sich aus den Kriegen nach dem Tode König Ladislaus' ergeben hat. Der Kaiser hat die Aufschläge nach dem Rat seiner Räte und der namhaftesten Landleute erhoben; er hat das Recht, mit ihnen zusammen weiterhin so zu verfahren, insbesondere nachdem Erzherzog Albrecht, der Söldnerführer Gahmared Fronauer und andere derartige Aufschläge in noch größerer Höhe auch einnehmen und der Erhebungsgrund, die Kriege, noch fort dauert. In dieser Sache er bietet sich der Kaiser zum rechtlichen Austrag vor den Teidingsherren. An anderer Stelle erhebt die kaiserliche Seite die Gegenforderung, der Herzog solle die Neuerung, die er hinsichtlich des Transithandels mit Wein,

⁷⁹⁵ Ebd., fol. 293-296.

⁷⁹⁶ Vgl. auch diese Forderung durch Markgraf Albrecht; ebd., fol. 303.

Eisen und anderen Handelsgütern auf der Donau bei Ingolstadt vornimmt, abstellen und dem Handel nach altem Herkommen seinen Lauf lassen. Die kaiserliche Seite bedauert, daß die Besteuerung der Regensburger Juden vorgebracht wird, nachdem sie ihrerseits in der Hoffnung auf eine rasche Einigung in der Sache darauf verzichtet habe. Der Kaiser beeinträchtigt nicht das Besteuerungsrecht des Herzogs, denn er verlangt von den Juden die "Ehrung", die sie ihm nach der Kaiserkrönung zu geben schuldig sind. Offensichtlich hat auch Herzog Ludwig - wenn man ihn richtig versteht - nichts gegen diese "Ehrung", da es sich um ein persönliches Recht des Kaisers handelt. Nur wenn die Regensburger Juden eine spezielle Freiheit gegen die Krönungsabgabe haben, wird der Kaiser von seiner Forderung Abstand nehmen. Hinsichtlich der verpfändeten Kleinodien und der von König Ladislaus herrührenden Darlehensschuld sowie des Cilly-Hofes versucht die kaiserliche Seite den strikten schuldrechtlichen Standpunkt des Herzogs aufzuweichen und erwartet eine einvernehmliche Lösung bei einem persönlichen Zusammentreffen des Kaisers mit Herzog Ludwig. Wegen der Schuld über die 3.000 Pfund Pfennige behalten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser seine Einrede vor und halten es für möglich, daß noch eine Quittung oder ein anderer Nachweis gegen die Leistungspflicht vorgelegt wird. In der Sache Herzog Sigmunds von Tirol ist es richtig, daß der Kaiser das Drittel des Herzogs an den Einkünften einnehmen läßt, doch ist der Ertrag gering und wird mit geringem Nutzen in dem Krieg verbraucht, in dem der Kaiser zur Notwehr gezwungen ist, um ihrer beider Anteile am Herzogtum zu behaupten. Die kaiserliche Seite schließt daran die Bemerkung an, daß sie Vollmacht habe, auch die Ansprüche des Kaisers an Herzog Sigmund zu vertreten. Schließlich wird erneut die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen des Pfalzgrafen gefordert.

Obwohl alle deliktischen Fälle und die Ersatzansprüche, die aus ihnen resultierten, in dem Vergleichsvorschlag der Teidingsherren eliminiert waren, versuchte die kaiserliche Seite bereits im Stadium der Vergleichsverhandlungen die Strafansprüche des Kaisers als überragende Position zur Geltung zu bringen, allerdings nicht in Form konkreter Forderungen, sondern um die Gegenpartei ohne wirklich eindeutige Offerte zu einer generellen Nachgiebigkeit in den Vergleichspunkten und zu einer Unterstützung des Kaisers gegen die rebellierenden Wiener zu veranlassen. Ein Ansatzpunkt innerhalb des Vergleichskonzeptes bot ihr die im Sinne einer allgemeinen Friedensbestimmung eigentlich an keine unmittelbare Bedingungen und Gegenleistung geknüpfte Wiederverleihung der Regalien und Lehen nach der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog, während die kaiserliche Seite in ihrem Forderungskatalog davon ausging, daß die bayerischen Reichslehen verfallen seien und der Herzog sie "an genad vnd vngelihen vnpillich gebrauch[e]".⁷⁹⁷

Größeres Gewicht kam jedoch dem Verfahrensziel der kaiserlichen Seite zu, die reinen Vergleichsverhandlungen zu überwinden und sie durch einen schiedsgerichtlichen Austrag vor al-

⁷⁹⁷ "Von der regalia, lehen vnd lehenpflicht wegen, auch der peen vnd puss in vnnsern angeben artickeln begriffen etc., so wir vernemen, wie vnd in was masse herczog Ludwig vnnserm allernedigisten herrn dem kaiser hillf vnd beystand tun wil wider die von Wienn vnd ir hellfer, er werde gewonnen zu teydingen oder nicht, vnd sich in den obgemelten vnd nachgeschriben stucken auch gutlich vinden lassen, so wellen wir zu denselben mitteln vnd stucken aufrichtig vnd redlich antwort geben vnd vns darinn von seiner k. gnaden wegen nach rate also hallten, das seiner k. genaden halben an gnaden, fruntschafft vnd guten willen nach pillichem in dem vnd anderm kain abgannng nicht gefunden sol werden, wiewol die swär vnd gros auf in tragen". Ebd., fol. 295.

lem der friedens- und strafrechtlich relevanten kaiserlichen Klageartikel zu ergänzen, was nichts anderes hieß, als daß die im Vergleichsverfahren erzielten einvernehmlichen Lösungen zugunsten des Herzogs durch die erdrückenden kaiserlichen Strafanspüche auf dem Wege einer Aufrechnung per Saldo zugunsten des Kaisers entwertet oder zumindest neutralisiert werden sollten. Die kaiserlichen Bevollmächtigten beantragten, daß zu allen Artikeln, bei denen eine gütliche Einigung nicht zustande kam, ein schiedsgerichtlicher Rechtsspruch durch die Teidingsherren erfolgen solle, damit dem Kaiser "an aller pillichait kain abgann" sei. Außerdem bestanden sie darauf, daß zu sämtlichen Forderungen, die einen untrennbaren Komplex darstellten, ein Spruch ergehe.

In ihrer Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag im Konflikt zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Albrecht machte die herzogliche Seite hinsichtlich der Rother Richtung das Prinzip autonomer innerständischer Verwillkürung und Streitentscheidung gegen einen hoheitlichen Vorbehalt des Kaisers geltend.⁷⁹⁸ Da Markgraf Albrecht beim Kaiser gegen die Richtung "arbeit getan, das sein maiestat gen herczog Ludwigen vordrung furnemen solt, als dann bescheen ist, so eruordert herczog Ludwigs notturft, das versorgnuss beschee, damit er versichert werde, das er solhs furnemens von der obernhannde vertragen werde".⁷⁹⁹ Markgraf Albrecht⁸⁰⁰ hingegen protestierte, daß es unnötig sei, die Rother Richtung anzuziehen, da er sie bisher gehalten habe und auch künftig halten werde. Die beiderseitigen Kriegskosten und Kriegsschäden sollten nach Auffassung der Vermittler gegeneinander aufgerechnet und aufgehoben werden.

c) Die Rechtgebote und die Einlassungen der Parteien zu den beiderseitigen Klagen und Ansprüchen

Die herzogliche Seite äußerte sich erneut zu den Vergleichsartikeln der Vermittler,⁸⁰¹ noch bevor ihr die Antwort der kaiserlichen Bevollmächtigten auf die Vermittlungsvorschläge und auf die erste herzogliche Stellungnahme zugegangen war.⁸⁰² Sie setzte sich jedoch mit hypothetischen gesetzten Einlassungen der kaiserlichen Partei auseinander, um das weitere Verfahren in ihrem Sinne gestalten zu können und die gegnerische Partei durch ihr eigenes Erbieten so weit wie möglich zu präjudizieren. Die bayerische Verfahrensoption lautet ausgehend von der bevorzugten "Gütlichkeit" wie folgt:

Werden die herzoglichen "mittel" von der Gegenpartei vollständig angenommen, so sind die Streit-sachen ohne Schwierigkeiten beizulegen. Werden sie vollständig abgelehnt, so liegt die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen bei der Gegenpartei, nicht bei Herzog Ludwig. Lehnt die Gegenpartei nur einige Vorschläge ab, dann wird der Herzog dazu so antworten, daß sein Friedenswille, die "zimlicheit, erberkeit vnd pillicheit" seiner Haltung daraus erkennbar

⁷⁹⁸ Ebd., fol. 292rv.

⁷⁹⁹ Ebd., fol. 292.

⁸⁰⁰ Ebd., fol. 296v-297v.

⁸⁰¹ Ebd., fol. 307-309v. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 20-22.

⁸⁰² Die Antwort der Kaiserlichen wurde Herzog Ludwig am 22. November 1462 übergeben. Neuburger Kopialbücher 11, fol. 310.

werden. Wenn die Gegenpartei dann diese Antwort nicht annimmt, erbiertet sich der Herzog, die Vermittler "in recht erkennen zu lassen, wes er deshalb meer erpieten vnd tun sol, vnd das auch zu tun, auf das die volkomenhait an im nicht erwinde". Damit ist vom Herzog der Punkt bezeichnet, an dem das reine Vergleichsverfahren in ein gütliches schiedsgerichtliches Verfahren übergehen soll.

Falls die kaiserlichen Anwälte die genannten "zimlichen mittel der gutlicheit" aufnehmen, erbiertet sich der Herzog in der Sache Eichstätt und in Sachen Hilfe für Erzherzog Albrecht, die beide den vermeintlichen kaiserlichen Bewahrungsbrief motivieren, zu Recht, damit noch deutlicher wird, daß der Herzog zu Frieden und Einigkeit, zur Vermeidung von Blutvergießen und der Verwüstung der Lande geneigt ist. Herzog Ludwig erbiertet sich - angeblich wie früher zu Recht "incraft ordenlichs gerichtzwangs", d. h. vor den Kaiser selbst, ferner gemäß seiner fürstlichen Freiheit, d. h. vor ein paritätisch besetztes Gericht oder vor seine herzoglichen Räte, schließlich erbiertet er sich zu einem verwillkürten Austrag auf Reichsstände und Reichsstädte. Falls der Kaiser der Ansicht ist, daß dieses Rechtgebot nicht ausreicht, will der Herzog von einer dieser Instanzen nach Wahl des Kaisers erkennen lassen, in welcher Weise er sich weiter erbierten soll. Vor diesem Gericht will der Herzog auch "vmb die vrsach, darumb er sein pflicht aufgesagt hat, auch recht nemen, also das ein recht mit dem andern zugee".

Wenn nun die Kaiserlichen einwenden, beide Seiten hätten mehr Forderungen gegeneinander, als in den herzoglichen Rechtgeboten inbegriffen seien, so erklärt Herzog Ludwig: Falls der Kaiser weitere Forderungen an ihn "in recht" hat, so will er, sofern einige sein "fürstlich wirde, stand vnd wesen" betreffen, die Vermittler erkennen lassen, "wo vnd wie der kaiser vnd er rechtens pflegen sollen vnd dem also nachkomen, das vnnserr herr der kaiser solichs auch thw, doch das ain recht mit dem andern zugee", d. h., daß über ähnliche herzogliche Ansprüche auch entschieden wird.

Wenn die Kaiserlichen eines der herzoglichen Rechtgebote aufnehmen, wie sie es von Rechts wegen schuldig sind, dann wird "die sach damit gefasset". Herzog Ludwig macht aber auf die erheblich unterschiedliche soziale Qualität eines gütlichen und eines rechtlichen Austrags aufmerksam: "wiewol nu das recht recht [ist], so ist es doch nicht fruntlich", d. h. der strenge rechtliche Austrag entspricht nicht der Form einer Konfliktbereinigung, wie sie unter Freunden üblich ist. Dennoch will er sich daraufhin persönlich nach Österreich begeben und versuchen, den Konflikt zwischen dem Kaiser auf der einen, Erzherzog Albrecht und den Wienern auf der anderen Seite beizulegen.

Im Verlauf der Verhandlungen hatte die kaiserliche Seite von Herzog Ludwig "ain wissen", eine sichere und verbindliche Aussage darüber haben wollen, wie er sich künftig gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen, mit denen er Bündnisbeziehungen hatte, in ihren Konflikten mit dem Kaiser verhalten werde. Der Herzog hielt sich aber nicht für verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen eine Erklärung dazu abzugeben. Falls die kaiserliche Seite anderer Auffassung war, wollte er durch die Vermittler erkennen lassen, "ob er schuldig sey, den kayserischen der sachenhalb pflicht vber pflicht zu tun vnd also ain wissen zu machen".

Für den Fall, daß die Gegenpartei keines der gütlichen und rechtlichen Erbieten aufnimmt, protestiert der Herzog öffentlich, daß es, wie jedermann einsichtig, dem Verhalten der Gegenpartei und nicht ihm zuzuschreiben wäre, wenn sich aus der Sache weiterer Krieg ergeben würde. Der Herzog erinnert die kaiserlichen Anwälte im Hinblick auf ihre Entscheidung daran, daß der Kaiser "in craft götlicher, natürlicher, gaistlicher vnd kayserlicher recht, auch von eyds wegen, den er zu czeiten seiner koniglichen vnd kayserlichen wirde getan hat [...], schuldig vnd pflichtig sey, krieg vnd aufrur in dem heyligen reich hinczulegen, fride vnd einigkeit zumachen vnd einem yeden des reichs vnderton vnd beuran die, die von im belehet sein, den er deshalb in craft geschribner recht in sunderhait schuldig ist, nit allain bey recht vnd der gerechtigkeit beleiben zulassen, sunder auch dabey zuhanthaben vnd zubeschirmen, vnd auf das der [...] genugsamen rechtpot ains auf[zu]nemen vnd damit vernern krieg vnd aufrur im reich zuuerhutzen".⁸⁰³

Beide Parteien erhielten die Antwort der Gegenpartei auf die Vergleichsartikel der Vermittler erst am 22. November zugestellt.⁸⁰⁴ Den kaiserlichen Bevollmächtigten wurde zugleich das Erbieten des Herzogs übergeben. Auf beide Schriftstücke antworteten sie am 23. November.⁸⁰⁵

Die kaiserlichen Bevollmächtigten beanstandeten, daß das herzogliche Rechtgebot im Hinblick auf die kaiserlichen Klagen und Forderungen "nicht entlich", sondern weitläufig sei und Verzug bewirke; es verhindere den förderlichen Austrag der Hauptsache, d. h. der friedensrechtlichen, lehnrechtlichen und majestätsrechtlichen Beschuldigungen. In Aufnahme des Rechtgebots, das Herzog Ludwig auf die kaiserliche Bewahrung hin gemacht hatte, erboten sie sich auf den Kardinal von Augsburg und die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern sowie auf den päpstlichen Legaten, auf dessen Mitwirkung sie jedoch nicht bestanden, in allen beiderseitigen Sachen "vnverdingt da recht zenemen vnd zugeben, zegeben vnd zunemen"⁸⁰⁶ wie recht ist, damit die sachen zu ende bracht vnd fride vnd sun in dem heyligen reich gemacht mugen werden".⁸⁰⁷ Den Einwand des Herzogs, daß sie weiter gingen, als der kaiserliche Bewahrungsbrief beinhalte, wiesen sie mit der "gegenrede" zurück, sie zögen die Sachen an "nach irm herkommen", wie die Artikel vor König Georg in Prag, zuletzt in Nürnberg und auch in den Bewahrungsbriefen vorgebracht wurden, "damit die sachen, darumb sich der krieg gemacht, vnd was sich darinn begeben hat, alle bericht vnd hingelegt vnd kainem tail vrsach gegeben werde, nachmals new krieg aufczuerheben".⁸⁰⁸

Zu dem Vorwurf des Herzogs, der Kaiser hätte ihn auf dem Rechtsweg belangen müssen, äußerten die kaiserlichen Bevollmächtigten ihr Befremden:

Als sich der Herzog zu Recht erboten hat, sind seine Truppen vor Wien gestanden und haben den Kaiser, die Kaiserin und den jungen Herrn belagert, dadurch ist der Kaiser zur Notwehr gezwungen worden. Außerdem sind die Vergehen des Herzogs in den Fällen Dinkelsbühl, Do-

⁸⁰³ Ebd., fol. 308v-309.

⁸⁰⁴ Ebd., fol. 304. "Vnd zweiueln nicht, sy [die Teidingsherren] haben die im besten verhallten".

⁸⁰⁵ Ebd., fol. 304-305. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 22-23. Vgl. dazu FRA II, 44, nr. 366, S. 458 f.

⁸⁰⁶ Vgl. dazu H. KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und Recht nehmen (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 1974, H. 11), München 1974.

⁸⁰⁷ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 304rv.

⁸⁰⁸ Ebd., fol. 304v.

nauwörth, der Hilfe für Erzherzog Albrecht, seiner Konspiration und der unerlaubten Judenaus-treibung aus Bayern "so offenwar, das der widertat vnd straff mer dann des rechtens not gewe-sen ist vnd were". In dem schiedsgerichtlichen Verfahren wird auch die Frage geklärt, ob Herzog Ludwig dem Kaiser seine Pflicht "aus aigem gewalt", d. h. eigenmächtig ohne Rechtsgrund, ha-be aufkündigen dürfen, ferner ob er seine Pflicht gegenüber dem Kaiser oder aber die Hilfsver-pflichtungen gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen zu erfüllen habe, zumal die Pflichtbindung an den Kaiser vor der zweiten Verpflichtung erfolgt ist. Die kaiserlichen Bevoll-mächtigten veränderten mit der Frage der Pflichtenkollision die Fragestellung des herzoglichen Rechtgebots, das hinsichtlich der Hilfe für Erzherzog Albrecht von einer alternativen Zuordnung des Konflikts zwischen dem Kaiser und seinem Bruder zum Reich oder zu den Erblanden aus-ging, durch die Zuspitzung auf rein persönliche Rechtsverhältnisse.

Da über die personelle Zusammensetzung der Schiedsinstanz mittlerweile weitgehendes Ein-vernehmen bestand, sollten die Schiedsleute dem Antrag der kaiserlichen Seite zufolge jetzt durch einen Rechtsspruch entscheiden, welches der beiden Rechtgebote das rechtlichere, redli-chere, aufrichtigere, austräglichere und endlichere sei.⁸⁰⁹ Sofern die Sachen der Mitgewandten des Kaisers in das künftige Verfahren einbezogen wurden, wollte die kaiserliche Seite ohne Aus-zug und aufrichtig den Dingen nachgehen.

In einem ausführlichen Schriftsatz versuchte daraufhin die herzogliche Seite⁸¹⁰ den Nachweis zu führen, daß ihr gütliches und rechtliches Erbieten gegenüber dem ihr am 25. November von den Teidingsherren zugeleiteten kaiserlichen Erbieten das vollkommener und rechtlichere sei und als das weitere Rechtgebot das kaiserliche in sich einschließe:

1. Herzog Ludwig hat sich in der Hauptsache, wie sie aus dem kaiserlichen Bewahrungsbrief und der Aufkündigung der Lehenspflicht durch den Herzog hervorgeht, auf den Kaiser selbst zu Recht erboten und sich dabei auch nicht von der prozessualen Konsequenz abhalten lassen, daß der Kaiser dadurch "richter vnd parthey würd". Daraus wird klar ersichtlich, daß das her-zogliche Rechtgebot "entlich vnd rechtlich vnd nit auf verhindrung außtrags des rechten in der hauptsach gegründet ist".

Die Behauptung, der Herzog habe sich auf den Kaiser selbst zu Recht erboten, ist indessen kei-neswegs zutreffend, sondern sie stellt eine Version des herzoglichen Rechterbietens dar, die von herzoglicher Seite nach dem Prager Frieden, etwa März/April 1462, zum ersten Mal aus propagandistischen Gründen verbreitet wurde.⁸¹¹ Die herzogliche Seite hält jetzt konsequent

⁸⁰⁹ Vgl. damit fol. 305 (Herzog Ludwig).

⁸¹⁰ Ebd., fol. 310-313. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 23v-26.

⁸¹¹ Vgl. die Rechtgebote in dem herzoglichen Schreiben an den Kaiser vom 15. August 1461, CHMEL, Materialien II, nr. CLXXXVII, S. 249, 250; "Hertzog Ludwigs letzte antwort vnd rechtgebott" von September/Okttober 1461, FRA II, 44, nr. 172, S. 240 f., 241. Im letzten Rechtgebot heißt es zusammenfassend: "dann der keyser nem die sach fure in krafft redelichs, gerechts oder wilkurlichs außtrags oder nach laut vnser freyheit, welches er wolle" (S. 241). In der späteren herzoglichen Version wird daraus: "in craft ordenlichs gerichtzwangs, das ist fur vnnsern herrn kaiser selbs, oder nach lautt herczog Ludwigs freyhait oder fur sein rete oder zu wilkurllichem austrag auf ettlich des heyligen reichs curfursten, fursten, grafen vnd stete". Neuburger Kopialbücher 11, fol. 307v. Zu der neuen Version s. das Schreiben Herzog Ludwigs an Peter von Rechberg, den Herzog der Gesellschaft mit St. Jörgenschild vom 7. Mai 1462. Ebd., fol. 234v. Zur prozessualen Frage eines Austrags vor dem Kaiser selbst vgl. F. BATTENBERG und

an dieser prozessualen und rechtstatsächlichen Merkwürdigkeit fest und weist darauf hin, daß sie bereit sei, wiederum von dem - nicht anwesenden - Kaiser selbst oder von den Teidingsherren durch Rechtsspruch erkennen zu lassen, wozu der Herzog sich weiter noch zu Recht erbieiten solle. Hinsichtlich der kaiserlichen Forderungen, die nicht in dem Bewahrungsbrief enthalten sind, erbieitet sich der Herzog vor den Teidingsherren zu Recht, vor wem und in welcher Weise beide Parteien "rechtz pflegen sollen". Dabei haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob nach dem Antrag der kaiserlichen Anwälte oder nach dem herzoglichen Erbieiten verfahren werden soll, ober aber sie legen von sich aus die Modalitäten des rechtlichen Austrags fest. Wird dieses Rechtgebot vom Kaiser nicht aufgenommen, will der Herzog die Teidingsherren erkennen lassen, wie er sich weiter zu Recht erbieiten solle.

Die verschiedenen Rechtgebote des Herzogs gehen dahin, das formelle Recht, die Zulässigkeit und den Umfang der Klagen und Forderungen der Parteien in einem Schiedsgerichtsverfahren durch Urteile festlegen zulassen. Es handelt sich um das gleiche prozessuale Vorgehen, das die bayerischen Räte auf dem Prager Tag in letzter Minute anzuwenden versuchten, um dem Vorwurf, für das Scheitern der Friedensverhandlungen verantwortlich zu sein, zu entgehen. Damals waren diese Rechtgebote bereits von der Umgebung König Georgs abgeblockt worden. Die herzogliche Seite konnte in Regensburg darauf setzen, daß ihre Rechtsauffassung von der Zuständigkeitsbegrenzung des Schiedsgerichts geteilt wurde oder die Schiedsleute es nicht dazu kommen ließen, daß sie die von kaiserlicher Seite beantragten Urteile mit reichspolitisch und reichsrechtlich unabsehbaren Folgen zu sprechen hatten.

2. Der Herzog ist mit dem kaiserlichen Vorschlag einverstanden, daß man aus den Sachen, die zu einem "gütlichen handel" anstehen, diejenigen ausscheidet und einem rechtlichen Austrag anheimgibt, über die man sich nicht einvernehmlich einigen kann.

3. Das kaiserliche Rechtgebot wird durch Herzog Ludwig nicht abgelehnt, sondern in sein Rechtgebot einbezogen. Der Herzog erbieitet sich ja, durch die Teidingsherren erkennen zu lassen, "wes er sich weiter vnd verrer zu recht erpieten solle", damit es von seiner Seite an der "gantzen] volkomenhait" nicht fehle.⁸¹²

Wenn die kaiserlichen Anwälte setzen, daß sie die einzelnen Streitsachen "nach irm herkomen" vorbrächten, so ist dazu zu bemerken, daß in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief nur zwei Punkte ("stuckh") enthalten sind. Auf dem Tag zu Prag waren es schon sechs; die Anzahl der Artikel wurde dann in dem Katalog für den Znaimer Tag, den Nürnberger Tag bis hin zum heutigen Regensburger Tag fortlaufend erhöht. Eine ganze Reihe von Artikeln betrifft weder den Kaiser noch "one mittel" diesen Krieg. Es ist eindeutig, daß der Krieg nicht wegen des Grafen von Öttingen, des Marschalls von Pappenheim, der Städte Augsburg und Donauwörth und eines gewissen Kergleins⁸¹³ wegen geführt wird. Die herzoglichen Räte haben auf keinem der Tage

A. ECKHARDT, Der Richter in eigener Sache, dargestellt an Hand spätmittelalterlicher Quellen, insbesondere des Bürgergerichts Friedberg /Hessen und des Reichshofgerichts, in: ZRG, GA 95 (1978), S. 79-120.

⁸¹² Neuburger Kopialbücher 11, fol. 310v. "Werden nu die teydingsherren erkennen, das baid parthey rechts pflegen sollen inmassen vnnsers herrn kaisers anwäld furhalten, so hat sich herzog Ludwig erboten vnd wil es auch thun".

⁸¹³ Das kaiserliche Klagen- und Forderungsverzeichnis nennt einen Reichart Kerglein und andere, denen "ir gut in dem kriege genomen ist worden" und die in ihrem Besitz zu restituieren seien. Ebd., fol. 277v.

derartige Forderungen zugelassen, sondern sich stets darüber beklagt, daß gegen Herzog Ludwig Sachen vorgebracht werden, die den Krieg nicht berühren, so daß die Richtung und der Friedensschluß durch die Gegenpartei erschwert werden.⁸¹⁴

Die kaiserlichen Anwälte setzen, der Herzog habe zu der Zeit, als er sich zu Recht erboten hat, seine Truppen vor Wien gehabt und den Kaiser zur Notwehr gezwungen, und daß die beiden angezogenen Artikel so offenbar seien, daß Gegenwehr und Strafe notwendiger als der rechtliche Austrag gewesen seien. Herzog Ludwig kann, sofern es dazu kommt, in einem rechtlichen Verfahren genügend Beweise erbringen, daß der Kaiser etliche Kurfürsten, Reichsfürsten, Städte und andere etwa fünf, acht oder zehn Wochen vor dem Zeitpunkt um Hilfe und Beistand ersucht hat, bevor Herzog Ludwig Kriegsvolk nach Österreich hat ziehen lassen. Da der Kaiser dies getan und den Herzog ohne vorherige gerichtliche Klage und außerhalb des Rechtsweges zu schädigen unternommen hat, war der Herzog zur Gegenwehr befugt. Er hat dem Kaiser keinen Grund für Notwehr gegeben. Deshalb hätte er sich billigerweise nach seiner "selbst tate" mit den Rechtgeboten des Herzogs begnügen sollen.

Die Fälle Donauwörth, Dinskelsbühl, Eichstätt, die Judenvertreibung und andere haben sich lange Zeit vor der kaiserlichen Bewahrung ereignet, so daß mit ihnen keine Notwehr begründet werden kann.

Auf Grund seiner Krönungseide, die er als römischer König und als Kaiser abgelegt hat, war der Kaiser verpflichtet, "ob er herczog Ludwigen vmb die bemelten stuckh vorderung nit erlassen wolt, ine darumb mit recht furzunemen, dann darumb sein die gericht erdacht, das im [sich] nyemand eigen rachsals furneme; darumb hellt man auch ein romischen kaiser für das obrist werntlich haubt vnd herrn, das er seinen vnd des reichs vnderton sol recht ergeen lassen vnd sy dabey hanthaben vnd schüezen [soll]".⁸¹⁵ Selbst wenn die Sache offenbar wäre, was der Herzog jedoch nicht bekennt, so gibt es doch von Rechts wegen ein ordnungsgemäßes Verfahren, das bei Notorietät ("in offenwaren sachen") eingehalten werden soll,⁸¹⁶ vom Kaiser aber nicht eingehalten wurde, denn er hat in den obigen Klagepunkten den Herzog weder rechtlich noch gütlich jemals erfordert noch ein Urteil gegen ihn erwirkt.

Wegen der Aufsagung der Lehenspflicht lautet die Antwort: Herzog Ludwig hätte ohne Aufsagung die Notwehr gegen den Kaiser gebrauchen können, da sie jedermann durch das natürliche Recht erlaubt ist, um so mehr - so lautet das argumentum a fortiori - konnte er nach der Aufsagung der Lehenspflicht zur Notwehr greifen. Es werden sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß Herzog Ludwig dem Pfalzgrafen oder Erzherzog Albrecht gegen die kaiserliche "auctoritet vnd oberkeit" verpflichtet ist. Eine derartige Beschuldigung wäre besser unterlassen worden.

Es ist auch nicht notwendig, in Sonderheit ein schiedsgerichtliches Urteil darüber zu fällen, welche der beiderseitigen Rechtgebote die "pillichern, redlichen vnd austräglicherern" sind, wie

⁸¹⁴ Ebd., fol. 311rv.

⁸¹⁵ Ebd., fol. 312.

⁸¹⁶ Vgl. dazu A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, S. 19-23, bes. S. 22. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde, S. 198-201.

es die kaiserlichen Anwälte setzen, da dies "zu verzug vnd lenngrung des rechten diene", nachdem die kaiserlichen Rechtgebote in denen Herzog Ludwigs inbegriffen sind und die Teidingsherren "in crafft derselben des one das macht vnd den austrag zusetzen vnd zugeben haben".

Schließlich ist aus dem Artikel, die kaiserliche Seite wolle den Dingen aufrichtig nachgehen, sofern die Sache der Mitgewandten auch "gefasst" würde, nicht erkennbar, ob die kaiserlichen Anwälte damit die mainzische, die österreichische oder die "eigene" Sache Markgraf Albrechts meinen. Sollte dies der Fall sein, so wäre es jedermann klar, daß der Herzog sich zur Gütlichkeit, zum rechtlichen Austrag oder zu sonst etwas erbieten könnte, der Kaiser aber gleichwohl keine Richtung eingehen, sondern dieser Sachen wegen weiterhin den Krieg im Reich wollte. Obwohl niemand ein derartiges Verhalten des Kaisers billigen würde, erbiertet sich der Herzog vor den Teidingsherren zu Recht, ob der Krieg zwischen ihm und dem Kaiser trotz des herzoglichen Rechterbietens nicht beigelegt sein soll, falls diese anderen Sachen nicht gerichtet würden, sondern der Krieg dieser "sundern sachen" wegen fortbestehen soll.

Auf die - wie sie anmerkten - "lange, weitlewftige geschrift" Herzog Ludwigs antworteten die kaiserlichen Bevollmächtigten, nachdem sie ihnen am 28. November durch die Teidingsherren übermittelt worden war, nicht weniger ausführlich in einer Replik,⁸¹⁷ wenn man davon ausgeht, daß der Kaiser in der Hauptsache der Kläger ist. Sie wünschten erneut eine Entscheidung der Teidingsherren, welches der beiderseitigen Erbierten und welche der Antworten die billigeren, redlicheren und aufrichtigeren seien. Sodann versuchten sie, die herzogliche Argumentation im einzelnen zu widerlegen:

Mit Grund merkten sie an, es sei ihnen nicht erinnerlich, daß sich der Herzog hinsichtlich der beiden Beschuldigungen in dem Bewahrungsbrief vor den Kaiser selbst zu Recht erboten habe.⁸¹⁸ Sie trafen den prekären Angelpunkt der herzoglichen Position, indem sie darauf hinwiesen, daß die Gegenseite durchaus mit Methode in ihren Rechtgeboten die zu entscheidenden Rechtsfragen so formuliere, daß die deliktischen Beschuldigungen des Kaisers außer Betracht blieben und sich deshalb auch keine pönalen Rechtsfolgen daran knüpfen konnten. In aller Deutlichkeit wurde dieser Sachverhalt dargelegt: "So sein auch dieselben angeczogen rechtpot derselben zwaier stuckhalben nur verdingt vnd nicht entlich zuerkennen zelassen bescheen, als er [der Herzog] dann in allen stucken für vnd für pflegt zutun, nemlich herczog Albrechts sachen seczt er, ob die des kaisers gewaltsam oder oberkait treffen oder nicht, vnd des von Eystet vnd seins capitelhalben, ob der durch in von dem reich gedrunge sey oder nicht, vnd nicht auf die ganntz sach herczog Albrechts verhandlung, die dann nicht allain auf ir tregt, ob herczog Albrecht vnd solich sein verhandlung des heyligen reichs gewaltsame vnd oberkait, vnd ob der von Eysteten von dem reich gedrunge sey oder nicht, antrift, sunder auch nach dem dieselben verhandlung von aigner dürstikait, vnersucht, vneruordert vnd vneruolgt aller recht bescheen

⁸¹⁷ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 315-318. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 26-28.

⁸¹⁸ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 315. Die herzogliche Seite antwortete darauf mit reiner Rabulistik, indem sie den von den Kaiserlichen bezweifelten Sachverhalt im herzoglichen Rechtgebot mit dem Rechtgebot überhaupt gleichsetzten: "so setzen die kayserlichen anwäld in irm andern [zweiten] artickel, sy sind der rechtpot nit erinnert, die herczog Ludwig vmb die sach in dem aufsg vnd bewarungsbriuen gesaczt habe, vnd melden doch dabey, dieselben rechtpot mit vermeinter vnderschaide, das die verdingt sein sollen etc., aus dem man ir widerwertigkait versteem mag, wann nyemont das vnderschaiden oder lewtttern kan, des er nit erinnert ist". Ebd., fol. 321.

sein, darumb er dem heyligen vnd der kayserlichen maiestat in gros vnd swär peen der gemain geschriben recht als verfallung seiner lehen, darczu in die peen der gulden bull vnd der gemain reformation zu Franckfurt gemacht, veruallen ist. Solh spruch seiner verhandlung in herczog Ludwigs verdingtem rechtspot nicht begriffen, sunder vertzigter gesezt werden, dabey meniglich vernemen mag, das die nicht entlich noch volkomenlich auf die spruch vnd vordrung [...] des romischen kaisers bescheen sein".⁸¹⁹

Einer ähnlichen Kritik unterzogen die kaiserlichen Bevollmächtigten die herzoglichen Rechtgebote hinsichtlich der Artikel außerhalb des kaiserlichen Bewahrungsbriefes, wonach der Herzog durch die Teidingsherren die Gestaltung des rechtlichen Austrags durch schiedsgerichtlichen Spruch festlegen lassen wollte. Die schiedsgerichtliche Erkenntnis sollte gewissermaßen die Verhandlungsmaxime - in weitem Sinne - durchbrechen; die Teidingsherren hatten nach herzoglicher Vorstellung über die Instanz und den Prozeßstoff zu bestimmen. Die kaiserliche Seite hielt eine derartige schiedsgerichtliche Entscheidung für nicht notwendig. Nachdem über die Schiedsrichter Einvernehmen bestehe, sei es angemessener, durch sie "leuttern zelassen, was ain tail dem andern vmb sein spruch pflichtig wirdet zetun", als über die Form des Austrags selbst erkennen zu lassen, zumal Einigkeit über die Schiedsrichter herrsche, vor denen der Austrag stattfinden soll. Das herzogliche Rechtgebot trage zu nichts bei als zu "verczug vnd flucht des rechtens".

Der Sinn dieses herzoglichen Rechtgebots lag darin, die ständig steigende Anzahl der von kaiserlicher Seite, aber in geringerem Umfang auch von herzoglicher Seite erhobenen Ansprüche auf die nach herzoglicher Auffassung unmittelbar kriegsverursachenden Streitsachen zu beschränken und Strafansprüche wie aus Delikten resultierende Schadensersatzansprüche auszuschließen. Gegenüber dem Markgrafen hielt der Herzog diese Verhandlungslinie allerdings auch nicht bei. Die kaiserlichen Bevollmächtigten rechtfertigten die Vielzahl der Artikel mit der Behauptung einer einheitlichen Genese aus dem Krieg und dem Umfang der herzoglichen Vergehen, ferner mit der umfassenden Vertretungspflicht des Kaisers und dem Prinzip eines möglichst vollständigen Rechtsfriedens, der die Gewähr bot, daß nicht aus unerledigten Streitsachen neue Kriege im Reich entstanden.⁸²⁰

Umfassender als je zuvor versuchte die kaiserliche Seite durch eine Kumulation vielfältiger Gründe das außergerichtliche, mit der Beschuldigung der Willkür und Rechtswidrigkeit belastete Vorgehen des Kaisers gegen Herzog Ludwig zu rechtfertigen:

1. Der Kaiser hat mehrfach durch seine Gesandtschaft, schriftlich und mündlich, gegenüber bayerischen Räten angeboten, mit Herzog Ludwig "fruntlich tag" abzuhalten und zu versuchen, etwaige Konflikte und Mißhelligkeiten beizulegen. Darauf wurde von den bayerischen Räten

⁸¹⁹ Ebd., fol. 315rv.

⁸²⁰ "Es eruordert auch das herkomen diser sachen vnd herczog Ludwigs verhandlung, sein k. gnad ist auch des im [sich] selbs, dem heyligen reich vnd sein fursten, dienern vnd getruen wol schuldig vnd wolten gern, das der souil nicht wern, so bedörften wir der souil nicht antziehen, doch so tun wir das durch frids vnd gemachs willen, damit nichtz dahinden beleibe, dauon new kriege vnd aufrur im reich aufersteen mochten, sunder ain gantze einigung vnd bericht gemacht werde, anders mocht hertzog Ludwig gedencken, wir wolten es im zuschaden vnd geuerde hinden hallten". Ebd., fol. 316.

geantwortet, "die sachen wern zu weit komen vnd ir herre mocht an sein herren vnd frund, damit er verpunden wär, nichtz tun".⁸²¹ Solche Tage hat auch Herzog Ludwig selbst abgeschlagen. Daraus ist zu ersehen, ob dem Kaiser gegen Herzog Ludwig "der straff mer dann des rechtens not gewesen wär, vnd ob sein k. g. yemands darauf vmb hillf ersuchen hielt lassen, wär nicht vnpillichen".⁸²²

2. Das herzogliche Rechterbieten ist erfolgt, nachdem das herzogliche Kriegsvolk bereits vor Wien stand. Der Kaiser wollte den Herzog ursprünglich durchaus wegen seiner Vergehen gegen Kaiser und Reich gerichtlich belangen. Aus diesem Grund hat er bekanntlich eine Gesandtschaft zu Kurfürsten, Fürsten und Städten des Reichs gesandt, um Rat einzuholen. Unterdessen ist Herzog Ludwig aber "mit der tat" gegen den Kaiser vorgegangen und hat ihn zur Notwehr gezwungen. Wäre dies nicht geschehen, dann wäre dem Kaiser nichts lieber gewesen als das Recht, d. h. ein gerichtliches Verfahren.

3. Selbst wenn Herzog Ludwig nicht mit der Tat einem Gerichtsverfahren zuvorgekommen wäre, so hätte der Kaiser den Herzog angesichts der Notorietät seiner Vergehen und des herzoglichen Eingeständnisses⁸²³ ohne jedes gerichtliche Urteil "als ain obrister richter gegen seinen vndertan mit der tat wol straffen mögen, als dann das die gemain recht wol außweisen".⁸²⁴

4. Er hätte dies in freier Gestaltung des Verfahrens tun können, "die oberkeit vnd macht des ro[mischen] kaisers angesehen, die vber alle geschribne recht ist", d. h. auf Grund seiner potestas absoluta, seiner derogatorischen und dispensatorischen Kompetenz.⁸²⁵

⁸²¹ Vgl. damit die herzogliche Werbung an den Erzbischof von Salzburg, oben S. 323 f.

⁸²² Neuburger Kopialbücher 11, fol. 316v.

⁸²³ "nachdem solich verhandlung offenwar, kuntlich vnd er [der Herzog] bekenntlich wern". Ebd., fol. 316v. Damit ist gemeint, daß der Herzog den Sachverhalt bekennt, nicht etwa, daß er ein Delikt und seine Schuld gesteht. Bei manifester Tat ist dies auch nicht erforderlich: "aliquando evidētia ipsa operis secum esse testatur, quando opere publico crimen suum confitetur". c. 20 pars V C. 2 qu. 1. Vgl. ERLER, Rechtsgutachten, S. 21.

⁸²⁴ Ebd., fol. 316v-317.

⁸²⁵ Ebd., fol. 317. In dem Verfahren, das auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1474 gegen den Pfalzgrafen durchgeführt wurde, nahm der Kaiser Richterstab und richterliche Amtsgewalt "aus volkommenheit keiserlichs gwalts" wieder an sich, nachdem der zum Richter bestimmte Kurfürst Albrecht von Brandenburg den Stab zurückgegeben hatte. Die pfälzischen Anwälte hatten zuvor beanstandet, daß der Kurfürst nicht ein ordentlicher, sondern ein "gesetzter" (delegierter) Richter sei. Aus der kaiserlichen Ladung gehe nicht hervor, daß "die keiserlich maiestat in disem handel ordentlicher richter were, dann nemlich darinne begriffen wurde, daz die keiserlich maiestat in diser sachen nit richter sein, sonnder einen andern richter setzen wolt, der aber mit namen darinne nit bestimbt, daz doch billichen bescheen were, dann in seinen eygen sachen nyemants sein selbs richter sein mocht, denselben rechten [habe] sich die keyserlich maiestat gemess gemacht und einen andern richter an irer stat gesetzt". Da weder der Name des Richters noch der Ort des Gerichts in der Ladung genannt seien, beantragten sie unter Berufung auf die geschriebenen Rechte und auf das Naturrecht eine Frist, um neue Prozeßinstruktionen einholen zu können. Der kaiserliche Fiskal, der Licentiat Johannes Kellner, wandte sich als Ankläger insbesondere gegen die Behauptung, der Kaiser habe sich "den gemeinen beschriben rechten gemesz gemacht". Der Kaiser sei in dieser Sache - es handle sich um eine Anklage wegen Landfriedensbruchs und unrechtmäßigen Gebrauchs des kurfürstlichen Titels und der Regalien gegen den Willen des Kaisers - ordentlicher Richter und "hette sich den gemeinen rechten nit unnderworfen, were auch obwol ir [maiestat] vorfarn einer oder mer aus hofflichkeit [wohl lat. 'de humanitate'] sich in das gemein recht zu zeiten begeben hetten, des zu tun nicht schuldig ['ex necessitate'], und mo^echte sy als nachkomen irer vorfarn nicht binden, sonnder Ro^emisch keyser und ku^enig weren des im rechten gefreyet, als die rechtgelerten das wessten, den er das zuermessen bevelhe". CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 143, S. 403 f. Die Kurfürsten ersuchten den Kaiser 1486 auf dem Frankfurter Reichstag, er solle das Kammergericht nach einer Periode des Stillstands wieder eröffnen, das Gericht "ohne Unterlaß" rechtsprechen lassen und ihm gegenüber nur "ordenlichs Gewalts" gebrauchen und nicht "Volkommenheit keyserlichs Gewalts". Sie betonten, daß sie der kaiserlichen Majestät nicht "das Volkommen yrer Obernheit besneiden und inzihen wolten", sprachen sich jedoch dafür aus, daß der Kaiser dem Gericht "seinen zimlichen Lauff, Oberkeit und Bezwingniße" belassen solle. J. J. MÜLLER, Reichstags-

5. Er hätte dies insbesondere auch tun können, weil Herzog Ludwig, wie aus den Klagen und Ansprüchen des Kaisers und seiner Mitgewandten ersichtlich ist, nicht "mit recht, sunder mit gewalt vnd one recht" vorgegangen ist, "dardurch sein k. g. wol zimbt hat, die straff zugeprau-chen", wie es seine königlichen und kaiserlichen Vorfahren im Reich vielmals getan haben und wie es noch in frischem Gedächtnis ist.⁸²⁶

Ausführlicher begründeten die kaiserlichen Bevollmächtigten mit einer reichsrechtlichen Deduktion jetzt auch ihre Beschuldigung, die Bündnisverpflichtungen Herzog Ludwigs gegenüber Erzherzog Albrecht und dem Pfalzgrafen seien gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit gerichtet: Herzog Ludwig hat "in craft solher pflicht" gegen den Kaiser und gegen Land und Leute des Fürstentums Österreich "hillf, rat, tat vnd beystand" geleistet, um das Fürstentum zu schädigen und den Kaiser aus ihm zu vertreiben. Damit hat er, wie jedermann sehr wohl versteht, gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit gehandelt, da das Fürstentum Österreich "Eigentum" des Reichs ist und wie andere Fürstentümer vom Reich zu Lehen geht. Dieses Lehen, das dem Reich und dem Kaiser als dem rechten Herrn zugehört, wurde angegriffen. Um so mehr berührt es die kaiserliche Autorität und Obrigkeit, wenn der Kaiser von des Fürstentums Österreich wegen, das er innehat und besitzt, gewalttätig und trotz aller seiner redlichen Rechtgebote angegriffen und mit Krieg überzogen wird. Selbst wenn die Rechte darüber keine Aussagen machten, so wäre dieser Sachverhalt doch jedermann aus Gründen der natürlichen Vernunft ohne weiteres einsichtig. Ferner stärkt der Herzog die Gegner von Papst und Kaiser am Rhein im Mainzer Stiftskrieg. "Das alles wider die kayserlich oberkait ist vnd mercklich sein gewaltsam berurt, sunder angesehen die pflicht vnd eide, so die fursten des heyligen reichs ainem ro[mischen] kaiser pflegen vnd schuldig sein, zutun vnd zehalten bis an ir ennde nach innhaltung kayserlicher recht vnd gesez, die man darumb sehen vnd lesen mag, darauß man wol erfindet, wie ferr solche pflicht rüret, vnd man bedarf solhe gesez nicht bey der nasen vmbhin cziehen".⁸²⁷

Insbesondere äußerten die kaiserlichen Bevollmächtigten ihr Befremden darüber, daß die Gegenseite die eidlichen Pflichten des Kaisers anziehe; der Kaiser wäre dessen vom Herzog als seinem Untertanen angesichts der offenbaren herzoglichen Vergehen billigerweise überhoben geblieben. Hätte der Kaiser freilich seine eidlichen Pflichten nicht beachtet und seine Zuneigung zum Reich nicht in den Fällen Donauwörth, Dinkelsbühl und anderen "mit der tat" zu erkennen gegeben, so wäre er längere Zeit noch von den Kriegen und der Konspiration des Herzogs verschont geblieben.

Das ehrbare und redliche Wesen des Kaisers ist weithin bekannt, auch ist bekannt, daß er ein Liebhaber der Gerechtigkeit und des Friedens ist, "auch nie kain krieg" angefangen hat. Befremdet zeigt sich die kaiserliche Seite auch von der Anfrage des Herzogs, wie es mit den mainzi-

Theatrum III, S. 22. Vgl. allgemein E. CORTESE, *La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto commune classico*, vol. I, Varese 1962, S. 143 ff. D. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre*. Berlin 1979. E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 122 ff. E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*. Vgl. noch die ähnliche Argumentation wie in Regensburg im Zusammenhang mit der Mainzer Stiftsfehde; A. ERLER, *Die Mainzer Stiftsfehde*, S.14. H. COING, *Römisches Recht in Deutschland*, Mailand 1964, S. 98 Anm. 484.

⁸²⁶ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 317.

⁸²⁷ Ebd., fol. 317rv.

schen, österreichischen, pfalzgräflichen und markgräflichen Sachen gehalten werde, da sich der Kaiser "volkomenlich vmb alle sachen, die auf disem tage verlauttet haben", zu Recht erbierte.⁸²⁸

Die kaiserlichen Bevollmächtigten erboten sich erneut auf die Teidingsherren, "recht zenemen vnd zugeben, zegeben vnd zunemen vnverdingt wie recht ist". Will Herzog Ludwig jedoch das Recht nicht "vnverdingt", d. h. nicht uneingeschränkt und "außzuglich auff etliche stuck",⁸²⁹ so will es die kaiserliche Seite "verdingt nemen, welches er will, also was die teidingsherrn zu recht sprechen, das dem von baiden tailen nachganngen werde".⁸³⁰ Mit einer Schlußbemerkung versuchten sie, der herzoglichen Seite wenigstens propagandistisch ihre Auffassung von der Behandlung aller Klagen und Ansprüche aufzunötigen. Sie gingen wie bei einem gerichtlichen Artikelverfahren davon aus, daß der Herzog diejenigen Artikel, zu denen er sich bislang nicht gerechtfertigt habe, auch nicht zu rechtfertigen wisse.⁸³¹

In seiner "gegenschrift"⁸³² (Duplik) zur Antwort der kaiserlichen Seite präziserte Herzog Ludwig seinen Verfahrensvorschlag. Die Vergleichsartikel der Teidingsherren sollten mit den Antworten der Parteien verglichen werden. Die Artikel, über die auf beiden Seiten Einvernehmen bestand, sollten schriftlich festgehalten werden; der Artikel wegen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, sollte der Versuch unternommen werden, ob man die Parteien "darumb gütlich richten oder ab das nit gesein, eins pillichen austrags des rechtens einig were, vertragen möcht". Der Verfahrensstoff war damit zunächst auf die Vergleichsartikel beschränkt. Eine unmittelbare Ausweitung wurde nur für die in dem kaiserlichen Bewahrungsbrief und in der herzoglichen Aufsagung der Lehnspflicht enthaltenen Positionen zugestanden. Im wesentlichen wiederholte und erläuterte der Herzog seine Rechtgebote und verteidigte sie gegen die Gegenvorschläge von kaiserlicher Seite.

Als "einrede" trug die herzogliche Seite gegen das kaiserliche Rechtgebot vor, beide Parteien seien sich wohl über die Personen der Richter einig, nicht aber über die Streitsachen und die Art und Weise ihres rechtlichen Austrags. Damit zielt der Herzog auf die deliktischen Klagen und Ansprüche. Wenn die Kaiserlichen sich erbierten, die Richter "vmb all vordrung recht zunemen vnd zugeben, zugeben und zunemen wie recht ist", so weiß der Herzog nicht, "so er an vnsern herrn kaiser vordrung hat, die sein kaiserlich wurde, stand vnd wesen beruren, wie recht sey, das ist wie vnd vor wem dieselben sachen sollen gerechtuertigt werden". Der Herzog hat sich auch deshalb in den prozessualen Modalitäten zu Recht erboten, "auf das nu auß den wortten 'wie recht ist', die die keyserischen in irn gepoten gesaczt haben, nit new disputacion zu außflucht,

⁸²⁸ Ebd., fol. 317v.

⁸²⁹ FRA II, 44, nr. 366, S. 459.

⁸³⁰ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 318.

⁸³¹ Die herzogliche Seite antwortete darauf: "Auf den letzten der kayserischen artickel auf ettlich stichwort als dann vormals auch bescheen ist gegründet antwurtt herczog Ludwig hetten sy sein antwort vnd schrift recht wellen vernemen, sy hetten woluerstanden, das er einen yeden artickel, des not gewesen were, genugsamlich verantwort, das sy aber herwiderumb nit getan vnd sich dadurch mit der tat in bekantnuss geben haben". Ebd., fol. 324rv.

⁸³² Ebd., fol. 320v-324v. Die kaiserliche Replik war der herzoglichen Seite am 30. November 1462 übermittelt worden. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 32v-33.

verhinderung vnd verzug des rechten entsteen, als dann vormals durch die wort 'in andern sachenn' auch entstanden".⁸³³

Der kaiserlichen These von der den Frieden gewährleistenden Vollständigkeit des Rechtsfriedens durch die Beilegung aller aufgetretenen Streitsachen hielt die herzogliche Seite in deutlicher Polemik entgegen, es sei kein "herkomen, wann man vmb zwen artickl vermainer veindt würdet, das man dann darnach, so es zu teydingen kompt, viertzigk oder fünfzigk dabey zuuerhinderung des friden anzeucht, die dieselben krieg nicht berurn, vnd wär wol gepürlicher, das solich sach geenget vnd nit geweitert, auf das im heyligen reich des er [eher] fride vnd einikeit erlanngt würde, den dann ain romischer kaiser vor allermenich zuhanthaben schuldig ist".⁸³⁴ Der Herzog denunzierte auch die ostentative, in der Tat fadenscheinige Motivation der kaiserlichen Seite, durch das Vorbringen aller Artikel auch dem Verdacht entgegen zu wollen, man halte einige Artikel in doloser Absicht in der Hinterhand, um dem Herzog schaden zu können. Herzog Ludwig vertrat die Ansicht, daß diese in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsursachen stehenden Artikel nicht aufrichtig und um eines beständigen Friedens willen vorgebracht würden, sondern genau um ihm "zu schaden und zue geuerde".

Entschieden wandte sich der Herzog auch gegen die Behauptung, er habe dem Kaiser gütliche Tage abgeschlagen. In Wirklichkeit habe man herzoglichen Räten, die zu Verhandlungen an den Kaiserhof geschickt worden waren, dort keinen Vergleichsvorschlag für einen Frieden unterbreitet, sondern man habe nur die herzoglichen Positionen in Erfahrung bringen wollen. Ferner habe der Kaiser drei gütliche Tage, die der König von Böhmen auf kaiserliches Ersuchen hin angesetzt hatte und die von beiden Seiten akzeptiert worden waren, jeweils kurzfristig wieder abgeschrieben. Schließlich habe der Herzog die Prager Richtung und den Nürnberger Waffenstillstand gehalten, während der Kaiser unter Verletzung der Waffenstillstandsbestimmungen einen Lauinger Bürger um 2.400 Gulden habe schatzen lassen.

Im Zusammenhang mit der Entgegnung auf die Rechtfertigung des außergerichtlichen Vorgehens des Kaisers weist die herzogliche Seite die Notwehrthese rundweg zurück. Falls der Kaiser meinte, eine Forderung an den Herzog zu haben, hätte er ihn nicht "mit der tat", sondern "mit recht" vornehmen sollen, wie dies die Mehrheit der Kurfürsten und Fürsten des Reichs geraten habe. Der Herzog bekenne sich keines Vergehens schuldig. Die Gegenpartei behaupte nicht nur, der Herzog stelle dies nicht "in abrede", sondern auch, das Vergehen sei "offenwar vnd kuntlich". Die herzogliche Seite wendet sich gegen die willkürliche Vernichtung der Rechte des beschuldigten Untertanen durch die bloße Berufung auf Notorietät, "dann solt des genueg sein, so mocht ain yeder richter vnd oberherr, wann vnd wie oft er wolt, sagen, sein vndertan hete sich verhandelt, stund des nit in abrede vnd es wär offenwar vnd kuntlich, vnd also vndersteen, seinen vndertan mit gwalt vnd one recht zue straffen; vnd dadurch so were weder des rechten, der gericht noch richter notturft, sunder es stund ain yede sach in des oberherren straff vnd gewalt nach seinem geullen, wann vnd wie oft er wolt, das dann wider alle gotlich, gaistlich,

⁸³³ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 321v; vgl. fol. 324. Die herzogliche Seite beanstandete, daß die Formulierung "wie recht ist" nicht erläutert sei, die Kaiserlichen hielten einen Disput über diese Formulierung nicht für notwendig, da sie aus sich selbst wohl verständlich sei (ebd., fol. 325v).

⁸³⁴ Ebd., fol. 322.

kayserlich vnd natürlich recht vnd pillicheit, auch ein zerstörung gemeins nutz vnd aller erberkeit were".⁸³⁵

Der Berufung der kaiserlichen Seite auf die potestas absoluta des princeps, der über dem geschriebenen (positiven) Recht steht, hält der Herzog die Pflicht der kaiserlichen Obrigkeit entgegen, jeden Untertanen des Reichs "bey recht" zu belassen und zu schützen. Die Bindung des Kaisers an das Recht und seine Verpflichtung ergeben sich daraus, daß der Kaiser zwar "vber alle geschribne kayserliche recht" ist, nicht jedoch über dem göttlichen, geistlichen kanonischen und natürlichen Recht, ferner ist er auch nach kaiserlichem Recht "aus erberkeit", d. h. 'de honestate', wenn auch nicht aus rechtlichem Zwang 'ex necessitate' dazu verpflichtet, und schließlich ist er es kraft seiner Krönungseide.⁸³⁶ Das außergerichtliche Vorgehen des Kaisers kann deshalb auch nicht mit der Rechtsmacht der kaiserlichen Obrigkeit begründet werden.

Die reichsrechtliche Deduktion der kaiserlichen Seite, wonach sich Herzog Ludwig als Helfer Erzherzog Albrechts mit seinem Krieg gegen die kaiserliche Autorität und Obrigkeit vergangen habe, kann die herzogliche Seite auf sich beruhen lassen, da sie widerstandsrechtlich argumentiert. Der Herzog war, nachdem der Kaiser Reichsstände und Reichsstädte gegen ihn um Hilfe ersucht hat, befugt, zur Notwehr zu greifen und sich seinerseits um Hilfe und Beistand zu bemühen. Obwohl der kriegerische Konflikt in Österreich zwischen dem Kaiser und seinem Bruder beigelegt wurde, hat der Kaiser den Krieg gegen den Herzog dennoch fortgeführt. Das kaiserliche Vorgehen kann deshalb nicht für Notwehr erachtet werden, sondern stellt eine rechtswidrige "vergeweltigung" des Herzogs dar. Keineswegs hat der Herzog die Gegner von Papst und Kaiser am Rhein gestärkt.⁸³⁷

Schärfere polemische Töne schlägt Herzog Ludwig an, wenn er auf die Verwahrung der kaiserlichen Bevollmächtigten antwortet, er hätte die Anziehung der eidlichen Pflichten des Kaisers unterlassen sollen. Im Gegenzug verlangt er, daß ihn der Kaiser der Notwendigkeit der Gegenwehr entheben und die Beschuldigung der Felonie, des *crimen laesae maiestatis*, der Rebellion und Konspiration unterlassen solle. Er droht damit, sich andernfalls deswegen als frommer Fürst vor einer breiteren Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Außerdem macht er den Kaiser wegen Verschleppung des rechtlichen Austrags für viele Kriege im Reich verantwortlich. Aus der Tatsache, daß die kaiserlichen Anwälte auf seine Anfrage hin die mainzische, pfalzgräfliche, österreichische und markgräfliche Sache nicht fallen lassen wollten, gehe hervor, daß die Kaiserlichen keine Richtung mit ihm suchten, sondern die Sache je länger, je mehr mit fremden Gegenständen unbillig belasteten.

Die herzogliche Gegenschrift schließt mit einer zusammenfassenden Erläuterung, weshalb das herzogliche Rechtgebot vollkommen und ohne Auszug sei und das der Gegenpartei mit umfasse. Deshalb habe der Herzog in Wirklichkeit kein Rechtgebot der kaiserlichen Seite abgelehnt, während die kaiserlichen Anwälte keines der herzoglichen Rechtgebote aufgenommen hätten.

⁸³⁵ Ebd., fol. 322v.

⁸³⁶ Ebd.

⁸³⁷ "als sich mit warhait erfindet, vnd nach dem im vnser herr kaiser in craft geschriben recht als lehenherr gewant gewest ist, so würdet er von seiner maiestat vnpillich darumb angetzogen, wann er des vnschuldig ist". Ebd., fol. 323.

Die kaiserlichen Bevollmächtigten schlossen mit einer knappen Entgegnung (Triplik) auf die ihnen am 2. Dezember übermittelte herzogliche Schrift.⁸³⁸ Damit war der Austausch der Positionen und Responionen beendet. Die kaiserliche Seite erbiert sich noch einmal auf die von beiden Seiten akzeptierte Instanz zum verdingten und unverdingten rechtlichen Austrag aller Streitsachen. Für den Fall, daß die herzogliche Seite dieses Rechtgebot nicht aufnimmt, liegt es nicht an der kaiserlichen Seite, sondern am Herzog, daß es zum Abbruch der Verhandlungen kommt. Auch bei einem Scheitern der Friedensbemühungen will die kaiserliche Seite den Nürnberger Waffenstillstand einhalten, sofern es die Gegenseite auch tut, und auf anderen Tagen dasjenige, "was sich in dem friden begeben hat, genntzen" lassen, d. h., es soll zur völligen Wiederherstellung des Waffenstillstands ein Austrag der Ansprüche aus Waffenstillstandsverletzungen erfolgen.

Im Regensburger Abschied vom 11. Dezember 1462⁸³⁹ bekunden die Vermittler, daß sie eine Richtung nicht erreicht haben. Mit dem Willen der beiden Parteien wird die Verabredung getroffen, daß der Nürnberger Waffenstillstand unverletzt bleiben und ein neuer Versuch zur Beilegung der Streitigkeiten auf einem Tag am 23. April 1463 in Nürnberg vor den bisherigen Teidingsherren - ohne den päpstlichen Legaten - stattfinden soll. Falls dort erneut weder "gutlich oder auf recht" eine Richtung gelingt, werden die Vermittler die Parteien "von der geprechen wegen, die in fridlichen anständen vnd friden bescheen wärn, verhorn". Dafür gilt die Maßgabe, daß die Parteien nur ihre reinen Schäden, also keine weitergehenden Ansprüche, vorbringen können. Ist es nicht möglich, die Sachen gütlich zu richten, erfolgt eine Entscheidung "mit recht". In der Zwischenzeit versuchen die Vermittler, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf dem Nürnberger Tag auch der Mainzer Stiftskrieg beigelegt und die Frage der am Rhein gefangenen Fürsten und Herren gelöst werden kann.

Die tatkräftige Militärhilfe König Georgs und seine Vermittlung eines Friedens zwischen dem Kaiser, den Wienern und Erzherzog Albrecht brachte eine entscheidende Wende im Verhältnis des Kaisers zum Böhmenkönig.⁸⁴⁰ Zwischen dem dankbaren Kaiser und dem König, den er mit Gunstbezeugungen überhäufte, entstand in jenen Tagen eine „Entente cordiale“.⁸⁴¹ Der Kaiser gab Anfang Dezember 1462 in Korneuburg vorbehaltlich der Ergebnisse des Regensburger Tages und der Zustimmung seiner Verbündeten sein Einverständnis zu einer Friedensvermittlung König Georgs auf einem Tag zu Prag. Doch zeigten sich weder Markgraf Albrecht noch Herzog Ludwig daran interessiert und versuchten den König hinzuhalten, da sie den Unwillen Georgs durch eine Ablehnung nicht auf sich ziehen wollten.⁸⁴² Überraschend ergriff König Georg im Februar 1463 die Initiative für eine Aussöhnung mit dem Markgrafen, die ohne Schwierigkei-

⁸³⁸ Ebd., fol. 325v-326. StA Nürnberg, Bayerische Bücher, Nr. 8a, fol. 32v-33.

⁸³⁹ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 329rv. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 157 f. KREMER, Urkunden, S. 325 f. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 350, 351, S. 225. Vgl. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 224 f.

⁸⁴⁰ Vgl. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 332 ff.

⁸⁴¹ Ebd., S. 343 ff.

⁸⁴² FRA II, 44, nr. 380, S. 480; vgl. nr. 383, S. 482 f. (Markgraf Albrecht). Ebd., nr. 390, S. 490, 496 (Herzog Ludwig).

ten bei einer Zusammenkunft in Prag zustande kam.⁸⁴³ Die Lage hatte sich damit für die kaiserliche Partei entschieden verbessert.

7. Die Verhandlungen zu Wiener Neustadt im Mai 1463

Ergebnis der Regensburger Verhandlungen waren die Bekräftigung der Waffenruhe und die Ansetzung eines neuen gütlichen Tages nach Nürnberg, doch sollten auf Wunsch der im Frühjahr 1463 zu Wasserburg versammelten wittelsbachisch-habsburgischen Partei am Kaiserhof zu Wiener Neustadt neuerliche Friedensverhandlungen stattfinden, auf die sie sich in Beratungen vom 6. - 17. Februar vorbereitet und geeinigt hatten. Kaiser Friedrich III. war damit einverstanden und forderte Markgraf Albrecht auf, Räte zu dem Tag zu entsenden, die in den markgräflichen Angelegenheiten und in denen der in pfälzischer Haft befindlichen Fürsten und Herren unterrichtet waren, damit die Räte zusammen mit der kaiserlichen Seite im Interesse des Kaisers, des Markgrafen, der Gefangenen und der Mitgewandten in der Sache raten und helfen konnten.⁸⁴⁴

Markgraf Albrecht ordnete einen Städtetag nach Ulm an. Er erreichte, daß die Hauptstädte Ulm und Augsburg, die von den Reichsstädten am stärksten im Krieg engagiert waren, Gesandtschaften mit Unterlagen über den Krieg gleichfalls an den Kaiserhof schickten.⁸⁴⁵

Die im Mai 1463 in Wiener Neustadt geführten Verhandlungen wurden von seiten der kaiserlichen Gegner mit ungewohnt förmlichen Bekundungen des Friedens- und Versöhnungswillens eröffnet; die Räte verstanden sich sogar zu der Erklärung, ihre Fürsten und Herren hätten des Kaisers und seiner Mitgewandten "Schäden und Betrübniß mitleidig zu Herzen genommen, auch nie gern gesehen, daß solche Widerwärtigkeit in Teutscher Nation eingerissen" sei. Den Kaiser ersuchten sie, Mittel und Wege für einen beständigen Frieden vorzuschlagen.⁸⁴⁶

Die Verhandlungen wurden vom Kaiser bilateral und ohne Einschaltung eines Vermittlers geführt, obwohl sich ein päpstlicher Legat am Kaiserhof aufhielt. Der Kaiser trat, möglicherweise durch den Vorteil des Verhandlungsorts und von den Unterwerfungsgesten der Gegner animiert und sie überbewertend, betont autoritativ auf und machte seinen Gegnern bis zum Verhandlungsschluß durch die Formulierung des oktroyierten Abschieds deutlich, daß sie seine Bedingungen zu akzeptieren hatten, wenn sie den Frieden und die Versöhnung wollten. So erklärte Dr. Sigmund Drechsler im Namen des Kaisers, daß sich der Kaiser die Bekundung des Bedauerns durch die Fürsten wohl gefallen lasse, sofern es "von Herzen gehe", und äußerte die Erwartung, daß sie in Erwägung des Ursprungs und der Urheberchaft des Unheils "solcher bewiesenen Schmach und Nachtheils sich billich gereuen" ließen und sich für schuldig erklärten, dem Kaiser gebührligen Abtrag zu leisten. Außerdem sprach er davon, daß das Bestreben des Kaisers, dem Reich die Ruhe zu bewahren, mißdeutet und mißbraucht worden sei. Die Räte kamen dem Kaiser

⁸⁴³ Urkunden vom 14. Februar 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLVIa-c, S. 649-651; FRA II, 20, nr. 298, S. 296 f., vgl. nr. 299, S. 298; FRA II, 44, nr. 388, S. 488-490.

⁸⁴⁴ FRA II, 44, nr. 390, S. 490 ff.; nr. 397, S. 502. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 359, 369.

⁸⁴⁵ FRA II, 44, nr. 399, S. 504 f. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 169. FRA II, 44, nr. 406, S. 513; nr. 409, S. 517 f.

⁸⁴⁶ MÜLLER II, S. 170. Vgl. FRA II, 42, nr. 266, S. 356.

sogar so weit entgegen, daß sie um Vorschläge für eine "Vergnügung" der erlittenen Schäden baten. Mit aller Deutlichkeit schob der Kaiser seinen Anspruch auf die Bestrafung seiner Gegner nach Maßgabe der Schwere ihrer Vergehen in den Vordergrund der Verhandlungen und ließ zunächst einen Katalog von Klageartikeln gegen Herzog Ludwig vorlegen, der ihn am meisten beleidigt und andere gegen ihn aufgestachelt, sie dann geschützt und bestärkt habe.⁸⁴⁷

Der Katalog der kaiserlichen Beschuldigungen und Strafansprüche gegen Herzog Ludwig umfaßt teilweise neue Artikel, die eine Mitwirkung der markgräflichen Räte und der Städtegesandten an der Redaktion ausweisen; die dem Herzog zur Last gelegten Unrechtstaten sind noch schärfer kriminalisiert. Wie schon in der kaiserlichen Instruktion für den Znaimer Tag wird der Herzog massiv der Übergriffe gegen in der Hilfe für den Kaiser befindliche Städte, Grafen und Herren beschuldigt.

Im Falle Donauwörth wird der Herzog beschuldigt, er habe das Reichswappen heruntergerissen, entehrt und die Bürger sich huldigen und schwören lassen. Die Nötigung des reichsunmittelbaren Dinkelsbühl wird als "grosse Handlung" bezeichnet, durch die sich der Herzog an Kaiser und Reich "hart vergriffen" habe. Nicht unwesentlich erscheint der kaiserlichen Seite sogar der Hinweis darauf, daß die Herzoglichen einigen Fischweihern das Wasser abgelassen und sich die Fische als Beute angeeignet hätten.

In Sachen des Markgrafen,⁸⁴⁸ der ausdrücklich als kaiserlicher Hofmeister, Rat und Gevatter eingeführt wird, tritt insofern eine wichtige Neubewertung ein, als der bislang als innerständisch behandelte Komplex der Rother Richtung, die noch offengelassene Frage der Restitution der Stadt Roth und der Schlösser Stauf, Landeck, Tann und Schönberg mit dem Hinweis darauf, daß es sich um Reichslehen handele, in einen reichsrechtlichen Zusammenhang gerückt wird, um eine Entscheidung in dieser Frage dadurch zu präjudizieren, daß sie einer innerständischen Disposition entzogen und der lehenshoheitlichen Gewalt des Kaisers zugeordnet wird. Damit wird sehr stringent in hoheitlichem Sinne aus dem Reichslehensrecht deduziert. Die kaiserliche Rechts hoheit wird außerdem mit Blick auf das nicht genannte Landgericht durch die Beschuldigung herausgestellt, der Herzog habe den Markgrafen außergerichtlich mit eigenmächtiger Gewalt von den "Briefen, Freyhaiten, Gnaden und Rechten" gedrungen, die er von Römischen Kaisern und dem Reich erlangt habe. Die „Entwerung“ der Stadt Roth und der Schlösser und die damit verbundene Fehdeführung des Herzogs, die ohne vorheriges Rechtgebot mit rechtswidriger Gewalt erfolgt sei, stellten Straftatbestände des Friedensrechts und der königlichen Reformation dar.⁸⁴⁹

⁸⁴⁷ Ebd., S. 170-172.

⁸⁴⁸ Markgraf Albrecht hatte seine Räte Dr. Georg von Absberg, Stefan Scheuch und Heinz Seybot von Rampach entsandt. FRA II, 44, nr. 411, S. 520 f. (Instruktion); nr. 412, S. 521; nr. 415, S. 523 f.; nr. 418, S. 525-527. Die markgräflichen Räte waren angewiesen, sich gegen jeden Fürsten der Gegenpartei "vmb alle sach, die ir yeder zu dem anndern zu sprechen hat, der gutlichkeit oder rechts vff v. a. h., den Rom. keyser, oder, wem es s. g. an seiner stat empfilhet, zu nemen vnd zu geben, zu geben vnd zu nemen verdingt oder vnuerdingt, wie es dann der gemelt v. g. h. der Röm. kayser nach gleichen billichen dingen zwischen ir setzet, machet vnd furnymet". Der Markgraf hielt zugleich die Mahnung an seine Räte für erforderlich, "dauor zu sein, das ye vor vnnserm h., dem Rom. kayser, nicht stolczer wort gebraucht werde". Ebd., nr. 411, S. 520 f.

⁸⁴⁹ MÜLLER II, S. 170 f.

Ein wichtiger Punkt, der bereits in Nürnberg in den Vergleichsvorschlägen berücksichtigt wurde, ist die Beschuldigung, der Herzog habe Angehörige der freien Ritterschaft zu Franken, die "under seiner Majest. und des Reichs Schutz und Schirmb seind, und derselben billich zugehören, mit krieg angefochten, ihnen ihre Schlösser abgewonnen, verbrennet, und zu seinen Gebiet un-rechtlich gebracht, sie auch, alß freye Leyt, zu unbillichen Verschreibungen genötet und getrun-gen, deßhalben seine Fürstl. Gnaden sich abermalen an dem Thron seiner Majest. hart versün-diget, den gemainen Landts-Frieden, den er selbst geschworen, schwerlichen verbrochen, und [ist] damit in die deß Raubs und aller Ungerechtigkheit gefallen".⁸⁵⁰

Am aufschlußreichsten für die Fortschreibung, Erweiterung, Aktualisierung und rechtliche Prä-zisierung der kaiserlichen Klageartikel ist die ermittelte Konkurrenz von Straftaten hinsichtlich der als durchgehende und vorsätzliche Mittäterschaft qualifizierten Hilfe Herzog Ludwigs für Erzherzog Albrecht. Der Herzog hat sich "wider sein Aidt und Pflicht seiner Majest. in der Be-lehnung gethan, mit seinner Majest. Feinden, alß mit Herzog Albrechten von Oesterreich, und andern verbunden, denselben mit Geldt und andern Hillf gethan, auch dahin gerathen und ge-holffen, daß sein Keyserl. Majest. sambt seiner Majest. geliebtesten Gemahl und Sohne, in der Burgg zu Wien gefangen und belegert worden, und dem Landt Oesterreich, durch Todtschlag, Raub, Schwerdt und Feuer, merklicher Schaden zuegestanden ist, deßhalben Er in die Straf *Crimen laesae Majestatis* schwerlich gefallen". Die von Herzog Ludwig eigentlich zur reichs-rechtlichen Salvation seiner Unterstützung des Erzherzogs vorgenommene begriffliche Schei-dung der kaiserlichen Person in das Reichsoberhaupt und in den österreichischen Landesfür-sten wird jetzt im Hinblick auch auf die damit beabsichtigten und erreichten reichspolitischen Wirkungen als Delikt aufgefaßt und dem Straftatbestand der *rebellio* zugeordnet. Der Herzog hat sich einen "zuvor im H. Reich unerhörten neuen arglistigen ja unfürstlichen Fund [Erfin-dung], dardurch alle Kayserliche Persohnen verschmecht, auch alles Gehorsams von den Für-sten gerathen het miessen, im Reich aufzubringen, undterstanden, nemblich in dem, daß er sein Kayserliche Persohn abthailen, und den Fürsten fürgeben, daß er den Kayser allain, alß ein Fürsten von Oesterreich, und jezt sein Persohn für ainnen Römischen Kayser, als dan allein für ainnen Herzogen zu Oesterreich gehalten, und damit andere Fürsten des Reichs, als schon ge-spiert worden, seiner Majest. abfallig machen wöllen, welches doch nicht gesein mög, dan die-weil sein Kayserl. Persohn in der Burgg belegert worden, do sei sein des Herzogen Persohn zu Oesterreich nicht heraußen gewesen, deßhalben solches nicht gevolgen khundt oder möge, und möcht in khainen Weg sein Kays. Majest. Persohn mit nichten abgethailt werden, zu dem dieweil er seinner Majest. und dem Reich Schaden gethan, und aber dieselben Leehen noch innen habe, verhof sein Mayest. daß dieselben Leehen seinner Mayest. und er dem Reich ledig haimb gefallen, und damit billich soliche Ungnadt verdienet, daß er mit denselben Leehen

⁸⁵⁰ Ebd., S. 171. Der Vergleichsvorschlag der Teidingsherren zu Nürnberg lautet: "Item der ritterschafft, so gedrun-gen ist, solt jr verschreibung mit jm genomen gutern widergegeben, vnd das die hinfur dienen mochten, wemm sie lustet". FRA II, 44, nr. 355, S. 448. Nach römisch-kanonischem Recht erforderte Raub eine Wiedergutmachung in vierfacher Höhe. Vgl. etwa die Glosse und Bartolus zu D 47, 9, 7 (in verbo "possessoribus").

nit mehr beleehnet, sondern in die Poen der zweifentlichen Meiterey freventlichen gefallen sey, und darzue nach Ungnadt darumben gestrafft werden soll".⁸⁵¹

Die Kriegführung des Herzogs gegen das Bistum Eichstätt und die vertragliche Nötigung des Bischofs stellen eine Verletzung des gemeinen Rechts, der königlichen Reformation, der Goldenen Bulle, auch der Freiheiten, Gnaden und alten Herkommens dar, so daß der Herzog nicht nur in die friedensrechtlichen Strafen, sondern auch in die Pönen der strafsanktionierten kaiserlichen Privilegien gefallen ist.

Es kennzeichnet den Klagenkatalog, in dem sich der Kaiser die Mehrung und Minderung der Artikel vorbehält, daß mit größtem Nachdruck Verstöße gegen die kaiserliche Rechtshoheit herausgestellt werden und dadurch ein eindrucksvolles Bild von der obrigkeitlichen Gewalt des Kaisers und der durch sie geschaffenen Rechtsverhältnisse entsteht, in dem die in der Realität vorfindliche ständische Eigenmacht und die innerständisch autonom geschaffenen Rechtstatsachen keinen Raum haben, da alle Vorgänge und Vereinbarungen, die Rechte von Kaiser und Reich in weitem Sinne berühren, der Sanktionierung durch den Kaiser bedürfen, zumindest ohne sie in ihrer Bestandskraft prekär bleiben.

So wird Herzog Ludwig ferner beschuldigt, er habe den Grafen Ulrich von Öttingen und den Grafen Ulrich von Württemberg "anders dann billich und recht, zu ungebirlichen Dingen gedrunge", er habe auch den Versuch unternommen, die Städte Ulm und Augsburg und andere auf vielfache Weise trotz Rechterbietens "zu unzimblichen Sachen, wider des Heil. Reichs Recht und Herkhommen" zu dringen, und ihnen große Schäden zugefügt. Deshalb habe sie der Herzog von allen Zusagen freizusprechen und die Urkunden dem Kaiser als dem "Obristen Vogt des Reichs" auszuhändigen. Noch pauschaler wird der Herzog beschuldigt, zusammen mit seinen Zugewandten eine Reihe reichsunmittelbarer Grafen, Freiherren, Ritter Edelknechte und Reichsstädte an ihren Freiheiten und Rechten zu beeinträchtigen und massiv an ehrbarem, altem Herkommen zu hindern. Insbesondere wird die Restitution der den Grafen Oswald von Tierstein und Heinrich von Pappenheim im vergangenen Krieg entwerteten Güter und ihrer Habe verlangt.

Wegen der rechtswidrigen Vertreibung der Juden, der ihm unmittelbar unterworfenen Kammerknechte, verlangt der Kaiser die Herausgabe ihrer konfiszierten Habe und die Bestrafung des Herzogs.

Dem Streit um die Besteuerung der dem Herzog verpfändeten Regensburger Juden gibt die kaiserliche Seite eine überraschende, neue Version, indem sie den Herzog beschuldigt, er habe die Höhe der ordentlichen, kaiserlichen Judensteuer willkürlich erhöht, deshalb sei der Pfandschil-

⁸⁵¹ MÜLLER II, S. 171. Die markgräflichen Räte hatten beim Kaiser ein vorformuliertes Schreiben an Papst Pius II. zu impetrieren, in dem auf die Verdienste des Markgrafen im Kampf um die Aufrechterhaltung der Autorität und Amtsgewalt von Papst und Kaiser sowie gegen die Rebellen gegen Kaiser und Reich hingewiesen wird. FRA II, 44, nr. 413, S. 522. Der Papst schrieb an den Pfalzgrafen: "Tua offensio notoria est et manifesta rebellio". Müller II, S. 128. Vgl. das Pisaner Edikt Kaiser Heinrichs VII. "Ad reprimendum" vom 2. April 1313 und das Edikt "Quoniam nuper" vom selben Tag, die "declaratio quis sit rebellis". MGH Constitutiones IV, nr. 929, S. 965; nr. 931, S. 966 ff. Beide Gesetze wurden als Extravagantes dem mittelalterlichen Corpus iuris eingefügt und von Bartolus im Auftrag Karls IV. kommentiert. J. M. RITTER, Verrat und Untreue, S. 137 ff. H. COING, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi, Pars V, 6), Mailand 1964, S. 98 f.

ling dem Kaiser verfallen und ihm auszuhändigen. Außerdem habe sich der Herzog in dieser Sache einem Urteil der Fürsten zu unterwerfen.

Als einem Helfer Erzherzog Albrechts wird dem Herzog die Auflage gemacht, dafür zu sorgen, daß dieser dem Kaiser alle entwerteten Schlösser und Herrschaften restituirt, Abtrag leistet und den Kaiser ungestört an seiner Regierung beläßt.

In die Strafe der kaiserlichen Ungnade ist der Herzog gefallen, weil er gegen "alle Recht, Freyhait, und Sicherhait" einige geschworene Boten des Kaisers, auch geistlicher und weltlicher Fürsten, auf des "H. Reichs Landstraßen" abgefangen, ihnen ihre Briefe abgenommen, diese geöffnet und den Boten die Benutzung der Straßen verboten hat.

Die herzogliche Seite unter der Leitung Martin Mairs sah sich mit einem massiven, vernichtenden Strafanspruch des Kaisers konfrontiert, sie wies aber jetzt jeden Gedanken an eine Strafe oder Buße weit von sich; der Kaiser mußte den brandenburgischen Räten mitteilen, daß "die Beyern sich in kein karung, verpundung noch abtrag gen im ergeben, sunder also schlecht on alle straff vnd rach gericht wolten sein".⁸⁵² In der vom Kaiser durchgesetzten Formulierung des Abschieds vom 21. Mai 1463⁸⁵³ wird die bayerische Seite für das Scheitern der Verhandlungen mit ihrer Weigerung verantwortlich gemacht, die bayerischen Ansprüche auf die Donauwörther Pfandschaft über 75.000 Gulden fallen zu lassen, die Verschreibung des Bischofs von Eichstätt herauszugeben und Kaiser und Reich "von seins handels wegen, wider sein k. g. vnd das reich getan", Buße ("abtrag") zu leisten und ein neuerliches, kaiserliches Rechtgebot anzunehmen. Der Kaiser erklärte, er habe gegenüber den böhmischen Räten in einen neuen Friedenstag eingewilligt, um die Kriege im Reich, zu deren Ausbruch er keinen Grund gegeben habe, nicht wieder ausbrechen zu lassen. Auf diesem Tag wolle der König von Böhmen, der dem Herzog bislang noch immer "wolgewannt" sei, den Versuch unternehmen, "die sachen gutlich oder mit recht hinzulegen".⁸⁵⁴

Wenig später trat Herzog Ludwig im Hinblick auf einen künftigen Frieden der Auffassung des Kaisers entgegen, daß er, damit der Krieg beendet werden könne, seiner Straffälligkeit wegen ein Strafgeld zahlen oder eine Buße ("außdinst") leisten müsse; er habe sich "von gottes gnaden mit nichte verworcht" und sich nicht straffällig gemacht, sondern sich stets als ein zum Frieden geneigter, dem Kaiser selbstlos dienender, ihm zudem verwandter und benachbarter Reichsfürst verhalten.⁸⁵⁵

⁸⁵² Bericht der Räte aus Wiener Neustadt an den Markgrafen vom 14. Mai 1463. FRA II, 44, nr. 418, S. 526.

⁸⁵³ Ebd., nr. 419, S. 527 f.

⁸⁵⁴ Ebd., S. 528. Von böhmischer Seite waren Johann Hase von Hasenburg, der Kanzler Prokop von Rabenstein und Jan Zalta von Steinberg an den kaiserlichen Hof entsandt worden. Sie waren jedoch beauftragt, dahin zu wirken, daß bei den Verhandlungen am Kaiserhof keine definitiven Ergebnisse zustande kamen, damit dann ein neuer Friedenstag in Prag stattfinden konnte. FRA II, 44, nr. 407, S. 515. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 394.

⁸⁵⁵ Erklärung Herzog Ludwigs gegenüber Räten des Kardinals und Erzbischofs Burkhard von Salzburg vom 4. Juni 1463. FRA II, 44, nr. 423, S. 531-533. Die salzburgischen Räte hatten dem Herzog die Forderung des Kaisers nach einer Bußeleistung im Hinblick auf einen Friedensschluß übermittelt. Der Herzog verweist zur Begründung auf seine Rechtgebote. Er sei ferner "in sunderheit genaigt, frid mit seiner maiestat zu haben, angesehen, das er das oberst wertlich haubt vnd vnser herr vnd ordentlicher richter ist, auch das wir baid vnd dartzu er, vnser liebe gemahel, son vnd tochter von plut, sipzahe vnd fruntschafft an einander also gewanet, auch vnser baider erblich furstenthumb bey einander dermassen gelegen sein, deßhalb vnns bayderseyt, auch vnnsern landen vnd

8. Der Prager Friede vom 23. August 1463

a) Die Friedensverhandlungen vom August 1463

Der Prager Tag, der ursprünglich auf den 29. Juni 1463 angesetzt war, jedoch erst am 6. August beginnen konnte und bis zum 23. August dauerte,⁸⁵⁶ brachte endlich den definitiven Frieden, die "Richtung", doch wurden einige Streitsachen für eine spätere Beilegung ausgeklammert, so daß es sich nur um einen unvollkommenen Rechtsfrieden handelte. Der Kaiser entsandte wieder den Freiherrn Hans von Rorbach, dazu Dr. Sigmund Drechsler. Herzog Ludwig ordnete Meister Martin Mair, den Hofmeister Wilhelm von Truchtlingen und den Herrn Wolfgang von Kammer ab. Von seiten des Markgrafen erschienen Dr. Georg von Absberg und die Herren Heinrich von Aufseß und Hans von Schaumberg.⁸⁵⁷

lewten durch den friden vil fromens vnd nutz wachsen vnd entsteen." Schließlich "so haben wir vnns gen seiner maiestat nye anders gehalten, dann vns als einem fromen des heiligen reichs fursten wol zusteet, als sich dann solchs auß den hendeln zwischen vnns vnd im ergangen aigentlich erfindet. Wir haben in auch in sunderheit getreulich gedinet, dorinn weder leib noch gut gesparet, vnd das gethan on allen vortail, vorwort [Vorbehalt] vnd erstattung, in hoffnung, das er solchs auch angesehen, vnns bey recht bleiben lassen vnd vber vnd wider vnnsere vollige rechtpot, die wir in anfang der sachen vnd nemlich mit anndern vff inn selbs [...] gethan haben, auch vneruolgt aller recht vns zu bekriegen nicht vnterstanden haben solt." Ebd., S. 532 f.

⁸⁵⁶ Ende Juli 1463 wurde vermutlich auf kaiserlicher Seite erwogen, den Waffenstillstand zu verlängern, damit sich der Kaiser etwa auf den 1. September persönlich ins Reich zu einem dort abzuhaltenden Tag begeben konnte. Markgraf Albrecht erklärte zwar seine Bereitschaft, einen derartigen Tag, den man dann wegen der Reichsstädte nach Dinkelsbühl legen sollte, zusammen mit den anderen Helfern des Kaisers zu besuchen, äußerte sich aber sehr skeptisch über dieses Vorhaben: "Ist vns nicht glaublich, das er in das reich kombt. Wolt er aber in das reich, so wer er vns lieber hieoben, so er kriget, dann das er ein frid nöme vnd heruff zoge. So zweiuelt uns nicht, so er hioben wer, er vbercome vil hulff. Solt er aber ein friden halten, so wolten wir vnnsers teil wol in dem friden verzern, das wir im in dem krig nicht gehelffen mochten, vnd glauben, das im so uil droe in dem friden furgehalten wurde, das er gelt nachgebe, domit es gericht wurde, nachdem er der leuft im reich nicht kennt." Schreiben an seine zu Prag weilenden Räte vom 4. August 1463. FRA II, 44, nr. 433, S. 540 f. Am selben Tag gab der Markgraf den kaiserlichen Räten seine grundsätzliche Zusage zu einem Besuch des Tages. Ebd., nr. 434, S. 542.

⁸⁵⁷ In der Instruktion vom 14. Juni 1463 erhalten Dr. Georg von Absberg und Heinrich von Aufseß die Anweisung, daß "nichts heimlich noch öffentlich geteidingt werd, dann mit wissen vnd willen der keiserischen rete vnd in irer gegenwertigkeit". Markgraf Albrecht stimmt dem Abschluß einer Richtung durch ein Schiedsverfahren zu, sofern der Schiedsvertrag ("hinderang") den schriftlich niedergelegten Maßregeln für die Räte entspricht und seine Sachen von denen des Kaisers nicht getrennt werden. Er ist aber auch mit einer Verlängerung des Waffenstillstands einverstanden; vor allem in diesem Fall müssen die Waffenstillstandsverletzungen, eventuell auf einem Fürstentag zu Eger, "berecht" werden. In Sachen, die seine "regalia vnd ere" berühren, will Markgraf Albrecht "vor nymant anders berechten dann vor dem keiser", in allen anderen Sachen will er gegenüber jeder Partei "recht nemen vnd geben, geben vnd nemen vor dem konig". Wenn sich der Kaiser zu Recht erbietet, kann er sich gleichfalls in den markgräflichen Sachen erbieuten. Vor allem sind die kaiserlichen Räte "anzustrengen", daß sie hinter dem Rücken der markgräflichen Räte keine Richtung eingehen, wie die markgräflichen Räte die Anweisung haben, dies hinter dem Rücken der kaiserlichen Räte nicht zu tun. Der Wille des Markgrafen, sich vom Kaiser und von dessen Zugewandten nicht trennen zu lassen, soll auch gegenüber König Georg bekundet werden. Risiken sieht der Markgraf dann, wenn zwar eine Richtung mit Herzog Ludwig, nicht aber auch mit den fränkischen Bischöfen zustande kommt, denn dann ist er - durch die Beendigung des Reichsauftrags - von der Hilfe des Kaisers und der Reichsstädte abgeschnitten. Deshalb soll eine Vereinbarung getroffen werden, daß Herzog Ludwig in diesem Fall den Bischöfen keine Hilfe leisten oder doch nur mit einer begrenzten Anzahl von Leuten helfen darf. Diese Hilfe sollen dann jedoch König Georg oder sein Sohn durch eine Hilfe mit gleicher Anzahl für den Markgrafen neutralisieren. FRA II, 44, nr. 427, S. 535-537; vgl. nr. 433, S. 541. Für eine Richtung mit den Bischöfen erhielt Heinrich von Schaumberg eine besondere Instruktion, mit der er sich nach Prag begab. Ebd., nr. 437, S. 546-548.

Die eingehendere Behandlung der Klage- und Forderungsartikel des Kaisers und Herzog Ludwigs erfolgte nicht mehr nur artikelweise, sondern es wurden einzelne Artikel, die auf rechtswidriges Handeln lauteten, zu Komplexen zusammengefaßt.⁸⁵⁸

Die bayerischen Räte bildeten aus fünf konkurrierenden Einzelbeschuldigungen eine Handlungseinheit:⁸⁵⁹

1. Der Kaiser hat rechtswidrig ("vnpillich") gegen den Herzog das Reichsbanner aufgeworfen, d. h. das Reich aufgeboten, und Hauptleute zur Kriegführung bestellt.⁸⁶⁰
2. Der Kaiser hat den Krieg gegen den Herzog angefangen.
3. Der Kaiser hat seinen ihm vom Herzog wieder zurückgesandten Bewahrungsbrief an sich genommen und den Herzog ohne neuerliche Bewahrung schädigen lassen.⁸⁶¹
4. Der Herzog wurde nach der Rother Richtung ohne neuerliche Bewahrung angegriffen und geschädigt.⁸⁶²
5. Der Kaiser ist dem Nürnberger Anlaß von 1461 nicht nachgekommen; dem Herzog wurde dem Nürnberger Anlaß zuwider die Stadt Donauwörth entzogen.⁸⁶³

Die anwesenden markgräflichen Räte berichteten über die Gegenüberstellung der Parteien vor König Georg, daß die bayerischen Räte diese Punkte "mit linden, sanfften worten" vortrugen. Sodann verlasen die kaiserlichen Räte die Klageartikel des Kaisers, die sich auf eine Straffälligkeit des Herzogs bezogen. Die bayerische Seite vertrat nun die Ansicht, "es were ein gut mittel, das die spruch beyder hern person berürende, gegen einander [ge]stellet", d. h. gegeneinander aufgerechnet würden und ohne weitere große Diskussion als ausgeglichen gelten sollten.

Die Kaiserlichen lehnten auf Grund der formellen und materiellen Rechtslage ein solches schematisches Verfahren ab, denn der Kaiser habe zu seinem Vorgehen gegen den Herzog "gut macht vnd recht gehabt vnd were dartzu gedrunge worden". Um die kaiserliche Rechtsposition genauer darzulegen, verlasen sie die Stellungnahme zu den bayerischen Artikeln, die von kaiserlicher Seite bereits auf dem Regensburger Tag abgegeben worden war. Martin Mair mißfiel dieses Vorgehen der Kaiserlichen, da er der Ansicht war, daß eine inhaltliche Diskussion einer gutwilligen Einigung nicht förderlich sei. Er erklärte sich jetzt durch die Einlassungen der kaiserlichen Seite für genötigt, seinerseits eine Rechtfertigung vorzutragen, was er gerne

⁸⁵⁸ Über diese Verhandlungen am 10. August 1463 berichten die markgräflichen Räte aus Prag am 12. August nach Hause. Ebd., nr. 436, S. 543-546; 543-545.

⁸⁵⁹ Die markgräflichen Räte berichten, die herzoglichen "spruch" seien dargelegt, "doch in einen spruch getzogen" worden. Ebd., S. 543.

⁸⁶⁰ Zu den ersten beiden Punkten verlasen die kaiserlichen Räte die Stellungnahme, die in Regensburg abgegeben worden war. Ebd., S. 544.

⁸⁶¹ Antwort der Kaiserlichen: "wo das genungk were, vehde damit abzustellen, blieben wol viel vehde vnterwegen vnd würden vnterkomen". Ebd.

⁸⁶² Antwort: "vnnser herre, der kayßer, hett der bericht nicht angenommen; doch sagt herre Hanns Rorbacher vngepeten, er hett des macht gehabt, darzu dann meister Mertein redet, das nicht not thut zuschreiben." Ebd., S. 545.

⁸⁶³ "Des lezten halben ward gesagt, dem were aufrichtiglich nachgangen. Darauff nicht wider antwort gefiel etc." Ebd.

vermieden hätte. Demonstrativ repetierte er zur Entgegnung wiederum die zu Regensburg vorgetragene Replik,⁸⁶⁴ worauf die kaiserlichen Räte mit der Regensburger Duplik antworteten.

Nach längerem Hin und Her stellte König Georg fest, daß den Parteien keine gütliche Einigung gelinge, und empfahl, auf ihn zu kompromittieren. Die kaiserlichen Räte waren gerne dazu bereit und äußerten die Zuversicht, der König werde darauf erkennen, daß dem Kaiser von Herzog Ludwig von Rechts wegen "abtrag vnd wandel", Buße und Schadensersatz, geschehen solle. Die bayerische Seite machte hingegen unmißverständlich deutlich, daß an Buße, Strafe oder Schadensersatz nicht zu denken sei, "dann nit ein nestell [Schnürsenkel] oder noch mynder wolten sie [...] dem kayßer zu abtrag, pen oder wandel geben".⁸⁶⁵ In der Frage eines schiedsgerichtlichen Austrags nahmen sie einen Tag Bedenkzeit, teilten dem König insgeheim jedoch sofort mit, "sie hetten des nicht macht, hintter sein gnade oder ymands zugeen, sundern es were ine verboten eigentlich, nachdem vnd die sach irs herrn ere, leib vnd gut berürt, die nymants zuertrawen".⁸⁶⁶

Der König unterrichtete am folgenden Tag die kaiserlichen Räte von der Haltung der bayerischen Seite und wollte von ihnen wissen, ob sie nicht Vollmacht hätten, den kaiserlichen Strafanspruch fallen zu lassen.⁸⁶⁷ Als sie erklärten, daß sie dazu eindeutig nicht ermächtigt seien und von dem Anspruch nicht abgehen dürften, teilte er ihnen mit, er habe eindringlich mit der bayerischen Seite geredet und sie dazu bewegen können, umgehend einen Boten zum Rückbericht an Herzog Ludwig abzufertigen, damit sie neuerliche Weisung erhielten, ob sie in der Frage eines Strafgeldes auf ihn kompromittieren sollten.⁸⁶⁸ Die brandenburgischen Räte vermuteten, daß die Kaiserlichen ein Strafgeld in Höhe der Pfandsumme für die Kleinodien anstrebten, um die es ihnen ausschließlich gehe. Sie meinten den Äußerungen der kaiserlichen Räte entnehmen zu können, daß der Weg für den Frieden frei war, falls die bayerischen Räte Vollmacht erhielten, "die cleynot zu einer pene oder sunst zugeben", und sofern die markgräflichen und andere Streit-sachen gerichtet würden. Offenbar verweigerte aber Herzog Ludwig die Zustimmung zu einer derartigen Lösung; und zuletzt gaben die kaiserlichen Räte nach.⁸⁶⁹

⁸⁶⁴ Diese Bezeichnung geht von dem bayerischen Anspruch aus, während die Regensburger Schriftsätze von dem kaiserlichen Anspruch ausgehend bezeichnet wurden.

⁸⁶⁵ Ebd., S. 544.

⁸⁶⁶ Ebd. Die gleiche Auskunft erhielten die markgräflichen Räte von Martin Mair am nächsten Morgen (11. August) in der Kirche; "vnd maint, es möcht nicht gericht werden, dann sie wolten nichts geben oder thun zu einer pene oder wandel, nach des nymants vertrawen". Ebd.

⁸⁶⁷ Bericht der markgräflichen Räte vom 12. August 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIIIa, S. 680. Die Unterredung fand nur zwischen König Georg und den kaiserlichen Räten statt, so daß die markgräflichen Räte nur mitteilen konnten, was sie von den Kaiserlichen erfuhren.

⁸⁶⁸ Der Bote wurde für den 19. August zurückerwartet.

⁸⁶⁹ Zwar findet sich in dem Druck des Prager Friedens bei MÜLLER (Reichstags-Theatrum II, S. 178-182) der Artikel, daß Herzog Ludwig die Kleinodien wegen seiner bußfälligen Vergehen gegen Kaiser und Reich in Sachen Donauwörth und anderen Fällen herauszugeben habe, der Artikel fehlt jedoch in der Überlieferung in den Neuburger Kopialbüchern (Bd. 11). Gestützt wird die schon von A. KLUCKHOHN (Ludwig der Reiche, S. 231 f.) geäußerte Vermutung, daß der in Frage stehende Artikel zunächst in den Friedensentwurf aufgenommen, dann aber auf Verlangen der bayerischen Räte wieder gestrichen wurde, durch die Tatsache, daß im Anschluß an den Prager Tag zwischen dem Kaiser und dem Herzog noch über Jahre hin wegen der Herausgabe der Kleinodien verhandelt wurde, ohne daß dabei mit dem Prager Frieden argumentiert wurde.

Nachdem die deliktischen Artikel gesondert behandelt wurden, ging es im Fall Eichstätt nur noch um die Rechtsgültigkeit und Bestandskraft der Verschreibung des Bischofs. Dabei erinnerte König Georg im Anschluß an die Rechtfertigung der Verschreibung durch Martin Mair an die amtsrechtliche Pflicht des Kaisers, aber auch an seine eigene Verpflichtung als oberster Kurfürst und die gleichermaßen genuine, ohne Auftrag vermittelte Verpflichtung anderer bedeutender Reichsfürsten, jedermann im Reich in seinen vom Reich herrührenden Freiheiten und Dignitäten zu bewahren und zu schützen.⁸⁷⁰ Dennoch konnte sich der bayerische Rat Truchtlinger die "spöttische" Bemerkung nicht versagen, die kleinen Bischöfe wollten alle Fürsten des Reichs sein, neben den Fürsten ihre Session haben und in Fürstenthronen sitzen; das sei jedoch nicht recht, denn sie seien "anhänger", und der Bischof von Eichstätt hinge am Mainzer als seinem Erzbischof und an Herzog Ludwig als seinem Landesherrn und "obersten weltlichen fürsten".⁸⁷¹

b) Der Friede

Im Friedensinstrument⁸⁷² steht die Sache Eichstätt an der Spitze der Vertragsbestimmungen.⁸⁷³ Dem Kaiser wird die Entscheidungsbefugnis ("macht") darüber überlassen, ob er einen im Frieden vorformulierten, gegenüber den früheren bischöflichen Verschreibungen modifizierten und dabei extendierten Freundschafts- und Beistandsvertrag des Bischofs mit Herzog Ludwig akzeptieren oder als Kläger dem Herzog einen Rechtstag vor seinen kaiserlichen Räten benennen will, die für ihre judizierende Tätigkeit von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kaiser entbunden werden. Der Kaiser tritt zwar als Kläger auf und zitiert den Herzog, er formuliert jedoch nicht die Klage selbst. Die kaiserlichen Räte haben auf der Grundlage des früheren herzoglichen Rechtgebots zu erkennen, wonach Herzog Ludwig alle Verschreibungen vorbringen und sie abstellen will, falls befunden wird, daß er dem Bischof von Eichstätt etwas abgenommen hat, das Kaiser und Reich zugehört. Ist dies nicht der Fall, so soll der Kaiser seine Forderung an den Herzog abstellen. Um das Verfahren zu gewährleisten, werden die prozessualen Bestimmungen getroffen, daß der Herzog nicht die Exceptio des fürstlichen Ladungsprivilegs und der fürstlichen Parität des Gerichts gebrauchen darf. Dem Kaiser ist gestattet, den Bischof von Eichstätt vorzufordern, wenn er seinen Rat in der Sache in Anspruch nehmen will.

Es ist zu vermuten, daß der Einungsvorschlag des Prager Friedens einigen möglichen Beanstandungen der bischöflichen Verschreibungen vom 14. April 1460 Rechnung trägt und somit darüber einige Aufschlüsse gibt, was unter der Voraussetzung, daß ein bayerischer Einfluß auf das Stift politisch unvermeidbar oder sogar legitim war, als reichs- und territorialpolitisch bedenklich und was als akzeptabel oder noch tolerabel gelten konnte.

⁸⁷⁰ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIIIa, S. 681.

⁸⁷¹ Ebd. Über das "mittel", das eine Neuverschreibung des Bischofs von Eichstätt gegen Herzog Ludwig und seinen Sohn vorsah, berichten die markgräflichen Räte am 16. August 1463. Ebd., nr. CLVI, S. 687.

⁸⁷² MÜLLER II, S. 178-182. 1463 August 23.

⁸⁷³ Ebd., S. 179 f.

Sichergestellt wird die reichsrechtlich unverzichtbare Ausnahme von Kaiser und Papst. Hatte sich der Bischof einseitig zu einem Gewaltverzicht und zu Hilfe und Beistand gegen jedermann verpflichtet und dem Herzog das Öffnungsrecht einräumen müssen, so wird in wesentlichen Punkten die einseitige Bindung in ein Verhältnis von wechselseitigen Einungspflichten umgewandelt, ohne daß deswegen die territorialpolitische Zielsetzung des Herzogs völlig neutralisiert ist. Die bischöfliche Verschreibung "zu ewigen zeiten" wird zu einem Einungsvertrag reduziert, der grundsätzlich nur für die Lebenszeit Herzog Ludwigs Geltung hat, doch erstreckt sich der noch immer einseitig ausgesprochene Gewaltverzicht auch auf seinen Sohn Herzog Georg von Bayern-Landshut. Auf Lebenszeit Ludwigs bezogen ist auch die gleichfalls einseitige Verpflichtung von Bischof und Kapitel, mit niemandem ohne Wissen und Willen des Herzogs eine Einung oder ein Bündnis einzugehen. Diese einer Bündnishoheit ähnliche und an die Person Herzog Ludwigs geknüpfte Stellung gegenüber dem Bischof wird für die Nachkommen Herzog Ludwigs zu einem Bündnisvorbehalt zugunsten Bayern-Landshuts abgeschwächt, indem man sich einer bemerkenswerten Fiktion bedient: Nach dem Ableben Herzog Ludwigs sollen sich Bischof und Kapitel auch nicht in eine Einung begeben, "es sei dann daß Herzog Ludwig, ob der alsdann am Leben were, und darzue diese Vorschreibung ihme annemblich, mit claren Wordten ausgenommen sei".

Wechselseitig verpflichtend sind das Verbot, die Feinde des anderen zu beherbergen und zu unterstützen, die Verpflichtung zu Hilfe und Beistand, die jetzt jedoch an ein einungsrechtlich häufiger vorkommendes vorheriges Rechterbieten auf den Einungsgegner und dessen Räte abhängig gemacht ist, das Öffnungsrecht und das Recht, Feinde auf das Gebiet des Einungsgegners zu verfolgen.

In den Frieden des Kaisers mit Herzog Ludwig sind auch nicht näher dargestellte Forderungen des Grafen Ulrich von Öttingen, des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim sowie der Städte Augsburg und Donauwörth an Herzog Ludwig aufgenommen. Hier wird differenziert zwischen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen stehen und unter die allgemeinen Friedensbestimmungen fallen, und solchen Forderungen, welche die Kriegführung nicht berühren. Nur dieser Forderungen wegen soll der Kaiser "Macht" haben, den Herzog und die Parteien zu einem "gütlichen unverbundenen Tag" vorzuladen und sie in ihren Streitsachen und Forderungen zu verheören. Wenn er die Parteien jedoch untereinander "mit ihrem Wissen und Willen", d. h. gütlich und auf dem Wege des Vergleichs, "nicht vertragen" kann, soll er versuchen, sie zu einem schiedsgerichtlichen Kompromiß zu bewegen. Der Kaiser ist damit mit seinem Anspruch auf hoheitliche Jurisdiktion in diesen Sachen auf der Grundlage reichsrechtlicher Tatbestände nicht durchgedrungen, wie auch der Reichskrieg als Fehde rechtlich koordinierter Parteien behandelt wird.

Die Frage der umstrittenen "Ehrung" der Regensburger Juden wird in Form einer reinen finanziellen Transaktion so reguliert, daß der Kaiser und der Herzog jeweils eine Hälfte der auf 8.000 Gulden angesetzten Summe erhalten.

Donauwörth verbleibt beim Reich. Die Frage des pfandrechtlichen Verhältnisses und der Forderung des Herzogs nach Rückerstattung der Pfandsumme von 75.000 Gulden sollen, so lautet

die mehrdeutige Formulierung, "ietzund ruehen". Damit ist nicht klar, ob diese herzogliche Forderung als "abgestellt" gelten soll, wie der eindeutige Ausdruck für eine definitive Regelung lauten würde, oder ob dem Herzog vorbehalten bleibt, die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend zu machen. Es ist zwar ausdrücklich noch bestimmt, daß es mit der herzoglichen Forderung gehalten werden soll wie mit dem folgenden Artikel, der die kaiserlichen Aufschläge auf Hintersassen und Güter bayerischer Prälaten und Untertanen im Herzogtum Österreich betrifft, doch bringt die analoge Interpretation keine schlüssige Klärung. Denn die herzogliche Forderung auf Erstattung von 300.000 Gulden wird dort überhaupt nicht erwähnt; sie ist aber hinfällig.

Auf eine Fixierung und Beurteilung der Sachverhalte in dieser Streitsache wird verzichtet, die herzoglichen Prälaten und Untertanen sollen aber künftig unbeschwert bei ihren Urkunden, Freiheiten und bei altem Herkommen gelassen werden. Der gebietshoheitliche oder kirchenvogteiliche Anspruch, wie er vor allem von markgräflicher Seite für den Kaiser vorgetragen wurde, konnte nicht durchgesetzt werden. Beide Artikel tragen bis in die sehr unpräzisen, mehrdeutigen Formulierungen hinein und durch den Verzicht auf jegliche Bemerkung zur Rechtsfrage deutlich die Züge eines politischen Kompromisses.

Nur "von Freundschaft wegen" ist der Kaiser "schuldig", dem Herzog den Cilly-Hof zu Wien zu übergeben, er kann aber, und dazu ist er auf jeden Fall verpflichtet, an dessen Stelle einen anderen Hof von gleicher Bonität und mit gleicher Freijung treten lassen. Auf der anderen Seite soll eine herzogliche Forderung an den Kaiser über 3.000 Pfund Pfennige, das entspricht etwa 3.000 Gulden, entfallen.

Die allgemeinen Friedensbestimmungen, die sich sowohl auf die beiden vertragschließenden Parteien als auch auf alle Helfer, Helfershelfer und sonstige im Krieg Zugewandte beziehen, ordnen die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen, die Aufhebung aller Schatzungs- und Brandschatzungsansprüche, die Wiederherstellung des besitzrechtlichen Status-quo-ante und die Wiederverleihung der Lehen an.

Alle anderen Ansprüche und Forderungen der Parteien, alle Ungnade und aller Unwille sowie alle Ansprüche, die sich aus dem Krieg selbst ergeben, sind definitiv aufgehoben. Zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig wird der zwischen Reichsoberhaupt und Reichsfürsten geltende Normalzustand wiederhergestellt; insbesondere gilt für das Lehensverhältnis der Stand vor der Aufsagung der Lehenspflichten durch den Herzog und vor der kaiserlichen Bewahrung. Der Strafanspruch des Kaisers ist in dem Frieden nicht verwirklicht.

Die Präambel des Frieden⁸⁷⁴ ist gewichtig, sie weist seine große Bedeutung für das Reich und die Christenheit aus. Mit Motiven und Topoi, die unter anderem etwa aus den vorhergegangenen kurfürstlichen Reichsreformwürfen, auch aus der "Germania" des Aeneas Silvius de Piccolomini bekannt sind, wird daran erinnert, daß das Reich wie andere Nationen und vielleicht noch besser als diese mit einem löblichen geistlichen Stand, einem hohen und wohlgeborenen Adel, mit bedeutenden befestigten und wehrhaften Schlössern und Städten versehen ist; es

⁸⁷⁴ Ebd., S. 178 f.

krankt lediglich an den seit langem währenden Kriegen und dem Unfrieden. Insbesondere droht der Krieg zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig infolge des Anwachsens der jetzt schon mächtigen Kriegsparteien eine Größenordnung anzunehmen, die das Reich zerreißt und Ehre und Würde des überkommenen imperialen Heiligen Reichs Schaden nehmen läßt. Hinzu tritt die Notwendigkeit, der raschen Expansion der Türken in Gebiete der Christenheit Widerstand entgegenzusetzen. Seine eigenen Friedensbemühungen begründet König Georg mit seiner Stellung als oberster weltlicher Kurfürst. Die Friedensstiftung schwächt die Glaubensfeinde, sie fördert den gemeinen Nutzen, die Sicherheit der Reichsstraßen, den Schutz der sozial und politisch Schwachen, der Witwen und Waisen; sie vermeidet die Verwüstung der Lande und Blutvergießen und dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit eines jeden Untertanen des Reichs.

Die brandenburgischen Räte waren mit der Weisung in die Verhandlungen gegangen, zunächst alle Sachen, die Ehre und Regalien des Markgrafen betrafen, vor dem Kaiser rechtlich austragen zu lassen und nur dann davon abzugehen, wenn der Kaiser auf den böhmischen König kompromittierte und die markgräflichen Sachen dabei mitvertrat. Sie hatten außerdem die strikte Weisung, weder geheim noch öffentlich ohne Wissen und ohne Gegenwart der kaiserlichen Räte zu verhandeln und sich in keiner Weise vom Kaiser zu separieren. Die markgräflichen Räte äußerten sich unzufrieden über die ihrer Ansicht nach übereilte und nachgiebige Verhandlungsführung ihrer kaiserlichen Kollegen. An den Markgrafen schrieben sie: "Die kayßerischen sein in dem teydingen waich vnd kindisch. Sie eylen sere zu der richtigung, deßgleichen, wo wir die sachen hoch anziehen wöllen, das ist ine nicht gemaint, vnd besorgen, wir vertieffen sie, damit sie lang teyding haben müßen oder kain richtigung erlangen mügen".⁸⁷⁵

Markgraf Albrecht bekam im Prager Frieden alles zurück, was ihm Herzog Ludwig in dem dreijährigen Kriege abgewonnen hatte: die Stadt Roth, die Schlösser Stauf, Landeck, Tann und Schönberg.⁸⁷⁶ Dagegen mußte er von einer Revision der Rother Richtung und damit von einer Ausweitung des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg Abstand nehmen, denn die kaiserlichen Räte nahmen in ganz anderem Sinne die Rechtshoheit des Kaisers in Anspruch und sicherten entgegen der kompromißlosen Haltung der markgräflichen Räte in dieser Sache dem Herzog in einem Beibrif zu, daß der Kaiser nichts unternehmen werde, was die Richtung zu Roth beeinträchtigen würde, und dies auch nicht seinen kaiserlichen Gerichten oder kommissarischen Richtern zu tun gestatten werde.⁸⁷⁷ Die herzogliche Seite verzichtete auf Ersatz der

⁸⁷⁵ FRA II, 44, nr. 436, S. 546. Bericht vom 12. August 1463. Über die Beschleunigung der Verhandlungen s. den Bericht vom 15. August; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLV, S. 684.

⁸⁷⁶ FRA II, 44, nr. 442, S. 550 f. FRA II, 20, nr. 309, S. 312 f. MÜLLER II, S. 182-184.

⁸⁷⁷ FRA II, 44, nr. 438, S. 548 f. Diese Urkunde wurde von Kaiser Friedrich III. noch am 20. Februar 1489 bestätigt; vgl. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 236 mit Anm. Zum markgräflichen Wunsch nach einer Revision der Rother Richtung s. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLV, S. 684; nr. CLVI, S. 686. FRA II, 44, nr. 436, S. 545. Vgl. den Vorschlag einer Regelung der Landgerichtszuständigkeiten mit den fränkischen Bischöfen in der nachgereichten Instruktion vom August 1463; FRA II, 44, nr. 437, S. 546-548. Über die Diskussion dieser Frage mit der bayerischen Seite geben die markgräflichen Räte am 12. August 1463 folgenden Bericht: "Item das die bericht bey Rot bey krefftin bleib. Maister Mertein hat vns selbs gesagt, das das geschehe, das sey not vnd wolt vrsach sagen. Der wolten wir nicht hören vnd sagten, er dörrfte sein nicht gedenccken, dann wir wöllen des kein rede hören. Sagt er dorauß: 'So were der tag gelaißt'. 'In gotes namen', sagten wir, 'dann wir wollen es nicht thun', mit mere wortten. Warümb aber die kayßerischen vermaynen, es werde sich daran nicht stoßen, als ich auch glaub; doch ob man ye des rede haben würdde vnd nichts begeben wolt, were gut, das wir doch ettlich mittel dorinnen von ewern

Kosten und Schäden des Krieges und war damit einverstanden, daß dem Kaiser die Entscheidung der Frage übertragen wurde, inwieweit der Markgraf dem Herzog wegen der in den polemischen Auseinandersetzungen gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke eine Genugtuung schuldig sei. Mit dem Richter war zweifellos bereits die Sache präjudiziert. Am 6. September 1463 formulierte der Markgraf umgehend das Urteil, das der Kaiser der "vnczimlichen wort" wegen ergehen lassen sollte, daß nämlich "dieselbigen wort ab sein sullen vnd marggraf Albrecht dem herczogen darumb nichts schuldig noch pflichtig, sundern der gericht sein" solle.⁸⁷⁸

Im Anschluß an die Prager Verhandlungen teilten die kaiserlichen Räte dem Markgrafen mit, sie hätten in einigen Stücken nachgeben müssen, damit der Kaiser der Belastung durch den Konflikt entladen sei und größeres Unheil vermieden werde. Sie baten ihn, ein Genügen an dem Friedensvertrag zu haben, und entschuldigten sich dafür, daß sie sich in einigen Punkten seiner gemächtigt hätten. Zugleich entlasteten sie die markgräflichen Räte, die in den Frieden hätten nicht einwilligen wollen und erst nachgegeben hätten, nachdem ihnen die Fürsprache bei ihrem Herrn zugesagt worden sei.⁸⁷⁹

gnaden hetten, ob ire die erleyden möcht, wenn stünde ein artickel also: 'Diese richtung ist begriffen vnd beydingt etc., doch der bericht bey Rot vnschedlich, vnuerleczt oder vnuergriffenlich' oder auff annder wege, so ewer gnade bequemlich bedeycht." FRA II, 44, nr. 436, S. 545. Am 6. September 1463 beauftragte Markgraf Albrecht seine Räte Dr. Georg von Absberg und Wenzel Reman, den Kaiser zu bitten, die Herzog Ludwig und den fränkischen Bischöfen von Markgraf Albrecht betreffs des Landgerichts gegebenen Briefe nicht zu bestätigen, sie vielmehr nach der getanen Zusage aufzuheben. Ebd., nr. 446, S. 556.

⁸⁷⁸ FRA II, 44, nr. 446, S. 555. Zugleich bat Markgraf Albrecht um die Zuweisung der Gefälle aus dem Reich. Ebd., S. 556.

⁸⁷⁹ FRA II, 44, nr. 443, S. 551 f. Bereits am 12. August 1463 äußerten die markgräflichen Räte in ihrem Bericht an den Markgrafen hinsichtlich der Verhandlungsführung der Kaiserlichen die Besorgnis, "wo verkürzung geschehe, wurde vns von ewren gnaden vnd nicht ine zugemessen". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIV, S. 682. Wichtige Aufschlüsse über den konkreten Verlauf der Prager Verhandlungen im Detail ergibt der Rückbericht der markgräflichen Räte vom 16. August 1463. An diesem Tag wurden die Räte von den Kaiserlichen über deren Verhandlungen mit König Georg informiert, der ihnen in einer bilateralen Unterredung Vergleichsvorschläge unterbreitet hatte. Dem Bericht der kaiserlichen Räte zufolge war keines der "mittel", die in den Sachen des Kaisers vorgelegt wurden, zu "erleyden". Dies gaben sie in ihrer Antwort dem König auch zu verstehen. Ferner wiesen sie König Georg darauf hin, die Herzoglichen hätten über den Erzbischof von Salzburg früher weitergehende Zugeständnisse gemacht, als sie in den königlichen Vergleichsartikeln enthalten seien. Auch habe die bayerische Seite in den jetzigen Verhandlungen in Gegenwart aller in einigen Artikeln mehr nachgegeben, als es sich in den königlichen "Mitteln" niederschlage. Wie dem auch sei, "wie wol sie iunge lewte vnd den dingen vast zu einfeltig weren, so verstünden sie doch wol, das maister ob den schriefft vnd mitteln gewessen weren, die sie vermainten villeicht inn der schriefft zufahen vnnnd im ror sessen vnd machten pfeüfflich wie sie verlusst. Nichts dest mynder sein kö. g. solt ine die schriefft vbergeben, so wölten sie auch ein schriefft vnd mittel dagegen machen vnd setzen als sie hofften, die vnnserm hern dem kaysser vnd den seinen gemess sein solt; wurdden sie aber sein gnade dor innen verkürzten vnd viel begeben, das man ine dann den schaden liess". Auch habe der König in den Sachen Markgraf Albrechts bislang nichts verlauten lassen. Der König zeigte sich zuversichtlich, daß die markgräflichen Sachen bald in Ordnung gebracht würden, berührte jedoch auch die Rother Richtung, was die kaiserlichen Räte zu der sofortigen Intervention veranlaßte, daß die Markgräflichen eine Erörterung der Rother Richtung nicht "erleyden" könnten. "Hat sein gnade gesagt, es fellt mir ytzund ein, nun sein wir doch von der selben richtung wegen nicht hie tag zu laisten, sundern von der krieg wegen, die sich sider here begeben haben, was thut dann not, die anzutasten". König Georg entließ die kaiserlichen Räte mit der Ankündigung, er werde versuchen, seine Vergleichsvorschläge zu verändern, und die neue Fassung den kaiserlichen und markgräflichen Räten übermitteln, damit sie ihre Einreden dagegen vorbringen könnten. Die markgräflichen Räte waren noch völlig desorientiert über die Vorstellungen der böhmischen Seite in den Sachen Markgraf Albrechts. In dieser Situation der Unklarheit versuchten sie, vergleichbar den Bemühungen der bayerischen Räte auf dem ersten Prager Tag, vorab und noch vor offiziellen Verlautbarungen Informationen über den Stand der Erwägungen auf königlicher Seite zu erhalten; ihren Wunsch begründeten sie mit der Art der bayerischen Verhandlungsführung, sich sofort auf Positionen zu versteifen. "Wiewol wir bey dem cantzler, herrn Iobsten

Den Reichsstädten,⁸⁸⁰ die er eigentlich unmittelbar in die Friedensverhandlungen einbezogen haben wollte, verkündete der Markgraf den Frieden; er dankte ihnen förmlich für ihren "geneygtten bereyten willen" und getreuen, "vnuerdrießlich" erwiesenen Beistand und stellte gleichfalls für ihre Dienste, die er dem Kaiser "zuhertzen" bringen und "erfrischen" lassen wolle, den unvergeßlichen kaiserlichen Dank in Aussicht.⁸⁸¹

c) Die Folgeverhandlungen

Da der Prager Friede verschiedene Streitsachen nicht definitiv aus der Welt geschaffen, sondern lediglich, wie in Sachen Eichstätt und der unziemlichen Worte des Markgrafen, das weitere Verfahren zur Beilegung vorgeschrieben, die Frage der Donauwörther Pfandschaft überhaupt ohne weitere Maßgabe in suspenso gelassen hatte und in Sachen Kleinodien offensichtlich bewußt dissimuliert worden war, ergab sich die Notwendigkeit von Folgeverhandlungen zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, die sich teilweise sehr langwierig gestalteten.

In der Sache Eichstätt, in der dem Kaiser die Wahl zwischen der Hinnahme und Sanktionierung einer modifizierten, durch die Exception von Kaiser und Papst reichsrechtlich formal korrekten, für die reichspolitische Unabhängigkeit des Bistums indessen bedenklichen Verschreibung und einem gerichtlichen Urteil über die reichsrechtliche Zulässigkeit der ursprünglichen Verschreibung zugestanden war, entschied sich Kaiser Friedrich III. am 5. November 1463, den Herzog

[Von Einsiedel] vnd andern vleis thun vnd sie erenstlich bitten vnd ersüchen, vnnserm hern dem konig zusagen vnd zufluen, kein mittel, sunderlich in ewer gnaden sachen zuöffen on vnnser verwilligung vnd vorwissen, wann die widerparthey möcht sich dorauß legen, als ir gewonheit ist, wiewol es vns vnündig were. Was wir dann können oder mügen erleyden, sein kö. gnaden zu eren vnd gefallen, wollen wir vns gar willig innen finden lassen, wo sie aber vnnser befehlñus widerwertig würden, verwilligen wir der in keinen wegk, weder wenig noch viel, das sich sein gnade dornach hab zurichten, dann sein gnade mocht wöllen wenen, es were vns leydenlich, so wir aber vnnser geprechen dargegen seinen gnaden fürhalten würdden, mocht sein gnade wol erkennen vnnser geprechen dorinnen; zweiffelt vns nicht, das es seinen koniglichen werden gemaint were, das ewer gnade in nichte verkürzt werden solt. Das vns albeggen zugesagt wirdet, ob es aber geschehe, wissen wir nicht. Auss den widerwertigen hendeln, wo es also verharret, wölle ewer gnade das beste betrachten vnd fürnemen, was gut sey, dann als wir heint verstanden haben, so ist es vngericht, doch mag es sich wider wenden, was schatt [schadete] ine ein versüchen. Der cantzler maint ye, sie stellen sich wie sie wöllen, so weren sie [die Bayerischen] der richtigung als frohe als wir, es steet alles zugot, der weiss wie vnd wenn". Die markgräflichen Räte schätzten demnach diskrete, bilaterale Verhandlungen des Vermittlers in der Anfangsphase der Orientierung und Meinungsbildung. Als der böhmische Kanzler die Räte fragte, ob der Markgraf bereit sei, in seinen Streitsachen mit dem Bischof von Bamberg auf den Bischof von Eichstätt und in seinem Streit mit dem Bischof von Würzburg auf den Bischof von Regensburg zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung zu kompromittieren, baten die Räte den Markgrafen um rasche Antwort: "ire schreibt vns langsam, wiewol ewer gnade gern viel botschafft von vns hett". Über die Informationspolitik der kaiserlichen Räte teilten sie noch mit: "Wir versteen auch nicht anders, wenn es den kaysserischen vngeleich fürgehalten wirdet, so werden wir des wol ee gewar, dann so ine ettlich settigung fürfallen, so erbeyten sie wol, biss wir es anderswo erfarn etc., doch wissen wir noch nicht anders vngeleichs von ine". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLVI, S. 686-688. Jobst von Einsiedel hatte dem Markgrafen am 16. März 1463 angesichts der Gesandtschaft Martin Mairs nach Wiener Neustadt den Vorzug eines neuen Friedentages in Prag mit König Georg als einem "mitler" mit den Worten dargelegt: "so habt ir ein feste mawr vnd ein ruke, vnd ob indert ein listikeit were in den lewten, die da niden pei dem kayser sein, so seit ir alhie [in Prag] behalten". FRA II, nr. 395, S. 500 f.

⁸⁸⁰ Die Stadt Augsburg hatte ihren Stadtschreiber in Prag. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIII a, S. 681.

⁸⁸¹ FRA II, nr. 445, S. 554 f. Der Kaiser sagte den Reichsstädten am 4. Oktober 1463 seinen "fleissigen dank" und sprach zugleich das Verbot aus, sich ohne sein Wissen und ohne seinen Willen mit irgend jemandem in ein Bündnis, eine Verständigung (intelligentia) oder ein Gelöbniß einzulassen. Ebd., nr. 454, S. 562 f.; vgl. nr. 453, S. 562.

vor das Gericht seiner Räte zu laden, die er für ihre judizierende Funktion von ihren Pflichten ihm gegenüber entbinden wollte.⁸⁸²

Für Markgraf Albrecht, der den Fall Eichstätt ins Rollen gebracht hatte, war die uneingeschränkte Reichsunmittelbarkeit des Stifts keineswegs nur eine prinzipielle Frage des Reichsrechts und der Reichsverfassung, sondern es ging ihm in erster Linie um das politische Nachbarschaftsverhältnis zum Stift und die territorialpolitischen Kräfteverhältnisse in Franken und gegenüber Bayern. Sofort nach dem Tode des Eichstätter Bischofs Johanns III. von Eich empfahl er Kaiser Friedrich III. in einem Schreiben vom 4. Januar 1464,⁸⁸³ beim Papst zu intervenieren, damit dieser nur einen Nachfolger nach Wunsch und Gefallen des Kaisers zuließ. Der Kaiser selbst sollte keinen Kandidaten ohne Wissen und Rat des Markgrafen unterstützen und fördern. Die Bitte, an der Auswahl des Kandidaten mitwirken zu dürfen, begründete er mit der politischen Geographie des fränkisch-bayerischen Raumes;⁸⁸⁴ sein vehementes politisches Interesse an der Besetzung des Bischofsstuhls legitimierte er zugleich mit der Ideologie des Dienstes für den Kaiser, den er nur erfüllen könne, wenn er den Rücken wenigsten gegenüber dem Eichstätter Stift frei habe.⁸⁸⁵

Trotz der frühzeitigen Verfahrensoption des Kaisers blieb die Sache Eichstätt weiterhin offen. Herzog Ludwig machte eine Entscheidung im Falle Eichstätt von einer gleichzeitigen Regelung der Frage der verpfändeten Kleinodien abhängig.⁸⁸⁶ Er äußerte sich zwar mit den beiden Verfahrensmöglichkeiten gemäß dem Prager Frieden einverstanden, wünschte aber eine einfache Sanktionierung der bestehenden Verschreibung, welche die Exceptionsklausel enthielt, durch den Kaiser, weil er befürchtete, die bischöfliche Verschreibung könnte durch eine gerichtliche

⁸⁸² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXIV, S. 701.

⁸⁸³ Ebd., nr. CLXVIIIb, S. 725.

⁸⁸⁴ Auf die Mitteilung hin, daß der Bischof von Bamberg gebeichtet und die letzte Ölung erhalten habe, hatte sich Markgraf Albrecht am 3. Mai 1463 sofort an den Kaiser gewandt und ihm geraten, dem Papst zu schreiben, daß ohne seine Zustimmung mit dem Stift nichts geschehen und ein kaiserlich gesinnter Mann nachfolgen solle. FRA II, 44, nr. 414, S. 523.

⁸⁸⁵ "angesehen, wo der stiftt in eines handt, der wider mich wer vnd mir auch zu widerwertigkait, kume, nachdem ich dann durch die bischoue von Wirczburg vnd Bamberg auch herczog Ludwigen vormals an den dreyen örthen vnder dem gepirg vmbgeben bin vnd nu an dem vierdten ort deszgleichen gescheen solt, das das mein grüntlich verderben, auch ein abziehen sein, das ich ewr k. m. destmynder statlich dinst, damit ich doch ye ewrn gnaden nach vermögen zugewartten willig bin, gethan möcht, [begehre er dies] in vnzweiuelllichem getrawen, ewr k. m. werd in solchem mein getrew dinst auch mich solchermass bedencken vnd fürsehen, das einer nach meinem rate zu dem stiftt komm, gein dem ich widerwertigkait an dem ort nicht in sorgen steen bedörff, das will ich in aller vnderthenigkeit vmb ewrn k. m. williglich verdinen " (S. 725). Bereits im Dezember 1463 hatte sich Markgraf Albrecht gegen bayerische Vorwürfe gerechtfertigt, er sei unter anderem in der Sache Eichstätt mit Spitze gegen Herzog Ludwig beim Kaiser tätig gewesen. Markgraf Albrecht gab an, er habe seinen Räten nur den Auftrag gegeben, den Bischof beim Kaiser zu fördern, "damit er frey vnd ledig werde, als er vor gewesen sey". Beilage zum Schreiben des markgräflichen Rates Jörg von Wemding (d. Ä.) vom 20. Dezember 1463 an die bayerischen Räte Meister Martin Mair, Dompropst Lic. Michael Riederer und Kanzler Christoph Dorer. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVIII, S. 722. Vgl. die Antwort der bayerischen Räte vom 24. Dezember 1463; ebd., nr. CLXVIIIa, S. 724

⁸⁸⁶ Instruktion für Dr. Friedrich Mauerkircher vom 12. Mai 1465 für Verhandlungen mit Bischof Ulrich von Passau. Ebd., nr. CLVIII, S. 695. Zu den Modalitäten s. auch die Instruktion für Hans Seyboltstorffer vom 13. Februar 1465 für Verhandlungen mit Bischof Ulrich. Ebd., nr. CLXI, S. 704. Es wird in ihr auf frühere Verhandlungen kaiserlicher Räte mit Martin Mair und Seyboltstorffer Bezug genommen. S. 703.

Entscheidung in ihrer politischen Substanz und in ihrem einseitigen Anspruchscharakter "etwas gemessiget vnd erleichtert" werden.⁸⁸⁷

Die Sache Eichstätt wurde offenbar später nicht mehr förmlich ausgetragen. In der Folgezeit strebte der Nachfolger Bischof Johanns von Eich, der 1464 bis 1496 amtierende Bischof Wilhelm von Reichenau, nach einer Vertrauensstellung beim Kaiser, bemühte sich aber auf der anderen Seite auch um ein gutes Verhältnis zu Bayern. Der neuerliche Wahlakt im Jahre 1496 ging in Anwesenheit von Gesandten aller das Hochstift umgebenden politischen Mächte, Bayerns, des Markgrafentums Ansbach und der Stadt Nürnberg vor sich.⁸⁸⁸

Die Folgeverhandlungen zum Prager Frieden hatten über den Austrag der restlichen Streitsachen und die Beilegung inzwischen neu aufgetretener Konflikte, wie der zwischen Herzog Ludwig und der Reichsstadt Nördlingen wegen Mißachtung des bayerischen Gerichtszwanges - analog zum Fall Dinkelsbühl - entstandenen Spannungen hinaus weitere Zielsetzungen erhalten. Dazu gehörten Bemühungen um einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen sowie auch, damit zusammenhängend, um eine finanz- und verfassungspolitische Reichsreform, deren Grundzüge noch in Prag zwischen König Georg von Böhmen, Martin Mair und dem kaiserlichen Rat Hans Rorbacher abgesprochen und in einem "Verzeichnis"⁸⁸⁹ niedergelegt worden waren.

Irritationen schuf Kaiser Friedrich III. mit einem in den Jahren 1463 und 1464 an Herzog Ludwig und die Reichsstädte gerichteten Bündnisverbot, mit dem er großräumigeren bayerischen Einungsplänen entgegenzutreten versuchte,⁸⁹⁰ während Herzog Ludwig die Berechtigung eines solchen "ungnädigen" Verbots bestritt, da er sich mit niemandem in eine Einung begeben habe, ohne den Kaiser ausgenommen zu haben.⁸⁹¹ Er wandte sich dagegen, anders als andere Reichsfürsten, Grafen, Freiherren und Städte behandelt zu werden, die täglich untereinander Einungsverträge abschlossen. Nicht ohne Grund vermutete der Herzog, daß Markgraf Albrecht das Einungsverbot bei Kaiser Friedrich III. erwirkt habe,⁸⁹² und sah das Motiv in einem Versuch des Markgrafen, ihn zur Vorbereitung neuer Kriege im Reich von Hilfsquellen abzuschneiden.

⁸⁸⁷ Ebd., nr. CLXIV, S. 709. Stellungnahme des Herzogs zum Abschied vom 15. März 1465. Vgl. nr. CLXIII, S. 706-710.

⁸⁸⁸ H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern 1378-1526, München 1971, S. 138, 139. Allgemein: E. KLEBEL, Eichstätt zwischen Bayern und Franken, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57 (1957), S. 341-344.

⁸⁸⁹ FRA II, 20, nr. 310, S. 313-319. Zur Entstehung und weiteren Behandlung des Reformentwurfs vgl. ebd., nrr. 311, 321, 326, 328. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 699; nr. CLXI, S. 703 (Groschensteuer); nr. CLXVI, S. 714.

⁸⁹⁰ Vgl. S. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 428 f. A. KRAUS, in: Handbuch der bayerischen Geschichte II, S. 283-287.

⁸⁹¹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 698 f.

⁸⁹² Bereits in der Instruktion vom 6. September 1463 für Dr. Georg von Absberg und Wenzel Reman riet Markgraf Albrecht dem Kaiser von einer Verbindung mit Herzog Ludwig ab und empfahl ihm, den Städten des Reichs zu befehlen, in keine Einigung zu gehen, besonders nicht mit der Widerpartei. FRA II, 44, nr. 446, S. 556. Am 15. Dezember 1463 gab Markgraf Albrecht dem Kaiser Nachricht vom Höchstätter Tag und übersandte eine Abschrift der dort getroffenen Vereinbarungen. Noch sei in Höchstädt nichts Definitives beschlossen, doch möge der Kaiser Mittel dagegen gebrauchen, da es Leute genug gebe, die alle Mittel anwenden möchten, die Untertanen vom Kaiser abwendig zu machen. Ebd., nr. 466, S. 571. Vgl. v. Hasselholdt-Stockheim, nr. CLVII, S. 689-693 (Höchstädter Vertrag). Mitteilung machte Markgraf Albrecht am 7. Dezember 1463 auch Jobst von Einsiedel, der

In den Verhandlungen zwischen Herzog Ludwig und dem Kaiser fiel dem römischen Kanzler Bischof Ulrich von Passau, den der Herzog seinen "Freund" nannte, die Vermittlerrolle zu.⁸⁹³ Dem Herzog war besonders daran gelegen, die Frage der für 40.000 ungarische Gulden verpfändeten Kleinodien auf dem Wege einer gütlichen Transaktion zu lösen. Dabei griff er zum Teil auf Vergleichsvorschläge zurück, die bereits für den ersten Prager Tag entwickelt worden waren. So schlug er vor, diese Summe auf die Pfandschaft Donauwörth zu schlagen, das er eventuell auch in Form einer Pflugschaft innehaben wollte. Es muß offen bleiben, ob der Herzog weiterhin seinen Anspruch auf die Donauwörther Pfandschuld in Höhe von 75.000 oder 35.000 Gulden aufrecht erhielt oder darauf im Sinne eines Kompromisses zugunsten der novatorischen Umwandlung der längst fälligen kaiserlichen Schuld aus dem, wie er betonte, unverzinsten Darlehen für König Ladislaus in ein Pfandrech verziehen wollte, dem weniger der Charakter eines Sicherungsrechts als einer Schuldenerfüllung durch ein Surrogat eignete. Als Alternativen bot er die Pfandnahme Neuburgs am Inn oder der Landvogtei in Schwaben an, die zuvor vom Truchseß von Waldburg ausgelöst werden mußte.⁸⁹⁴ Andernfalls hatte der Kaiser die Summe bar zu erlegen.

Für seine Zustimmung zu dem Reformplan, insbesondere zu seinem steuerpolitischen Teil,⁸⁹⁵ wünschte der Herzog in Wiederaufnahme früherer Erwartungen das Amt eines Hofmeisters, Hauptmannes oder jetzt auch eines Hofrichters.⁸⁹⁶

Aber selbst für den Fall, daß über keine dieser beiden Fragen eine Einigung erzielt werden konnte, war Herzog Ludwig bereit, obwohl er es für unnötig erachtete, in eine vom Kaiser über die einschlägige Bestimmung des Prager Friedens hinaus gewünschte vertragliche Normalisierung ihres gegenseitigen Verhältnisses mit dem Wortlaut einzuwilligen, daß der Kaiser ihm ein gnädiger Herr, er wiederum dem Kaiser ein "vndertheniger fürst des heiligen reichs" sein wolle.⁸⁹⁷

Die herzogliche Seite war von einem starken Mißtrauen gegenüber ihrem kaiserlichen Kontrahenten erfüllt. Dies schlug sich darin nieder, daß der bayerische Unterhändler Hans Seybolts-

am 23. Dezember 1463 von der Verurteilung der bayerischen Bestrebungen durch König Georg berichtete, da sie dazu führen müßten, daß der Adel unterdrückt und die Obrigkeit der Fürsten geschwächt werde. FRA II, 44, nrr. 464, 468, S. 570, 572 f.

⁸⁹³ "Instruccion dem von Passaw geben". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLIX, S. 696-700. Instruktion für Hans Seyboltstorffer vom 13. Februar 1465. Ebd., nr. CLXI, S. 703 f.

⁸⁹⁴ Herzog Ludwig bot an, das Geld dafür aufzubringen, doch sollte die Valuta auf die Pfandschuld geschlagen werden und der Herzog das Recht erhalten, die Einwohner und Zugehörigen der Landvogtei zu besteuern. Zusätzlich sollte der Kaiser die Verschreibung des verstorbenen Bischofs von Eichstätt bestätigen. Ebd., nr. CLXI, S. 703 f.

⁸⁹⁵ FRA II, 20, nr. 310, S. 316-319. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 146 ff.

⁸⁹⁶ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXI, S. 703. Kaiserliche Räte hatten bereits früher in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Prager Reformkonzept den bayerischen Räten Martin Mair und Hans Seyboltstorffer angeboten, der Kaiser werde Herzog Ludwig und seine Erben zu einem "obristen hofrichter des reichs" machen, falls der Herzog der Erhebung der projektierten Groschensteuer im Reich zustimme und dem Kaiser die Hälfte des Ertrags in seinen Landen ausfolgen ließ oder aber den gesamten Steuerertrag einbehält und dafür die Kleinodien aushändigte. Herzog Ludwig sollte das "hofrecht [Hofgericht] besitzen, doch das das albeg beschech mit seiner k. gnaden vnd nachkomen am reich willen vnd wissen vnd seinen k. gnaden sein oberkeit vorbehalten auch den künftigen vnd andern fürsten vnd den hofgerichten vnd hofrichtern an jrn gnaden freihaiten gerechtigkeiten vnd allem herkomen vnergriffenlich vnd onschaden. Vnd wil sein gnad dann ausschreiben das das hofgericht seinen gang haben werd, vnd auch dem seinen gang lassen." FRA II, 20, nr. 311, S. 321 f. ("Der kayserischen rete abschide maister Martein vnd Hansen Seyboltstorffer gegeben").

⁸⁹⁷ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXI, S. 704.

torffer angewiesen wurde, von den Verhandlungen mit der kaiserlichen Seite einen vertragsförmigen Abschied mitzubringen, in dem alle Artikel in eindeutiger Fassung formuliert und mit Siegel beglaubigt waren, damit keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden konnten, wie dies früher geschehen sei. Gerade aber die Behandlung der Frage der Normalisierung des beiderseitigen Verhältnisses in dem Abschied ("abred") vom 15. März 1465 zwischen bayerischen und kaiserlichen Räten,⁸⁹⁸ der dem Herzog durch Hans Seyboltstorffer und dem Marschall Theseres (Thessares) Fraunhofer unter dem Sekretriesiegel des vermittelnden Bischofs von Passau überbracht wurde, zeigt einen subtilen Versuch der kaiserlichen Seite, den Prager Frieden in einem für den definitiven Friedensschluß konstitutiven Punkt zu revidieren. In den Abschied wurde nämlich die bereits im Prager Frieden enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß für den Fall seiner Ratifizierung durch Herzog Ludwig alle Ungnade und aller Unwille, die sich bis zu diesem Zeitpunkt zwischen beiden Seiten begeben haben, definitiv beendet sein sollten. Daß dieser Artikel nicht eine belanglose Frage berührte, zeigt die Reaktion Herzog Ludwigs, der ihn mit aller Entschiedenheit ablehnte,⁸⁹⁹ wiewohl der Bischof von Passau den Herzog zu beschwichtigen versuchte und es nicht für notwendig hielt, den Artikel "so hoh anziehen".⁹⁰⁰ Herzog Ludwig verwies jedoch auf die Prager Richtung und auf den Sachverhalt, daß es zwischenzeitlich zu keinen Konflikten, die Ungnade und Unwillen begründeten, zwischen dem Kaiser und ihm gekommen sei.

Die herzogliche Seite erkannte jetzt auch den fatalen Effekt, der aus der konditionalen Verknüpfung des Artikels mit dem übrigen Vertragsinhalt resultierte. Herzog Ludwig zog den Schluß, daß infolge der bloßen Existenz dieses Artikels eine eventuelle Ablehnung des Abschieds so ausgelegt werden konnte, als gestehe er ein, daß zwischen dem Kaiser und ihm Ungnade und Unwillen herrschten. Den bayerischen Unterhändlern war ein Kunstfehler unterlaufen, weil sie die logische Konsequenz aus der Formulierung und Vertragskonstruktion nicht sofort erkannt hatten. Immerhin war mit der kaiserlichen Ungnade, deren Fortbestehen unterstellt wurde, die arbiträre Strafe des herrscherlichen Huldentzugs⁹⁰¹ verbunden. Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite versuchte, den Strafanspruch des Kaisers, den die herzoglichen Räte in Prag erfolgreich zurückgewiesen hatten, doch noch wenigstens in einer sehr abgeschwächten Form zu wahren und der Lösung der Kleinodienfrage den zuletzt in Prag gewünschten Charakter einer Kompensation zu geben. Auf jeden Fall sollte von dem Artikel ein gewisser Zwang auf den Herzog ausgehen, einen für ihn in mehrfacher Hinsicht nicht unbedenklichen Vertrag zu akzeptieren. Herzog Ludwig verlängerte von sich aus die im Abschied vorgesehene Erklärungsfrist, um den Vertrag, gegen den er erste Einwände erhoben hatte, zusammen mit erst etwas später verfügbaren Räten genauer durchprüfen zu können.⁹⁰² Dem Pfalzgrafen ließ er jedoch umgehend eine

⁸⁹⁸ Ebd., nr. CLXIII, S. 706 f. Vgl. das Schreiben Bischof Ulrichs vom 18. März 1465 an Herzog Ludwig; nr. CLXII, S. 705.

⁸⁹⁹ Schreiben an den Bischof vom 6. April 1465. Ebd., nr. CLXIII, S. 707.

⁹⁰⁰ "wann söhl fürnemen nicht anders dann ewren gnaden zu eren vnd frommen beschehen vnd betracht ist vnd der bericht zu Brag beslossen nicht hindernuss bringen". Antwort des Bischofs vom 14. April 1465 aus Wiener Neustadt. Ebd., nr. CLXV, S. 711.

⁹⁰¹ Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Huldeverlust', in: HRG 2, Sp. 259-262.

⁹⁰² v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXIII, S. 707.

Stellungnahme zugehen,⁹⁰³ während er erst am 12. Mai 1465 seinen Rat Dr. Friedrich Mauerkircher, der schon früher mit dem territorialen Konflikt mit dem Kaiser befaßt war, für den Vortrag beim Bischof von Passau instruierte.⁹⁰⁴

Die dem Herzog zur Ratifikation vorgelegte Vereinbarung war im wesentlichen ein Schiedsvertrag und umfaßte folgende weitere Bestimmungen: Die Kleinodien und die Schuldverschreibung werden zunächst zum 23. Mai 1465 beim Bischof von Passau in der Stadt Passau oder in einem seiner dortigen Schlösser deponiert. Danach wird die Streitsache auf einem für den 24. Juni am Kaiserhof angesetzten Tag durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht ist aus je zwei bevollmächtigten Räten des Kaisers und des Herzogs als "Zusätzen" und dem Bischof von Passau als einem Obmann ("ortman", "artman") zu bilden. Es soll Maßnahmen treffen, daß dem Kaiser Kleinodien und Schuldverschreibung ausgefolgt werden und der Herzog auf der anderen Seite "vmb die schuld nach einem billichen genugig gemacht" wird. Ferner entscheidet das Schiedsgericht darüber, wie es mit der Verschreibung des Bischofs von Eichstätt gehalten werden soll. Das Schiedsgericht soll sich aber auch darüber äußern, auf welche Weise zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig sowie beiderseitigen Landen und Leuten auf Lebenszeit der Herrscher eine "gruntliche eynung vnd verstentnuss [intelligentia]" herbeigeführt werden kann. Nur hinsichtlich des Artikels, der die Kleinodienfrage betrifft und dem die größte Bedeutung zukommt, ist speziell bestimmt, daß der Schiedsspruch ohne Auszug (exceptio) und Weigerung vollzogen werden soll.

Die herzogliche Seite machte zu fast jedem Artikel ein erhebliches Gravamen geltend. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Pfalzgrafen lehnte der Herzog eine vorgängige Aushändigung der Kleinodien und der Schuldverschreibung an den Bischof von Passau ab und verlangte einen gleichzeitigen Leistungsaustausch beider Seiten im Anschluß an den Schiedsspruch. Was die schiedsgerichtliche Instanz betraf, so war der Herzog mit dem Bischof von Passau als Obmann zu den aus den beiderseitigen Räten zu bildenden Zusätzen nicht einverstanden, da er den Bischof auf Grund seiner Eigenschaften als Rat, Fürst und Kanzler des Kaisers für befangen und parteilich erachtete und der kaiserlichen Seite zurechnete, die damit eine Überlegenheit von 3:2 Schiedsrichtern erhielt. Vor allem beanstandete der Herzog den die Kleinodien betreffenden Artikel, wie er im Hinblick auf die schiedsgerichtliche Erkenntnis formuliert war, denn der Kaiser habe die Gewißheit, daß ihm die Kleinodien zufallen würden, während er selbst völlig im unklaren darüber gelassen sei, in welcher Weise er für seine im übrigen genau bezifferte Forderung befriedigt werden sollte. Dem Bischof von Passau gegenüber konnte Herzog Ludwig nicht ohne weiteres die Vermutung der Parteilichkeit vorbringen; er verblieb jedoch mit seiner Argumentation im Bereich der Rechtstatsächlichkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, indem er dem Bischof die Zwangslage aufwies, in die er gebracht wurde, wenn er einen Schiedsspruch zu fällen hatte. Nach Auffassung des Herzogs bestand für den Bischof die besser durch ein Vergleichsverfahren zu umgehende Alternative, ihn entweder durch seinen Billigkeitsspruch für seine Forderung zu befriedigen und sich dadurch möglicherweise die Ungnade des Kaisers zuzuziehen oder ihn aber durch seinen Spruch "nach einem billigen nit benüigig [zu] machen" und da-

⁹⁰³ Ebd., nr. CLXIV, S. 708-710. Erste Hälfte April 1465.

⁹⁰⁴ Ebd., nr. CLVIII, S. 694-696.

durch die ihm als Schiedsrichter übertragene Aufgabe nicht zu erfüllen. Nachdem die bayerische Seite bereits im Hinblick auf den ersten Prager Tag in Anbetracht des verbrieften, ihrer Auffassung nach überhaupt nicht strittigen Schuldverhältnisses einen schiedsgerichtlichen Austrag in der Sache abgelehnt hatte, erachtete es der Herzog jetzt für angemessener, das Erfüllungssurrogat für die Rückerstattung der Darlehensvaluta auf dem Verhandlungswege zu ermitteln, als in dieser Sache zu kompromittieren. Der Herzog erinnerte an die Vergleichsvorschläge, die er dem Bischof von Passau bereits unterbreitet hatte⁹⁰⁵ und die er aufrecht erhielt, und bot weitere Verhandlungen mit dem Kaiser über den Bischof an, falls der Kaiser keinen seiner Vergleichsvorschläge aufnehmen und eigene Vorstellungen entwickeln wollte. Von der Verfahrenstechnik und Verfahrensökonomie her betrachtet, hielt der Herzog zudem Vergleichsverhandlungen und ein Schiedsgerichtsverfahren im vorliegenden Fall für nicht wesentlich verschieden, da das Schiedsgericht mit seinem Spruch eine Leistung an Erfüllung Statt zu bestimmen hatte, was auch mit Wissen der Parteien, d. h. in einem gütlichen Vergleichsverfahren, geschehen konnte.⁹⁰⁶ Eine Benachteiligung sah der Herzog auch in dem Artikel, in dem sich die Parteien verpflichteten, den Spruch zu vollziehen, weil der Kaiser "in kraft des artigkels der kleinethalb ain wissen heitt", d. h. durch die Formulierung im Schiedsvertrag, bereits wußte, daß ihm die Kleinodien auszufolgen waren. Deshalb verlangte der Herzog, daß er von der Leistung des Kaisers "auch ain wissen haben" sollte, was nichts anderes bedeutete, als daß wenigstens zunächst nur ein gütliches Vergleichsverfahren in Frage kam.

In eine förmliche Bündnisbeziehung zu Kaiser Friedrich III. als dem Reichsoberhaupt wollte sich Herzog Ludwig nicht einbinden lassen. Er vertrat die Auffassung, daß es angesichts der wechselseitigen Pflichtbindung zwischen dem Kaiser und ihm als einem Reichsfürsten keines besonderen Vertragsverhältnisses in Form einer "eynung vnd verstantnüss" bedurfte, wenn eine Richtung zustande kam und der Kaiser sein "gnädiger Herr" war. Über eine Einung nur auf territorialer Ebene wollte er mit sich reden lassen, doch sollte sie keine Hilfsverpflichtung enthalten.⁹⁰⁷

Aus dieser Rezension der Vereinbarung durch die herzogliche Seite wird ersichtlich, daß der Unterhändler Seyboltstorffer seinem Auftrag, zweifelsfreie vertragliche Abmachungen mit nach Hause zu bringen, nicht gewachsen war. Sie macht aber auch deutlich, welche Aufmerksamkeit und Akribie von bayerischer Seite der Auseinandersetzung mit dem Kaiser gewidmet wurden, um Rechtsposition und Ansprüche zu wahren und zu verhindern, daß der Streitgegner sich irgendwelche Vorteile verschaffte.

Eine Lösung der Kleinodienfrage und die neuerliche formelle Normalisierung des beiderseitigen Rechtsverhältnisses zeichnete sich erst zwei Jahre später ab, als Kaiser Friedrich III. am 19. Ok-

⁹⁰⁵ Ebd., nr. CLIX, S. 696-700, 699 f.

⁹⁰⁶ "dann so wir der sach bey ainem ortman vnd vier zusätzen nach innhalt des artigkels beliben, so müssten doch derselb ortman vnd zusetz entscheiden vnd lewttern, was das sein sollt, damit man vns dagegen benüigig macht, von demselben entschid vnd lewttrung mag man auch mit wissen [der Parteien] reden vnd handeln". Ebd., Nr. CLVIII, S. 695.

⁹⁰⁷ Ebd., nr. CLXIV, S. 708 f. (an den Pfalzgrafen). Nicht substantiiert sind die herzoglichen Vorstellungen in der Instruktion für Dr. Mauerkircher. Ebd., nr. CLVIII, S. 695. In einem eigenhändigen Schreiben vom 14. April 1465 drängte Bischof Ulrich angesichts der unsicheren Verhältnisse im Reich zu einem baldigen Abschluß einer Einung zwischen Herzog Ludwig und dem Pfalzgrafen auf der einen und dem Kaiser auf der anderen Seite. Ebd., nr. CLXVa, S. 712.

tober 1467 Herzog Ludwig wieder in Gnaden aufnahm,⁹⁰⁸ ihm am 20. Oktober die Aushändigung der Kleinodien und Schuldkunden quittierte und ihm dafür die Erhebung einer Maut auf der herzoglich-bayerischen Herrschaft Spitz in Österreich gestattete, von der die Schuldsumme von 40.000 ungarischen Gulden abgezahlt werden sollte.⁹⁰⁹ Herzog Ludwig hingegen gelobte dem Kaiser aufs neue Treue und Gehorsam.⁹¹⁰ Unter dem Datum des 19. März 1468 wurde die Zollverleihung in weitgehend neuer Fassung ausgefertigt,⁹¹¹ die Beurkundung der Übergabe der Kleinodien erfolgte entgegen dem Wortlaut der Zollverleihung erst am 8. Mai 1468 durch den Bischof Ulrich von Passau und Graf Haug von Werdenberg.⁹¹²

Während die kaiserliche Seite versucht hatte, die verpfändeten Kleinodien auf dem Wege einer Kompensationsleistung des Herzogs für reichsrechtlich verwirkte Strafen an sich zu bringen, der Herzog auf der anderen Seite aber die Rückerstattung der Darlehensvaluta verlangte und als Vergleich vorgeschlagen hatte, eine Novation vorzunehmen und das neue Schuldverhältnis durch ein nutzbares Pfandrecht ohne Verfallsklausel zu sichern, im übrigen jedoch das Risiko eines schiedsgerichtlichen Spruches nach Billigkeit nicht eingehen wollte, wurde der in hohem Maße politisierte schuld- und pfandrechtliche Streitfall beendet, indem man - allerdings nur sehr begrenzt nachvollziehbar - an die rechtsgeschäftliche Grundlage der Kreditgewährung anknüpfte. Damit kam man den ursprünglichen bayerischen Vorstellungen am nächsten.

⁹⁰⁸ CHMEL, Regesten, nr. 5219. Am selben Tag hob der Kaiser die ewige Einung der Einhorngesellschaft auf. Ebd., nr. 5220.

⁹⁰⁹ Ebd., nr. 5221.

⁹¹⁰ Ebd., nr. 5296 ohne Ort und Datum.

⁹¹¹ Ebd., nr. 5373. Am 26. März 1468 sprach Kaiser Friedrich III. den Herzog von jeglicher Hilfsverpflichtung frei, falls er mit dem Pfalzgrafen zur Fehde kommen sollte. Ebd., nr. 5377. BayHStA, Neuburger Kopialbücher 30, fol. 30.

⁹¹² Am 1. Mai 1468 nahmen Bischof Ulrich von Passau und Graf Haug von Werdenberg in Landshut die Kleinodien in Augenschein. Bischof Ulrich fertigte darüber eine Urkunde, in der die einzelnen Stücke in Übereinstimmung mit dem urkundlichen Verzeichnis, das König Ladislaus bei der Tradition der Kleinodien übergab, benannt und genauer beschrieben sind. Der Bischof und Graf Haug stellten fest, daß die vorgefundenen Stücke dem Verzeichnis des Königs entsprachen und unbeschädigt waren. Die Kleinodien wurden in einen Schrein gelegt, der von den beiden kaiserlichen Anwälten versiegelt wurde. Die Übergabe der Kleinodien und der Austausch der im einzelnen bezeichneten Urkunden sollten am 8. Mai 1468 in Salzburg erfolgen. Neuburger Kopialbücher 30, fol. 27rv. Der Austausch wurde verabredungsgemäß zwischen Graf Haug und Dr. Friedrich Mauerkircher als herzoglichem Anwalt vorgenommen und von Graf Haug beurkundet. Ebd., fol. 28rv. Dr. Mauerkircher übergab demnach neben den Kleinodien den "rechten haubt vnd schuldbrief" König Ladislaus' über die Valuta von 40.000 Gulden, das vom König und von Herzog Ludwig gesiegelte Verzeichnis der Kleinodien, zwei Pergamenturkunden, mit denen der König und die drei Bürgen die Schuld und die Bürgschaft prorogieren, ein Schreiben des Königs an Herzog Ludwig, einen Revers des Herzog zu dem Aufschlag zu Spitz sowie eine Quittung des Herzogs, wonach die Schuldsumme auf den Aufschlag "verweist" und mit Datum der Urkunde Werdenbergs in Salzburg bezahlt sei. Graf Haug von Werdenberg übergab den "haubtbrief vnd gebotbrieff" über den Aufschlag zu Spitz und eine Quittung über den Empfang der Kleinodien und Urkunden. Mit eigenhändigem Schreiben vom 5. Juni 1468 gestattete Kaiser Friedrich III. dem Herzog, den Aufschlag um 1.000 Gulden über die Summe von 40.000 Gulden hinaus einzunehmen. Ebd., fol. 29. Diesen Betrag, das sind 2,5% der Schuldsumme, sollte Herzog Ludwig laut seiner Verschreibung vom 25. Mai 1468 auf drei Jahrestermine in Goldwährung an den Grafen von Werdenberg ausbezahlen, und zwar als Honorar für die Dienste, die er zur Beilegung von Irrungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog geleistet habe. Ebd., fol. 29rv.

Herzog Ludwig hatte seine aus dem Darlehen mit der Valuta von 40.000 ungarischen Gulden⁹¹³ resultierende Forderung in doppelter Weise, durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft österreichischer Landleute und die Bestellung eines Pfandrechts auf die ihm tradierten Kleinodien, gesichert.⁹¹⁴ In einem Nebenvertrag wurde die Vereinbarung getroffen, daß der Herzog, sollte die binnen eines Jahres fällige Rückzahlung des Darlehens nicht erfolgen, die Berechtigung hatte, die Kleinodien arbiträr in ihrem Wert zu taxieren ("betewrn"); zu diesem ermittelten Schätzwert sollte das Pfand Leistungsgegenstand werden und dem Herzog zu Eigentum verbleiben. Lag der Taxwert unter der Darlehensvaluta, so hatte König Ladislaus umgehend die Differenz zu begleichen. War der König hingegen der Ansicht, der Taxwert sei zu niedrig angesetzt, so sollte das Pfand binnen der Jahresfrist durch die Rückzahlung des Darlehens ausgelöst werden.⁹¹⁵ Da das Darlehen nicht fristgerecht zurückgezahlt worden war, hatte Herzog Ludwig die Taxation ("betewrung"), deren Valuta nicht angegeben ist, aber wohl unter der des Darlehens lag, vorgenommen und sie sowohl König Ladislaus als auch den Bürgern erfolglos mit der Bitte angezeigt, Vollzug zu leisten. Auf dem ersten Prager Tag hatten nun die bayerischen Räte von Kaiser Friedrich III. verlangt, als Miterbe des Königs ein Drittel der Darlehensvaluta zurückzuzahlen, andernfalls wollte der Herzog vertragsgemäß Bürgen und Pfandrecht in Anspruch nehmen, d. h. mit der vertraglich vereinbarten Vollstreckung bei Pfandverfall fortfahren.

In der Verleihung des Donauzolles vom 20. Oktober 1467 wird zwar die Pfandbestellung erwähnt, nicht aber der Pfandverfall.⁹¹⁶ Es wird lediglich festgestellt, daß sowohl die Pfandobjekte als auch die Schuldverschreibung und der Bürgschaftsvertrag ausgefolgt wurden und der Kaiser die Schuld dadurch erfüllt, daß der Herzog so lange den Zoll erheben darf, bis durch die Nutzung 40.000 ungarische Gulden aufgelaufen sind. Suggestiert wird damit eine Pfandlösung durch Rückerstattung der Darlehensvaluta in Form einer Leistung an Erfüllung Statt.

Die Zollverleihung vom 18. März 1468 hingegen ersetzt die Pfandbestellung durch eine Überweisung der Kleinodien in Form eines Verkaufs auf Wiederkauf.⁹¹⁷ Den Rückkauf auf Grund der vererblichen Wiederkaufsbefugnis bezahlt der Kaiser mit der Zollverleihung. Der Gedanke, auf das Rechtsinstitut des Wiederkaufs zurückzugreifen, mag in diesem Fall indessen nicht unmit-

⁹¹³ Die Darlehensvaluta ist über den Nennwert hinaus durch Geldsorten spezifiziert. Sie wurde von Herzog Ludwig in "gold und münss" ausbezahlt, davon 10.000 ungarische Gulden in Dukatengulden "gut an gold" und die restlichen 30.000 ungarischen Gulden in niederbayerischer Landeswährung und Silbermünze bei einer Parität von 7,5 Schillingen (Pfennige) pro ungarischem Gulden. CHMEL, Regesten, nr. 5373. Eine Vereinbarung über die Geldsorten wurde zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig für die Schuldertilgung nicht getroffen, auch wurden im Zusammenhang mit der Zollabrechnung und Tilgung keine Wertverhältnisse festgelegt. Zu den Rechtsproblemen der Schuldertilgung und Schuldentilgung durch eine "moneta grossa pro moneta minuta", der Leistung in Silber für Gold, s. W. ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Berlin 1883, S. 213 ff., 216 f.

⁹¹⁴ Die folgende Darstellung beruht auf einem Vortrag der bayerischen Räte auf dem ersten Prager Tag von 1461. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 528.

⁹¹⁵ Zu diesem 'pactum' vgl. ENDEMANN II, S. 341-343. Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I, 1: Ältere Stadtrechtsreformation, hg. von W. KUNKEL, Weimar 1936, S. 191-193 (Worms), 259 (Freiburg).

⁹¹⁶ CHMEL, Regesten, nr. 5221.

⁹¹⁷ Ebd., nr. 5373. In der Urkunde heißt es, der Herzog habe die 40.000 ungarischen Gulden König Ladislaus geliehen und dafür die Kleinodien samt der Schuldverschreibung "in widerkauffweis angenommen".

telbar durch die funktionale Ähnlichkeit von Pfandgeschäft und Verkauf auf Wiederkauf,⁹¹⁸ sondern von dem bestehenden Nebenvertrag angeregt worden sein, indem man die Taxation als Preisfestsetzung auffaßte und dem pfandrechtlichen Pactum die Deutung gab, daß dem Gläubiger eventuell das verpfändete Objekt zu dem ermittelten Preis verkauft werden sollte.⁹¹⁹ Bis zuletzt war man darum bemüht, für das Schuldverhältnis eine für beide Seite akzeptable Darstellung zu finden, nachdem der Kaiser eine Forderungsberechtigung des Herzogs bestritten, den Abschluß des Pfandvertrags sogar als schuldhafte Rechtsverletzung betrachtet und eine Schadensersatzforderung daran geknüpft hatte.

Kaiser Friedrich III. finanzierte den Rückkauf durch eine Kapitalisierung seiner Rechtshoheit und indem er zugleich die Kaufsumme auf den Transithandel überwälzte.⁹²⁰ Er räumte die Zoll-erhebung als Reichsoberhaupt 'ex certa scientia' und 'ex plenitudine potestatis' ein, womit er seine Herrschaftsgewalt und zugleich seine kaiserliche derogierende Gewalt in Anspruch nahm; außerdem gab er seine "verwilligung" als Herzog und regierender Fürst zu Österreich.⁹²¹

⁹¹⁸ Vgl. dazu G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln/Graz 1967, S. 387-390 (mit der älteren Literatur). Zur zeitgenössischen Rechtsdiskussion s. W. TRUSEN, Zum Kauf auf Wiederkauf im Spätmittelalter. Ein Plädoyer von Gregor Heimbürg und seine Rechtsgrundlagen. In: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift für G. K. Schmelzeisen (Karlsruher kulturwiss. Arbeiten, 2), Stuttgart 1980, S. 347-359.

⁹¹⁹ Vgl. ENDEMANN II, S. 342.

⁹²⁰ Gegenüber der ersten Verleihungsurkunde sind nunmehr alle Tarife des Donauzollens enumerativ nach Handelsgütern genau festgelegt. Ausgenommen ist von dem Aufschlag der Wein, den der Adel im Herzogtum Österreich ob und unter der Enns zu konsumtiven Zwecken in seine Schlösser und Häuser führen läßt. Auf einer vergleichbaren Grundlage, der Fiskalisierung der kaiserlichen Rechtshoheit zugunsten eines Reichszolls, beruhen Vergleichsvorschläge im Konflikt zwischen dem Kaiser und den Pfalzgrafen Friedrich und Ruprecht in den siebziger und achtziger Jahren. Die an Kurpfalz verpfändete elsässische Landvogtei sollte vom Kaiser dadurch gelöst werden, daß er den Pfalzgrafen zur Tilgung der Pfandsumme auf Annuitäten aus einem mit kurfürstlich-fürstlichem Konsens zu errichtenden Reichszoll anwies. Vgl. MENZEL, Regesten, S. 492, 494; unten, S. 515, 518.

⁹²¹ In der ersten Verleihung so Kaiser Friedrich III. als Landesfürst nicht in Erscheinung getreten. Die Zollerhebung und Abrechnung sind so organisiert, daß der Herzog einen ihm geschworenen Zöllner ("aufslaher"), der Kaiser einen ihm geschworenen Gegenschreiber bestellen soll. Die Abrechnung erfolgt jährlich unter Zuziehung beiderseitiger Räte; sie geht dem Kaiser unter dem herzoglichen Sekretsiegel zu. Falls der Herzog an seinem erblichen, mit dem Auflaufen der Kaufsumme jedoch erlöschenden Anspruch beeinträchtigt und vom Kaiser und vom Herzog von Österreich nicht geschützt wird, hat der Herzog von Österreich die restliche Summe des "hauptguts" zu erlegen und für den Schaden aufzukommen. Kommt er dem nicht nach, so hat Herzog Ludwig zusammen mit seinen Helfern "gantz volkomen macht vnd recht", seine Forderung gerichtlich oder außergerichtlich, wie es ihm beliebt, vom Herzog von Österreich, seinen Erben und Land und Leuten beizutreiben, ohne sich mit seinen Zwangsmaßnahmen an ihnen eines Delikts schuldig zu machen. CHMEL, Regesten, nr. 5373. Im Jahre 1477 gewährte Herzog Ludwig dem Kaiser ein Darlehen von 6.000 rheinischen Gulden, um das der Kaiser nachgesucht hatte. Getilgt werden sollte die Schuld wiederum durch den Aufschlag zu Spitz. BayHStA, Neuburger Kopialbücher 30, fol. 31, 31v-33, 33v-34. Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Korneuburger Vertrags mit König Matthias von Ungarn (1477) teilte Kaiser Friedrich III. am 11. Juni 1478 Herzog Ludwig mit, daß die gemeine Landschaft des Herzogtums Österreich die Tilgung von Schulden übernommen habe, die durch eine Landessteuer finanziert werden solle. Zugleich wolle die Landschaft aus dem Steueraufkommen verschiedene nicht in landesfürstlicher Hand befindliche Aufschläge, darunter den des Herzogs von Bayern zu Spitz, ablösen. Die Landessteuer, die so rasch nicht einzuheben war, sollte durch ein Darlehen der Landschaft vorfinanziert werden. Der Kaiser bat nun Herzog Ludwig, sich mit einem Darlehen an der Vorfinanzierung zu beteiligen und hinsichtlich des Aufschlags zu Spitz eine abschließende Abrechnung vorzunehmen. Der ermittelte Passivsaldo sollte aus Mitteln des Landschaftsdarlehens ausgeglichen werden. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 2, nr. LXV, S. 366; mit einem Visum-Vermerk, durchstrichenes Konzept. Ein Jahr später war der Aufschlag, jetzt mit Herzog Georg von Bayern, immer noch nicht abgerechnet. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CXXXVI, S. 316; vgl. nr. CXXXV, S. 312.

9. Der Ausgleich Kaiser Friedrichs III. mit dem Pfalzgrafen in der Mainzer Sache

a) Das Wasserburger Konzept der Wittelsbacher vom Februar 1463

Im Zusammenhang mit den Reichsreformverhandlungen, die sich unmittelbar an die Prager Friedensverhandlungen anschlossen, wurde eine Urkunde entworfen, "wie der pfälzgraf dem kaiser versorgnuss tun sol".⁹²² Friedrich von der Pfalz war zwar als Helfer Herzog Ludwigs in den Frieden einbezogen, der Strafanspruch des Kaisers wegen seines Ungehorsams gegenüber den kaiserlichen Geboten in der Mainzer Stiftsfehde war davon jedoch unberührt. Die Urkunde, mit der auch das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser normalisiert werden sollte, setzt voraus, daß Kaiser Friedrich III. die pfälzische Arrogation anerkennt und die dem Pfalzgrafen abgesprochene elsässische Landvogtei wieder zurückgibt, außerdem bezieht sie sich auf die in Prag entworfene Reformkonzeption. Der Pfalzgraf bekennt sich zu seiner Dankesschuld für kaiserliche Gnaden und Wohltaten und erneuert seine eidlich beschworene Lehenspflicht, die ausführlich nach Unterlassungs- und positiven Leistungspflichten dargestellt ist. Außerdem erklärt er als Kurfürst seine Einwilligung in Reformmaßnahmen des Kaisers, die den Reichsfrieden, das Gerichtswesen, die Münze und die Verbesserung der Finanzlage von Kaiser und Reich betreffen, und verspricht ihre Förderung bei anderen Kurfürsten und Fürsten. Diese Maßnahmen sollen für seine Reichspfandschaften unschädlich sein, andererseits sollen den Pfalzgrafen an seinem Eintreten für die Reformen weder bestehende noch zukünftige Einungen hindern. Eine Versöhnung mit dem Kaiser auf dieser Grundlage war aber von Voraussetzungen abhängig, die erst noch geschaffen werden mußten; es blieb beim Entwurf.

Um eine Annäherung zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen zu ermöglichen, hatte die bayerisch-pfälzische Partei, nachdem ihr angeblich die Bereitschaft des Kaisers, die Arrogation anzuerkennen, signalisiert worden war,⁹²³ während der Wasserburger Verhandlungen im Februar 1463 vorsichtig den Weg für eine revidierte Beurteilung der Rechtslage im Mainzer Bistumsstreit freigegeben. Friedrich von der Pfalz hatte seine Parteinahme für Diether von Isenburg und seine Zurückweisung des päpstlichen und kaiserlichen Gehorsamsanspruchs mit allen Konsequenzen - auch gegenüber den übrigen Reichsständen und den Reichsstädten - einmal mit der Rechtswidrigkeit der Absetzung Diethers, zum andern mit der territorialpolitischen Motivierung von Absetzung und Reichskrieg gerechtfertigt; zugleich hatte er aber die Konfrontation mit der päpstlichen und kaiserlichen Obrigkeit dadurch zu entschärfen versucht, daß er sie keiner vorsätzlichen, schuldhaften Rechtsverletzung beschuldigte, sondern die obrigkeitlichen Gebote als durch unwahre Impetrate des territorialen Gegners ausgebracht darstellte und Papst und Kaiser auf diese Weise salvierte.

Im Abschied des Wasserburger Tages⁹²⁴ wird für die pfälzische Seite eine komplexe und zugleich einigermaßen flexible Rechtfertigungsposition für die beabsichtigten Verhandlungen am Kaiserhof aufgebaut. Der Pfalzgraf reklamiert eine Notwehrsituation gegen die rechtswidrigen

⁹²² MENZEL, Regesten, S. 405.

⁹²³ Vgl. FRA II, 44, nr. 381, S. 481.

⁹²⁴ MENZEL, Regesten, S. 393-396.

und arglistigen Anschläge seiner territorialpolitischen Hauptgegner, des Grafen Adolf von Nassau und des Markgrafen Karl von Baden, die mit dem Ziel unternommen werden, ihn zu "vertrucken". Markgraf Karl von Baden, Herzog Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Graf Ulrich von Württemberg sind "on redlich ursach und unerclagt unerlangt und unervolgt gen in aller sache gericht und recht" seine Feinde geworden. Damit haben sie ihm einen subjektiv redlichen und einen rechtlich fundierten Grund für seine Not- und Gegenwehr gegeben und ihn dazu genötigt, bei Erzbischof Diether von Isenburg und anderen Freunden Rat, Hilfe und Beistand zu suchen. Der Pfalzgraf hat ausschließlich in der Absicht gehandelt, die Pfalz in ihrer territorialen Integrität "bey dem stul zu Rome und dem heyligen Reich in wesen unverdruckt und unczertrennet zu behallten"; keinesfalls war seine Handlungsweise von der Absicht motiviert, in einem Akt des Ungehorsams eine Konfrontation mit dem Papst oder dem Kaiser zu suchen.

Anhand der Korrespondenz mit dem Kaiser wird dargelegt, daß der Pfalzgraf in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 22. Mai 1462 den Kaiser bat, die Hilfmandate an die Reichsstände und Reichsstädte abzustellen und ihm ein gnädiger Herr zu sein. Für den Fall, daß der Kaiser dem trotz der pfälzischen Rechtfertigung nicht nachkommen wollte, erbot er sich auf Reichsstände und Städte zu Recht. Der Kaiser beschied ihm am 21. Juni 1462, er werde in der Sache seine Hauptleute hören, die davon in erheblichem Maße betroffen seien, und nach Rat und Billigkeit falls notwendig dem Pfalzgrafen durch eine kaiserliche Gesandtschaft eine Antwort erteilen. Eine Antwort blieb jedoch aus; es wurde aber am 22. August 1462 in Nürnberg die bis zum 29. September 1463 terminierte Vereinbarung getroffen, daß "ir ainer in ungüt gen dem andern nichtz handeln noch furnemen sollt".⁹²⁵ Aus glaubwürdigen Quellen will die pfälzische Seite nun wissen, daß der Kaiser, um die bei Seckenheim gefangenen Fürsten und Herren zu befreien, beim Herzog von Burgund und an anderen Orten dem Nürnberger Waffenstillstand zuwider Hilfe und Beistand gegen den Pfalzgrafen gesucht hat und mit seinen Bemühungen fortfährt. Aus dieser Ausgangslage wird eine sehr kunstvolle und methodisch angelegte Konzeption für Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. entwickelt. Die wittelsbachische Seite schreitet dabei systematisch von der weitergehenden zur engeren Forderung an den Kaiser fort und antizipiert bei jedem Schritt mögliche Antworten der kaiserlichen Seite. Im Hinblick auf die prospektiven Einlassungen der Gegenseite, die konträre Rechtsstandpunkte enthalten und ein weiteres obrigkeitliches Vorgehen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen rechtlich begründen, werden Rechtgebote formuliert, welche die alternative Handlungsweise des Kaisers in ihrer formellen Rechtmäßigkeit und ihrer materiellen Rechtlichkeit zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Urteils machen. Auf diese Weise wird der Kaiser mit einer ganzen Serie von pfälzischen Rechtgeboten überzogen und in seinem freien, willkürlichen Handeln extrem eingeengt. Das komplizierte Verfahren sieht als letzte Konsequenz vor, daß schiedsgerichtlich die formelle Frage entschieden werden soll, ob sich der Kaiser von Rechts wegen auf das vorausgehende Rechtgebot einzulassen hat, schließlich ob sich der Pfalzgraf noch weitergehender zu Recht zu erbieten hat, damit von seiner Seite ein vollkommenes Rechtgebot vorliegt.

⁹²⁵ Vgl. CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118b, S. CXLVIII.

Dieses formale Gerüst ist der folgenden Argumentation unterlegt:

1. Der Kaiser soll seine Hilfsmandate gegen den Pfalzgrafen abstellen; der Pfalzgraf erbiertet sich hingegen, dies - wie die Formel lautet - mit seinen Herren und Freunden "umb den kaiser unterteniglich zu verdienen". Will sich der Kaiser dazu nicht verstehen, soll er eines der ihm zugeschriebenen Rechtgebote aufnehmen, "auf das dadurch die pillichait an den tage brecht, fride und anigkeit gemacht und grösser kriege und aufrür" im Reich verhindert werden.

2. Will der Kaiser eine derartige grundsätzliche und definitive Beilegung des Konflikts nicht anstreben, so soll er seiner Verpflichtung aus der Nürnberger Vereinbarung nachkommen und, wie es die Billigkeit erfordert, seine Bemühungen um Hilfe und Beistand gegen den Pfalzgrafen einstellen. Will sich der Kaiser auch dazu nicht verstehen, so erbiertet sich der Pfalzgraf zur schiedsgerichtlichen Erkenntnis nach Recht in der Frage, ob der Kaiser nicht der Nürnberger Vereinbarung gemäß verpflichtet ist, seine Bemühungen um Hilfe aufzugeben.⁹²⁶

3. Die pfälzische Seite setzt voraus, daß der Kaiser sich auch dazu nicht versteht und sich auf eine Rechtsposition zurückzieht, nach der die Konfliktursache abweichend von der pfälzischen Darstellung in einem isolierten kirchenrechtlichen Vorgang, der Absetzung Diethers von Isenburg, und nicht auf primär territorialpolitischen Auseinandersetzungen beruht und der Kaiser lediglich als 'bracchium saeculare' seiner Pflicht nachkommt. Die kaiserliche Argumentation wird dann dahin gehen, daß der Mainzer Erzbischof sich des Ungehorsams gegen den Papst und den römischen Stuhl schuldig gemacht hat und der Pfalzgraf dem Erzbischof in seinem Ungehorsam und Widerstand Hilfe und Beistand leistet. Deshalb hat der Papst den Kaiser als einen Vogt und Schirmer der römischen Kirche um Hilfe gegen den Pfalzgrafen angerufen; der Kaiser ist in einem solchen Fall "schuldig und pflichtig, dem babst gehorsam zu sein".

Dieser Argumentation, mit der sich der Kaiser einer unmittelbaren Verantwortlichkeit entzieht, ist dadurch zu begegnen, daß die Rechtlichkeit des päpstlichen Vorgehens gegen Diether von Isenburg und damit auch die Verbindlichkeit des päpstlichen Ersuchens an den Kaiser in Abrede gestellt werden. Zunächst macht sich die pfälzische Seite uneingeschränkt die Rechtsauffassung zu eigen, die Diether von Isenburg in seinen Defensionsschriften vertritt, und macht geltend, daß aus der rechtswidrigen Handlungsweise des Papstes keine Hilfsverpflichtung des Kaisers resultiert, so daß der Kaiser sein Vorgehen gegen den Pfalzgrafen nicht mit dem päpstlichen Auftrag legitimieren kann. An dieser Stelle wird nun eine eventuelle Lösung der pfälzischen Argumentation von der unbedingten Verknüpfung mit dem Rechtsstandpunkt Diethers von Isenburg vorbereitet.⁹²⁷ Man räumt ein, daß das Vorgehen von Papst und Kaiser "dest pessern fug und schein" hat, wenn die Rechtslage doch anders aussieht, als sie von Diether von Isenburg in seinen Ausschreiben dargelegt wird. Deshalb wird eine gerichtliche Klärung der Rechtslage ("lewtrung und erclerung des rechtens") vor dem Papst, dem Kaiser oder einem anderen Forum nach Maßgabe der Rechtgebote Diethers⁹²⁸ vorgeschlagen. Stellt es sich dann heraus, daß die

⁹²⁶ Der Nürnberger Waffenstillstand war allerdings weder von pfälzischer Seite gesiegelt, noch hatte sich jemand des Pfalzgrafen gemächtigt. Die Rechtgebote sind nicht konkretisiert, sondern lauten formal auf A. B. C.

⁹²⁷ Zum Abrücken des Pfalzgrafen von Diether von Isenburg s. K. MENZEL, Diether von Isenburg, S. 207 ff.

⁹²⁸ Zu den unrealen Rechtgebote Diethers v. Isenburg s. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 10.

Position Diethers von Isenburg rechtlich nicht fundiert ist, wird sich der Pfalzgraf in der Sache verhalten - so lautet die unbestimmte, negative Formel - damit ihm von Papst und Kaiser "nichts zu verweisen käm". Erweisen sich jedoch die Ausschreiben Diethers als rechtlich begründet, "so verstee die kayserlich maiestat wol, das die pflicht, damit er dem babst und der kirchen als vogt und schirmer gewant ist, zu unpillichait nit pünde, und das er deshalb von seinem fürnemen an dem ende pillichen abstee". Auf der Grundlage dieser Argumentation soll der Pfalzgraf den Kaiser "hoch und tief ersuchen und bitten lassen, ob sein maiestat ye von seinem furnemen nit gantz abstellen wolte, das er doch daselb sein furnemen gen dem pfallntzgrafen in gut ansteen und rween lasse, bis solang die sach gen dem von Meintz mit recht ausfündig worden sey". Falls sich der Kaiser zu der Suspension seines Vorgehens gegen den Pfalzgrafen bis zur gerichtlichen Klärung der Mainzer Sache nicht versteht, soll sich der Pfalzgraf gegen den Kaiser zu Recht erbiehen und schiedsgerichtlich feststellen lassen, ob der Kaiser nicht von Rechts wegen ("pillichen") dem Antrag des Pfalzgrafen nachzukommen hat.

4. Versteht sich der Kaiser auch dazu nicht, dann soll sich der Pfalzgraf in der Frage zu Recht erbiehen, "wes er sich weiter und verrer zu recht zu erpieten schuldig sey, und das auch zu tun, auf das die gantz volkomenhait an im nit erwinde und meniglich verstee, das er zu wolstand des heyligen reichs auch gemainem nutz fride und gemach gantzlich geneigt sey".⁹²⁹

Dem Reichsoberhaupt wird der in Wasserburg angeregten Verhandlungsstrategie zufolge nur die Alternative angeboten, den Forderungen des Pfalzgrafen zu entsprechen oder seine Rechtsposition und sein darauf gestütztes obrigkeitliches Handeln zum Gegenstand von Rechtgeboten machen zu lassen, deren Rechtsfragen die Gegenseite für den politischen Konflikt präjudizierlich und in ihren Konsequenzen ohne strafrechtliche Rechtsfolgen formuliert. Dieses Verfahren wird gleichermaßen auf die Streitsachen mit Erzherzog Albrecht,⁹³⁰ Herzog Ludwig von Bayern⁹³¹ und Herzog Sigmund von Tirol übertragen, so daß der Kaiser nach den Vorstellungen seiner Gegner ohne schiedsgerichtliches Urteil weder seine Amts- und Herrschaftsgewalt in Anspruch nehmen noch auf andere Weise autoritativ handeln kann.⁹³² Es sollten dies indessen nicht nur Verhandlungsmaximen, sondern unabdingbare politische und rechtliche Positionen sein, die für den Fall, daß der Kaiser zu keiner gütlichen Beilegung des Konflikts noch zu einer schiedsgerichtlichen Veranlassung der Streitfragen bereit war, widerstandsrechtlich abgesichert werden

⁹²⁹ "und sol den kaiser daruf ermonen und ersuchen lassen als in herczog Albrechts begrif angeczogen ist". MENZEL, Regesten, S. 397. Die Rechtgebote Erzherzog Albrechts münden in eine förmliche Protestation, mit der eventuell erforderliche Notwehrmaßnahmen angekündigt werden: "Wurd aber der kaiser solhs auch abslahen, so sol sich hertzog Albrecht offennlich protestirn vnd bezeugen, das pillichs austrags des rechtens an im nit erwinde, vnd ob der kaiser oder yemant von seinen wegen daruber ichts gen ine oder seinen vndertan mit der tat furneme, das er dargegen zu der tat vnd gegenwer gedrunge vnd solher aufrur, plutuergiessens vnd verwustung der lande, die daraus entstünden, kain vrsach sein wurde etc.". BayHStA, Neuburger Kopialbücher 11, fol. 349rv.

⁹³⁰ Neuburger Kopialbücher 11, fol. 348v-349v.

⁹³¹ Ebd., fol. 349v-352.

⁹³² Aus der Instruktion des herzoglichen Rates Hans von Degenberg für eine Gesandtschaft zum König von Böhmen geht hervor, daß Martin Mair mit der juristischen Ausformulierung und Schlußredaktion des Wasserburger Abschieds beauftragt war, daß er den dort vertretenen Fürsten "aller glimpff vnd rechtpot, wie sich vnser yeder gegen dem keyser [...] erpietten solle, begreiffe vnd in ein recht, gegründet ordenung secze, auff das die sach auff einen erbern grund nottufftlich furgenomen vnd gehandelt werde". FRA II, 44, nr. 390, S. 495.

sollen.⁹³³ Zu diesem Zweck wollten die vier Reichsfürsten nach einem Scheitern der Verhandlungen mit dem Kaiserhof eine definitive Einigung darüber erzielen, "wie man sich mit fueg der gegenwer gebrauchen und gewalts auffhalten mög".⁹³⁴ Doch obschon der Kaiser in Wiener Neustadt seine obrigkeitliche Rechtsstellung nicht aufgab und die Entschlossenheit bekundete, die straffälligen Reichsstände der Schwere der begangenen Delikte entsprechend zu bestrafen, kam es nicht zur offenen Konfrontation und zu einem derartigen Widerstandsbündnis.

Die pfälzische Argumentation enthielt bei aller Entschiedenheit auf der anderen Seite doch auch Anhaltspunkte, die es dem Pfalzgrafen ermöglichen konnten, seine Rechtsauffassung zu revidieren und sich zugleich strafrechtlich zu salvieren. Obwohl er sich entgegen päpstlichen und kaiserlichen Geboten zugunsten des abgesetzten Erzbischofs in der Mainzer Stiftsfehde engagierte und damit in souveräner Mißachtung der obrigkeitlichen Gewalten die Merkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllte, bezeichnete er sein Handeln nicht nur mit Hinweis auf die Rechtslage im Mainzer Stift für erlaubt, sondern im objektiven Interesse des Reichs - und der Kirche - an der territorialen Integrität seines Fürstentums für reichsrechtlich sogar geboten. Damit war der Ausgangspunkt dafür gegeben, um gewissermaßen einen Verbotsirrtum über die Rechtfertigungsgründe, welche die Rechtswidrigkeit seines Handelns beseitigen sollten, und die bona fides, die Entschuldbarkeit des Irrtums, geltend zu machen. Nicht zuletzt mit dem Bestreben, durch die Einholung von Rechtsgutachten die Entschuldbarkeit des Irrtums zu erweisen und sich damit zu salvieren, falls man im Mainzer Schisma dem falschen Prätendenten angehangen hatte, kann auch erklärt werden, daß mit dem Bekanntwerden der Absetzung Diethers von Isenburg im September 1461 geradezu ein "juristisches Schriftenjahr",⁹³⁵ das eine ganze Reihe von Rechtsgutachten hervorbrachte, begonnen hatte.

b) Der Öhringer Rezeß vom 14. Februar 1464

Die formelle Normalisierung des Verhältnisses zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Pfalzgrafen kam erst am 14. Februar 1464 durch den Öhringer Rezeß zustande.⁹³⁶ Der Pfalzgraf stellte ein vorsätzlich und schuldhaft rechtswidriges Handeln in Abrede, indem er erneut seine subjekti-

⁹³³ Hans von Degenberg sollte den Zweck der Rechtgebote des Wasserburger Abschieds und der Gesandtschaft der Fürsten an den Kaiserhof gegenüber König Georg, der selbst einen Friedenstag veranstalten wollte, folgendermaßen erläutern: "Das beschee darumb, dan wir werden bericht, der keijser gebe auß, were er nit keijßer sunder herczog von Osterreich, so hette er sich meer dan genug geen vns [die Fürsten] erpotten, vnd vermäine dadurch den glimpff zu erlangen vnd des hijligen reichs kurfürsten, fursten vnd stette noch meer in sein hilff vnd wider vns zu bewegen. Solchen glimpff wollen wir im nit beuorgeben, sunder vns dagegen also halten, dadurch meniclich verstee, das wir den glimpff gesucht vnd all pillicheijt an vns nit erwunden, wir vns auch geen im erzeugt haben als des hajiligen reichs kurfürsten vnd fursten geen einen Röm. keyser wol gepu^ert. Vnd seij vnser aller maijnung, so der keijser die sach auff des konigs furgenomen tage, als wir vns versehen, schyeben werde, das wir im sagen lassen wolten, das er dan sein rette auch auff solh vnser furhaltung vnd erbietung mit vollem gewalt vertigen, auff das, ob die sach durch den konig nit gutlich gericht, das sije dann durch sein wird auff recht verfasst vnd deßhalben die keijserischen rette, die auff demselben tag erschienen, kein einred haben wurden, der keijser hette von solhen rechtpotten nit gewust vnd sein rette darauff mit macht nit mo^egen vertigen." Ebd., S. 494.

⁹³⁴ MENZEL, Regesten, S. 398.

⁹³⁵ A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde, S. 16. DERS., Mittelalterliche Rechtsgutachten, S. 193.

⁹³⁶ KREMER, Urkunden, nr. CXII, S. 324-327. MENZEL, Regesten, S. 416. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9184, S. 187. Vgl. K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 178.

ve Motivation darlegte und erklärte, daß er nie im Sinn gehabt habe, gegen Papst und Kaiser widerwärtig und ungehorsam zu sein, und versicherte, daß er sich künftig gegen beide als ein getreuer und gehorsamer Fürst verhalten wolle. Daraufhin erklärten Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Erbmarschall Heinrich von Pappenheim in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Machtboten, daß der Kaiser wegen der Mainzer Sache mit dem Pfalzgrafen versöhnt sei. Jeglicher "unwillen", alle "brive, prozeß, gebot und verbot und alle forderung" gegen den Pfalzgrafen und seine Zugewandten von Kaiser und Papst⁹³⁷ in der Mainzer Sache sind abgetan. Nur sehr indirekt, auf dem Umweg über die lediglich angedeutete Möglichkeit eines Verbotsirrtums, wird von pfälzischer Seite die Frage berührt und zugleich in suspenso gelassen, ob es sich bei den zurückliegenden Auseinandersetzungen mit dem Kaiser um einen Reichskrieg gehandelt hat. Dem Kaiser mochte dieser Formelkompromiß genügen, um angesichts der Tatsache, daß an eine Bestrafung des Pfalzgrafen nicht zu denken war, einigermassen das Gesicht zu wahren.

In Wirklichkeit hatte der Pfalzgraf der kaiserlichen Partei und dem Kaiser selbst durch seine Behandlung der Frage der am 30. Juni bei Seckenheim gefangenen kaiserlichen Hauptleute und Fürsten unübersehbar seine territorialpolitische Interpretation gegen die kirchen- und reichsrechtliche Beurteilung der Rechtslage aufgezwungen.

IV. Die kaiserliche Autorität und die Frage der geschätzten kaiserlichen Hauptleute und Helfer im Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen

1. Die Schatzungen und Verpflichtungen vom Frühjahr 1463

An Herzog Ludwig schrieb der Pfalzgraf einen Monat nach der Gefangennahme Graf Ulrichs von Württemberg, Markgraf Karls von Baden, des Bischofs Georg von Metz und einer Vielzahl von Adligen, er wolle die Gefangenen, edle und unedle, hart halten, wie es Gefangenen zustehe, und legte dem Herzog nahe, mit seinen Gefangenen ebenso zu verfahren, damit man desto eher zu einer Richtung komme.⁹³⁸ Er jedenfalls wolle keine Richtung eingehen, sie sei denn ihnen beiden ehrlich und prächtig. In diesem Sinne verfuhr er in der Tat und ließ die kaiserlichen Hauptleute und ihren adligen Anhang ohne Rücksicht auf ritterlichen Kommet zeitweise in den Stock legen, um sie durch physische Gewaltsamkeit zur Annahme seines hohen politischen und materiellen Preises für ihre Freilassung zu zwingen,⁹³⁹ der geeignet war, die territoriale Entwicklung vor allem Badens nachhaltig zu determinieren. Erst am 22. Januar 1463 kam Bischof

⁹³⁷ Der Pfalzgraf wurde mit Urkunde vom 13. März 1464 vom Kirchenbann gelöst. KREMER, nr. XCIII, S. 327-335. MENZEL, S. 426 ff.

⁹³⁸ Schreiben vom 30. Juli 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8957, S. 159 f. MENZEL, Regesten, S. 385. Das Schreiben wurde abgefangen. CH. F. SATTLER, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven III, S. 24.

⁹³⁹ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9000, S. 165; nr. 9016, S. 167.

Georg von Metz frei; ihm folgten am 20. April und am 24. April des Jahres sein Bruder Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg.⁹⁴⁰

Die unmittelbaren materiellen Verpflichtungen, die Bischof Georg von Metz einzugehen hatte, belaufen sich auf einen Geldwert von 45.000 Gulden. In bar zu erlegen waren insgesamt 30.000 Gulden, davon kurzfristig 10.000 Gulden innerhalb zweier Jahre auf zwei Termine, weitere 20.000 Gulden innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren auf vier Termine zu je 5.000 fl. verteilt mit einer jährlichen Verzinsung der Schuldsomme zu 5%.⁹⁴¹ Die restlichen 15.000 repräsentiert eine lothringische Pfandschaft, die Baden an den Pfalzgrafen abtritt.⁹⁴²

Den Markgrafen Karl von Baden, der sich nach pfälzischer Auffassung der Felonie schuldig gemacht hatte, traf - zumal nach der vorausgegangenen erbitterten Polemik - die volle Härte der Bestrafung durch den Lehensherrn. Markgraf Karl hatte kurzfristig 20.000 Gulden in bar zu entrichten,⁹⁴³ doch liegt der Schwerpunkt der von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf der rechtlich mehrgestaltigen Abtretung von territorialen Herrschaften, Herrschafts- und Nutzungsrechten sowie auf der Verstärkung der Lehnsbindung an den Pfalzgrafen. Der Markgraf tritt seinen Anteil an der oberen Grafschaft Sponheim an den Pfalzgrafen ab, behält aber das Recht auf Wiederlösung um 45.000 fl. zuzüglich einer Bausumme.⁹⁴⁴ Da nicht ein Pfandgeschäft nach Art einer Totsatzung vereinbart war, so daß die Pfandnutzung nicht auf die Pfandsomme angerechnet wurde, flossen dem Pfalzgrafen jährliche Nutzungen zu, die auf maximal 1.400 Gulden taxiert wurden.⁹⁴⁵ Ökonomisch - nicht pfandrechlich - gesprochen bedeutete dies eine Verzinsung der Schuld zu etwa 3%, doch war der entscheidende Gesichtspunkt nicht der der Absicherung einer Forderung, sondern der mit der Pfandschaft verbundene Gedanke des territorialen Ausbaus der Kurpfalz.⁹⁴⁶ Weiterhin verpfändete Markgraf Karl dem Pfalzgrafen die Schlösser und Städte Besigheim mit etlichen dazugehörigen Dörfern und Pfandschaftsrechten; vorbehalten ist die Auslösung für 35.000 Gulden zuzüglich eines auf die Höhe von 1.500 Gulden begrenzten Baugeldes.⁹⁴⁷ Die jährlichen Nutzungen wurden auf weniger als 800 Gulden veranschlagt.⁹⁴⁸ Hinzu kommt ein weiterer rechtsgeschäftlicher Typus. Markgraf Karl feudalisiert badisches Allod, das er als feudum oblatum dem Pfalzgrafen zu vollem Eigentum aufläßt und im Gegenzug

⁹⁴⁰ MENZEL, Regesten, S. 392 f., 399 ff., 401 f. Am 30. Oktober 1462 und am 1. November 1462 hatten Diether von Isenburg und Graf Philipp von Katzenellenbogen ihre Ansprüche gegen die Gefangenen an den Pfalzgrafen abgetreten. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8981, 8984, S. 162. Erste Nachrichten über die Bedingungen der Freilassung der Gefangenen erreichten Kurfürst Adolf von Mainz Ende September 1462. Vgl. sein Schreiben an Markgraf Marx von Baden vom 24. September 1462; ebd., nr. 8976, S. 162.

⁹⁴¹ 1463 Januar 12. MENZEL, Regesten, S. 392. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9002, S. 165.

⁹⁴² 1462 Dezember 1. MENZEL, Regesten, S. 393. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8994, S. 163 f.

⁹⁴³ MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9034, S. 169. 1463 März 30. Der Pfalzgraf quittierte am 20. April 1463 dem Markgrafen 4.000 Gulden von der ersten Rate über 5.000 Gulden. Ebd., nr. 9055, S. 172.

⁹⁴⁴ MENZEL, Regesten, S. 399, 401. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9013, S. 166; nr. 9018, S. 167; nrr. 9021, 9023, S. 168; vgl. nr. 9281, S. 198. W. DOTZAUER, Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium (1437-1707/08), Bad Kreuznach 1963.

⁹⁴⁵ MENZEL, Regesten, S. 399.

⁹⁴⁶ Vgl. G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitteilungen d. historischen Vereins d. Pfalz 66 (1968), S. 155-196.

⁹⁴⁷ MENZEL, Regesten, S. 400, 401. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9019, S. 168; vgl. nr. 9041, S. 170.

⁹⁴⁸ MENZEL, Regesten, S. 400. Das entspricht einer maximalen Verzinsung von etwa 2,3%.

unmittelbar als Mannlehen zurückerhält. Dies geschieht mit Schloß und Stadt Pforzheim,⁹⁴⁹ die der Funktion nach ein Sühnelehensverhältnis⁹⁵⁰ begründen. Dabei bekennt der Markgraf, daß keine seiner Erben, die das Lehen besitzen, gegen Kurfürst Friedrich oder seine kurfürstlichen Erben mit Krieg oder auf andere Weise etwas unternehmen noch das Lehen aufsagen wollen. Wollen seine Erben - er selbst ist dazu nicht berechtigt - jedoch jemals das Lehen aufsagen, so sollen sie verpflichtet sein, zuvor dem Kurfürsten oder seinen Erben die Summe von 40.000 fl. auszuhändigen. Auf gleiche Weise wird die Lehenschaft für die bereits früher aufgetragenen Lehen Graben und Stein mit 5.000 fl. gesichert, indem die am 1. September 1455 getroffene Vereinbarung erneuert wird.⁹⁵¹

Das Mittel des freiwilligen oder erzwungenen Lehensauftrags und der Sicherung des Lehensverhältnisses durch ein Verbot der Lehensaufsage, durch das zwar nicht in rechtstechnischem Sinne, aber doch der Funktion nach ein ligisches Lehnverhältnis konstituiert wird,⁹⁵² sind Bestandteile einer planmäßigen pfälzischen Lehenspolitik im späten Mittelalter. Ein striktes Verbot der Lehensaufsage besteht für die Erben Karls nicht mehr, doch wird die badische Lehenbindung an Kurpfalz durch finanzielle Kautelen in, wie im Falle Pforzheim, enormer Höhe abgesichert. Damit ist der an sich jederzeit erlaubte, nicht durch ein Lehensdelikt zu begründende Lehenverzicht, der vorgenommen wird, indem der Vasall dem Lehensherrn das Lehen rückaufläßt und dadurch aller persönlichen Verpflichtung ledig wird,⁹⁵³ für die Erben Karls erschwert, während der Pfalzgraf für den Verlust der Lehenschaft wenigstens finanziell entschädigt wird und das Lehensgut zudem zurückerhält. Gleiches gilt für die Lehensaufsage im Zusammenhang mit einer Fehde mit dem Lehensherrn, wie sie in der Goldenen Bulle (cap. XIV) unter der Voraussetzung zugelassen ist, daß die Lehensgüter dem Lehensherrn "corporaliter et realiter" übergeben werden.

Die Summen, mit denen die Lehenschaften abgesichert werden, sind gewissermaßen ein numerischer, geldwerter Index für die dadurch meßbar gewordene Stärke der Obligation hinsichtlich der persönlichen Lehenbindung. Dies zeigt sich daran, daß der Bindungsgrad der Lehenschaft der Lehen Graben und Stein zunächst die Meßzahl 15.000 Gulden erhalten sollte, dann aber einvernehmlich zwischen Kurpfalz und Baden auf lediglich ein Drittel des Wertes beziffert wurde, während der Pfalzgraf nach dem persönlichen und politischen Fiasko des Markgrafen die Lehenschaft des aufgetragenen Lehens Pforzheim mit 40.000 Gulden absichern konnte. Selbst wenn diese Summen in Relation zum Realwert der Lehensgüter standen, so wurde dennoch die persönliche Lehenverpflichtung gesichert, da bei einer Aufsage das Lehen ohnehin an den Pfalzgrafen zurückfiel. Zur Wirkung dieser finanziellen Kautel hatte sich der Pfalzgraf, der die autoritative Entbindung des Markgrafen von seinen Lehenpflichten durch die päpstliche und kai-

⁹⁴⁹ MENZEL, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9040, S. 170.

⁹⁵⁰ Vgl. K.-H. SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978, S. 189-191, 211-213 (mit der älteren Literatur).

⁹⁵¹ MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9049, S. 171; nr. 7928, S. 32 f.; nr. 7941, S. 35. Graben und Stein waren badisches Eigen. In der Vereinbarung vom 1. September 1455 wurde festgesetzt, daß die Lehen statt mit 15.000 Gulden künftig mit 5.000 Gulden gelöst (aufgesagt) werden konnten (nr. 7928, vgl. nr. 7941).

⁹⁵² Vgl. K.-H. SPIESS, Lehnrecht, S. 205 ff.

⁹⁵³ Vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, ND Darmstadt 1958, S. 528 f.

serliche Obrigkeit nicht anerkennen wollte, weil er sie in der Sache für nicht kompetent erachtete, während der Stiftsfehde hinsichtlich der Lehen Graben und Stein selbst geäußert.⁹⁵⁴ Die finanzielle Erschwerung der Lehensaufsage hatte den Markgrafen, wie ihm der Pfalzgraf polemisch unterstellte, zu einer unehrenhaften Abwägung zwischen seinem materiellen Interesse, das ihm nahelegte, das Geld für die Lehensaufsage zu sparen, und der Wahrung der persönlichen Ehre und der eidlichen Verpflichtung veranlaßt, welche die Erlegung der stipulierten Summe und die formelle Lehensaufsage erforderten.

Neben dieser vertraglichen Sicherung der Lehensbindung versuchte der Pfalzgraf, die persönliche Lehensbindung des Markgrafen durch eine Kumulation der Lehenschaften zu verstärken, indem er das bislang bestehende doppelte Lehensverhältnis durch ein weiteres, als *feudum oblatum* auf Kosten des Markgrafen, zu einem dreifachen Lehensverhältnis ausbaute. Trotz des vom Pfalzgrafen in seiner Kontroverse mit Markgraf Karl emphatisch hervorgehobenen Gedankens der Treue und Ehre und der von ihm verabsolutierten Lehensbindung seines Vasallen fußt diese Lehenspolitik⁹⁵⁵ nicht auf einem Lehensverhältnis im Sinne eines die ganze Person erfassenden Statusvertrages, da die Bestandskraft durch kontraktuelle Verklausulierung und durch Kumulation der Bindungen gewährleistet werden mußte.

Markgraf Karl mußte weiterhin auf - mit Kurpfalz strittige - "wasserfelle" mit einem jährlichen Nutzungsertrag von 50 Gulden, auf das Pfandlösungsrecht auf die Stadt Eppingen - ein Reichspfand - und auf partielle Geleitsrechte verzichten. Hinzu kommt noch eine Reihe weiterer badischer Zugeständnisse und Vereinbarungen, die hier im einzelnen nicht darzustellen sind.⁹⁵⁶

Die Verpflichtungen, die Graf Ulrich von Württemberg einzugehen hatte, sind von den Typen her ähnlich.⁹⁵⁷ Die Bargeldschuld beläuft sich mit 60.000 Gulden, zahlbar in vier Raten zu je 15.000 Gulden, auf die dreifache Höhe der Summen des Bischofs von Metz und Markgraf Karls. Hinzu kommt eine Pfandbestellung auf territorialstädtische Rententitel in einer Höhe von

⁹⁵⁴ In seinem Schreiben an den Rat der Stadt Speyer vom 5. Mai 1462 erinnerte der Pfalzgraf an die doppelte Lehensbindung des Markgrafen an Kurpfalz und an die mit einer Lehensbindung - Graben und Stein - verbundene Verpflichtung, sie "nit offzusagen, er habe vns dan vor ein summe gulden geben, das er alles ubersehen vnd vns das gelt nit geben, auch der lehen pflicht keins offgesagt hat, ob jme darinne das gelte so sere geliebet vnd sin ere glubde vnd eide zu halten deshalben geleidet hat oder sust arger wille verforet hat, weiß er wol". KREMER, Urkunden, nr. LXXXV, S. 274 f.

⁹⁵⁵ Um 1450 waren der Kurpfalz etwa 350 Vasallen zugeordnet. B. THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381), Stuttgart 1972, S. 26. Die Kurpfalz war, wie es Moraw nennt, Vormacht eines der Hegemonialsysteme, aus denen sich das Reich politisch zusammensetzte. P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles)*, München 1980, S. 150.

⁹⁵⁶ MENZEL, Regesten, S. 400 f. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 9024, 9026, 9027, 9039, 9043, 9044, 9054, 9058.

⁹⁵⁷ MENZEL, Regesten, S. 401 f. Von Graf Eberhard (VI.) dem Jüngeren wegen der pfälzischen Forderungen um Rat gefragt, antwortete Graf Eberhard (V.) am 9. März 1463, er kenne die Verschreibungen und Schulden Graf Ulrichs nicht gut genug, würde aber einer leidlichen Schätzung nicht widersprechen. Württembergische Regesten I, nr. 4609. Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei U. MÜLLER, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1970, S. 49 ff., 56 ff. Aus dem Amt Schorndorf wurden 1463 durch eine Schätzung insgesamt 4.120 Gulden für die Schuldentilgung aufgebracht. Württ. Reg I, nr. 4610. Der Schaden, den die Gefangennahme Graf Ulrichs verursachte, wurde nach einem späteren Verzeichnis (um 1476) auf 100.000 Gulden beziffert, doch können die einzelnen Verschreibungen nicht alle geldwert genau fixiert werden. Ebd., nr. 4612.

2.000 Gulden jährlich. Die Pfandsumme beträgt 40.000 Gulden, so daß die Pfandnutzung einer Verzinsung der Schuld zu 5% entspricht. Auch die Lehensauftragung fehlt nicht. Marbach wird zum feudum oblatum und gegen eine Lehensaufsage, die nur den Erben Graf Ulrichs gestattet ist, mit einer Vertragssumme von 30.000 Gulden gesichert. Graf Ulrich hatte weiterhin Weckenmühl und Löwenstein, die seiner Gattin für 10.000 Gulden als Wittum verschrieben waren, wieder an die Pfalz abzutreten, desgleichen die Lehenschaft zu Brechheim und Albeg.

Die dynastischen und territorialen Bindungen zwischen Württemberg und Baden sollten zer schlagen werden, indem Graf Ulrich und Markgraf Karl den vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg vermittelten Heiratsvertrag vom 23. November 1457⁹⁵⁸ über eine Ehe zwischen Markgraf Christoph von Baden und Margarethe von Württemberg und ferner den am 27. November 1460⁹⁵⁹ zwischen Graf Ulrich und Markgraf Karl geschlossenen Jurisdiktions- und wechselseitigen Schirmvertrag auflösen mußten.⁹⁶⁰

Die Leistungen, zu denen sich Markgraf Karl, Graf Ulrich und Bischof Georg von Metz zu verpflichten hatten, sind als Schatzungen, d. h. Lösegeldzahlungen, und als Wiedergutmachung von Kriegsschäden zu verstehen. Die Forderung nach Wiedergutmachung entspricht dem pfälzischen Standpunkt, daß es sich bei dem Vorgehen Graf Ulrichs und Markgraf Karls nicht um eine "redlich vehde", sondern um einen Überfall handelte, weshalb der Pfalzgraf bereits im Januar 1462 die Wiedergutmachung ("kerung") der dem Kloster Maulbronn zugefügten Schäden verlangt hatte.⁹⁶¹ Markgraf Karl mußte das Schuldbekentnis ablegen, daß er die "kriege und ufrure angefangen" und den Pfalzgrafen und den Seinen "mit raub, brand, name, fahen und totslahen swerlich beschediget" habe.⁹⁶² Die Verpfändung Besigheims und Beinheims ist ausdrücklich als Wiedergutmachung des beim Einfall des Markgrafen in die Pfalz verursachten Schadens deklariert,⁹⁶³ während die als Sühnelehen zu qualifizierenden württembergischen und badischen feuda oblata mit dem Gedanken der Erfüllung einer Schadensschuld⁹⁶⁴ verbunden sind.

Grundlage für die Haftentlassung Graf Ulrichs ist eine Sühnemannschaft,⁹⁶⁵ die durch zwei Reverse geleistet wird. Am 24. März 1463 bekundet Graf Ulrich,⁹⁶⁶ er habe dem Pfalzgrafen mehrmals "von gutem fryen willen zugesagt vnd versprochen", sein Lebtage sich mit den Seinen von Land und Leuten des Pfalzgrafen "nit zu schaiden" und Leib, Gut und Vermögen "zu der Pfaltz getruwelich zu sezen vnd zu helffen". Diese obligatorische Verpflichtung hat insofern einen novatorischen Charakter, als ihr eine eigentümlich motivierte und gerade deswegen das

⁹⁵⁸ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8171, S. 60.

⁹⁵⁹ Ebd., nr. 8523, S. 99. Der Vertrag enthielt die Bestimmung, daß keiner der Kontrahenten ohne Willen des anderen neue Bündnisse abschließen und alte, abgelaufene Bündnisse erneuern durfte. Von pfälzischer Seite wird der Vertrag eine "Bruderschaft" genannt. Ebd., nr. 9020, S. 168.

⁹⁶⁰ Ebd., nrr. 9020, 9021, S. 168; nr. 9032, S. 169. MENZEL, Regesten, S. 400, 402. HStA Stuttgart, A 602, WR 4929.

⁹⁶¹ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8757, S. 131. 1462 Januar 2. MENZEL, Regesten, S. 376 (an Graf Ulrich). 1462 Januar 22. Vgl. dagegen Regesten der Markgrafen, nr. 8873, S. 146.

⁹⁶² Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9018, S. 167. 1463 März 16.

⁹⁶³ Ebd., nr. 9019, S. 168. 1463 März 6.

⁹⁶⁴ Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Homagium pacis (emendae)', in: HRG II, Sp. 229.

⁹⁶⁵ Vgl. ebd., Sp. 228 f. K.-H. SPIESS, Lehnsrecht, S. 211-213.

⁹⁶⁶ KREMER, Urkunden, nr. XCIV, S. 289 f.

Institut erhellende Dankesschuld zugrunde gelegt wird.⁹⁶⁷ Entgegen allem, was über die harten Haftbedingungen bekannt ist, denen Graf Ulrich zeitweise unterworfen wurde, begründet er seine Obligation damit, daß ihn der Pfalzgraf in der Gefangenschaft "nach gestalt der Sache fruntlich vnd gutlichen gehalten habe" und er dieses Verhalten des Pfalzgrafen "verdienen" wolle.⁹⁶⁸ An einen blanken Zynismus der pfälzischen Seite ist nicht zu denken, sondern es handelt sich darum, eine Schuldbegründung zu finden, die nicht nur negativ in Schadensersatz bestehen soll. Schließlich verspricht Graf Ulrich noch, alle Verschreibungen und Bündnisse, die er mit Kurpfalz eingegangen ist, in allen Punkten und Artikeln zu halten. Erst in einem zweiten Revers vom 28. März 1463⁹⁶⁹ gibt Graf Ulrich in einer jetzt negativen, omissiven Formulierung eine Garantie künftigen Wohlverhaltens und versichert dem Pfalzgrafen, daß er zeit seines Lebens gegen den Pfalzgrafen und die Seinen "nymmer mit Rat oder Tätte getun" werde und dies den Seinen, denen er "vngeuerlich mechtig" ist, zu tun nicht gestatten werde. Sodann schwört er Urfehde.

Eine ähnliche Versicherung gaben am 22. Januar 1463 Bischof Georg von Metz und am 20. April Markgraf Karl, der damit den Zusatz verband, daß er alle Ansprüche, die er bisher an Kurfürst Friedrich und die Pfalz gestellt habe, aufgebe.⁹⁷⁰ Alle diese Verpflichtungen enthielten die Zusicherung des Schuldners, daß er weder eine Absolution von diesen und anderen Verpflichtungen anstrebe noch eine - von Kaiser und Papst - 'ex motu proprio' angetragene Absolution annehmen werde.⁹⁷¹ Graf Ulrich versicherte zudem am 29. Juni 1463 dem Herzog Ludwig von Bayern, daß er sich in Anbetracht der angeborenen Freundschaft mit dem Herzog und im Interesse von Frieden und Gemach für Land und Untertanen verpflichte, seine Lebtag mit seinen Söhnen nicht wieder gegen Herzog Ludwig und seine Lande und Leute aus irgendeinem eigenen oder fremden Anlasse zu sein.⁹⁷²

⁹⁶⁷ Vgl. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 486.

⁹⁶⁸ Auf die hohen Kosten, welche die Haft verursachten, weisen sowohl Eikhart Artzt in seiner *Weißburger Chronik* als auch die *Speierische Chronik* hin. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2 (1862), S. 197; F. J. MONE, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I*, S. 482. Zu den harten Haftbedingungen s. *Regesten der Markgrafen von Baden IV*, nrr. 900, 9016, 9033.

⁹⁶⁹ KREMER, *Urkunden*, nr. XCV, S. 290 f. Der dritte Revers des Grafen vom 18. April 1463 entspricht dem ersten vom 24. März 1463; ebd., nr. XCVI, S. 291 f. Graf Ulrich verspricht in allen Fällen, eine Absolution weder zu suchen noch anzunehmen.

⁹⁷⁰ MENZEL, *Regesten*, S. 400, 401 f. *Regesten der Markgrafen von Baden IV*, nr. 9046, S. 171; nr. 9053, S. 172.

⁹⁷¹ Nach dem Tode Pfalzgraf Friedrichs untersagte Kaiser Friedrich III. dem Grafen Ulrich von Württemberg am 16. Oktober 1477 bei Strafe, Schloß und Stadt Marbach samt Vogtei, Ämtern, Dörfern, Leuten und Renten, die er Friedrich von der Pfalz zu Eigentum aufgetragen habe, nunmehr von Palzgraf Philipp als Lehen zu empfangen. Der Kaiser machte geltend, daß Friedrich von der Pfalz wegen des unrechtmäßigen Gebrauchs von Titel und Regalien des Kurfürstentums der Pfalz und wegen Ungehorsams gegen ihn in der Sache in schwere Strafen verurteilt worden sei. Die Lehensauftragung und andere Verpflichtungen, die Friedrich als einem Pfalzgrafen und Kurfürsten des Reichs galten, waren nach kaiserlicher Auffassung nicht bindend. Auch Philipp konnte keine Lehenschaft beanspruchen, weil Friedrich von der Pfalz ohne Absolution von den schweren Strafen und Bußen verstorben war und Philipp die von Friedrich innegehabten Herrschaften ohne Willen des Kaisers in seine Gewalt gebracht hatte. J. CHMEL, *Monumenta Habsburgica I*, 3, nr. 127, S. 610 f.

⁹⁷² FRA II, 44, nr. 429, S. 537 f. Am 1. August 1463 gewährte Herzog Ludwig dem Grafen von Württemberg ein Darlehen über 10.000 Gulden, rückzahlbar binnen fünf Jahren mit Tilgungsannuitäten von 2.000 Gulden. Graf Ulrich gab für die Summe eine Verschreibung auf die Stadt Göppingen samt Pertinenzen. Vermutlich verwandte er das Geld für die Bezahlung der dem Pfalzgrafen geschuldeten Schatzung. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, *Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik*, S. 284. Der bayerische Rat Hans von Degenberg sollte laut

Mit diesen reichsrechtlich an sich neutralen, dem Sühneverfahren und Sühnerecht entnommenen Versicherungen nahmen die kaiserlichen Hauptleute indirekt von ihrem Reichsauftrag Abstand. Markgraf Karl mußte sich zudem am 20. April 1463 verpflichten, in den gegenwärtigen "kriegshendeln und geschefden" zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig, ferner zwischen Herzog Ludwig und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg auf der einen und Markgraf Albrecht von Brandenburg auf der anderen Seite, schließlich zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau von des Mainzer Stifts wegen Neutralität zu wahren.⁹⁷³

Der Pfalzgraf ging indessen noch einen Schritt weiter. Er nötigte den Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl und Graf Ulrich zu der "mit rechter wissen vnd willen" eingegangenen Verpflichtung,⁹⁷⁴ binnen eines Jahres den Papst und den Kaiser zu veranlassen, "allen vnwillen", den sie gegen den Pfalzgrafen bis zum heutigen Tag von des Mainzer Stifts wegen und von dem haben, "was sich von derselben sach wegen inner vnd vsserhalber krigs hendeln begeben hat", vollständig abzugehen, damit der Pfalzgraf ihres Unwillens und jeglicher Forderung, die sie deshalb gegen ihn haben, überhoben ist. Papst und Kaiser sollen alle "panbriue, process vnd gebot", die in der Mainzer Sache an den Pfalzgrafen, Land und Leute, pfälzische Schirm- und Einungsverwandte und die Angehörigen seiner "Partei" gerichtet sind und auf Grund derer die pfälzische Seite in der Sache wegen Ungehorsams, Hilfeleistung oder Neutralität belangt werden kann, unwiderruflich und vollständig aufheben. Sie sollen dem Pfalzgrafen samt seinen Anhängern kostenfrei und ohne ihren Schaden darüber "bebstlich bullen vnd absolucion slechtlich oder ad cautela für sicherheit vnd sunst briue nach aller notturft geben". Neben diesem "abtrag" gegenüber Papst und Kaiser haben sie Diether von Isenburg und Adolf von Nassau "vmb ir zwitrecht vnd spenn als von des stifts Mentz wegen nach willen vnd gefallen" des Pfalzgrafen "zuueraynen vnd zuuertragen". Gelingt dies alles binnen der gesetzten Frist nicht, so haben Bischof Georg und Graf Ulrich jeweils 10.000 Gulden zu entrichten, auf Markgraf Karl entfallen sogar 30.000 Gulden. Wie die anderen Barzahlungen wird - mit Ausnahme der Schuld des Bischofs Georg - die Erfüllung auch dieser Schuld durch Einlager der Grafen und des sich mitverpflichtenden gefangenen adligen Anhangs gesichert. Die Schuldner hatten die Obligation "bej furstlichen vnd ritterlichen würden trewen eren vnd rechter feltsicherheit gelobt" und anschließend "mit gelerten worten vnd aufgeboten fingern leiblich zu got geschworen", diese zu erfüllen. Außerdem hatten sie sich im Hinblick auf einen Bruch ihrer Verpflichtung als Rechtsfolge einem außerordentlich harten, der Acht vergleichbar auf Ehr-, Recht- und Friedlosigkeit lautenden bedingten (verwillkürten) Selbsturteil unterworfen.⁹⁷⁵

Instruktion von Ende Februar 1463 den König von Böhmen davon in Kenntnis setzen, daß die Söhne Graf Ulrichs von Württemberg, dessen Ritterschaft und Landschaft ihre Räte bei Herzog Ludwig gehabt und ihn um Intervention beim Pfalzgrafen ersucht hätten, damit Graf Ulrich, "auch ander grauen, herrn, ritter vnd knecht, die im zugehoern vnd der pfalzgrafe gefangen hat, auff zimlich weg ledig wurden, vnd haben sich dabey erpotten zu dem pfalzgrafen vnd vns Herzog Ludwig dermassen zu uerpflichten, domit wir sije furter auff vnser seyttten gewijnnen". Bereits vor drei Wochen habe Herzog Ludwig deswegen Räte zum Pfalzgrafen geschickt. FRA II, 44, nr. 390, S. 495.

⁹⁷³ KREMER, Urkunden, nr. C, S. 297 f. MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9045, S. 171.

⁹⁷⁴ 1463 April 20. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLI, S. 667-670. MENZEL, Regesten, S. 400. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9048, S. 171; vgl. nr. 9062, S. 174 (1463 April 25).

⁹⁷⁵ "vnd ob vnser einer oder mer [...] so vntuwere wurden, das got verhuten wolle, vnd nit hielten, das vorgeschriben stet, der vnd dieselben, die also verbrochent, sollent allen iren lebtagen trewloss, maynaidig, erloss vnd rechtlos

Die kaiserlichen Vertreter kamen im Öhringer Rezeß vom 14. Februar 1464 nicht umhin, auf diese Verschreibungen einschließlich der Konventionalstrafen in Narration und Disposition unmittelbaren Bezug zu nehmen,⁹⁷⁶ so daß die Versöhnung mit dem Kaiser als Erfüllung der Obligation seiner Hauptleute und Helfer erschien und nicht als gnädiger Strafverzicht des Reichsoberhauptes gegenüber einem straffälligen Reichsfürsten. Noch am 12. Juni 1474 erinnerte Pfalzgraf Friedrich in Reaktion auf seine Ächtung auf dem Augsburger Reichstag von 1474 in einem Ausschreiben an Reichsstände und Reichsstädte an den Öhringer Rezeß und an den Umstand, daß er den Fürsten - wie er angab - 20.000 fl. an der Richtung nachgelassen habe, wofür er von Papst und Kaiser eigentlich "hohen danck entpfangen vnd gros geniesen" sollte.⁹⁷⁷

Mit einer imponierenden, skrupellosen Architektur von Lehensbindungen, Schuldverschreibungen und Sicherheitsklauseln zwang der gebannte Friedrich von der Pfalz den gefangenen Reichsfürsten, zugleich aber auch Papst und Kaiser seine Auffassung vom territorialen Charakter der Stiftsfehde und des gegen ihn geführten Reichskriegs auf; er entzog sich nicht nur dem Strafanspruch der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, sondern hielt sich darüber hinaus durch seine politischen Knebelungsverträge an seinen von Papst und Kaiser mit der Kriegführung gegen ihn beauftragten Gegnern schadlos. Gegen sie verfuhr er mit unnachsichtiger Konsequenz und Härte, wie es der kaiserlichen Partei nur vorschwebte, daß sie gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen verfahren könnte. Während Markgraf Albrecht in reichspolitischem Aktionismus letztlich wenig erfolgreich versuchte, ideologisierte Elemente der Reichsverfassung und reichsrechtliche Deduktionen in den Dienst seiner Territorialpolitik zu stellen, operierte Friedrich von der Pfalz als ein reichsferner, antikaiserlicher Territorialherr mit ausgesprochen macchiavellistischer Begabung, wenn es um die Ausnutzung sich einmal bietender Vorteile ging.

2. Die Bemühungen um eine Freilassung der Gefangenen

Auf seiten Kaiser Friedrichs III. und der kaiserlichen Partei war man sich nach Seckenheim im klaren über die Bedeutung, die den Modalitäten der Lösung der Gefangenen aus der pfälzischen Haft für die Wahrung der Amtsautorität, des politischen Prestiges und der Reputation des Kaisers als loyalem Haupt der unter seinem Namen firmierenden Partei zukam. Daraus resultierte die Fähigkeit des Kaisers, im Reich für seine Befehle bei Reichsständen und Reichsstädten Gehorsam zu finden und Gefolgschaften für ihre Exekution zu bilden. Um so schwerer mußte das Scheitern der vielfältigen Bemühungen um eine unentgeltliche Haftentlassung wiegen, zumal

sein vnd ein iglicher mag zu irm leib vnd gut als erlangten leuten greiffen vnd macht han vnd sich keiner furstlichen, ritterlichen oder adellichen ere nymer mer gebrauchen noch vnterziehen, dawider vnd dafur sie nicht behelffen, schawren oder schirmen sol dispensation, absolucion von bebstlicher oder keiserlicher gewaltsam oder was ander oberkeit herrurnde noch dhein ander geistlicher noch werntlicher trost, helff oder rate, dann wir vns derselben dispensacion oder absolucion ob vnnser heiliger vater der babst oder vnnser herr der keiser vns die von eigner bewegnus gonnen oder verleihen wurde, nit gebrauchen oder vffnemen sollen noch wollen, dann wir vns des alles hirinn verzeigen vnd begeben hant, verzeihen vnd begeben vns des mit crafft ditz brifs alle arglist, fünde, gesuche vnd guerde hirinn gantzlich aus vnd abgescheiden". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, S. 669.

⁹⁷⁶ KREMER, Urkunden, nr. CXII, S. 324-327.

⁹⁷⁷ Ebd., nr. CLXXXI, S. 491.

es nicht gelang, die Gefangenen an den Regelungen teilhaben zu lassen, die in Waffenstillstand und Friedensvereinbarungen beim Austrag der parallelen Konflikte getroffen wurden.

Sofort am zweiten Tag der Gefangennahme seiner Brüder bat Markgraf Markus von Baden den Markgrafen von Brandenburg, den Kaiser durch eine Gesandtschaft "uf das höchst zu ermanen umb hilf und rate, dardurch unser brudere und sweher irer gefenknis ledig werden, dann die sach unsers herren des keyzers ist und nach solicher gelegenheit gezymt sin keiserlichen gnaden getruwe hilf zu tund, uf das sie nit verlassen werden".⁹⁷⁸ Markgraf Albrecht bekräftigte den obrigkeitlichen Auftrag; die Brüder seien "mit eren gefangen worden in irer rechten herren und haubter dinst, des babsts und keyzers", zugleich erkannte er die Gefahr, daß die Gefangenen zu einer ruinösen Schatzung gezwungen wurden.⁹⁷⁹ In zutreffender Einschätzung der Absicht des Pfalzgrafen, den Glücksfall rücksichtslos für sich auszunutzen, setzte er auf militärische Aktionen gegen den Pfalzgrafen und eine Entscheidungsschlacht entweder im rheinischen oder fränkisch-bayerischen Raum.⁹⁸⁰

Da die kaiserlichen Hauptleute und der Bischof von Metz "in iusti belli apostolica et imperiali auctoritatibus indicti" gefangengenommen worden waren, wandte sich der Kaiser am 20. und 21. Juli 1462 außer an den Papst auch an den König von Frankreich und an den Herzog von Burgund mit der Bitte um Hilfe und Vermittlung zugunsten der Gefangenen.⁹⁸¹ Den Papst ersuchte Kaiser Friedrich III., nicht nur die Exkommunikation und andere geistliche Zensuren gegen die Rebellen, zu denen er neben dem Pfalzgrafen, Diether von Isenburg und ihrer Anhängerschaft auch Erzherzog Albrecht, Herzog Sigmund von Tirol und Herzog Ludwig von Bayern zählte, zu verhängen, sondern alle gläubigen Christen, auch Könige, zur Befreiung der Gefangenen mit Waffengewalt und zum Krieg gegen die Feinde von Papst und Kaiser aufzurufen und dabei großzügig Indulgenzen zu gewähren.⁹⁸² Zusammen mit Erzbischof Johann von Trier aus dem badischen Hause, Graf Ludwig von Nassau und päpstlichen Gesandten verhandelte Graf Eber-

⁹⁷⁸ 1462 Juli 2. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8932, S. 156.

⁹⁷⁹ Antwort des Markgrafen von Brandenburg vom 5. Juli 1462. Ebd., nr. 8934, S. 157. FRA II, 44, nr. 334, S. 425.

⁹⁸⁰ Markgraf Albrecht mahnte den badischen Markgrafen, insbesondere bei Erzbischof Johann von Trier Hilfe zu suchen: "Vnnd gedennkt vmb lewt, es kost was es wolle, dann die ding wollen nicht mit smüczern [Schmunzeln] zugeen, sundern mit der tate vnd mit der hertickait mit wortten vnd wercken, vnd daz hilfft baß zu irer erledigung dann süsse wort. Dann gegen dem pfaltzgrauen hilfft kein guten, sundern allein die tat muß in erwaichen, oder müßt ewern bruder vnd seine kinder an leib oder gut verderben lassen". FRA II, 44, nr. 334, S. 425. Der Pfalzgraf versuchte seinerseits, sich gegen Aktionen der Gegner zu wappnen. Am 17. Juli 1462 ersuchte er Herzog Ludwig, weil allerlei Praktiken und Anschläge geschähen, damit die Gefangenen ihnen beiden abgedrungen werden möchten, um Hilfe, falls Graf Eberhard von Württemberg und Markgraf Albrecht etwas mit Hilfe der Reichsstädte anfangen wollten. MENZEL, Regesten, S. 177. Die Niederlage in der Schlacht von Giengen, von der er eine Kriegsentscheidung erwartet hatte, ließ den Markgrafen nicht resignieren. Vgl. FRA II, 44, nr. 342, S. 431-433; nr. 336, S. 427. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIV, S. 645 f.

⁹⁸¹ Regesten der Markgrafen von Baden IV, nrr. 8949, 8950, S. 158 f. Die kaiserlichen Schreiben an den König von Frankreich und Herzog Philipp von Burgund wurden von Markgraf Albrecht am 16. August an Statthalter und Räte in Stuttgart geschickt zu Weiterbeförderung, sind offenbar jedoch nicht an die Adressaten gelangt. Alle drei kaiserlichen Schreiben sind auch gedruckt in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. 4, II. Abt. (1850), S. 656 f., 657, 658.

⁹⁸² Sitzungsberichte 4 (1850), S. 656 f. Am 31. Juli 1462 forderte Papst Pius II. den Bischof von Basel und die Stadt auf, sich für die Freilassung der Gefangenen zu verwenden, "suadendo comiti Palatino, quam graviter deum offendat et auctoritatem sedis apostolice sustinendo". Urkundenbuch der Stadt Basel VIII, S. 153 f. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8959, S. 160; vgl. nr. 8970, S. 161.

hard d. Ältere am burgundischen Hof, an dem er zeitweise erzogen worden war, anscheinend erfolgreich über eine Militärhilfe für die Befreiung der Gefangenen.⁹⁸³

Kaiser Friedrich III. waren indessen die Hände für eine militärische Aktion zugunsten der Gefangenen gebunden, nachdem seine Vertreter auf dem Nürnberger Friedenstag am 22. August 1462 mit dem Pfalzgrafen einen Waffenstillstand eingegangen waren,⁹⁸⁴ ohne eine den Abmachungen mit Herzog Ludwig vergleichbare Regelung der Frage der Entlassung der Gefangenen und der Schatzungen erreicht zu haben. Die Vermittler hatten vorgeschlagen, daß Herzog Ludwig seine Gefangenen auf die übliche Urfehde hin freilassen solle, nicht jedoch die Gefangenen des Pfalzgrafen einbezogen,⁹⁸⁵ der bei den Nürnberger Verhandlungen nicht vertreten war. Die kaiserliche Seite machte zwar in ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlag geltend, daß es "schimpflich" wäre, wenn zu allen Artikeln und Ansprüchen, nicht aber zur Freilassung der in pfälzischer Haft befindlichen Gefangenen eine Regelung erfolgte,⁹⁸⁶ sie gaben dann aber doch ihr Einverständnis zu einer rechtsgeschäftlich eigenartig gestalteten Waffenstillstandsvereinbarung mit dem Pfalzgrafen, die Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern ist.⁹⁸⁷

Kaiser Friedrich III. schließt einen Waffenstillstand mit Herzog Ludwig, in den die beiderseitigen Helfer inbegriffen sind. Die Gefangenen werden für die Dauer des Stillstands freigelassen, noch nicht bezahlte Schatzungen - und Brandschatzungen - werden bis zur definitiven Friedensregelung ausgesetzt. Als Helfer Herzog Ludwigs ist der Pfalzgraf in diese Bestimmung einbezogen, nicht jedoch als eigenständige Partei im Mainzer Stiftskrieg und als - straffälliger - Rebell gegen die päpstliche und kaiserliche Obrigkeit. Gerade aber die Charakterisierung des Konflikts des Pfalzgrafen mit dem Kaiser mußte den Vermittlern Schwierigkeiten bereiten, da es nach pfälzischer Auffassung überhaupt keine reichsrechtlich wirklich begründete Streitursache gab und zu Unrecht eine Verbindung zwischen den Gefangenen und der kaiserlichen Obrigkeit, durch einen Reichsauftrag, der in Wirklichkeit nur "vermeintlich" war, behauptet wurde. Die Vermittler entzogen sich dadurch einer Beurteilung der konträren Rechtsstandpunkte, daß sie den Konflikt nur hypothetisch setzten und die konditionale Formulierung gebrauchten, "ob etlich spenne vnd zwiträcht" zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen "enntstannden wärn, das sy baiserseitt noch sunst yemand von rin wegen derselben spenn vnd zwiträcht halben noch sunst die czeit des obgemellten anstannds gancz aus mit einannder in vngut nichts zu tun noch zu schicken haben sullen".⁹⁸⁸ Die Gefangenen des Pfalzgrafen werden aus den einschlägigen Bestimmungen des Waffenstillstands ausgeschlossen, indem die Vermittler erklären, sie wollten unverzüglich und mit ganzer Kraft sich beim Pfalzgrafen darum bemühen, daß die Gefan-

⁹⁸³ Schreiben Graf Eberhards von Württemberg an Markgraf Albrecht vom 7. Dezember 1462. FRA II, 44, nr. 374, S. 472 f. Vgl. ebd., nr. 473, S. 578; nr. 479, S. 582-585.

⁹⁸⁴ CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118 b, S. CXLVII f.

⁹⁸⁵ FRA II, 44, nr. 355, S. 448.

⁹⁸⁶ Ebd., S. 450.

⁹⁸⁷ Die württembergische Seite, die durch Ulrich von Schechingen in Nürnberg vertreten war, hoffte, daß die Gefangenen in dem Frieden bedacht seien, obwohl der württembergische Gesandte darüber nichts schreibe. Statthalter und Räte an Markgraf Marx von Baden am 24. August 1462. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 8969, S. 161.

⁹⁸⁸ CHMEL, Regesten, Anhang nr. 118 b, S. CXLVIII.

genen definitiv oder für die Zeit des Waffenstillstands aus der Haft entlassen würden.⁹⁸⁹ Ein Scheitern dieser Bemühungen soll indessen dem in Aussicht genommenen gütlichen Tag zu Regensburg und dem dort zu unternehmenden Versuch, zwischen dem Kaiser, Herzog Ludwig und dem Pfalzgrafen den Rechtsfrieden herzustellen, nicht entgegenstehen.

Durch den Waffenstillstand mit dem Pfalzgrafen in Form einer einfachen Gewaltverzichtserklärung separierte sich der Kaiser von der kaiserlichen und päpstlichen Partei im Mainzer Stiftskrieg. Die kaiserlichen Bevollmächtigten verhinderten auch nicht die Vertiefung dieses Sachverhalts. In Regensburg wollten die Vermittler zugleich versuchen, zwischen dem Pfalzgrafen, Diether von Isenburg und Adolf von Nassau sowie den anderen an den "kriegen vnd veintschafften", wie es hier heißt, Beteiligten einen Ausgleich und einen "frid vnd anstand" herbeizuführen. Falls dies jedoch nicht gelänge, sollte die Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen dennoch "vngeüerlich", d. h. ohne eine ihr zuwiderlaufende Einschränkung und Interpretation, eingehalten werden. Es ist aus den nur in Bruchstücken überlieferten Nürnberger Verhandlungen nicht ersichtlich, welche politischen Erwägungen oder Zwänge die kaiserlichen Vertreter veranlaßten, mit dem Pfalzgrafen, gegen den der Kaiser mit eigenen Truppen überhaupt nicht im Felde lag und dies schwerlich beabsichtigte, einen derartigen kompromittierenden Gewaltverzicht zu vereinbaren. Hinzu kommt, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten, es waren dies Kurfürst Friedrich von Brandenburg, der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk und der Erbmarschall von Pappenheim, "in krafft des volkomen gewalts", den sie vom Kaiser hatten, den Kaiser "bei seinen kayserlichen wortten" einseitig verpflichteten, während der Pfalzgraf, der keine bevollmächtigte Vertreter nach Nürnberg entsandt hatte, keine Willenserklärung abgab und sich weder Herzog Ludwig noch die Vermittler formell selbst ermächtigte und anstelle des Pfalzgrafen eine Erklärung abgab. Die wittelsbachische Seite war später jedoch, wie es die Wasserburger Verhandlungen zeigen,⁹⁹⁰ bemüht, unter Hinweis auf den Gewaltverzicht die gegen den Pfalzgrafen gerichteten diplomatischen Aktivitäten des Kaisers und seiner Anhänger zugunsten militärischer Unterstützung zu unterbinden. Gemessen an dem politischen und juristischen Standard, den die wittelsbachischen Räte bislang in den Kontroversen und Verhandlungen geoffenbart hatten, waren den kaiserlichen Vertretern in Nürnberg doch gravierende Kunstfehler unterlaufen.⁹⁹¹

Auf dem Regensburger Tag von November/Dezember 1462 versuchten die kaiserlichen Gesandten, Bischof Ulrich von Gurk und Heinrich von Pappenheim, ihre Fehlleistung zu korrigieren. Markgraf Albrecht war in Regensburg zugegen und erörterte mit dem österreichischen Kanzler insbesondere die Frage der Gefangenen. Die von ihm schon während des Nürnberger Tages formulierten Verhandlungspositionen verfochten jedenfalls auch die kaiserlichen Vertreter in Regensburg. Sie trugen die Forderung nach Freilassung der Gefangenen im Zusammenhang mit

⁹⁸⁹ Vgl. die in München gefertigte Instruktion für die Räte der vermittelnden Fürsten vom 20. Januar 1463. Man hatte den Regensburger Tag noch abgewartet. BayHStA, Kurbayern, Äußeres Archiv 3132, fol. 63-66. Die Instruktion enthält keine grundsätzlichen Darlegungen.

⁹⁹⁰ Vgl. oben, S. 410 ff.

⁹⁹¹ Unklar ist vor allem auch die Rolle, die in Nürnberg die Räte der gefangenen Herren und Fürsten spielten. Vgl. das Schreiben Markgraf Albrechts an den Kaiser vom 3. Januar 1463; v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 719. Es ist denkbar, daß die kaiserliche Seite in den Waffenstillstand einwilligte, um den Territorien der Gefangenen einen gewissen Schutz vor pfalzgräflichen Militäraktionen zu bieten.

den Ansprüchen des Kaisers gegen Herzog Ludwig vor und begründeten diesen Vorgang mit der Auffassung des Kaisers, "dass ein und seiner mitgewanten sachen mit einander fürgenommen werden" sollten. Die Teidingsleute wollten jedoch nur die unmittelbar bilateralen Streitpunkte zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig vermitteln, obwohl sie mit der Inserierung der kaiserlich-pfälzischen Gewaltverzichtserklärung in die den Kaiser und Herzog betreffende Urkunde in Nürnberg diesen Grundsatz nicht konsequent verfolgt hatten.

In Regensburg gaben die kaiserlichen Bevollmächtigten nicht mehr nach, sondern bestanden auf einer unentgeltlichen Freilassung der Gefangenen des Pfalzgrafen, besaßen aber, nachdem die Richtung ohnehin scheiterte, angesichts des Waffenstillstands mit dem Pfalzgrafen kein Druckmittel, um ihre Forderung nachdrücklich zur Geltung bringen zu können.⁹⁹² Die in Regensburg, wie zuvor in Nürnberg, anwesenden badischen und württembergischen Räte setzten auf ein autoritatives Vorgehen von Kaiser und Papst.⁹⁹³ Falls der Pfalzgraf einer Forderung des Kaisers nach Freilassung und Entpflichtung der Gefangenen - einschließlich des Bischofs von Speyer - nicht nachkam, sollten Kaiser und Papst für Anfang Februar 1463 "alle des reichs kurfürsten, fursten, grauen, herrn vnd des reichs stet vnd comun" zu einer Versammlung nach Nürnberg berufen, wo "ain herkomen geschee des pfaltzgrauen", d. h. eine Rechtsweisung erfolgen sollte. Es sollte demnach ein Gerichtsverfahren gegen den Pfalzgrafen stattfinden, das auch bei einem - leicht zu vermutenden - Fernbleiben des Pfalzgrafen - nach dem Eremodizialprinzip - zu Ende geführt werden sollte. Das Urteil war dann mit den erforderlichen exekutorischen Maßnahmen zu vollstrecken. Die erforderlichen rechtlichen Zwangs- und Vollstreckungsmittel gegen den Pfalzgrafen sollten schon zuvor beim Papst ausgebracht werden, damit die Urkunden auf dem Tag zur Verfügung standen und nur noch entsprechend datiert werden mußten. Gleichfalls vorliegen sollten päpstliche Bullen und "verpottbrief", in denen den verschiedenen ständischen Gruppen dargelegt wurde, daß sie dem Pfalzgrafen keinen Gehorsam schuldig seien. Um die Jahreswende 1462/63 schien Kaiser Friedrich III. bereit, die Sondierungen Graf Eberhards am burgundischen Hof durch eine konkrete Offerte an Herzog Philipp zu unterstützen, als er über Papst Pius II. anbot, bei Übernahme einer Hauptmannschaft gegen Friedrich von der Pfalz, Diether von Isenburg und ihre Anhänger mit dem Ziel der Befreiung der Gefangenen auf besondere burgundische Wünsche einzugehen, die seit längerem schon zwischen Friedrich III. und Herzog Philipp erörtert wurden.⁹⁹⁴ Der Kaiser zeigte sich bereit, Herzog Philipp zum König zu erheben, sich mit ihm durch eine Heirat Maximilians mit der Tochter Herzog Karls zu verschwägern und ihm das Reichsvikariat "in terris Gallicanis ultra Rhenum" zu übertragen.

⁹⁹² Am 24. Januar 1463 dementierte Markgraf Albrecht, daß er in Regensburg während der Unterredungen über die Befreiung der gefangenen Fürsten berührt habe, der Kaiser habe sich erboten, den Pfalzgrafen als Kurfürsten zu bestätigen, falls die Gefangenen loskämen. FRA II, 44, nr. 381, S. 481.

⁹⁹³ "Badisch vnd wirtembergisch werbung vnd rattslag". Ebd., nr. 370, S. 467 f.

⁹⁹⁴ Papst Pius II. an Herzog Philipp von Burgund am 20. Januar 1463. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 186. SATTLER III, Beilage 26. Vgl. noch FRA II, 44, nr. 384, S. 484. Markgraf Albrecht erwog zu Jahresbeginn 1463, den böhmischen König um Unterstützung anzugehen. Er forderte die in der Hilfe für den Kaiser befindlichen Reichsstände auf, sich an den König von Böhmen zu wenden, daß er sie als oberster Kurfürst des Reichs im Reichskrieg am Rhein unterstütze und sich namentlich des von Württemberg annehme, der Lehensmann des Königreichs Böhmen sei. Ebd., nr. 385, S. 485.

Bereits auf dem Regensburger Tag hatte Markgraf Albrecht dem Bischof von Gurk eine Intervention des Kaisers bei Papst Pius II. wegen der Befreiung der Gefangenen vorgeschlagen.⁹⁹⁵ Am 30. Januar 1463 instruierte Kaiser Friedrich III. seinen Geheimsekretär Dr. Wolfgang Forchtenauer zu Besprechungen mit Markgraf Albrecht unter anderem zu diesem Punkt.⁹⁹⁶ Inzwischen wurden jedoch seit dem 12. Januar 1463 sukzessive die Bedingungen für die Haftentlassung der Gefangenen urkundlich fixiert; und am 22. Januar kam mit Bischof Georg von Metz der erste Gefangene frei. Als dem Kaiser im April 1463 die Bedingungen für die Freilassung Graf Ulrichs unterbreitet wurden, zeigte er sich damit einverstanden, wenn Graf Ulrich dadurch nur freikam, und setzt auf eine Revision der eingegangenen Verpflichtungen. Einen Ansatzpunkt schien ihm die ratenweise Zahlung der Schatzungssumme zu bieten, die man verweigern könne, wenn Graf Ulrich aus dem Stock frei sei. Der Kaiser zeigte sich auch an einem Übereinkommen mit Burgund über eine Militärhilfe interessiert, schien aber in der depressiven Stimmung, die ihn und seine Umgebung wegen der Ereignisse in Wien erfaßt hatte, von seiner Seite keine Verhandlungsinitiative ergreifen zu wollen.⁹⁹⁷

Nach der Entlassung der Gefangenen, als das Ensemble ihrer Verpflichtungen vorlag, intervenierte der Kaiser beim Papst auf der Grundlage einer rechtlichen und politischen Würdigung der Verschreibungen; dies geschah vermutlich im April oder Mai 1463 mit einem Schreiben an Pius II., doch wurde um diese Zeit auch der kaiserliche Fiskal Dr. Hartung von Kappel in dieser Frage an die Kurie entsandt. Möglicherweise war Dr. Hartung als juristischer Sachverständiger an der Konzipierung des kaiserlichen Schreibens beteiligt, wie er als damals bedeutendster Fiskal den Kaiser auch in Sachen Reichskrieg insgesamt und hinsichtlich des Strafanspruchs gegen Herzog Ludwig und den Pfalzgrafen beraten haben dürfte.⁹⁹⁸

Kaiser Friedrich III. weist in seinem Schreiben an Pius II.⁹⁹⁹ darauf hin, daß der Bischof von Metz und die kaiserlichen Hauptleute in Erfüllung ihrer Gehorsamspflicht gegen Papst und Kaiser gefangengenommen, durch Kerker und Bande, auch "mit forcht der peinen des todes" ge-

⁹⁹⁵ FRA II, 44, nr. 383, S. 484.

⁹⁹⁶ Ebd., S. 482 f. Der Markgraf hielt es für erforderlich, daß die Sachen aller Mitgewandten und der gefangenen Fürsten ungeschieden in eine Richtung aufgenommen wurden. S. 483. Der Kaiser hatte Briefe Martin Mairs zu Gesicht bekommen, in denen Mair davon schrieb, die Reichsstädte wollten insgeheim mit Herzog Ludwig einen Separatfrieden schließen. Markgraf Albrecht wurde angewiesen, das zu verhindern, damit die Städte in der Hilfe behalten wurden. Forchtenauer begab sich anschließend nach Rom, wo er am 9. Mai 1463 eintraf. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte I, S. 411 f.

⁹⁹⁷ Bericht Stefan Scheuchs an den Markgrafen vom 13. April 1463. Ebd., nr. 408, S. 516. Scheuch schrieb, der Kaiser bedürfe deshalb einer Aufmunterung von außen durch tatkräftige Leute. Markgraf Albrecht hatte am 30. März 1463 dem österreichischen Kanzler avisiert, daß er Scheuch mit einem Verzeichnis der Bedingungen für die Haftentlassung schicken werde. Ebd., nr. 400, S. 505 f. Die gefangenen Fürsten hätten erklärt, sie könnten die Gefangenschaft nicht länger erleiden; wolle man ihnen helfen, sei es durch den Herzog von Burgund oder sonstwie, so möge man es tun; lieber wollten sie die Schatzung vor sich gehen lassen als länger im Stock liegen. Dies sei namentlich die Meinung Graf Ulrichs von Württemberg. Doch wollten sie noch bis zum Nürnberger Tag [auf den 23. April angesetzt] mit der Fertigung des Vertrages warten, um zu sehen, ob sie eine Milderung der Bedingungen erlangten.

⁹⁹⁸ Der Fiskal Dr. Hartung war von kaiserlicher Seite in Regensburg vermutlich juristischer Berater des Bischofs Ulrich von Gurk. Ebd., nr. 369, S. 465. Markgraf Albrecht hatte sich in Regensburg in seinen Streitsachen mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in einem der wohl exzessivsten Rechtgebote unter anderem auch vor Dr. Hartung zu Recht erboten. Ebd., nr. 369, S. 465. Im Oktober 1463 bat er den Kaiser, ihm Dr. Hartung als Rechtsbeistand in seinem Streit mit den Bischöfen zu leihen. Ebd., nr. 458, S. 565 f.

⁹⁹⁹ Ebd., nr. 386, S. 485-487. Es handelt sich um eine schwer verständliche Übersetzung, die überdies abbricht.

zwungen wurden,¹⁰⁰⁰ die größten Geldsummen zu erlegen, dem Pfalzgrafen "lennder, stete, her-schaffen" zu übergeben und als Lehen von ihm wieder zu empfangen und Rechtsansprüche auf-zugeben. Zusammen mit Städten und Untertanen wurden sie genötigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei den "allerswersten schwerheiten und penen" Sicherheit zu leisten und sich eidlich zu binden. Die eidliche Verpflichtung - zum Abtrag des Unwillens von Kaiser und Papst gegen den Pfalzgrafen - lautet auf etwas Unmögliches, da die Erfüllung der Verpflichtung nicht von der Entscheidung der Gefangenen, sondern der ihrer Obrigkeiten abhängt; sie verstößt gegen göttliches und menschliches Recht und entwindet freventlich und unchristlich dem hl. Stuhl und dem Reich den ihnen zustehenden Anspruch auf "vnderwürfftickeit, oberkeit vnd gegeben trew" der Gefangenen. Obschon rechtswidrig und nichtig, dient diese eidliche Verpflichtung zum Scha-den und gründlichen Ruin der Fürsten und Grafen und ihrer Nachkommen, zur Mißachtung und Schmach des hl. Stuhles und des Reichs und sehr vielen Leuten zum "allerschädlichsten" Bei-spiel. Da die Eide und Gelübde nicht "bande der boßhait" sein sollen, ihnen als "schantlich, vnt-zimlich vnd boß, vnmiglich vnd vngetzam" keine rechtliche Bindungswirkung zukommt und damit der Pfalzgraf aus seiner "wütrey, boßhait, widerspane" zur Verspottung und Schmach des hl. Stuhles und des Reichs keinen Nutzen ziehen soll, wird der Papst in Anbetracht der "schad-lichkeit des exempels" ersucht, ex motu proprio und ex certa scientia "iglich solich tallyen, schat-zungen, derlehen, emphahungen, sicherheiten, gelubden vnd eyde" als unziemlich und unehrlich zu vernichten und zu deklarieren, daß die Gefangenen die Eide nicht halten und die Verpflich-tungen nicht erfüllen sollen, weil sie keine Obligation bedeuten. Es handelt sich also nicht nur darum, obrigkeitliche Hoheits- und Herrschaftsansprüche, sondern auch einfache Rechtsprinzi-pien gegenüber dem Pfalzgrafen zu wahren und durchzusetzen.

Der Papst soll nun einen Sollicitatoren anweisen, den Pfalzgrafen bei Strafe der "Karlin" (Karo-lina), dem Gesetz Karls IV. von 1359 zum Schutz der Geistlichkeit gegen Übergriffe weltlicher Machthaber, und anderen "allerswersten penen vnd beswerungen, von den heiligen rechten von Romischen bebsten vnd gotlichen Romischen keysern wider vberbringen sulcher ding anetan vnd gedrowet", zu admonieren und aufzufordern, binnen einer Frist die Verpflichtungen und Eidesleistungen, die er erpreßt hat, widerum "one recht", d. h. ohne vorheriges gerichtliches Verfahren und Urteil, selbst zu annullieren und von ihnen öffentlich zu entbinden. Ferner soll er den Gefangenen und ihren Untertanen für den erlittenen Schaden, dem päpstlichen Stuhl und dem Reich für anetanane "smahe vnd laster" innerhalb der Frist Genugtuung leisten und ein freund-schaftliches, d. h. friedliches Verhältnis zu ihnen herstellen. Erfüllt der Pfalzgraf diese Auflagen nicht fristgerecht, so soll er dafür straffällig erklärt werden; der Kaiser wird dann auf Grund der Straffälligkeitserklärung mit den erforderlichen Vollstreckungsmitteln gegen den Pfalzgrafen vorgehen. Damit wird dem Nutzen und der "notturfft" der geschätzten Gefangenen Rechnung getragen, doch beruht nach Darstellung der kaiserlichen Seite zugleich ein wesentlicher Vor-teil dieses Vorgehens darin, daß Papst und Kaiser eventuell von seiten der Gefangenen geltend

¹⁰⁰⁰ Im Jahre 1465 hielt der kaiserliche Prokuratorfiskal im Prozeß im Zusammenhang mit der lichtenbergisch-leiningenschen Fehde dem kurpfälzischen Prozeßvertreter vor, daß abgenötigte Verschreibungen von Natur und von Rechts wegen "krafftlos" seien. JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Spicilegium Seulare des Teutschen Reichs* Archivs, Bd. XXII, Leipzig 1719, nr. XXXIII, S. 400.

gemachten Regreßansprüchen wegen der Schäden und Kosten, die sie in gehorsamer Erfüllung päpstlicher und kaiserlicher Gebote erlitten haben, überhoben sind.¹⁰⁰¹

Es bestand zweifellos eine Verpflichtung des Kaisers, Reichsstände und Reichsstädte für ihre Dienste und die dabei erlittenen Schäden in gewissem Umfang zu entschädigen, nicht jedoch ein einklagbarer Anspruch auf Entschädigung. Es ist die Frage, ob der kaiserlichen Argumentation hier eine Differenzierung in freiwillig geleistete Reichsdienste, die eine Dankesschuld des Kaisers begründen, und in solche, die durch obrigkeitlichen Befehl gefordert werden und wegen des ausgeübten rechtlichen Zwanges, gewissermaßen infolge ihres dienstrechtlichen Charakters, einen Entschädigungsanspruch begründen, zugrunde gelegt ist.

3. Die Werbung des württembergischen Rates Dieter von Angelloch am Kaiserhof

Über Wünsche und Erwartungen, die von seiten der geschätzten Hauptleute an den Kaiser gerichtet waren, gibt sehr detailliert die Werbung Auskunft, die der württembergische Rat Dieter von Angelloch vermutlich Ende Juni 1463 im Auftrag Graf Ulrichs am Kaiserhof vortrug.¹⁰⁰² Vorausgegangen war eine württembergische Gesandtschaft des Propstes von Göppingen¹⁰⁰³ und des Rates Hermann von Sachsenheim mit einem im wesentlichen gleichen Auftrag, über den ebenfalls die Werbung Angellochs einige Aufschlüsse gibt. Dessen Werbung war notwendig geworden, weil der Kaiser mit der Begründung keine unmittelbare Antwort erteilen wollte, daß sich der Fiskal Dr. Hartung von Kappel noch in Rom befinde und er die Ergebnisse der Mission abwarten wolle.

Für die großen Schäden, die er von des Kaisers wegen als kaiserlicher Hauptmann erlitten habe, läßt Graf Ulrich verschiedene Möglichkeiten einer Entschädigung ("ergetzung") vorschlagen:

1. Die Einnahmen des Mainzer Reichszolls sollen künftig dem Grafen zufließen. Diese Bitte wurde von württembergischer Seite wiederholt vorgetragen; sie lag insofern nahe, als Graf Ul-

¹⁰⁰¹ "Wann in dem wurt fursehen dem nutz der genanten gefangenen vnd geschätzten, der notturft gnug gescheen vnd e. h., der bebstlich stule, wir vnd das Romisch reich von kunfftigen anspruchen der schaden vnd kosten, durch die fursten, grauen vnd ander obgnanten geliten, die sich sulch schaden vmb gehorsam der bebstlichen vnd keyserlichen geboten ingefallen sein, vermeinen mochten vnd e. h. vnd wir mogen enthebt werden vnd kunfftig weitre vbel furkomen". FRA II, 44, nr. 386, S. 487.

¹⁰⁰² HStA Stuttgart, A 602, WR 4611. 9 Bl. Termini post quem sind das erwähnte Bündnis Rottweils mit den Eidgenossen vom 18. Juni 1463. Dieter von Angelloch ist nicht verzeichnet bei I. KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938. Er ist nachzuweisen in den Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9003. Hertnid von Stein macht vermutlich Ende November oder Anfang Dezember 1463 an Markgraf Albrecht von Brandenburg folgende Mitteilung: "Item mein herr von Gurck hat im beywesen vnsers herrn keyzers herrn Dietrich von Andelach ritter, der von des von Wirtemberg wegen zu Rom gewest ist, geantwort vnder anderm, das vnser herr der kayser hab meinster Martin [Mair] befohlen, vf das aller ernstlichst vnd vleissigest herczog Ludwigen zu ersuchen, das er vleis thu, damit die geschaczten herrn irer schaczung erlassen werden etc., dann sein k. m. kann noch woll die nicht nachlassen, sulchs auch der genant meinster Mertin zu thon angenommen hab". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 716.

¹⁰⁰³ Seyfried Swicker, Propst des Stifts zu Oberhofen bei Göppingen, württembergischer Rat. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik, S. 148.

rich bereits im Jahre 1462 eine Anweisung auf den Mainzer Zoll in Höhe von 500 fl. erhalten hatte.¹⁰⁰⁴

Ist dies nicht möglich, was man nicht hofft, dann soll der Kaiser dem Grafen für eine Reihe von Jahren die "kaiserlichen stiuere" der Städte Augsburg, Nürnberg, Lübeck, Dinkelsbühl, Lindau, Frankfurt und Rothenburg zuwenden, wie dies bereits im Jahre 1462 geschehen sei.¹⁰⁰⁵

Ist auch diese Lösung nicht möglich, was man noch weniger hofft, dann soll der Mainzer Zoll anteilig an Graf Ulrich und Markgraf Karl gehen. Der etwas konstruierte Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist der Umstand, daß Pfalzgraf Friedrich die Annullierung der vertraglich vereinbarten Eheverbindung zwischen dem Sohn Markgraf Karls und der Tochter Graf Ulrichs erzwungen hatte. Vom Kaiser wird erwartet, daß er die Heirat dennoch zustande bringt. Die Abtretung der Einkünfte aus dem Mainzer Zoll ist dann zwar auch als Entschädigung gedacht, sie soll es aber zweckbestimmt beiden Teilen ermöglichen, ihre Kinder standesgemäß mit Heiratsgut auszustatten. Immerhin erstreckt sich die Dankesschuld des Kaisers den üblichen Dankesformeln gemäß auch auf die Kinder, wie dem ferner die Versorgungswünsche für die Söhne Ulrichs, die Grafen Heinrich und Eberhard (d. Jüngeren), entsprechen.

Mit den Zuwendungen für Graf Ulrich wären dem Kaiser die ihm und dem Reich verbliebenen Zolleinnahmen vollständig oder die Einnahmen an reichsstädtischen Jahressteuern auf Jahre hin nahezu vollständig blockiert gewesen, so daß er kaum mehr über regelmäßige, in ihrer Gesamtheit ohne diese Ausfälle schon recht dürftige Finanztitel des Reichs hätte verfügen können. Auch im Hinblick auf die Entschädigung seiner Hauptleute mußte der Kaiser, um seine eigenen Finanztitel zu schonen, ein großes Interesse an Straf- oder Bußgeldern Herzog Ludwigs haben. Die Lösung der Frage der Entschädigung der kaiserlichen Hauptleute wurde später in der begrenzten Zuweisung von reichsstädtischen Jahressteuern, von außerordentlichen Judensteuern, in gerichtsherrlichen Abgaben der Juden, ferner in der Abtretung von fiskalischen Straffällen, die wie die Realisierung der anderen Titel beträchtliche Eintreibungskosten verursachten, und in der Erteilung von Zollprivilegien gesucht.

2. Der Kaiser soll den Papst mit eigenhändigem Schreiben bitten, den Bruder des Pfalzgrafen, den zum Erzbischof gewählten Herzog Ruprecht, nicht eher zu konfirmieren, als er nicht seine Dompropsteien zu Straßburg und Würzburg an den Grafen Heinrich von Württemberg, den ältesten Sohn Ulrichs, abgetreten hat. Außerdem soll Papst Pius II. Exspektanzen und Reservationen auf die Propsteien zu Konstanz, Regensburg und Augsburg einräumen.

3. Der jüngere Sohn Ulrichs, Graf Eberhard, soll das Amt eines Kammerrichters (Hofrichters) am Kaiserhof erhalten,¹⁰⁰⁶ nachdem es der dafür vorgesehene Graf Eberhard von Württemberg-

¹⁰⁰⁴ CHMEL, Regesten, nr. 3948. Die jährlichen Zolleinnahmen dürften etwa 500-1.000 Gulden betragen haben. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 37 f.

¹⁰⁰⁵ Aus dem Regestenwerk Chmels läßt sich für das Jahr 1462 nur eine Anweisung auf die Stadtsteuer Rothenburgs nachweisen. CHMEL, Regesten, nr. 3947. Die genannten reichsstädtischen Steuern bedeuteten rechnermäßig einen jährlichen Gesamtertrag von etwa 4.400 Gulden. Vgl. ISENMANN, S. 19 ff.

¹⁰⁰⁶ Die Eignung des später als Herzog Eberhard II. abgesetzten Sohnes Ulrichs wird darin gesehen, daß er einige Jahre am burgundischen Hof gedient habe und "von lybe gestalt vnd vernunft ain herre [sei] alles lobes würdig. Außerdem würde er den Hofmeister Jörg Kaib von Hohenstein, "ainen man des rychs sachen vnd aller löffen jn erfahren, erniet vnd dar by from vnd erber, als jnn Swaben land haben mag", sowie eine Reihe weiterer Personen, über

Urach glaubwürdigen Quellen zufolge nicht übernehmen will. Dabei wurde nicht nur dem Gesichtspunkt der Versorgung, sondern auch der politischen Zusammenarbeit mit dem Kaiserhof Rechnung getragen. In späterer Zeit hatten der Kanzler Ulrich von Passau und Erzbischof Adolf von Mainz das Amt des Kammerrichters, das eine kontinuierliche Rechtsprechung gewährleisten sollte, inne. Tatsächlich warf das kaiserliche Kammergericht keine Überschüsse ab.

4. Graf Ulrich soll mit seinen Erben "zur belonung siner gehorsamkeit vnd siner grossen schäden von des rychs wegen empfangen vnd gelitten", vom Kaiser in den Fürstenstand erhoben werden, "zu^o ainem spiegel andern, kunftklich och dester gehorsamer zu sin". Die Standeserhöhung soll, abgesehen von einer Ehrung für die Kanzleischreiber, "von gnaden, ane gelt vnd erkouffung" geschehen, d. h., der Kaiser soll auf den Preis verzichten, den er üblicherweise auf Grund seiner Rechtshoheit verlangt.

Falls auch Graf Eberhard von Urach die Erhebung wünscht, soll sie auch ihm gegönnt werden, damit nicht der Anschein entsteht, als wolle sich Graf Ulrich von seinem Vetter sondern.

5. Der Kaiser soll das Hofgericht zu Rottweil zur Strafe dafür, daß sich die Rottweiler - am 18. Juni 1463 - mit den Eidgenossen verbunden haben, von Rottweil nach Stuttgart oder in eine andere Territorialstadt Graf Ulrichs verlegen.¹⁰⁰⁷

So weit lautet Angelochs Auftrag in Sachen Entschädigung. Mit seinem zweiten Auftrag knüpfte er gleichfalls an die vorausgegangene Werbung des Propstes von Göppingen und Hermanns von Sachsenheim an, die wegen der Verpflichtung Graf Ulrichs, den Unwillen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen abzutragen, vorgeschrieben hatten. Dieter von Angeloch sollte jetzt in der Annahme, daß der Fiskal in der Zwischenzeit rapportiert hatte, die Werbung zu Ende bringen. Die Antwort des Kaisers verzögerte sich, weil Dr. Hartung noch immer nicht eingetroffen war, doch erhielt der württembergische Rat die Gelegenheit, dem Kaiser zu dieser Frage, wie er angab, ohne herrschaftliche Instruktion seine eigene Auffassung von der Problematik der Verpflichtung, und zwar in seiner Eigenschaft als getreuer Untertan des Kaisers, vorzutragen. Trotz des inoffiziellen Charakters seiner Stellungnahme wünschte der Kaiser auch in diesem Fall, daß Angeloch noch eine schriftliche Fassung einreichte.

Die Ausführungen des württembergischen Rates kreisen um die Frage der kaiserlichen und päpstlichen Autorität und der reichspolitischen, psychologischen und ordnungspolitischen Folgen, die sich aus der Herausforderung von Papst und Kaiser durch den Pfalzgrafen im Hinblick auf das künftige Verhalten der Reichsstände und Städte ergeben können. Wenn die Äußerungen An-

die nach Nutzen und Ehre des Kaiserhofes eine Verabredung getroffen werden sollte, mit an den kaiserlichen Hof bringen.

¹⁰⁰⁷ Möglicherweise versuchten die Eidgenossen, über das Bündnis mit Rottweil auf das Hofgericht Einfluß zu nehmen. Vgl. K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen römischen Reiches. (Basler Beiträge zu Geschichtswissenschaft, 72) Diss. Basel 1958, S. 255. Mit dem Rottweiler Hofgericht war am 24. September 1442 Graf Rudolf von Sulz belehnt worden. CHMEL, Regesten, nr. 1143. Im Jahre 1456 bat Graf Rudolf den Kaiser mit Bezug auf die Verleihungen durch König Wenzel und König Ruprecht, die widerrufenen erteilte Belehnung in eine unwiderrufliche, erbliche Belehnung umzuwandeln. Als der Kaiser die Bitte ablehnte, da er dazu nicht verpflichtet sei, zerschnitt Erzherzog Albrecht von Österreich als Protektor des Grafen die Belehnungsurkunde vor den Augen des Kaisers und übergab ihm dann die vernichtete Urkunde. Der Kaiser nahm den Vorfall hin, ohne irgendeine Verfügung zu treffen, ließ aber darüber eine Notiz anfertigen und in das Reichsregister eintragen. CHMEL, Regesten, nr. 3536.

gellochs zu diesen Fragen nicht sehr tiefgründig, gelehrt oder originell ausfallen, so geben sie um so mehr Aufschluß über die politische Mentalität und den politischen common sense der Zeit und führen damit in das Zentrum des unmittelbaren reichspolitischen Denkens. Sie geben einen Hinweis darauf, in welcher Weise die vom Pfalzgrafen auferlegten Verpflichtungen interpretiert und diskutiert wurden. Dies sind im einzelnen die Überlegungen Angellochs:

Die Herausforderung von Papst und Kaiser durch den Pfalzgrafen ist schwer genug. Es ist "landkundig vnd offenbar", daß der Pfalzgraf und seine Partei des Papstes und des Kaisers "gröste vnd oberste gebott, pene, agravacion vnd proceß" freventlich mißachtet haben, weshalb der Pfalzgraf im päpstlichen Bann steht. Angelloch beanstandet insbesondere folgende Verpflichtungen, die der Pfalzgraf den Gefangenen mit unmenschlicher Härte abnötigte:

Der Pfalzgraf will nicht nur die freigelassenen Gefangenen, sondern mit ihnen zusammen auch andere Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die mit dem Krieg nichts zu tun gehabt haben, verpflichten, ihr Lebtag nichts gegen die Pfalz zu unternehmen. Besonders anstößig ist die Verpflichtung, dem Kaiser gegen Herzog Ludwig keine Hilfe zu leisten.

Die Gefangenen mußten sich verpflichten, sämtliche kaiserlichen Gebote, Absolutionen und Relaxationen zu ignorieren, auch wenn sie "uß aigner bewegnuß" (ex motu proprio) ausgehen. Markgraf Karl und Graf Ulrich wurden als Fürsten und Grafen des Reichs zu der Verpflichtung genötigt, dem Kaiser keine Hilfe zu leisten.

Ein sehr wichtiger Gedanke, den Dieter von Angelloch vorträgt, ist der, daß sich der Pfalzgraf nicht damit begnügt, die Gefangenen zu verpflichten, sondern versucht, "die höpter der cristenhait vnd des rychs", Papst und Kaiser, gleichfalls dadurch "zu fachen vnd zu binden", daß sie sich dazu verstehen sollen, nicht nur den Pfalzgrafen und seine Helfer zu absolvieren, sondern auch den Strafanspruch gegen jene - Städte und andere - aufzugeben, die zwar nicht auf der Gegenseite am Krieg teilgenommen haben, aber durch ihre Neutralität ihren Obern ungehorsam gewesen sind.¹⁰⁰⁸ Er gibt zu bedenken, daß der Kaiser genau besehen eine ebenso hohe oder sogar noch höhere Schatzung entrichten würde als einer der gefangenen Herren, wenn jegliche Strafe erlassen werden sollte. Er verweist ferner auf die schwerwiegenden Folgen der Autoritäts- und Vertrauenskrise und des Gehorsamsverfalls, die sich aus der Bindung der Obrigkeiten und ihrem Strafverzicht ergeben würden:

"Was wonders, das in der natur vermerket werden möcht, dz ain vndertane bännig vnd villicht in achte, dar nach erst mit frefenlicher vngehorsamkait sine obern, ja die obersten der cristenhait höpter also gewaltsamen fachen vnd binden solt ane straf vnd rach im dar von entstende". In einem Verzicht der Obrigkeiten auf distributive und strafende Gerechtigkeit, damit in der Aufgabe und Perversion fundamentaler Ordnungsprinzipien, sieht er die Gefahr des Zusammenbruchs der legitimen geistlichen und weltlichen Herrschaftsform, des Freisetzens eines egozentrischen Lebensprinzips und der Herrschaft dessen, der jeweils über die größte Macht im äußerlichen Sinne verfügt: "Danne also zerstört vnd entricht weren bede der cristenhait vnd des rychs regimente, wenn der gehorsam vnd der vngehorsam, der guOt vnd der boEs glych belonet werden solten,

¹⁰⁰⁸ "als sich klerlich erfindt in den briefen deshalb gegeben, da durch derselb pfaltzgraf im [dem Kaiser] ainen willen maint zu machen von derselben vngehorsamen stetten vnd andern".

sunder der vrsecher solicher vngheorsamkait den besten nutz vnd lone dar von bringen vnd haben solt. Wer wolt dann mer zu^o uwer kaiserlichen gnaden gebotten in gehorsamkait erschijnen vnd sin lyb vnd gut (als beschehen ist) von uuernwegen mer darlegen; wer wolt mer acht oder bane fürchten, dann dz nachfolgend wer, ainen yeden sinen nutz zu betrachten vnd allain vf den zu achten, der den grösten gewalt bruchen möcht? Wer hett aber also grössern gewalt dann der pfaltzgraue, der mit fräfenlicher vngheorsamkait die obersten höpfer ingetan vnd vberwunden hett also, dz sy des straf noch rach zu^o im getörsten oder möchten su^ochen noch furnemen"?

Es bleibt Angelloch nur noch, dem Kaiser zu empfehlen, rasch und entschieden "mit recht vnd der getat als sich nach billichem geburte" vorzugehen, "dar mit dan solich vbel gestraffet vnd abgestellt wurd". Den von Kaiser Friedrich III. häufig beschrittenen Mittelweg, einen Rechtsanspruch über lange Zeit aufrechtzuerhalten, ohne den unmittelbaren Versuch zu unternehmen, ihn mit Nachdruck zu verwirklichen, lehnt der württembergische Rat ab. Wenn sich der Kaiser nicht zu einem entschiedenen Vorgehen entschließen könnte und doch zugleich in seinem "vnwillen" gegen den Pfalzgrafen verharren wollte, so wäre es besser, er ließe von seinem Unwillen ab, damit die verpflichteten Fürsten und Grafen dann ihrer später fälligen Strafe überhoben wären.

Abschließend unterrichtet Dieter von Angelloch den Kaiser von einer Unterredung, die zwei Räte und Gesandte des Bischofs von Bamberg mit dem Propst zu Göppingen geführt haben, als sich dieser auf dem Rückweg vom Kaiserhof befand. Sie legten dem Propst dar, daß dem Grafen durch den Kaiser kein Nutzen erwachse, und rieten, der Graf solle zum Pfalzgrafen überwechseln und mit ihm einen Hilfs- und Beistandspakt zur Absetzung des Kaisers und zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes abschließen, zu dem man "zuflu^oß haben solt". Wenn Graf Ulrich diesen Schritt vollziehe, werde ihm der Pfalzgraf so viel an seinen Verpflichtungen nachlassen, daß seine Sache ein gutes Ende finde.¹⁰⁰⁹

Da der Kaiser noch immer auf des Eintreffen des Fiskals wartete und mit seiner Antwort zurückhielt, drängte ihn der württembergische Rat, vorab wenigstens zu zwei Punkten Bescheid zu geben, zu denen Graf Ulrich "begirlich" eine Antwort erwarte. Es handelte sich um die Erhebung der beiden Grafen in den Fürstenstand und um die Bestellung Graf Eberhards d. Jüngeren zum Kammerrichter. Offensichtlich traf wenig später Dr. Hartung aus Rom ein, so daß der Kaiser in einer Audienz seine Antwort durch den österreichischen Kanzler Punkt für Punkt im Zusammenhang erteilte. Zu den meisten Punkten erklärte er sich dilatorisch oder ablehnend, was ihm verschiedene noch ungeklärte oder konkurrierende Sachverhalte erleichterten.

Hinsichtlich des Mainzer Zolls und der alternativen Zuwendung reichsstädtischer Jahressteuern verwies der Kaiser auf die zuvor schon dem Propst zu Göppingen und Hermann von Sachsenheim gegebene Antwort, die Angelloch nicht substantiell wiedergibt, die jedoch entweder ausweichend oder ablehnend war. Da die Verknüpfung der Frage des Mainzer Zolls mit der annullierten Heiratsabrede nicht zwingend war, fiel es dem Kaiser leicht, beide Sachverhalte wieder voneinander zu trennen. Er verwies erneut auf die zuvor in Sachen Zoll erteilte Antwort und erklärte sich zugleich bereit, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, daß die Heirat dennoch

¹⁰⁰⁹ Er wolle dies nicht zurückhalten, da es ihm "nechst zureden vsser gedechtnuß enpfallen was".

zustande kam, denn die Verpflichtung zur Aufhebung der Eheabrede sei ein "fremd vngehörtes ding" und eine auf die "zerstörung soliches sacramentz vnd cristenlichen wercks" gerichtete Sache. Als Angelloch darauf insistierte, daß Graf Ulrich zur Ausstattung seiner Tochter mit Heiratsgut der Beihilfe bedürfe, äußerte der Kaiser die Zuversicht, er werde es mit Hilfe des Papstes erreichen, daß Graf Ulrich und seine Mitgefangenen von ihrer Verpflichtung entbunden würden und ihre Schatzung nachgelassen erhielten.¹⁰¹⁰

Die Übertragung der Propsteien Ruprechts in Straßburg und Würzburg auf Graf Heinrich lehnte der Kaiser ab, weil er mit dem Papst übereingekommen sei, daß der Papst Herzog Ruprecht nicht konfirmieren,¹⁰¹¹ er ihm nicht die Regalien leihen werde. Deshalb könne er den Papst auch nicht bitten, die Pfründen Ruprechts jemand anderem zuzuwenden, weil er ihn noch nicht als Bischof anerkenne und die Bitte für ein Indiz gehalten werden könnte, daß er mit der Wahl Ruprechts einverstanden sei.

Von diesem Punkt leitete der Kaiser unmittelbar zur Frage der Verpflichtung Graf Ulrichs über, den Unwillen von Papst und Kaiser gegen den Pfalzgrafen abzutragen. Er gab bekannt, daß weder der Papst noch er selbst geneigt seien, den Unwillen "nachzulassen". Der Papst habe den Kardinal von St. Crucis und seinen Vetter Franciscus de Senis beauftragt, zu der Sache ein Gutachten zu erstatten und zu erwägen, "was, wie vnd womit zu disen sachen stattlich getan wurd". Desgleichen werde er mithelfen, daß die "beschwerung" des Grafen und seiner Anhänger "zu lichterung gebracht wurd". Weitere Einzelheiten wollte Angelloch mündlich rapportieren; er fügte jedoch hinzu, daß "frylich noch vil haimlichs darinne verborgen lyt, mir verhalten vnd wenig yemant geoffnet".

Wegen der Exspektanzen und Reservationen für Graf Heinrich wollte der Kaiser dem Papst schreiben. Eine Entscheidung über das Amt des Hofrichters (Kammerrichters) stellte er aber zurück mit der Begründung, daß er das Amt Graf Eberhard d. Älteren zugesagt habe und derzeit nicht zugunsten eines anderen verfügen könne, da von seiten Graf Eberhards bislang keine "Abkündigung" erfolgt sei.

Zu einer kostenlosen Erhebung Graf Ulrichs in den Fürstenstand erklärte er sich bereit, auch zur Erhebung Graf Eberhards in Ansehung seiner willigen Dienste im Reichskrieg. Als Angelloch daraufhin ankündigte, daß er die Urkunden für Graf Ulrich in der Kanzlei ausbringen und auf das Geld für die Ehrung der Kanzleischreiber achten werde, wurde ihm versichert, daß er damit noch warten solle, bis man wisse, ob Graf Eberhard die Standeserhöhung auch wünsche, damit dann eines mit dem andern zugehe.¹⁰¹²

Wegen der Verlegung des Hofgerichts zu Rottweil wurde ihm vertraulich eröffnet, daß Markgraf Karl von Baden um die Verlegung des Gerichts nach Pforzheim gebeten habe. Der Kaiser wisse nicht, ob sich die Stadt Rottweil mit den Eidgenossen eines strafwürdigen Delikts schuldig ge-

¹⁰¹⁰ Es blieb Angelloch nichts anderes übrig, als zu erklären, daß dann sein Herr "noch wol so mächtig sin wurd, dz er ain tochter mit zu^ogelte vnd hiratgüt hett zu beraten".

¹⁰¹¹ In einer Unterredung mit Räten Markgraf Albrechts am 7. Mai 1463 zu Wiener Neustadt hatte der Kaiser die Ansicht vertreten, "nachdem er dem babst geschriben hab, das der von Coln [Ruprecht] sopald nicht bestett solle werden, es geschee dann den gefangen hern ein ergetzung". FRA II, 44, nr. 418, S. 525 f.

¹⁰¹² "danne des gelts halb solt es nit irrung haben".

macht habe. Liege eine Schuld Rottweils vor und wolle er deswegen das Hofgericht an einen andern Ort verlegen, so gebühre es ihm doch, das Gericht in eine Reichsstadt zu legen, und er werde dann eine Stadt bestimmen, die dies "in erscheynung gehorsamer diensten" gegen ihn wohl verdient habe. Diese Antwort gelte sowohl für Graf Ulrich als auch für den Markgrafen von Baden.

Für die Mitteilung über die Äußerungen der bambergischen Räte bedankte sich der Kaiser beim Propst und bei Angelloch und erklärte, daß "er wol geloupte, dz sy damit vmgiengen, er hett aber nit verschult vnd ob got wil niemer verschulden wolt, dz man in entsetzen solt oder mocht."¹⁰¹³

Zuletzt bedankte sich der Kaiser noch für die persönliche Stellungnahme Angellochs, er bezeichnete sie als "wol bedacht vnd betrachtet" und erklärte, daß er die Ungehorsamen nicht ohne Strafe davonkommen lasse, es gebe auch etliche, die sich jetzt "in straff ergeben" müßten.

Obwohl in der Frage der Schatzung und der Verschreibungen der kaiserlichen Hauptleute und Helfer die Amtsautorität und die politisch-moralische Reputation des Kaisers auf dem Spiel standen und nicht zuletzt Entschädigungsleistungen des ohnehin in den Erblanden vor nicht lösbaren Finanzproblemen stehenden Kaisers nicht zu umgehen waren, gelang es auch in den Verhandlungen zu Wiener Neustadt und während der Prager Friedensverhandlungen im August 1463 nicht, das fatale Ergebnis des Nürnberger Waffenstillstandes zu revidieren und die Frage der Schatzungen zum Gegenstand von Friedensverhandlungen zu machen, indem der rheinische Konflikt in ein umfassenderes, damit allerdings auch äußerst kompliziertes Friedenskonzept einbezogen wurde. Der Mainzer Stiftskrieg blieb ein separierter Komplex, so daß die kaiserliche Seite die bereits in Nürnberg und Regensburg gescheiterte Doktrin von der einheitlichen Wahrung der Ansprüche und Interessen aller Helfer durch das Reichsoberhaupt erneut nicht durchsetzen konnte und der Kaiser deshalb tatsächlich einen Separatfrieden einging, obwohl er mehrfach versichert hatte, daß er dies nicht tun werde.¹⁰¹⁴ Andererseits gab Kaiser Friedrich III. seine Bemühungen um eine Aufhebung der Schatzung und Verschreibungen praktisch bis zum Tode Friedrichs des Siegreichen im Jahre 1476 nicht auf.

¹⁰¹³ Die Absetzung des Kaisers oder seine faktische Entmachtung im engeren Reichsgebiet durch die Bestellung eines Gubernators oder durch die Wahl eines römischen Königs sind ein wesentliches Motiv der Regierungszeit Friedrichs III. vor allem der Jahre 1454-1463. Gegen Ende der Regierung Friedrichs III. warnte die kaiserliche Umgebung König Maximilian angesichts seiner Aktivitäten und Verstrickungen im Westen vor einer mit der Vernachlässigung des engeren Reiches verbundenen Absetzungsgefahr. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), S. 555 f. (Anm.). "Was in dem frantzosi[s]chen vnd hungerischen hanndl zubedenckn sey" (1491). HHStA wien, Fridericiana 9, fol. 4-7, fol. 6.

¹⁰¹⁴ Am 23. Januar 1463 schrieb Markgraf Albrecht an den Grafen Eberhard von Württemberg, der Bischof von Gurk habe "von des keisers wegen lauter auff dem tag zu Regensburg zugesagt vnd gehandelt, das der keiser keiner richtigung eingeen sol, an [ohne] vnnsern, vnnsers swagers von Baden vnd vnnsers swehers von Wirtemberg wissen vnd willen vnd es werden vnnsere sachen mit gericht nach vnnserm geullen". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXLIX, S. 657. Im Vorfeld der Prager Verhandlungen vom August 1463 äußerten sich die markgräflichen Räte besorgt darüber, daß sich Graf Ulrich von Württemberg in Landshut aufhalte und Markgraf Karl von Baden seine Räte dort habe. Markgraf Albrecht versuchte, ihre Bedenken dadurch zu zerstreuen, daß er darauf hinwies, daß sich Markgraf Karl in Rom, seine Frau Katharina, die Schwester des Kaisers, und einer der Söhne Ulrichs sich am Kaiserhof aufhielten. Er fügte hinzu: "so ist Baden, Metz vnd Wirtemberg geschetzt vmb dreymalshundert tausent gulden, so man alles raiten sol. Die sind des babsts vnd keisers haubtleut gewesen vnd sind ergetzlichkeit von in wartend. Ob nu zuglauben sey, das die vff solchs verzeihen vnd dem keiser vnd vns trewlos vnd maynaid vnd widerparth wider sein gnad vnd vns werden, so man in mit der tat helffen wil, habt ir selbs wol abzunemen". FRA II, 44, nr. 433, S. 540 f. Schreiben des Markgrafen an seine Räte zu Prag vom 4. August 1463.

Im Anschluß an den Prager Frieden von 1463 ersuchte der Kaiser nun Herzog Ludwig, auf den Pfalzgrafen dahingehend einzuwirken, daß dieser die Schatzung der Fürsten betreffend die Sachen "in ander vnd pesser stende bracht und sy sölcher schatzung zu geben vertragen" werden, damit der Papst und er selbst "desterbas bewegt werden", dem Pfalzgrafen und seinem Anhang "widerumb gnad und fürdrung zu beweysen und die sach nit in ander weg gen im fürrenemen, auch vertragen bleiben der swern ansuchung, so gen uns deshalben wirdet fürgenomen".¹⁰¹⁵ Auch Martin Mair, der für das Fürstenbunds- und Reichsreformprojekt tätig war und kurzzeitig in eine engere politische Beziehung und in ein Vertrauensverhältnis zum Kaiserhof trat, wo er als römischer Kanzler ins Gespräch kam und Kommissionen für fiskalische Fälle ausbrachte, erhielt den Auftrag, bei Herzog Ludwig in diesem Sinne zu wirken, da der Kaiser von seiner Forderung nach Aufhebung der Schatzungen nicht abgehen könne.¹⁰¹⁶

4. Die Ratschläge Markgraf Albrechts von Brandenburg für eine Revision der Schatzungen und Verpflichtungen

Markgraf Albrecht und seine Räte wurden vor und nach dem Prager Frieden von 1463 mehrfach vom Kaiser gebeten, Vorschläge zur Lösung des Problems auszuarbeiten. Die markgräflichen Räte hatten dem Kaiser während der Friedensverhandlungen zu Wiener Neustadt im Mai 1463 empfohlen, zusammen mit dem Papst die Konfirmation Ruprechts als Erzbischof von Köln zu verweigern, um damit etwas Druck auf den Pfalzgrafen auszuüben und mit Herzog Philipp von Burgund zu Vereinbarungen über eine Militärhilfe zu gelangen.¹⁰¹⁷ Der Pfalzgraf sollte nicht vom Bann absolviert werden, sondern es sollte noch härter gegen ihn "procedirt" werden. Der Pfalzgraf könne in der Frage der Schatzung "dest ee gewaicht werden, wenn es gelang, Herzog Ludwig von ihm zu trennen und ihn zu verpflichten, gegen die kaiserliche Obrigkeit, auch alle Zugewandten und Hauptleute des Kaisers nicht mehr Beistand und Hilfe zu leisten".¹⁰¹⁸

Während ihrer Verhandlungen, die sie nach dem Prager Frieden im Oktober und November 1463 am Kaiserhof führten, stießen der Kaplan Stefan Scheuch und der Bamberger Domdechchant Hertnid von Stein, der erst päter hinzukam, mit ihren konkreten Vorschlägen in der Umgebung des Kaisers auf eindeutigen Widerstand, den sie mit der Hilfe der Schwester des Kaisers, der Markgräfin Katharina von Baden, zu überwinden hofften. Scheuch hatte den Kaiser bedrängt, vom Pfalzgrafen unmittelbar und mittelbar durch Herzog Ludwig auf der Grundlage des Prager Frie-

¹⁰¹⁵ Schreiben vom 21. September 1463. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 9141, S. 182.

¹⁰¹⁶ Bericht Hertnids von Stein an Markgraf Albrecht von November/Dezember 1463. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 716; vgl. S. 713 ff. Stein befürchtete, Mair könnte sich durch diesen Auftrag einen "vngnedigen herrn" gewinnen.

¹⁰¹⁷ Bericht an Markgraf Albrecht vom 14. Mai 1463. FRA II, 44, nr. 418, S. 525 f. Markgraf Albrecht hatte seinen Räten geschrieben, der Kaiser möge bedenken, daß es mit Ruprecht zwei Brüder als Kurfürsten gäbe, die einem ihnen gegnerischen Hause angehörten. Ebd., nr. 412, S. 521. Vgl. noch das Schreiben des Markgrafen an den Kaiser vom 16. März 1463 (ebd., nr. 396, S. 502) und die Instruktion für Jörg von Absberg und Wenzel Reman vom 6. September 1463 (ebd., nr. 446, S. 556). Am 4. November 1463 schlug Markgraf Albrecht dem Erzbischof Adolf von Mainz als Verhandlungsziel eines Tages zu Worms mit dem päpstlichen Legaten vor, die Bestätigung Ruprechts von einer Aufhebung der Schatzungen und der übrigen Verpflichtungen abhängig zu machen. Ebd., nr. 460, S. 567.

¹⁰¹⁸ Die Hoffnung auf eine Trennung Herzog Ludwigs vom Pfalzgrafen wird auch in der "Werbung der zugewandten an den kaiser" vom Januar 1463 geäußert. Ebd., nr. 384, S. 484.

dens zu verlangen, daß er den Fürsten die Schatzungen und die anderen Verpflichtungen erlasse.¹⁰¹⁹ Indem sich die markgräfliche Seite auf den Prager Frieden berief, ordnete sie den Mainzer Stiftskrieg dem Reichskrieg gegen Herzog Ludwig unter und rechnete den Pfalzgrafen den Helfern des Herzogs zu. Dies entsprach zwar der Rechtsbehauptung, mit der die kaiserlichen Hauptleute von sich aus zu Ende des Jahres 1461 den Reichskrieg auf den Pfalzgrafen ausdehnten, bedeutete aber eine willkürliche und unzutreffende Interpretation des Prager Friedens und der Rechtslage, die durch die päpstlichen und kaiserlichen Mandate zum Mainzer Stiftskrieg geschaffen worden war.

Das kaiserliche Mandat an den Pfalzgrafen, das Stefan Scheuch am Kaiserhof zu impetrieren versuchte, und ein Mandat an Herzog Ludwig haben sich erhalten:

Unter Berufung auf den Artikel des Prager Friedens, der die Freilassung der Gefangenen, die Frage der Schatzungen und Brandschatzungen sowie der Restitution okkupierter Güter regelt, weist Kaiser Friedrich III. in dem Mandat den Pfalzgrafen¹⁰²⁰ auf den unleugbaren Sachverhalt hin, daß er den Bischöfen von Metz und Speyer, dem Markgrafen Karl von Baden und dem Grafen Ulrich von Württemberg sowie ihren Helfern und Zugewandten ihre "sloss, stete, entwert güter, püntnüß vnd schuldbrief" entgegen den Bestimmungen des Friedens nicht zurückgegeben, sie von den Verpflichtungen nicht entbunden und sie nicht in den Zustand vor dem Kriege restituiert habe,¹⁰²¹ sondern es durch den Nichtvollzug statt dessen unternahme, im Reich den Krieg ("auffrür") aufrechtzuerhalten und neuerlich hervorzurufen, den doch der König von Böhmen beigelegt habe. Der Kaiser fordert den Pfalzgrafen deshalb auf, umgehend und binnen einer Frist von zwei Monaten den Artikel des Prager Friedens zu vollziehen und ihm keinen Grund zu geben, "in den sachen als romischer keyser mit rate vnd hulff vnser kurfursten, fursten vnd ander des heiligen reichs vnderthanen etc. zudedenncken, doch darczu zubringen, der bericht volg zuthun, vnd deins verczugs wandel vnd karung von des heiligen reichs wegen zuerfordern, das vns alsdann von ampts wegen lennger zuermeyden nicht zymen würde".

Herzog Ludwig wird aufgefordert,¹⁰²² darauf hinzuwirken, daß sein Vetter den Bestimmungen der Prager Friedensverträge, soweit sie sich auf ihn bezögen, genau nachkomme, namentlich hinsichtlich des im Kriege gewonnenen Gutes, der verstrickten Mannschaften, der Freilassung der Gefangenen, der Aufhebung der noch nicht entrichteten Schatzungen und Brandschatzungen, da er sie bisher noch nicht erfüllt habe.

¹⁰¹⁹ Bericht Steins vom 23. November 1463. FRA II, nr. 462, S. 569 f. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVI, S. 713 f.

¹⁰²⁰ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII a, S. 720.

¹⁰²¹ Vgl. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 181, Sp. b. Der Artikel handelt von der besitzrechtlichen Restitution der Schlösser, Städte, Klöster, Märkte, Dörfer, Höfe, Wiesen, Äcker, Gehölze, Holzmärkte, Zinsen und Renten und aller Eigengüter. Die Aufhebung aller im Zusammenhang mit dem Krieg auferlegten Obligationen könnte Markgraf Albrecht aus der Bestimmung folgern, wonach die restituierten Güter ohne Einschränkung und Einrede wieder gebraucht und genutzt werden sollen, wie dies vor der Okkupation und Entwertung der Fall war. Tatsächlich aber ist dieser Artikel nicht einschlägig, da die Frage der Schatzungen in einem gesonderten Artikel des Friedens geregelt ist, der aber bereits erfolgte Schatzungen nicht rückwirkend wieder aufhebt. Eine andere Sache ist zudem, daß der Pfalzgraf im Prager Frieden nicht als selbständige Partei, die er im rheinischen Konflikt mit den kaiserlichen Hauptleuten darstellt, inbegriffen ist.

¹⁰²² FRA II, 44, nr. 452, S. 562. Von Bachmann auf Anfang Oktober 1463 datiert.

Nach bayerischen Erkenntnissen hatte die markgräfliche Seite dem Kaiser ein Mandat an Herzog Ludwig vorgelegt, das darüber hinaus ein mit der Vollstreckungsankündigung des Mandats an den Pfalzgrafen korrelierendes Gebot des Kaisers enthielt, ihm Hilfe und Beistand zu leisten, falls der Pfalzgraf der Aufforderung zum Vollzug des Prager Friedens nicht nachkomme.¹⁰²³

Nicht nur seines Inhalts wegen, sondern auch wegen der indiskreten Zirkulation des markgräflichen Ratschlags am Kaiserhof erfuhr Scheuch Kritik durch den Kaiser und seine Umgebung.¹⁰²⁴ Scheuch hatte die Mandate an den Pfalzgrafen und an Herzog Ludwig unmittelbar dem Kaiser selbst vorgelegt, doch wollte dieser ohne Beiziehung seiner Räte nicht darüber befinden. Dadurch gelangte die Sache an die kaiserlichen Räte, aber auch über den Kreis der Räte hinaus. Der Kaiser selbst äußerte gegenüber Hertnid von Stein sein Mißfallen darüber, daß die schriftlichen Vorschläge Scheuchs in weiten Kreisen kursierten. Stein entschuldigte Scheuch und sich damit, daß der Kaiser die Sache an den österreichischen Kanzler gebracht haben wollte, der sie wiederum an die anderen Räte und an fürstliche Gesandte gelangen ließ, die sich am Kaiserhof befanden. Auf kaiserlicher Seite hatte man den vermutlich mündlich referierten Ratschlag und die Mandate dem Kaiser, wie Stein sich ausdrückt, dahingehend "glosieret", daß dem Kaiser daraus Nachrede ("schimpff") erwachsen würde. Nach einer längeren Unterredung mit Stein anerkannte der Kaiser die Absicht, den geschätzten Herren zu helfen, und forderte die markgräflichen Gesandten zum Rückbericht an Markgraf Albrecht auf. Falls der Markgraf der Ansicht sei, daß die von Scheuch beantragten Mandate sehr viel nützten, um die Fürsten ihrer Verpflichtungen zu entledigen, und es ihm, dem Kaiser, nicht zur Nachrede gereiche, wenn er die Mandate ausgeben lasse, so werde er sie auf ein neuerliches Ersuchen des Markgrafen hin ausgeben lassen.¹⁰²⁵

Mit Schreiben vom 3. Januar 1464 erläuterte Markgraf Albrecht dem Kaiser ausführlicher und in sehr überlegten Formulierungen Entstehung, Sinn und Zweck der von seinen Räten am Kaiserhof zur Expedition vorgelegten kaiserlichen Mandate und den mit ihnen verknüpften Ratschlag.¹⁰²⁶ Er erinnert an den ihm vom Kaiser vor und nach dem Prager Frieden durch markgräfliche Räte und auch schriftlich übermittelten Auftrag, mit Freunden, Räten und Zugewandten der gefangenen Fürsten die Lage zu beraten und ihm das Ergebnis insgeheim mitzuteilen.¹⁰²⁷ Diesen Auftrag habe er erfüllt und sich mit zwei geistlichen Kurfürsten (Mainz und Trier), zwei weltlichen Fürsten, mit Herren und den nächsten Freunden, einer Reihe den geschätzten Fürsten zugewandter Reichsstädte und ihren geheimsten Räten beraten. Das einmütig ausgefallene Ergebnis habe er im Vertrauen auf die vom Kaiser verlangte Diskretion durch Scheuch vortragen lassen und durch den Eßlinger Stadtschreiber den Markgrafen von Baden, der Markgräfin Katharina sowie den Mainzischen und ihren Räten zur Kenntnis gebracht.

¹⁰²³ V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVIII a, S. 724; nr. CLXVIII, nr. 722.

¹⁰²⁴ Ebd., nr. CLXVI, S. 713 f.

¹⁰²⁵ Stein entgegnete sofort: "hett mein gnediger herr marggraf Albrecht erkennenet, das seiner k. m. schimpff doraus entsteen solt, als man es seinen gnaden glosiret, er hett das nicht gesucht, denn ich nyemant wisz, der hertiglicher zu seinen gnaden gesezt hab, ine bey eren vnd achtung zu behalten helffen dann marggraue Albrecht, vnd was ewer gnad [Markgraf Albrecht] in den vnd andern sachen thu vnd such, geschehe ausz ganznen trewen". Ebd., S. 713.

¹⁰²⁶ Ebd., nr. CLXVII, S. 718 f.

¹⁰²⁷ Vgl. FRA II, 44, nr. 383, S. 483; nr. 387, S. 487; nr. 392, S. 497; nr. 403, S. 509 f.; nr. 418, S. 525, 527.

Der einmütige Ratschlag sieht wie folgt aus: Die geschätzten Fürsten berufen sich bei ihrer Forderung nach Annulierung ihrer Verschreibungen gegenüber dem Pfalzgrafen auf den Prager Frieden und ein kaiserliches Gebot, den Frieden zu halten und darüber hinaus nichts zuzugestehen. Wenn es erforderlich wird und sie auf andere Weise nicht zum Ziel gelangen, erbieten sie sich "nach laut der bericht" zu Prag auf den Kaiser zu Recht.¹⁰²⁸

Wenn der Kaiser, vorausgesetzt, der Pfalzgraf nimmt das Rechtgebot an, dann aus vielfältigen Gründen, die in der Prager Richtung, aber auch - dieser Hinweis ist bemerkenswert - in Normen außerhalb des Friedensvertrags liegen, wie sie in einem Verfahren nach Recht alle angezogen werden können, zu dem Urteil kommt, daß sie von Rechts wegen ihrer Beschwerde überhoben sein sollen, so wäre dies das beste. Erachtet es der Kaiser jedoch für zu problematisch ("zuser"), ein solches Urteil zu sprechen, so kann er doch der Gegenpartei mit dem Urteil drohen und damit bewirken, daß die geschätzten Fürsten in gütlichen Verhandlungen ("teydingen") eine erhebliche Minderung ihrer Lasten zugestanden erhalten. Würde aber die Gegenpartei "das recht ganz verachten", dann habe der Kaiser "von ampts wegen zu procediren" und der Prager Richtung gemäß für den geringsten Verzug eine Erstattung der dadurch verursachten Kosten ("merer ausgeben") und für die genötigten Fürsten und Herren samt Zugewandten Schadensersatz zu verlangen.

Die Empfehlung geht dahin, daß zunächst der erste Weg beschritten werden soll, da er sich eindeutig aus der Prager Richtung ergeben habe und auch "mynder zu aufrüre dienet", d. h., die Konfrontation nicht sofort bis zum offenen Krieg verschärfte, als wenn der Kaiser in der Sache unmittelbar mit autoritativem Zwang, "von ampts wegen", handelte. Damit wird auf ein autoritatives, amtsrechtliches Vorgehen keineswegs verzichtet, sondern es fügt sich in eine schlüssige Abfolge von Optionen und sich verschärfender Maßnahmen ein. In diesem Zusammenhang erscheint es erfolgversprechend zu sein, den Umstand, daß der Pfalzgraf seine Lösung aus dem Kirchenbann und sein Bruder die Konfirmation als Kölner Erzbischof anstrebt, konsequent auszunützen, um den Pfalzgrafen dahin zu bringen, daß er sich ohne vorherigen schiedsgerichtlichen Austrag in die Prager Richtung fügt und sich in der Mainzer Sache entgegenkommend verhält, nachdem der Konflikt des Kaisers mit dem Pfalzgrafen über die im Prager Frieden enthaltenen Bestimmungen hinaus noch nicht beigelegt ist und eine Richtung zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und dem Pfalzgrafen gleichfalls noch aussteht.

Mit beträchtlichem Raffinement logischer und grammatisch-syntaktischer Mehrdeutigkeit äußert sich Markgraf Albrecht zu der Bedingung des Kaisers, daß das Mandat an den Pfalzgrafen den geschätzten Fürsten und Herren nützen müsse und ihm zugleich an seiner Reputation nicht abträglich sein dürfe. Ein Risiko kann der Markgraf nicht ausscheiden: Die Wirkung des Mandats "steet zu got, dem alleyn zu künfftige ding vnuerporgen sein vnd ist nicht in menschlichen synnen". Nach dem Urteil seiner "eynfeltigen vernunft" erwuchs dem Kaiser jedoch unverschul-

¹⁰²⁸ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 718. Im Prager Frieden ist nirgendwo vereinbart, daß sich Parteien bei strittiger Interpretation des Friedens oder bei Verweigerung des Vollzugs auf den Kaiser zu Recht erbieten sollen. Der Kaiser wird nur durch eine Sonderbestimmung ermächtigt, in genau benannten Streitfällen die Parteien zu einem gütlichen Tag zu laden. Wenn eine gütliche Einigung nicht gelingt, soll er den Versuch unternehmen, die Parteien zu einem schiedsgerichtlichen Kompromiß zu bewegen. MÜLLER II, S. 180.

det nicht geringe Nachrede, "do die gefangen fursten in dem frid [Waffenstillstand] zu Nürnberg beteidingt, geschätzt wurden, vnd on zweuel noch vil grosser gerucht doraus entstund, wo man ir in der richtung [Definitivfriede zu Prag] gantz vergessen hett, nachdem sie billichkeit dorinn angesehen allweg vertrust wurden, keiner richtung on sie einzugeen; vnd auch die gerucht im friden, [ist] damit [nicht] zu stillen, dann nicht yederman wesst, das ir rete auch zu Nürnberg gewest waren, do man den friden besloss".¹⁰²⁹

Man weiß nun, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten in Nürnberg eine Friedensregelung ohne die unentgeltliche Freilassung der Gefangenen aus pfälzischer Haft eigentlich als schimpflich bezeichnet hatten und Markgraf Albrecht diesen dann doch eingetretenen Umstand in seiner Rezension des Friedensentwurfs der Vermittler als unziemlich beanstandet hatte. Wenn er den Kaiser an der entstandenen Nachrede für unschuldig erklärt, so kann dies nur heißen, daß er die Schuld den bevollmächtigten Vertretern zurechnet, oder aber, daß der Pfalzgraf die Gefangenen, obwohl sie im Nürnberger Waffenstillstandsabkommen eingeschlossen waren, dennoch geschätzt hat. Die konzessive Deutung wäre jedoch nicht sinnvoll, da Markgraf Albrecht das Abkommen, das den Gefangenen die unentgeltliche Freilassung gerade nicht einräumte, selbst für fehlerhaft ausgehandelt erachtet und dies dadurch unterstreicht, daß er ein zumindest stillschweigendes Einverständnis der badischen und württembergischen Räte mit der in Nürnberg getroffenen Regelung der Gefangenfrage andeutet und somit die kaiserliche Seite, allerdings nur betont vordergründig, entlastet. Hinsichtlich der zentralen Frage, ob die ehemals gefangenen und nunmehr geschätzten Fürsten und Herren in dem Prager Definitivfrieden vergessen worden sind, formuliert Markgraf Albrecht in dem sicheren Wissen, daß dies so ist, nicht etwa einen irrealen, sondern einen hypothetischen Konditionalsatz: Dem Kaiser entstünde noch größere Nachrede, wenn man die Gefangenen vollständig vergessen hätte. Weil dies so ist, aber nicht sein darf, wird der Versuch unternommen, die mißliche Tatsache durch eine gewaltsame Interpretation des Prager Friedens aus der Welt zu schaffen. Eine derartige Vertragsinterpretation, mit der die Prager Richtung eigenmächtig und einseitig auf nicht unmittelbar an ihr Beteiligte ausgedehnt wurde und die durch kaiserliches Gebot sanktioniert werden sollte, hatte man in Kreisen der kaiserlichen Räte für unseriös und der Reputation des Kaisers für abträglich erachtet. Daß der Markgraf den Prager Frieden nach Opportunitätsgrundsätzen interpretiert, geht auch daraus hervor, daß er dem angeblich vor allem von dritter Seite empfohlenen Vorgehen unter anderem deswegen "nit widerraten" kann, weil auch die Freunde der geschätzten Fürsten, genauer müßte es 'die am Reichskrieg gegen Herzog Ludwig beteiligten Freunde' heißen, "sich der richtung trösten, das sie wol darinn versorgt vnd begriffen sind".

Mit einem Kunstriff will Markgraf Albrecht sodann den Kaiser unter Zugzwang setzen. Das Gerücht sei an die Zugewandten der geschätzten Fürsten gelangt, daß der Kaiser die Expedition der Mandate versagt habe: "das dann irn freunden, reten vnd lanntschaftt erschreckenlich lautet vnd doch duch solchs alles gedempfft würd."¹⁰³⁰ Sogleich zieht sich der Markgraf darauf zurück, daß er für den kollektiven Ratschlag nicht die alleinige Verantwortung übernehmen könne, da der Kaiser außer ihm auch den Erzbischof Adolf von Mainz und andere Freunde und Räte der

¹⁰²⁹ v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXVII, S. 719.

¹⁰³⁰ Ebd.

geschätzten Fürsten mit der Ratserteilung in der Sache beauftragt habe. Er erbierte sich, zusammen mit diesen erneut zu beraten. Die geschätzten Fürsten selbst bleiben bei diesen Überlegungen mit ihrer eigenen Auffassung völlig im Hintergrund. Der Markgraf bittet den Kaiser, ihn hinsichtlich des neuen Gutachtens besser als hinsichtlich des früheren gegen Angriffe sicherzustellen, da er infolge seiner Aufforderung verpflichtet sei, ihm den eingeholten Ratschlag zu offenbaren, obgleich ihm selbst dies zum Nachteil gereichen könne. Die Akten zu der markgräflichen Werbung bieten einen sehr instruktiven Ausschnitt aus dem Prozeß politischer Entscheidungsfindung am Kaiserhof, zumal die Werbung nicht einen glatten, routinemäßigen Geschäftsgang nahm, sondern Widerspruch hervorrief. Sie lehren noch eindringlicher, als die Genese der Hauptmannschaft gegen Herzog Ludwig dies tut, daß Vorsicht geboten ist, wenn es darum geht, aus kaiserlichen Mandaten weitreichende Rückschlüsse auf das politische Konzept und den politischen Willen des Kaisers zu ziehen. Damit ist nicht nur gemeint, daß kaiserliche Verfügungen nach Inhalt und Formulierung vom Rat der unmittelbaren Umgebung des Kaisers und von der Stilisierung durch die Kanzlei mitgeprägt sind. Nehmen wir an, die kaiserlichen Mandate an den Pfalzgrafen und an Herzog Ludwig wären tatsächlich expediert worden, und wir verfügten nicht über die besprochenen Akten, so wäre nicht ersichtlich, daß es sich in Wirklichkeit um, wie Markgraf Albrecht angibt, ein kollektives und einmütiges Beratungsergebnis eines relativ weiten Kreises von Ständen, Städten und einzelnen Räten handelte, das gewissermaßen gebrauchsfertig in Form kaiserlicher Mandate von markgräflicher Seite am Kaiserhof dem technischen Vorgang nach als Supplikation vorgebracht wurde, so daß der Kaiser nur über die Frage der Expedition zu entscheiden, technisch gesprochen zu reskribieren brauchte. Die Mandate weisen den Kaiser als ein Reichsoberhaupt aus, das energisch seine Amtsgewalt in Anspruch nimmt, um den mit dem Prager Frieden wiederhergestellten Rechtsfrieden und die Rechtsordnung effektiv zu garantieren. Aus den Akten geht jedoch ferner hervor, daß der Kaiser die Expedition derartiger kaiserlicher Mandate nur unter ernsthaften Bedenken, die vor allem aus seiner Umgebung herrührten, zu konzedieren bereit war, und dies auch nur nach erneutem Ersuchen und nach bestimmten Rückversicherungen durch den Markgrafen. Die Herausstellung der kaiserlichen Amtsbefugnisse geht in diesem Fall nach Inhalt und Formulierung vor allem auf den Markgrafen zurück. Andere Fälle, in denen Markgraf Albrecht, um seine eigenen politischen Ziele mit zu verfolgen, den Kaiser aufforderte, von seiner obrigkeitlichen Gebotsgewalt Gebrauch zu machen, oder den Kaiser, wie im Falle des Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg und der Mediatisierung des Bischofs von Eichstätt, auf Beeinträchtigungen der Obrigkeit und der Rason des Reichs aufmerksam machte, damit diese innerständig geschaffenen Rechtsverhältnisse durch autoritative Verfügung annulliert würden, sind bereits erörtert worden. Aus territorial- und reichspolitischen Motiven drängte der Markgraf den Kaiser zur Wahrung und Effektivierung der kaiserlichen Obrigkeit und Amtsgewalt, wie es in anderer Hinsicht der dienst- und amtsrechtlich bestellte juristische Wahrer der Rechte und Rechtsansprüche des Reichs, der Prokuratorfiskal, ex officio aus reichsrechtlichen und zugleich fiskalisch-finanzwirtschaftlichen Gründen in formelhafter Amtsattitüde gleichfalls tat.

Das Rechtfertigungsschreiben des Markgrafen zeigt, wie sich das unbestrittene Haupt der kaiserlichen Partei im Reich, das sich zum getreuen Eckart stilisierte, gegen den Vorwurf, dem Kaiser

einen disreputierlichen Rat erteilt zu haben, zur Wehr setzte und dazu übergang, in der Sache sehr vorsichtig, mit einer gewissermaßen diplomatisch-mehrdeutigen Grammatik seinerseits Schuldzuweisungen vorzunehmen. Schließlich reflektierte der Markgraf die Ratspflicht und das mit einer Ratserteilung verbundene Risiko.

Dieser Gesichtspunkt hatte bereits eine vertiefte, reichspolitische Bedeutung erhalten. Die Besorgnis des Kaisers, daß es zu Indiskretionen kommen könnte, war begründet, denn die bayerische Seite hatte sehr rasch detaillierte Kenntnis von den markgräflichen Vorschlägen und den petitionierten Mandaten erhalten und beschuldigte im Dezember 1463 den Markgrafen, vor allem noch im Zusammenhang mit seiner Intervention beim Kaiser in Sachen Eichstätt, mehr oder weniger offen der Kriegstreiberei. Der markgräfliche Rat Georg von Wemding der Ältere mußte sich von seinen bayerischen Kollegen, Dr. Martin Mair, Lic. Michael Riederer und dem Kanzler Christoph Dorner den die geschätzten Fürsten und Herren betreffenden Ratschlag ansprechen und sich "ernstlich" fragen lassen, ob denn der Markgraf Frieden halten wolle. Markgraf Albrecht sah sich im Anschluß an den Bericht Wemdings und einen ergänzenden Rapport Stefan Scheuchs genötigt, seinen Friedenswillen wortreich zu beteuern und sich in besonderer Form in einigen Punkten zu rechtfertigen.¹⁰³¹

Hinsichtlich des am Kaiserhof petitionierten kaiserlichen Mandats an Herzog Ludwig stellte Markgraf Albrecht mit Hinweis auf den Prager Frieden und seine Waffenstillstandsvereinbarung mit Pfalzgraf Friedrich in Abrede, er habe dem Kaiser geraten, Herzog Ludwig "anzustrengen, des pfalzgrauen veindt vnd seiner gnaden helffer zu werden".¹⁰³² Er rechtfertigte den Ratschlag in der Frage der geschätzten Fürsten und Herren mit wiederholten Aufforderungen des Kaisers, Ratschläge zu erteilen. Von dem Gutachten behauptete er entgegen den bayerischen Beschuldigungen, daß es "kein krieg, sunder billichkeit" beinhalte. Seine Räte hätten das Gutachten zusammen mit anderen Freunden und Räten der geschätzten Fürsten und deren Zugewandten, die sich am Kaiserhof aufhielten, der geteilten Anweisung ("beuelhe") gemäß an den Kaiser gelangen lassen. Was dem Kaiser "dorinn gefelt zuthun oder zulassen, das stet nicht in uns".¹⁰³³

¹⁰³¹ Der markgräfliche Rat unterrichtete die bayerischen Räte am 20. Dezember 1463 über eine Unterredung mit Markgraf Albrecht, in der dieser erklärt habe: "wiewol ir [die Räte und Herzog Ludwig] sein feind gewesen sind, zweiuel im nicht, sey der gram aus dem herzen; ir wisst, wes er sich verschreib, das er das halte; er hab ein bericht, dez wolle er getrewlich zugeben vnd zunemen, nachgeen vnd halten; vnd hab im sein tag gnung gestochen, gerannt vnd ritterlichen schimpff triben, noch gnüger gekriegt vnd wider willen am iungsten vnd sey genaigt zu fride vnd sone, sein vnd seiner lannd vnd gemach für vnre zukyesen, wo im das gedeihen möge, in getrawen, es sei [...] herzog Ludwigs, sein oheims, meynung auch, nachdem er erkant hab, was frucht, fromen oder schadens der krieg vff im tregt vnd sunderlich, so er betracht, wie sie vnd ir beder gemaheln vnd kinder, land vnd leut aneinandergelegen vnd gewant vnd die swern leuft, die vorhanden sind". Ebd., nr. CLXVIII, S. 721. Seinem Schreiben an die bayerischen Räte fügte Wemding abschriftlich ein Schreiben des Markgrafen an ihn selbst bei (ebd., S. 722 f.), in dem Markgraf Albrecht auf Grund der Berichte Scheuchs und Wemdings zu einzelnen Vorwürfen der bayerischen Räte Stellung nimmt. Durch diese Inszenierung verbleibt die Auseinandersetzung auf der Ebene der beiderseitigen Räte. Daß es sich um einen inszenierten Vorgang handelt, zeigt sich nicht nur an dem ungewöhnlichen Umstand, daß der Markgraf auf mündliche Berichte seiner Räte schriftlich eingeht, sondern auch daran, daß er den Stil nicht durchhält und Wemding gegenüber in die dritte Person verfällt. Im übrigen hielt Wemding, wie er den bayerischen Räten mitteilte, eine mündliche Erörterung strittiger Frage für geeigneter, um ein gutes Verhältnis zwischen beiden Seiten herzustellen, als "durch schrift vber lant".

¹⁰³² Ebd., S. 722.

¹⁰³³ Ebd., S. 722 f.

In ihrer Antwort vom 24. Dezember 1463 auf das Schreiben Wemdings¹⁰³⁴ beharrten die bayerischen Räte jedoch darauf, daß Markgraf Albrecht den Kaiser bearbeitet habe, ein Mandat an Herzog Ludwig ausgehen zu lassen, in dem er dem Herzog gebieten solle, "ob der pfalzgraff den sachen nach laut derselben briue nit nachkome, das er dann seinen k. g. hilff vnd beystand tue". Ob dieses Vorgehen zum Frieden diene, sei leicht zu ersehen.

¹⁰³⁴ Ebd., nr. CLXVIII a, S. 724.